This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Die

Juden in Oeſterreich.

Erſter Band.

Die

Juden in Oesterreich.

Vom Standpunkte

der Geschichte, des Rechts

und

des Staatsvortheils.

In drei Büchern.

Erster Band.

Leipzig, 1842.

Verlag von Mayer und Wigand.

PROF. LELIO DELLA TORRE

Jud 3282.43.77

Inhalt des erſten Bandes.

Vorrede.
Einleitung.

Erſtes Buch.

Die Juden in Oeſterreich vom Standpunkte der Geſchichte.

Anbeginn. Die erſten Anſiedlungen. Lehnsverhältniſſe. Die Reichsunmittelbaren. Die Miniſterialen. Die Vaſallen. Die Freien. Die Unfreien. Frühere Privilegien und Freiheiten der Juden unter den Karolingern. Die reichsunmittelbare Schutznahme der Juden und ihre Veranlaſſung. Ueber die Bedeutung des Begriffes Kammerknechte. Genauere Beſtimmungen der Rechte der Juden. Freiheit der Niederlaſſung, der Erwerbung von Grund und Bodenbeſitz, der Erbauung von Häuſern, Schulen und Synagogen, der Widmung zu den verſchiedenſten Berufsarten. Ihre mäßigen, weder drückenden noch ſchimpflichen Verpflichtungen. Dauer dieſes Zuſtandes bis zum Erlaß der Jura Friderici II. Bellicosi.

Die Juden unter den Babenbergern. Als dem Handel förderlich von ihnen begünſtigt. Urkunde Herzogs Friedrich des Streitbaren in Urtext und Ueberſetzung. Sie iſt eine Zuſammenſtellung der bereits rechtskräftig erwachſenen Freiheiten und Gewohnheiten der Juden.

Weſentliche Deductionen. Unmittelbarkeit des Schutzes. Gleichheit mit den übrigen Bürgern in Anſehung der Zollentrichtung. Vorrecht in der Procedur. Berechtigung zum Häuſer- und Grundbeſitz und zur Haltung von Schulen und Synagogen. Vorrecht in der Befreiung von der Hospitalität. Milde Verfügungen hinſichtlich des Judeneides. Beſtimmung, daß Chriſten allein gegen Juden nicht Zeugenſchaft abgeben kön-

nen. Die Juden bildeten eine Corporation, welche als ſolche allen andern im Lande gleich geachtet ward. Entfernung von Druck und Schmach und große Vorſorge für die Wahrung ihrer Rechte in Anſehung ihrer Perſon und ihres Verkehrs, namentlich aber des Leihgeſchäftes, an das ſie zunächſt gewieſen erſchienen.

Nachweiſungen einer ſolchen beſondern Vorſorge durch comparative Angabe der auf Verletzung und Kränkung der Juden angeſetzten verſchärften Strafen. Unterſuchung, ob die niedergeſchriebenen Rechte und Gewohnheiten auch wirklich ins Leben traten. Die Juden blieben zwei Jahrhunderte fort im Beſitz ihrer Rechte. Nachweiſungen darüber. Ueber die Selbſtſtändigkeit ihrer Genoſſenſchaft. Ueber die Judenrichter. Jüdiſche Gemeindeanſtalten. Unbewegliches und bewegliches Gemeindeeigenthum der Judenſchaft. Urkundliche Beweiſe hierüber. Ueber das Leihgeſchäft der Juden und die Wucherklagen. Verflichtungen der Juden. Günſtiges Reſultat, das ſich aus der Vergleichung derſelben mit denen der Chriſten herausſtellt. Urkundliche Beweiſe hierüber, ſo wie über den ſonſt den Juden verliehenen Schutz. Spätere Beiſpiele von Anullirung von chriſtlichen Schuldſcheinen an Juden durch Machtſprüche. Erklärung dieſer Erſcheinung. Urkundliche Beweiſe, daß dieſe Acte der Willkür ohne geſetzliches Präjudiz waren. Anſtellung von Juden als herzogliche Beamte, ſelbſt bis zur Verleihung der Kammergrafenwürde. Maßregeln für Schutz und Aufrechthaltung der Gerechtſame der Juden von Rudolph von Habsburg bis auf Albrecht V. Nachweiſungen hierüber.

Ueber die Rechtsbeeinträchtigungen und Verfolgungen der Juden bis zur Kataſtrophe von 1421. Die Schuld lag nicht in ihnen, am wenigſten in den Maſſen, ſondern vorzüglich im Fanatismus und gemeiner Gewinnſucht. Entwicklung dieſer Anſicht. Feindſelige Satzungen der Kirchenconcilien. Ihre Wirkung war aber nur eine moraliſche, nicht, wie ſelbſt angeſehene Schriftſteller behauptet haben, eine politiſche. Nachweiſungen hierüber. Weitere Elemente der Abneigung. Das Verhältniß der Schuldner zu den Gläubigern. Größere Bedeutung des Handels und des Städteweſens. Aufleben des römiſchen Rechtes. Neuer Begriff, der dadurch der Benennung Kammerknechte beigelegt wird. Die Fürſten, welche ſich von den erſten Babenbergern an bisher den Juden günſtig erwieſen hatten, werden hiedurch wider ihren Willen zu Verfolgungen und am Ende zu Machtſprüchen veranlaßt.

Angeblicher Vorfall mit einer Hoſtie im Jahre 1302 zu Korneuburg.

Die beiden Beſchuldigten werden ohne Unterſuchung verbrannt und alle übrigen Juden aus Kornneuburg vertrieben. Aehnlicher Vorfall zu Kloſterneuburg. Der Biſchof von Paſſau entdeckt den Betrug einer abſichtlich durchſtochenen Hoſtie. Nichtsdeſtoweniger werden (1312) in Fürſtenfeld in Steiermark und (1338) in Pulka in Niederöſterreich ähnliche Geſchichten ruchbar, wodurch die Juden aus vielen Orten vertrieben werden, und ein großer Theil das Leben einbüßt. Die Juden im Jahre 1349 als Urheber der Peſt, dann eines verbrecheriſchen Anſchlags gegen die chriſtlichen Bewohner Judenburgs angegeben. Auf dieſe letztere Angabe hin werden alle Juden zu Judenburg in Einer Nacht ermordet. Gleichzeitige Klagen über Gelderpreſſungen und Wucher. Das willkürliche Verfahren der Fürſten ermuthigt und begünſtigt den alten Haß der Städte. Plünderung der Juden zu Wien im Jahre 1406 beim Ausbruche einer Feuersbrunſt in der Judengaſſe. Vorbereitungen, die in allem dieſen zu dem großen Schlag von 1421 lagen. Herzog Albrecht V. Seine Geſinnung und Denkart. Die Meßnerin zu Enns und ihre Angabe des mit einer Hoſtie von einigen Juden daſelbſt verübten Frevels. Befehl, alle Juden in Oeſterreich an einem und demſelben Tage ins Gefängniß zu werfen. Androhung des Feuertodes. Um demſelben zu entgehen, nehmen mehrere das Chriſtenthum an. Andere geben ſich und den Ihrigen den Tod. Von den Abtrünnigen kehren wieder viele zur Religion ihrer Väter zurück. Eine große Anzahl bleibt unter allen Schreckniſſen ihrem Glauben getreu. Ueber dieſe, wenn ſie auch nicht Mitſchuldige an dem Verbrechen der Meßnerin waren, ergeht das Urtheil des Feuertodes, und wird auf einer Wieſe bei Erdberg vollzogen. Gleichzeitige Confiscation des jüdiſchen Eigenthums und Verbot für alle Iſraeliten, in Zukunft ihren Wohnſitz in Oeſterreich aufzuſchlagen. Kurz's Betrachtungen über dieſe Begebenheit. Selbſtſtändige Beleuchtung derſelben mit völliger Uebergehung des damaligen Proceßverfahrens, des ſolidariſchen Urtheils und der Tortur. Wie ſo die ungereimte Anklage der Hoſtienentweihung Raum gewinnen konnte. Alle Anklagen über entweihte Hoſtien gehen aus der Mitte herzoglicher Städte hervor, und ſelbſt die Bluturtheile des Jahres 1421 erſtrecken ſich nicht über dieſe hinaus. Die Juden auf dem flachen Lande blieben bis zum Jahre 1462 im unangefochtenen Beſitz ihrer Rechte. Auch ergeht das Strafgericht vornehmlich über die reichen Juden. Anwendung der Tortur und unfreiwillige Bekenntniſſe. Aufklärungen, die ſich hiedurch ergeben.

Neue Aera, die für die Rechtsgeſchichte der Juden mit dem Act

von 1421 beginnt. Mit Beseitigung der früher erworbenen Rechte und Freiheiten hängen sie fortan von der Gunst oder Ungunst der Umstände ab. Es zeigen sich jedoch bald wieder Juden in Wien. Vorstellung der Wiener Aerzte im Jahre 1453 wegen Entfernung eines jüdischen Arztes. Weitere Nachweisungen über die Seßhaftigkeit der Juden in Oesterreich im ferneren Verlauf des funfzehnten Jahrhunderts.

Die Juden in Steiermark, Kärnthen und Krain während des funfzehnten Jahrhunderts. Die Stände erwirken im Jahre 1494 die Entfernung aller Juden aus den drei Ländern. Angebliche Verbrechen der Juden zur Begründung dieser Vertreibung, welche sofort aus Neustadt, Neunkirchen und der ganzen Steiermark, so wie aus Kärnthen und Krain stattfindet. Größere Mäßigung der österreichischen Landstände. Nachrichten über die weitere Lage der Juden in Oesterreich durch die Judenordnung vom Jahre 1528 unter Ferdinand I.

Vergleichung zwischen dem Privilegium Friedrich's des Streitbaren und der gedachten Ordnung. Die „Türkengefahr" veranlaßt neue Anschuldigungen gegen die Juden, was auf ihre Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleibt. Folgerungen auf die Wohn-, Markt- und Handelsfreiheit der Juden aus der Ferdinandischen Ordnung. Unwirksamkeit der Mandate. Weiterer Einfluß der Städte. Patent vom 31. Jänner 1544. Es bleibt ebenfalls ohne nachhaltige Wirkung. Ohne irgend eine Unterbrechung bleiben die Juden an vielen Orten wohnhaft und hausbesitzend. Machtgebote von 1551 und 1554. Wiederholte Erstreckungen des letzteren Verbannungsedicts, damit die Juden ihre Schulden von den Christen einbringen, ihre Häuser, Weingärten und Güter verkaufen können. Dieselbe Procedur erneuert sich bei den Verbannungsedicten von 1567 und 1572, 1614 und 1625.

Auch im siebzehnten Jahrhundert nimmt die Staatsverwaltung theils stillschweigend, theils offen die harten Beschlüsse gegen die Juden zurück. Nachweisungen über die nur einseitige Handhabung der Judenbeschränkungen. Im Jahre 1629 erhält die in Wien befugte Judenschaft einen eigenthümlichen Begräbnißplatz. Die Judenstadt und ihre beiden Synagogen. Normalpatent vom 9. April 1652 für die Juden außerhalb Wien. Ueber das schwankende, jedoch keineswegs entschieden feindselige Benehmen der Regierung. Die Jesuiten. Die Wiener Bürger. Der Vorfall eines ermordet gefundenen Frauenzimmers wird ausgebeutet, um das Volk gegen die Juden aufzuregen.

Die Judenvertreibung von $\frac{1669}{1670}$. Bericht über den Hergang und die Veranlaſſung vom Jeſuiten Wagner. Ein anderer Bericht von Rink. Folgerungen. Auch diesmal werden nur im Allgemeinen vage Anſchuldigungen gemacht, und die etwaigen Verbrechen der Einzelnen werden der Geſammtheit zur Laſt gelegt. Naives Geſtändniß Wagner's hierüber. Ueber die eigentlichen Urſachen der Austreibung. Die bedeutendſten Männer im Staatsrathe ſind gegen dieſe Maßregel.

Patent vom 2. Auguſt 1669 und weitere Beſtimmungen über den Abzug der Juden. Dieſe erkaufen den Mannen ihrer Vorfahren unentweihte Ruhe in ihren Grabſtätten. Nachtheilige Folgen, welche ſich aus dieſer Maßregel für den Staat ergaben, von einem Hofkammerbeamten (1678 — 1689) geſchildert.

Schon mit dem Jahre 1673 erneuern ſich Begünſtigungen für die Juden. Beſondere Privilegien der Juden Oppenheimer und Werthheimer. Auflauf vor dem Oppenheimiſchen Hauſe im Jahre 1700. Dabei begangene Exceſſe. Strenge gegen die Rädelsführer und Schutzedict für die Juden.

Das achtzehnte Jahrhundert. In der erſten Hälfte deſſelben bleiben die Verhältniſſe ungefähr dieſelben. Mit Maria Thereſia, ſo ſehr ihre Verordnungen das Gepräge der nächſten Vergangenheit tragen, ſchwindet die bisherige Unſicherheit in der Stellung der Juden. Die poſitive Geſetzgebung findet ſich veranlaßt auf die älteren Rechtsverhältniſſe Rückſicht zu nehmen. Kaiſer Joſeph und das Toleranzedict vom Jahre 1782. Schluß.

Anmerkungen 1 — 24.

Die Juden in Böhmen und Mähren.

Aehnlichkeit ihrer früheren Zuſtände mit denen der Juden in Oeſterreich. Aelteſte Urkunde über ihre Rechte von Ottocar ertheilt. Vergleichung derſelben mit jener Friedrich's des Streitbaren. Päpſtliche Bulle von Innocenz IV. Das Wiener Concilium von 1267. Gleichwie in der Geſchichte der öſterreichiſchen Juden zeigen ſich in derjenigen der böhmiſchen die eigenthümlichen Elemente der Judenverfolgungen. Exceſſe der Prager Bürger. Vorwände dazu. Der königliche Schutz erweiſt ſich als unzureichend. Die Prager Juden werden wiederholt geplündert. Karl IV. Wenzel. Die Juden werden von ihnen abwechſelnd beſchützt und bedrückt. Umtriebe der Städte. Der Adel bleibt ihnen fortwährend günſtig. Landtagsbeſchluß vom Jahre 1501. König Wladislaw beſtätigt ihre Privilegien.

Auch Ferdinand I. bestätigt anfänglich ihre Privilegien, zeigt sich ihnen aber weiterhin ungünstig und beschließt ihre Vertreibung, die aber auf Fürsprache der Großen des Reichs zurückgenommen wird. Schutzsteuer. Maximilian II., Rudolph II., Matthias und Ferdinand II. bestätigen den Majestätsbrief von 1501 in seiner vollen Ausdehnung, Letztrer aber erweitert noch ansehnlich die Freiheiten der böhmischen Juden. Versuche, die Juden zum Uebertritt zu bewegen. Wachsende Thätigkeit und zunehmender Wohlstand der Prager Juden unter Ferdinand II. Beschränkungen in ihrem Leihgeschäfte. Tapferes Benehmen der Juden bei der Belagerung Prags. Anerkennung derselben durch bedeutende Erweiterungen ihrer Freiheiten. Der große Brand Prags im Jahre 1680 versetzt ihrem Wohlstand einen empfindlichen Schlag. Gegen die Umtriebe der Prager Bürger gestattet ihnen Kaiser Leopold I. den Wiederaufbau ihrer Häuser; doch wird aus Anlaß jenes Elementarereignisses die Anzahl ihrer Synagogen beschränkt und eine größere Absperrung von dem christlichen Verkehre bewirkt. Eintritt von Beschränkungen für die im Jahre 1708 nach Böhmen einwandernden fremden Juden. Erleichterungen für die inländischen; dennoch ein fortwährendes Schwanken im Rechtszustand der böhmischen Juden.

Plötzliche Verweisung der Juden aus Böhmen im Jahre 1744. Rescripte der Kaiserin Maria Theresia. Verlängerung der ihnen zugestandenen Aufenthaltsfrist zuerst auf sechs Monate, dann auf unbestimmte Zeit, endlich auf Fürsprache der Stände zehnjähriger Receß. Einführung der Receßsteuer im Betrage von 205,000 Fl. im Jahre 1748. Späterhin tritt noch unter Maria Theresia eine festere Begründung ihres Rechtszustandes ein, und es werden sogar mehrere Erleichterungen decretirt. Kaiser Joseph und seine nach Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen abzielenden Edicte. In gleichem Sinne sprechen sich Kaiser Leopold II. und Kaiser Franz II. ausdrücklich aus. Hinweisungen auf die bisherigen Hindernisse und die neuesten tröstlichen Maßregeln. Urkunden.

Zweites Buch.

Die Juden in Oesterreich vom Standpunkte des Rechtes.

Erstes Capitel.

Das Judenthum in Lehre und Ausübung aus dem comparativ sittlichen Standpunkte. . . . . Seite 205

Zweites Capitel.

Von den Schattenseiten an Judenthum und Juden. . . 220

Drittes Capitel.

Von den Lichtseiten an Judenthum und Juden. . . . 240

Viertes Capitel.

Uebersicht des Beschwerdestandes der österreichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und gallizischen Unterthanen israelitischer Confession in seinen wesentlichsten Momenten. 267

I. Entbehrung wesentlicher Staatsbürgerrechte. . . . 268

1) Beschränkung des Ansiedlungs- und Auswanderungsrechtes und des heimathlichen Niederlassungs- und Verehelichungsrechtes; 2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung; 3) Beschränkung des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zum Land- und Bergbau; 4) Beschränkung der Ortsbürger-, Gewerbs- und Handelsrechte; 5) Beschränkung des Rechtes der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen.

II. Beschwerung mit außerordentlichen Lasten über die gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten. 288

1) in Niederösterreich; 2) in Böhmen; 3) in Mähren; 4) in Schlesien; 5) in Gallizien.

III. Weitere Verfolgung und Schmach. 310

Fünftes Capitel.

Collisionen dieses Beschwerdestandes im Ganzen mit allgemeinen in Oesterreich anerkannten Rechtsprincipien. 322

1) Beseitigung des Vorurtheils in der Gesetzgebung; 2) Schuldlosigkeit des Religionsbekenntnisses; 3) Uebereinstimmung der Rechte mit den Pflichten; 4) Subsumirung aller Bewohner in die beiden Hauptkategorieen der Einheimischen und Fremden; 5) Antiquirung der älteren Systemalverordnungen; 6) allgemeine Verheißungen und Zusagen.

Sechstes Capitel.

Collision der einzelnen Rechtsbeschränkungen mit speciellen Gesetzen und Verordnungen. 348

1) Beschränkungen im Ansiedelungs- und Auswanderungsrecht und im heimathlichen Niederlassungs- und Verehelichungsrechte; 2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung; 3) Beschränkung des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zum Land- und Bergbau; 4) Beschränkungen der Ortsbürger-, Gewerbs- und Handelsrechte; 5) Beschränkungen im Rechte der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen.

Siebentes Capitel.

Collision der verschiedenen Judensteuern mit speciellen Gesetzen und Verordnungen. 382

Niederösterreichische Bolletentaxe und Toleranzsteuer. Böhmische Judensteuern: a) Familiensteuern; b) Verzehrungssteuer; c) Taxen; d) Häusersteuer; e) Domesticalsteuer. Mährische Judensteuern: a) Familientaxe; b) Verzehrungssteuer; c) Contributionsbrittelzuschlag; d) Duldungssteuer; e) Taxen; f) Domesticalsteuer. Schlesische Judensteuer. Gallizische Judensteuern: a) Koscherfleischaufschlag; b) Lichtanzündungsaufschlagtaxen.

Achtes Capitel.

Schluß 406

Vorrede.

Von der Anſicht ausgehend, daß es ein eitel Beginnen ſei, dem Leſer auf dem Wege der Bevorwortung eine beſondere Stimmung abgewinnen zu wollen, überlaſſen wir demſelben dieſes Werk, wie es ſich ihm von ſelbſt geben wird, und glauben uns darüber hier ausnehmend kurz faſſen zu können. Wir haben die Juden in Oeſterreich einer unbefangenen Betrachtung aus den drei Standpunkten der Geſchichte, des Rechts und des Staatsintereſſes zu unterziehen geſucht, weil uns deren bisherige Erfaſſung Lücken darbot, auf welche wir wenigſtens hinweiſen wollten, wenn wir ſie auch keineswegs auszufüllen vermeinen. Seit längerer Zeit damit beſchäftigt und uns dem Gegenſtande mit Liebe hingebend, glaubten wir auf unſerer Hut ſein zu müſſen, um uns nicht auf einer erregteren Stimmung zu überraſchen, als wir bei dem zahlreicheren Theil unſerer Leſer zu gewärtigen hatten. Der Möglichkeit eines ſolchen Mißverhältniſſes gedachten wir kaum beſſer vorzubeugen, als wenn wir vorzugsweiſe Thatſachen ſprechen ließen, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterläge, und unter den Meinungen und Urtheilen, die wir anzuführen hatten, mit ſicht-

barer Vorliebe solche erwählten, welche man am wenigsten der Partheilichkeit für unsere Sache zeihen konnte, mit einem Wort, indem wir — ohne der Farblosigkeit Raum zu geben — der Wahrheit alle anderen Rücksichten unterzuordnen bemüht waren.

Sehr glücklich würden wir uns schätzen, dürften wir uns schmeicheln, das bisher noch immer zu eingeengte Forum über die Angelegenheiten der Juden erweitern zu können, wozu uns die mehrfachen Anregungen der Gegenwart und die angezeigten, aus sich selbst hervorgehenden Verknüpfungen mit ihren hochwichtigen Interessen einige Hoffnung darbieten. Bereits hat die Verkündigung neuer Judengesetze in Preußen, Hannover, Norwegen dargethan, wie dieser Gegenstand immer mehr aus seiner Isolirung heraustritt und selbst die Besten und Hochgestelltesten unsers Jahrhunderts in eine edle Bewegung versetzt. So glauben wir aber auch zur Verbreitung solcher Theilnahme beizutragen, versuchen wir es, darzuthun, wie unser Gegenstand sie nicht nur von denen in Anspruch nimmt, welche sich für den Gang der Zeit überhaupt interessiren, sondern auch von denen, die sich in die besonderen Fächer der Geschichte, Gesetzgebung, Statistik und Staatswirthschaft versenkt und abgeschlossen haben: ja wir erwarten sie von den Genannten in kaum geringerem Grade, als von denen, welche als Oesterreicher für die Zustände im herrlichen Vaterlande und deren Vervollkommnung ein bewegtes Herz im Busen fühlen, oder selbst durch Glaubensbekenntniß und daran geknüpftes Geschick am nächsten davon berührt erscheinen.

Wir finden uns zu dem Bekenntniß veranlaßt, daß

der im ersten Buch enthaltene historische Theil dieses Werks nicht von derselben Feder wie die übrigen herrührt, wohl aber einer sehr achtbaren und competenten angehört. Waren die uns gemachten diesfälligen Mittheilungen auch ursprünglich nicht der Drucklegung bestimmt, so fanden sie sich doch auf eine Weise abgefaßt, wodurch die Publicität auf keine Weise zu scheuen schien, zumal sie nicht — wie in so manchem anderen Falle — auf unlauterem Wege, sondern auf dem freien Felde der gelehrten Forschung gewonnen worden waren: somit nahmen wir nicht Anstand, uns einen Gebrauch davon zu erlauben, der uns auch keineswegs verwehrt worden ist. Zu unserm Bedauern legen uns zarte Rücksichten die Pflicht auf, den Namen des Verfassers zu verschweigen, da er, wenn schon nicht mehr den Lebenden angehörend, noch immer diesem Werke zu einer würdigen Anempfehlung dienen würde. —

Dieselben Gründe, die uns die Zustände der ungarischen und italienischen Juden mit Stillschweigen übergehen hießen, und die wir bei deren Einleitung berührten, haben uns auch vermocht, deren Geschichte unerörtert zu lassen, was wir um so weniger zu bereuen Ursache finden, als sich dem Vernehmen nach bereits eine besondere Schrift über die ungarischen Juden unter der Presse befindet.

Zum Schlusse nur noch Eines! Wenn wir auch von dieser Arbeit das Streben, auf eine entferntere Zeit einzuwirken, nicht auszuschließen vermeinen, so blieb uns die Idee, daß sie eine auf ihrem eigenthümlichen Boden zeitgemäße sei, doch immer der nächste und mächtigste Antrieb dazu. Zwar hatten schon längst Geschichtschreiber und Reisebeschreiber eine auffallende Unkunde

mit der Vergangenheit und Gegenwart der Juden in Oesterreich an den Tag gelegt, zwar fanden wir dort selbst einen Schleier über deren Zustände so dicht gebreitet, daß er uns wie ein schwerer Nebel erschien, der das Durchdringen einer hellen und warmen Sonne hinderte: doch dachten wir, daß in dem Augenblick, in welchem ein edler und kräftiger Geist des Fortschreitens sich in Oesterreich in allen Bahnen regt, auch so anomale Zustände, wie die hier dargestellten, nicht länger unbeachtet bleiben könnten, auch die Judenfrage an die Tagesordnung kommen müsse und, wenn wir gut unterrichtet sind, auch bereits gekommen sei.

Darum möge man uns nicht verargen, wenn wir versucht, auch unser Sandkorn zum Bau für die Ewigkeit beizutragen, und wie wir es versucht. Wir haben es ohne Aufforderung, so wie unsrerseits ganz ohne Mittheilungen gethan, wenn gleich manche letztere uns eher vor einem und dem anderen Irrthum hätte bewahren können. Wir haben es, dem stillen Drange unsers Herzens folgend, gethan, und nicht gemeines Interesse, nicht eitle Ruhmsucht haben uns dazu gestachelt. Wir wollen nicht dafür belohnt, wir wollen nicht dafür gerühmt, wir wollen nicht gekannt sein, aber wir fürchten auch nicht, allenfalls dafür angefeindet und verfolgt zu werden. Ein freudig Opfer bringen wir es Dem, durch dessen Segen dies schwache Thun, wie jedes menschliche, allein geheiligt werden kann!

Einleitung.

Bevor wir uns der hiſtoriſchen Betrachtung der Juden in Oeſterreich zuwenden, erachten wir es nicht für überflüſſig, auf eine höchſt merkwürdige Thatſache aufmerkſam zu machen, die uns wie ein ſchöner Stern erſcheint, der, nachdem er eine lange Nacht mit ſeinem milden Lichte erleuchtet hat, auch noch den anbrechenden Morgen erhellt, und den Blicken nur durch die überſtrahlende Sonne entzogen wird. Am dunklen Horizonte der Geſchichte des jüdiſchen Volkes iſt es, wo dieſer Stern dadurch erglänzt, daß, ſo drangſalvoll ſich auch die Schickſale jenes Volkes ergaben, dennoch es beinahe zu allen Zeiten Fürſten und geiſtliche Oberhirten, und in den neueſten auch Nationen und unſterbliche Schriftſteller gab, welche als deren Beſchützer und Fürſprecher hervorragen, und daß unter jener Zahl die herrlichſten Namen uns entgegenleuchten, welche das Menſchengeſchlecht zu ſeiner Ehre aufzuweiſen hat, während unter der Reihe der Verfolger der Juden verhältnißmäßig ſich nur ſehr wenige befinden, welchen die Nachwelt ähnliche Denkmale geſetzt hätte. Vergeſſenheit und Vergebung dieſen Letzteren,

von 1421 beginnt. Mit Beseitigung der früher erworbenen Rechte und Freiheiten hängen sie fortan von der Gunst oder Ungunst der Umstände ab. Es zeigen sich jedoch bald wieder Juden in Wien. Vorstellung der Wiener Aerzte im Jahre 1453 wegen Entfernung eines jüdischen Arztes. Weitere Nachweisungen über die Seßhaftigkeit der Juden in Oesterreich im ferneren Verlauf des funfzehnten Jahrhunderts.

Die Juden in Steiermark, Kärnthen und Krain während des funfzehnten Jahrhunderts. Die Stände erwirken im Jahre 1494 die Entfernung aller Juden aus den drei Ländern. Angebliche Verbrechen der Juden zur Begründung dieser Vertreibung, welche sofort aus Neustadt, Neunkirchen und der ganzen Steiermark, so wie aus Kärnthen und Krain stattfindet. Größere Mäßigung der österreichischen Landstände. Nachrichten über die weitere Lage der Juden in Oesterreich durch die Judenordnung vom Jahre 1528 unter Ferdinand I.

Vergleichung zwischen dem Privilegium Friedrich's des Streitbaren und der gedachten Ordnung. Die „Türkengefahr" veranlaßt neue Anschuldigungen gegen die Juden, was auf ihre Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleibt. Folgerungen auf die Wohn-, Markt- und Handelsfreiheit der Juden aus der Ferdinandischen Ordnung. Unwirksamkeit der Mandate. Weiterer Einfluß der Städte. Patent vom 31. Jänner 1544. Es bleibt ebenfalls ohne nachhaltige Wirkung. Ohne irgend eine Unterbrechung bleiben die Juden an vielen Orten wohnhaft und hausbesitzend. Machtgebote von 1551 und 1554. Wiederholte Erstreckungen des letzteren Verbannungsedicts, damit die Juden ihre Schulden von den Christen einbringen, ihre Häuser, Weingärten und Güter verkaufen können. Dieselbe Procedur erneuert sich bei den Verbannungsedicten von 1567 und 1572, 1614 und 1625.

Auch im siebzehnten Jahrhundert nimmt die Staatsverwaltung theils stillschweigend, theils offen die harten Beschlüsse gegen die Juden zurück. Nachweisungen über die nur einseitige Handhabung der Judenbeschränkungen. Im Jahre 1629 erhält die in Wien befugte Judenschaft einen eigenthümlichen Begräbnißplatz. Die Judenstadt und ihre beiden Synagogen. Normalpatent vom 9. April 1652 für die Juden außerhalb Wien. Ueber das schwankende, jedoch keineswegs entschieden feindselige Benehmen der Regierung. Die Jesuiten. Die Wiener Bürger. Der Vorfall eines ermordet gefundenen Frauenzimmers wird ausgebeutet, um das Volk gegen die Juden aufzuregen.

Die Judenvertreibung von $\frac{1669}{1670}$. Bericht über den Hergang und die Veranlaſſung vom Jeſuiten Wagner. Ein anderer Bericht von Rink. Folgerungen. Auch diesmal werden nur im Allgemeinen vage Anſchuldigungen gemacht, und die etwaigen Verbrechen der Einzelnen werden der Geſammtheit zur Laſt gelegt. Naives Geſtändniß Wagner's hierüber. Ueber die eigentlichen Urſachen der Austreibung. Die bedeutendſten Männer im Staatsrathe ſind gegen dieſe Maßregel.

Patent vom 2. Auguſt 1669 und weitere Beſtimmungen über den Abzug der Juden. Dieſe erkaufen den Mannen ihrer Vorfahren unentweihte Ruhe in ihren Grabſtätten. Nachtheilige Folgen, welche ſich aus dieſer Maßregel für den Staat ergaben, von einem Hofkammerbeamten (1678 — 1689) geſchildert.

Schon mit dem Jahre 1673 erneuern ſich Begünſtigungen für die Juden. Beſondere Privilegien der Juden Oppenheimer und Werthheimer. Auflauf vor dem Oppenheimiſchen Hauſe im Jahre 1700. Dabei begangene Exceſſe. Strenge gegen die Rädelsführer und Schutzedict für die Juden.

Das achtzehnte Jahrhundert. In der erſten Hälfte deſſelben bleiben die Verhältniſſe ungefähr dieſelben. Mit Maria Thereſia, ſo ſehr ihre Verordnungen das Gepräge der nächſten Vergangenheit tragen, ſchwindet die bisherige Unſicherheit in der Stellung der Juden. Die poſitive Geſetzgebung findet ſich veranlaßt auf die älteren Rechtsverhältniſſe Rückſicht zu nehmen. Kaiſer Joſeph und das Toleranzedict vom Jahre 1782. Schluß.

Anmerkungen 1 — 24.

Die Juden in Böhmen und Mähren.

Aehnlichkeit ihrer früheren Zuſtände mit denen der Juden in Oeſterreich. Aelteſte Urkunde über ihre Rechte von Ottocar ertheilt. Vergleichung derſelben mit jener Friedrich's des Streitbaren. Päpſtliche Bulle von Innocenz IV. Das Wiener Concilium von 1267. Gleichwie in der Geſchichte der öſterreichiſchen Juden zeigen ſich in derjenigen der böhmiſchen die eigenthümlichen Elemente der Judenverfolgungen. Exceſſe der Prager Bürger. Vorwände dazu. Der königliche Schutz erweiſt ſich als unzureichend. Die Prager Juden werden wiederholt geplündert. Karl IV. Wenzel. Die Juden werden von ihnen abwechſelnd beſchützt und bedrückt. Umtriebe der Städte. Der Adel bleibt ihnen fortwährend günſtig. Landtagsbeſchluß vom Jahre 1501. König Wladislaw beſtätigt ihre Privilegien.

Auch Ferdinand I. bestätigt anfänglich ihre Privilegien, zeigt sich ihnen aber weiterhin ungünstig und beschließt ihre Vertreibung, die aber auf Fürsprache der Großen des Reichs zurückgenommen wird. Schutzsteuer. Maximilian II., Rudolph II., Matthias und Ferdinand II. bestätigen den Majestätsbrief von 1501 in seiner vollen Ausdehnung, Letztrer aber erweitert noch ansehnlich die Freiheiten der böhmischen Juden. Versuche, die Juden zum Uebertritt zu bewegen. Wachsende Thätigkeit und zunehmender Wohlstand der Prager Juden unter Ferdinand II. Beschränkungen in ihrem Leihgeschäfte. Tapferes Benehmen der Juden bei der Belagerung Prags. Anerkennung derselben durch bedeutende Erweiterungen ihrer Freiheiten. Der große Brand Prags im Jahre 1680 versetzt ihrem Wohlstand einen empfindlichen Schlag. Gegen die Umtriebe der Prager Bürger gestattet ihnen Kaiser Leopold I. den Wiederaufbau ihrer Häuser; doch wird aus Anlaß jenes Elementarereignisses die Anzahl ihrer Synagogen beschränkt und eine größere Absperrung von dem christlichen Verkehre bewirkt. Eintritt von Beschränkungen für die im Jahre 1708 nach Böhmen einwandernden fremden Juden. Erleichterungen für die inländischen; dennoch ein fortwährendes Schwanken im Rechtszustand der böhmischen Juden.

Plötzliche Verweisung der Juden aus Böhmen im Jahre 1744. Rescripte der Kaiserin Maria Theresia. Verlängerung der ihnen zugestandenen Aufenthaltsfrist zuerst auf sechs Monate, dann auf unbestimmte Zeit, endlich auf Fürsprache der Stände zehnjähriger Receß. Einführung der Receßsteuer im Betrage von 205,000 Fl. im Jahre 1748. Späterhin tritt noch unter Maria Theresia eine festere Begründung ihres Rechtszustandes ein, und es werden sogar mehrere Erleichterungen decretirt. Kaiser Joseph und seine nach Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen abzielenden Edicte. In gleichem Sinne sprechen sich Kaiser Leopold II. und Kaiser Franz II. ausdrücklich aus. Hinweisungen auf die bisherigen Hindernisse und die neuesten tröstlichen Maßregeln. Urkunden.

drückendes Geſetz, und im Gegentheil hatten ſie nicht nur ihr Bürgerrecht unter ſeiner Regierung behalten, ſondern ward dieſes vom Kaiſer in Anſpruch genommen, um ſie auch zu den läſtigen Bürgerpflichten und Stadtämtern mit Ausnahme ihrer Synagogendiener und Lehrer anzuhalten. Die nachfolgenden chriſtlichen Kaiſer, worunter auch Theodoſius der Große, ſchützten die Juden gegen fanatiſche Zerſtörungen ihrer Synagogen, und noch in ſeinem letzten Lebensjahre erließ Theodoſius ſtrenge Befehle gegen alle ſolche Eingriffe in die Rechte der Juden. Auch Arcadius und Honorius beachteten dieſe, beehrten den jüdiſchen Patriarchen mit dem Titel illustris und befahlen, ſeiner ſtets mit Achtung zu gedenken. Auch ward unter ihnen die Kirche gewarnt, nicht jeden jüdiſchen Ueberläufer ohne Prüfung aufzunehmen, da ſich öfters Verbrecher durch die Taufe nur ihrer verdienten Strafe zu entziehen ſuchten, Manche auch mehrmals ſich taufen ließen, um öfter beſchenkt zu werden.

Allein die vorangeſtellte Betrachtung erſtreckt ſich auch auf die Zeitläufe, welche der Auflöſung des römiſchen Reiches folgen, und ungeachtet die eigentlichen Judenverfolgungen bald darauf anfingen, ſo finden die Juden faſt auf allen Thronen wieder unter den ausgezeichnetſten Regenten ihre Beſchützer und Befreier. Theodorich, der große Gothenkönig, ſchützte ſie in ihren Rechten und Freiheiten, und wenn er gleich ſie gern bekehrte, ſo wählte er doch nur die Milde hiezu und verwarf alle feindſeligen Mittel. Wir finden in den hinterlaſſenen Schriften ſeines Lebensbeſchreibers Caſſiodor die Belege, daß die Juden in den bedeutendſten

Städten wohnten, als in Genua, Mailand, Rom, Neapel und andern, und daß er keine Eingriffe in ihre Rechte duldete. Gleicher Gesinnung war Theodot. Unter Karl dem Großen lebten die Juden in Sicherheit und Frieden, ihre bedeutenden Handelsgeschäfte in Südgallien wurden von ihm gewürdigt, und ein jüdischer Kaufmann soll sogar seiner Person nahe gestanden haben, während ein Anderer von ihm als Abgesandter bei dem Chalifen Harun-Al-Raschid verwendet ward, welcher selbst stets einen jüdischen Astrologen um sich hatte. Das ganze Mittelalter war bis ins dreizehnte Jahrhundert den Juden sehr günstig! Ueber den Schutz und die Freiheiten, welche Herzog Friedrich der Streitbare und der große Hohenstaufe Kaiser Friedrich II. den Juden angedeihen ließen, finden wir Gelegenheit, uns ausführlicher auszusprechen, und es eben so nachzuweisen, wie die berühmtesten Kaiser aus dem erlauchten Habsburgischen Stamme ihre Wohlthäter wurden. An ihrer Spitze steht der edle Stifter dieses Hauses, Rudolph von Habsburg, welcher sie nicht nur in ihren Rechten und Freiheiten beschützte, sondern (nach Tschudy) sogar das Schwert für sie gezogen hat. Denn als die Berner Juden wegen angeblichen Mords eines Christenknaben aufs Aeußerste verfolgt wurden, wandten sie sich an Rudolph ihren Souverain und Beschützer. Der Kaiser verlangte hierauf von den Bernern, daß sie die Juden ruhig in dem Asyl ließen, das er ihnen gewährte, und auf ihre Weigerung zieht er ins Feld gegen sie; allein er stirbt, ohne sie zu unterwerfen. Es ist diese Gesinnung Rudolph's um so merkwürdiger, als auch

ſein berühmter Nebenbuhler Ottocar II. ſich den Juden ausnehmend günſtig erwies und ihnen viele Freiheiten ertheilte, ſo daß wir hiedurch an das ähnliche edle Zuſammentreffen zwiſchen Pompejus und Cäſar erinnert werden. Wir ſtoßen ferner auf Beweiſe der Huld, womit Albrecht I. und als deutſcher Kaiſer ſelbſt Karl V., Maximilian II., Rudolph II., unter den Fürſten der Neuzeit aber vor allen Joſeph der Zweite gegen ſie verfuhren.

Bekannt iſt, wie glücklich die Juden in Spanien unter der Herrſchaft der Mauren lebten; allein auch unter den chriſtlichen Königen ragen die Namen von Alphons X., Peter dem Grauſamen (vielmehr dem Gerechten) und der ausgezeichneten Königin Iſabella, die bis zum letzten Augenblick ihrer Vertreibung entgegen war, als ihre Beſchützer hervor. In Italien waren es außer den Päpſten, von denen wir beſonders ſprechen, die wegen ihrer Geiſtesbildung hochberühmten Herzoge von Ferrara und Toscana, deren beſonderen Schutz die Juden dankbar zu rühmen haben. Von Ferrara melden die Geſchichtsſchreiber, daß es ſtets eine Freiſtätte für die Juden geweſen, und daß ſie mit ſolcher Gunſt und Gnade der Herzoge gelebt hätten, daß man ſie von den Chriſten nicht mehr hätte unterſcheiden können, während die erleuchteten Mediceer, ſo wie Venedig in dem Handelsſinne der aus Spanien geflüchteten Juden ein vorzügliches Mittel zur Hebung der Staatswohlfahrt erblickten und ihnen viele Rechte und Freiheiten einräumten. In Sicilien ertheilte Roger, als er Meſſina zur Hauptſtadt erhob, den Juden völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern,

welche sehr ausgezeichnete Freiheiten erhielten. Der Kaiser Friedrich II. hob als König von Neapel diese Rechte nicht auf. In Frankreich haben sie Ludwig den Frommen, Heinrich den Vierten und Napoleon als ihre Beschützer aufzuweisen. In Schweden zeigte sich die Königin Christine den Juden persönlich geneigt. In Polen hatten sie sich des besondern Schutzes von Casimir dem Großen und von Johann Sobiesky, dem Befreier Wiens, zu erfreuen, während in Rußland Peter der Große ihre Einwanderung begünstigte, und in neuester Zeit Kaiser Nicolaus sich mit umfassenden Entwürfen für ihre Regeneration in Polen beschäftigt.

Allein auch unter denen, welche die katholische Kirche als Heilige und Kirchenväter verehrt, namentlich aber unter den Päpsten fanden die Juden ihre wärmsten, ja oft in Zeiten der Verfolgung ihre einzigen Beschützer, und es erscheinen darunter auch hier die ausgezeichnetsten Namen. Hilarius, Bischof von Arles, und St. Gallus, Bischof von Clermont, bezeigten sich so wohlwollend und mild gegen die Juden, daß dieselben bei den Leichenbegängnissen mit Fackeln in den Händen weinend folgten*). St. Bernard, der berühmte Abt von Clairvaux, schützte die Juden bei den blutigen Verfolgungen, die sich bei Anregung des zweiten Kreuzzuges gegen sie erhoben. Mit dem Enthusiasmus schöner Menschlichkeit empfiehlt der heilige Hieronymus, sie zu lieben, und nennt dankbarst öffentlich den Rabbi

*) Greg. Tur. Vit. Patr. cap. VII.

Barbue seinen Lehrer*). Von besonderer Wirksamkeit zeigte sich aber solcher Schutz bei den Päpsten**).

Bemerkenswerth ist, daß, während man die Juden in Frankreich 1180 unter Philipp II., 1253 unter Ludwig IX., dem Heiligen, 1307 unter Philipp IV., dem Schönen, 1318 unter Philipp V. vertrieb, doch stets mitten in Frankreich, nämlich in der Grafschaft Avignon, Juden geduldet wurden, weil diese Grafschaft bekanntlich dem Papste zugehörte. Es ist überhaupt höchst sonderbar, daß, während aus schiefem Religionseifer, größtentheils auch aus Habsucht, die christlichen Herrscher die Juden in ihren Staaten verfolgten, verbannten oder ermordeten, die Päpste als Oberhäupter der Christenheit sie mächtig und milde beschützten.

Als der Bischof Victor in Sicilien ihnen zu Palermo ihre Synagogen mit allen darin enthaltenen Reichthümern wegnahm, befahl ihm Papst Gregor der Große, ihnen Alles wieder zu erstatten, und ***) erließ einen Hirtenbrief, abzustehen von dem Frevel gegen die Juden, sie zu schonen und mit Sanftmuth zu behandeln. So beschützte Alexander II. 1040 die Juden in Spanien wider Ferdinand I.****), und als 1492 Ferdinand V. alle Juden in Spanien und seinen übri-

---

*) S. Hieron. in Ies. cap. I.

**) Wir entnehmen das Nachfolgende den höchst schätzbaren Analekten zur Geschichte der Juden von Zeitteles im Oest. Archiv für Geschichte. Jahrgang 1811, H. 129 u. 130.

***) Arnold, Kirchenhistorie Th. 1. B. 6. S. 250.

****) Basnage, Histoire des Juifs libr. 7. cap. 5. p. 1530.

gen Königreichen mit gräßlicher Grauſamkeit vertrieb *), ertheilte ihm Alexander VI. den Beinamen des Katholiſchen, nahm aber ſelbſt 15000 dieſer Unglücklichen in Rom auf **). „Il se moquait“ — ſagt Basnage — „secrètement de la folie d'un Politique raffiné, qui dépeuplait ses Etats d'un nombre considérable d'habitans riches et habiles au commerce, pendant qu'il donnait de grands éloges à sa piété.“ —

Gregor IX. ertheilte 1235 den Juden ein Privilegium, daß ſie von Königen und Fürſten nicht ſollten ſchimpflich behandelt werden; daß ihnen erlaubt ſei, Chriſten in ihren Dienſten und Chriſtinnen zu Säugammen zu haben ***). Er ſchrieb über ihre Verjagung aus Frankreich an König Philipp II. eine Bulle, die ſich mit den Worten anfängt: „Lacrymabilem Judaeorum Franciae“ — datirt von Ricci, 13. Septbr. 1236; auch an Ludwig den Heiligen in einer anderen Bulle, datirt von Perugia aus im 9. Jahre ſeines Pontificates, verbietet er unter Strafe des Bannes ihre Mißhandlung.

In der allgemeinen großen Judenverfolgung durch ganz Europa, 1348 und 1349 hat, wie der gelehrte Abt Trithemius bezeugt, Clemens VI. allein die zu Avignon woh-

---

*) Limborch, Phil., Historia Inquisitionis. L. 1. v. 24. Basnage l. c. p. 1874.

**) Politiſche Fragen von Chriſtian Weiß. 2. Theil. Cap. 8. §. 11. S. 304.

***) Matthaeus Flacius in catal. rer. 534.

nenden Juden kräftig von dieſer Vertilgung erhalten*). Innocenz XI. nöthigte die Venetianer mit Gewalt, die vom General Moroſini mitgebrachten und in Venedig eingekerkerten Juden frei zu geben**). Innocenz XII. lieh ſogar den Juden in Rom 100,000 Scudi gegen 5%, um ihre Schulden zu bezahlen***).

Als Johann XX. ſeine eigene Schweſter Sangiſa vorſtellte, er möchte doch als Statthalter Chriſti die Juden nicht in ſeinem Gebiete dulden, erwiederte er ihr: „O stuporem mulieris! quibus servator ipse pepercit, et ut oculi sui pupillam tangi vetuit, iis non parcamus? sed nempe mulier colo suae affixa haec alta et sublimia non capit!“

Alexander's II. erſtes Decret war, daß man die Juden nicht mit Gewalt zur Annahme des chriſtlichen Glaubens zwingen ſolle†). Unter Alexander III. im Jahre 1162 ſoll ein gewiſſer Rabbi Jehiel Verwalter aller Güter, ſowie Haushofmeiſter — ein ſehr bedeutender Poſten — geweſen ſein††).

Der Gegenpapſt Benedict XIII. hatte ſogar Jüdinnen zu Leibwäſcherinnen und Leinwandverwalterinnen †††); daß aber

---

*) Trithemius in Chron. Hirsaug. Tom. 2. fol. 207: „Solus Papa Clemens VI. Judaeos in Avenione habitantes ab hac internectione potenter servavit.“

**) Basnage l. c. L. 7. c. 29. p. 2044.

***) Theatr. Europ. Tom. XV. fol. 505.

†) Palatius de rebus gestis Pontific. Vol. 2. col. 347.

††) Wagenseil, Pera juvenilis. Tom. 2. L. 2. c. 1. p. 129.

†††) Marini degli Archiatri Pontificii. Roma 1784. Tom. I. p. 118.

überhaupt ſelbſt am päpſtlichen Hofe Juden Aemter bekleiden können, iſt die Meinung vieler Kanoniſten. Der römiſche Kanoniſt Vincent, Theolog und Miſſionär, führt an: „Die Lehrer ſagen, es ſei eine ſonderbare Sache, daß, obgleich die Verordnung bleibt, daß keiner zu einem Amte ſoll erwählt werden, der nicht der heiligen römiſchen Kirche ergeben ſei, die Juden doch durch dies Decret von einem Amte nicht ausgeſchloſſen waren, weil ſie können genannt werden: Getreue und Ergebene der heil. römiſchen Kirche, wenn ſie friedlich mit uns umgehen und leben"*).

Der nämlichen Meinung iſt auch der gelehrte päpſtliche Juriſt de Suſannis, wenn er ſagt: „**Judaei dicuntur seu dici possunt fideles et devoti sanctae romanae Ecclesiae**" („die Juden werden genannt, oder können genannt werden Getreue und Ergebene der heil. römiſchen Kirche"**). — Die Juden haben auch die Päpſte ſtets für ihre Beſchützer erkannt. In einer Supplik, welche ſie 1670 zu Wien dem Kaiſer Leopold übergaben, um nicht vertrieben zu werden, berufen ſie ſich auf die Päpſte, daß dieſe ſie ſchon über 1200 Jahre in Rom wohnen ließen und väterlich behandelten***). Mit Recht ſagt daher der Geſchichtsſchreiber Barrios, ein portugieſiſcher Jude: „**La Pontificia Roma siempre los ha patrocinado des de que destruyo a Jerusalem su General Tito**" („das päpſtliche Rom hat ſie [die Juden]

*) Giovanni Maria Vincent, Il Messia renato p. 7.

**) Marquardus de Susannis: De Judaeis et Usuris. Francofort. 1613. in 8. L. 2. c. 2. No. 2. p. 180.

***) Theatr. Europ. T. K. S. 2. f. 259. b.

ſtets beſchützt, ſeitdem Jeruſalem durch den General Titus zerſtört worden" *). Bei dieſer Gelegenheit muß ich bemerken, daß, wenn nach der Anordnung Urban's VIII. die Päpſte den Juden bei einer Audienzertheilung, anſtatt wie gewöhnlich den Pantoffel, die Stelle des Fußbodens küſſen laſſen, wo der Fuß geſtanden hat, dies keineswegs einer Erniedrigung wegen, ſondern blos deshalb geſchieht, weil auf den päpſtlichen Pantoffel ein Kreuz geſtickt iſt. (S. Schudt, jüdiſche Merkwürdigkeiten 3. Th. S. 159).

Dieſen ſchätzbaren Nachrichten fügen wir noch hinzu, daß auch die Päpſte Calixtus, Eugenius, Honorius III. ſich den Juden günſtig erwieſen. Selbſt Gregor VII. wollte ihre Rechte nicht geſchmälert wiſſen. Urban V., Sixtus V., Clemens VIII., Alexander III., Niclas III., Innocenz IV., Martin V., Gregor IX. bezeigten ſich entſchieden als Beſchützer der Juden. Auf Befehl Clemens' VIII. wurden die Juden (1464) als concives (Mitbürger) aufgenommen. Innocenz IV. ſchrieb den Erzbiſchöfen und Biſchöfen von Deutſchland und Frankreich einen Brief (1244), worin er die Gerüchte, die ſich unter dem gemeinen Volke verbreitet hatten, als ob die Juden am Oſterfeſte Chriſtenkinder mordeten, als falſch und abgeſchmackt erklärt, die geiſtlichen als weltlichen Fürſten, Edelleute und andere Mächte, welche, wie er ſich ausdrückt, mit teufliſchen Ränken und Cabalen den Juden Gebrechen aufbürden, deren ſie ſich nie ſchuldig gemacht, um ſie ihrer Güter zu berauben, ſtreng tadelt und

*) Barrios, Historia universal. Judaica p. 15.

zur Menſchlichkeit ermahnt*). Er verlangt als Beweis für den angeblichen Mord eines Chriſtenkindes von Seite der Juden chriſtliche und jüdiſche Zeugen, und verordnet, daß, falls der Angeber den Beweis nicht herſtellen könne, er ſelbſt als Mörder zu behandeln ſei. Vom Papſt Sixtus V. wird gemeldet, daß er einen franzöſiſchen Juden, Namens Gabriel Mazin, der die Kunſt, Seidenwürmer zu vermehren und ihre Producte zu verarbeiten, ſehr gut verſtand, nach Rom kommen ließ und ihm ſowohl für ſich, als für ſeine Nachkommen ein Monopol für die Seidenmanufactur gab, auch alle Gegenerklärungen ſeiner Vorgänger aufhob. — Endlich heißt es von Niclas III.: „Au treizième siècle, l'ordre monastique des frères mineurs qui déployoit une ferveur outrée pour la propagation de l'église catholique voulait empêcher aussi les Juifs de pratiquer les rites du mosaisme. Ceux-ci réclamèrent la protection du pape. Le Saint-Siège étoit alors occupé par Nicolas III, pontife qui comprît sa mission de paix et de douceur. Il expédia en faveur des Juifs une bulle qui est un rare monument de tolérance dans ce tems de haines et de persécutions religieuses; aussi les Juifs la conservèrent-ils précieusement. On en garde au trésor des chartes à Paris une copie figurée qui leur a appartenu. Le pape rappelle au clergé par cette bulle que la religion chrétienne commande la mansuétude, que c'est là l'exemple qu'ont donné ses prédécesseurs, les Calixte, les Eugène, les

*) Bibliothèque critique du R. P. Simon T. I. p. 115 et 116.

Alexandre, les Clément, les Innocent, les Honoré; le Pontif commande de laisser les Juifs jouir des concessions qui leur ont été faites, il défend de les forcer au Christianisme" etc.*)

Aber auch ganze Nationen, und wahrlich keine zu verachtenden, haben durch das Organ ihrer Repräsentanten ihre menschenfreundliche und brüderliche Gesinnung für die Juden ausgesprochen; Zeugniß davon geben die holländische, amerikanische, französische, englische, unter den deutschen Volksstämmen namentlich die kurhessische und würtembergische, endlich die ungarische Nation!

Und sind es nicht die edelsten Geister Deutschlands, ungeachtet ihre Bestrebungen einer Anwaltschaft der Juden weit entfernt lagen, welche dennoch ihre Stimmen zu Gunsten ihrer gerechten Sache erhoben und einer edlen Empörung über ihre unwürdige Behandlung Raum gaben: ein Lessing, Klopstock, Herder, Schiller, Jean Paul, und allerneuestens Alexander v. Humboldt?!!

Ja auch Oesterreich hat in neuester Zeit diesen schönen Verein beschickt, und braucht sich seiner Repräsentanten nicht zu schämen; froh und dankbar nennen wir Anastasius Grün und Niclas Lenau.

Und endlich, wie viele ausgezeichnete christliche Schriftsteller älterer und neuerer Zeit haben es sich nicht zum schönen Ziel gesetzt, für die mißhandelten Rechte der Juden

---

*) Aehnliche Erlässe werden vom Papste Clemens VI. und Gregor IX. nachgewiesen.

eigens in die Schranken zu treten. So die Dichter Romain de Hooghe und Barläus, Preyerius, Calvin, der berühmte Rechtslehrer Hugo Grotius, Wagenseil, die beiden Burtorfe, Sebastian Münster, Cardinal Cäsar Baronius, Cameron, Selden, Vossius, Hottinger, Hackspem, Schnell u. A. m., so wie in neuerer Zeit der geist- und gemüthvolle Prinz de Ligne, Dohm, Ewald, Buchholz, Krug, von Ulmenstein, Robert Haas, der norwegische Dichter und Professor Wergeland und so viele Andere.

Doch noch einmal! Wir bezwecken mit dieser Aufzählung, — den jüdischen Religionsgenossen allerdings ein Ruhm und Trost für alle Zeiten, — keineswegs eine captatio benevolentiae, keineswegs irgend ein günstiges Vorurtheil zu erwecken, sondern mit dem Gewichte solcher Stimmen die ungünstigen wenigstens lange genug niederzuhalten, um daß der Inhalt dieser Schrift mit Unbefangenheit aufgenommen werde. Sine ira et odio bestrebten wir uns zu reden, sine ira et odio mögen wir angehört werden!

Wir erinnern uns einst am Eingange reizender Parkanlagen die Inschrift gefunden zu haben: O voi ch' entrate, spogliatevi di affanni! Eben so möchten wir am Eingang unseres Werkes die Inschrift voranstellen: O voi ch' entrate, spogliatevi di pregiudicj!

Erſtes Buch.

Die Juden in Oeſterreich

vom Standpunkte der Geſchichte.

Eine Geſchichte der Juden in Oeſterreich, deren Aufgabe es zunächſt iſt, die Rechtsverhältniſſe feſtzuſtellen, unter welchen ſie zu allen Zeiten hier gelebt haben, kann nicht früher beginnen, als Oeſterreich ſelbſt. Oeſterreich aber als ein ſelbſtſtändiges, abgeſchloſſenes Ganzes beginnt mit Karl dem Großen, und wie alle Unterſuchungen über Oeſterreich, zu den Zeiten der Römer oder in den Tagen der Völkerwanderung, nur geographiſche Reſultate liefern, die Begebenheiten aber, welche ſich an den beiden Ufern der Donau zugetragen haben, entweder in die Geſchichte der Römer oder in jene der Völkerwanderung gehören: ſo ſind auch ſelbſt die ſtrengſten Nachweiſungen über das frühzeitige Auftreten der Juden in unſern Gegenden von keinem Belange für unſere Aufgabe.

Es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß mit den erſten Coloniſten, welche die Römerherrſchaft an die Ufer der Donau verpflanzte, Juden gekommen — indeſſen ihre damaligen Rechtsverhältniſſe ſind ohne Folgerungen für die Exiſtenz in einem Staate geblieben, der erſt ſieben Jahrhunderte ſpäter entſtand, und es iſt noch weit wahrſcheinlicher, daß in den Tagen der

Stürme, vor welchen die römiſchen Coloniſten die Flucht ergriffen und ihre Sitze für immer verließen, auch die Juden dieſen wieder folgten und ſich nach Italien zurückzogen.

Die Nachrichten unſerer älteſten Chroniken, die Angaben eines Haſſelbach, Hagen und Raſch, und die Träumereien des viel ſpäteren Paulanermönches Fuhrmann über ein altes Judenreich im Lande unter der Enns, gehören in das Gebiet der Sage und ſind, richtig verſtanden, nicht ohne allen Werth für Cultur- und Sittengeſchichte; allein ſie verdienen in einer hiſtoriſchen Unterſuchung über Juden durchaus keine Beachtung.

Wenn die genannten Geſchichtsſchreiber, wie manche Genealogen berühmter Geſchlechter bis zu den Griechenhelden vor Troja's Mauern hinaufſteigen, mit der Sündfluth beginnen und nun voll ernſter Treuherzigkeit erzählen, daß bald hierauf in unſerem Vaterlande ein Judenreich gegründet worden, deſſen Könige, Herzoge und Markgrafen abwechſelnd zu Tulln, Kornneuburg, Stockerau und Wien reſidirten; wenn ſie mit erſtaunenswerther Beſtimmtheit die Schickſale dieſer Städte und die Thronfolge ihrer Beherrſcher angeben; wenn wir erfahren, daß Abraham 33 Jahre regiert hat und zu Stockerau begraben liegt: ſo iſt es wohl begreiflich, wie Hier. Pez, der berühmte Herausgeber der **Scriptores rerum Austriacarum**, kritiſch zu verfahren glaubte, wenn er bei Hagen's Chronik den Inhalt des Eingangs in zwanzig Zeilen angab und im Uebrigen denjenigen Theil wegließ, „**in qua tot fabulas et deliramenta legas quot verba.**“ Wir ſind anderer Meinung; wir finden auch in

dieſen „Fabeln und Träumereien" Sinn und Bedeutung, wenn nicht als Hinweiſungen zu einer Geſchichte der Juden in Oeſterreich, doch als Ueberreſte alter Sagen, welche die Männer des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundertes nicht mehr zu beherrſchen verſtanden und daher mit anderen Ueberlieferungen in Verbindung brachten.

Die Forſchungen über die Juden in Oeſterreich, über die Begründung und Ausbildung ihrer Rechtsverhältniſſe und die vielfachen, meiſtens willkührlichen Eingriffe in dieſelben können, wie ſchon geſagt, nicht weiter hinaufgeführt werden, als bis zu Karl dem Großen, und ſie gewinnen ſelbſt hier, abgeſehen davon, daß ſie größtentheils nur zu Vermuthungen und mehr oder minder unſtatthaften Schlüſſen führen, keine ſelbſtſtändige nachwirkende Haltung. Die Beſtimmung der neuen Oſtmark, eine Schutzwehr zu ſein gegen die benachbarten Hunnen und Avaren, war ſchon an und für ſich, wenigſtens in der erſten Zeit, nicht ſehr geeignet, Verkehr und Handel zu begünſtigen, und waren auch mit den neuen Coloniſten, den Franken, Schwaben und Slawen, Juden gekommen, ſo blieben ihre Verhältniſſe zu der übrigen Bevölkerung dieſelben, wie in allen andern Theilen der fränkiſchen Monarchie; und auch dieſe ſind für unſere Darſtellung ohne nachhaltigen Einfluß, da die neue Oſtmark bald wieder unterging.

Die Magyaren, welche das Land bis zum Ennsfluß verwüſtet und beſetzt, blieben beinahe ein Jahrhundert im Beſitze deſſelben, und wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß ſie durch und durch entvölkert haben, ſo mußten doch

die kaum gegründeten Institute und Rechtsverhältnisse darüber zu Grunde gehen. Sie gewähren jedenfalls keinen Ausgangspunkt, und wir sind gezwungen, einen andern, haltbareren zu suchen. Diesen giebt uns die kleine Ostmark von der Enns bis zur Erlaf, welche entstand, als Kaiser Otto I. die Ungarn auf dem Lechfelde bei Augsburg schlug, und diese sich hinter ihre Festung Melk zurückzogen.

Streng genommen beginnt erst jetzt die Entwickelung des Landes Oesterreich, das mit Leopold, dem ersten Markgrafen aus dem Hause Babenberg, das Kahlengebirge, und unter Albrecht, dem zweiten Sohne Leopold's, bereits die Leytha als Grenzscheide gegen Ungarn erhält.

Alle kommenden Cultur- und Rechtszustände knüpfen sich an diesen Ausgangspunkt, der nun auch in unserer Darstellung festgehalten werden muß, wenn man gleich die nächsten Erscheinungen vollkommen verstehen will.

Daß schon in den ersten Decennien der Babenberger Juden in der Ostmark vorkommen, läßt sich mit großer Zuverlässigkeit annehmen. Sie waren über ganz Deutschland verbreitet, und es stand ihnen nichts entgegen, in die neue Provinz überzusiedeln, ja wir möchten die Behauptung wagen: sie waren Bedürfniß. Den Boden zu cultiviren und die Marken des Landes in jedem Augenblick kräftig zu vertheidigen, waren unstreitig die beiden nächsten Aufgaben der neuen christlichen Colonisten, und sie erscheinen so hervortretend, daß darüber andere Bedürfnisse und Interessen, wie Verkehr und Handel, kaum in ihren Wirkungskreis gezogen werden konnten. Wir bemerken, um verstanden zu werden,

daß Bürgerthum und Städteweſen einer ſpäteren Zeit angehören, und glauben nicht erſt nachweiſen zu dürfen, wie Verkehr und Handel, ſo unvollkommen ſie immer ſein mochten, doch unabweisbare Bedingungen waren, um die genannten beiden nächſten Aufgaben zu löſen. — Es fragt ſich nun, unter welchen Garantieen treten die Juden in der neuen Oſtmark auf; in welchem Verhältniſſe ſtanden ſie zu der übrigen Bevölkerung, und wie mußte ſich nothwendig ihre nächſte Zukunft geſtalten? — Einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung des Landes und ſeiner Markgrafen zum deutſchen Reich, über die ſtändiſche Gliederung der Bewohner und ihre Rechtsbegründung werden uns die Beantwortung der Frage näher rücken und erleichtern. Sie werden uns zeigen, daß die Lage der Juden den anderen Genoſſenſchaften gegenüber eine ausnahmsweiſe günſtige war, und wir werden in den Stand geſetzt, die weitere Entwickelung und Fortbildung mit Ruhe und Sicherheit zu verfolgen. — Die eigentliche Baſis unſerer Darſtellung, die Epoche einer ſelbſtſtändigen, unabhängigen Rechtsbegründung fällt freilich in eine noch ſpätere Zeit in die Tage Heinrich Jaſomirgott's; allein dieſe kann ohne genaue Kenntniß der früheren Verhältniſſe nicht mehr ſo verſtanden werden, wie es die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert.

Die Oſtmark, als eine neue Schöpfung der deutſchen Kaiſer, erhielt ihre Verfaſſung und ſelbſt ihre Verwaltungsnormen in dem Grade von Ausbildung, zu dem das öffentliche germaniſche Leben bisher gekommen war. Einzelne Beſtimmungen und Modalitäten bedingten Lage und Aufgabe —

in Allem aber lag das Lebensprincip freudiger Entwickelung und Fortbildung nach Zeit und Umständen.

Die Mark war ein Lehen des Reiches; der Markgraf Stellvertreter des Kaisers, im Kriege als Feldherr, im Frieden als Sprecher des Rechts auf den großen Gerichtstagen (Landtaidingen), die jährlich bald in Tulln, bald in Mautern und dann in Kornneuburg gehalten wurden. Entschieden wurde von Gleichen über Gleiche nach den bestehenden Rechten und Gewohnheiten, die man später unter dem Namen „Schwabenspiegel" gesammelt hat.

Noch unter den Markgrafen aus dem Hause Babenberg, die übrigens gleich Anfangs von den Kaisern großen Grundbesitz erhielten, folgten die Söhne dem Vater aus kaiserlicher Gnade und der Verdienste ihrer Väter willen, und erst durch das **Privilegium Fridericianum** vom Jahre **1156**, welches, in jeder Beziehung von außerordentlicher Wichtigkeit, das Land ob der Enns mit der Ostmark vereinigt, wurden die Babenberger erbliche Fürsten und Herzoge.

Im Lande herum saßen die Dynasten, reichsunmittelbare Grundbesitzer, für ihre Verdienste im Kampfe gegen die Ungarn von den Kaisern in der Ostmark reichlich beschenkt, und in allen ihren Rechtsbeziehungen nur dem kaiserlichen Ausspruche unterworfen —, der höhere Adel.

Um die Person des Markgrafen waren die Ministerialen, eine geschlossene Genossenschaft von Dienern und Beamten, durchaus abhängig von dem Markgrafen und in der ältesten Zeit vollkommen unfrei. Sie konnten weder über ihre Person noch über ihre Kinder, noch über ihr Eigen-

thum außerhalb der Genoſſenſchaft frei und ſelbſtſtändig beſtimmen, und erſt, als im Verlaufe der Zeit die überwiegenden Vortheile, welche den Einzelnen die dankbaren Fürſten zuwendeten an Einfluß und Beſitz, die nachgebornen Söhne des Adels beſtimmten, in ihren Verband mit Hintanſetzung der Reichsunmittelbarkeit zu treten, milderten ſich ihre Verhältniſſe und ſteigerten ſich nach und nach zu einer Art von Selbſtſtändigkeit, ſo daß ſich endlich aus ihnen der niedere Adel bildete.

In einem viel geringeren Verhältniſſe von Abhängigkeit zum Markgrafen ſtanden die Vaſallen — der ſpätere Ritterſtand. Sie beſaßen Lehen vom Markgrafen, Grund und Boden, Unterthanen, die Gerichtseinkünfte beſtimmter Bezirke. Dagegen hatten ſie die Verpflichtung, dem Aufgebote des Markgrafen Folge zu leiſten, in den Tagen des Krieges perſönlich und mit einer ihrem Lehen entſprechenden Anzahl von wohlgerüſteten Reiſigen zu erſcheinen und dieſe während des Krieges zu unterhalten.

Waren die Miniſterialen in Allem und Jedem ſtreng an das Hofrecht gebunden, ſo entſchieden über die Rechtsſtreitigkeiten der Vaſallen auf den Landtaidingen die Genoſſen frei nach Landrecht und altem Herkommen.

Die übrige Bevölkerung der Mark zerfiel in Freie und Unfreie.

Die Freien ſtanden den Vaſallen ſehr nahe, ſie beſaßen Grund und Boden gegen gewiſſe, wenig beſchränkende Verpflichtungen, und konnten erwerben und frei verfügen über ſich und ihre Errungenſchaft.

Die Unfreien waren Ueberreste der Sklaverei bei den alten Deutschen, und sie bilden bei Weitem die Mehrzahl der Landesbewohner als Leibeigene, Hörige u. s. w. Wenn auch die Lehren des Christenthums und die rastlosen Bemühungen der Kirche ihr hartes Verhältniß in Etwas milderten, so hafteten doch noch immer die wenigen Rechte, die sie genossen, an der Scholle, auf der sie sich bewegten. Allerdings haben die Ausdrücke „Verschenken", „Verkaufen" bereits an dem alten Umfange verloren; allein sie bestehen fort, und nicht ohne entwürdigende Bedeutung. Erst nach langen Kämpfen gelingt es, ihnen den milden Sinn von „Entlassen" zu geben, aber es bedarf Jahrhunderte, bis die letzten Schwingungen des alten Sklaventhums aufhören und verschwinden.

Die kirchliche Verwaltung leiteten die Bischöfe von Passau und Salzburg. Ihnen war der Clerus des Landes unterworfen. Der Stand der Geistlichen fand also außer der Mark sein Centrum, das unabhängig genug war, um vielfache Bestimmungen zu treffen, die selbst noch später den Verfügungen der bürgerlichen Verwaltung geradezu entgegentraten. Diese Thatsache ist für die Geschichte der Juden in Oesterreich von außerordentlicher Wichtigkeit, und sie muß um so mehr festgehalten werden, als Barthenheim und Hormayr rein kirchliche Beschlüsse zu rechtskräftigen Folgerungen verwenden zu müssen glaubten.

Der Bürgerstand gehört, wie schon bemerkt worden ist, einer späteren Zeit an. Wir werden bei seiner Entstehung gezwungen sein, ihn näher zu betrachten, da gerade

er es ist, der als geborner Feind der Juden an ihren wohlerworbenen Rechten so lange rüttelte, bis sie schonungslos angegriffen, beschränkt und verkürzt, für manche Perioden endlich ganz zerfielen. Warum das Städteweſen den Juden gefährlich war, liegt wohl sehr nahe; die nachtheiligen Wirkungen zeigen sich frühzeitig genug, und der Kampf, bald offen, bald heimlich geführt, hat noch jetzt sein Ende nicht gefunden. Alle Verfolgungen und Anschuldigungen der Juden sind von Städten ausgegangen, selten nahmen Fürsten, nie der Adel und die producirenden Stände daran Theil. Es läßt sich übrigens nicht übersehen, daß sie dabei nicht selten auch von einem irregeleiteten Glaubenseifer unterstützt wurden, und daß schon in den ältesten Zeiten die kirchlichen Satzungen dem Verkehre der Christen mit Juden wenig günstig waren.

Diese kurzen Bemerkungen mögen denn genügen, um uns den Ueberblick zu erleichtern, unter welchen Verhältnissen die Juden in der neuen Ostmark auftraten, und welche Stellung sie den übrigen Bewohnern gegenüber einnahmen.

Die Juden hatten schon von den Karolingern einzelne Privilegien und Freiheiten erhalten: sie konnten ohne alle Beschränkung Handel treiben*); sie hatten das Recht, Grund und Boden zu besitzen, und in Streitfällen zwischen Christen und Juden sollten drei Juden und drei Christen Schiedsrichter sein. War indessen der Gegenstand von zu

*) Die Christen zahlten von ihren Waaren den eilften, die Juden den zehnten Pfennig!

großer Wichtigkeit, so sollte er vor den Kaiser selbst oder dessen Abgeordnete gebracht werden; den Grafen und den übrigen öffentlichen Autoritäten war es strenge untersagt, sich darein zu mischen.

Diese und ähnliche Bestimmungen dauerten ungeachtet der vielfachen Versuche, welche dagegen von einzelnen Bischöfen in ihren Diöcesen gemacht wurden, mehr oder minder kräftig fort, bis endlich letztere, welche nie ganz aufhören wollten, die deutschen Kaiser geradezu bewogen, die Juden in ihren unmittelbaren Schutz zu nehmen. Dieses geschah um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, gerade zur Zeit, als die Ostmark von Neuem ins Leben trat. Die damals geltenden Grundsätze lassen sich etwa auf folgende zurückführen.

1) Die Juden sind unmittelbare Unterthanen des Reiches (nicht der Person des Kaisers); sie gehören mit Leib und Gut der kaiserlichen Kammer zu, und es hat kein Reichsstand oder sonstiges Herrenthum über ihr öffentliches Recht zu verfügen.

2) Wer die Judenschaft des Reiches in irgend einer Art beeinträchtigt, wird dem Reich und dessen Hofgerichte dafür verantwortlich.

3) Die Judenschaft bildet eine Gemeinde für sich, in deren innere Verfassung sich das Reich nicht einmischen darf, und Niemand sonst sich zu mischen hat. Sie regiert sich selbst. Es wird ihr kein Oberhaupt aufgedrungen, sie zerspaltet sich in so viele Gemeinden, als die Umstände gestatten; jede ein-

zelne kann von den anderen und vom Ganzen unabhängig ſein, und ſie iſt in dieſer Beziehung völlig unbeſchränkt *).

Den erſten Grundſatz haben neuere Juriſten an das römiſche Recht anzuknüpfen verſucht, und den Umſtand, daß man ſpäter die Juden kaiſerliche Kammerknechte (servi camerae) nannte, dazu benützt, um eine vollkommene Leibeigenſchaft derſelben darzuthun. Wie ganz unhaltbar dieſe Anſicht, hat ſelbſt Jung, einer der animoſeſten Eiferer gegen Juden und Judenthum, zugeſtehen müſſen.

„Non ausim tamen affirmare", ſagt er in ſeiner Abhandlung de jure recipiendi Judaeos, „ut nonnulli sibi persuadent, Judaeos apud Germanos cum servis Romanorum plane ac omnino comparandos. Habentur enim nostrates pro personis, gaudent jure contractuum etc."

Non obstat denominatio „servi Camerae," ex qua quidem et aliis cognominibus summa imperatorum in Judaeos potestas qualis ea prisco aevo fuit, haud obscure colligi potest; attamen tantum abest, ut ideo servis Romanis, qui neque nomen, neque dominium habebant sed emortua velut humani generis cognatione, rebus mancipi accensebantur, adscribendi sunt, ut potius quia a solo Imperatore dependentes erant, eique tanquam publici usurarii in bellica expeditione aliisque necessitatibus pecuniam ubivis colligere, ejusque camerae inferre debebant, tali nomine sive onerati sive honorati sunt."

---

*) Joſt, Geſch. der Iſraeliten. Berlin 1827. Bd. 7. S. 182—84.

Am einfachſten und dem hiſtoriſchen ſowohl als dem juridiſchen Geiſte des Mittelalters getreu, hat das damalige Verhältniß der Juden zu Reich und Kaiſer Lymnaeus in ſeinen Erläuterungen zur goldenen Bulle feſtgeſtellt. Der Kaiſer iſt oberſter Herr, Richter und Beſchützer der Juden; dafür zahlen ſie ordentliche und außerordentliche Steuern, doch letztere nie in einer Art und Ausdehnung, die den Chriſten gegenüber ausnahmsweiſe drückend erſcheinen. Als Kammerknechte, eine Benennung, die mehr ein Amt als ein Servitut bezeichnet, haben ſie die Geldgeſchäfte des Kaiſers zu beſorgen und Gold und Silber in die kaiſerliche Münze zu liefern.

Diejenigen, welche mit dem Worte servus camerae zur römiſchen Bedeutung hinaufſteigen und folgerichtig ihre Deduction mit der Zerſtörung Jeruſalems beginnen, überſehen vollkommen, daß die Deutſchen des zehnten Jahrhunderts nichts vom römiſchen Rechte wußten, daher die Ueberſetzung des Wortes Knecht mit servus als eine blos wörtliche genommen werden muß. Dafür ſprechen viele unwiederlegbare Beweiſe; einer möge genügen.

In Oeſterreich beſaßen das Landrecht noch im fünfzehnten Jahrhunderte „Ritter und Knechte“ und entſchieden über die Streitfragen des Adels. Es wird doch Niemandem einfallen, unter dieſen Knechten römiſche servi zu ſuchen!!

Dabei iſt noch zu bemerken, wie es recht eigentlich Aufgabe des chriſtlichen germaniſchen Lebens war, die Ueberreſte des alten heidniſchen Sklaventhums auszurotten, und

wie durchaus die Annahme von der Verpflanzung eines fremden Sklaventhums auf heimiſchen Boden der Zeit und ihrer ſittlichen Richtung widerſpricht [1]).

Die Thatſache des unmittelbaren Rechtsſchutzes, den die Juden ſeit der Mitte des zehnten Jahrhunderts genoſſen, belegen zahlreiche Urkunden, und wenn die Kaiſer unter den beſonderen Privilegien, welche ſie den einzelnen Reichsfürſten ertheilten, häufig auch jenes, Juden unter den geltenden Grundſätzen halten zu dürfen, anführen, ſo förderten ſie dadurch nur die größere Sicherheit der letzteren. Den einzelnen Biſchöfen, Herzogen, Markgrafen und Städten war es viel leichter, die Aufrechthaltung der verliehenen Freiheiten in ihren Bezirken zu überwachen, und die Juden gewannen eine ſchnellere Abhülfe ihrer Beſchwerden. Wo aber ein ſolches Privilegium nicht beſtand, da ſchützte der Kaiſer unmittelbar die Juden in ihren Rechten, und dieſe hatten ihre Verpflichtungen nur gegen Kaiſer und Reich zu erfüllen.

Auch abgeſehen von den allgemeinen Grundſätzen, die wir bereits oben als vorherrſchend bezeichnet haben, dürfen wir die damaligen Rechte der Juden nach vollgültigen Urkunden, wie folgt, beſtimmen:

Die Juden ſollen in ihrem Handel und Wandel ungeſtört ſein, ſoweit die Grenzen des Reiches gehen;

ſie können ſich niederlaſſen, wo ſie wollen;

ſie mögen Grund und Boden erwerben, Synagogen, Schulen und Häuſer bauen, ohne dabei an beſtimmte Plätze gebunden zu ſein, und mit den Chriſten rechtskräftige Contracte ſchließen.

Die ſpäter entſtandenen Judenplätze und Judengaſſen haben einen ganz einfachen Grund. Es lag im Geiſte der Genoſſenſchaften, daß die Bürger deſſelben Handwerks dieſelben Straßen bezogen, daher noch die alten Namen in Wien: Tuchlauben, Riemerſtraße, Naglergaſſe u. ſ. w., und die Schriftſteller, welche in den Judenplätzen und Judengaſſen eine Beſchränkung finden, irren gewaltig. Es war nichts ſo natürlich, als daß ſich die Juden um ihre Synagogen oder in der Nähe ihrer Glaubensgenoſſen anſiedelten; wenn Beſchränkungen ſtattfanden, ſo gehören ſie einer viel ſpäteren Zeit an [2]).

Auch die Erſcheinung, wie ſich die Juden ausſchließend dem Handel und im Uebrigen mit Vorliebe nur der Arzneikunde zuwendeten, findet nicht ſowohl in ihrem Charakter, als in äußern Umſtänden ihre Erklärung. Beide Richtungen waren Bedürfniß und von den Chriſten bisher noch wenig cultivirt; in allen andern war die Bewegung mehr oder minder erſchwert, einerſeits, weil ſie ſchon beſſer verſehen waren, als man gewöhnlich annimmt, andererſeits, weil ſie den Juden wirklich nur ſehr geringe Ausſichten boten. Nichtsdeſtoweniger ſehen wir ſie bald im Beſitz von Grund und Boden; nichtsdeſtoweniger treiben ſie Handwerke, und ſelbſt als kaiſerliche und fürſtliche Beamte finden einzelne einen ehrenvollen Wirkungskreis [3])!

Die Verpflichtungen der Juden, dem Kaiſer und Reich gegenüber, zerfielen, wie ſchon bemerkt worden, in ordentliche und außerordentliche. Sie mußten jährlich um Weihnachten einen Goldgulden in die kaiſerliche Kammer zahlen,

und wenn der Kaiser mit seiner Hofhaltung in ihre Nähe kam, oder auch zu anderen bestimmten Zeiten, hatten sie Betten oder andere, nach Ort und Umständen verschiedene Geräthschaften dahin zu liefern — Leistungen, die durchaus nichts Erniedrigendes und Befremdendes für denjenigen haben, der sich nur etwas nach jenen umgesehen hat, welche damals den christlichen Unterthanen oblagen. Wir lassen die Unfreien außer aller Betrachtung; wie lange fort mußten aber nicht selbst adeliche Familien Filzschuhe und Pelzwerke alljährlich an Klöster entrichten oder Dienste thun, die mit unseren Begriffen von Ehre und Selbstständigkeit zumindest schwer zu vereinigen sind!

In den angeführten Verpflichtungen der Juden liegt durchaus nichts, was einen besonderen Druck oder gar eine Beschimpfung enthielte; sie stehen vielmehr zu den Lasten, welche damals die Mehrzahl der christlichen Unterthanen zu tragen hatte, in einem höchst günstigen Verhältnisse.

Allerdings war der jährliche Goldgulden keine geringe Abgabe; allein er entspricht, man mag ihn so hoch ansetzen, wie man will, noch immer dem großen Schutze, den die Juden als Handelsleute genossen, und den ausnahmsweise bedeutenden Rechten, welche ihnen das Reich zugestand. Freie Bewegung, selbstständige Bestimmung und unabhängiger Verkehr und Erwerb waren im zehnten und eilften Jahrhunderte noch keine Regel, sondern seltene Ausnahmen!

Unter diesen Verhältnissen traten die Juden in Oesterreich auf; als kaiserliche Kammerknechte erschienen sie an den

beiden Ufern der Donau, und mit dieſen Rechten und Freiheiten verſehen lebten und wirkten ſie hier; bis das große **Privilegium Fridericianum** vom Jahre 1156 dem erſten Herzoge Heinrich Jaſomirgott das Recht gab, ſelbſt Juden zu halten, und aus den kaiſerlichen Kammerknechten herzogliche wurden [4]). Und dieſe Verfügung war für die Juden in keiner Beziehung ungünſtig! Die Babenberger, ſtets und überall ſtarken Willens, wo es galt, das erworbene Recht zu ſchützen und die Wohlfahrt ihres Landes nach Außen und Innen zu fördern, wendeten den Juden um ſo mehr ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu, als es eine ihrer vorzüglichſten Beſtrebungen war, nach allen Richtungen neue Quellen des innerlichen Wohlſtandes zu eröffnen, ſomit Verkehr und Handel vor Allem zu erheben und zu beleben. Wirklich gelang es ihnen auch bald, Venedigs Handel mit Waaren aus der Levante, aus Aegypten, Byzanz und Griechenland nach dem Norden Europa's durch ihr Gebiet zu leiten, und wir ſehen die Juden nun zahlreich in Judenburg, Neuſtadt und Wien, den großen und ſchnell reich gewordenen Stapelplätzen Oeſterreichs. Schon dieſer Umſtand beweiſt, daß die Babenberger die Hauptfactoren ihrer neuen Schöpfung erkannten und — begünſtigten, und gelangten darüber auch die größten Feinde der Juden, die Städte, raſch zu Kraft und Anſehen, ſo zeigt ſich doch nirgends eine Spur, daß die Herzoge in irgend Etwas *ihre Kammerknechte* beſchränkten. Wir ſehen vielmehr die alten Rechte derſelben kräftiger als je beſtehen, ſie gewinnen an Ausdehnung und Conſiſtenz, und das Verhältniß der Juden zur übrigen Bevölkerung überhaupt gewinnt

Beſtimmtheit und Abgrenzung. Wir kommen zu dieſer Anſicht durch die älteſte Urkunde, die wir über die Rechte der Juden in Oeſterreich beſitzen, weil wir annehmen müſſen, daß ſie nicht das Werk eines Augenblickes, ſondern, wie alle Land- und Stadrechte, das Reſultat und der Inbegriff vieljähriger Erlebniſſe und Erwerbungen iſt.

Die „**Jura Friderici Bellicosi Judaeis in Austria data**“ finden ihre Begründung und Ergänzung in ältern Urkunden ſo gut wie in ſpätern; wir müſſen ſie als Baſis unſerer ferneren Deduction und als Mittelpunkt anderweitiger Betrachtungen anſehen. Herzog Friedrich ſtellte die merkwürdige Urkunde zu Starkenberg am 1. Juli 1244 aus, und ſie lautet wörtlich, wie folgt:

„**Fridericus dei gratia dux Austrie et Styrie et dominus Carniole omnibus hanc literam inspecturis salutem in perpetuum. Quoniam unius cuiusque conditio in nostro dominio commorantis volumus gracie ac benevolencie nostre participes inveniri, iudeis universis et in districtu Austrie constitutis Haec iura statuimus ipsis inviolabiliter observanda** *):

---

*) „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog von Oeſterreich und Steiermark und Herr von Krain, Allen, die dieſen Brief leſen oder künftig hören leſen, unſern Gruß. Da wir das Verhältniß eines Jeden, der in unſerem Lande wohnt, unſerer Gnade und unſeres Wohlwollens theilhaftig wiſſen wollen, ſo ſetzen wir für alle Juden in Oeſterreich folgende Rechte als unverletzlich feſt:

1) Statuimus itaque primo ut pro pecunia mobili aut parte inmobili aut in causa querimoniali que tangit personam, aut res iudei, nullus christianus contra iudeum nisi cum christiano et iudeo in testimonium admittatur.

2) Item si christianus iudeum inpetit asserens quod ei sua pignora obligavit et iudeus hoc diffitetur, si christianus iudeo simplici verbo fidem adhibere noluerit, Iudeus iurando super equivalente sibi ablato suam intencionem probabit et transiet absolutus.

3) Item si christianus obligaverit pignus iudeo affirmans quod iudeo pro minori pecunia obligavit quam iudeus confiteatur, iurabit iudeus super pignore sibi obligato et quod iurando probaverit, christianus ei solvere non recuset.

---

1) Wir beſtimmen daher zuerſt, daß wegen Geld, beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum, oder in einer Streitſache, welche die Perſon oder das Eigenthum eines Juden betrifft, kein Chriſt wider einen Juden, außer nur mit einem Chriſten oder Juden zur Zeugenſchaft zugelaſſen werden ſoll.

2) Item, wenn ein Chriſt einen Juden belangt, angebend, daß er ihm ein Pfand überlaſſen habe, und der Jude dieſes in Abrede ſtellt, der Chriſt hingegen der einfachen Ausſage des Juden keinen Glauben ſchenken wollte, ſo kann der Jude durch einen Eidſchwur über ein ihm vorgelegtes Aequivalent ſeine Behauptung erweiſen und wird frei von dannen gehen.

3) Wenn ein Chriſt einem Juden ein Pfand überläßt, und behauptet, daß es dem Juden für eine kleinere Summe hafte, als der Jude zugiebt, ſo wird der Jude auf die ihm verpfändete Sache ſchwören, und was er durch den Eidſchwur erweiſt, das muß ihm der Chriſt ohne Weigerung zahlen.

4) Item si iudeus christiano testibus non assumptis dicat, se pignus mutuasse, et ille negaverit, super hoc iuramento se expurget.

5) Item iudeus recipere poterit nomine pignoris omnia que sibi fuerint obligata, quocunque nomine vocentur, nulla de his requisitione facta exceptis sanguinolentis et malefactis, quas nullatenus acceptabit.

6) Item si christianus impetiverit iudeum, quod pignus quod iudeus habet, ei furtim aut per violentiam sit ablatum, iudeus iuret super illo pignore, quod cum recepit furtim esse ablatum aut raptum ignorarit, hoc in suo iuramento implicito, quanto sit ei pignus huiusmodi obligatum, et sic probatione facta christianus sortem et usuras ei persolvet medio tempore accrescentes.

---

4) Item, wenn ein Jude ohne Zeugen zu haben, behauptet, daß er einem Chriſten ein Pfand geliehen habe, und dieſer es läugnet — darüber ſoll ſich der Chriſt ſelbander durch einen Eid reinigen.

5) Item, der Jude ſoll unter dem Namen Pfand Alles nehmen können, was ihm, und wie es immer auch genannt werden möge, verpfändet wird, ohne daß dagegen eine Einwendung geſtattet wäre — ausgenommen blutbefleckte und ganz durchnäßte Gegenſtände, welche er unter keiner Bedingung nehmen ſoll.

6) Wenn ein Chriſt einen Juden belangt mit der Behauptung, daß ihm das Pfand, welches der Jude inne hat, durch Diebſtahl oder Gewalt entzogen worden ſei, ſoll der Jude auf dieſes Pfand ſchwören, er habe nicht gewußt, daß das, was er übernommen habe, durch Diebſtahl oder Raub entzogen ſei, und in dieſen Eid ſoll auch die Summe aufgenommen werden, um welche ihm die Sache verpfändet worden. Iſt auf dieſe Art der Beweis geſchehen, ſo ſoll ihm der Chriſt ſowohl das Capital, als auch die in der Zwiſchenzeit angewachſenen Zinſen bezahlen.

7) Item si per casum incendii aut per furtum aut per vim res suas cum obligatis sibi pignoribus amiserit, et hoc constiterit, et christianus qui obligavit nichilominus eum inpetit, iudeus iuramento proprio absolvatur.

8) Item si iudei de facto inter se discordiam moverint aut querram, iudex civitatis nostre nullam sibi iurisdictionem vendicet in eosdem, sed ipse dux aut summus terre sue Camerarius iudicium exercebit. Si autem vergebit*) in personam soli duci hic casus reservabitur iudicandus.

9) Item si christianus iudeo vulnus qualecumque inflixerit, reus Duci solvat Duodecim marcas auri sue Camere deferendas, vulnerato XII marcas argenti et expensas quas pro suimet curatione impenderit medicine.

---

7) Item, wenn ein Jude durch Feuersbrunst, Diebstahl oder Gewalt seine Sachen zugleich mit den verpfändeten Gegenständen verliert, und dieses offenkundig ist, so kann sich der Jude, wenn ihn der Christ, der die Sachen hergegeben hat, nichtsdestoweniger belangt, durch seinen selbsteigenen Eid befreien.

8) Item, wenn die Juden unter sich factisch in Zwist und Streit gerathen, soll sich unser Stadtrichter keine Gerichtsbarkeit über dieselben anmaßen, sondern der Herzog selbst oder dessen oberster Landeskämmerer wird darüber zu Recht sitzen. Geht aber die Klage gegen eine Person, bleibt der Fall dem Herzog allein vorbehalten.

9) Item, welcher Christ einem Juden was immer für eine Wunde beibringt, zahlt an die herzogliche Kammer 12 Mark Gold, dem Verwundeten 12 Mark Silber und alle Ausgaben, welche die ärztliche Behandlung veranlaßt hat.

*) Kaiser Rudolf's Urkunde hat hier „reatus vergit."

10) Item si christianus iudeum interemerit, morte digno iudicio puniatur, et omnia rei mobilia et inmobilia*) in ducis transeant potestatem.

11) Item si christianus iudeum ceciderit, ita tamen, quod sanguinem eius non effuderit, solvet duci IV marcas auri, percusso IV marcas argenti. Si pecuniam habere non potuerit, per truncacionem manus satisfaciat pro commisso.

12) Item, ubicunque iudeus dominium nostrum transierit, nullus ei aliquod impedimentum prestabit, nec molestiam inferat nec gravamen, sed si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat pervenire, per omnia mutarum loca non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium illius Civitatis, in qua iudeus eo tempore demoratur.

---

10) Item, welcher Christ einen Juden tödtet, soll mit dem Tode bestraft werden, und all sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum ist dem Herzog verfallen.

11) Item, welcher Christ einen Juden geschlagen hat, doch so, daß kein Blut geflossen, zahlt dem Herzog 4 Mark Gold, dem Geschlagenen 4 Mark Silber, und wenn er das Geld nicht hat, büße er die That mit dem Verluste seiner Hand.

12) Item, wo immer ein Jude durch unser Gebiet zieht, da soll ihn Niemand hindern, noch belästigen und beschweren, sondern wenn er Waaren oder andere Sachen, von denen Zoll entrichtet werden muß, mit sich führt, soll er an allen Zollstätten nur jenen Zoll zu zahlen schuldig sein, welchen ein Bürger der Stadt entrichten würde, in welcher der Jude zu dieser Zeit seinen Wohnsitz hat.

*) „et inmobilia“ ist in Kaiser Rudolf's Urkunde weggelassen.

13) Item, si iudei iuxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis suis aut de civitate ad civitatem aut de provincia ad provinciam, aut de una terra ad aliam deduxerint, nichil ab eis a mutariis nostris volumus extorqueri. Si autem mutarius aliquid extorserit, ut praedacio mortui, qui volgariter beraub *) dicitur, puniatur.

14) Item si christianus Cymeterium iudeorum, quacumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in forma iudicii moriatur et omnia sua perveniant Camere ducis, quocumque nomine nuncupentur.

15) Item si aliquis temerarie iactayerit super scolas iudeorum, iudici duo talenta volumus ut persolvat.

---

13) Item, wenn die Juden nach ihrer Sitte einen Verstorbenen aus einer Stadt, Provinz oder Herrschaft in die andere übertragen, so ist es unser Wille, daß ihnen unsere Mauthner nichts abfordern. Hätte aber ein Mauthner dennoch etwas erpreßt, soll dieses gleich der Todtenberaubung, die im gewöhnlichen Leben „Beraub" genannt wird, bestraft werden.

14) Item, wenn ein Christ den Friedhof der Juden, aus was immer für einer bösen Absicht, zerstört oder gewaltthätig anfällt, so soll er von Gerichtswegen mit dem Tode bestraft werden, und all das Seinige, mag es wie immer heißen, ist der herzoglichen Kammer verfallen.

15) Item, wenn Jemand verwegen die Judenschulen stört, soll er dem Judenrichter 2 Talente zahlen.

*) „Beraub" alias etiam „Rhainraub" est spoliatio hominis mortui in flumine reperti LL. Longobard. edit. Heroldi Tit. VII. vulgo L. I. tit. 12. cap. 1.

16) Item si iudeus iudici suo in pena pecuniali, que dicitur wandel, reus inuentus fuerit, non nisi XII denarios solvat ei.

17) Item si iudeus per edictum sui iudicis primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvet iudici IV denarios. Si ad tercium edictum non pervenerit, solvat XXXVI denarios iudici memorato.

18) Item si iudeus iudeum vulneraverit, suo iudici duo talenta in penam que wandel dicitur, solvere non recuset.

19) Item statuimus ut nullus iudeus iuret super rodali*), preter quam ad nostram presenciam evocatus.

---

16) Item, wenn ein Jude der Geldſtrafe, welche „Wandel“ genannt wird, verfallen iſt, ſo ſoll er ſeinem Richter nur 12 Pfennige bezahlen.

17) Item, wenn ein Jude auf die Vorladung ſeines Richters das erſte und das zweite Mal nicht erſcheint, ſo zahlt er für beide Male dem Richter 4 Pfennige; erſcheint er aber auf die dritte Vorladung nicht, ſo zahlt er dem genannten Richter 36 Pfennige.

18) Item, wenn ein Jude einen Juden verwundet, zahlt er ſeinem Richter zwei Pfunde als Wandel ohne alle Weigerung.

19) Eben ſo ſetzen wir feſt, daß kein Jude bei dem Talmud (Rodel) ſchwören ſoll, außer in unſerer Gegenwart.

*) Rodel des Juden, seu Thora vel Talmus; Schilter, observ. 18 ad Königshoven Chron. p. 1043. „bei allem, was in den fünf Büchern Moſes und der Juden ihrem Rodel (in iudeorum Rodulo) enthalten.“

20) Item si iudeus clam fuerit interemptus, ut per testimonium constare non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos iudeis contra suspectum pugilem volumus exhiberi.

21) Item si christianus alicui iudee manum iniecerit violentam, manum illius volumus detruncari.

22) Item Iudex iudeorum nullam causam ortam inter iudeos in iudicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.

23) Item si christianus a iudeo pignus absolvit, ita quod usuras non persolverit, si easdem usuras infra mensem non dederit, illis usuris accrescent usure.

24) Item in domo iudei nullum volumus hospitari.

---

20) Item, wenn ein Jude heimlich getödtet worden iſt, und deſſen Freunde durch Zeugenſchaft nicht nachweiſen können, wer ihn getödtet hat, nach geſchehener Unterſuchung aber Jemand in Verdacht zu haben anfangen, wollen wir, daß den Juden wider den Verdächtigen ein Kämpfer geſtellt werde.

21) Item, welcher Chriſt an eine Jüdin gewaltſame Hand anlegt, dem ſoll die Hand abgeſchlagen werden.

22) Item, der Judenrichter ſoll keine Streitſache, welche ſich unter Juden erhoben hat, vor Gericht ziehen, außer nach geſchehener Klage.

23) Item, wenn ein Chriſt von einem Juden das Pfand löſt, ohne die Intereſſen zu zahlen, und wenn er dieſe Intereſſen innerhalb eines Monats nicht zahlt, ſo wachſen zu dieſen Intereſſen die Intereſſen.

24) Auch wollen wir das Haus eines Juden mit keiner Hospitalität belaſten.

25) Item si iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit, et hoc per suas litteras et sigillum probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentian defendemus.

26) Item si aliquis vel aliqua puerum iudei abduxerint, ut fures volumus condempnari.

27) Item si iudeus receptum a christiano pignus per spacium unius anni tenuerit, si pignoris valor mutuatam pecuniam et usuram non excesserit, Iudeus iudici suo pignus demonstrabit et postea vendendi habeat libertatem. Si quod pignus per annum et diem apud iudeum remanserit, nulli super hoc postea respondebit.

28) Item volumus ut nullus iudeum per vim abstulerit pignus suum aut violentiam in domo eius exercuerit ut dissipator camere nostre graviter puniatur.

---

25) Item, wenn ein Jude auf Beſitzungen oder Briefe der Großen des Landes Geld gegeben und dieſes durch ihre Briefe und Siegel bewieſen hat, ſo werden wir dem Juden die Beſitzungen zuſprechen und ihn darin gegen Gewalt vertheidigen.

26) Item, wenn ein Mann oder eine Frau ein Judenkind entführten, wollen wir ſie als Diebe verurtheilen.

27) Item, wenn ein Jude das von einem Chriſten erhaltene Pfand durch den Zeitraum eines Jahres inne gehabt hat, und der Werth des Pfandes das geliehene Geld und Intereſſe nicht überſteigt, ſo zeige der Jude das Pfand ſeinem Richter und habe hierauf Gewalt es zu verkaufen. Wenn irgend ein Pfand über Jahr und Tag bei dem Juden geblieben iſt, ſo iſt er fürder Niemand darüber verantwortlich.

28) Auch wollen wir, daß Niemand ſein Pfand dem Juden mit Gewalt wegnehme oder in deſſen Haus Gewalt übe — er ſoll als Beſchädiger unſerer Kammer ſchwer beſtraft werden.

29) Item contra iudeum nisi coram suis scolis, nusquam in iudicio procedatur, nobis exceptis, qui eos possumus ad nostram presenciam evocare.

30) Item statuimus ut et iudei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios percipiant in usuris.

Ut autem hec nostra donacio graciosa perpetuam obtineat firmitatem, super hoc presentes litteras conscribi iussimus, et sigilli nostri munimine roborari. Testibus qui aderant subnotatis qui sunt venerabilis electus, Sekoviensis venerabilis Ulricus, Leuprandus. Tum prepositus Pataviensis Leupoldus prepositus Ardacensis Magistr Leupoldus plebanus in wienna Prothonotarius noster Comes Chunradus de Hardeke, Anshelmus vir nobilis de Iustinge. Otto de Sleinz. Wernhardus et Heinricus de Seveld Chadoldus. Heinricus de Prunne. Chunradus dc Hirtperch. Heinricus Habespack. Pincerna. Heinricus de Hackenberch Chunradus de Sekina iudex Curie nostre et alii quam plures. Datum aput Starchenberch Anno ab incarnacione domini MCCXLIV. Kalendis Julii Secunde indictionis.“

---

29) Auch ſoll gegen einen Juden nirgends, als in ſeiner Synagoge gerichtlich verfahren werden, mit Ausnahme von uns, die wir dieſelben in unſere Gegenwart laden mögen.

30) Eben ſo beſtimmen wir, daß auch die Juden vom Pfunde in jeder Woche nicht mehr als 8 Pfennige Intereſſen nehmen.

Damit aber dieſe unſere Gnade ewige Kraft erhalte, haben wir darüber den gegenwärtigen Brief ſchreiben und mit unſerem Inſiegel befeſtigen laſſen. Als Zeugen waren zugegen ꝛc. ꝛc. Gegeben in Starkenberg nach Chriſti Geburt 1244 am erſten Juli.“

Wenn wir dieſe merkwürdige Urkunde, welche, wie ſchon angeführt worden iſt, durchaus nicht als Ausdruck der momentanen Geſinnung Herzog Friedrich's betrachtet werden darf, ſondern als Inbegriff und Beſtätigung wohlbegründeter Rechte und Verhältniſſe angeſehen werden muß, näher ins Auge faſſen, ſo laſſen ſich folgende Grundſätze aus ihr als unabweisbar feſtſtellen:

Die Juden ſtehen unmittelbar unter dem Herzoge, oder unter deſſen Stellvertreter, dem Oberſten Landeskämmerer, falls bei dieſem durchaus kein Grund zu irgend einer Parteilichkeit vorhanden iſt. (§. 8.)

Der Jude ſoll frei, ungehindert und ohne irgend eine Beläſtigung in und durch die öſterreichiſchen Lande ziehen und, wenn er Waaren und andere Dinge mit ſich führt, an allen Zollſtätten nur jenen Zoll zu zahlen ſchuldig ſein, den ein Bürger der Stadt entrichten würde, in welcher der Jude um jene Zeit ſeinen Wohnſitz hat. (§. 12.)

Gegen den Juden kann nur in ſeiner Synagoge gerichtlich verfahren werden; perſönlich hat er nur vor dem Herzog zu erſcheinen (§. 29.), und in Streitigkeiten, welche unter den Juden entſtehen, ſoll ſich kein Stadtrichter miſchen. (§. 8.)

Die Juden ſind fähig und berechtigt, Häuſer zu erwerben (§. 24), Grund und Boden zu beſitzen (§. 25); ſie haben ihre Synagogen und Schulen (§. 15), und ihre Häuſer ſind frei von der damals ſo drückenden Hospitalität (§. 24) — eine Ausnahme, die erſt ſehr ſpät und nur mit vielen Opfern die chriſtlichen Bewohner ſo mancher Städte erringen konnten.

Der Eid über und bei dem Talmud ſoll nur in Ge-

genwart des Herzogs ſtattfinden (§. 19). Um dieſe Beſchränkung vollkommen würdigen zu können, darf man die religiöſe Ueberzeugung der Juden in dieſer Beziehung nicht überſehen! Die Beſchränkung iſt wenigſtens ebenſo folgenreich, als ſie der Ausdruck echt humaner Geſinnung iſt, die da ſo ſelten als möglich zu Schritten und Handlungen zwingt, welche dem Glauben der Betreffenden geradezu entgegen ſind. Die Form und Anwendung des Judeneides, die ſpätere Zeiten vorſchrieben, und welche ſelbſt die Tage der ſogenannten Aufklärung überlebten, können jedenfalls mit der älteſten Beſtimmung in keinen Vergleich geſtellt werden, zumal wenn man bedenkt, wie manches Gemüth lieber das Recht fahren läßt und offenes Unrecht erduldet, bevor es der religiöſen Ueberzeugung zuwider handelt.

Daſſelbe gilt auch von dem Grundſatze, daß wider einen Juden kein Chriſt allein, ſondern nur in Verbindung mit einem Juden Zeugenſchaft geben könne (§. 1) — ein Grundſatz, der, hätte man ihn zu allen Zeiten feſtgehalten, ſo manches Unheil, ſo manches Unrecht abgewendet haben würde, das nun eine unparteiiſche Geſchichte in den Judenbedrückungen nicht länger wegläugnen kann. Faſt alle erfolgen auf ſchwankende Angaben des Fanatismus, auf einſeitige Zeugenausſagen, und nie und nirgends gehen die Beſchuldigungen in eine ſpecielle Begründung über.

Die Juden bildeten überdies eine Genoſſenſchaft, wie alle übrigen Stände des Landes. Sie hatten ihr ſelbſtſtändiges Gericht, ihren ſelbſtſtändigen Richter, ihre ſelbſtſtändigen Satzungen ſo gut, wie der Adel in ſeinem Landrechte,

der Bürger in ſeinem Stadtrecht, und die einzelnen Landesbezirke in ihren Pantaidingen *).

Dieſes beweiſen die Paragraphen 16, 17, 18, 22 und 26, und der Judenwandel (Geldſtrafe) iſt auf die damals geringſte Nummer geſetzt — auf 12 Pfennige. Ueberdies ſoll der Judenrichter keine Streitſache, die unter den Juden entſtanden iſt, vor Gericht ziehen, außer nach geſchehener Klage, und wer immer ein Judengericht muthwillig ſtört, zahlt dem Judenrichter 2 Pfund Pfennige Strafe. Die erſte Beſtimmung geſteht den Juden das altgermaniſche Recht des Adels und der Freien ſchiedsrichterliche Beilegung zu; für den zweiten Fall ſetzen die Pantaidingbücher feſt:

„Item der Richter ſoll verbieten, daß in der Dungung des Rechts Niemand geirrt werde, noch gehindert, mit keinerlei Sache; wer dawider thäte, der wäre ſchuldig zu zahlen 72 Pfennige.“

Auch die übrigen Beſtimmungen, verglichen mit jenen, welche damals für die chriſtlichen Bewohner galten, erſcheinen durchgehends in keinem ungünſtigen Verhältniſſe, ja ſie ſtimmen faſt durchaus mit dieſen überein, was um ſo mehr beweiſt, daß die Juden als Genoſſenſchaft allen andern im Lande gleich geachtet wurden. Es befindet ſich in der ganzen Urkunde keine Spur von Druck und Schmach, wohl aber

*) Pantaiding, das für einen beſtimmten Bezirk (Pan) an einem angeſagten oder herkömmlichen Tage (Tai) abgehaltene Gericht (Ding) oder der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchen auf dem für einen ſtreng abgegrenzten Bezirk (Dorf, Markt) angeſetzten Gerichtstage (Tageding) entſchieden wurde.

eine große Vorsorge für Wahrung der bestehenden Rechte, für die Sicherheit der Person und für Aufrechthaltung des Verkehrs und Handels, zunächst aber des Leihgeschäftes, an das die Juden wohl vorzugsweise durch die Verhältnisse des Landes gewiesen waren. Diesem sind auch die meisten Paragraphen des Freiheitsbriefes gewidmet, und es läßt sich nicht übersehen, mit welcher Vorsicht und mit welcher genauen Berücksichtigung der Umstände fast alle abgefaßt sind, und wie sie durchgehends einen ganz besondern Schutz der Juden erzwecken.

Die Strafen aber und die Bußen, die auf Verletzung der Rechte und der persönlichen Freiheit gesetzt erscheinen, sind, verglichen mit jenen, welche die damaligen Land- und Stadrechte für die christlichen Bewohner feststellen, in der That so auffallend und bedeutend, daß sie nur in dem lebhaften Interesse, das die Fürsten an dem Wohle der Juden genommen, und in dem festen Willen, dasselbe den vielfachen Anfeindungen gegenüber zu fördern und zu begründen, ihre Erklärung finden.

Die Zusammenstellung einiger Paragraphen mit Satzungen des Wiener Stadtrechts und der Pantaidingbücher wird uns das Gesagte näher bringen.

„Wer in dem Hause eines Juden Gewalt übt, soll als Beschädiger der herzoglichen Kammer schwer bestraft werden." (§. 28.) Die schwere Strafe bestand in 32 Pfund Pfennigen oder an Leib und Gut.

Das alte Wiener Stadtrecht setzt fest: „Jeglichem Bürger soll sein Haus eine Feste sein und eine sichere Zuflucht.

Es soll auch kein Mann des andern Haus angreifen mit Bogen und mit Armbrüsten. Wer wider das Gebot thut, hat er ein Haus, so geb' er dem Richter 10 Pfund und zum Nutzen der Stadt auch 10 Pfund; hat er aber kein Haus, so schlag man ihm ab eine Hand, oder er löse die Hand mit 10 Pfund, davon nehme der Richter 5 Pfund, die andern 5 Pfund werden gethan zum Nutzen der Stadt."

Die Pantaidingbücher aber bestimmen: „Welcher einen Wirth frevlich in seinem Hause beleidigt mit Raufen, mit Schlagen oder in andern Wegen, hat verwandelt 5 Pfund Pfennige und dem Wirth einen billigen Abtrag zu thun."

„Welcher Christ einem Juden was immer für eine Wunde beigebracht hat, zahlt als Schuldiger an die herzogliche Kammer 12 Mark Gold, dem Verwundeten 12 Mark Silber und alle Ausgaben, welche die ärzliche Behandlung veranlaßt hat." (§. 9.)

Wiener Stadtrecht: „Ob aber ein Bürger dem andern eine Hand, einen Fuß, ein Auge oder eine Nase oder ein anderes Glied abschlägt, der gebe dem Richter 10 Pfund und dem, der den Schaden hat, ebenso viele. Mag aber, der den Schaden gethan hat, der Pfennige nicht haben, der Richter richte über ihn, als das Recht erfindet und ertheilt: also ein Auge wider ein Auge, eine Hand wider eine Hand und ebenso von den andern Gliedern. Aber wer den Andern also wundet, daß er an den Gliedern Gepresten leidet, die da heißen Lähmung, der gebe dem Richter 5 Pfund und dem Wunden 5 Pfund. Mag er der Pfennige nicht haben,

ſo büße man ihn alſo, ein Glied wider das andere. Ob Jemand den Andern wundet einer einfältigen Wunde, doch daß der Wunde geneſe, der gebe dem Richter 2 Pfund und dem Wunden 2 Pfund u. ſ. w."

Die Pantaidingbücher: „So Einer den Andern ſchlägt mit flacher Hand, verwandelt von jedem Finger 72 Pfennige; ſchlägt er ihn mit der Fauſt, verwandelt er 1 Pfund Pfennige, hat er aber den Daumen verborgen in der Hand, und ſchlägt damit, verwandelt er 72 Pfennige. Item eine Lähmwunde bringt 5 Pfund zu Wandel, eine Schamwunde 3 Pfund, eine fließende Wunde 2 Pfund, und der einen macht „blutruns," zahlt 72 Pfennige."

„Welcher Chriſt einen Juden geſchlagen hat, doch ſo, daß kein Blut gefloſſen, zahlt dem Herzog 4 Mark Gold, dem Geſchlagenen 4 Mark Silber, und wenn er das Geld nicht hat, büße er die That mit dem Verluſte ſeiner Hand." (§. 11.)

Wiener Stadtrecht: „Wir ſetzen auch, wer einen guten Mann, der nicht der theuerſten oder ehrbarſten einer iſt, ſchlägt mit Stecken, der gebe dem Richter 2 Pfund Pfennige, und dem Geſchlagenen 2 Pfund, oder er berede ſich, als der Friede geſetzt iſt. Schlug aber Jemand ſeinen Knecht oder ſeine Dirne mit Stecken oder mit Stäben, das ſoll der Richter nicht richten, wann Niemand recht wiſſen kann, was innerhalb des Hauſes ein Wirth mit ſeinem Geſinde zu ſchaffen hat. Ob aber Jemand mit Stecken wird geſchlagen, der innerhalb der Mauern dreißig Pfund Werth hat, der denſelben geſchlagen hat, der gebe dem Richter 5 Pfund und dem Geſchlagenen 5 Pfund. Ob aber Jemand

einen leichten Mann ſchlägt, etwa einen Poſſenreißer oder Spielmann, der das mit Worten oder mit andern Unzüchten um ihn verdient hat, und bewährt er das, ſo ſoll er dem Richter nichts geben, noch dem Geſchlagenen u. ſ. w."

„Welcher Chriſt einen Juden getödtet, wird mit dem Tode beſtraft, und all ſein bewegliches und unbewegliches Eigenthum iſt dem Herzog verfallen." (§. 10.)

Wiener Stadtrecht: „Und wird aber ein „Manfleck" begriffen an der Handhaft, mit blutigem Schwert oder Meſſer oder mit was anderm Zeuge, und der Richter oder der Kläger das bewähren mag, mit zwei ehrbaren glaubhaftigen Männern, die das ſagen, daß er den Manfleck habe gethan, man büße ihn mit dem Haupt. Kommt aber ein Manfleck ungefangen in ſein Haus, und er ſeine Waffen von ſich thut, ſo mag man ihn fürbaß keiner Handhaft nicht geziehen *). Ob aber ein „Manfleck" nicht fürkommt, der einmal geladen, ſich ſelbſt zu bereden und zu friſten, als vorgeſchrieben iſt, ſo thue ihn der Richter in die Acht, und nehme ſeines fahrenden Gutes dreißig Pfund und nicht mehr für ſeinen Wandel, andere ſeiner Güter beſtehen in ſeiner Hausfrauengewalt und ſeiner Kinder und ſeiner Erben. Hat er aber nicht Hausfrau und Kinder, ehe daß er in die Acht kommt, ſo ſchaffe er mit ſeinem Gute, das er über des

*) Dagegen heißt es im Paragraph 20 unſerer Urkunde: „Item si Iudeus clam fuerit interemptus, ut per testimonium constare non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos Iudeis contra inspectum pugilem volumus exhiberi."

Richters Wandel hat, was er wolle. — Aber wer um den Todtschlag enthauptet wird an der Mark, da das Gericht ist, dessen Tod soll genügen zur Besserung (Strafe), und soll der Richter von allem seinem Gute nichts zu Wandel nehmen."

Pantaidingbücher: „Ob Jemand einen zu todt schlägt, der ist verfallen der Herrschaft 32 Pfund Pfennige und ein Vollleister des Todtschlags 10 Pfund Pfennige."

„Welcher Christ an eine Jüdin gewaltsam Hand legt, dem soll die Hand abgeschlagen werden." (§. 21.)

Pantaidingbücher: „Wer eine fromme Frau schlägt und klagt nicht ihrem Manne; schlägt er sie mit verzogener Wehre, es sei Schwert, Messer, verwandelt 5 Pfund Pfennige, hat er aber den Daum in der Hand verborgen und schlägt mit der Faust, verwandelt 1 Pfund Pfennige."

Es ist hier wohl überflüssig, zu bemerken, daß die Bußen und Strafen des Mittelalters in dem Grade stiegen, als der Verletzte durch Stand und Vermögen einer höhern Classe der Gesellschaft angehörte. Schon die eben mitgetheilten Beispiele beweisen dieses zur Genüge, welche auch wohl mehr als hinlänglich darthun, daß das Wehrgeld, das auf Verletzungen der Juden angesetzt war, nicht zu den gewöhnlichen gerechnet werden kann! — Auch die Todesstrafe wurde damals bei sehr wenigen Fällen dictirt; um so merkwürdiger erscheint daher die Bestimmung des Paragraphen 4: „Wenn ein Christ den Friedhof der Juden aus was immer für einer bösen Absicht zerstört oder gewaltthätig anfällt, soll er von Gerichtswegen mit dem Tode bestraft werden, und all das Seinige,

mag es wie immer heißen, ist der herzoglichen Kammer verfallen."

Solche Satzungen mögen freilich zunächst nur durch fanatische Eingriffe veranlaßt worden sein; immer aber beweisen sie den Ernst, mit welchem man die Rechte und Gewohnheiten der Juden gesichert wissen wollte.

Sind nun aber alle diese niedergeschriebenen Rechte und Gewohnheiten auch wirklich ins Leben getreten; ist es den Herzogen um Schutz und Aufrechthaltung Ernst gewesen, und wo liegen die Ursachen der Beschränkungen, Anfeindungen und Verfolgungen, denen wir später begegnen?

Die erste dieser Fragen beantworten zahlreiche Urkunden, die noch vorhanden sind, die beiden letztern historische Ueberlieferungen, um deren Verständniß man sich leider bisher wenig bekümmert hat — bei allen dreien ist das Ergebniß einer parteilosen Untersuchung für die Juden ebenso günstig als würdig. Zwei Jahrhunderte fort sind sie, wenn auch häufig angefeindet und beirrt, im vollen Besitze ihrer Rechte; zwei Jahrhunderte fort strafen die Herzoge mit strengem Ernste jede Verletzung, und die Ursachen der Verfolgung liegen nicht in ihnen, sondern in Umständen und Verhältnissen, welche zu beherrschen außer ihrer Macht stand! —

Sie bilden fortwährend eine selbstständige Genossenschaft mit Gemeindeanstalten und Gemeindeeigenthum; sie haben in allen größern Städten Österreichs ihre Synagogen und Schulen, und sie erscheinen nur vor ihrem eigenen Gerichte mit Richtern an der Spitze, die allerdings der Herzog ernennt, aber im Geiste der Zeit,

vermöge dem er auch die Richter des Adels, der Städte, der Landgemeinde als seine Stellvertreter beruft. Wenn daher Christen als Judenrichter erscheinen, so hat dieses weiter keine Bedeutung: denn wie der Landmarschall auf den großen Landtaidingen, sobald der Herzog nicht selbst persönlich zugegen war, nur die Weisung aussprach, welche nach den bestehenden Rechten und Gewohnheiten die Beisitzer des Gerichts, die Gleichen über Gleiche gaben; so war auch der Judenrichter an das Urtheil gebunden, das im gegebenen Falle die alten Satzungen bestimmten, und auf das die Beisitzer hingewiesen. Dies allein entspricht dem Geiste, der die Gerichtsverfassung des Mittelalters belebte und beseelte; im christlichen Judenrichter einen besondern Druck zu sehen, heißt geradezu die Wahrheit verkennen.

Die Erscheinung, welche den freien germanischen Rechtsinstitutionen im Allgemeinen hemmend und zerstörend entgegentritt, das Umsichgreifen des römischen Rechts, ist auch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts den Judengerichten feindlich — jedenfalls finden wir bis in diese Zeit nicht nur zu Wien, sondern auch in andern Städten Oesterreichs immerfort — Judenrichter.

Wir wollen uns hier auf jene der Hauptstadt beschränken:

1344 und 1348 Haunold der Schüchler.

1349 Merten.

1351 und 1354 Heinrich der Streicher.

1371 Ritter Hagen von Spielberch.

1378 Niklas der Magheit.

1384 Hanns Pitreich.
1388 Johannes der Polz.
1391 Ortolf der Schüchler.
1392 Peter Günsburger.
1395 Ortolf von Vierdung.
1395 und 1396 Ortolf der Schüchler.
1397 Niklas der Münzreinerperg.
1399 Perchtold Lang.
1401 Stephan von Radrawadel.
1406 Hanns Peck.
1420 Ulrich Grundlach — Münzmeister in Oesterreich und Judenrichter in Wien.

Daß der Judenrichter kein städtischer, sondern ein herzoglicher Beamter war, beweist auch die Urkunde vom Jahre 1406, welche in Rauch's Script. rer. Austr. III. Seite 459 abgedruckt ist, und die ihn unter jenen herzoglichen „Amptleuten" aufzählt, welche der herzogliche Vormund zu ernennen hat, — ein unwiderlegbarer Beweis für unsere Behauptung, daß die Juden fortwährend, wie alle übrigen Stände des Landes, eine selbstständige Genossenschaft bildeten, wofür übrigens auch die Nachweisungen sprechen, welche uns zahlreiche Urkunden über Gemeindeanstalten und Gemeindeeigenthum liefern. Wir treffen in Wien einen Judenfriedhof, Judengarten, Judenfleischhof, ein Judenspital, Judenwirthshaus, eine Judenschule und eine Judenbasstube; ja selbst von einem beweglichen Gemeindevermögen der Judenschaft sprechen unabweisbare Urkunden. —

Im Satzbuche des hiesigen Magistrats, A. S. 102, heißt es: „Hanko der Unterkaufl. der Jude hat versetzt seinen halben Theil und alle seine Rechte, die er hat an der Badstube bei den Röhren für 500 Pfund Pfennige zu richten am Sanct Mertenstag, der nächstens kommt über ein Jahr, Lesyrn von Perchtoldsdorf dem Juden, und Hayd Zimmer, Lesyrs Sohne dem Juden, beide Inhaber und Verweser der Judenzeche zu Wien, und allen ihren Nachkommen. Actum 1398"; und vom Jahre 1400 im Buche der Käufe, D. S. 278: „Schendel die Jüdin, Hanko des Juden Wittwe, hat verkauft ihren halben Theil und alle die Rechte, die sie von dem obgenannten ihren Wirth überkommen hat, von der Badstube bei den Röhren um 300 Pfund und 13 Pfund Pfennige, Hadein dem Juden, Lesyrs Sohne, und Schalam dem Juden, Warochs Sohne, derzeit beide Zechmeister der Judenzeche zu Wien und allen ihren Nachkommen."

Diese beiden Urkunden, abgesehen davon, daß sie für die Existenz eines beweglichen Gemeindevermögens der Juden Zeugniß geben, mahnen an gleichzeitige städtische Erscheinungen, die nicht übergangen werden dürfen. Wer denkt nicht sogleich an die berühmte und reiche Schreiberzeche in Wien, an die Zechmeister der Tuchmacher, Goldschmiede, kurz aller jener Corporationen, die im Mittelalter das Städtewesen bilden und es so schnell zu einer beispiellosen Mächtigkeit emporheben? Wir werden gezwungen, die Juden nicht blos als eine selbstständige Rechtsgenossenschaft im Staate anzuerkennen, als welche sie unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes steht, sondern auch als eine Corpora-

tion im Städteleben, als einen integrirenden Theil der Bürgerschaft. Es giebt weder Zechen des Adels, noch der Geistlichkeit, noch des Bauernstandes; diese Vereine sind ein unmittelbarer Ausfluß der Theilnahme am Bürgerthume! —

Dafür sprechen denn auch mehr oder minder die übrigen Gemeindeanstalten, und es dürfte hier nicht überflüssig erscheinen, ihr Bestehen in Wien*) näher nachzuweisen. Laut dem Buche der Käufe C. Seite 159, verkaufen „Ulrich, Bader vor dem Kärnthnerthor zu Wien, und seine Erben ihre Badstube, gelegen vor dem Kärnthnerthor zu Wien, zunächst dem Judenfriedhof, um 400 Pfund und um fünf Pfund Wiener Pfennige der Judengemeinde zu Wien und allen ihren Erben und Nachkommen, was der Kaufbrief sagt. Actum am St. Blasientag 1385."

Ueber den Judengarten enthält das Buch der Obligationen (Satzbuch) A. Seite 188 zum Jahre 1400: „Mändel von Traiskirchen und Brigitta seine Hausfrau haben verkauft 8 Pfund Wiener Pfennige Goldes auf ihre Brandstatt, gelegen an dem Herzogshof, zunächst dem Judengarten und stoßet an der christlichen Herren (oder damaligen weißen Brüder oder Karmeliter) Mauer."

Das Judenwirthshaus, das unmittelbar vor der Judenvertreibung im Jahre 1421 dem Juden Meisterlein gehörte, und in welchem der Jude Hedl Wirth war (Buch der

*) Wir bemerken ein für allemal, daß Alles, was von Wien gesagt wird, auch in Wienerneustadt, Krems, Linz, Steyer, Judenburg, Marburg, u. s. w. nachgewiesen werden kann. Die Beschränkung des Aufenthaltes gehört einer viel spätern Zeit an, und sie war offenbar eine Verletzung der alten Privilegien! —

Käufe, C. Seite 312), lag in der Wipplingerſtraße, und das Judenſpital war das heutige Haus Nr. 354 am Judenplatz, in deſſen Hausgewähr noch bis zum Jahre 1794 der Beiſatz: „Haus, welches ehemals das Judenſpital geweſen," eingeſchaltet blieb.

Die Judenſchule endlich in der Judengaſſe (dem jetzigen Judenplatz) und der Judenfleiſchhof im Hofgäßlein (Färbergaſſe) erſcheinen an vielen Stellen der Grundbücher, vom vierzehnten Jahrhundert angefangen, bis zum Jahre 1420.

Wir haben mit Vorſatz die vorſtehenden Nachweiſungen aus einer Zeit genommen, die unmittelbar der großen Judenverfolgung und dem Umſturze der alten Rechte und Freiheiten vorausgeht: die urkundlichen Nachrichten über beſtehende Synagogen, Schulen und Friedhöfe beginnen im zwölften Jahrhundert — vor Friedrich dem Streitbaren! —

Die Briefe und Urkunden, welche darthun, daß die Juden von jeher berechtigt waren, Häuſer zu beſitzen und pfandweiſe zu übernehmen, Grund und Boden als Eigenthum an ſich zu bringen, und ſelbſt öffentliche, bürgerliche Verkaufsplätze inne zu haben, ſind außerordentlich zahlreich. Wir wählen auch hier nur wieder jene aus, die einer ſpätern Zeit angehören, um ſo zugleich den Fortbeſtand der durch Privilegien und Freiheiten garantirten Rechte zur leichtern Ueberſicht zu bringen. Je entfernter ſie dem letzten Babenberger Herzog ſtehen, deſto mehr ſprechen ſie für die gegebene Ordnung.

1.

Stiftungsbrief eines Jahrtags auf dem Gottleichnamsaltar bei St. St. Stephan (**Ex tab. Praep. I. B. 1. a**)

— — „darnach ein Pfund Geldes auf Lesirs des Juden Weingarten, der da liegt zwischen St. Veit und Haking, dessen ein halbes Joch ist, davon man dient anderthalb Eimer Weins und drei Pfennige zu Vogtrecht an Friederichen von Töppel, das abzulösen ist mit sechs Pfund — und acht Pfund Geldes Burgrecht auf Davids Haus des Juden, Worlins Eidam, hinter dem Benedicten-Haus, dessen Herr Hans der Greif Grundherr ist, dem man dient drei Pfennige zu Grundrecht, und zehn und fünf Schillinge Burgrecht den Herren von Heiligenkreutz, die abzulösen sind mit fünfzig Pfund Wiener Pfennigen.

Actum . . 1339."

2.

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich und Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tyrol ꝛc. bekennen, als Hirsch von Langpach unser Jude zu Wien alle die Güter und Gülden, Bergrecht und Burgrecht, oder wie die genannt oder wo die gelegen sind, die er von Heinrich dem Atzenbrucker von Trautendorf, und von Ursula seiner Hausfrau gekauft und in seiner Gewalt und Gewähr gebracht hat nach seiner Briefe Sage, als er uns hat fürgelegt, nun wieder zu kaufen gegeben hat dem ehrbaren, unserm lieben, andächtigen, dem Probst und dem Convent zu Neuburg, daß wir nach fleißiger Bitte des ehegenannten Probsten und des Gotteshauses zu Neuburg Schirm sein wollen vor Gewalt und Unrecht. Mit Urkund dieses Briefes. Gegeben zu Wien am heiligen Kreuzerhöhungstage, im Jahre des Herren, 1386."

3.

„Ich Pelchinn die Jüdin von Salzburg, geſeſſen zu Wien, bekenne, daß mir Chriſtian Reichl der Eiſenzieher bezahlt hat acht Pfund Wiener Pfennige, darum mir ſein Haus gepfändet ſteht in dem Stadtbuche zu Wien, darum ſag ich ihm das vorgenannt ſein Haus quitt, ledig und los mit Urkund dieſes Briefes geſiegelt mit des ehrbaren weiſen Herrn Ulrich Gundlach, derzeit Münzmeiſters in Oeſterreich und Judenrichter zu Wien aufgedrucktem Petſchaft. Gegeben zu Wien am Mittwoch Assumptionis Marie, 1420."

4.

„Wir Rudolph von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich, zu Steyer und zu Kärnthen, zu Krain, Graf zu Tyrol ꝛc. thun kund um den Hof zu Pirwen, der Heblein unſerm Juden von Lengenbach verſtanden iſt von Ulrich dem Neunhofer, und der Burgrecht iſt von dem Pfarrer zu Zwentendorf und den derſelbe Jude verkauft hat dem ehrwürdigen und geiſtlichen Probſten von Neuburg und ſeinem Convent daſelbſt, daß wir deſſelben Hofes, und was dazu gehört, des ehegenannten Probſtes und ſeines Convents Schirm ſind vor Gewalt und vor Unrecht. Mit Urkund dieſes Briefes, der gegeben iſt zu Wien am Sonntag vor St. Agneſen Tag nach Chriſti Geburt (19. Jänner) 1365."

5.

„Ich Hartneid von Pottendorf, Landmarſchall in Oeſterreich, entbiethe den Ehrbaren, Weiſen, dem Bürgermeiſter, Richter und Rath der Stadt hier zu Wien meinen Dienſt und empfehle Euch von meines Herren des Herzogs

und meinetwegen, was Smerl, Scheſtlau's Sohn, Iſak Bochlichl, Stemel ſein Sohn, Muſchel Oenichlau's Eidam, alle Juden hier, den Conrad Ernſten Unger hier, Pfänder oder andere ſeine Güter vor dem Geleit, als ihr und ich ihnen gegeben, haben mit Verboth oder mit Recht angefallen, daß ihr dieſelben Juden mit denſelben Gütern und Pfändern ihr frommen laſſet ſchaffen nach eurem Stadtrecht, wenn ihr das billig thut. Gegeben zu Wien am St. Margarethentag 1412."

6.

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tyrol bekennen, daß wir der ehrbaren Walburgis, weiland Eberhards von Kapellen Tochter, unſers lieben, getreuen Jörgen von Dachsperg Hausfrauen, von ſonderen Gnaden gegeben haben und geben auch wiſſentlich mit dem Brief die hernach genannten drei Häuſer, von erſt ein Haus, als ehedem Rechlinn der Jüdin geweſen iſt, und ſtoßet an das Grünnecker Haus, gelegen hier zu Wien bei unſerer Frauen auf der Geſtätten, Item darnach ein Haus, gelegen daſelbſt in der Judengaſſe, das Smerl des Wenkel geweſen iſt und ein Haus auch gelegen daſelbſt in der Judengaſſe, das Hennblinn der Jüdin von Lembach iſt geweſen und von den ehegenannten Juden und Jüdinnen an uns gekommen ſind. In ſolchem Maße, daß ſie und ihre Erben dieſe mit allen ihren Zugehörungen fürbaß lediglich und frei haben und all ihr frommen damit ſchaffen ſollen und mögen, wie ihnen das am beſten füget und wohlgefällt ohne männigliche

Irrung und Hinderniß ungefährlich, Urkund dieſes Briefes. Gegeben zu Wien am Mittwoch nach St. Katherinentag nach Chriſti Geburt 1421."

Hanna die Jüdin, Peltlem's des Juden von Salzburg Wittwe, erſcheint im Jahre 1385 als Beſitzerin eines Wachstiſches am Hohenmarkt, und Slemel der Jude von Miſteldorf iſt im Jahre 1400 über eine Krem (Verkaufsſtand) am Hohenmarkt an die Gewähre geſchrieben.

Je mehr indeſſen die Städte den Handel an ſich riſſen, und je verpönter es unter den Chriſten war, auf Pfänder zu leihen und Intereſſen zu nehmen, deſto mehr waren die Juden angewieſen, ihre wohlerworbenen Reichthümer dieſem Verkehre zuzuwenden. Nun wird wohl Niemand in Abrede ſtellen, daß es zu allen Zeiten Bedrängte gegeben hat, die einer augenblicklichen Abhülfe bedurften, und denen es eine wahre Wohlthat war, wenn ihnen unter den geſetzlichen Beſtimmungen eine Genoſſenſchaft dieſe bot! Die Klagen über Judenwucher ſind uralt, allein nie durch Acte erwieſen, ſondern immer nur im Allgemeinen geführt worden. Die Thatſache, daß die Hälfte adelicher Güter und ein großer Theil des bürgerlichen Beſitzthumes im 14. Jahrhundert an die Juden verpfändet war, läßt allerdings den Schluß auf ſchlechte Bewirthſchaftung oder ungewöhnliche Unglücksfälle, keineswegs aber auf unerlaubte Erpreſſungen zu. Wucheredicte erſchienen erſt im ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert [7]), als dieſes Geſchäft den Juden längſt entriſſen war, als ſie längſt im Zuſtande des Druckes und ewig unſicherer Exiſtenz lebten. Da hatten es die chriſtlichen Kaufleute, die

chriſtlichen Mäkler übernommen, und nun hören wir von einem Verderben, von einer Raffinerie, die ans Unglaubliche ſteigt. Man leſe die Mandate K. Ferdinand's I. und ſeiner nächſten Nachfolger, um ſich von dem Geſagten zur Genüge zu überzeugen — im Mittelalter findet ſich durchaus nichts Aehnliches! —

Das Leihgeſchäft der Juden war ſchon unter den Babenbergern ſehr geordnet, und das Privilegium Herzog Friedrich's des Streitbaren zeigt in allen ſeinen Theilen eine außerordentliche Vorſorge, um ſie in ihren erworbenen Rechten auf Pfänder zu vertreten und zu ſchützen. Dieſe Beſtimmungen dauerten fort. — Belege dazu liefern die oben mitgetheilten Urkunden 3, 4 und 5. Aber auch an den Gewohnheiten, welche in dieſer Beziehung unter den Chriſten im Verlaufe der Zeit entſtanden, ſehen wir die Juden Antheil nehmen: die alte Sitte der „Leiſtung" erſcheint vielſeitig in ihren Schuldbriefen, die ihnen von Chriſten ausgeſtellt worden. Ein Beiſpiel möge genügen:

„Andre der Grube ſoll geldten Judlein dem Juden zu Enns fünf Pfund Wiener Pfennige, darauf Geſuch (Zins) geht von heutigen Tag von Woche zu Woche auf ein jegliches Pfund vier Pfennige*), ſo lange ſie ſtehen: und wenn ſie geſtanden ſind ein Jahr, ſo ſetzt ſich der Geſuch zu dem Hauptgut."

„Thun wir das nicht, wenn ſie uns dann fordern zu leiſten, ſo ſollen wir ihnen leiſten ohne Verziehen (Verzug)

*) Vergl. den Paragraph 30 im Privilegium Friedrich's des Streitbaren, wo auf ein Pfund in der Woche 8 Pfennige geſetzt ſind.

gegen Enns in die Stadt in ein offenes Gasthaus, wo sie uns hinzeigen, und sollen da leisten mit einem Knecht und einem Pferd als Leistens Recht ist uns nicht ausgenommen, dann mit ihrem gütlichen Willen. Würde ihnen aber verzogen, wie sich das füget, so haben sie volle Gewalt, uns und unsere Habe zu nöthen und zu pfänden für Hauptgut und für Schaden auf Wasser und Land. Zeug durch sein Petschaft Urtel Urbarf zu Enns. 1393."

In allen diesen Rechten und Besitzungen standen die Juden aber immerfort unter dem unmittelbaren Schutze des Herzogs. Sie brauchten die Gewähren ihrer Häuser nicht in das Stadtgrundbuch eintragen zu lassen, und fanden sie als Satzgläubiger irgend einen Anstand bei den Magistraten, so wendeten sie sich an den Landmarschall und erhielten Abhülfe. Bekannt ist auch die Verordnung Herzog Albrecht's III. vom Jahre 1374, in welcher bestimmt wurde, daß Juden, „die mit aigen Ruckh zu Wien sezzhaft sind," von ihrem Bauwein nicht einmal die Moststeuer der Stadt abzureichen hatten.

Hier mag es denn am rechten Orte sein, von den Verpflichtungen zu reden, welche, den Herzogen gegenüber, die Juden zu erfüllen hatten. Streng genommen blieben sie dieselben, die ihnen als — kaiserlichen Kammerknechten oblagen. Sie zerfielen ebenfalls in gewöhnliche und außergewöhnliche, — eine Abtheilung, die sich auch in den Steuern und Abgaben der Christen zeigt, und es gelten hier lange fort die Bemerkungen, die wir schon oben gemacht haben. Weder in den gewöhnlichen noch in den außergewöhnlichen Leistungen liegt etwas

Drückendes, wenn man sie mit jenen der übrigen Bevölkerung vergleicht, ja in einzelnen Fällen erscheinen die Juden sogar bevorzugt.

Die jährliche Judensteuer wurde von dem jeweiligen Judenrichter erhoben und unmittelbar in die herzogliche Kammer abgeführt. Sie scheint nicht für Alle gleich gewesen zu sein, wahrscheinlich bestimmte der größere oder geringere Vermögensstand das Maß derselben, und für Einzelne mag auch bei ihrer Aufnahme eine besondere Feststellung stattgefunden haben. Zur ersteren Annahme führt uns das eigenhändige Tagebuch K. Friedrich's IV.*), in welchem es heißt:

„Joseph der Jude von der Neustadt giebt alle Jahre 40 Gulden; Selmanin von Marburg 32 Gulden alle Jahre, und ein Jude von Vetere 10 Gulden";

und zur zweiten eine Urkunde Herzog Albrecht's vom Jahre 1379, durch welche er einigen Juden bei ihrer Aufnahme besondere Freiheiten ertheilt:

„Sie sollen auch keine Steuer noch Auffatz weder mit Christen noch mit Juden tragen und sollen wir ihnen alles ihr Geld helfen einzubringen, daß sie Brief und Urkund haben. Und ob die genannten Juden irgend gegen uns von Christen oder Juden besagt würden, das sollen wir nicht glauben und sie darum weder fangen noch beschweren, es wäre denn, daß die „Besager" mit unversprochenen Christen und Juden vorhin bewiesen, was sie ihnen Schuld geben, in aller Weise, als die neue Handfeste sagt, die wir an-

*) Hofbibliothek, cod. hist. prof. 427.

dern unſern Juden mit unſerm großen Inſiegel dieſes Jahr gegeben haben."

„Wäre auch, daß ſich eine Brunſt erhöbe in ihren Häuſern oder anderswo, deß ſollen ſie gegen uns und die unſern unentgolten ſein an Leib und Gut."

„Und wenn ſie von uns fahren wollen, ſo ſollen ſie Urlaub nehmen von uns oder von unſerm Hauptmann oder von ihren Betröſtern einem oder von dem Stadtrichter in der Stadt, da ſie denn immer geſeſſen ſind, und ſollen wir und die unſern ſie daran nicht engen und ſollen ſie geleiten mit ihrem Leib und mit ihrem Gut aus unſerer Herrſchaft eine Tagesweite, wo ſie uns hinzeigen ohne Gefahr, und was ſie hinter ihnen laſſen, es ſeien Häuſer oder welcherlei Habe das iſt, das ſoll dennoch in unſerm Schirm ſein und daran empfehlen wir unſern lieben getreuen allen Hauptleuten, Herren, Rittern und Knechten und Bürgern, daß ſie die vorgenannten Juden bei den obgenannten Gelübden und Bünden feſtiglich haben und darum ſollen uns dieſe Juden dienen die nächſten 4 Jahre, wenn ſich ein jegliches anhebt, zu Weihnachten achtzig Gulden."

Aus dem bereits angeführten Tagebuche K. Friedrich's IV. erfahren wir noch ferner, was die Juden in Oeſterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain alljährlich zuſammengenommen zahlten:

„Item die Juden in Oeſterreich geben alle Jahr 200 Gulden."

„Item die Juden in Steier,- Kärnthen und Krain alle Jahre 500 Gulden. Zu verſuchen, daß die Juden zu Trieſt und Portenau auch ſteuern.“

Alſo gab es Gegenden, in denen die Juden gar keine gewöhnliche Steuer zahlten! —

Als außergewöhnliche erſcheinen in Urkunden vorerſt die Lieferungen von Betten und andern Geräthſchaften an den Hofſtaat, ſo oft er in ihre Nähe kam. Dieſe Sitte iſt, wie wir bereits geſehen haben, ſehr alt, und ihre Verbindlichkeit traf nicht allein die Juden, ſondern auch die übrigen Bürger der Stadt, in welcher ſich der Hof eben aufhielt. Einzelne Juden wurden ſogar davon ausgenommen, wie uns eine Urkunde zeigt, welche Herzog Albrecht im Jahre 1380 ausſtellte:

„Wir Albrecht thun kund, daß wir Kolmann dem Unterkäufler, unſerm Juden zu Wien, die Gnade gethan haben und thun auch mit dieſem Brief, daß er mit ſeinem Haus, das er jemalen hier zu Wien hat, frei und ledig ſein ſoll von allem „Pettlehen,“ alſo daß er nun fürbaß weder gegen uns und unſerm Hof, noch dem Judenrichter oder Jemand andern von unſerm wegen etwas darum gebunden ſein ſoll in keinem Weg — mit Urkund dieſes Briefes.“

Daß die Juden bei großen Kriegskoſten ins Mitleid gezogen wurden, iſt wahrſcheinlich; allein aus den Urkunden, die Schlager in ſeinen Wiener Skizzen mittheilt, geht dieſes keineswegs ſo unwiderlegbar, wie er meint, hervor. Die hier angeführten Zahlungen des Judenrichters geſchehen von der gewöhnlichen Judenſteuer und ganz zuverläſſig nur auf Anweiſung

des Herzogs, der die Vergütungen übernommen hat und sie von einer seiner Cassen leisten läßt! Die Angabe in Hagen's Chronik, daß im Feldzuge der Wiener gegen die Räuber im Marchfeld und Mähren (1402) die Wiener Juden durch 10 Monate zum Solde der Krieger 25000 Thlr. beitragen mußten, ist offenbar übertrieben und unhaltbar, obschon sich auf der andern Seite kein Grund denken läßt, warum die Juden von einer Last, die das ganze Land traf, hätten ausgenommen sein sollen. Jedenfalls ist es, wenn sie mitsteuerten, kein Beweis von besonderem Druck!

Ein zuverlässiges Zeugniß von einer außergewöhnlichen Judensteuer finden wir in Chmel's Materialien zur österreichischen Geschichte (Linz 1832), nach welchem unter K. Friedrich IV. die Juden in der Steyermark, in Kärnthen und Krain der Erzherzogin Katharina 6000 Pfund Pfennige zu der damals auf die Stände, Geistlichkeit und Städte repartirten Heirathssteuer beitragen mußten.

Mit dem Gesagten ist es zugleich entschieden, daß auch die außergewöhnlichen Judensteuern durchaus nichts an sich hatten, was schimpflich wäre oder von einem ausnahmsweise großen Drucke zeigte[6]) — ebenso wenig, als die Verpflichtung der Juden, wenn sie anders ihrer Güter nicht verlustig sein wollten, ohne förmliche Bewilligung des Herzogs seine Länder nicht zu verlassen. Wir müssen von dieser Verbindlichkeit hier ausführlicher reden, weil sie häufig als ein Beweis völliger Knechtschaft angeführt wird. Dabei dringt sich vor Allem die Frage auf: welcher Unterthan, mit Ausnahme des reichsunmittelbaren Adels, durfte dieses ohne die-

ſelben Folgen? Der Hörige, welcher ſeinem Herrn heimlich entlief, wurde zurückgefordert; kam er nicht, ſo war ſein kleiner Beſitz verfallen, und er blieb fortan in der Strafe ſeines Herrn. Vaſallen und Miniſterialen verloren ihr Gut, ſobald ſie willkührlich aus dem Verband traten, der ihnen das Eigenthum ſicherte — warum hätte dieſer Grundſatz gerade bei den Juden eine Ausnahme erleiden ſollen? Die Ausnahme wäre jedenfalls ein unerhörtes Vorrecht geweſen; die Handhabung iſt eben auch nichts Beſonderes. Und doch haben wir erſtere bereits aus einer Urkunde kennen gelernt, freilich an gewiſſe Bedingungen gebunden; über letztere wollen wir nun zwei der wichtigſten Zeugniſſe näher betrachten.

1.

„Wir Karl von Gottes Gnaden römiſcher Kaiſer — und König zu Böhmen bekennen und thun kund öffentlich mit dieſem Brief Allen, die ihn leſen oder hören leſen, daß wir mit wohlbedachtem Muth, mit Rath unſerer Fürſten und Getreuen dem hochgebornen Rudolph Herzog zu Oeſterreich, zu Steyer und zu Kärnthen, unſern lieben Eidam und Fürſten und ſeinen Brüdern für uns und unſere Erben als ein König zu Böheim, unſere ſonderliche Gnade geſprochen haben und ſprechen auch in guten Treuen ohne Gefährde, wenn das wäre, daß mancherlei Juden aus ihren Landen, Herrſchaften und Städten, wo ſie gelegen ſind, und wie man die ſonderlich nennt, unter uns in unſer Königreich Böheim und die Lande, die daran ſtoßen, ziehen wollten, daß wir dieſelben mit nichten empfangen, aufnehmen, ſchirmen oder halten wollen oder ſollen, es wäre denn mit des vorgenannten Herzogs Rudolph, unſers

Eidams, ſeiner Brüder und Erben gutem Willen. Mit Urkund dieſes Briefes, verſiegelt mit unſerm kaiſerlichen Majeſtäts-Inſiegel, der gegeben iſt zu Nürnberg nach Chriſti Geburt 1360 am Sanct Lucientag."

2.

„Wir Albrecht und Leopold ꝛc. thun kund mit dieſem Brief, daß Muſch der Jude, Izzeleins Enkel von Marburg, der von uns entflohen war, gänzlich mit uns bericht hat und vertaidingt iſt, und haben wir ihn und ſeine Hausfrau, ſeine Kinder, Heſtern ehegenannten Muſcher Schweſter und Selden deſſelben Izzeleins Wittwe und Izzelein unſern Juden von Eggenburg und alles ihr Geſinde, Juden und Jüdinnen, die in ihrem Brod ſind, ohne alle Gefahr wieder zu unſern Hulden und in Gnade genommen, und nehmen auch wiſſentlich mit dieſem Brief, alſo daß ſie ſitzen mögen in allen unſern Landen und Herrſchaft, wo ſie wollen, hinter uns ſelbſt oder hinter einem ſolchen Herren, der zu uns und unſern Landen gehört, und ſollen ſie uns nicht mehr zu Steuer oder zu Zinſe geben, denn alle Jahre zu St. Martinstag 200 guter, wohlgewogener Gulden, aber der ehegenannte Izzelin von Eggenburg ſoll uns für ſich und ſeine Hausfrau alle Jahre 10 guter Gulden und wenn ſie uns die gegeben und gereicht haben, ſo ſollen ſie deſſelben Jahres ledig und frei ſein, von aller Steuer, Forderung und Lehen und darnach mit andern unſern Juden, Chriſten und Städten nichts leiden noch tragen in keinerlei Wege. Auch wollen wir, was unſere Juden gegen ſie zu ſprechen gehabt haben

bis auf dieſe gegenwärtige Zeit, als dieſer Brief geſchrieben und gegeben iſt, daß alles das ab ſei und dem ehegenannten Muſchen ſeiner Hausfrau und ſeinen Kindern und den Seinen zu keinem Schaden komme."

„Dazu iſt getaidingt und beredet, was ihnen Häuſer, Weingärten und anderes ihr Erbe genommen iſt, und was ihres Guts und ihrer Habe verſpart und verhofft iſt, daß wir ihnen das Alles ſollen wieder ſuchen zu geben und in ihre Gewalt zu bringen unverzogenlich und was man ihnen in unſern Landen und Herrſchaften gelten ſoll, darüber ſie Brief und Urkund haben, daſſelbe Geld ſollen ihnen unſere Hauptleute, Pfleger, Richter und Amtleute helfen einzubringen getreulich und förderlich, denn ſie ſind dazu verordnet in ſolcher Maße und Weiſe, daß ſie nach Sag ihrer Brief und Urkunden deſſelben ihres Geldes unverzogenlich gericht und gewährt werden ohne alle Säumung. Wollten aber dieſe unſere Hauptleute, Pfleger, Richter und Amtleute daran ſäumig ſein, ſo mögen ſie wohl, welchen Herren ſie wollen, der zu uns und unſern Landen gehört, dazu fordern und geben wir demſelben Gewalt, daß der ihnen ihr Geld feſtiglich helfe einzubringen, ohne alle Gefährde."

„Wir haben auch gelobt, und geloben bei unſern fürſtlichen Gnaden, daß wir den ehegenannten Muſchen, ſeine Hausfrau, ſeine Kinder und all' die Seinen, Juden und Jüdinnen, die da oben genannt, wollen und ſollen günſtiglich und willigliche ſchirmen und friſten, und in keine ihre Habe ſollen wir nicht greifen über den obgenannten Dienſt, den ſie jährlich geben ſollen, als oben geſchrieben ſteht. Alſo

daß sie überall in unsern Landen, Städten und Märkten sicher seien Leibes und Gutes, und daß ihnen von Niemand keine Gewalt noch ein Leid widerfahre in keinem Wege. Auch sollen wir nicht glauben gegen sie in keinerlei Sache noch Rede, man mache es denn eher gegen sie wahr mit ehrbaren Christen und Juden. Wir sollen auch fürbaß dem ehegenannten Muschen kein Geld abnehmen noch keine Briefe tödten oder vertilgen, den ihm vormals der hochgeborene Fürst unser lieber Bruder Herzog Rudolph selig nicht vertilgt noch getödtet hat, ohne alle Gefahr und daß diese gegenwärtige Taiding und Berichtung stets und unzerbrochen bleiben, heißen wir unser Insiegel hängen an diesem Brief, der gegeben ist zu Wien im Jahre 1379."

Es wäre in der That interessant zu sehen, wie denn irgend Jemand aus diesen beiden vorliegenden Urkunden eine völlige Knechtschaft deduciren wollte! Wenn Kaiser Karl IV. verspricht, keine österreichischen Juden, ohne Einwilligung der Herzoge, in seinen Ländern aufnehmen zu wollen; so lassen sich allerdings viele polizeiliche Gründe denken, die einen Vertrag veranlassen, und wir hören selbst in unsern Tagen von ähnlichen Uebereinkünften benachbarter Staaten, ohne daß es Jemand einfällt, deswegen die betreffenden Classen der Bevölkerung zu — Sklaven zu machen. Und mit Sklaven, die heimlich entweichen und wenn sie auch bittend wiederkehren, schließt man keine Verträge, dergleichen uns die zweite Urkunde einen kennen lehrt! Wo steckt nun in den beiden vorliegenden Zeugnissen das Wörtlein, das auf ein solches Verhältniß nur von ferne hindeutet, was doch gewiß in einem

oder dem andern geſchehen wäre, wenn es auch nur in der Anſicht der Zeit beſtanden hätte! Bei Wiederaufnahme entflohener chriſtlicher Hörigen und bei Verträgen, durch welche ſich benachbarte Herren zur Auslieferung derſelben ſogar verpflichteten, ſtand man keinen Augenblick an, die Sache beim Namen zu nennen.

Ernſterer Natur in der Geſchichte der öſterreichiſchen Juden iſt die Erſcheinung, an welche uns die zweite Urkunde erinnert, die Thatſache nämlich, daß Schuldſcheine, welche von Chriſten an Juden ausgeſtellt wurden, die Herzoge mit einem Machtſpruche entweder auf eine beſtimmte Zeit außer Kraft ſetzten, oder auch gänzlich vernichteten. Woher dieſes Recht, darum kümmerte ſich Niemand; das Briefetödten war auf einmal Sitte der Fürſten geworden. Die folgenden beiden Urkunden werden ſie uns näher bringen.

1.

„Wir Albrecht thun kund, daß wir unſerm getreuen Albrecht Franz Hunguet durch Gott und auch des merklichen Schadens willen, den er in unſerm Dienſte in der Fahrt hinein gegen Trieſt und herwieder genommen hat, die Gnade gethan haben und thun auch, daß er von dem Tag, als dieſer Brief gegeben iſt, zwei ganze Jahre nach einander vor allen ſeinen Geldern (Gläubigern), die Juden ſind, ſicher und frei ſein ſoll ohne alle Gefährde. Darum gebiethen wir ernſtlich allen Judenrichtern und allen andern unſern Amtleuten, denen dieſer Brief gezeigt wird, und wollen, daß ſie unter ehegenannter Zeit um daſſelbe Geld mit dem ehegenannten Hunguet nichts zu ſchaffen haben noch darüber ihn zu nöthen oder zu beſchweren.“

2.

„Wir Albrecht thun kund als weiland unſer lieber Bruder Herzog Rudolph ſeligen Gedächtniſſes, unſerm genannten Perchtold dem Ponhalm und ſeinem Erben abgenommen und getödtet hat mit ſeinem Brief, den Joſeph und ſein Bruder unſere Juden von Steyer von ihm haben um 100 Pfund Wiener Pfennige, alſo haben wir deſſen unſers Bruders ſeligen Todtbrief über dieſe 100 Pfund Pfennige beſtätigt und beſtätigen ihn auch mit Kraft dieſes Briefes in aller Weiſe, als er von Wort zu Wort geſchrieben ſteht."

Dieſe beiden Urkunden fallen in die Regierungsjahre 1379 und 1380 Albrecht's III., und wir haben eben auch geſehen, wie derſelbe Herzog auf das Recht des „Brieftödtens" ausdrücklich verzichtete. Allerdings kommen noch ältere Spuren dieſer Sitte vor; allein ſie fallen immer ſchon in jene Tage, in welchen das feindliche Element der Juden bereits zu wirken beginnt, und daß man ſie ſelbſt ſpäter noch für keineswegs rechtsbegründet gehalten hat, beweiſt unwiderlegbar der Paragraph 19 in den Vormundſchaftsbeſtimmungen, worüber die Herzoge Leopold, Friedrich und Ernſt am 12. September 1406 übereingekommen ſind. Da heißt es nun:

„Item es ſoll auch der Vormund alle Juden in Oeſterreich unter und ob der Enns halten und ſchirmen bei ihren Rechten, Briefen und Freiheiten, und ſchaffen, daß man ihnen ihre Geldſchuld helfe einzubringen, und ihnen weder Briefe noch Geldſchuld gegen Jemand über ihren Willen ausnehme, als man vorgethan hat, und ſie auch mit

keiner ungewöhnlichen Steuer und Forderung nicht beſchwere ohne der Lande und Leute Rath und Wiſſen."

So verliert denn durch die ausdrückliche Erklärung dreier Herzoge auch dieſe Erſcheinung Kraft und Bedeutung — willkührliche Eingriffe, willkührliche Handlungen können nie ein Recht begründen, noch viel weniger zum Nachtheil der Schwachen für künftige Tage ausgelegt werden!

Erfreulicher iſt die Bemerkung, zu der uns die angeführte Urkunde berechtigt, daß nämlich die alte Beſtimmung, nach welcher nur unbeſcholtene Chriſten mit Juden zugleich ein vollgültiges Zeugniß gegen Juden geben konnten, noch immer fortbeſtanden habe — eine Beſtimmung, auf deren Wichtigkeit wir ſchon früher hinlänglich aufmerkſam gemacht haben.

Als einen Beweis des großen Anſehens, deſſen ſich die Juden in früheren Zeiten erfreueten, und daß ſie keineswegs wie Knechte (servi) im Sinne der Römer angeſehen wurden, müſſen wir noch ihre Verwendung als herzogliche Beamte anführen. Sie erſcheinen häufig als Mauthbeamte, ja ſelbſt die Kammergrafen-Würde, welche immer nur ſehr reichen und angeſehenen Perſonen verliehen wurde, bekleideten Juden. In einer Urkunde vom 12. März 1257, welche bei Meichelbeck (Geſchichte von Freyſing B. II. S. 23) abgedruckt iſt, werden die Juden Lublin und deſſen Bruder Rekul als Kammergrafen der erlauchten Herzoge von Oeſterreich wegen eines Streites über 16 Beneficien mit dem Biſchof zu Freiſingen nicht unter das gewöhnliche Judengericht, ſondern unter die Vermittelung Otto's von Meißen geſtellt. Wenn durch das Wiener Stadtrecht vom Jahre

1296 die Juden von allen Aemtern in Wien ausgeschlossen werden, und wenn in dem Gnadenbriefe, den Friedrich der Streitbare der immer getreuen Neustadt im Juni 1239 verleiht, die Stelle vorkommt: „Auch fügen wir hinzu, daß wir Juden derselben Stadt fürbaß in kein Amt setzen wollen, davon die Bürger möchten oder sollten beschwert werden"; so beweist dieses nur eine Ausnahme von der Regel, welche sich die Bürger der beiden Städte erbaten und die ihnen zugestanden wurde, keineswegs aber, wie Barthenheim meint, „daß Friedrich wegen des Umsichgreifens der Juden genöthigt war, ein Gesetz zu erlassen, welches die Judenschaft von allen öffentlichen Aemtern ausschloß!" — Dieses wird aus der angeführten Stelle selbst die feindlichste Gesinnung nicht heraus lesen, wenn sie auch übersehen wollte, wie solche Ausnahmen ihren ganz natürlichen Grund im Städteweſen haben.

Haben wir nun durch Urkunden dargethan, daß die Juden bis in die Tage der großen Verfolgung 1421 im Besitze ihrer erworbenen Rechte und Freiheiten geblieben sind, und daß alle Anfeindungen entweder in ein Nichts zerfallen oder auf öffentlich anerkannter Willkühr basiren, so ist es denn unsere Aufgabe, nachzuweisen, durch welche Maßregeln die Herzoge für Schutz und Aufrechthaltung gesorgt, und in welcher Weise sie Verletzungen angesehen und geordnet haben.

Keiner von den Fürsten Oesterreichs bis auf Albrecht V. hat durch öffentliche Urkunden das alte Verhältniß der Juden wesentlich geändert oder angegriffen; mit Ausnahme der „Todtbriefe" zeigen sich durchgehends mehr günstige als nachthei-

lige Verfügungen. Daß Anordnungen nicht hierher gerechnet werden können, welche den Zinsfuß herabsetzten oder den Handel mit Gold und Silber, der ausschließend in den Händen der Hausgenossen war, beschränkten, versteht sich wohl von selbst [9]). Herabsetzungen des Zinsfußes übrigens wurden von den Juden jederzeit mit gebührender Beachtung aufgenommen, und die Klagen der Städte über die allzu großen Interessen, welche sie den Juden zahlen sollen, fielen immer nur auf die frühern, gesetzlichen Feststellungen, keineswegs aber auf heimliche und ungebührliche Erpressungen. Hätten diese nur irgendwo stattgefunden, man hätte sie gewiß laut und öffentlich nachgewiesen. Als Albrecht II. und Otto der Fröhliche am 11. Januar 1338 für Wien die wöchentlichen Interessen von einem Pfunde auf 3 Pfennige herabsetzten — (Friedrich's des Streitbaren Satzung bestimmte 8 Pfennige) — bekennen sie selbst am Schlusse ihres Briefes:

„Es kamen auch für uns unsere Juden ungezwungen und bejahten vor uns ungenöthigt, daß sie unsern Bürgern, Armen und Reichen zu Wien mit ihrem guten Willen ihre jüdischen Briefe gegeben hätten, daß sie den Gesuch (Zins), den wir angesetzt haben, als vorgeschrieben steht, gern nehmen wollen und wollen sich daran lassen genügen."

Und doch ward offenbar dieser Urkunde eine rückwirkende Kraft gegeben, eine Handlungsweise, die aus derselben trüben Quelle entsprang, wie das willkührliche Verfahren der Briefetödtung! —

Im Allgemeinen aber sind die alten Satzungen immer fort anerkannt und bestätigt worden.

In demſelben Geiſte, wie jene des letzten Babenberger, iſt die Handfeſte, welche am 8. März 1255 Ottocar von Böhmen den Juden in Oeſterreich gegeben hat, und daß die eben abgelaufenen Tage des Interregnums, die doch an ſo Vielem rüttelten, keine Beſchränkungen wagten, beweiſt das alte Wiener Stadtrecht, das Rauch und Hormayr Albrecht V., dem größten Bedränger der Juden, zuſchreiben, das aber nach allen äußern und innern Kriterien in den erſten Jahren nach Friedrich des Streitbaren Tode geſchrieben worden iſt. Uebrigens iſt es offenbar nur eine Privatarbeit, eine Zuſammenſtellung der beſtehenden Rechtsgewohnheiten, von einem Richter oder einem Bürger Wiens zum Privatgebrauche unternommen. Die darin enthaltenen Beſtimmungen über die Juden reihen ſich unmittelbar an die Satzungen Friedrich's, und der Paragraph: „Wie es um die Pfannd geſtalt hat, die man ſetzt den Juden," beginnt mit den Worten: „Wann die Juden viel beſſere Rechte haben gegen die Chriſten, denn die Chriſten gegen die Juden."

Am wichtigſten für unſere Anſicht indeſſen iſt der Freiheitsbrief, den Kaiſer Rudolph von Habsburg am 4. März 1277 den Juden in Oeſterreich gegeben hat *). Wie ſchon aus den Eingangsworten: „**ad imitationem itaque clare memorie quondam Friderici ducis Austrie et Stirie**" zu vermuthen ſteht, iſt er von Wort zu Wort mit

*) Kurz, Oeſterreich unter Ottocar und Albrecht I. Bd. II. S. 185.

unſerm älteſten gleichlautend; nur am Schluſſe iſt noch die Beſtimmung hinzugefügt: „Item volumus, ut nullus Judeum super solutione pignorum in sua feriali die audeat cohercere“ („auch wollen wir, daß Niemand einen Juden wegen Auslöſung der Pfänder an ſeinem Feiertage zu beläſtigen wage“).

Dem Beiſpiele des Vaters folgte der Sohn, Albrecht, der erſte Herzog Oeſterreichs aus dem Hauſe Habsburg, welcher im Jahre 1297 den Juden einen Freiheitsbrief von ganz gleichem Inhalt gab. Aber auch die Handfeſte, die Herzog Albrecht III. im Jahre 1379 den Juden gab, weicht in keinem weſentlichen Punkte ab; ſie iſt ebenfalls eine faſt wörtliche Wiederholung der älteſten vom 1. Juli 1244.

Nun ſcheint es allerdings, daß man ſich an die geſchriebenen Worte nicht immer ſtreng gehalten habe, und es fehlt nicht, wie wir ſpäter ſehen werden, an Handlungen und momentanen Verfügungen, die mit dem feierlich gelobten Inhalt der Urkunden im directen Widerſpruche ſtehen. Allein wir fragen, wo denn nicht zu dieſer Zeit ähnliche Acte der Willkühr verſucht und ausgeführt wurden? Der Begriff des oberſten Eigenthumsrechtes kämpft z. B. ſo gut damals wider den Adel und die Städte, wie gegen die Juden, — genug, wenn ſpätere Verfügungen jene der Vorgänger mißbilligten und wieder zurücknahmen, wie wir dieſes bei der Sitte des Briefetödtens nachgewieſen haben. Daß übrigens die Herzoge nicht Alles blos mit den Worten gethan zu haben glaubten, bezeugen die ſtrengen Maßregeln,

welche ſie, den willkührlichen Bedrückungen und Verfolgungen der Städte gegenüber, ergriffen und mit allem Ernſte durchführten. Aus vielen Beiſpielen mögen hier zwei genügen.

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kündigte ſich in der Gegend von Würzburg und Nürnberg ein Fleiſchhauer, Rindfleiſch genannt, als einen Abgeſandten Gottes an, der zur Ausrottung der Juden wäre berufen worden. Bald bekam er einen zahlreichen Anhang aus dem niedrigſten Pöbel, zog von einem Orte zum andern, ermordete jüdiſche Männer, Weiber und Kinder, plünderte ihre Häuſer und zerſtörte und verbrannte ſie. Dieſe Wuth gegen die Juden verbreitete ſich äußerſt ſchnell um das Jahr 1306 auch bis nach Oeſterreich. Vorzüglich fiel man in St. Pölten, welche Stadt damals noch dem Biſchof von Paſſau gehörte, über die Juden her, ermordete viele, und plünderte ihre Häuſer[10]). Aufgebracht über ein ſo unziemliches Betragen der Bürger, ließ Kaiſer Albrecht durch ſeinen Sohn Herzog Rudolph die Stadt umzingeln und bei fortgeſetztem Trotze derſelben auch ordentlich belagern. Es verbreitete ſich ſogar das Gerücht, Albrecht habe den Entſchluß gefaßt, St. Pölten gänzlich zu zerſtören und in der Gegend von Potenbrunn auf ſeinem eigenen Grund und Boden eine neue Stadt zu erbauen. Nur auf vieles und langes Bitten des Biſchofs Bernhard ließ ſich Kaiſer Albrecht beſänftigen; aber St. Pölten mußte zur Strafe 3500 Talente bezahlen. Auf die nämliche Weiſe wurden auch die Reichsſtädte beſtraft, welche ſich dem Wütherich Rindfleiſch nicht widerſetzt hatten, ſondern gleichgültig die

Juden erwürgen und verbrennen ließen. Die Florianer Chronik*) berichtet dieſes, indem ſie ſagt: „Albertus Romanorum Rex cives dictarum civitatum et oppidorum magna poena pecuniaria multavit tam quia res Judeorum crematorum usurpaverunt, tunc quia Judeos, servos camere sue, ipsi persecutori (dem Rindfleiſch) tradere praesumpserunt.“

Als im Jahre 1347 die Peſt aus Italien nach Deutſchland kam und bald auch in Oeſterreich ſo ſehr um ſich griff, daß in Wien täglich 50 Leichen waren, beſchuldigte man die Juden, ſie hätten aus Rache gegen die Chriſten Quellen und Brunnen vergiftet, und zwar durch beſtochene Chriſten. Da erhob ſich das Volk von Krems, Stein, Mautern und den benachbarten Dörfern wider die Juden zu Krems, und verübte ein ſolches Rauben und Morden unter ihnen, daß die meiſten Juden ſich in ihren eigenen Häuſern verbrannten.

Auf Herzog Albert's II. Befehl ſteuerte ein Heer, von Meiſſau aus, dieſem Unweſen. Viele Bürger wurden nach Stein und Rechberg in das Gefängniß gebracht, Krems und Stein um 400 Pfund, Mautern aber um 600 Pfund Pfennige geſtraft, und die Dörfer Weinzirl, Rohrendorf, Stratzing und Leoben geplündert.

Mit derſelben Strenge verfuhr auch Albrecht II., als im Jahre 1341 zu Kloſterneuburg ein Aufruhr wider die Juden entſtand, in welchem viele derſelben um das Leben kamen. „Man fing 15 Bürger Neuburger und der Herzog wollte die erſeilt haben und ſie lagen ſo lange gefangen, bis

*) Rauch, T. I. p. 225.

daß der König von Ungarn kam und bat für sie gegen den Herzog."

Und daß die Herzoge von Oesterreich bei der großen Judenverfolgung in ganz Deutschland 1349 nicht sehr geneigt waren, der allgemeinen Stimmung nachzugeben, beweist folgende Stelle in der Chronik Albert's von Straßburg: „Indignatae sunt autem civitates Alsatie contra omnes, tenentes in suis partibus Judeos. Unde Minister ducum Austrie vix obtinuit, ne obsideretur, quod captis omnibus Judeis Ducem in Ensisheim, nuncium in Austriam destinaret." Würde er einen Augenblick angestanden sein, das Blutbad und die Grausamkeiten von Basel, Speyer, Worms, Straßburg u. s. w. nachzuahmen, wenn er nur im Geringsten hätte annehmen können, daß ein solches Beginnen seinen Herrn nicht verletzen würde?

Wie kommt es nun aber, daß dessenungeachtet an den Rechten der Juden beständig gerüttelt, und endlich gegen sie jene Verfolgungen zugelassen und beschlossen wurden, denen wir schon im 14. Jahrhundert begegnen, und welche 1421 zum vollen Ausbruche kommen? Liegt die Schuld in ihnen oder in anderweitigen Verhältnissen? Die Beantwortung dieser Frage wird uns eine kurze historische Uebersicht der äußern Schicksale erleichtern, denn wir werden dabei Gelegenheit finden, auf den rothen Faden hinzuweisen, der durch kirchliche Ansichten begonnen, von den Städten stark gezogen und bis in unsere Tage fortgesponnen worden ist. Wir werden sehen, daß, so gegründet auch immer manche Beschuldigungen gegen einzelne Juden sein mochten, die Masse nie doch Ver-

anlaſſung zu Schritten gegeben hat, welche ihre wohlerworbenen Rechte vernichteten und ſie mit Raub und Mord verfolgten. Mehrere der gewöhnlichen Klagen und Anſichten haben wir bereits zur Genüge gewürdigt; gegen die folgenden darf man wohl im Allgemeinen bemerken, daß es höchſt auffallend iſt, wie Geſchichten von heiligen Hoſtien und Kindermord, wenn ſie ſich irgendwo zugetragen haben ſollen, ſogleich in allen Theilen Europas, in allen Städten geſchehen! — Immer iſt es derſelbe Ruf, und nie und nirgends iſt er durch erhobene Thatſachen begründet worden. Um eigene materielle Intereſſen zu fördern, waren Raub und Beſchränkung nothwendig; um gemeine Gewinnſucht und willkührliche Erpreſſungen zu decken, mußte der Fanatismus zu Hülfe gerufen werden! Darauf baſirt wohl zunächſt die geheime Geſchichte der Juden in Deutſchland und Oeſterreich.

Die Anſicht, daß man die Juden nicht verfolgen und ausrotten dürfe, weil der Fluch, nach dem ſie über die ganze Erde zerſtreut leben ſollen, in Erfüllung gehen müſſe, iſt uralt; aber eben ſo alt ſind die Ermahnungen der Kirche, mit Juden in keine Berührung zu treten. Dieſe wurden ſogar im Verlaufe der Zeit, und in dem Grade, als ſich die weltlichen Fürſten der Juden annahmen, immer beſtimmter und dringender; jene erhielt durch die erſten Kenntniſſe des römiſchen Rechts Modificationen, bis ſie endlich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wie wir ſpäter ſehen werden, einer — neuen weichen mußte.

Kirchliche Satzungen gegen die Juden in Oeſterreich lernen wir zuerſt aus den Beſchlüſſen des Wiener Provinzial-

concilium's vom Jahre 1267 kennen. Wir wollen ſie hier ihrer ganzen Ausdehnung nach mittheilen, um deſto ruhiger daran unſere Betrachtungen knüpfen zu können:

„Item cum in tantum insolentiae Judaeorum excreverint, ut per eos in quam pluribus Christianis jam dicatur infici puritas Catholicae sanctitatis, non tam nova condentes, quam Summorum Pontificum Statuta vetera renovantes, districte praecipimus, ut Judaei, qui discerni debent in habitu a Christianis cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverunt deferre, et sua temeritate deponere praesumpserunt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio extitit deffinitum *).

Quicunque autem Judaeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, a Domine terrae poena pecuniaria puniatur.

---

*) „Item, da die Verwegenheit der Juden ſo ſehr zugenommen, daß durch ſie die Reinheit des katholiſchen Glaubens ſchon bei ſehr vielen Chriſten befleckt ſein ſoll, ſo beſtimmen wir, indem wir nicht ſo ſehr Neues gründen, als vielmehr die alten Satzungen der Päpſte erneuern, unabänderlich, daß die Juden, die in Kleidung von den Chriſten verſchieden ſein ſollen, wieder den gehörnten Hut, den ſie in jenen Gegenden abzulegen ſich angewöhnt, und aus eigener Verwegenheit entfernt haben, nehmen und tragen, damit ſie, wie es einſt in dem Generalconcilium beſchloſſen worden iſt, von den Chriſten vollkommen unterſchieden werden können.

Welcher Jude aber ohne dieſes Abzeichen einhergehend getroffen werden wird, ſoll von dem Fürſten des Landes mit einer Geldſtrafe belegt werden.

Adjicientes, ut Judaei Sacerdoti parochiali infra cujus parochiae terminos manserint, pro eo, quod loca, in quibus Christiani manere deberent, occupant, juxta quantitatem damni, quod ex hoc inferunt, ad arbitrium Dioecesani omnes proventus loci, quos, si ibidem manerent Christiani, Sacerdos perciperet, refundere compellantur.

Decimas etiam praediales cum omni integritate persolvant.

Prohibemus insuper, ne stubas balneares seu tabernas Christianorum frequentare seu intrare praesumant, nec servos nec ancillas aut nutrices, seu quaecunque Christiana mancipia die nocteve in suis domibus retinere praesumant, nec ad recipiendum teloneum, seu ad alia publica officia aliquotenus admittantur.

Auch fügen wir hinzu, daß die Juden dem Pfarrer, in deſſen Pfarrbezirk ſie ſich aufhalten, dafür, weil ſie die Orte, in denen die Chriſten bleiben ſollten, beſetzt halten, nach Maßgabe des Schadens, den ſie ihm dadurch machen, und nach der Entſcheidung des Diöceſanen alle Einkünfte des Ortes, welche der Geiſtliche genoſſen haben würde, wenn die Chriſten dort geblieben wären, zu vergüten gezwungen ſein ſollen.

Auch ſollen ſie von ihren Aeckern den vollen Zehent zahlen.

Ueberdies verbieten wir, daß ſie Bäder oder Gaſthäuſer der Chriſten beſuchen oder betreten, und Knechte, Mägde, Ammen, oder was immer für chriſtliche Dienſtboten bei Tag oder bei Nacht in ihren Häuſern zurückhalten. Auch ſollen ſie weder zur Erhebung des Zolles noch zu anderen öffentlichen Aemtern irgendwo verwendet werden.

Si quis vero Judaeus cum aliqua Christiana fornicationis vitium deprehensus fuerit commisse, quoadusque decem marcas (argenti) ad minus pro emendatione solverit, districto carceri mancipetur, et mulier christiana, quae tam damnosum coitum elegerit, per civitatem fustigata, de ipsa civitate sine spe redeundi penitus expellatur.

Item omnibus Christianis istius provinciae et civitatis Pragensis, et ejusdem dioecesis sub poena excomunicationis districtius inhibemus, ne Judaeos vel Judaeas secum ad convivandum recipiant, vel cum eis manducare vel bibere audeant, aut etiam cum ipsis in suis nuptiis aut neomeniis vel ludis saltare, vel tripudiare praesumant, ne forte per hoc Judaei Christianos, quos hostes reputant, fraudulenta machinatione venenent.

Wenn aber ein Jude mit einer Christin im fleischlichen Genusse ergriffen würde, soll er, bis er nicht wenigstens 10 Mark Silber als Buße gezahlt, im strengen Kerker festgehalten werden, und das Christenweib, das sich zu einem so schändlichen Beischlafe herbeigelassen, soll durch die Stadt gepeitscht und ohne alle Hoffnung der Wiederkehr aus der Stadt selbst vertrieben werden.

Eben so verbieten wir allen Christen jener Provinz und der Stadt Prag und derselben Diöces unter der Strafe der Excommunication, Juden oder Jüdinnen mit sich zur Tafel zu nehmen, oder mit ihnen zu essen oder zu trinken, oder auch mit ihnen auf ihren Hochzeiten und Neumondsfesten oder Spielen zu tanzen oder zu springen, damit die Juden nicht zufällig dabei die Christen, welche sie für Feinde halten, mit betrügerischer Machination vergiften.

Adjicientes, ut, si de caetero quocunque praetexta Judaei a Christianis graves seu immoderatas usuras extorserint, Christianorum eis participium subtrahatur, donec de immoderato gravamine satisfecerint competenter, et Christiani, si opus fuerit per Censuram Ecclesiasticam compellantur, ab eorum commerciis abstinere.

Principibus autem injungimus, ut propter hoc non sint christianis infesti, sed potius a tanto gravamine Judaeos studeant cohibere.

Si vero Sacramentum altaris ante domos Judaeorum deferri contingerit, ipsi Judaei audito sonitu praevio, intra domos (suas) se recipiant, et fenestras ac ostia sua claudant.

Hoc etiam in quolibet die Parasceves per Praelatos Ecclesiarum facere compellantur.

Auch fügen wir hinzu, daß, wenn unter welchem Vorwand immer die Juden von den Christen ſchwere oder unmäßige Zinſen erpreßt, ihnen die Theilnehmung der Chriſten ſo lange entzogen bleibe, bis ſie wegen der maßloſen Beſchwerden hinlänglich genuggethan, und die Chriſten ſollen, wenn es nöthig iſt, durch eine kirchliche Strafe gezwungen werden, von dem Verkehre mit ihnen abzulaſſen.

Den Fürſten gebieten wir aber, daß ſie deswegen den Chriſten nicht feindlich geſinnt ſein, ſondern vielmehr ſich bemühen ſollen, die Juden von einem ſolchen Drucke abzuhalten.

Wenn aber das Sacrament des Altars vor den Häuſern der Juden vorübergetragen würde, ſollen ſich die Juden, ſobald ſie das Glöcklein hören, in ihre Häuſer zurückziehen und die Fenſter und Thüren ſperren.

Das ſollen ſie auch an jedem Tage vor dem Sabbate zu thun durch die Prälaten der Kirche gezwungen werden.

Ne praesumant de fide catholica cum simplicibus disputare, nec filios et uxores Judaeorum ad viam christianorum venientes, invitos audeant detinere.

Nec christianos ad Judaismum alliciant, aut aliquo ausu temerario circumcidant.

Nec Christianos infirmos visitent, vel circa ipsos exerceant opera medicinae.

Synagogas novas non erigant, et si quas erexerint, eas removeant; vetustam, si opus fuerit, reficiant; non ampliorem, pretiosiorem faciant, seu etiam altiorem.

Carnes in quadragesima, quando Christiani a carnibus abstinent et jejunant, aperte vel publice non deportent.

Praecipimus autem Episcopis, ut ad haec omnia observanda in singulis articulis Judaeos per abstractionem communionis christianorum compellant.

Auch ſollen ſie nicht mit Einfältigen über den katholiſchen Glauben disputiren, noch die Söhne und Frauen der Juden, die da zum Chriſtenthume ſich wenden, wider ihren Willen zurückzuhalten wagen.

Sie ſollen Chriſten weder zum Judenthume verlocken, noch mit irgend einem verwegenen Wagſtücke umgarnen.

Auch ſollen ſie weder kranke Chriſten beſuchen, noch bei ihnen ihre ärztliche Praxis üben.

Neue Synagogen ſollen ſie nicht errichten, und wenn ſie welche errichtet haben, ſollen ſie dieſelben wieder entfernen; eine alte, wenn es nöthig iſt, mögen ſie wieder herſtellen, doch nicht größer, ſchöner oder höher machen.

In den Faſten, da ſich die Chriſten von den Fleiſchſpeiſen enthalten, ſollen ſie ihr Fleiſch weder unbedeckt noch öffentlich tragen.

Wir befehlen aber den Biſchöfen, daß ſie, um dies Alles in den einzelnen Punkten durchzuführen, die Juden durch die den Chriſten verweigerte Communion zwingen.

Ipsos quoque Principes ac Judices eorundem districtius admonemus, ne Judaeis, hujusmodi statuta nostra servare nolentibus, alicujus protectionis seu defensionis favorem impendant, sed si eis aliqua a Praelatis Ecclesiasticis injungantur, ea fideliter exequantur; alioquin introitum Ecclesiae et communionem divinorum officiorum sibi noverint interdicta.“

Hormayr, Schlager und vorzugsweiſe Barthenheim haben dieſe Satzungen als Grundlage ihrer Rechtsdeduction annehmen zu müſſen geglaubt: wir ſind anderer Meinung, wir behaupten vielmehr aus guten Gründen, daß ſie auf die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden nie einen directen Einfluß gewonnen haben. Die bereits angeführten Freiheitsbriefe Kaiſer Rudolf's I. und ſeines Sohnes Albrecht ſtehen ihnen ſehr nahe, und wo enthalten dieſe ein Wort, das influenzirt erſcheint? Indeſſen nicht allein die öffentlichen, auch die nächſten Privaturkunden bezeugen, daß ſie — fromme Wünſche blieben.

Ihre Wirkung war eine moraliſche, nie aber eine politiſche, und wie wenig an letztere ſelbſt die Kirchenverſammlung glaubte, beweiſen die folgenden beiden Stellen im Erlaſſe des Cardinals Guido:

Die Fürſten ſelbſt und ihre Richter ermahnen wir ernſtlich, daß ſie den Juden, welche dieſe unſere Satzungen nicht beobachten wollen, in keinerlei Weiſe die Gunſt des Schutzes und der Vertheidigung zuwenden, ſondern wenn ihnen etwas von den Prälaten der Kirche aufgetragen wird, dieſes treu ausführen; im entgegengeſetzten Falle mögen ſie wiſſen, daß ihnen der Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an den heiligen Verrichtungen verweigert ſein ſoll.“

„Unde Christiani, si opus fuerit, per censuram ecclesiasticam compellantur ab eorum (Judaeorum) commerciis abstinere“ — wohl nur, weil die bürgerliche Macht nicht geſinnt war einzugreifen!? — und

„Principibus autem injungimus, ut propter hoc non sint Christianis infesti, sed potius a tanto gravamine Judaeo studeant cohibere.“

Die Synode, welche ſieben Jahre ſpäter, 1274, zu St. Pölten gehalten wurde, ſetzte von Neuem feſt:

„Item cum dudum Judaeis sint prohibita et interdicta mancipia Christiana, volumus et praecipimus, ut Plebani et alii Rectores Ecclesiarum, ubi sunt domicilia Judaeorum, Dominicis diebus omnes de fide Catholica Judaeorum nutrices et servientes denuntient, et omnes illos Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant, vel ut Judaei eandem pecuniam mutuent ad usuram.“ („Item, da ſchon lange den Juden unterſagt und verboten iſt, chriſtliche Dienſtboten zu haben, wollen und befehlen wir, daß die Pfarrer und andere Rectoren der Kirchen, wo Judenbehauſungen ſind, an Sonntagen alle Chriſten, welche den Juden dienen, öffentlich namhaft machen, ſo wie auch alle Chriſten, welche bei den Juden ihr Geld niederlegen, damit ſie von den Juden Intereſſen bekommen, oder daß die Juden dieſes Geld auf Intereſſen ausleihen.“)

Chriſten haben alſo ungeachtet des früheren Verbotes noch immer bei Juden Dienſte genommen, und wozu bedurfte es ſo ſtrenger kirchlicher Maßregeln, wenn die

Satzungen vom Jahre 1267 als geſetzkräftig angenommen werden ſollen? —

Fragt es ſich indeſſen um den moraliſchen Eindruck, den ſolche feierlich gefaßte und verkündete Beſchlüſſe hervorbringen ſollten, ſo läßt ſich nicht zweifeln; daß ſie endlich Haß und bittere Abneigung erzeugen mußten, zumal dort, wo anderweitige Elemente vorhanden waren, die ihnen den Eingang erleichterten. Solche Elemente aber liegen und lagen zu allen Zeiten in dem Verhältniſſe der Schuldner und Gläubiger. Da bedarf es eben keines Wuchers, keiner widerrechtlichen Handlungen, um laute Klagen zu hören und feindſelige Geſinnungen wahrzunehmen. Dem Gläubiger kamen die kirchlichen Satzungen zumindeſt ſehr erwünſcht, und wir haben bereits natürlichen Boden genug, auf dem ſie Wurzel faſſen und Sproſſen treiben konnten. Trat nun noch ein Inſtitut auf, das ſeiner innerſten Natur nach den Juden und ihrem Verkehr entgegenſtand, deſſen Beſtrebungen auf denſelben Motiven, wie jene der Juden, baſirten, wir meinen Handel und Wandel, ſo ward der Kampf ein offener und die kirchlichen Satzungen, auf die man ſonſt wenig geachtet hatte, zum Aushängeſchild der Gewinnſucht.

In dem Augenblicke, als die Städte entſtanden, und mit ihnen Handel und Gewerbe treibende Bürger, galt der Jude noch etwas, weil er das nöthige Geld vorſchoß; als aber einzelne Bürger reich wurden, als das Städteweſen eine politiſche Bedeutung gewann, war er als Feind behandelt, der durch ſeinen Reichthum dem weiteren Emporkommen hemmend entgegentrat.

So raiſonnirte man, und die chriſtliche Gewinnſucht war erfinderiſch genug, um ihre Pläne durchzuſetzen. Alle Verfolgungen der Juden ſind von Städten ausgegangen; nur war der nächſte Hebel nicht immer derſelbe. Gelang es nicht auf dem Wege der Uebermacht, ſo wurde der Fanatismus zu Hülfe gerufen, und dieſer nährte und begünſtigte, freilich oft nur ſcheinbar, die kirchliche Satzung. Merkwürdig bleibt es, daß die Fürſten, welche ſich den Juden ungünſtig erwieſen, große Freunde der Städte waren, entweder aus bloſer Vorliebe, oder weil ſie glaubten, in reichen Städten die ſicherſte Bürgſchaft für ihre Macht zu beſitzen.

Das dritte Element, das den Juden verderblich wurde, erhob ſich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als man anfing, die erſten Spuren des römiſchen Rechtes in den Gloſſiſten kennen zu lernen. Nun mußte der Kammerknecht, der servus camerae des Kaiſers wie des Herzogs, plötzlich ein Sklave, ein servus nach römiſchem Begriffe werden. Der fremde Coder tyranniſirte und entwurzelte, wie bekannt, das ganze germaniſche Leben; warum ſollte er nicht in einem Punkte Geltung erlangen, dem durch das Städteweſen der Eingang ſo ſehr erleichtert war? Der Schwabenſpiegel ſprach zuerſt die Anſicht aus, die Stadtrechte, die nach ihm gefaßt wurden, folgten willig und dankbar dem Vorgänger. Wie aber das römiſche Recht in der Zerſtörung der alten Gewohnheiten überhaupt nur langſam vorwärts ſchritt, ſo brauchte auch der deutſche Kammerknecht auf ſeinem Wege zum servus der Römer Zeit und Weile. Die Fürſten ſtanden vorerſt noch an, ein ſo abſolutes Recht, das die bisherige religiöſe

Anſchauung geradezu ausſchloß*), in Anwendung zu bringen — ſie wurden durch die Städte dazu getrieben! —

Die Geſchichte der Verfolgungen von ihren erſten Anfängen bis zum Jahre 1421, in welchem Jahre ſie ihren Höhepunkt erreichten und eine Allgemeinheit erlangten, die nie wieder ganz aufhören ſollte, wird uns dieſes in mehr als einer Beziehung darthun.

Die Zeit der Babenberger hat kein Beiſpiel von Judenverfolgungen, wenigſtens keines, das von den Herzogen gegeben worden wäre, ja ſelbſt jene Gräuelthaten, von denen die Chroniken zum Jahre 1096 berichten, und welche den erſten Kreuzzug ſchimpflich genug bezeichnen**), ſcheinen in Oeſterreich nicht fortgeſetzt worden zu ſein. Wahrſcheinlich ſtellte ſich ihnen hier der Markgraf Leopold IV. mit Entſchiedenheit entgegen; alle gleichzeitigen Chroniken Oeſterreichs ſchweigen von ähnlichen Auftritten, obſchon ſie ſehr weitläufig alle Begebenheiten und Zufälle erzählen, die ſich während des Zuges der Kreuzfahrer durch Oeſterreich zugetragen haben.

Die Fürſten aus dem Hauſe Babenberg ſchützten die Juden, ſie griffen keines ihrer alten und wohlerworbenen Rechte an — ja, ſie vermehrten und erweiterten dieſelben, wo

---

*) Siehe Anmerkung 1).

**) Hoc anno in quibusdam civitatibus Judaei magna caede trucidati sunt ab his, qui Hierosolymam petierunt.
(Berthold. Conss.)

Prima itineris initia nec pie satis, nec prospere habuere: nam praeter Judaeos innumeros, quacunque iter erat, inconsulta pietate trucidatos etc. (Calles.)

ſie konnten, und in welcher Weiſe, davon giebt die oft genannte Urkunde Friedrich's des Streitbaren Zeugniß.

Die Gründe dieſer Erſcheinung liegen ſehr nahe. Das Städteweſen war eben erſt entſtanden; der römiſche servus lag noch unentdeckt, und auf das tiefe, lebendige Rechtsgefühl, das die Babenberger in allen ihren Schritten bezeichnet, blieben zeitweilige Anfeindungen und Verdächtigungen ohne Wirkung.

Wir haben übrigens bereits geſehen, daß auch die erſten Habsburger mit Kraft und Ausdauer das alte Verhältniß der Juden zu erhalten und gegen Verletzungen zu wahren ſuchten, und dies nicht allein durch Erneuerung und Beſtätigung der Privilegien und Freiheiten, ſondern auch durch thatſächliches Einſchreiten, durch Beſtrafung der Willkühr und des Uebermuths.

Indeſſen waren die Städte groß und mächtig geworden, und je mehr die Herzoge ſie bedurften als einen ſtarken Damm gegen die Anmaßungen der Vaſallen, deſto weniger konnten ſie endlich einem Begehren widerſtehen, das die Entfernung und Vertilgung der Juden wie eine Lebensfrage behandelte und ſich in allen Geſtalten immer und immer wieder erneuerte. Die neue Lehre, daß „kaiſerliche Gewalt von alten Zeiten her, zur Rache der begangenen Sünden, den Juden ewigen Dienſt aufgeſetzt hat", konnte dabei nicht ohne Einfluß bleiben; ſie beruhigte das Gewiſſen, und Albrecht II. glaubte in ſeinem vollen Rechte zu ſein, als er die Gräuelſcenen des Jahres 1421 mit einem Machtſpruche gebot.

Die oft wiederholten Verſuche, die Strafen für begangene Miſſethaten an Chriſtenkindern, an heiligen Hoſtien ſelbſt zu vollziehen, bereiteten nicht minder vor, ja letztere waren ſo recht eigentlich dazu erfunden, um die aufgereizten Gemüther in friſcher Kraft zu erhalten. Der offene Kampf beginnt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.

In Kornneuburg wohnten bis zum Jahre 1302 viele Juden. Da trug ſich auch hier, wie zu gleicher Zeit an andern Orten Deutſchlands, die Geſchichte mit der heiligen Hoſtie zu. Der Jude Zerkel oder Zerklinus und der Judenſchulmeiſter hatten einen Chriſten beſtochen, daß er ihnen eine heilige Hoſtie verſchaffe. Dieſer geht zur Communion, nimmt aber die Hoſtie heimlich wieder aus dem Munde und überbringt ſie ſeinen Beſtellern. Nun ereignen ſich mehrere Wunder — die Sache wird bekannt, und die empörten Bürger, im erſten Anfall der Wuth, verbrennen die beiden genannten Juden, die ohne Unterlaß ihre Unſchuld behaupten. „Die übrigen damals zu Kornneuburg wohnhaften Juden aber wurden auch gleich vertrieben und auf ewige Zeiten aus Kornneuburg abgeſchafft“ [11]).

Eine ähnliche Geſchichte ereignete ſich um dieſelbe Zeit zu Kloſterneuburg. „Die Hoſtie war Jahre lang zur Schau ausgeſtellt, bis endlich der Biſchof Bernhard von Paſſau den Betrug entdeckte, daß man abſichtlich die Hoſtie durchſtochen und ſie mit Blut beſtrichen habe, als wäre es aus ihr gefloſſen [12]).“ (Kurz, Oeſterr. unter Ottokar und Albrecht. B. II. S. 35).

Dieſe Erfahrung nützte indeſſen ſehr wenig! Aus der Ferne her hatte ſich über ganz Steiermark der Ruf von den Miſſethaten der Juden verbreitet; die Wahrheit ließ ſich jedoch nicht erproben: da wurde mit einem Male, im Jahre 1312, zu Fürſtenfeld eine blutige Hoſtie gefunden, und nun mußten die Juden aus Steiermark und Kärnthen flüchten; einige wurden verbrannt, andere durchs Schwert ums Leben gebracht [13]).

Nach den Oſtertagen im Jahre 1338 fand man zu Pulka in dem Hauſe eines Juden eine Hoſtie, die ganz blutig war und durch viele Wunder Zeugenſchaft gab. Weit und breit wallfahrtete das Volk herzu, und um das Feſt des heiligen Georg wurden alle Juden in Pulka, Retz, Znaim, Horn, Eggenburg, Neuburg und Zwettel getödtet und verbrannt [14]). Die böhmiſche Chronik bei Petz (B. II. S. 1039) bemerkt dazu: „Et mirabile contigit, quod de nullo Judeo sanguis emanavit; sed omnes sine sanguinis effusione mortui sunt.“

Wie im Jahre 1349 die Juden an der Peſt Schuld geweſen ſein ſollten, haben wir bereits erwähnt [15]); zu Judenburg in der Steiermark gingen ſie ſogar damit um, in der heiligen Nacht alle Chriſten, während ſie dem Gottesdienſte beiwohnten, ermorden zu wollen. Ein Judenmädchen verrieth ihrem chriſtlichen Geliebten den Anſchlag, indem ſie ihn bat aus der Stadt zu fliehen; dieſer ſchlug Lärm, und nun wurden in derſelben Nacht alle Juden zu Judenburg ermordet [16]).

„Hand in Hand mit dieſen leicht erfundenen Verbrechen, ſteigen die Klagen über Geldererpreſſungen und Wucher, und daß der römiſche servus ſchon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fertig daſtand, bezeugen die Todtbriefe. Das willkührliche Verfahren der Fürſten ermuthigte und begünſtigte den alten Haß der Städte. Bald gab es keine unerwartete Begebenheit mehr, die man nicht benutzte, um dieſem freien Zügel zu laſſen. Eine Feuersbrunſt, die 1406 in der Judengaſſe zu Wien ausbrach, war dem Pöbel erwünſchte Veranlaſſung, alle jüdiſchen Häuſer zu erbrechen und auszuplündern. An das Löſchen dachte Niemand; deshalb dauerte der Brand bis zum dritten Tage fort. Die unglücklichen Juden verbargen ſich während dieſer ganzen Zeit in Schlupfwinkeln, um der Mordluſt der Plünderer zu entgehen. Die Regierung befahl zwar, daß die geraubten Sachen den Juden ſollten zurückgegeben werden; man gehorchte jedoch nur zum Theile, ſtellte unbedeutende Dinge zurück, die Koſtbarkeiten kamen aber nie wieder zum Vorſchein. Viele Arme haben ſich auf eine ſo unlöbliche Weiſe bereichert“ *) [17]).

Der große Schlag war vorbereitet. Herzog Albrecht V., den Städten ſehr zugethan, und entſchloſſen, um jeden Preis ſie zu heben und zu fördern, war auch in jeder andern Beziehung der Mann, einen Gewaltſtreich durchzuführen. Dabei durch die vielen Kämpfe mit den Huſſiten in kirchlichen Dingen befangen und reizbar, bedurfte er eben nicht, um angeerbten Vorurtheilen nachzugeben, einer ganz beſondern

*) Kurz, Oeſterreich unter H. Albrecht IV. Bd. II. S. 205.

Aufregung. Die alte Geſchichte aufgewärmt und mit neuen Zugaben begleitet, genügte.

„Die Meßnerin an der Laurentiuskirche bei der Stadt Enns“ — wir folgen hier wörtlich den Angaben, welche Kurz zuſammengeſtellt hat — „hatte mehrere conſecrirte Hoſtien geſtohlen und ſie einem dortigen, ſehr reichen Juden, welcher Iſrael hieß, verkauft, der ſie wieder unter andere Glaubensgenoſſen vertheilte, um damit — Muthwillen zu treiben. Das Gerücht von dieſer Frevelthat verbreitete ſich bald überall hin. Die Meßnerin, Iſrael, ſein Eheweib und mehrere verdächtige Juden wurden gefangen nach Wien geführt und unterſucht. Die Meßnerin geſtand, das Verbrechen begangen zu haben; Iſrael aber, ſein Weib und mehrere Glaubensgenoſſen verharrten unbeweglich darauf, daß ſie vollkommen unſchuldig wären. Möchte doch keine Tortur der Meßnerin das Geſtändniß eines Verbrechens, das ſie nicht begangen, abgepreßt haben! Die Chroniken und das öffentlich verleſene Urtheil laſſen uns hierüber in Ungewißheit. Dem Herzog Albrecht genügten die wenigen Geſtändniſſe, und entrüſtet über den Gräuel, der am Altarsſacramente verübt worden, gab er Befehl, daß alle Juden in ganz Oeſterreich an einem und demſelben Tage, am 24. Mai 1420, ſollten in das Gefängniß geworfen werden. Nun verfuhr man mit ihnen ganz nach dem vorgeblichen Rechte des römiſchen Kaiſers, von deſſen Willen es abhing, ob nicht alle Juden durch Feuer ſollten ausgerottet werden. Ein unüberwindlicher Schrecken bemeiſterte ſich vieler Juden bei der Anſicht des gewiſſen, qualvollen Todes, der ihnen bevorſtand. Um

dieſem zu entgehen, ſchworen ſie ihr Geſetz ab und bequemten ſich zur Annahme des Chriſtenthums; mehreren galt aber ihr Glauben mehr als das Leben, und wollten ſie es auf keine ſo ſchimpfliche und zugleich ſchmerzliche Weiſe verlieren."

„Um ihren Glaubensfeinden, welche zugleich eine nicht verheimlichte Geldgierde zur Grauſamkeit entflammte, das Vergnügen zu entreißen, ſie nach langen Martern auf dem Holzſtoß ſterben zu ſehen, weiheten ſie ſich einem freiwilligen Tode. Mit Meſſern, Stricken, Riemen machten Männer und Weiber ihrem Leben ein Ende. Einige ſchnitten ihren Gemahlinnen und Blutsfreunden die Pulsadern ab, um ſie von größeren Leiden und längerer Schmach zu befreien; Andere brachten ſich gegenſeitig tödtliche Wunden bei. Solche Todesverächter kann man mit vollem Rechte mit den geprieſenen alten Helden in Sagunt und andern Städten vergleichen, deren Muth kein Feind, kein Schickſal zu beugen vermochte."

„Während dies vorging, befließ man ſich auf alle mögliche Weiſe, die unglücklichen Juden ihrer Religion abtrünnig zu machen, und ſie zum Chriſtenthume zu zwingen. Viele willigten dem Scheine nach ein, und ließen ſich taufen, um ihr Leben und Beſitzthum zu retten; aber es dauerte nicht lange, und ſie kehrten zur Religion ihrer Väter zurück*).

---

*) Ein rührendes Beiſpiel davon erzählt Arenpeck in ſeinem Chronicon Austriacum (Pez, T. I. p. 1251):

„Albertus praedictus, antequam regnaret, (Fridericus) in Judaeos deseviens, eos omnes in sua ditione occidi jussit, qui nollent ad christum verum et singularem Deum converti. Multi

Eine große Anzahl blieb jedoch unter allen Schrecknissen ihrem Glauben getreu und wartete standhaft das Ende ab, mochte dann was immer erfolgen. Ueber diese, wenn sie auch keineswegs Mitschuldige an dem Verbrechen der Meßnerin waren, erging hierauf das schreckliche Urtheil; sie sollten ihre jüdische Halsstarrigkeit und Verblendung auf dem Scheiterhaufen büßen. Am 12. März 1421 wurde dieser richterliche Ausspruch auf dem Rathhause zu Wien öffentlich dem Volke verlesen [18]) und auch sogleich vollzogen. Viele Unglückliche beiderlei Geschlechts, welche ihrem Glauben unerschütterlich treu blieben, wurden in Wien auf einer Wiese an der Donau bei Erdberg verbrannt. Zugleich wurde alles jüdische Eigenthum confiscirt und ein Gesetz bekannt gemacht, das für die Zukunft allen Israeliten verbot, ihren Wohnsitz in Oesterreich aufzuschlagen."

„Am 16. April endete auch die Meßnerin von Enns auf dem Scheiterhaufen ihr Leben." —

---

metu Baptismum suscepere, ex quibus unum Fridericus antequam imperaret, in cubiculum accepit, eumque cum esset sibi coetaneus, dilexit. Is post aliquot annos poenitentia ductus, ad Judaicam fidem sese reverti statuisse dicit. Fridericus contra suadet, ne vitae viam deserat. Cumque verba sua nihil proficerent, Theologos ex Wiennensi schola accersit, qui juvenem instruant: addit preces, addit lacrimas, promittit, minatur. Postremo ut frustra sese niti cognovit, invitus juvenem in judicium requisitum tradidit. Ille ad supplicium ductus, nullis obstrictus vinculis (sic enim petierat) ut pyram ardentem vidit, Hebraicum carmen incipiens, in medias flammas intrepidus se conjecit, atque ibi cantans exustus est."

„Wer das Mittelalter, desselben Verfahren mit den Juden und viele ähnliche Geschichten mit geweiheten Hostien kennt, geräth gar leicht in Versuchung, die arme Meßnerin ungeachtet ihres Geständnisses für unschuldig zu halten. Justizmorde hat es vormals nicht selten gegeben; es wurden ja manche Heren verbrannt, die sich für solche Geschöpfe selbst ausgegeben haben. Daß Albrecht Juden aus keiner andern Ursache verbrennen und ihr Besitzthum confisciren ließ, als weil sie sich weigerten, Christen zu werden, kann auf keine Weise entschuldigt werden. Höchstens läßt sich die Schuld auf die rohe Zeit schreiben, in der er lebte. Ein blindes, grausames Wüthen gegen Andersdenkende hat damals noch allgemein für einen löblichen Religionseifer gegolten. Diesem Grundsatze gemäß haben aber auch die Hussiten gehandelt und Tausende in den Flammen, des Kelches wegen, als halsstarrige Widersacher gestraft."

So weit Kurz. Wir sind in der Vorstellung dieses Ereignisses, das die alten Rechtsverhältnisse der Juden in Oesterreich vollkommen umstürzte, mit Vorsatz einem Anderen gefolgt, einerseits, um jeden Schein von Parteilichkeit von uns abzuwenden, andrerseits, um desto ruhiger einige Betrachtungen von Wichtigkeit daran knüpfen zu können. Die gleichzeitigen Berichte, so viele derselben gefunden worden sind in der Note 19 ohne alle Weglassung zusammengestellt; ewig Schade bleibt es, daß kein Verhörsprotocoll, wenn es ja eins gegeben hat, auf uns gekommen ist! —

Es versteht sich hier wohl von selbst, daß wir das Proceßverfahren unserer Tage, dem fünfzehnten Jahrhunderte

gegenüber, nicht geltend machen können; ebenso wenig bedarf es aber auch einer besondern Nachweisung, wie das solidarische Urtheil und die Tortur, denen wir in der vorliegenden Geschichte begegnen, zu keiner Zeit Entschuldigung finden kann. Es giebt Rechtsprincipien, die immer erkannt werden können und erkannt werden müssen: der Spruch, der neben Einem Schuldigen über tausend Unschuldige die Strafe verhängt, bleibt unter allen Umständen ein verwerflicher, mögen seine Motive, was doch gewöhnlich der Fall nicht ist, eben auch keine geheimen sein. Zeigen sich aber diese, sind die Triebfedern des Urtheils ganz andere, als das vorgeschobene Verbrechen, dann — richtet er sich selbst.

Seit einem Jahrhunderte spielt, wie wir bereits gesehen haben, die Geschichte mit der geweihten Hostie die Hauptrolle bei allen Judenverfolgungen, und es bleibt vorerst unbegreiflich, was denn die Juden eigentlich damit wollten. Nehmen wir indessen an, daß sie einmal irgendwo wirklich vorgefallen, daß ein fanatischer oder leichtsinniger Jude sie wirklich ausgeführt: was konnte die Andern bewegen, sie zu wiederholen, da ihnen die Erfahrung so gräßliche Strafen vorhielt? Entschieden ist es, daß ihnen ihr Glauben ein solches Unternehmen durchaus nicht als ein verdienstliches Werk bezeichnete; und noch entschiedener ist es, daß sie daraus weder einen Vortheil zogen, noch einen zu hoffen hatten. Und doch steht seit dem dreizehnten Jahrhundert die Ansicht fest, daß die Juden nichts thun, was ihnen keinen Nutzen bringt! Dabei darf man nicht übersehen, wie nie ein juridischer Beweis geführt worden ist, wie jedesmal eine vage

Beſchuldigung genügte, um loszuſchlagen, und wie in Kloſterneuburg der Betrug ſelbſt von einem Biſchof anerkannt und öffentlich gerügt worden iſt!!

Nehmen wir aber an, daß die Geſchichte von — einzelnen Chriſten erfunden wurde, ſo liegen die erklärenden Umſtände allerdings im Bereiche einer ruhigen Combination. Daß die oft wiederholten kirchlichen Satzungen ganz geeignet waren, den Haß zu erzeugen, ihn zu nähren und bei Einzelnen ſogar zum Fanatismus zu ſteigern, wird wohl Niemand in Abrede ſtellen. Bemächtigte ſich dieſer Aufregung nun der Egoismus, die Gewinnſucht der Städte, da bedurfte es kaum eines Scheingrundes mehr, um den entehrendſten Beſchuldigungen Eingang und Nachdruck zu verſchaffen. Alle Anklagen über entweihte Hoſtien gehen aus der Mitte herzoglicher Städte hervor, und ſelbſt die Bluturtheile des Jahres 1421 erſtrecken ſich nicht über dieſe hinaus. Auf dem flachen Lande Oeſterreichs und in Flecken, welche dem Adel unterthänig waren, blieben die Juden unangefochten, und wir treffen ſie noch viele Jahre fort im Beſitze ihrer Rechte. Erſt der Landfriede von Tulln im Jahre 1462 beſtimmte auch ihre Entfernung; und in den übrigen öſterreichiſchen Ländern, in Steiermark, Kärnthen und Krain währte der Kampf bis zum Jahre 1495.

War aber das Maß der Verbrechen voll, ſo begreifen wir nicht, warum Herzog Albrecht V. nur gerade über die Juden von Enns, Krems und Wien das Gericht ergehen ließ, und noch weniger, warum er unter dieſen nur die Reichen feſtnahm, den Armen aber freien Laufpaß gab?! „Uno

die, eademque hora in universis locis Ducis Austriae adficiuntur Judaei captivati, confiscantur eorum bona, et relegatis popularibus reservantur magis honorati eorumdem“ — ſagt gleichzeitig Thomas Haſelbach, der berühmte theologiſche Profeſſor in Wien, ausdrücklich in ſeiner Chronik, und wir glauben das wenig haltbare Motiv der Handlungsweiſe Albrecht's hinlänglich genug angedeutet zu haben.

Daß die Meßnerin zu Enns und die wenigen Juden, die das Verbrechen geſtanden, durch Tortur gezwungen wurden, unterliegt keinem Zweifel. In allen Reverſen, welche die zum Chriſtenthume ſich bequemenden Juden ausſtellen mußten, kommt die Clauſel vor: „So ich ohne alle Marter bekannt habe *);“ in den beiden Urtheilen aber, die zu Wien öffentlich verkündigt wurden, wagte man es nicht, von einem freiwilligen Bekenntniſſe zu ſprechen! —

Das Verbrechen der Juden war — ihr Reichthum und die den Städten nachtheilige Geſchäftsthätigkeit derſelben; die Motive der Verfolgung verbargen ſich unter ein beliebt gewordenes Hiſtörchen, das ebenſo leicht erfunden als gäng und gäbe ward.

Die früheren Auftritte in dem großen Trauerſpiele, das in der Geſchichte der Juden mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnt, waren indeſſen immer ohne nächſte Folgen geblieben; nicht ſo der Actſchluß des Jahres 1421. Von

*) Einen ſolchen Revers theilt Kurz mit in ſeiner Geſch.: Oeſterreich unter Kaiſer Albrecht II. Bd. II. S. 363. 20).

nun an spricht Niemand mehr von alten Rechten und Freiheiten; der Beschluß der Vertreibung wird ebenso schnell gefaßt als durchgeführt, denn die ganze Existenz hängt an einem Mandate, das ein günstiger Augenblick gab, ein ungünstiger wieder nimmt, — über Sklaven verhängt der Herr nach Willkühr. Bald bedarf es selbst keiner scheinbaren Gründe mehr, um schwer erkaufte Huld zu vernichten.

Die nun folgende Geschichte der Juden in Oesterreich bis in die Tage Joseph's II. ist nichts als eine Reihe von Versuchen auf ihrer Seite, sich wieder festzusetzen, und fürstlicher Zugeständnisse, die bald wieder beschränkt und zurückgenommen werden.

Obschon auch Ladislaus Posthumus wiederholt die Abschaffung der Juden 1453 beschloß, so zeigen sich doch selbst in Wien das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja sogar bald nach 1421 wieder Juden. Die Mandate scheinen eben nicht immer im strengsten Sinne genommen worden zu sein; man begnügte sich, das alte Rechtsverhältniß gebrochen zu haben und der neuen Ansicht in jedem Augenblick gemäß handeln zu können. So schreiben die Wiener Aerzte im Jahre 1454 an ihren Fürsten und Herrn:

„Durchlauchtigster König. Wir thun Euer königlichen Gnaden zu wissen, daß sich ein Jude her gegen Wien gefügt und Euer Gnaden Geleite zeigt und fürbringt, unter demselben Geleite er Arznei pflegt und den Leuten reichet, dadurch viele Christenmenschen betrogen werden — daraus auch Euer Gnaden Schule hier große Schmach entspringt, — auch wider unsere Freiheit und Statuten, die auch von dem

Stuhle zu Rom und dem Concilium zu Basel bestätigt sind. Auch kommen davon große und viele Todsünden und Aergernisse, nachdem das die heilige, christliche Kirche verboten hat, bei dem Bann, von Juden Arznei zu nehmen. Bitten wir nun, an Euere königlichen Amtleute und Unterthanen zu schreiben, daß sie es nicht hinfür gestatten — angesehen auch, daß jetzt beständig hier zu Wien eilf Doctoren sind und die Gemeinde keinen Abgang an Aerzten leidet. Gegeben am Sanct Lucientag der heiligen Jungfrau Anno 1454."

Aus derselben Zeit ist auch der deutsche Tractat: „Von der Juden Irrsal und von ihrem Unglauben," der in mehreren Handschriften der österreichischen Klöster und im cod. R. 828 der kaiserlichen Bibliothek vorkommt. Der Verfasser war offenbar, so schlecht auch die hebräischen Namen geschrieben sind, ein Geistlicher. Für unsere Behauptung ist sehr wichtig, was er von den Synagogen sagt:

„Sie sollen auch keine neue Schule machen, und sollen die alten nicht fast zieren." (Also waren sie doch vorhanden!) „Wer eine neue Schule macht, der soll dem Landesherrn fünfzig Pfund Geld geben."

Man könnte diese Stelle für einen bloßen Wunsch erklären und als Beweis nicht gelten lassen wollen, — indessen im Jahre 1494 erscheint unter den Beschwerden der Stadt Wien, „daß die Juden Handel und Wohnung in Wien haben."

Unstreitig war es also den Juden gelungen, in Wien wieder festen Fuß zu fassen und in den übrigen Orten Oesterreichs sich zu erhalten. Die Urkunden des folgenden,

ſechzehnten Jahrhunderts, wenn ſie auch die erſten Spuren einer poſitiven Beſchränkung auf Ort und Stelle mitbringen, beſtätigen dieſes in mehr als einer Beziehung.

Mittlerweile hatte ſich aber in Steiermark, Kärnthen und Krain, wohin die nächſten Folgen des Jahres 1421 nicht gedrungen waren, der feindliche Geiſt durchgearbeitet und in Maximilian I. eine mächtige Stütze gewonnen. Dieſer, überhaupt mehr ein Mann der Phantaſie, als ruhiger Ueberlegung, daher allen Plänen und Ideen zugänglich, die Kreuzzüge wider die Türken predigten und von einem neuen chriſtlichen Königthume in Jeruſalem träumten — fand ſich der Wirklichkeit gegenüber ſehr häufig in Noth und Verlegenheit. Seine Caſſen waren faſt immer leer, und dieſer Umſtand, der beinahe durchgehends ſeinen ſchönſten Unternehmungen hemmend entgegentrat, zwang ihm nicht ſelten auch Zugeſtändniſſe ab, die mit ſeiner beſſern Ueberzeugung im directen Widerſpruche ſtanden.

„Auf dem Landtage zu Bruck an der Mur im Jahre 1496 brachten die drei Länder Steier, Kärnthen und Krain bei dem Kaiſer Maximilian mancherlei Beſchwerden und Klagen über die Juden an; nämlich, daß die Chriſten große Schmach, Verſpottung und Unehre von ihnen erleiden müßten, ſonderlich wegen des hochwürdigen Sacraments; ingleichen, daß die Juden viele Chriſtenkinder gemartert, umgebracht und das Blut von ihnen genommen hätten; überdies hätten ſie auch mit Brief und Siegel viele Chriſten ſo hoch beſchwert und betrogen, daß dieſe dadurch in große Noth und

Verderben gesunken. Deswegen baten sie, daß die Juden aus dem Lande möchten abgeschafft werden."

„Hierauf erfolgte ein kaiserliches, landesfürstliches Decret, daß alle Juden, ohne fernere Weigerung, mit Geleit aus dem Lande ziehen und nimmermehr Wohnung darin machen sollten. Jedoch wurden vorher gewisse Commissarien verordnet, vor denen die Juden ihre Schuldbriefe vorbringen sollten, damit ihnen von den christlichen Schuldnern deswegen in gesetzter Weise Genugthuung geschehen möchte. Es ward auch zugleich beschlossen, daß die Landschaften dem Kaiser für die Austreibung 40,000 Gulden geben sollten."

Die in dieser gleichzeitigen Erzählung summarisch angeführten Verbrechen, mit denen die Stände der genannten drei Länder ihre Motion wider die Juden unterstützten, bedürfen wohl keiner besondern Kritik. Was irgend in einem Winkel der Welt die Juden begangen haben sollten, wird geltend gemacht: Maximilian unterzeichnete am Freitag vor dem Sonntag Judica in der Fasten zu Schwäbisch Wörth das Verbannungsedict als „ein römischer König und christlicher Fürst und Liebhaber der Ehre Gottes" [21]).

Und die Ausführung ließ nicht lange auf sich warten. Schon am nächsten heiligen Dreikönigstage hatten die Juden Neustadt, Neunkirchen und die ganze Steiermark verlassen. „Ihre Häuser in Neustadt, ihr Badhaus, ihre Schule wurden auf Befehl Maximilian's verkauft. Die Synagoge, welche am Allerheiligenplatze stand, schenkte Max der Stadt, und schon im folgenden Jahre war sie in eine Kirche mit drei Altären umgewandelt und vom Seckauer Bischof zu Ehren

aller Heiligen eingeweiht, denn die alte Allerheiligenkirche (deren Standort man nicht mehr weiß) war im letzten Kriege verwüſtet worden.

Das abgebrannte öde Judenſpital, unweit der Synagoge, gegen die St. Niclascapelle zu, und vier Judenhäuſer daſelbſt, ſchenkte Maximilian gleichfalls der Stadt; allein die Regierung verlangte, daß ſie dieſelben von den Juden erkaufen ſollte, und man erneuerte hierauf das Anſuchen um Ueberlaſſung dieſer Häuſer mit dem Vorgeben, dort die Fleiſchbänke errichten zu wollen, um den Hauptplatz von den hölzernen Fleiſchbänken und Hütten, welche bisher dort geſtanden, zu reinigen. — Nach zwei Jahren erkaufte die Stadt von der Judengemeinde acht Häuſer — die Rafelzeil genannt — und ein altes baufälliges Haus, das vor Zeiten das Judenſpital war (ſämmtliche Häuſer am Platz und um die Allerheiligenkirche gelegen), und Maximilian den Judenfriedhof und einen daran ſtoßenden Garten *).

Wie in Neuſtadt, ſo ging es in Grätz, Judenburg, Marburg, in Kärnthen und Krain. Das Edict wurde überall ebenſo ſchnell ausgeführt, als in der Folge unabänderlich feſtgehalten. Die öſterreichiſchen Landſtände ſcheinen indeſſen dem Beiſpiele ihrer Nachbaren nicht gefolgt zu ſein; denn ſo ſchwankend auch das Verhältniß der Juden unter Maximilian hier ſein mochte, wir treffen ſie doch immerfort ſowohl zu Wien, als auch auf dem flachen Lande. Beſtimmtere Nachrichten über ihre Lage erhalten wir doch erſt durch die Judenord-

*) Böheim, Chronik I. 106.

nung, welche Ferdinand I. im Jahre 1528 bekannt machen ließ. Sie ist ebenso merkwürdig als erste Satzung, die seit den Vernichtungstagen von 1421 erfloß, wie als offener Ausdruck der Gesinnung, welche nun von Oben herab den Juden gegründet gelten soll. Auffallend genug ist sie bisher ganz unbeachtet geblieben; was um so mehr zu bedauern, da ohne sie schon die nächste Zukunft nicht hinlänglich gewürdigt werden kann. Wir theilen sie daher auch hier wörtlich mit.

„Ordnung, wie es fürau mit den inländischen und angesessenen Juden, so königlicher Majestät Kammergut sind, auch den ausländischen, fremden und unbekannten, durchziehenden oder dergleichen Juden, die allher gegen Wien kommen, gehalten soll werden, dadurch die Beschwerung und Last, die ihrethalben derselben Stadt Wien und dem gemeinen Mann durch derselben Juden Handthierung, Gewerb und Wucher und dergleichen heimliche Händel und Praktiken entstehen und bisher eingewachsen sind, unterkommen und verhütet werden. Doch Alles auf königlicher Majestäten Wohlgefallen und weitere Verordnung gestellt."

„Fürnemlich welcher Jude in diesen niederösterreichischen Fürstenthümern und Landen wohnt und gesessen und königlicher Majestät Kammergut ist, der hinfüran herkommt und in oder vor der Stadt Wien länger, als über Nacht, bleiben wollte und vor jetztgedachter königlichen Majestät Regierung, dem Landmarschall oder Vitzdom in Rechten oder andern seinen Sachen und Geschäften was zu thun oder zu handeln hat, daß sich derselbe Jude, alsbald er hierher kommt und länger als über Nacht hier bleiben wollte, und in seinen

Sachen zu handeln vorhat, zur Stunde oder doch aufs längſte des andern Tages, als er deſſelben Abends davor hierher gekommen iſt, zeitlich und Vormittag, vor jeder der jetztgemeldeten Obrigkeiten, davor er, wie oben angezeigt iſt, in Rechten oder ſonſt zu thun und zu handeln hat, anſagen und gründlich vernehmen laſſe, was ſeine Sachen, Händel oder Geſchäfte ſeien. Dieſelbe jede Obrigkeit, dabei oder davor er alſo zu thun hat, ſoll ihm durch einen Zettel, nach Gelegenheit ſeiner Sachen und Geſchäfte, ungefährlich anzeigen und eine ſchriftliche Urkunde geben, wie lange derſelbe Jude hier zu bleiben hat. Deſſelben Beſcheids und Erlaubniß mag ſich alsdann derſelbe Jude ohne Männiglichs Irrung und Beſchwerung behelfen, und ſeiner Sachen und Geſchäfte daſelbſt auswarten und darüber nicht länger, als ihm durch dieſelbe Obrigkeit erlaubt iſt, heimlich oder öffentlich hier bleiben."

„Und ſo alſo ein Jude in ſeinen Sachen und Geſchäften hier iſt, ſoll er allweg das jüdiſche Zeichen unverdeckt und unverborgen vorn an ſeiner Bekleidung tragen, dadurch er von den Chriſten erkannt und darin, als billig iſt, ein Unterſchied gehalten werde."

„Auch ſollen die Juden bei ſchwerer Strafe in der Stadt Wien oder den Vorſtädten keinerlei Handthierung, Gewerbe oder Wechſel, mit wenig oder viel treiben oder handeln, ihnen auch alle Herbergen bis auf zwei Häuſer, die ihnen doch nicht in Winkeln ausgezeigt und benannt werden ſollen, verboten ſein. Und welcher Jude hierüber, er habe zu ſchaffen oder nicht, anders wie oben ſteht, betreten oder

gefunden und ausgekundſchaftet würde, der ſoll ſchwer darum geſtraft werden."

„Ausländiſche Juden betreffend, dann von wegen der ausländiſchen, fremden und unbekannten Juden, die gleichermaßen allher gegen Wien kommen und nicht Kammergut ſind und die zu thun oder zu ſchaffen haben, oder aber ſonſt hier durchziehen, paſſiren oder reiſen und länger als über Nacht hier bleiben wollen — dieſelben Juden ſollen ſich auch von Stund an oder des andern Tages am Morgen zeitlich und nämlich Vormittags, als ſie Abends zuvor hergekommen ſind, dem Stadrichter daſelbſt zu Wien allzeit anzeigen und darüber auch nicht länger, als ihnen durch denſelben Richter nach Gelegenheit ihrer Geſchäfte erlaubt wurde, bleiben heimlich oder öffentlich."

„Auch ſollen dieſelben fremden, ausländiſchen und unbekannten Juden bei ſchwerer Strafe in der genannten Stadt oder in den Vorſtädten keinerlei Handthierung, Gewerbe oder Wechſel treiben, dazu auch nicht anderswo, dann in den zwei ausgezeigten und benannten gewöhnlichen Judenherbergen einziehen, und welcher ausländiſche, fremde oder unbekannte Jude hierüber, er habe zu ſchaffen oder nicht, anders als wie oben vermeldet iſt, betreten, gefunden oder ausgekundſchaftet würde, der ſoll darum nach Ungnaden geſtraft werden."

„Und dieweil die Regierung im Namen der königlichen Majeſtät fürgenommen und für gut angeſehen hat, ſolche oben begriffene Ordnung dem Gebrauche nach, öffentlich in der Stadt Wien auf den gewöhnlichen Plätzen berufen und verkünden zu laſſen, damit männiglich Wiſſen empfangen möge,

ſo bedenkt ſie doch, wenn ſolcher Ruf dermaßen in der Stadt hier öffentlich geſchehen ſollte, daß ſolches den Juden auf dem Lande, in Dörfern, Märkten und der Erde, da ſie ihre Wohnung haben, oder ihrer Nahrung nach hin und wieder ziehen, bei dem gemeinen Manne große Verachtung, Unwillen, Nachtheil und Gefährlichkeit gebären möchte, und beſonders bei den leichtfertigen Perſonen, die dann vorgeben möchten, als wäre den Juden die Stadt Wien durch große Verbrechen und Uebelthaten verboten, warum ſie dann dieſelben bei und neben ihnen dulden oder lieben ſollten, und deshalb Urſache gegen der Juden Leib, Leben, Habe und Gut zu nehmen und zu ſchöpfen ſich befleißen würden, wie der Regierung dann deswegen durch die Juden eine lange Schrift fürgebracht worden iſt, auch daß die Regierung rechtlicher und beſſer gedeihe — dieſe Ordnung allein den vorgemeldeten Obrigkeiten, als nämlich dem Landmarſchall, Vitzdom und Stadtrichter zu Wien anzuzeigen, obbeſtimmter Maßen darob zu halten und ihr Aufmerken zu haben, zu verſchaffen und zu verordnen wiſſen, auch nachmals den Juden, ſo in dieſem Lande unter der Enns in der Nähe geſeſſen oder wohnhaft ſind, zu verkünden und anzuzeigen, damit ſie ſich und die andern Juden hierin warnen, und ſolches unter einander ſelbſt verkünden und darnach zu richten wiſſen, und der Sorgen und Laſten, die ihnen den inwohnenden Juden begegnen möchten, entladen und darin mit Gnaden bedacht werden."

„Aber der fremden und ausländiſchen Juden halber, damit ſich dieſelben nicht ausreden möchten, als hätten ſie die-

ſer Ordnung nicht Wiſſen gehabt, iſt der Regierung Gutbedünken, daß dieſes Fürnehmen, ſoviel es die ausländiſchen und fremden Juden berührt, allein durch eine öffentliche Berufung ermittelt werde, dadurch ſolches den fremden Juden deſto eher zu Gehör komme, und ſie ſich gleichermaßen demſelben gemäß zu halten und darnach zu richten haben."

Welcher Unterſchied zwiſchen dem Privilegium Friedrich des Streitbaren, das Albrecht III. im Jahre 1379 noch faſt wörtlich beſtätigte, und — dieſer Ordnung! Dort ſollen die Juden frei und ungehindert durch alle öſterreichiſchen Lande ziehen und wandern, überall ſich niederlaſſen können; hier iſt der Aufenthalt in Wien, der länger als eine Nacht dauert, von höchſt beſchränkenden Maßregeln abhängig. Dabei geſteht man öffentlich, daß es keineswegs Verbrechen ſind, die ein ſolches Verfahren nothwendig machen, und das Edict wird, um nicht böſes Blut zu erzeugen und leichtfertigem Geſindel Veranlaſſung zu geben — Gewaltthaten auszuüben, ſoviel wie möglich geheim gehalten. Die wahre Urſache ſcheint indeſſen in den politiſchen Zeitverhältniſſen zu liegen — in der großen Türkengefahr; wenigſtens müſſen bald hierauf die Juden mit aller Gewalt auch Spione des Erbfeindes chriſtlichen Namens ſein! Dieſe neue Variation über das alte Thema „Judenverbrechen" wurde, merkwürdig genug, von Proteſtanten angeſtimmt und zwei Jahrhunderte fort nachgeſungen.

Uebrigens erſehen wir aus der angeführten Ordnung, daß die Juden außer Wien, auf dem flachen Lande noch ruhig wohnten und ihre Geſchäfte beſorgten, was denn auch

durch das Patent vom 17. November 1543 bestätigt wird. Diesem zu Folge gebietet Ferdinand I., keinem Juden ohne Paßbrief zu gestatten, auf den Wochen- und Jahrmärkten Handel zu treiben. Es gab also immer welche in Oesterreich, die befugt waren, die Märkte zu besuchen, denn nur jene sollten angehalten werden, „die von uns oder der niederösterreichischen Regierung keinen Paßbrief hätten“ *). Und wie wenig auch in dieser Beziehung die früheren Bestimmungen von den Herrschaften gehalten worden, beweist eben das genannte Patent:

„So kommt uns doch darüber glaubwürdig für, daß nicht allein solchen unsern Mandaten nicht gelebt, sondern den Juden gestattet und zugegeben werde, auf den Jahr- und Wochenmärkten feil zu haben und Kaufmannschaft zu treiben, was den Unterthanen und Bürgern in Städten und Märkten in Oesterreich unter der Enns zum Nachtheil und Abbruch gereicht.“

In keiner Urkunde wird unsere Ansicht, daß alle Judenverfolgungen von den Städten ausgegangen, so bestimmt und klar ausgesprochen, wie in der vorliegenden. Der Adel erlaubte den Juden fortwährend auf seinem Territorium freie Bewegung; je mehr aber Ferdinand in andern Beziehungen dem Städtewesen beschränkend entgegentrat **), desto mehr mußte

*) Auch den christlichen Kaufleuten und Krämern war es verboten, ohne Paß die Märkte des Landes zu besuchen.

**) Er hob die alten Stadtrechte auf, verbot Zünfte und Innungen u. s. w.

er geneigt sein, den alten Wünschen der Bürger, in Rücksicht der Juden, freundliches Gehör zu geben; dabei unterstützte ihn die Ansicht seiner Zeit mehr, als alle seine Vorgänger, denn die Lehren des römischen Absolutismus waren bereits zu einer großen Herrschaft gekommen, und statt „Kammerknechte" setzte man nun ungescheut — „Kammergut." In diesem Geiste fuhr denn auch Ferdinand fort, die Juden zu behandeln und — auszurotten. Er erlaubte ihnen, mit Ausnahme des sogenannten Mandeljuden in Ziserstorf, nur den Aufenthalt zu Güns und Eisenstadt — beide Städte gehörten damals zu Oesterreich — und als sich zeigte, daß dessenungeachtet auch Juden an andern Orten vorkamen, und die Gutsbesitzer ohne alle weitere Anfrage sie aufnahmen, erließ er am 31. Jänner 1544 ein neues Patent, in dem es unter Anderem hieß:

„Da solches nicht allein der Landesfreiheit und dessen Ordnung entgegen ist, sondern auch zu bedenken kommt, daß der arme gemeine Mann durch den Besuch und wucherischen Contract der Juden hochgedrängt und beschwert, auch dazu den leichtfertigen Personen zu Diebstahl, Entfremdung anderer Güter und dergleichen nachtheiligen Handlungen und Sachen viele Anleitung, Reiz und Ursache gegeben werde, sich auch darüber bei den beschwerlichen Kriegsläufen, besonders weil der Erbfeind der Christenheit, der Türke, dem Lande nahe sei, allerlei Verrätherei und Zubringen bei ihnen zu besorgen, und somit der l. f. Wille nicht ist, die Juden dermaßen in den Erblanden dermalen zu gedulden, so werde, bei sonstiger schwerer Ungnade und Strafe, befohlen, daß,

wo ſich die Juden, außerhalb Güns und Eiſenſtadt, und mit Ausnahme des Mandeljuden zu Ziſerstorf, häuslich niedergelaſſen haben, ſogleich aus den obrigkeitlichen Bezirken und außer Landes geſchaffet, und dieſelben ohne l. f. Bewilligung oder beſondere Geſtattung daſelbſt häuslich weder niederlaſſen, noch ihnen auf eine andere Art der Aufenthalt geſtattet, und hiemit dermaßen gehorchen ſollen, damit der arme gemeine Mann deſto weniger beläſtigt, und dem Lande und ſeinen Bewohnern der Juden halber Schaden verhütet werde."

Aber auch dieſes Mandat blieb ohne nachhaltige Wirkung, und es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß es Ferdinand ſelbſt damit nicht ſo ernſt gemeint habe. Zu dieſer Annahme veranlaſſen uns wenigſtens die Vertreibungsedicte, die er ſpäter gegeben und ſelbſt immer wieder zurückgenommen hat. Wir kennen keine Verordnung, durch welche er außer den genannten Orten noch andere den Juden zum Aufenthalt angewieſen hätte, — gewiß iſt es indeſſen, daß dieſe ohne Unterbrechung in ſehr vielen andern gewohnt und Häuſer beſeſſen haben. Selbſt das Generale vom 1. Auguſt 1551, das den Juden gebot, an ihren Oberröcken, auf der linken Seite der Bruſt einen gelben Ring zu tragen [22]), ſpricht im Allgemeinen nur von etlichen Orten, in welchen die „'Judiſchait' zu wohnen und thronen aus Gnaden zugelaſſen." Uebrigens bereitete eben dieſes Generale die Juden hinlänglich genug auf die nächſtfolgenden vor. Wenn es darin heißt: „unangeſehen aller Statute, Ordnungen, Satzungen, Exemptionen und Freiheiten, ſo ſie gemeiniglich oder ihrer etliche von weiland

unſern Vorfahren, Kaiſer, Königen und regierenden Landesfürſten löblichen Gedächtniſſes oder von uns erlangt haben — welche wir hiemit in Kraft dieſes Briefes gänzlich derogirt haben wollen", ſo konnte ſie das Mandat vom 2. Jänner 1554 nicht mehr befremden, welches beſtimmte, daß ſie bis zum nächſten Johannistage, alſo nach einem halben Jahre, „mit ihren Weibern, Kindern, Geſinde, Hab und Gut, ohne Jemandes Irrung, Verhinderung oder Beſchwerung, die niederöſterreichiſchen Lande und Görz räumen und verlaſſen ſollen."

In dem Augenblick, als ein Machtgebot ſich nicht ſcheut, öffentlich Rechte und Freiheiten zu vernichten, die auf ewige Zeiten gegeben worden ſind, ſteht Alles zu befürchten. Indeſſen auch dieſes Edict wurde nicht ſo ernſt genommen, als es ſich ankündigte; ſchon am 3. April 1554 erſtreckte Ferdinand die gegebene Friſt wieder, und zwar auf ein ganzes Jahr, „damit die Juden ihre Schulden von den Chriſten einbringen, ihre Häuſer, Weingärten und Güter verkaufen und zu Geld machen können."

Dieſe Friſt wurde noch einmal (31. März 1555) um ein Jahr verlängert, und als ſich der Johannistag des Jahres 1556 näherte, erließ Ferdinand abermals ein Patent (9. April) und erlaubte den Juden noch ein Jahr zu bleiben, immer unter dem Vorwande, daß die nöthigen Ausgleichungen geſchehen und die Juden das Ihre erlangen mögen*). Wir können und wollen hier nicht der Vermuthung Platz geben,

*) S. Anmerkung 23 — als Probe eines ſolchen Verlängerungsedictes.

als wären die alten Kunſtgriffe, Summen zu erpreſſen, wieder thätig geworden; wahrſcheinlich war es ein Verſuch der Regierung, um ſo, zum Vortheile der Juden, gegen die Aufregung zu agiren, die nun von den Predigern des Lutherthums unter das Volk gebracht wurde.

Dieſelbe Procedur zeigte ſich auch bei den Verbannungspatenten der Jahre 1567 und 1572, und ſelbſt jene von 1614 und 1625 waren nicht ernſtlicher gemeint. Kaum ſind ſie erſchienen, ſo haben wir ſchon wieder Beweiſe, daß die Juden ruhig in Wien und auf dem Lande ſaßen, mit den ſtändiſchen Gutsbeſitzern Geſchäfte abſchloſſen und ſelbſt Grundſtücke und Häuſer beſaßen.

Daß im ſiebenzehnten Jahrhundert das Beſtreben der Staatsverwaltung geradezu dahin ging, die Juden zu verdrängen, geht aus den vorhandenen Beſtimmungen keineswegs ſo entſchieden hervor, wie Barthenheim annimmt. Es fehlte allerdings nicht an Anfeindungen; es fehlte aber auch nicht an warmen Vertretern, und die paar Schritte, die von der Regierung im obigen Sinne gethan wurden, geſchahen nur hier wieder mehr im Geiſte einzelner Elemente, als nach einem feſten, allgemeinen Grundſatze. Die Staatsverwaltung nahm vielmehr, offen und ſtillſchweigend, immer wieder die harten Beſchlüſſe zurück und ließ Ausnahmen zu, häufig nicht ohne bemerkbares Streben, der aufgeregten Volksanſicht auf dieſe Weiſe entgegen zu wirken.

Dabei läßt ſich freilich nicht überſehen, wie der Zuſtand der Juden fortwährend ein ſehr ſchwankender und rechtloſer blieb; allein es liegen Urkunden in Menge vor, die zumin-

deſt beweiſen, daß die Verbannungsedicte nie ausgeführt, und die Beſchränkungen nur ſehr einſeitig gehandhabt worden ſind. Einige Beiſpiele mögen hier genügen.

Auf eine geſchehene Anfrage entſchied im J. 1615 die Regierung, daß die Juden zu Ebenfurt und Aſchau, obſchon ſie in Wien zum Theile abgeſchafft worden, dennoch ihr altes Recht fort genießen und in beiden genannten Orten zu verbleiben haben ſollen, und eine kaiſerliche Reſolution vom 9. November 1622 bewilligte der in Wien befreiten Judenſchaft Max Schwanſer's Haus am Kienmarkt zur Aufrichtung einer Synagoge.

Durch Beſchluß vom 15. Jänner 1627 wird auch den Herrſchaften, welche Juden zu halten befugt ſind, unterſagt, ihre Mauthen den Juden in Beſtand zu geben, und mit dem 5. April 1629 erſcheint die in Wien befugte Judenſchaft um einen damals zu ihrem Begräbniß erhaltenen Grund in der Roßau (wo jetzt das Judenſpital iſt) mit der Verbindlichkeit an die Gewähr geſchrieben, daß ſie die Gewähr von 10 zu 10 Jahren erneuern ſoll, was ſie auch, nachdem ihr noch ein öder Grund zur Erweiterung des Friedhofes überlaſſen worden war, am 11. October 1641 that.

Die Juden wohnten damals in der Leopoldſtadt, in dem ſogenannten unteren Wörth, und ihr Bezirk, der dicht an der Kloſtermauer der Karmeliter lag und längs der Hauptſtraße ſich bis gegen die Augartenſtraße erſtreckte, hieß allgemein die Judenſtadt. Sie war mit Mauern und Thoren verſehen und hatte zwei Synagogen, von denen die eine die alte, die andere die neue genannt wurde. Die alte war das Ge-

bäude, das noch später im Karmelitergarten zu sehen war; die neue stand auf dem Platze der heutigen Leopoldskirche. Die Grundherrlichkeit über diesen Bezirk besaß damals das Bürgerspital, und so wurde denn am 18. December 1655 zwischen dem Wiener Magistrate im Namen des Bürgerspitals und der Judenschaft ein Vergleich abgeschlossen, der auch am 20. Juni 1656 die kaiserliche Bestätigung erhielt, und vermöge welchem die Juden, ihrer dortigen Häuser und Gründe wegen, für die zehnjährige Gewährsveränderung 100 Fl. und für die ihnen von diesen Häusern zum selbsteigenen Genusse überlassenen grundherrlichen Gerechtsame 400 Fl. entrichten mußten.

Für die Juden, welche außer Wien um diese Zeit lebten, war das Patent vom 9. April 1652, das Barthenheim nicht kennt, bestimmend und wichtig:

„Obwohl Ihre kaiserliche Majestät jüngsthin ein öffentliches Patent publiciren lassen, daß alle auf dem Lande wohnenden Juden in dem angesetzten Termin aus dem Lande abziehen sollen; so hätten sich doch Ihre kaiserliche Majestät aus gewissen und erheblichen Ursachen gnädigst resolvirt, daß gedachte Juden, an jenen Orten und unter jenen Obrigkeiten, allwo sie sich bisher befunden, in der Anzahl, wie sie anjetzt sind, ohne weiteren Unterschleif noch ferner geduldet werden mögen, und weil sie Ihrer kaiserlichen Majestät als Herren und Landesfürsten einen gewissen Tribut von jährlichen 4000 Gulden zu geben haben, daß sie zur richtigen Bezahlung und Abführung desselben angehalten werden. Fiat, den 9. April 1652.“

Wenn dieſe Verordnungen auch keineswegs geeignet ſind, den Zuſtand der Juden als einen günſtigen zu bezeichnen, ſo genügen ſie doch hinlänglich, die Behauptung Barthenheim's zu widerlegen. Die Regierung iſt allerdings, den Juden gegenüber, in einer fortwährend ſchwankenden Haltung: — ſie erläßt Verbannungsedicte, welche nie ausgeführt werden, ſie zieht hier neue Schranken, während ſie dort die alten aufhebt, und beſchränkt augenblicklich ſelbſt ihre ſchärfſten Maßregeln wieder. Dieſes Verfahren würde, auch angenommen, das ſo ſehr unwürdige Motiv augenblicklicher Geldererpreſſung habe mitgewirkt, kaum erklärbar ſein, wenn man nicht wüßte, durch welche Elemente die Regierung in eine ſo peinliche Lage gekommen war. Je größer die Opfer waren, welche man von den Städten forderte — und die Wunden des dreißigjährigen Krieges, die Kämpfe in Ungarn forderten keine geringen — deſto mehr mußte man ſich geneigt zeigen, in ſcheinbar untergeordneten Dingen ihren Wünſchen nachzugeben. Der alte Ruf wider die Juden erſcholl immer von Neuem aus ihrer Mitte*), und dabei wurden ſie jetzt von den Jeſuiten auf das Kräftigſte unterſtützt. Je mächtiger dieſe ſeit Ferdinand II. wurden, deſto mehr wuchs die Gefahr, nicht ſo ſehr

*) Der Codex rec. 691. in der kaiſerlichen Bibliothek enthält eine ſolche Bittſchrift, welche um das J. 1638 vom Bürgermeiſter und Rath der Stadt Wien an Ferdinand III. beim Antritt ſeiner Regierung überreicht wurde: „Die Juden von der Stadt wo nicht aus dem ganzen Lande, doch auf 3 meihl wegs auszuſchaffen, und zwar die ganze Judenſchaft geſambſt und ſonders, niemants davon ausgenommen, ungehindert ihrer etlicher prätendirten Freiheiten.“

wegen des Einflusses, den sie auf die Gemüther des Volkes nahmen, sondern wegen ihres politischen Uebergewichtes im Augenblicke der Entscheidung. Es bedurfte nur eines unbedeutenden Umstandes — und ein neuer Schlag war unabwendbar, so sehr die übrigen Männer der Regierung auch dagegen sein mochten.

Die Geschichte der nächsten Zukunft zeigt dieses zur Genüge; wie schnell aber die Bürger Wiens immer entschlossen waren, ihrem Hasse zu folgen, ersehen wir aus den Vorfällen des Jahres 1665. In einem Graben nächst der Judenstadt wurde ein Frauenzimmer gefunden, das alle Spuren gewaltsamen Mordes [illegible]. Nun war nichts natürlicher, als die sämmtlichen Juden dieser Frevelthat anzuklagen; Lieder, Pasquille, Kupferstiche und im Druck erschienene Zeitungen reizten das Volk, und die Aufregung wuchs in Kurzem zu einem solchen Grade, daß sich die Regierung am 22. September genöthigt sah, ein förmliches Schutzpatent für die Juden bekannt zu machen[24]). Dies war aber auch von ihrer Seite der letzte Versuch, das schwerdrohende Gewitter abzuwenden; bald mußte sie nachgeben, und die so berühmt gewordene Judenvertreibung von 16$\frac{6}{7}\frac{7}{0}$ trat ins Leben. Ueber ihre nächste Veranlassung wollen wir zuvörderst zwei gleichzeitige Berichte hören, von denen der eine den Jesuiten Wagner*), der andere den protestantischen Geschichtschreiber Kaiser Leopold's, den berühmten Rink zum Verfasser hat.

*) Historia Leopoldi Magni Caesaris Augusti. Aug. Vindeb. P. I. p. 230.

Der Erſtere erzählt zum Jahre 1669:

„Bevor die Erzherzogin Eleonora nach Polen reiſte, wurde ihr außer andern Spielen ein Hofball gegeben, welcher bald ein großes Unglück verurſacht hätte; denn die Kaiſerin Margaretha, ſei es, daß ihr Blut ungewöhnlich aufgeregt wurde, oder aus einer andern Urſache, fiel in ein kleines Fieber und kam vorzeitig nieder. Das Kind hatte nur ſoviel Leben, daß es getauft werden konnte. Um ſich nun Gott dem Retter dankbar zu bezeigen, erhielt ſie durch viele Bitten von ihrem Gemahle, was ſie ſchon lange geſucht hatte, daß nämlich die Juden, deren Anzahl groß war, aus Wien und Oeſterreich verbannt werden. Viele Beſchuldigungen und Verbrechen befleckten das Volk. Sie hatten häufige Einverſtändniſſe mit den Türken, denen ſie den Zuſtand von Wien und ganz Deutſchland insgeheim mittheilten; ſie wurden öfter durch klare Anzeichen beim Verrath überraſcht, aber entſchlüpften ebenſo oft durch Beſtechung der Unterſuchung, oder dem Urtheile, indem ſie die Klage loskauften; denn Niemand iſt verſchwenderiſcher als ſie, wenn ſie für die Gemeinde handeln. Die weite Vorſtadt iſt durch die dazwiſchen ſtrömende Donau von der Stadt getrennt, und dieſe war das gewöhnliche Aſyl durch gleiche Laſter befleckter und öffentlich preisgegebener Menſchen, und durch häufige Aufläufe verrufen. Daß Kinder oft geſtohlen oder von armen Müttern verkauft, daß Bürger durch ungeheuern Wucher niedergedrückt, daß Viele durch Nachſtellungen und im Streite getödtet wurden — ward ihnen zur Laſt gelegt. Auch wurde ihnen zugeſchrieben, daß um dieſelbige Zeit eine ſo heftige Feuersbrunſt die Burg er-

griffen, daß die Kaiſerin Wittwe und die Erzherzoginnen kaum ihr Leben retteten .... Uebrigens drang Margaretha durch, und die edle Stadt wurde, was die Stände Oeſterreichs und vorzüglich der Biſchof von Neuſtadt Kollonicz oft vergebens geſucht hatten, von den Juden gereinigt. Dieſe, nachdem ſie den traurigen Ausſpruch vernommen, eilten zu ihren Beſchützern, verſuchten die Einflußreichſten durch Geſchenke, verſprachen Ungeheueres, wieſen auf ihre Freibriefe und die Dienſte, welche ſie den Erzherzogen geleiſtet, boten eine ungeheure Summe Geldes, verpflichteten ſich zu jeder Strafe, wenn man ihnen nur die Auswanderung nachſähe. Nachdem man die Sache überlegt, waren ihre Bitten und Verſprechen fruchtlos; Allen wurde befohlen, binnen ſechs Monaten das Land zu verlaſſen."

Der ſonſt wohl unterrichtete Rink erzählte zum J. 1670:

„Zu Wien geſchah eine große Veränderung mit den Juden; denn weil die Kaiſerin denſelben noch aus Spanien her ſehr gehäſſig war, und ſie nicht vor den Augen ſehen konnte, die ungariſchen Proteſtanten ſich auch in ihren Suppliquen darauf beriefen, daß man mit den ärgſten Feinden des Kreuzes Chriſti erträglicher als mit ihnen verführe und ihnen in Wien ſelbſt freien und ſichern Aufenthalt und eine Synagoge verſtattete, worin doch ſo viele Läſterungen gegen den Heiland ausgeſtoßen würden, und endlich der Biſchof von Neuſtadt dem Kaiſer in einer Predigt zu Gemüthe führte, was für Schandthaten von den Juden nicht nur allein verübt würden, wie von ihnen unterſchiedliche Chriſten heimlich ermordet und alle Dieberei getrieben würde;

ſondern daß ſich auch in dem Schweden- und Türkenkriege viele feindliche Offiziere und Soldaten in jüdiſcher Kleidung in die Stadt prakticirt, wie ferner die Kupplereien und Verhellung der Jungfern-Kinder bei ihnen ſo gemein gemacht, daß in wenig Jahren viele hundert Kinder bei ihnen verborgen, beſchnitten und auf jüdiſche Art gezogen worden, und hätte noch unlängſt ein vornehmer Cavalier durch einen Juden eine Dame zu ſich kommen laſſen, welche er genothzüchtigt und hernach auch dem Juden, damit er ſich ſeiner Verſchwiegenheit verſichern möchte, zur Unzucht erlaubt; alſo reſolvirte der Kaiſer endlich die Juden aus Wien gänzlich zu verbannen, und ließ den 4. Februar unter Trompetenſchall öffentlich ausrufen, daß alle Juden aus Wien weichen und keiner bei Leib- und Lebensſtrafe ſich am Abend corporis Christi allda blicken laſſen ſoll. Mußten ſie alſo bei 1400 aus Wien ziehen und wurden ihre zwei Synagogen zu Kirchen dem heil. Leopold und Margarethä eingeweiht. Zu der Kirche zum heil. Leopold legte der Kaiſer ſelbſt den erſten Grundſtein, und war eine vergoldete Tafel darin aufgehangen, auf deren einen Seite man Folgendes las:

„Zu Ehren unſers Herrn Jeſu Gottes und Marien Sohn,
und zur
Ewigen Gedächtniß des heiligen Leopoldi Marggrafens
zu Oeſterreich iſt der erſte Stein gelegt worden,
MDCLXX den XVIII. Auguſti.“

auf der andern Seite ſtand:

„Demnach die Juden von hier völlig ſind ausgeſchafft worden, als hat der großmächtigſte Kaiſer Leopold von

Oeſterreich dieſe ihre Synagoge, als eine Mördergrube zum Hauſe Gottes aufrichten, und heil. Leopold Marggrafen und Beſchützern Oeſterreichs, dediciret und dem Catholiſchen Gebrauch nach, einweihen laſſen, im J. 1670."

Dieſe zwei Berichte, mit denen alle übrigen mehr oder weniger übereinſtimmen, laſſen wohl über die eigentliche Urſache der ſo ernſten Maßregeln keinen Zweifel übrig. Wie früher immer, bewegen ſich auch dieſes Mal alle Anſchuldigungen nur im Allgemeinen, und das etwaige Verbrechen des Einzelnen wird der Geſammtheit zur Laſt gelegt. Merkwürdig bleibt es, wie Wagner den Umſtand, daß man nie Beweiſe der begangenen Miſſethaten aufſtellen konnte, zu erklären ſucht: „Sie, die Juden nämlich, wurden öfter durch klare Anzeichen (miraculis?) beim Verrath überraſcht; aber entſchlüpften ebenſo oft durch Beſtechung der Unterſuchung, oder dem Urtheile, indem ſie die Klage loskauften." Der gelehrte Jeſuit hat denn ſelbſt in ſeinen hiſtoriſchen Forſchungen gefunden, daß alle Verbrechen, mit denen man ſeit je die Judenverfolgungen zu motiviren oder zu bemänteln ſuchte, nie thatſächlich begründet worden ſind! —

Den Ausſchlag gab dieſes Mal alſo die Kaiſerin, und welchen Antheil die Jeſuiten dabei hatten, geſtanden ſie ſelbſt in einem — Gradusbüchlein, das im nämlichen Jahre, 1670, an der Univerſität ausgetheilt wurde. Sie feierten das Ereigniß in einem langen lateiniſchen Gedichte und bezeichneten es geradezu als ein Werk der Heiligkeit.

Als im Staatsrathe die Frage erörtert wurde, waren gerade die bedeutendsten Männer desselben gegen die Maßregel. Wir haben eine Handschrift gesehen, welche die Ansichten der Einzelnen namentlich aufführt, und es ist im hohen Grade merkwürdig, wie die Meisten sehr wohl die letzte Veranlassung (die Kaiserin) kennen, kaum Einer es aber wagt, darauf hinzudeuten. Desto erkennbarer sind die Anspielungen der Jesuiten. Die Gegenstände, die angeführt wurden, beschränken sich daher fast durchgehends auf den bedeutenden Verlust, den die Kammer dadurch erleiden würde; nur zwei Räthe berührten die Rechtsfrage, und der eine, später ein allmächtiger Minister, Graf Jörger, sagte geradezu heraus, „was denn am Ende erfolgen müsse, wenn man zugestandene und theuer erkaufte Rechte ohne Gründe mir nichts, dir nichts, aufhebe. Ein solches Verfahren zerstöre das Vertrauen in die Regierung auch unter den Christen" — u. s. w. —

Indessen war ein zu bedeutender Einfluß auf das Gemüth des Kaisers gewonnen worden, als daß selbst so gewichtige Gründe sich hätten Eingang verschaffen können. Er unterzeichnete das Urtheil.

Am 2. August 1669 setzte ein kaiserliches Patent die beständige Abschaffung der Juden und Jüdinnen, nicht nur aus Wien, sondern auch aus dem ganzen Lande fest.

„Um jedoch*) hiebei sowohl den Christen als den abziehenden Juden, die mit Recht gegenseitige Forderungen hatten, hiezu verhülflich zu sein, wurden zwei Christen zu Kommissärs

*) Wir folgen hier wörtlich den Angaben Barthenheim's.

ernannt, welche, neben den Judenrichtern, in der Judenstadt alle klagenden Parteien summarisch anhören, darüber nach Vernehmung der Beklagten sprechen und den Ausspruch sogleich vollstrecken mußten. Zugleich wurde, unter sonstiger kaiserlicher Ungnade, auch die Strafe bei Leib und Lebens ernstlich geboten, daß Niemand die abziehenden Juden und Jüdinnen, weder an ihrer Person noch Vermögen, vor und während ihres Abzugs, beleidigen und beschädigen soll; und den Abziehenden wurde mit Patent vom 6. August 1669 ein eigener Paßbrief und Zoll-, Mauth- und Aufschlag-Freiheit ertheilt."

„Die von den Juden in Wien innegehabten Häuser mußten in Folge Patents vom 14. April 1670 in einem peremtorischen Termine geräumt, und durften nur den Wiener Bürgern verkauft werden, wenn sie solche Häuser kaufen wollten, daher diese aufgefordert wurden, wenn sie solche Häuser kaufen wollten, sich bei der zum Abzuge der Juden verordneten Hofcommission schriftlich mit Benennung desjenigen Hauses, das Jeder zu kaufen verlangte, unverzüglich zu melden und darüber die Behandlungs-Tagsatzung abzuwarten; worauf der Wiener Magistrat den Antrag machte, zur Bezahlung der jüdischen Gläubiger, die in Wien über die Schlagbrücke (jetzt Ferdinandsbrücke) gelegene Judenstadt mit Einschluß aller Gemeinde- und Privathäuser, wie auch der alten und neuen Synagoge, um 100,000 Gulden käuflich anzunehmen, auch, insofern man damit zur Tilgung der jüdischen Schulden nicht gelangen könnte, noch darüber bis 10,000 Gulden beizutragen gegen dem, daß:

1) Niemand wider den Willen des Magiſtrats in jener Judenſtadt ſich niederlaſſen dürfe;
2) der untere Wörth wie bisher ſo noch immerfort von allen Hofquartiren frei bleibe;
3) die aus der neuen Synagoge zu erbauende Kirche mit Einwilligung des Ordinarius durch weltlichen Prieſter beſetzt, und dem Magiſtrate das geiſtliche Vogtei- und Patronatsrecht darüber gelaſſen, endlich
4) er weiter von Neuem nicht beläſtigt werde."

„Dieſer Antrag wurde, ſammt den beigefügten Bedingungen, vom Kaiſer Leopold unterm 24. Juli 1670 angenommen, und die Vorſtadt erhielt nun den Namen Leopoldſtadt. Den Manen ihrer Vorfahren trachteten übrigens die abziehenden Iſraeliten ihre ruhigen Grabſtätten zu wahren, und ſo erlegte eine einzige abgezogene Familie 4000 Gulden gegen dem bei dem Wiener Magiſtrate, daß derſelbe die Begräbniſſe und Gräber ihrer Vorfahren in der Roßau unverändert belaſſen wolle, wogegen ſich dieſer durch einen Revers vom 12. Juli 1671 verpflichtete, deren Gräber und die darauf liegenden Steine, wie ſie zur Zeit ihres Abzugs waren, mit einer Planke einzufrieden und unverändert zu laſſen."

Dies ſind denn die Hauptmomente in der berühmten Judenverfolgung vom Jahre 1670. Daß ſie nicht in allen Punkten gleich ſtreng durchgeführt worden, beweiſen die Kammerrechnungen der Stadt Wien, in welchen ſehr bald darauf wieder Toleranzgelder von tolerirten Juden jährlich in Empfang erſcheinen. Die nachtheiligen Folgen für den Staat

ſelbſt bezeichnete ein eifriger Hofkammerbeamter zwiſchen 1679 bis 1689 in nachſtehender Weiſe:

„Die geweſene Judenſchaft und Gemeinde zu Wien hat jährlich ordinäre 10,000 Gulden gereicht, und weil ſie einmal einen ziemlichen Reſt anerboten und wachſen laſſen, iſt mit ihr tractirt worden, monatlich 1000 Gulden abzutragen, dabei es viele Jahre fort, nach Bezahlung des Reſtes, geblieben, alſo, daß auf das Jahr 12000 Gulden gekommen, hernach haben auch die Landjuden jährlich 4000 Gulden verwilligt, davon die erſte Summe in das oberſte Proviantamt, und die andere in das Vicedomamt Deputat geweſen. Nachdem man die Juden Anno 1670 hinweggeſchafft, haben die von Wien anſtatt der wieneriſchen Juden 10,000 Gulden und wegen der Landjuden 4000 Gulden übernommen, die letzten aber hernach etliche Jahre disputirt, ſo doch auch endlich zur Richtigkeit gelangt und bisher beſchehen, daß durch angeregte Ausſchaffung der Juden bei den Mauthen, der Münze, Aufbringung von Geldern, wie nicht weniger das Land wegen Conſumtion der Fiſche und anderer Victualien jährlich in 50,000 Gulden verloren, welches wohl calculirt, aber nie probirt worden. Dieſes aber iſt gewiß, daß ſie vor etlichen Jahren, um gewiſſe Familien wieder einzunehmen, 300,000 Gulden offerirt, ſo nun nicht mehr zu hoffen, weil die Vermöglichſten geſtorben, oder ſich anderwärts niedergelaſſen *)."

*) Teutſch Oeſterreichiſch ausgelegter Adler. Msc. 213 bei den n. ö. Ständen.

Der weiter, als die engherzigen Wiener Bürger, ſehende Cameraliſt bezeichnet alſo den Schritt der Regierung als einen höchſt nachtheiligen. Von dieſem Standpunkte aus muß man wohl auch die Thatſache erklären, daß ſo bald wieder einzelne Judenfamilien in Wien und Oeſterreich erſcheinen.

Schon am 28. Juni 1673 wurde den ausländiſchen Juden geſtattet, die Jahrmärkte zu Krems, Laa, Retz und Miſtelbach zu beſuchen*), und gegen das Ende des Jahrhunderts beſtanden in Wien bereits wieder Judenfactoreien mit beſonderen Privilegien und Freiheiten. So erhielten die Juden Oppenheimer und Wertheimer am 11. September 1699 die Erlaubniß, „diejenigen Juden, welche ſie zu ihrer Factorei benöthigten, laut des allergnädigſt ertheilten Privilegiums, bei ſich zu haben, jedoch ſelbe genau zu benennen, keine unnöthigen, bei Vermeidung eines mehreren Einſehens, einzubeziehen, und die Verzeichniſſe derſelben ſchleunig nach Hof zu geben, damit andere, die häufig hereinſchleichen, ſich mit ihnen nicht entſchuldigen, ſondern nach der beſtehenden Verordnung abgeſchafft werden können.“

Solche Verfügungen, ſo beſchränkend ſie immer erſcheinen, waren indeſſen keineswegs geeignet, den alten Haß der Wiener zu beſänftigen und vor Allem ihnen den Triumph vergeſſen zu machen, den ſie im Jahre 1670 feierten: ſie

---

*) Jedoch mit der Clauſel: „Daß Ein Jude für den Andern in ſeinen Handlungen zu ſtehen, und alſo die Repreſſalien ohne Unterſchied gegen dieſelben gebraucht werden mochten.“ Barthenheim, Politiſche Verfaſſung der Iſraeliten im Lande unter des Enns, S. 14.

warteten nur auf eine Gelegenheit, um von Neuem loszubrechen. Diese ergab sich im Juli 1700, und der Uebermuth müßiger Gesellen, die nicht dulden wollten, daß die Diener des Oppenheimer — gegenüber lachten, war die Veranlassung eines gräulichen Auflaufes. Das Thor des Hauses, in welchem Oppenheimer wohnte, wurde aufgesprengt, Alles in den Zimmern von innen und außen entweder zerschlagen oder fortgeschleppt, und endlich die Casse geplündert.

Am 21. Juli hielten kaiserliche Räthe um zwei Uhr Nachts in der Wachstube auf dem St. Peter Friedhof Standrecht und ließen zwei Kerle, welche beim Raube ergriffen wurden, an die Fenstergitter des Judenhauses aufhängen, wodurch der Auflauf gestillt wurde.

Am 30. Juli erschien nachstehendes Patent:

„Wir Leopold ꝛc. demnach in unserer kaiserlichen Residenzstadt allhier dieser Tage ein so ärgerlicher Auflauf des gemeinen Pöbels mit öffentlicher Plünderung des von dem Juden Oppenheimer bewohnten Hauses sich ereignet, indem das Hausthor aufgezwängt, die Zimmer von innen und außen, Wechselstube, Cassa, und Alles muthwillig ausgeraubt; darüber aber durch unsere niederösterreichische Regierung ein offenbares Exempel männiglich zum Abscheu, auf frischer That statuirt worden:

So will dennoch zu unserm allerhöchsten Mißfallen verlauten, als ob an ein und andern Orten, Städten und Märkten, wo die, unserm Dienst und Schutz zugethane Judenschaft ihre Handlung zu treiben befreit ist, derselben mit allerhand gefährlichen Bedrohungen zugesetzt werde.

Wann nun aber uns ꝛc. als befehlen wir auch Allen und Jeden, daß ihr allen Juden, deren Wohnstädte und Sitze unserer kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheit im Handel und Wandel genießen, wie nicht weniger allen andern fremden mit kaiserlichen Päſſen versehenen Juden wider alle Thätigkeiten und gewaltigen Angriffe Schutz leisten, auch sofern einiges insolentes Gesindel zum wirklichen Angriff vermessen sollte, den Urhebern zuvörderst sammt ihren Helfern und Zugeschlagenen, nach bestem Vermögen, mit allem Ernste und Fleiß nachtrachten, nacheilen, dieselben trennen, handfest machen, und nach Inhalt unserer Landesfürstlichen Landgerichts-Ordnung verfahren, nicht weniger den Beschädigten zu Erholung des Ihrigen in allen Wegen behülflich sein sollet."

So endete der letzte, bekannte Versuch, selbstthätig und eigenmächtig gegen die Juden aufzutreten, und es läßt sich bei diesem, wie bei allen früheren nicht übersehen, daß nur das schwankende Benehmen der Regierung selbst an solchen Auftritten Schuld war. Das endlose Geben und Nehmen konnte nicht anders wirken; wer von der Regierung in jedem Augenblicke als rechtlos behandelt wird, ist der Laune der Untergebenen verfallen, und dagegen bilden bloſe Patente keine Schutzwehr.

Das achtzehnte Jahrhundert ist übrigens reich an gesetzlichen Bestimmungen für die Juden in Oesterreich und Wien; allein sie tragen, wenigstens in der ersten Hälfte, noch immer das alte Gepräge, so daß man kaum im Stande ist, eine genügende Feststellung des herrschenden Verhältnisses zu versuchen. Während das eine Patent den Juden den

Aufenthalt in Wien erschwert und beschränkt (3. Nov. 1706), erlaubt das andere (26. März 1714) die Aufnahme in das eben errichtete Bankalitäts-Institut unter Begünstigungen, welche kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Sie sind bei Barthenheim ausführlich verzeichnet; auf den wir auch in Rücksicht der übrigen Patente bis zum Jahre 1740 um so ruhiger verweisen können, als diese für unsere Darstellung weder einen historischen, noch viel weniger aber einen juridischen Haltpunkt geben.

Die Judenordnungen und Gesetze, welche unter Maria Theresia erflossen (22. September 1753, 5. Juli 1755 und 5. Mai 1764), sind allerdings auch noch kein Versuch, die drückende Lage der Juden zu verbessern; indessen die Zeit duldete wenigstens nicht mehr, daß man heute vernichtete, was man gestern zugestanden. Die Tage Joseph's II. bereiteten sich allgemach vor, und so sehr auch die einzelnen Bestimmungen der Judenordnung von 1764 an die nächste Vergangenheit erinnerten, so war doch das Bewußtsein stark geworden, daß unter und neben diesen keine weiteren Gefahren drohen — Gewinn genug für eine Existenz, die sich seit drei Jahrhunderten mit allen Opfern keine Sicherheit erringen konnte, und welche ihre alten Rechte ohne — Schuld verlor.

Die positive Gesetzgebung, wie sie im Geiste des römischen Rechtes mit Ferdinand I. entstand und den germanischen Rechtsgewohnheiten schroff genug entgegentrat, hatte durch ihren Radicalismus bereits unter Leopold I. das Bedürfniß fühlbar gemacht, auf die älteren Verhältnisse Rück-

ſicht zu nehmen. Die endloſen Proceſſe und Reclamationen zwangen zur theilweiſen Anerkennung der aufgehobenen Dorfrechte, und der **Tractatus de juribus incorporalibus**, die Baſis der neueren und neueſten bürgerlichen Geſetzgebung in Oeſterreich, entſtand. Dem Verfaſſer war allerdings in vielen Punkten das Verſtändniß des Alten vollkommen abhanden gekommen; indeſſen die Nothwendigkeit einer aufmerkſamen Berückſichtigung deſſen, was einſt rechtskräftig beſtanden, war öffentlich anerkannt worden, und die öſterreichiſchen Juriſten durften ſich ſeitdem an die alten heimiſchen Quellen halten, was den Juden in Oeſterreich jedenfalls die Ausſicht in eine beſſere Zukunft eröffnen konnte.

Doch wir kommen nun zu der letzten Aera in der Rechtsgeſchichte der öſterreichiſchen Juden, zum Toleranzpatente vom Jahre 1782. Wir müſſen dieſes Patent, das noch heute als Grundnorm für die Behandlung des öſterreichiſchen Juden gilt, als zu bekannt annehmen, um deſſen wörtliche Wiederholung nöthig zu finden. Wir beſchränken uns daher darauf, den Eingang anzuführen, welcher den leitenden Grundſatz mit den Worten ausſpricht: „Daß alle öſterreichiſchen Unterthanen ohne Unterſchied der Nation und Religion, ſobald ſie in den öſterreichiſchen Staaten aufgenommen und geduldet ſind, an dem öffentlichen Wohlſtande, den die landesfürſtliche Sorgfalt zu vergrößern wünſche, gemeinſchaftlichen Antheil, eine geſetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Emſigkeit kein Hinderniß finden ſollen. Da nun mit dieſer Abſicht die die jüdiſche

Nation in den österreichischen Staaten überhaupt, und insbesondere zu Wien und Niederösterreich, betreffenden Gesetze und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren waren, so werden dieselben hiemit geändert; insofern es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen."

Was uns hier am meisten auffällt, ist das Absehen von der Vergangenheit, welcher nur insofern gedacht wird, als es nöthig erscheint, um die neuen Einrichtungen zu verdeutlichen. Klar wird es ausgesprochen, daß eine neue Bahn einzuschlagen sei, welche mit den bisherigen Gesetzen und sogenannten Judenordnungen nicht zu vereinbaren sei, daß die Gegenwart mit ihren geläuterten Grundsätzen und Anforderungen, nicht die Vergangenheit mit ihren verschiedenartigen Ergebnissen als Richtschnur zu dienen habe. Fast eben so sehr, als in jenen Ausdrücken, liegt es in der Consequenz des Charakters Kaiser Joseph's, unbekümmert um das historische Recht, das Vernunftrecht, die Humanität, die allgemeine Menschenliebe und die Sorge für die Landeswohlfahrt vorwalten zu lassen. Um so weniger können wir der Meinung beipflichten, als ob jenes Patent vom historischen Standpunkt ausgegangen wäre, und der Umstand, daß ein Historiker wie Schrötter mit der Redaction desselben beauftragt wurde, vermag uns von einer so feststehenden Ansicht keineswegs abzuleiten. Joseph, der stets autokratisch verfuhr („ein Despot wie der Frühling, der des Winters Eis zerbricht", so ungefähr sagt ein gefeierter vaterländischer Sänger von ihm), verstattete den Personen, welchen er die Ausführung seiner Maßregeln anvertraute, wohl viel zu wenig weitern Einfluß,

um auf dieſen Umſtand einiges Gewicht legen zu können. Er ſteht vielmehr hier, wie ſo oft als ſelbſtſtändiger Träger der großen Ideen da, die er ſeiner Zeit gebären hilft, mit gleicher Liebe alle ſeine Unterthanen wie Kinder Eines Vaters umfaſſend, mit gleicher Feſtigkeit jedes Vorurtheil, das an ihren natürlichen Rechten mäkelt, verfolgend. Darf man Ihn, den Liebevollen, mit Napoleon, der nichts als ſeinen Ruhm liebte, in einem Moment vergleichen, ſo iſt es da, wo dieſer, den Fund eines Stammbaumes verſchmähend, ausruft, er wolle der Rudolph ſeines Stammes ſein. Ebenſo liebte es Joſeph, frei, ohne Anſchmiegen an irgend eine Stütze in ſeine Zeit einzugreifen, und ward Autokrat, weil er ſich ſeines Werthes als Autodidakt bewußt war. Und dieſes Werthes war er ſich beſonders bei dem Toleranzpatente bewußt. Freiheit der Culte und Aufhebung der Leibeigenſchaft, das waren die Ideen, die er, wie er auch alles Andere fahren ließ, auf ſeinem Sterbelager noch feſt umklammert hielt. Somit war Joſeph zu dem, was er ſeinen jüdiſchen Unterthanen gewährte, ſo wie zu demjenigen, was er ihnen noch verwehrte, gewiß durch nichts weniger als durch hiſtoriſche Rechtsmotive veranlaßt worden. Wohin wir das Erſte zu ſtellen haben, geht wohl ſattſam aus dem Geſagten hervor; das Letztere und namentlich die noch im Toleranzedict ausgeſprochene Verwehrung des Grundbeſitzes widerſpricht ſo geradezu den zu allen Epochen von den Juden beſeſſenen Rechten, daß eine Rehabilitation in dieſen gerade das erſte Ergebniß der Reviſion ihrer geſchichtlichen Gerechtſame hätte ſein müſſen. Alle jene Beſchränkungen aber, denen wir noch im Toleranzpatent einen

Platz eingeräumt finden, entſproßten ſicherlich aus keiner andern Rückſicht, als aus der auf die Unreife der öffentlichen Meinung in Beziehung auf die Juden, und vorzüglich auf die Unreife der Cultur dieſer Letztern ſelbſt. Wir finden auch dieſe Anſicht hinreichend darin beſtätigt, daß ſchon im weitern Verlaufe der Regierung Kaiſer Joſeph's viele dieſer Beſchränkungen gemildert wurden, und den Juden ſelbſt Grundbeſitz eingeräumt ward, dergeſtalt, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß wenig Jahre einer verlängerten Regierung hingereicht haben würden, um auch die letzte ſchmachvolle Unterſcheidung zu bannen.

Wir werden im weitern Verlauf unſers Werkes, namentlich in unſerm zweiten Buche hinreichend Gelegenheit finden, die weitern Erläſſe in Beziehung auf die Juden bis in die Neuzeit anzuführen und zu beleuchten. Wir werden nicht umhin können, die Fortſchritte der Zeit und ihre geſteigerten Anſprüche zur Sprache zu bringen, dennoch uns aber am öfteſten damit begnügen können, den Geiſt und ſelbſt den Wortlaut des als Norm annoch geltenden, vor ſechzig Jahren erlaſſenen Patents der weit vorgeſchrittenen Gegenwart als Maßſtab anzulegen.

Aber wir konnten es dennoch keineswegs für überflüſſig erachten, dort, wo das hiſtoriſche Recht neben jeder Geltung der Gegenwart ſeinen Werth behauptet hat, auch dasjenige der Juden zu beleuchten, und die Acten ihrer Geſchichte in Oeſterreich einer unbefangenen Reviſion zu unterziehen, welcher ſie bisher ſo ſehr entbehrten. Fern ſei es von uns, zu wähnen, daß es im neunzehnten Jahrhundert

und unter der gegenwärtigen aufgeklärten Regierung in Oeſterreich Noth thue, den Geiſt des zwölften, dreizehnten, vierzehnten Jahrhunderts und ſelbſt den nachfolgenden heraufzubeſchwören, um die Sache der Juden in Oeſterreich zu vindiciren. Allein wir glaubten, es nicht minder dieſer als dem ewig unvergänglichen Intereſſe der Geſchichte ſchuldig zu ſein, die Reſultate, zu welchen wir gelangt ſind, und die wir hier entwickelt haben, unſerm Werke voranzuſtellen, ſchließlich aber darauf zurückzuweiſen: daß die Juden in Oeſterreich wohlerworbene Rechte und Freiheiten, die ſie in ſogenannten finſteren Jahrhunderten beſaßen und in dem jetzigen noch nicht wieder erlangten, keineswegs verwirkt haben, ſondern ſie wegen Verbrechen verloren, welche Fanatismus im Bunde mit Habſucht Einzelnen andichtete und darein die Maſſen ſolidariſch verwickelte. Sollte uns daher die heutige Stellung der Juden in Oeſterreich in Beziehung auf ihre nächſte Vergangenheit, auf ihre Gegenwart und auf ihre Zukunft anomal erſcheinen, ſo wird dies nicht weniger in Rückſicht auf ihre Geſchichte der Fall ſein, und wäre es anzunehmen, daß ſich über jene Zeiträume die Augen ſchließen ließen, ſo müßte die alleinige Reviſion der Acten von 1421 und 1670 auf Reſultate führen, welche den auf jedem andern Wege erzielten in nicht Vielem nachſtänden: Umſtände, welche für die Sache der Juden in Oeſterreich ebenſo eigenthümlich, als bei dem gerechten Sinne der Regierung bedeutſam erſcheinen.

Anmerkungen.

1.

Zwei Anſichten über das Verhältniß der Juden zum deutſchen Kaiſer und Reiche ſtehen im Mittelalter feſt. Die erſte, der wir bereits im 9. Jahrhunderte begegnen, meint, daß man die Juden nicht verfolgen, noch viel weniger aber vernichten dürfe, weil der Spruch in Erfüllung gehen müſſe, nach dem ſie für ewige Zeiten über die ganze Erde zerſtreut ſein ſollen.

Es iſt in der That eben keine große Kenntniß des Mittelalters nothwendig, um dieſe Anſicht in der damaligen religiöſen und ſittlichen Richtung vollkommen begründet zu finden. Stand ſie aber feſt, ſo war der Schutz, den die Kaiſer den Juden zuwandten, kein Räthſel mehr, und wir dürfen in dem Worte „Kammerknechte" durchaus keine römiſchen Sklaven ſuchen, weil dieſe Auslegung der chriſtlichen Anſchauung geradezu entgegenträte. Die gläubige Unterwerfung unter den Ausſpruch der Schrift läßt kein Recht anſprechen, das in jedem Augenblicke über Leben und Tod verfügen und die Prophezeihung zu Schanden machen konnte! —

Die zweite Anſicht, daß der Jude ein servus nach römiſchem Begriffe ſei, entſtand erſt um die Mitte des dreizehnten Jahrhundertes, als man anfing die erſten Spuren des römiſchen

Rechts in den Gloſſiſten kennen zu lernen. Nun mußte der servus camerae der früheren Zeit ein römiſcher servus ſein! Die fremden Rechtsbegriffe tyranniſirten, wie bekannt, von nun an das ganze germaniſche Leben; warum ſollten ſie in einem Punkte nicht Geltung erlangen, der durch kirchliche Satzungen und durch das Städteweſen für eine ſolche Auslegung vorbereitet genug war? Der Schwabenſpiegel ſprach zuerſt die Anſicht aus; die Stadtrechte, die nach ihm gefaßt wurden, folgten willig und dankbar dem Vorgänger. Wie aber das römiſche Recht in der Zerſtörung der alten Rechtsgewohnheiten überhaupt nur langſam vorwärts ſchritt, ſo brauchte auch der Kammerknecht zum servus Romanus ſeine Zeit. Die Fürſten ſtanden einſtweilen noch an, ein ſo abſolutes Recht in Anwendung zu bringen; ſie mußten durch die Städte dazu getrieben werden! Der Verlauf unſerer Darſtellung wird uns dieſes hinlänglich darthun.

2.

Poſitive Beſchränkungen auf beſtimmte Orte oder in einer Stadt auf beſtimmte Plätze kommen erſt im vierzehnten Jahrhundert vor, und ſie ſcheinen auch jetzt noch mehr der Wohnung als dem Beſitze zu gelten. Häuſer haben wenigſtens die Juden noch 1421 in allen Theilen Wiens beſeſſen, und daß ſie überall Grund und Boden erwerben durften, bezeugt faſt jede Urkunde, die wir im Verlaufe unſerer Darſtellung anführen oder berühren werden.

War es früher bei allen Bürgern, mithin auch bei den Juden, Sitte, ſich nach Stand und Gewerbe in eigenen Straßen und Gaſſen anzuſiedeln, ſo entſtand in den Tagen der Willkühr die Beſchränkung ganz auf natürlichem, wenn auch nicht immer rechtlichem Wege. Selbſt die Aufnahme der chriſtlichen Bewohner war in den Städten keine unbedingte; es kann daher nicht immer von beſonderem Drucke die Rede ſein, wenn etwa dort

und da einmal Bestimmungen vorkommen, wie in dem Briefe Albrecht's III. an die Juden in Steyer: „Auch wollen wir, daß ihr kein Haus in der nur genannten Stadt bestellt und darin wohnet, dann allein das Haus, darin ihr vorher gewesen seid. Wäre aber das zu klein, daß ihr dann ein anderes daran oder gar nahe dabei kaufet und nicht mitten in der Stadt, auf daß euch unsere Bürger desto besser schirmen mögen."

Diese Urkunde ist vom Jahre 1371 und nebenbei auch die älteste positive Beschränkung, die in Oesterreich vorkommt. Ob sich daran solche Folgerungen knüpfen lassen, dergleichen Hormayr oder Schlager aufstellen, können wir hier nicht weiter untersuchen — wir meinen indessen, daß sich daraus — gegen alle Bestimmungen der Freiheitsbriefe — eben nicht schon auf ein ursprüngliches Beschränktsein der Juden in dieser Beziehung schließen lasse! —

3.

Daß die Juden Grund und Boden besaßen, Handwerke trieben und fürstliche Beamte waren, davon kommen im weitern Verlaufe unserer Darstellung urkundliche Beweise genug vor. Aber auch die den Juden so ungünstigen Satzungen, welche das Wiener Provinzialconcilium aufstellte, zeugen dafür. Die hierher gehörigen Stellen lauten:

Decimas etiam praediales cum omni integritate persolvant.

Prohibemus insuper, ne — nec servos nec ancillas aut nutrices seu quaecunque christiana mancipia die nocteve in suis domibus retinere praesumant, seu ad alia publica officia aliquatenus admittantur. (Sie wurden also nicht blos als Mauthbeamte, sondern auch in andern öffentlichen Diensten verwendet!)

Item — inhibemus, ne Christiani carnes venales aut alia cibaria a Judaeis emant.

4.

Die Stelle lautet:

„Et potest in terris suis omnibus tenere judeos et usurarios publicos, quos vulgus vocat gawertschin, sine imperii molestia et offensa.“

Alle ſpäteren Kaiſer haben dieſes Zugeſtändniß wiederholt und beſtätigt und nicht ſelten mit dem Beiſatze, „daß die Erzherzoge von Oeſterreich in Anſehung der Judenſchaft alle jene Rechte und Befugniſſe haben ſollen, welche die deutſchen Kaiſer und Könige von den älteſten Zeiten über die Juden ausgeübt haben.“

5.

Um dieſen §. zu verſtehen, muß man wiſſen, daß der Dieb in der Bedeutung, wie er hier angeführt erſcheint, gehängt wurde. Noch viel ſpäter beſtrafte man den Diebſtahl, deſſen Werth 5 Pfund überſtieg, mit dem Tode.

6.

S. Anmerkung 2. —

7.

Als die große Judenverfolgung im Jahre 1421 vorüber war, und kaum dort und da wieder ein Jude ſich zeigen durfte, erzählt Aeneas Sylvius von chriſtlichen Bürgern Wiens:

„Sie leihen Geld auf beſtimmte Friſt, und haben ſie dabei Schaden, ſo ſind ſie zum Schwure zugelaſſen, wodurch die Schuldner oft ins Elend kommen. Was die Pfänder bringen, achten ſie nicht; den Kirchenbann aber nur inſofern, als er dem Leumund oder dem zeitlichen Gut Nachtheil bringt.“

Deutlicher ſprechen die Wucheredicte K. Ferdinand's I. Wir wollen hier jenes vom Jahre 1552 anführen:

„So kommt uns für, daß in unſern Ländern mannigfaltige Wuchercontracte geübt werden, die nicht allein unziemlich, ſondern

auch unchriſtlich wider Gott und Recht ſind: daß nämlich Etliche eine Summe Geldes, als achthundert Gulden hinleihen und doch in den Kaufbrief mehr als tauſend Gulden ſetzen laſſen."

„Desgleichen, daß Einige ſein ſollen, die um ein kleines Verſäumniß der Zeit, ſo ſie zu der Bezahlung anſetzen, ein übermäßiges Intereſſe fordern, und mit der Hauptſumme ſteigen und dieſelbe umſchlagen."

„Item, daß Etliche Getreide, Pferde, Tücher und dergleichen Waaren an ein Geld kaufweiſe anſchlagen und viel höher, als ſolche Waare immer werth ſein mag, und dadurch einen merklich großen Wucher, wie Männiglich weiß, zuwegebringen."

„Item, daß Etliche ihr Geld hinwegleihen und nehmen von Hundert ein Nehmliches, und muß der Entlehner ihnen dazu ein merkliches Dienſtgeld, darum ſie doch zu dienen nicht mehr ſind, verſchreiben, auch ſolches Dienſtgeld ohne Bezahlung der Hauptſumme nicht aufſchreiben oder aufſagen dürfen oder mögen."

„Item, daß Etliche allein Geld in Münze hinwegleihen, laſſen doch die Verſchreibung auf Gold ſtellen."

„Item, daß ſie eine Summe Geldes auch vorgeblich hinleihen, dagegen muß aber der Entlehner ihnen etwa eine große Waare und ganz in einem geringen Werthe zuſtellen, darin ſie ihre Hauptſumme und einen großen Gewinn wohl doppelt oder dreifach haben und befinden."

„Item, Etliche leihen ihr Geld mit dieſen verbotenen Bedingungen hinweg, daß der Entlehner zu vier Märkten, ſo ſie ihm nennen, ein Namhaftes dafür verzinſen, oder Aufgeld geben muß, macht wohl etwas mehr, als von Hundert — zwanzig."

„Da aber ſolche und dergleichen Contracte unchriſtlich, in den gemeinen geſchriebenen Rechten verboten, ſo ſetzen, ordnen und wollen wir, allen Richtern, geiſtlichen und weltlichen gebietend, wenn ſolche Wucher-Contracte für ſie gebracht werden, daß ſie dieſelben für unwürdig, kraftlos und unverbindlich erklären

und darauf keine Execution oder Vollziehung thun. Zudem soll derjenige, so solchen Wucher hinfüro üben würde, den vierten Theil an seiner Hauptsumme verlieren und dieser seiner Obrigkeit heimfallen."

8.

Selbst die oft citirte Urkunde von den Herzogen Albrecht und Leopold, die wir hier in ihrer ganzen Ausdehnung mittheilen wollen, und vermöge welcher die beiden Fürsten eine außergewöhnliche Vermögenssteuer von 10,000 Pfund Pfennige verlangten, und die Einbringung derselben selbst den Juden überließen, verliert ihre Kraft als ein Beweis besonderen Druckes, wenn man die gleichzeitigen Klagen der übrigen Bewohner Oesterreichs nicht übersehen will. Die Einführung neuer Steuern, der Kopf- und Vermögenssteuer, war Tagesordnung geworden, und so sehr sich auch die Stände dagegen sträubten — sie ging durch und setzte sich fest. Solchen Neuerungen konnten doch unmöglich die Juden allein nur fremd bleiben; die Ausführung von 10,000 Pfund auf alle Juden in Oesterreich in den Tagen der Noth ist daher weder etwas so Außerordentliches, noch eine besondere Art des Druckes. Auch die Art der Erhebung scheint uns eher günstig, als feindlich, wie überhaupt in der ganzen Urkunde nichts liegt, was auf besondere Härte hinwiese. Doch sie möge selber sprechen:

„Wir Albrecht und Leuppolt ꝛc. tun chunt vmb die X tausend pfunt wiener pfennig, die wir durch unser notdurfft willen zu hilffe vnd zu stewre in unser kost vnd geltschuld haben wollen, von unsern Juden gemainclichen in Oesterrich daz die so nachgeschriben vnser fünf Juden Svvogel von Lincz, David von Egenburg ꝛc. durch ire bestichtekait vnd gute willen, die sie zu vns habent vnd durch gemach vnd gemain gut aller vnser Juden in Oesterrich gemainclich sich des angenommen habent willeclich vnd gerne vnd auch wir si darczu genommen und gesetzt haben mit unsern vullen gewalt

daz ſi die egenanten X. M. lib. nach dem auffatze vnd der ordenung irs obriſten und höchſtes pannes irs grozziſten aydens als der Juden recht vnd gewonheit ſtet anlegen ſullen und mugen auf all vnſer Juden vnd Judinn gemainclich vnd ungevarlich in unſerm lande vnd den ſtetten zu Oeſterrich ſi habent unſer troſtbriefe oder ſunſt unſer oder unſer amptleut gnade an allen auf unſer Juden ſceuzzen, den wir ſunderlichen vorbehebt und ausgenommen haben mit allen den die in ſeinem Brief mit namen geſchriben ſtent und die zu ihm gehörent an alles gever wann ſie in den vorgenanten X tauſend phunt nicht geben ſullent und in dieſe ſumm nicht gehörent, wer aber, das wir dhainen andern Juden wolten abcziſchen vnd ſundern vnder der gemain unſer Juden zu Oeſterrich ꝛc. ſo ſol uns an der vorgenanten ſtewr abgen ſwaz die vorgenanten fünf anleger auf denſelben Juden gelegt hetten an geverde, wir welent auch denſelben anlegern*) danken vnd ſi ergeczen gnedielich ir mú und arbait di ſi habent und tund durch unſern willen, und ob das wer daz ſie gen uns oder unſere amptleidt yemand beſagen wolt von ir ſumm wegen, di auf in leit und die denſelben abſammern wol gewiſſen iſt waz ſi daran tun und wie ſie die geben ſulln alſo daz ſi in die egenant X. M. lib. nach ire maſſe alz vil geben ſullen, alz ſi vormals nach ir mas geben habent daz wir darumb nieman über ſi gelouben ſullen anders denn ſi ſelber ſagent nach dem vorgenanten ayde uns panne. Precht auch di abſammung des vorgenanten gelt nach ſolichen auffatze als vorgeſchriben ſtet, an gever icht mer denn X. M. lib. oder ob in daran nach dem auffatze und der ordnung als vorbeſchrieben iſt icht ungeuarlich abgieng vnd darczu was ir coſt vnd zerung ſo die ſache ein ende gewinnet, darüber gangen vnd gelouffen were an gever, daz ſullen die vorge-

*) Die Juden, welchen die Beſtimmung, wie viel von jedem einzelnen Juden zu den 10,000 Pfund beizuſteuern ſei, übertragen worden war.

nannten abſammer für uns tragen und ſullen auch wir daz gen in erkennen gnedenclich nach tat vnd erkanntnizz unſer l. g. N. und darczu nach erkanntnizz unſer vorgenanten zwayr Juden an geverde wer auch der ſtewr nichs gedulden noch erleiden mag als ſi di vorgenannte Juden anlegen ſullen den ſol ſein ayd darumb tun auf ſeiner chuntſchaft und ſol denn den ſacz geben den die egenanten fünf anleger angeſaczt habent, alz daz mit gemainen willen der Juden geſchehen iſt vnd ſi daran woll genug hat von unſerm lant marſchalk und unſerm kammermeiſter, wer aber daz di egenanten fünf Juden yeman begriffen, des aydes vnd chuntſchaft nichs gerecht were, daz dieſe fünf anleger deucht nach ire trewe und bei dem panne den ſi empfangen habent, dieſen Juden habent ſi vollen gewalt darumb zu peſſern und auf ir gut je vallen ez ſi in irn gemachen ez ſi varund hab ze nennen ſelber on all unſer ampleute, wa ſi darauf chomen mügen und ſulln des alles untentgolten ſein wan wir in daz erlaubt haben daz ſi es wol getun mügen mit unſerm gütlichen willen den wir nach unſers rates rat dartzu geben haben und ſolich peſſerung ſol gevallen in unſer ſtewr, wolt auch yemant dieſer fünf abſammer (Abſammler *) mit dhains dieſer vorgeſchriben ſtukh wie das keme, gegen uns oder unſern amptleuten beſagen dez ſullen ſie gen uns und denſelben unſern amptleuten unentgolten ſein an irn leiben und an irn guten wan ſi dieſer handlung alle tund in unſerm Dienſt wer ſi aber darüber wolt übel handeln oder ſtrafen mit worten oder mit werkhen die gegen irn eren giengen den wollen darüber pezzern an leib und an gut wer ouch den egenanten ayd ſwern wil der ſol daz tun zwiſchen hier und ſand gilgen tag wer aber dez nicht tet dez aydes ſol man fürbazzer nicht nemen und ſol derſelb leyden ſwaz denn di fünf auf in gelegt haben vnd ſol auch daz geben unverzogenlich mit

*) Wollte aber Jemand dieſe fünf Abſammler eines dieſer vorgeſchriebenen Punkte willen bei uns — verklagen (angeben, beſagen).

andern Juden ſtewre waz ouch die egenanten fünf abſammer nach dem auffatze und der ordenung als vor beſchaiden iſt bedürffen unſers ſcherms und helffe an irs ſelbs leiben und guten und unſers gewaltes inczepringen die vorgenannt ſumm gelts an ſolchen ſtetten und gen ſolchen lewten in unſern landen, da man In des ungehorſam wene, da ſulln unſer Landmarſchalk in Oeſterrich unſer houptmann ob der ens unſer hofmaiſter und unſer kammermeiſter und alle andre unſer lantherren purggraffen ritter und chnechte amptleut und phleger richter und purger und all ander unſer unterthanen den wir daz mit dieſem brief veſtechlich derſelben fünf Juden irm geſinde und irn helffern daz ſi ſicher leibs und guts fridlich und volkommenlich mit beſchaidenheit oder mit gewalte inczepringen und abgeſammen mugen die vorgenant ſumme gelts in aller der mazze als vorgeſchriben ſtet daz lobez wir den vorgenanten Juden alles ſtet zu haben und ze volfüren mit unſern gnaden an alles gever mit urchunt dicz briefs."

9.

Wie Albrecht III. 1368 12. März im Allgemeinen beſtimmte, daß Niemand, außer ſein Kämmerer und die Hausgenoſſen, Geld und Silber oder Münzen kaufen und einwechſeln ſoll, ſo ſetzte er auch beſonders feſt:

„Wir mainen auch aufgenamenlich daz chain jud vnterkauf treiben ſol weder mit gold noch mit ſilber noch mit chainerlay münß noch mit chainem wechſel denn allain mit iren clainaten vnd mit iren phanden die mügen ſie verkauffen ſo ſi peſt mugen vnd als das von alter her chumen iſt."

Wurde dagegen gehandelt und dies vom Münzmeiſter oder ſeinem Anwalt erhärtet:

„ſol vns das in vnſer chamer veruallen ſein das ſi pey den juden pegriffen, ez wer gold oder ſilber, das ſi durch verkauffens willen vail truegen vnd wolten ſy auch darzu peſſern an leib und an guet."

10.

Gleichzeitige Berichte.

„Cum apud St. Ypolitum inimici crucis Christi Judaei comperti fuissent (ut antea pluries impune fecerant) blasphemiam et ludibrium Sacramento dominici corporis irrogasse, fideles fidei zelo accensi, commoto in eos impetu, aliquos trucidaverunt, vulgo mobili atque ut semper improvido, aliquid de eorum substanciis rapiente. Ex qua re Dux Rudolfus occasionem accepit, quam et Rex (Albertus) fortius agravavit, civitatem crudelissima obsidione afflixit (Chron. Claustroneob. apud Pez., T. I. p. 479).

Circa idem tempus simul et annum (1306) apud St. Ypolitum Judaei circa corpus Christi sacrilegia commiserunt crudelia. Indignati ergo cives cunctos Judaeos habitatores ipsius civitatis ferro pene presserunt et gladio. Quam ob causam injurias, et continuas rapinas ab hominibus Ducis sibi illatas cives non sustinentes .... se pariter et civitatem ditioni Ducis subdiderunt. (Chron. Paltrami, l. c. p. 725 ad annum 1306.)

11.

So schließt der „Ausführlich- und eigentliche Bericht der Wundervollen Histori, welche sich bald nach Anfang des dreyzehenden christlichen Säculi, oder Jahr-Hundert in Unter-Oesterreich zu Corneuburg, in einer Judenbehausung allda mit dem Allerheiligst- und Hochwürdigsten Sacrament des Altars hat zugetragen. Und hernach im Jahre Christi 1305 durch wunderbare Schickung Gottes geoffenbaret; wie auch sowohl damalen, als folgender Zeit, mit häuffig- und herrlichen Wunder-Zeichen ist bewehrt worden."

Dieses Werklein, von den Augustinern zu Kornneuburg, in deren Kloster die heilige Hostie aufbewahrt wurde, verfaßt, erschien im J. 1746 das sechste Mal (Wien bei Kurzböck) — so recht eigentlich dazu bestimmt, ein Buch des Volkes zu sein. Dies beweisen die

bildlichen Darſtellungen; und wenn man bedenkt, daß die erſte Auflage bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Vieler Hände gekommen war, läßt ſich der Einfluß, den das Werklein auf die Maſſen genommen hat, nicht überſehen. Uebrigens wird eine nur oberflächliche Durchleſung genügen, um das Unhaltbare der ganzen Sachlage zu überſehen! —

12.

Contingerant his annis ut in pluribus Germaniae locis, sic et in Austria facta quaedam Hebraeae gentis facinora, praecipue in Sacro-Sanctum Christi Corpus, cujusmodi nefandum ludibrium in oppido Sancti Hyppolyti compertum, fideles ad ultionem accendit; qui commoto in eos impetu nonnullos trucidaverunt, facultatum parte direpta; qua ex re, ut scribit Chronographus Neoburgensis, Rudolphus Dux occasione sumta quam Rex Albertus fortius aggravavit, civitatem crudelissima obsidione afflixit, eratque mussitatio quod ipsam dirutam in locum alium in Potenprun, *qui* de fundo *suo* est, transferri mandasset. Venerabilis vero Pater *Dominus* Bernhardus Episcopus cives suos ac clerum Ypolitensem ab hujusmodi angustia diu liberare non voluit. Sed inter haec non solum ipse verum omnis Clerus, totaque pene Ecclesia fidelium per Austriam simul cum ipso improperium Christi portans scandalizata devotione orandi pro rege extincto apud quam plurimos sibi etiam fidelissimos tabescebat. Vixque tandem hoc malum datis tribus millibus quingentis talentis cum difficultate maxima complacatur. Hoc autem factum in Rege ex consequentibus Domino displicuisse probatur dum abinde negotiorum ejus prosperitas omnis in deterius relabi videtur. Quia filius ejus Rudolphus praedictus Rex factus ab eo in Bohemia, dum parato sibi regno procedere et regnare deberet, moritur, rebellantibus Baronibus ipse Romanorum Rex per aestatem cum copiosa armatorum multitudine in Bohemia demoratus, nihilque

proficiens non sine damno suorum exivit ex regno Bohemiae a filiis suis, in quos illud hereditare ipso constituente jam coeperat, ac sibi promissum, exhibitione necdum completa, retrahitur, ex Hainrico Carinthiae Duce ignaviter illud occupante usque nunc confusum incerto domino vacillat. Hucusque Chronographus, qui ut ex verbis postremis apparet extitit aetate suppar, qui licet vitio det Principi animadversionem in Sanct-Ypolitanos susceptam tamen illud reputare debuerat, jure vindicatam licentiam, qua saepe convictis in Hebraeos criminationibus occasio quaerebatur seditionis et rapinarum: ita construendam, hostiam non consecratam cruore tingeret atque in aede sacra deponeret: eo dolo factum, ut frementibus in gentem perfidam fidelibus, illud praeterea eveniret, ut ad instar veri Corporis Christi adoraretur bono temporis spatio; quin hostia vermibus tinerisque corrosa accumulata fraus per temeritatem alterius cujusdam Clerici, qui in locum consumtae substituit aliam in eundem modum cruentatam, cujus veneratio per plures inde annos apud vulgus obtinuit. Rem denique explorandam sibi sumsit Bernhardus Ep. qui fraudem adoratus demum comperit, quod res erat, ipsius Clerici, qui patraverat, professione.

13.

Isto autem anno ortum est de Judaeis verbum inauditum, quod Sacramentum altaris male tractassent, sed veritas experiri non poterat, cum autem hoc verbum in terra Styriae divulgaretur, apud quemdam Judaeum prope Fürstenfeld inventa est hostia sanguinolenta, plures quam decem fixuras habens, et semper profundior fixura erat, quam hostia, et tamen hostia nunquam fuit perforata, sed fixura omnis, ut recens vulnus erat cruore plena: propter hoc ipsi Judaei in Styria et Karinthia fere omnes fugerunt, interemti quidam igne, quidam vero ferro et sic de aliis. (Anonymus Leobiensis ad annum 1312 bei Pez.)

14.

Anno isto (1338) inventum est Corpus domini in Pulka et facta est magna strages Judaeorum. (Chron. Mellic., Pez I. p. 246.)

Hoc anno Pasca Christianorum cum Pasca Judaeorum convenit, propter quod maximum exterminium factum est Judaeorum. Nam post festum Pascae repertum est in Pulka in domo cujusdam Judaei hostia tota cruenta, et multis miraculis approbata, et non solum ab indigenis, verum etiam ab omnibus circumquaque terrarum populis humiliter visitata, et devota venerata. Propter quod factum Christiani zelo divino permoti, circa festum S. Georgii omnes Judaeos in Pulka, Retz, Znoyma, Horn, Egenburga, Neunburga, Zwetl occiderunt et combusserunt et in pulverem redegerunt. (Chron. Zwetl., Pez p. 539.)

Anno Domini 1338 Judaei per totam Boemiam, Moraviam et Austriam etiam cum uxoribus et infantibus in cunabulis occiduntur. Et mirabile contigit, quod de nullo Judaeo sanguis emanavit, sed omnes sine sanguinis effusione mortui sunt. Judaei etiam propter hostiam inventam in Pulka, in multis locis deleti fuerunt. (Chron. Boh., Pez II. p. 1039.)

15.

Mox circa festum Johannis Baptistae (1349) facta est pestilentia, qualis nunquam audita, vel visa est, ita ut in Civitate Viennensi una die quinquaginta funera haberentur: et tamen omnes rite Sacramentalibus procurati, per triduum, et quasi dormiendo, et cum magno foetore leniter decesserunt; ulcera habentes quidam circa genitalia sicca; quidam vesicas in cute. De quibus suspicati sunt quidam, Judeos hoc in ultionem inter Christianos effecisse: quidam, pulveres, fontes et omnes aquas per nuntios etiam Christianos infecisse: de quibus plurimi sunt

exusti, et in superioribus partibus omnes Judaei occisi et jugulati sunt. (Chron. Zwetl., Pez I. p. 541.)

Incusati autem Judaei, quod fontes et aquas eciam fluentes quibusdam pulveribus toxicassent, unde in superioribus partibus undique aut jugulati et in Chremsa adusti sunt una cum domibus eorum. (Chron. Zwetl., Rauch II. p. 324.)

16.

Forsitan eodem hoc tempore Judenburgi s. Hebraeopoli, excidium Judaeorum contigit, cum enim perfidi Judaei Christianorum internecionem nocte S. Nativitatis Dominicae, in hac urbe meditarentur, eosque omnes, dum divinis de nocte interessent, interficere condixissent, puella quaedam Judaea, Christiani amasii sui miserta, eidem rem omnem aperuit, rogans ut urbe excederet, sicque vitae suae consuleret; re detecta eadem nocte, Judaei omnes Judenburgi occisi sunt, neo unicus aufugiens in plateae cujusdam, hodie adhuc inde das Judengäßl dictae, porta deprehensus, effusis licet maximis precibus, vitam obtinere potuit; ita ex traditione plurimorum vigente, mihi communicavit vir pro patria nostra zelosissimus P. Albertus Fink Ord. S. Ffancisci strict. observantiae Feldbaci degens. (Caesar, Annales II. p. 412.)

17.

Hoc eodem anno (1406) quinta Novembris circa pulsum pirtegii, ignis exuberat in vico Judaeorum Viennae. Ob quod commota est civitas, et infractis domibus, etiam salvis eorundem et cubilibus, omnia pretiosa in eisdem comperta in auro, argento, lectistèrniis, et utensilibus abstulerunt, et laxatis firmissimis clausuris, omnia diripuerunt. Duravit hic ignis ante plenam suffocationem usque ad triduum. Fertur, multos egentes hac vice locupletatos, et licet multi ad restitutionem artarentur,

non tamen uti didici, nisi quaedam parvi momenti bona sunt Judaeis restituta: qui et toto ignis tempore in specubus se taliter occultaverunt, ut nullus alicujus conspectui patuisset. (Ebendorfer, Pez T. II. p. 829.)

18 a.

Urtheil über die Juden, welches in Wien auf dem Rathhause dem Volke bekannt gemacht worden. Am 12. März 1421.

Hörtt vnd Merkcht manigkleich. euch Lätt wiſſenn vnser genädiger Herr Hertzog Albrecht, das er geſchafft vnd empholhen Hatt an dem phintztag vor dem Heiligen Phingſttag nagſt vergangen, Alle Jüdiſchaitt in ſeinem Lannd oberhalb und nyderhalb der Enns zu ſeinen Handen zu uenen, der die vntz Her in vankchnus gehalten Hatt vor der Hanndlung wegen, die ſich laider an dem Heiligen Sacrament vor ettlaichen Jarn datz Enns vergangen Hatt. Nw iſt yetz in kurtz ein weib, die vor zeitten Meſnerin datz enns bey der pharrkirchen geweſen iſt, gefanngen worden; die hatt man her gen Wienn pracht, die Hatt aigenkleich und lawter geſagt vnd bekannt, das ſy das Heilig Sacramentt aus der kirchen datz enns genomen, Vnd ainer Jüdin vnd einem Juden verkawfft vnd vber geantwurtett Hab. Die habent darnach dieſelbig Heiligkaitt fürbas ausgetailt vnd zuegeſanndt andern Juden und Jüdin Inner Landes vnd Auſſer Lannds, vnd habent das auch Juden vnd Judin zu gleicher weis auch alſo bekannt. Vnd wann Manigkleich woll verſtett, das einem zugleichen Chriſten Menſchen Mügleichen ſol zu Hertzen gen, das die vnere vnd Schmachhaitt, die got vnd Chriſtenleichem glauben von den Juden, die da ſind veint gots, ernſtlichen vnd Strengigkleichen gepüeſſet werden, Als der obgenant Vnser genadiger Herr alle Judiſchaitt allenthalben in ſeinem Landt auf Hewtigem tag geſchechen zu Richten mit dem prannt (sic) Actum in die Gregorii, Anno etc. MCCCCXXI.

18 b.

Urtheil über die Meßnerin von Enns.

Am 16. April 1421.

Wiſſet allermanigkleich, das das Weib, die man auf Hewt Richten wirdet, vor zeiten Meſnerin zu Enns geweſen iſt. Die hat das Heilig Sacrament gots leichnam meinger Stukch aus der pharrkirchen daſelbs zw Enns verſtollen, Vnd das einer Judin vnd ainem Juden vmb guet verkawfft vnd vber geantwurtt. Die habentt Darnach dieſelbig Heiligkhaitt andern Juden vnd Judin Inner Landes vnd auſſer Landes fürbas ausgetailt vnd zuegeſant, Als die Mesnerin und Juden, vnd auch Judin lautter bekannt vnd geſagt habent. Vnd wann mugleich ainem yeden Criſten menſchen ſol zu Hertzen geen die vneer vnd Smachaitt, die got vnd Criſtenleiten glauben laider in der Heiligen wanndlung des Heiligen Sacraments widerfaren iſt, darumb man vor die Judiſchhaitt gericht Hatt. Vnd alſo hatt vnser genadiger Herr Hertzog Albrecht das obgenant weib auf hewtigen Tag auch geſchafft vnd empholhen zu Richten mit dem prannt. Actum feria 4ta post Tiburczi (am 16. April) Anno etc. XXI.

19.

a.

Post cujus (Alberti V.) reditum vulgaris fama percrebuit, in Anaso Judaeos grande Sacrilegium in dignissimum Eucharistiae Sacramentum admisisse. Israel Judaeus enim praedives in Anaso ferebatur ab uxore aditui ibidem sibi obnoxia ab Ecclesia Sancti Laurentii parochiali a communi hominum frequentatione separata; post Paschalia ejusdem anni festa, multas Sacramenti particulas comparasse, et eas ad illudendum suis paribus destinasse; quae Sacrilegia et mulier praefata quaestionata confessa est. Israel Judaeus tamen cum uxore et aliis hujusmodi flagitii consciis et suspectis id constanter negare studuerunt, certum

tamen licet furtum esse commissum Sacerdotibus foret de Sacramento. Hinc uno die eademque hora in universis Austriae locis Ducis Alberti adjiciuntur captivitati, confiscantur eorum bona, et relegatis popularibus reservantur magis honorati eorundem. Quoniam*) tum hyems asperior ingruisset quidam mutuis ex eis cecidere vulneribus, alii vero manus sibi injicere non dubitaverunt: de quorum numero uxor praefati Israelis apud surum praeconem se proprio peplo suffocavit, et alter de Tulna cultro sibi vitam ademit. Desperati siquidem, ne fidei jugo submitterentur, in suae perfidiae dedecus et parentum, aut Christianorum ludibrium fierent, laqueis lorisque noctu mortem sibi constituere ut in Medtling et Perchtoldtstorff mulieres. Alii pertinaci furore succensi, et conjugibus et propinquis velatis faciebus senum per facinus arteriis amputatis, vitam miserius adimebant, quorum corpora asinorum tradita sunt sepulturae. Caeteri autem sacro Baptismate initiati in fide perstiterunt, alii vero diversis sub coloribus ad vomitum reversi prosilierunt. Qui vero sibi asylum salutis suam perfidiam delegerunt, duodecimo Martii Anno Domini 1421 ipsa die S. Gregorii in Erdlburg in prato penes Danubium simul igne sunt absumpti: et ne aliqui Judaeorum in antea Austriam inhabitare praesumerent, sunt perpetuo banno suppositi. (Hafelbach, Chron. Austr. bei Pez T. II. p. 851.)

b.

Hoc anno (1420) Dominus Albertus V. Dux Austriae, captis omnibus Judaeis in tota Austria, in octava Ascensionis Domini sub ortum solis et plurimis conversis ad fidem, tandem in feria quarta ante diem Pascae sequentis anni, videlicet XXI omnes nondum converti volentes utriusque sexus fecit comburi sub una eademque hora: crematique sunt in Wienna CX solidi utriusque sexus. (Chron. Melic., Pez I. 254.)

*) Quo dum.

c.

Postea anno Domini 1421 in die Sancti Gregorii combusti sunt omnes Judaei qui converti non voluerunt, in Austria; et fui Wyennae circa ignem. Ipsi inglutiverant florenos, quos Studentes et alii invenerunt in cineribus.

Juvenis. Quid de parvulis Judaeorum?

Senex. Reservati sunt, et aliqui dati sunt ad Monasteria, et plus aliis profecerunt. Nunc regit Priorissa ad coeli Portas, et Priorissa ad Sanctam Mariam Magdalenam de incendio praedicto reservata. (Dialogus historicus Martini Abbatis Scotorum Viennae Austriae bei Pez Tom. II. p. 631.)

20.

Revers eines apoſtatiſchen Juden.

Am 27. September 1421.

Ich Jacob von krembs etwann genannt ytſekl Jud vergich und tue kund offentlich mit dem prief allen lewten yetz lembtigen vnd hernach kunftigen als in der Erbern Weiſen Mertlen des Tumelſtain Richter und des ganzen ratt paider Stätt Krembs und Stain Vennknuss komen pin von warer ſchuld wegen, So Ich an alle marter bechant hab, von abtretung kriſtenleichs glaubens wegen wider zu treten In Judiſchen vnd chetzerleichen gelauben darumb ich leib vnd leben verwircht hätte, habent mich die egenant mein Herrn der Richter vnd auch der ganz Rat zu vordriſt durch des allmechtigen gots vnd ſeiner heiligen Marter vnd auch durch der lobſamen kuniginn Jungfrawen Maria willen vnd von Ir ſelbs erparmung wegen ſo Sie hietz mir meinen Weib vnd meinen kinden gehabt habent mich derſelben ſach vnd venknuss ledig laſſen, doch Inſelcher maynung, daz ich mit meinen kriſtenleichen trewn als ain frummer bewerter kriſten gelobt vnd zw got vnd allen ſeinen heiligen ainen aufgereichten aid geſworen hab In demſelben kriſtentumb

hin für ſtet zw beleiben vnd daraus mit chainerlay anders gelawbens nicht treten ſchol. — (Dann folgt die gewöhnliche Clauſel. Die Gefangenſchaft an Niemanden zu rächen.) — Geben zw krembs an Samtzptag (sic) vor ſand Michelstag nach kriſti gepurd vierzehen hundert Jar vnd darnach In dem ein vnd zwainzigiſten Jare.

Die Urfehde eines Huſſiten, die der vorhergehenden im Ausgang ähnlich iſt, findet man in Hormayr's Geſchichte Wiens, B. II. S. XCV.

21.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Rom's König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. König, Ertzherzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Selbern und Graf zu Flandern, zu Tyrol.

Bekennen für uns unſere Erben und Nachkommen offentlich mit dieſen Brieff und thun kund allermänniglich. Als wir nach Abgang weyland unſers lieben Herrn und Vatters deß Röm. Kayſers w. löbl. gedachtniß in das Regiment unſer Erblichen Fürſtenthumb und Lande Oeſtreich, Steyer, Kärnten und Crain gegangen, ſeyn uns zu mehrmalen merklich und ſchwer Unehre, laſter und ſchmach, ſo unſer Judiſchhait in denſelben unſern Fürſtenthumben und Landen geſeſſen die H. hochw. Sacrament zu vielmahlen erzeigt, daß ſie auch junge Chriſtenliche Kinder jammerlich gemartert getödt vertilgt, ja blut von ihnen genommen und zu irem erſtockten verdammlichen Weſen gebraucht fürkommen. Und auch baneben unſer Landſchafft von Prälaten, Herrn, Ritterſchaft, Stätten und Märkten gemanniklich des obberürten unſers Fürſtenthumbs Steyr anbracht, wie dieſelb Judiſchhayt ihr vorfordern und ſie mit falſchen Brieffen und Inſiegeln in andern wege inn und außerhalb rechtens in manigfaltige weiſe betrogen und vil machtiger und ander Geſchlecht damit in

Gant verderben und Armuth geſetzt hatten, darums etlich gefangen, ſolch jbel an jr gefunden, über der ainsthails mit painlichen Rechten geſtrafft, derſelben Beſchwerung ſie jr Erben und Nachkommen, wo das durch uns nit verhut wurde, taglich von jr gemartert worden. Und uns als iren Herrn und Landesfürſten demütiglichen angeruffen und gebetten, ſie in ſolchem gnädiglich zu verſehen und wann wir nun als ein Römiſcher König und Chriſtlicher Fürſt und Liebhaber der Ehre Gottes und ſeines h. Glaubens, ſolches groben, erſchräklichen und unleydlichen Handels mit unbillichen merklich mißfallen und Beſchwärung tragen, Haben wir Gott zu loben und unſern Unterthanen die uns zu Ablegung und ergetzlichkeit unſer Nutz und Rente ſo wir von der gemelten Judiſchhait Järlichen Gehalt hatten mögen im Summa Gelts zu unſern Handen geſtellt und geben haben denen uns wol begnüget zu gnaden, und damit füran ſollich jbel in dem obgenannten Fürſtenthumb und Lande nit mehr beſchehen mit gutter vorbetrachtung geiſtigem Rath und auß vollkommenheit unſers königlichen und fürſtlichen Gewalts und Rechten wiſſen, dieſelb unſer Judiſchhait allenthalben auß den obberürten unſern Land Steyr auch von der Newenſtatt und Newenkirchen in ewig Zeit geurlaubt, und zwiſchen hie und der heil. 3 Königetag ſchwerſt kräftig auszutreiben zugeſagt, Urlauben und ſagen ihn ſolches zu als Römiſcher König und regierender Herr und Landesfürſt, wiſſentlich mit dieſem Brieff, mainen ſetzen und wollen, das nun für den gemelten den heil. 3 Königtag kain Jud in die obberürten unſer Land Steyr, Newenſtatt und Newenkirchen nit mehr kommen noch darinnen einerlei Handlung mit Wucher noch in andre geſtalt üben noch treiben ſondern darauß ganz ausgeſchloſſen und ja verbotten ſeyn ſoll. Es wäre denn ob derſelben Juden ainer oder mehr, wo wir, unſere Erben oder Nachkommen unſern königlichen oder fürſtlichen Hof, in dem jetzt genannten unſerm Fürſtenthumb

Steyr hielten, ſeiner notturft nach uns beſuchen oder mit unſer oder unſere Regenten oder Anwält in Steyr ſicherhait und gelait zu uns durchziehen wurden, das ſoll ja nit gewärt werden, doch das ſie ſich darinnen glaittlich halten, und weſentlich nicht bleiben. Es ſoll auch kain Jud, wo der wohnhaft iſt, kainem Steyern noch jenen armen leuten, nach Datto des Brieffes, grund noch pod, die innen oder außer unſeres Landes Steyr gelegen ſein mit leyhen. Wo ſie aber das thäten und ſollich Brieff durch ſie oder Chriſten denen ſie die übergeben, innen oder außer Lands fürbracht wurden, die ſollen ganz krafftloß und vernicht ſeyn. Wie unſer Erben und Nachkommen wollen und ſollen auch die oberürt unſer Landſchaft bei ſelbichen Gnaden und Freyhaiten allzeit gnädiglich halten, handhaben, ſchutzen und ſchirmen und dawider nit drengen, bekümmern noch beſchwären, noch das jemands andern zu thun geſtatte, in kain Weiſe ungefehrlich mit urkund dies Brieffs. Geben zu ſchwebiſchen werde am Freytag vor dem Sonntag Judica in den Faſten, nach Chriſti Geburth 1496; unſers Reichs des Römiſchen in vinefften und des Hungariſchen im 6. Jahren.

Maximilian.

22.

General, die zaichen ſo die Juden an ihren kleidungen tragen ſollen, vnd die Straff derſelben verprechern betreffend ꝛc.

Wir Ferdinand N. Embieten N. Allen vnd yeden Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Richtern, Knechten, landtshaubtleuten, Hauptleuten, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemaindten vnd ſunſten allen vnſern Vntherthanen vnd getreuen, Geiſtlichen und weltlichen, in was wirden ſtandt oder weſen die Allenthalben in Vnſern Landen, oder vnd vordern oeſterreichiſchen Fürſten-

thumben, obrigkheiten vnd gebieten geſeſſen ſein, denen dieſer vnſer offen brieff füerkumbt, den ſehen, leſen hören, oder des ſonſt in erinnerung kommen, vnſer gnadt vnd alles guts, Nachdem vns nun zu mehr vnd offtermalen glaublichen angelangt, welcher maſſen ſich die Judiſchhait welcher an etzlichen ortten vnſerer Fürſtenthumben vnd lande zu hauſen vnd zu tronen aus gnaden zugelaſſen und bewilligt, nicht allein mit ihrem vnleidtlichen vnzimblichen geſuch, vnd wucherlichen Contracten vnd handlungen vnſern Chriſtlichen vnd Vntherthanen, zu derſelben beſchwärlichen vnd verderblichen Nachtheil vnd ſchaden Sondern auch ſonſt in viel ander weg Sich allerley böſer, Ergerlicher vnd läſterlicher thaten, zu ſchmach, verſchimpfung vnd verachtung vnſers helligen Chriſtlichen nahmens, glaubens vnd Religion, vben vnd gebräuchen, Welche ergerliche böſe Handlungen gueten tails auß dem eruolgen ſollen, das ſie die Juden an mehr ortten, ohn alle Judiſche zaichen, vnd on vntherſcheidt der Kleidung vnnd trachten, vnther den Chriſten wonen und wandlen, vnd von denſelben nicht vnterſchieden noch erkennt werden mügen. Derwegen dann vns als einem chriſtlichen Regierundten Herrn vnd Landtsfürſten in crafft vnſers tragenden Ambts zu ſtehen vnd nicht allein der verderblichen, beſchwerlichen geſuech vnd wuecher bey den Juden, Sondern auch ſo viel möglich die ander läſterliche böſe handlungen vnd thatten, ſo aus der Juden beywonung, vnnd das ſie vor andern Chriſten nicht erkennt werden, abzuſtellen vnd verordnung zu thun, das zwiſchen den Chriſten vnnd Juden an der Claidung und tracht etwas ein vntherſchied gehalten, vndt die Juden an einen zaichen, wie an andern mehr Ortten beſchicht, gemerkt vnnd erkhennt werden, vnd demnach ſo ſetzen, ordnen vnd wollen wir mit Wollbedachten Muet, guetten Zeittigen ratt als Regierundter Herr vnd landtsfürſt, aus landtsfürſtlicher macht, hiemit wiſſentlich vnd in Crafft des briefs das all vnd yeden Juden, ſo in ernannten vnſern erblichen Fürſten-

thumben vnd Landen geſeſſen ſein, vnd darinnen hin und wider handeln und wandeln, zu einem Zaichen darinn ſie von den Chriſten vnterſchieden vnd erkennt werden (vnangeſehen aller Statuten, ordnungen, Satzungen, Exemption und Freiheiten, ſo ſie gemeiniglich oder ihr etzliche, von weiland unſern Vorfarn, Kayſern, Kunigen, vnd Regierendten Landtsfürſten, loblicher Gedachtnuß oder vns erlangt haben möchten, welcher allen vnd yeden, ſouiel die dieſer vnſer ordnung vnd ſatzung in einig weg Abbruchig oder verhinderlich ſein verſtanden werden mügen, wir hiemit in Krafft dis briefſs gentzlichen derogiert haben wollen) Nun hinfürahn vnd in Monathsfriſt, nach Publicirung dieſer vnſer General anzufahen an ſeinem obern Rock oder Claidt auff der linken ſeiten der Pruſt einen gelben ringk hieneben verzeichneter Rund vnd Prait des Zirkels vnd mit ſchmeler oder kleiner, von einem gelben Tuch gemacht offentlich vnd vnuerporgen gebrauchen vnd tragen ſollen; Wo aber einer oder mehr aus den Juden, nach verſcheinung angeregter Monatsfriſt dieſe vnſer Satzung vnd ordnung vbertreten vnnd ſich obbemelts Zeichen nit gebrauchen wurde der ſoll zum erſten vnd andermal die Klaidung ſo er antregt vnd alles dasjenig was bey Ime gefunden wird verwirkt haben, vnd der halb theil deſſelben dem anzaiger, vnd der vbrig theil der obrigkeit, oder dem Gericht, darunter den Judt alſo ohne Zeichen betretten worden, zueſtehen vnd eruolgen, Im Fall aber das er zum Drittenmal betretten wurde, ſoll er nit allein ytzt gehörtter Maſſen die Kleidung vnd was bey ihm befunden wirdt verwürkht haben, Sonndern er ſambt ſeinen Weib vnnd Kindern, noch darzu vnd alsbaldt Aller vnſer oeſterreichiſchen Fürſtenthumben vnnd Lannde in ewigkeit verwieſen werden, doch wenn die Juden ihren gewerb und notturft nach vber landt ziehen, ſollen ſie ſolch Zaichen auf der ſtraſſen zu tragen nicht ſchuldig ſein, bis ſie in ihre herbergen vnd nachtlager in die Statt, Flecken oder Dörffer kommen, Alsdann ſollen ſie das Zaichen wieder

herfürnehmen, vnd tragen, vnd ſich darduch für Juden zu erkennen geben, ohne geuerdt, Vnnd gebieten darauff euch allen vnd euer yeden in ſonderheit mit allem ernſt vnd wollen, das ihr ob dieſer vnſer Satzung vnd ordnung veſtiglich handthabet und haltet, gegen den Juden ſo in angeregten vnſern Fürſtenthumben vnd landen, ohne obbemelten Zaichen betretten werden mit angeregter ſtraff ernſtlich verfaret, vnd daneben alles das Jenige fürnembt, handelt und verrichtet ſo zu volziehung dieſer vnſer ordnung vnnd ſatzung förderlich vnd zu abſtellung der verhandlungen, ſo durch die Juden dawider zu vben vntherſtanden würdt, die notturft erfordern wird, vnd auch hirſinnen anderſt nicht haltet, Alles bei vermeidung vnſer ſchwerer vngnadt vnd ſtraff. Geben in vnſer Stadt Wien am erſten Tag Auguſti. Anno Im ain vnndfünfzigiſten.

Ferdinandus

& Jonas Dr.
Vice Cantzler.

A. Mandatum domini
Regis pprium
Andre Wagner.

23.

General der Juden. Erſtreckung von den Terminen ſo Ihnen vorhin aus den landen zu thun gegeben worden.

Wir Ferdinand ꝛc. Empieten N. allen vnd Jeden Prelaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshauptleutten, Hauptleuten, Vitzthomben, Vogten, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, gemaindten vnd ſunſt allen vnſern Vnterthanen vnd getrewen, Geiſtlichen vnd Weltlichen, Was wirden, ſtands oder Weſens die Allenthalben in vnſern Niederöſterreichiſchen Landen vnd fürſtlichen Graffſchaft Görtz geſeſſen, fürnemblichen aber denen, vnther Welcher Jurisdiction obrigkeitt vnd gebiett die Juden wohnhaft ſein, denen dieſer vnſer brief fürkumbt vnſer gnadt vnd alles guets. Wasmaſſen vnd aus was trefflichen vnd hochbeweglichen Vrſachen wir durch offene General beuelich verordnung gethan, daß die Juden, wo vnd an welchem ortt

dieſelben in vnſern Niederoſterreichiſchen Landen vnd fürſtlichen Grafſchafft Görtz geſeſſen, vnſere Landt, in einer beſtimmbten Zeitt Raumen und mit Weib, Kindt, Auch hab vnd guetern an andere ortt ſich verfügen vnd ziehen ſollen vnnd dann auch aus was bewegnus wir vorbemelten Juden ihr gehabte vns beſtimbte Zeit, bemelte vnſere landt zu raumen, noch auf ein Iharlang mit gnaden erlengert vnd erſtreckt, des alles habt ihr euch aus unſern Jüngſten derhalben ausgangen Generalen, nachlengſt gehorſamblichen zuerinnern vnd zuberichten — Nun haben jetzo die Juden gemainiglich In vnſerm Erzherzogthumb Oeſterreich vnther der Ennß vntherthenig zuerkennen geben, Wie wol ſie vnſerer ſolcher gethaner gnedigen erſtreckung nachzukommen vnd zu geleben gehorſambtlichen genaigt weren. So kundten ſie doch nach gelegenheit ytziger leuff, dieweil an wein vnd getreit kein ſonderliche anwehrung vorhanden, Ihre ſchulden in ſolcher erſtreckter Zeit von vnnſern vntherthanen nit bekommen, vnd derhalben auch die Jenigen denen ſie zu thun ſin, ſo baldt nicht bezalen vnd zufriden ſtellen, darzu waren auch etzliche aus ihnen gegen etzlichen vnſern vntherthanen ſchulden vnd auforderungen halben dermaſſen in recht gewachſen, das dieſelben recht ſachen auch ſo baldt nicht erörtert werden, Vnd dann ihre grundt vnd gueter, ohne ſondern groſſen nachteil vnd ſchaden aus erzelten und fürgewendten vrſachen in der Zeit auch nit an werden vnd zu Geld machen kundten vnd dargegen vns ferner demüthiglich angeſucht vnd gebeten, ihren berurten vorerſtreckten Termin, noch auf ein Jahr lange gnedigſt erſtrecken vnd zu prorogiren, Vnd dieweil wir dann in gehaltener Nottwendiger vnd fleiſſiger erkundigung Ihr der Juden fürgebrachte vnd erzelte vrſachen für begründt vnd gnugſam befunden, vnnd hierinnen weder vnſere getreuen vntherthanen noch die Juden beſchwärlicher weis, vbereylt vnd verkürzt werden, Haben wir in genediger vorbetrachtung angezaigter vnd ſunſt anderer beweglichen Vrſachen, mit wolbedachtem muth, vnd gueter zeitlicher vorbetrachtung angeregte hieuon gethane er-

ſtreckung, ſo ſich auf negſt künftigen Sanct Johannes des heiligen Taufferstag, des gegenwertig fünff vnd fünfzigſten Jars endet, noch auf ein Jar lang: Welches ſein ausgang Auch auf Johannis baptiste des negſt eingehenden Sechs und fünfzigſten Jars haben wirdt, gnediglich erlengert und erſtreckt, dergeſtalt, vnd mit ſolcher mas vnd gelegenheit, das ernente Juden mittlerweilen in vnſern Niederöſterreichiſchen Landen wonen vnd bleiben vnnd ſich ihrer privilegien oder Freyheiten wie bisher, doch auſſerhalb Wucherlichen vnd aller anderer Contract und handlungen dardurch ſie ferner auffgezogen oder verhindert werden möchten, freyen genieſen und gebrauchen, die ſchulden, ſo ihnen vnſere vntherthanen zu thun zeitlich einmahnen vnd einbringen auch ihre Heuſer, Weingarten vnd andere gründt, was ſie zuvor nicht anwerden, verkauffen vnd ihre glaubiger, denen ſie zu thun ſein, wie ſich gebürt entrichten vnd vergnuegen, vnd dan nach verſcheinung, yzt bewilligter erſtreckung, als baldt vnd von ſtundt an vnſere Niederöſterreichiſche lande vnd fürſtliche Grafſchaft Görtz raumen, Vnd alſo vnſern vorigen ausgegangenen Mandaten vnd gebotten gehorſamblich geleben vnd nachkummen vnd ſich nit anderſt halten vnd finden laſſen, bey den Peenen vnd ſtraffen, in denſelben vnſern Generalen Mandaten vermeldt vnd begriffen, vnd gebieten demnach euch allen vnd jeden Inſonderheit fürnemblich aber unſern nachgeſetzten Obrigkeiten, vnnd denen ſo vnter ihrer Jurisdiction vnd gebiet Juden haben und halten, mit ernſt vnd wollen, das ihr nicht allein gedachte Juden in gemain, bey dieſer vnſer erſtreckung, Sondern ſie auch bey ihren Privilegien vnd Freyheiten, ſchutz vnd ſchirm, ſo ſie von vns haben, abgehörter maſſen handthabt, vnd ſie dabey berulichen vnagetaß vnd vnuerwaltigt, bis zu ihren abzug bleiben laſſet, Sie dawieder keineswegs dringet noch beſchwärt, noch das Jemandt andern zu thun geſtattet. Inen auch nach gebürlichen Dingen gegen vnſere vnterthanen, ſo ihnen zu thun ſchuldig, fürderliche vnd guete Ausrichtung verſchaffet vnnd ꝛc. bezalung wie billich verhelffet. Vnd nachdem die Juden ihre

Heuſer vnnd grůndt bisher ohne ſondern Nachtheil vnd ſchaden ihrem Fürgeben nach nit zu geld machen kundten, das ihr von obrigkeit wegen mit allen ernſt dran vnd drob ſeit, das ſie disfalls wieder die gebůr vnd Pilligkeit nicht bedrängt noch beſchwärt werden Sonndern wo ihr befinden werdt, das man ſie in ſolchen verkauffen ihrer liegendten gueter zu hart vnd beſchwarlich hallten, bringen oder in vnpilligen ſchaden fürn wolt oder auch ye ſoliche gueter in gebürlichem wert mit anwerden möchten, das alsdan Ir vnther welchen die Juden geſeſſen, vnd ihre gueter haben, berüerte ihre gueter der Erbar vnd Pillikait nach ſchätzet vnd wirdiget, vnd im Fall das ſolche ſchatzung bey den Kauffer oder verkauffer nit ſtadthaben wolte, Alsdan ſolche gueter auf die Gannt ſchlachet, vnd dieſelben aufs höcheſt müglich anwerdet vnd verſilbern laſſet auch Folgends dran vnd drob ſeit, das die Jenigen denen die Juden zu thun ſein, der gebůr nach bezalt vnd zufrieden geſtelt werden, vnd nachmaln ſie die Juden mit ihrer vbrigen hab vnd gueter vngeirrt, vnd vnbetrůebt ſicher abziehen laſſett vnd ihnen weder für euch ſelbſt, noch durch andere kein Irrung vnd verhinderung zufuegt, Auch andern ſolches zu thun keineswegs geſtattet, in keinerley weis, Alles bey vermeidung vnſer ſchweren Ungnadt vnd ſtraff, des wällen wir vns zu euch allen vnd euer Juden in ſonderheit gennzlichen verleſen, vnd beſchicht daran vnſer gnediger vnd ernſtlicher willen vnd meinung. Geben in vnſer vnd des heiligen Reichs Stadt Augspurg den Letzten tag Martis Anno Im fünfvndfünfzigſten vnſerer Reich des Römiſchen im fünfvndzwanzigſten vnd der andern allen Im Neun vnd zwanzigſten.

24.

Wir Leopold ꝛc. Entbiethen allen vnd yeden Vnſern nachgeſetzten Obrigkeiten, auch andern Geiſt- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Weſens die allenthalben, in beyden Unſern Ertz-Herzogthümern Oeſterreich, unter und ob der Ennß ſeß- und wohnhaft ſeynd, Unſere Gnade, und geben euch gnädigſt zu vernehmen, daß bey Uns N. Richter und Beyſitzer der gemeinen Judenſchaft in

Unſere Stadt Wien, unterthänigſt angebracht, iſt auch ohne das bereits Landkundig, was maſſen jetzt gedachte Judenſchaft, wegen einer in nächſt verwichenen Monat May ermordeten und bey der Judenſtadt allhier in einem Graben gefundenen Weibs-Perſohn, in groſſen Argwohn, Gefahr und Verfolgung, bey dem gemeinen Mann gerathen: derentwillen wir zur Verhütung beſorgten Rumors und Aufſtandts, alle Gewaltthätigkeiten gegen ihnen Juden, mit Worten oder Wercken, auf was Weiß oder Weg es immer ſein möchte, bey Leib- und Lebens Straffe, durch öffentlichen Ruf allhier zu Wien verbieten, Benebenſt aber erwehnte abſcheuliche Mordthat, mit allem möglichſten Fleiß und Eyfer inquiriren laſſen, worinnen man annoch begriffen, und Wir gegen den etwa herfürkommenden Thäter die verdiente exemplariſche Beſtraffung fürzunehmen, nicht unterlaſſen werden.

Obwohlen nun ſie die Wieneriſche Judenſchafft hierdurch vor aller Gewalt bishero geſchützet und erhalten worden, ſo waren doch die andern, in Unſern Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter vnd ober der Ennß, hin und wieder wohnende Juden, eben dieſer noch dato unwiſſend von wem begangener Mordthat halber, von dem gemeinen Pöbel hart bedrängt, zumahlen ſelbiger, durch allerhand über ſolchen Mord erdichte unwahrhafte Lieder, Kupfferſtich, Pasquille vnd in offenen Druck ausgeſprengte falſche Zeitungen, zu mehrerem Haß, Zorn vnd Verbitterung wider ſie Juden bewogen und angereitzet werde, alſo daß kein Jude faſt nirgends ſicher, noch ohne Leib und Lebensgefahr ſeiner Handel- und Nahrung mehr abwarten und nachgehen könne. Dahero Uns ſie um Unſeren Landesfürſtlichen Schutz unterthänigſt angeruffen und gebeten, den Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen gnädigſt nicht verweigern wollen, zumahlen in dem von Uns über mehr beſagte Mordthat angeſtellten Inquiſitions-Proceß, dasjenige, was durch unterſchiedliche Uns fürgebrachte, in Druck und ſonſten ausgegebene Zeitungen, Lieder und dergleichen disfalls wider Juden und Chriſten aller Orten öffentlich ſpargiret und ausgebreitet worden, noch zur Zeit in Wahrheitsgrund ſich nicht

befunden, und was hinfüran über möglichſt anwendenden Fleiß und Nachforſchung von dem wahren Thäter, und dabey fürgegangenen Umſtänden zu erkundigen ſeyn wird, Uns und unſeren nachgeſetzten Gerichts-Stellen darüber Urtheil und Recht ergehen und vollziehen zu laſſen, niemand andern aber, ſich einiger freventlicher Beurtheilung erdachter falſcher Zeitungen, Lieder und Pasquille, weniger ein und anderer eigenthätiger Antaſt- und Vergewaltigung gegen ihnen Juden, zu unterfangen, und hiedurch zu gefährlichen Rumor und Auflauf Urſach und Anlaß zu geben, geziemet, noch Uns in einigerley Weiß zu geſtatten, ſondern vielmehrers mit aller Schärffe und Ernſt zu verhüten und abzuwenden, obliegt.

Iſt demnach Unſer gnädigſter, gemeſſener und ernſtlicher Wille und Befehl hiermit, daß männiglich, was Würden oder Stands der ſeye, ſich bey Leib- und Lebens-Strafe aller gewaltthätigen Anmaſſungen wider die Juden gewißlich enthalte, noch einiger Pasquille, falſcher Lieder, Gedicht, Mahlereyen und Kupferſtich, von obgedachter Mordthat, anmaſſen ſollet.

Wir gebieten auch darauf allen und jeden Eingangs ernennten Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten, daß ihr in Unſerm Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Ennß wohnende, oder ſonſten ſich darin aufhaltende Juden, bey dieſem Unſern gnädigſten Schutz Patent, vor aller unbilligen Gewalt verthädigen und handhaben, die von mehr berührter Mordthat im Druck, Kupfer, Mahlerei oder ſonſten falſch ausgeſprengte Lieder Zeitungen und Pasquille, und darbey ungegründete Spargimenter, caſſiren und vernichten, noch hinführo weiter geſtatten, derſelben Urhebern fleißig nachforſchen und gegen denen Uebertretern nach Befinden mit gebührender Beſtraffung verfahren ſollet. Das alles meynen wir ernſtlich, beſchiehet auch hieran Unſer gnädigſter Wille und Meinung.

Wien, den 22ſten September 1665.

Die Juden in Böhmen und Mähren.

Die Grundsätze, welche zur Zeit der Babenberger für die Juden in Oesterreich galten, erleiden auch auf Böhmen volle Anwendung. Auch hier treten sie historisch zuerst als kaiserliche Kammerknechte auf, mit allen jenen Rechten und Freiheiten, die bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts damit verbunden waren. Die Herzoge und Könige Böhmens, als ihnen das Recht, Juden zu halten, übertragen worden war, oder sie dasselbe in Anspruch nahmen, ließen nicht nur die herrschenden Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit, sondern erweiterten und bekräftigten sie in derselben Weise, wie Oesterreichs Fürsten.

Indessen auch in Böhmen zeigen sich bald dieselben feindlichen Elemente, denen wir in allen Ländern Deutschlands begegnen, kirchliche Satzungen regen auf; das Städtewesen drückt und fordert ohne Unterlaß, und der ausgebildete Begriff des **servus romanus** rechtfertigt jede Gräuelthat. Nur sind in Böhmen große, reiche Landherren, die um und an ihren Bürgern und in ihren Schutzstädten den Juden Schutz und Schirm versprechen, und mächtig ge-

nug daſtehen, das gegebene Wort zu bewahren. So konnten und haben ſich die Juden, während ſchon überall ihr Schickſal ein tiefdrückendes war, in Böhmen leidlich genug erhalten, und die älteſten frühern Verfolgungen beſchränken ſich faſt durchgehends auf die königlichen Städte.

Die älteſte Urkunde, die wir von den Rechten der Juden in Böhmen und Mähren kennen, iſt um 24 Jahre jünger als jener berühmte Freiheitsbrief Friedrich's des Streitbaren, und — merkwürdig genug — faſt wörtlich mit dieſem gleichlautend[1]). Wir können uns daher über ſie ſehr kurz faſſen*). Ottocar II. gab ſie zu Brünn im Jahre 1268 zunächſt für Mähren; erſt ſpäter wurde ſie auch auf Böhmen ausgedehnt. Die wenigen Abweichungen, die ſich aus einem Vergleiche mit der öſterreichiſchen Handfeſte ergaben, ſind — Wortverſetzungen; nur der Schluß des Paragraphs 20, wenn die Aenderung nicht etwa in einer falſchen Leſung ihren Grund hat, lautet dem Sinne nach hier anders: „**Nos Judeum contra suspectum pugilem volumus exhibere**“ („wollen wir einen Juden gegen den Verdächtigen als Kämpfer ſtellen“); in der öſterreichiſchen Urkunde heißt es: „**Nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere**“ („wollen wir, daß den Juden gegen den Verdächtigen ein Kämpfer geſtellt werde“) — und dieſe Leſeart ſcheint in jeder Beziehung die richtigere.

---

*) Sie iſt gedruckt bei Senkenberg (Visiones. Lips. 1765. Append. II. Monument. IV.) und bei Herrmann, Geſchichte der Israeliten in Böhmen (Wien 1819, S. 111).

Wichtiger sind die beiden Zusätze, welche am Ende der Ottocarischen Urkunde erscheinen:

Item juxta constitutiones pape in nomine sancti patris districtius inhibemus, ne decetero Judei singuli in nostro Dominio constituti culpari debeant, humano generi utantur sanguine cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judei contineant universi.

Item volumus quod quid Judeus mutuaverit sive aurum fuerit denarius vel argentum, idem sibi solvi vel reddi debeat cum usuru debita que accrevit.

Der erste Zusatz bezieht sich offenbar auf die merkwürdige päpstliche Bulle vom Jahre 1553, in welcher Innocenz IV. bei Strafe des Kirchenbannes verordnet, daß kein Jude, welcher sich irgendwo in Böhmen mit landesfürstlicher Bewilligung aufhält, zur Taufe gezwungen, demselben kein Uebel zugefügt, sein Vermögen ihm nicht entzogen, derselbe in der Feier des Sabbaths und anderer Gewohnheiten des Landes nicht gestört, die Grabstätten der Juden nicht verheert, und überhaupt die Juden mit schimpflichen Vorwürfen, daß sie nämlich bei ihrem Gottesdienste das Blut der Christen gebrauchten, nicht beunruhigt werden sollen *).

Ottocar bestätigte im Jahre 1254 die Bulle und fügte noch einige Satzungen hinzu, die wieder wörtlich in der Urkunde von 1268 vorkommen. Sie sind jene Paragraphen,

*) Welclaw calend. hist. auf den 15. Sept. S. 499 aus dem Archive der Altstadt Prag.

welche die Sicherheit der Perſon und die Wahrung der beſtehenden Rechte betreffen.

Der guten Meinung und chriſtlichen Duldung des Papſtes Innocenz IV. wurde indeſſen nicht lange nachgelebt. Der Kirchenſynode zu Wien im Jahre 1267 wohnte auch der Erzbiſchof von Prag mit mehreren Gliedern ſeines Metropolitancapitels bei, und die Satzungen, die auf derſelben wider die Juden gefaßt wurden, ſollten ebenſo gut in Böhmen, wie in Oeſterreich gehalten werden. Noch unduldſamer zeigten ſich der Erzbiſchof von Prag, Arneſt I., und Beno, Biſchof von Ollmütz im vierzehnten Jahrhundert; jener im Prager Provinzialconcilium des Jahres 1347; dieſer in einem Schreiben an Papſt Gregor X. Man legte den Juden zur Laſt, daß ſie chriſtliche Säugammen hielten, Wucher trieben, öffentliche Aemter verſähen und geſtohlene Sachen verkauften, und erneuerte alle beſchränkenden Satzungen, die bisher für Böhmen und Mähren gemacht worden waren, mit aller möglichen Strenge.

Die weltliche Macht hielt aber feſt an den Rechten und Freiheiten, die Ottocar im Geiſte der Ueberlieferung gegeben hatte, und der kirchliche Einfluß blieb auch in dieſen Ländern Anfangs nur ein moraliſcher; er bedurfte, um wirkſam im politiſchen Leben zu werden, noch anderer Elemente, und dieſe entſtehen und erſtarken in Böhmen und in Mähren, wie in Oeſterreich, mit dem vierzehnten Jahrhundert.

Das Städteweſen hatte in beiden Ländern erſt Ottocar II. gegründet, und weil er in demſelben, gleich den übrigen Für-

ſten ſeiner Zeit, einen kräftigen Damm gegen den Uebermuth mächtiger Vaſallen ſah, mit großen Freiheiten und Rechten ausgerüſtet. In kurzer Zeit kam es daher zu Flor und Anſehen, und da konnte es auch nicht fehlen, daß ſich bald ſeine natürliche Abneigung gegen die Juden offenbarte. Weil dieſer aber die landesfürſtlichen Beſtimmungen noch immer entgegenſtanden, griff ſie zu denſelben Mitteln, wie in Oeſterreich. Die leicht erfundenen Geſchichten von heiligen Hoſtien, Kinderraub und Wucher, müſſen das eigentliche Motiv decken und zur Rechtfertigung eigenmächtiger Bedrükkung und Mißhandlung dienen.

Schon im Jahre 1290 ermordeten die Prager Bürger eine große Anzahl Juden, weil einige Glaubensgenoſſen dieſer Unglücklichen — irgendwo in Deutſchland eine geweihte Hoſtie an das Kreuz geheftet haben ſollten; und als 1348 der ſchwarze Tod über Deutſchland hereinbrach, und die Urſache deſſelben die Brunnen ſein mußten, welche von den Juden vergiftet worden waren, lieferte auch Böhmen, das doch zum großen Theile von dem Uebel verſchont blieb, ſeinen guten Beitrag zu der allgemeinen Judenverbrennung.

Im Jahre 1388 legte man ihnen Kindermord zur Laſt; ſie wurden in Böhmen, Mähren und Oeſterreich verbrannt, und der gleichzeitige Chroniſt bei Dobner (Monum. hist. boh. P. IV. p. 21.) verherrlicht ſeine Erzählung mit der Wundergeſchichte, daß von keinem der Ermordeten Blut gefloſſen ſei!

Gleich im darauf folgenden Jahre gaben einige Bürger von Prag vor, daß einer der jüdiſchen Glaubensgenoſſen einen Prieſter der Chriſtgläubigen, welcher das heilige Abend-

mahl zum Krankenbette getragen, mit einem Steinwurf mißhandelt habe. Dies war genug, um die Juden zu überfallen, zu ermorden und zu verbrennen; die Gräuel dieſes Unfuges blieben aber ungeahndet. Nur im Jahre 1399 kam ihnen die Erklärung des königlichen Landesunterkämmerers, daß die Juden Kammerknechte der Krone ſeien, zu ſtatten, und ſchützte ſie vor den böſen Folgen eines harten Unfalls. Einige Juden in Prag hatten ſich nämlich taufen laſſen, waren aber bald wieder zu ihrer Glaubenslehre zurückgetreten. Der Erzbiſchof wollte ſie feſtnehmen laſſen, und nur durch die obenerwähnte Erklärung entgingen ſie der ſchweren Beſtrafung. Der königliche Beamte wurde dagegen mit dem Kirchenbanne belegt und vor das erzbiſchöfliche Gericht geladen, um von ſeinen Religionsmeinungen und von ſeinen Handlungen Rechenſchaft zu geben. Deſſenungeachtet wurden viele Juden verbrannt, und ihre Häuſer zerſtört *).

War dies auch der letzte Vernichtungskampf, welchen die Bürger Prags gegen das Leben der Juden frech und eigenmächtig führten, ſo erfanden ſie nun ein anderes Mittel, ihren Raſereien freien Lauf zu laſſen: ſie fielen ohne alle Veranlaſſung über die Judenhäuſer her und plünderten und raubten nach Herzensluſt. Dieſes thaten ſie in den Jahren 1422, 1448 und 1503.

Was aber die Hauptſtadt im Großen unternahm und ausführte, das ahmten die übrigen königlichen Städte des Landes im Kleinen nach; und wir haben leider kein Beiſpiel

*) Herrmann, Geſchichte der Israeliten in Böhmen S. 38.

auffinden können, daß gegen solchen Uebermuth die Fürsten, wie in Oesterreich, mit gewaffneter Hand aufgetreten wären. Selbst die Bestrafung des einzelnen Frevels scheint nicht immer mit dem gehörigen Ernste ausgeführt worden zu sein; und so bleiben denn auch die zeitweiligen Bestätigungen der alten Rechte und Freiheiten ohne besondere Nachwirkung. Dazu kam, daß sich bald selbst die Fürsten nicht mehr scheueten, im Geiste des römischen servus zu handeln, und daß endlich mit Kaiser Karl IV. dieser vollkommen fertig war.

Karl IV. bestätigte zwar im Jahre 1356 auf dem Schlosse zu Stauffen die Satzungen, welche in Ottocar's Urkunde festgestellt wurden, und verhängte gegen den Uebertreter eine Strafe von 50 Mark Goldes; aber in eben derselben goldenen Bulle erklärte er auch die Juden in Böhmen für seine Kammerknechte, indem er schon früher die Burggrafen von Nürnberg und später im Jahre 1363 einige böhmische Edelleute von dem Capital sowohl, als den Zinsen lossprach, welche sie an Juden schuldig waren.

König Wenzel verordnete im Jahre 1379, daß die Juden in Eger, welche sich beschwerten, von auswärtigen Obrigkeiten vor Gericht geladen und gedrückt zu werden, als seine Kammerknechte ferner vor niemand Andern als den königlichen Richter der Stadt Eger geladen werden sollen.

Derselbe König sprach die Bürger und die Juden der Stadt Eger und des Egerlandes auf fünf Jahre von allen Steuern und Abgaben frei, weil sie ihm zu seiner Nothdurft eine Summe Geldes vorgestreckt hatten; und zwei Jahre später ertheilte er den Juden einen Schirmbrief, der sie im

deutſchen Reiche und in Böhmen ſichern ſollte, weil ſie ihm als einem König von Böhmen pfandweiſe angehörten *).

Dieſem Grundſatze aber gemäß vernichtete auf vieles Bitten des Ollmützer Biſchofs Konrad ſowohl er im Jahre 1411 die über zehn Jahre alten Schuldverſchreibungen an die Juden, als auch ſein Nachfolger K. Sigismund durch einen Majeſtätsbrief vom 20. Juli 1436 die den Juden verſchriebenen Zinſen löſchte.

Der rechtloſe Zuſtand, welcher mit dieſen und ähnlichen Verfügungen ausgeſprochen wurde, konnte auf die Erzfeinde der Juden, die Städte, nicht ohne Einfluß bleiben, und ſo geſchah es denn auch, daß im Jahre 1506 die Juden aus Budweis **) vertrieben wurden, und im folgenden Jahre der Verſuch der Prager Bürgerſchaft, die Landesverweiſung der Juden zu bewirken, in ſo ungeſtümer Weiſe geſchah ***).

Bei dem Allen war aber, im Vergleiche mit andern deutſchen Ländern, das Verhältniß der Juden in Böhmen und

---

*) Beide Urkunden befinden ſich in Pezel's Geſchichte K. Wenzel's Th. I. S. 76 u. 242.

**) Die Stadt Budweis hatte im Jahre 1341 die Erlaubniß erhalten, drei Judenfamilien aufzunehmen, denen eine zehnjährige Steuerfreiheit verliehen wurde. Die Begünſtigten mußten dagegen an die Stadt ſelbſt einen feſtgeſtellten Zins zahlen, welcher die Beſtimmung hatte, damit die Schulden der Bürger an auswärtige Juden abzutragen. Um nun dieſe Quelle ergiebig zu machen, geſtattete man die Vermehrung der Judenfamilien in ſolchem Maße, daß ſie bald eine ganze Straße allein bewohnten und eine Synagoge errichteten.

***) Theobald, bellum hussiticum, L. 3. c. 31. Lussac. ephem. 1. Mai.

Mähren noch immer sehr erträglich. Der Adel, welcher ihre stets rege Thätigkeit für den Absatz der Landesproducte ganz richtig würdigte, blieb ihnen fortwährend günstig, und er bewies dieses auf dem allgemeinen Landtage im Jahre 1501 durch den Beschluß, den Juden in Böhmen einen offenen Versicherungsbrief ausfertigen zu lassen, „daß sie zu ewigen Zeiten bei der Cron Böheims geduldet, und wenn einer oder der andere aus den Juden wider die Landesgesetze sich vergehen sollte, nur allein der Thäter bestraft, desselben Verbrechen aber keineswegs von der sämmtlichen Judenschaft vergolten werden soll."

König Wladislaw bestätigte diesen Landtagsbeschluß und ließ den Juden einen Majestätsbrief ausfertigen, dem zu Folge sie bei ihren von frühern Regenten und den Ständen des Königreichs ihnen verliehenen Begnadigungen und Freiheiten erhalten, und daher zu ewigen Zeiten aus dem Königreiche nicht vertrieben werden sollen.

Mit dieser Versicherung traten die Juden Böhmens in die neue Zeit, welche mit Ferdinand I. beginnt und so recht eigentlich ihre Benennung verdient, weil durch die positive Gesetzgebung die alten historischen Rechtsverhältnisse verdrängt werden und auch hier, wie in Oesterreich, einem — fremden Geiste weichen müssen. Die durch Ottocar II. anerkannten und aufgestellten Grundsätze, nach welchen die Juden in Böhmen und Mähren eine selbstständige Genossenschaft bildeten, und alle jene Freiheiten genossen, welche wir in der Geschichte der österreichischen Juden nachgewiesen haben, hät-

ten jetzt, wenn ſie nicht ſchon früher durch die kirchlichen Satzungen vielfach angefeindet, durch die Städte erſchüttert und mit dem servus romanus vollends niedergeſtürzt worden wären, gleich den Inſtitutionen der übrigen Genoſſenſchaften untergehen müſſen! Dabei bleibt indeſſen wohl zu bedenken, daß die letzteren, indem ſie wenigſtens eine neue Conſiſtenz erlangten, aus dem Kampfe endlich wieder ſiegend hervorgingen, weil erworbene Rechte durch einen Machtſpruch wohl aufgehoben, nie aber — vernichtet werden können; während die Verhältniſſe der Juden ſich kaum der ewigen Schwankungen erwehren konnten.

Kaiſer Ferdinand beſtätigte zwar im Jahre 1527 den von Wladislaw feierlich gegebenen Freiheitsbrief; allein ſchon 1541 ſchrieb er an ſeine Kammerräthe von Linz aus:

„Was die Juden, ſowohl die in Prag Wohnenden, als die im ganzen Königreiche Böhmen ſich zerſtreut Aufhaltenden anbetrifft; ſo werden unabläſſig von den Chriſten viele und mannigfaltige Beſchwerden hinſichtlich des böſen Treibens derſelben Uns vorgetragen und um baldige Abhülfe dringend gebeten. Auch wurden uns die Bekenntniſſe, welche zur Beweisführung des ausgeſprochenen Urtheils abgelegt worden ſind, gehörig eingeſendet und zur Durchſicht und Würdigung unterbreitet. Die Juden widerſprechen durch ihre, an Uns abgeſchickten Boten, den geſchehenen, ihr heilloſes Handeln beſtätigenden Ausſagen, indem dieſelben vorgeben, daß ſie in Nichts ſchuldig ſein, und daß viele der Zeugen theils durch die Marterſchmerzen und ausgeſtandenen Qualen, theils durch Ueberredung beſtimmt worden wären,

gegen ſie und ihr Handeln Zeugenſchaft zu geben! Da aber ſo viele begründete Klagen (!), ſo viele und oft wiederkehrende Berichte, die nur von der ſchlechten Handlungsweiſe der Juden ſprechen, an Uns gelangen, und da überdies die Türken, unſere größten Feinde, mittelſt der Juden Kunde über unſere Lage einziehen; ſo geruhen wir euch, unſern bevollmächtigten Abgeordneten zu befehlen und aufzutragen, mit den Ständen des Königreichs Böhmen deshalb in Verhandlung zu treten, und dafür Sorge zu tragen, daß alle Juden aus dem ganzen Königreiche Böhmen verwieſen werden, inſofern die böhmiſchen Stände hierüber unter ſich übereinkommen und die nöthigen Beſchlüſſe faſſen. Es ſoll den beſagten Juden eine beſtimmte Zeitfriſt anberaumt, und dieſe ihnen namhaft gemacht werden, damit ſie im Verlauf der bewilligten Friſt alle ihre Geſchäfte gehörig in Ordnung bringen und beenden, dann die ausſtehenden Forderungen einheben und endlich lebensſicher ſammt Hab und Gut, Weib und Kindern insgeſammt (d. i. alle diejenigen, welche ſich nicht werden taufen laſſen wollen) ſowohl aus dem ganzen Königreiche Böhmen, als aus allen unſern Ländern ausziehen könnten. Wir wiſſen uns in dieſer Lage keinen beſſern Rath zu geben, als dafür zu ſorgen, daß ſowohl Wir, als alle unſere lieben Unterthanen von ſolchen Leuten befreit werden möchten, und zwar zur Verhütung noch größerer und weiterer Uebel, welche durch dieſelben erwachſen würden. Gegeben zu Linz am 10. September 1541."

Der Landtag willigte in den Vorſchlag, und der Beſchluß ſollte im vorigen Jahre vollzogen werden; allein auf

die Vorbitte vieler Großen des Reichs wurde er am 14. April 1544 widerrufen, unter der Bedingung, daß die Juden für diese Bedingung ein jährliches Schutzgeld von 300 Schock *) bei der königlichen Kammer erlegen und auf dem

---

*) = 400 Ducaten. — Die älteste Spur einer gemessenen Judensteuer in Böhmen kommt 1124 vor. Für den Mantel, den der Jude trug, mußte er bei dem Brückenzoll (den König Przemisl Ottocar angelegt hatte) einen Heller, jeder Schüler für das Schreibzeug, das er bei sich führte, zwei Pfennige erlegen.

Später zahlten sie eine Kopfsteuer, und diese wurde auf dem Landtage 1522 in folgender Weise festgestellt: Jedes Familienhaupt sollte von jedem Schocke böhmischer Groschen seines Vermögens zwei böhmische Groschen, und jeder jüdische Hausgenosse von jedem Schocke böhmischer Groschen einen bezahlen.

Vom Jahre 1567 — 1569 mußte jeder Kopf über zehn Jahre alt in der Hauptstadt 48, und jeder Kopf unter zehn Jahre alt 10 Groschen, die Juden auf dem Lande aber alle Jahre zwei Mal sieben und einen halben Groschen steuern. Von 1569 bis 1573 hatte jeder Kopf über 20 Jahre alt und verheirathet 2 Ducaten, oder 1½ böhmische Schock; unter 20 Jahre alt einen Ducaten oder 45 böhmische Groschen, bis zum Jahre 1577 aber nur die Hälfte zu entrichten; in dem darauf folgenden Jahre fielen auf einen Kopf, der über 20 Jahre alt und verheirathet war, zwei ungarische Gulden oder 45 böhmische Groschen; die unter 20 Jahre zahlten die Hälfte. In den nächsten zwei Jahren noch zwei Mal soviel, und im Jahre 1578 nur die Hälfte. Doch ward den Juden von dieser Zeit an gestattet, durch ihre vorgesetzten Glaubensgenossen ordentliche Rechnungen über die unter sich selbst vertheilten und eingehobenen Steuern und Abgaben verfassen und solche den Steuereinnehmern der Stände des Königreiches vorlegen zu lassen. Im Jahre 1580 hatte jeder Jude über 20 Jahre alt ein Schock böhmischer Groschen, und die Jüngern die Hälfte als Kopfsteuer zu entrichten. Seit dem Landtage von 1580 wurden aber die Steuern den Juden nicht mehr bemessen, sondern es ward dem König überlassen, die Juden, weil

Mantel als Unterſcheidungszeichen einen gelben Tuchlappen tragen ſollen. (Welclaw. calend. hist. 4. April.)

Auch das Verbannungsedict von 1561 blieb ohne Erfolg, und Maximilian II. beſtätigte im Jahre 1567 den Majeſtätsbrief von 1501 in ſeiner vollen Ausdehnung. Daſſelbe thaten Rudolph II. 1577 und Mathias im Jahre 1611; und Ferdinand II. erneuerte 1627 nicht nur die alten Begnadigungen, ſondern erweiterte ſie, weil die Juden eine namhafte Geldſumme zur Beſtreitung der Kriegskoſten erlegt und einen jährlichen Zins pr. 40,000 Fl. an die Kammer zu entrichten gelobt, mit königlicher Freigebigkeit. Nach dem Inhalte dieſes Gnadenbriefes durften die Juden, gleich allen andern Kauf- und Handelsleuten ohne Ausnahme, die öffentlichen Jahr- und Wochenmärkte beſuchen und dort ungeſtört Handel treiben. Sie wurden nicht mehr, wie früher, verhalten, höhere Mauth- und Zollgebühren, als die chriſtlichen Glaubensgenoſſen, zu entrichten, und es ward ihnen geſtattet, ſich aller Orten und ſelbſt da, wo das königliche Hoflager war, aufzuhalten und Handwerke zu treiben *) [2].

ſie zu ſeiner Kammer gehörten, nach Wohlgefallen zu taxiren. Nur jene Juden, die ſich auf Beſitzungen der Stände aufhielten, hatten die nämlichen Steuern abzutragen, die jenen von 1580 bis 1583 gleichkamen. (Herrmann, Geſch. der Israeliten in Böhmen nach dem handſchriftlichen Systema status publ. et cameral. in regno Bohemiae ex docum. publ. von C. Joſeph Kittlin v. Ehrenherz.)

*) Weingarten, Fasc. div. juris. L. I. P. 1. p. 233.

Zu dieſer großen Begünſtigung kam noch im Jahre 1623 die königliche Declaration, durch welche die Juden im Beſitze jener Häuſer beſtätigt wurden, welche von ihnen nach der beigelegten innern Unruhe in der heutigen Judenſtadt zu Prag erkauft worden waren — eine Maßregel, welche dem raſchen Ausbreiten der Juden, das ſich auch in kürzeſter Zeit zeigt, außerordentlich günſtig war. Dabei hatte freilich Ferdinand II. die geheime Abſicht, die Juden zum Uebertritt zu bewegen, und er verließ auch am 18. Auguſt 1630 die Verordnung, daß die Juden zu Prag an jedem Sonnabend in der Kirche zu unſerer lieben Frau, an der Lacke genannt, eine chriſtliche Predigt in deutſcher Sprache anhören, dabei immer wenigſtens zweihundert jüdiſche Glaubensgenoſſen, und unter denſelben nicht mehr als 40 Köpfe von 15—20 Jahren, theils männlichen, theils weiblichen Geſchlechtes, unter der Strafe eines Reichsthalers und Verdoppelung dieſes Strafbetrages bei öfterem Ausleiten, erſcheinen ſollen. Dieſer Strafbetrag wurde für diejenigen beſtimmt, die zum Chriſtenthume übergehen würden, und ganz vorzüglich war es den Juden unterſagt, bei dieſen angeordneten geiſtlichen Reden zu ſchwatzen oder gar zu ſchlafen.

Es iſt nicht bekannt, in wiefern der Wunſch des Kaiſers von einigem Erfolge begleitet war; gewiß aber iſt es, daß die Juden in Prag eine raſtloſe Thätigkeit entwickelten und ſehr ſchnell zu Reichthum und großem Verkehre kamen. Darüber entſtand, wie natürlich, Lärm unter den chriſtlichen Kaufleuten; ein königliches Reſcript vom 12. Mai 1642, beſtimmte, daß die Juden keine höheren Zinſen als 6 von

100 ziehen, die bei ihnen eingelegten Pfänder der Christen zur Verfallszeit bei der Obrigkeit niederlegen und als Faustpfand keine Schuldbriefe übernehmen sollten! Im Uebrigen genossen sie bei der Ausübung ihrer Rechte den nachdrücklichsten Schutz, und so konnten sie denn auch zu dem lebendigen Selbstgefühle gelangen, das bald Gelegenheit fand, für Fürst und Vaterland einzutreten und Beweise erkannter Bürgerpflicht abzulegen. Als die Schweden im Verlaufe des dreißigjährigen Kriegs Prag belagerten, wetteiferten sie in der Vertheidigung der Hauptstadt mit allen übrigen Bürgern, und mit Recht mochte Juda Löw in der Geschichte des errungenen Siegs, die er hebräisch niederschrieb *), voll freudiger Zuversicht auf die Verdienste hinweisen, welche sich seine Glaubensgenossen dabei erworben haben.

Ferdinand III. bestätigte auch im Jahre 1648 nicht nur die von seinen Vorfahren den Juden in Böhmen verliehenen Privilegien, sondern fügte noch, in voller Anerkennung ihres Wohlverhaltens, bedeutende Erweiterungen hinzu. In Kraft derselben ward ihnen gestattet, an allen Orten des Landes, in allen königlichen Städten und auf den königlichen Kammergütern, wenn sie ehedem daselbst wohnten, zu verbleiben, und sie durften ohne Vorwissen des Königs aus ihren Wohnörtern nicht vertrieben werden. Sie erhielten die Berechti-

*) Der berühmte Professor zu Altorf, Joseph Chr. Wagenseil, hat sie ins Lateinische übersetzt und in beiden Sprachen herausgegeben. (Exercit. varii argumenti. Nro. III. Altorf. 1687. 4.)

gung, öffentliche Kaufläden auf den Plätzen und Märkten zu halten, — in der Judenstadt Getränke auszuschenken und gegen sechs von hundert auf Pfänder zu leihen. Sie wurden ferner von der Verbindlichkeit freigesprochen, ein von den Christen erkauftes oder verpfändetes Gut, wenn es entfremdet worden, ohne den Beweis, daß es geraubt ist, und unentgeldlich herauszugeben. Mit Ausnahme des Büchsenmacher-, Schwertfeger- und des Plattner-Handwerks durften sie alle übrigen Handwerke erlernen und betreiben, jedoch ohne christliche Gesellen. Ward ein Jude Schulden halber von einem Christen belangt, so mußte dies, wenn der Beklagte in der Hauptstadt sich aufhielt, von nun an bei dem Magistrate, auf dem Lande aber bei der Ortsobrigkeit geschehen, wenn der Kläger diesen Weg dem Judengericht vorzog. Wider einen seßhaften und der Flucht nicht verdächtigen Juden durfte der Proceß nicht mehr mit der Execution anfangen; es durfte nur nach dem ordentlichen Gerichtsbrauche verfahren, und von keinem Juden eine erhöhte Gerichtstaxe abgefordert werden. Ueberhaupt kamen denselben alle Rechtswohlthaten zu statten, und die Aeltesten der Judengemeinde sollten nicht mehr verhalten werden können, einen abwesenden Juden zu stellen, dessen Aufenthaltsort unbekannt war. Endlich ward auch der bisher übliche Gebrauch abgestellt, dem zu Folge, sobald ein Verbrecher wider einen Juden aussagte, wobei es auf eine Confrontirung ankam, alle Juden zu dem Verbrecherr ins Gefängniß, oder dieser unter den Juden herumgeführt wurde. (S. Weingarten, Fascic. divers. jur. L. I. P. I. p. 233 u. folg.)

Solche Verfügungen waren in der That ganz geeignet, das gedrückte Haupt der Juden zu erheben und ein freudiges Zunehmen des Bevölkerungszustandes herbeizuführen. Und wirklich, ungeachtet einzelner Beschränkungen, die unter Leopold I. in Rücksicht des Aufenthaltes ergingen, war der Wohlstand derselben in so raschem Zunehmen, daß bereits im Jahre 1680 die Juden 318 Gebäude in Prag bewohnten: da vernichtete aber ein Naturelement alle ihre reichen Hoffnungen. Von Frankreich gedungene Mordbrenner, nachdem sie schon mehrere Städte Deutschlands in Brand gesteckt hatten, bereiteten dasselbe Schicksal der Hauptstadt Böhmens, die Flammen drangen in die Wohnstatt der Juden, und in kurzer Zeit war sie mit allen ihren Synagogen eingeäschert.

Nun erzählt Wagenseil, der berühmte Polyhistor zu Altorf, der 1690 in Prag war:

„Dem Wunsche der Prager Bürger und ihres Magistrats, aus dem Umkreise der Stadt die Juden nun gänzlich auszuschließen, stand des Kaisers Milde entgegen. Er gab diesen die Erlaubniß, ihre zerstörten Häuser wieder herzustellen. Da die christlichen Einwohner, so ihre Absicht nicht durchsetzten, versuchten sie wenigstens zu erwirken, daß die Juden ihre Stadt mit Mauern umgeben und sich auf diese Weise von allem Verkehr mit ihnen abschließen sollten. Dagegen schützten die Juden ihre Armuth vor: sie wären kaum im Stande, ihre Wohnungen aufzubauen; schon dazu müßten sie bei ihren auswärtigen Glaubensgenossen das Nö-

thige zuſammenbetteln, — wie ſollten ſie erſt die ungeheuern Koſten zum Baue der Mauern auftreiben? Das Ende davon war, daß der Kaiſer befahl, die Juden ſollten nur ſteinerne Häuſer aufführen, und gegen die Seite der Chriſtenſtadt weder Erker noch Thore, Fenſter, Thürme oder Gitter anbringen dürfen, wodurch ohnedies ihre Gebäude die Geſtalt von Mauern darböten. Demzufolge arbeiten nun dieſe mit unermüdeter Thätigkeit, beſonders an ihren Synagogen, deren Zahl jetzt auf zwölf feſtgeſetzt iſt, obgleich ſie früher größer geweſen" *). —

Im Jahre 1708 waren bereits wieder 300 Häuſer erbaut und (nach Petzel) von mehr als 12,000 Juden be-

---

*) Joh. Christophori Wagenseilii de Hydraspide sua — ad Petrum Valkenierium — epistola. Norimb. 1690. 4. Wir können nicht umhin, hier eine noch weitere Angabe des gelehrten Verfaſſers anzuführen. Er fährt fort: „Zu Nikolsburg in Mähren habe ich bei einem Juden ohne alle Gelehrſamkeit mehrere Bücher gefunden, unter welchen zwei Bibeln in Handſchrift ganz gewiß ſehr merkwürdig ſind. Der einen, in hebräiſcher Sprache, und nach allen äußern Kennzeichen aus dem Oriente ſtammend, iſt ein chaldäiſches Büchlein beigefügt, die Geſchichte des „Antiochus Epiphanes" enthaltend, welche bei uns, ſo viel ich weiß, in dieſer Sprache niemals vorgekommen iſt. Hebräiſch findet ſie ſich in einigen Ausgaben jüdiſcher Gebetbücher, und wird zum Feſte der Tempelweihe geleſen. Die zweite, und lateiniſche Bibel hat zwiſchen dem alten und neuen Teſtament dies Werklein „Pharao's Traum" betitelt; doch iſt es nicht vollſtändig, am Ende fehlen zwei Briefe. Ich kaufte beide Handſchriften mit zwei andern hebräiſchen, die noch nicht durch den Druck bekannt gemacht worden ſind, und von denen die eine, „Sandebar's Apologien," die andere „Tempel des Herren" genannt, die Gebräuche der alten jüdiſchen Kirche enthält."

wohnt. Um jedoch ihrer allzu großen Anhäufung Einhalt zu thun, ward geboten, daß fernerhin kein fremder Jude ohne Zeugniß über sein Wohlverhalten nach Böhmen eintreten und nicht über sechs Wochen daselbst verweilen dürfe; der Uebertreter dieses Gebotes wurde das erste Mal mit der Landesverweisung, das zweite Mal aber mit dem Staubbesen und der Brandmarkung bestraft. Auch sollte das Vergehen eines jeden fremden Juden mit einer Strafe von 100 Reichsthalern belegt werden. Man muß indessen zu dieser und einigen andern Beschränkungen, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts erfolgten, hinzusetzen, daß sie großentheils selbst von den Aeltesten der Prager Judenschaft veranlaßt worden sind. Die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden blieb fortan ein besonderer Gegenstand der landesfürstlichen Vorsorge. So gestatteten ihnen die beiden Patente vom 19. October 1724 und 26. November 1725 auch, die bis dahin versagte Hülfe fremder Heil- und Wundärzte anzurufen, sich christlicher Hebammen und zum Betriebe ihres Handels und zum Fuhrwesen fremder Glaubensgenossen zu bedienen, auch ihre nöthigen Kleidungsstücke von den Letzteren anzukaufen; nur blieb es bei dem Verbote, fremde Glaubensgenossen bei sich zu beherbergen.

Spätere Bestimmungen, welche die so schnelle Vermehrung der Juden zu verhindern suchten, wie jene vom October 1726 und 18. November 1727, greifen zwar in das Bestehende nicht störend ein, allein sie sind doch Beweise, wie der Rechtszustand der Juden auch in Böhmen nie

zu einer bestimmten Abgrenzung kommen konnte. Er blieb immerfort schwankend und prekär. Hatten ihm tausend Opfer selbst zu den günstigsten Aussichten die Bahn geöffnet; schien er bereits kräftig genug, um jede noch so freudige Zuversicht zu rechtfertigen; so verschwand die Gefahr doch nie ganz. Sie wuchs im Stillen und erhob sich plötzlich mit dem Schlage der Vernichtung. Nie schien die bürgerliche Existenz der Juden gesicherter, als in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia. Zahlreiche Urkunden sprachen dafür, und in mehreren war es ausdrücklich für alle Zeiten bestimmt worden, daß sie nicht wieder vertrieben werden sollten. Da beschloß mit einem Male Maria Theresia die ewige Verweisung derselben aus allen böhmischen Erblanden! —

„Wir haben" — hieß es in dem Patente, das am 18. December 1744 verkündigt wurde, — „wir haben aus mehrerlei uns bewegenden höchst triftigen Ursachen den Entschluß gefaßt, daß künftig kein Jude mehr in unserm Erbkönigreiche Böhmen geduldet werden soll" *).

Um ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, ward ihnen ein sechsmonatlicher Aufenthalt auf dem Lande zugestanden; am letzten Tage des Monats Juli 1745 sollte sich aber im ganzen Königreiche kein Jude mehr sehen lassen. Den Pragern wurde auf vieles Bitten der Termin um einen Mo-

*) Oeffentliche Stimmen beschuldigten die Juden der Landesverrätherei; den Beweis ist man aber bis heute schuldig geblieben! —

nat verlängert; nach Ablauf deſſelben gehorchten die Verbannten in Demuth und zogen mit Weibern und Kindern ab. Sie durften zwar zwei Stunden weit von der Hauptſtadt ihre Wohnſtätten aufſchlagen; allein in den königlichen Städten Neuburg, Königgrätz, Pardubitz, Koſtelez an der Elbe, Mellnik, Eger, Ellbogen, Saaz, Brück, Laun, Commothau, Leitmeritz, Außig, Beraun, Pilgram, Krumau, Neuhaus, Piſek, Wodnian, Mieß, Rokizan, Thauß, Klattau, Pilſen, Schüttenhofen, Sobieslav, Wittingau, Tabor, Budweis, Kaurzim und Chrudim ward ihnen jede weitere Duldung verſagt.

In Erwägung indeſſen, daß der Credit der Juden mit jenem der übrigen Bewohner vielfach verflochten, und die dafür erforderliche Ordnung bis zum Ablauf des feſtgeſetzten Auswanderungstermins nicht hergeſtellt werden könne, wurde ihnen am 15. Mai 1745 der fernere Aufenthalt im Lande auf — unbeſtimmte Zeit bewilligt. Und da auch in der weitern Folge alle Stände des Königreichs ſich in der Ueberzeugung vereinigten, daß durch den beſchloſſenen Abzug einer ſo zahlreichen Claſſe der Landeseinwohner den übrig bleibenden Producenten und Gewerben ein auf viele Millionen ſich belaufender Verluſt bevorſtehe, ſo gab die Königin dieſen Vorſtellungen Gehör und bewilligte am 29. Juni 1748 den Juden in Böhmen regreßmäßig einen weitern zehnjährigen Aufenthalt im Königreiche. Doch ward unter Einem geboten, daß ſie durch die erſten fünf Jahre in jedem derſelben 204,000 Fl. und in den darauf folgenden andern fünf Jahren 205,000 Fl. als ordentliche Steuer entrichten ſollen.

Dem zu Folge kehrten die Juden gegen das Ende des Jahres 1748 wieder nach Prag zurück, und nun gelang es ihnen auch, nach und nach wieder in den Beſitz ihrer früheren Rechte und Freiheiten zu kommen. Nur ward ihnen unterſagt, an gebotenen Feiertagen der Chriſten knechtiſche Arbeiten zu verrichten, oder ihre Waaren feilzubieten, aus ihren Apotheken Arzneien an Fremde zu verkaufen, ihre Gebete außer den Synagogen zu halten, gute Münzſorten aus dem Lande zu ſchleppen und ſittenverderbende Bücher zu verbreiten.

Die zahlreichen Satzungen, die unter Maria Thereſia noch ferner erfloſſen, beabſichtigten übrigens faſt durchgehends Erleichterung und feſtere Begründung der jüdiſchen Verhältniſſe. So wurde der Geiſtlichkeit des Landes verboten, für die Hochzeiten der Juden Taxen zu fordern, und den Erſtgeborenen ohne alle Beſchränkung geſtattet, ſich zu verehelichen. In der Folge wurde ſogar mehreren ihrer Söhne das Incolat und die Heurathsbewilligung zugeſtanden, unter der Bedingung, daß jene auf dem Lande, die ſich verehelichen wollen, ein Vermögen von 250 Fl., bei dem männlichen Geſchlechte ein Alter von 18, und bei dem weiblichen von 15 Jahren, auch ein ſicheres Nahrungsgewerb aufzuweiſen haben ſollen (circul. 22. März und 31. Mai 1749). Außerdem ward geboten, daß ohne Einwilligung der Aeltern kein Judenkind, und daſſelbe nur in dem Falle zur Taufe zugelaſſen werden ſoll, wenn es ſich in der äußerſten Lebensgefahr befindet, oder von den Aeltern und Vormündern verſtoßen würde; die Großjährigkeit der Juden ward nach ihren Religionsſa-

zungen und Gewohnheiten bestimmt; ihre Mißhandlung dem Pöbel und den Studirenden, und zwar den Letzteren bei Verlust ihrer akademischen Vorrechte untersagt, und verfügt: daß kein zur öffentlichen Arbeit verurtheilter Jude am Sabbathe oder andern festlichen Zeiten zur Arbeit verhalten werden möge. Endlich aber durfte zwar den Juden das Drucken und Färben der Leinwand, als eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrungszweige, keineswegs, außerdem jedoch eine mit jener der übrigen Einwohner vollkommen gleichförmige Handelsfreiheit, und den von der medicinischen Facultät geprüften Wundärzten die freie Ausübung ihrer Wissenschaft bei ihren Glaubensgenossen gestattet werden.

Diese Zugeständnisse, die Folgen von mehr als zehn Patenten und Verordnungen, waren allerdings so beschaffen, um das Vertrauen der Juden zu wecken und sie in der Erwartung einer besseren Zukunft zu bestärken; allein noch blieben immer so manche Satzungen in Wirksamkeit, die drückend genug waren, um einer besseren Stunde mit Sehnsucht entgegen zu sehen. Diese führten Joseph's II. allgemeine Toleranzedicte herbei. Die demüthigenden und den Geist tiefdrückenden Zwangsgesetze, welche zwischen den Juden und andern Bürgern einen Unterschied in der Kleidungsart durch besondere äußere Zeichen bestimmten, wurden aufgehoben, und zugleich erfolgten zahlreiche Anordnungen, welche ganz geeignet waren, auch in geistiger Beziehung die jüdische Bevölkerung Böhmens zu heben und der übrigen gleichzustellen.

Wir erwähnen hier nur der Errichtung jüdischer Hauptschulen unter so freisinnigen Bestimmungen, daß sich an einem

höchſt erfreulichen Reſultate ferner nicht zweifeln ließ, und der Verbannung alles chriſtlichen Einfluſſes auf das Religionsweſen, die gottesdienſtlichen Uebungen und Gebräuche der Juden.

Für die bürgerlichen Streitigkeiten derſelben war die allgemeine Gerichtsordnung als Norm erklärt; der Zug von dem erſten Spruch an das allgemeine Apellationsgericht vorgezeichnet. In Fällen, welche auf die Glaubenslehren der Juden Beziehung hatten, wurden ihre eigenen Geſetze ſanctionirt. Ihre Erbſchaftsverhandlungen auf dem Lande wurden den Ortsobrigkeiten, deren Schutz ſie genoſſen, untergeordnet; die bis dahin erblichen Sterbetaxen wurden von 8 auf 1 herabgeſetzt, u. ſ. w.

Aus welchem Geſichtspunkte dieſe und andere Verfügungen Kaiſer Joſeph's zu würdigen ſind, haben wir bereits zu beurtheilen Anlaß gefunden und kommen im weitern Verlauf wieder darauf zurück. Was noch aus der neueſten Geſchichte der Juden in Böhmen zu ergänzen wäre, finden wir in dem Artikel Jude in der öſterreichiſchen Nationalencyklopädie (Wien 1835) recht ſinnig zuſammengefaßt. „In gleichem Geiſte," heißt es dort, „verfuhr Kaiſer Leopold II., immer mehr ſank die gegen die übrigen Bewohner des Reiches beſtehende Scheidewand, es wurde ihnen (Hofd. vom 30. October 1789) nicht nur der Beſuch der Univerſitäten, ſondern auch die Annahme der Doctorwürde und juridiſchen Praxis geſtattet. Nach gleichen milden Principien und Grundſätzen der Duldung, nach dem angenommenen Syſteme, die Juden zu ihrem und des Staates Beſten der bürgerlichen

Beſtimmung immer näher zu bringen, beſchloß Kaiſer Franz I., daß aus allen bis dahin emanirten Satzungen, welche für die böhmiſche Judenſchaft über die Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfaſſung, den Bevölkerungszuſtand, die Nahrungswege, die politiſchen und Rechtsbehörden und die Pflichten gegen den Staat beſtehen, ein eigenes und ordentliches Syſtem gebildet werde, „damit (ſo lauten die merkwürdigen Worte des bereits 1797 erlaſſenen Judenpatents für Böhmen) die Geſetzgebung den Unterſchied, welchen ſie bis dahin zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzugeben in den Stand geſetzt werde." Wir können in dieſen Maßregeln und Worten nur die conſequente Durchführung eines Fortſchritts in der Sache der Juden nach den ewigen Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit erblicken, wenn gleich auch hier die iſolirte Verfolgung des hiſtoriſchen Anſpruchs zu ähnlichen Ergebniſſen hätte führen müſſen. Wenn drangſalvolle Zeiten mit ihren langen böſen Folgen und andere Umſtände, auf welche wir vielleicht ſpäterhin noch zurückkommen, hemmend auf eine weitere Energie in ſolcher weiteren conſequenten Durchführung eingewirkt haben, und es verhinderten, daß jene kaiſerliche Zuſagen ſelbſt nach einem Zeitraum von 45 Jahren ſich zur Wahrheit erhoben, ſo ſind wohl dagegen die im Jahre 1841 in Anſehung der böhmiſchen Juden ergriffenen Maßregeln als Einleitungen zu deuten, die auf die baldigſte Enthüllung des in der Zwiſchenzeit völlig gereiften Kernes einer beſſern Zeit mit troſtvoller Zuverſicht ſchließen laſſen.

Beilagen.

I.

„Jura Judaica,
civitatis Brunensis, ex privilegio Ottocari II. Boh. regis Judaeis in Moravia anno 1268 concesso, desumpta; ac dictae civitati Hradicensi pariter transmissa.“

„Incipiunt jura judaica.“

1) „Primum quidem statuimus ut pro pecunia mobili aut pro re immobile, aut in causa criminali, que tangit personam aut res judaei. Nullus christianus contra judeum nisi cum christiano et judeo in testimonium admittatur.“

„Item si christianus in judeum impetit, asserit quod ei pingnora obligaverit et hoc judeus deficit si christianus judei simplici verbo fidem noluerit adhibere judeus jurando super equivalente sibi obligato pingnore probabit et transeat solutus.“

„Item si christianus pingnus judeo affirmans quod judeo pro majori pecunia obligaverit quam judeus confiteatur jurabit judeus super pingnore sibi obligato et quid quia jurando probabit christianus sibi reddere non recuset.“

2. De testibus.

„Item si judeus christiano non assumptibus testibus dicat, se pingnora mutuasse et ille negaverit. Super hoc christianus solus sui juramento se expunget.“

„Item judeus recipere poterit nomine pingnoris, Omnia que sibi fuerint obligata quocunque nomine vocentur, nulla de hiis inquisitione facta, exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis et sacris vestibus, quas nullatenus aceptabit.“

„Item si christianus inpecierit judeum, quod pingnus quod judeus habet, ei furtive vel per violentiam sit ablatum, judeus juret super illo pingnore quod cum recepit furtum ablatum vel raptum ignoraverit hoc suo juramento*) quanto sit ei pignus obligatum hujusmodi et sic expurgatione facta. Christianus forte met usuras ei persolvat que medio tempore acreverunt.“

3. Item de pingnoribus.

„Si autem per casum incendii aut furtim aut per furtum res suas cum obligatis sibi pingnoribus amiserit. et hoc constiterit et christianus qui hoc obligaverit nichilominus inpetit eum Judeus juramento proprio se absolvat.“

4. Cum judei inter se querram moverint.

„Item si Judei inter se discordiam de facto moverint aut querram. Judex civitatis nostre. nullam Jurisdicionem sibi vendicet in eosdem, sed Rex aut Dux, aut summus terre vel regni Camerarius Judicium exercebit. Si autem reatus vergit in personam soli Regi vel Duci. Casus reservabitur judicandus.“

5. Cum christianus judeum vulnerat.

„Item si christianus Judeo vulnus qualecunque inflixerit. Reus regi sive Duci solvat duodecim marcas auri sue Camere deferendas. Et vulnerato duodecim marcas argenti et expensas, quas pro sua curatione inpenderit medicine.“

„Item si christianus Judeum occiderit dingno judicio puniatur,

*) In margine: „multiplicatio.“

et omnia rei mobilia et inmobilia eciam in Regis transeant potestatem.“

„Item si Judeus christianum, ita ut sanguinem non effundat, leserit, solvat Regi IIII. marcas auri percusso seu leso quatuor marcas argenti. si vero pecuniam non habuerit per detruncationem manus satisfaciet et pro commisso.“

6. De theloneo Judeorum.

„Item ubicunque Judeus dominium nostrum transierit nullus ei aliquod impedimentum prestabit nec moesticiam inferet aut gravamen. Sed si aliquas merces duxerint de quibus marca debeat provenire per omnia mutarum loca non nisi debitam solvant mutam. Quam solveret unus Civis Civitatis illius in qua Judeus eo tempore moratur.“

7. Item de ductura mortuorum Judeorum.

„Item si Judei juxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis de Civitate ad Civitatem, de pronvicia ad pronviciam aut de sua terra ad aliam terram duxerint nichil ab ipsis per mutarios volumus extorqueri. Si autem mutuarius aliquid extorserit ut predo, qui vulgariter dicitur raub puniatur.“

8. De invasione Cimiterii.

„Item si christianus Cimiterium eorum quacumque temeritate dissipaverit, aut invaserit forma judicii moriatur, et omnia sua perveniant ad Cameram Regis.“

„Item si quis jactaverit super scolas Judeorum temerarie duo talenta volumus ut persolvat.“

9. De Emendis Judeorum.

„Item si Judeus sua Judici in pena penitenciaria que Wandel dicitur reus inventus fuerit, non nisi duodecim denarios solvat ei.“

10. Item de Emendis ipsorum.

„Item si Judeus per edictum sui Judicis vocatur ad Judicium primo et secundo non venerit pro utraque vice Judici quatuor denarios persolvat, si ad tercium edictum non venerit solvat triginta sex Denarios Judici memorato.“

„Item si Judeus Judeum vulneravit suo Judici in pena duo talenta solvere non recuset.“

11. De Juramentis eorum.

„Item statuimus quod nullus Judeus juret super Rodal preter quam ad nostram presentiam evocatur.“

„Item si Judeus Clam fuerit interemptus ut per testimonium constare non possit amicis suis, quis eum interemit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum ceperint, nos Judeum contra suspectum pugilem volumus exhibere.“

„Item si christiani alicui Judea manum injecerint violentam manus volumus detruncari.“

„Item Judex judeorum nullam causam ortam inter Judeos ad Judicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.“

12. De Vsuris.

„Item si a Judeo christianus pingnus suum absolverit, ita quod Vsuram non solverit. easdem Vsuras si infra mensem non dederint, illis Vsuris crescent Vsure.“

„Item nullum in Domo Judei volumus hospitari.“

„Item si Judeus super possissiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras probaverit Judeo aliorum pingnorum assingnabimus obligata et eis eas contra violentiam defendemus.“

„Item si aliquis vel aliqua seduxerit puerum Judei, ut fur volumus condempnetur.“

13. De pingnoribus.

„Item si Judeus receperit a christiano pingnus et per spacium unius anni tenuerit. Si pignoris valor mutuatam non excesserit Judeus pingnus Judici suo demonstrabit, et postea habet potestatem vendendi, sed postquam pingnus apud Judeum Diem et annum tenuerit nulli postea desuper respondebit.

„Item volumus ut nullus Judeum super solucione pingnorum in sua festivali die audeat coartare.

„Item quicunque christianus Judea per vim abstulerit pingnus suum aut violentiam in domo sua exercuerit ut dissipator nostre Camere puniatur.“

„Item contra Judeum non nisi in scolis procedatur nobis exceptis qui eos possumus ad nostram presenciam evocare.“

„Item juxta Constituciones pape in nomine sancti patris nostri districcius inhibemus ne decetero Judei singuli in nostro Dominio constituti culpari debeant humano generi vtantur, sanguine cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judei contineant universi.“

„Item volumus quod quid Judeus mutuaverit sive aurum fuerit denarius vel argentum Idem sibi solvi vel reddi debeat cum vsura debita que acrevit Et omnia que premissa sunt, ut perpetuum obtineant firmitatis robur presens instrumentum cum testium anotacione ipsis dedimus cum sigilli nostri Karactere *). Testes vero sunt hii, Hartlervs moravie Nezamisla pincerna Rzanata dapifer Smylo de Brunaw Thymo camerarius olomuczensis Bohemie marschalius. Et alij quam plures fideles nostri actum apud Brunam anno domini. MCCLXVIII. Et datum ibidem per manus magistri Patri venerabilis Wyschengradensis prepositi Cancellarii regni nostri Decimo Kalendas Septembris Indictionis X., Coronationis

*) Suppleatur „munitum.“

nostre anno octavo. Nos igitur Jacobus de Ros. Judex et Jurati Cives Civitatis nostre Brunne presentibus recognoscimus publice universis, Nos litteras quondam serenissimi principis Domini Regis Otokari originales vidisse in presenti copia fideliter de verbo ad verbum per omnia translatas super Juribus et statutis Judeorum moravie ut in premisorum serie evidenter est expressum sub harum quas sigillo nostre Civitati significamus robore litterarum Datum per cospiam Anno Domini MCCC.

II.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, König, Ertz-Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg, in Schlesien, zu Braband, Steyer, Kärnten, Crain, Würtenberg und Tock ꝛc. —

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund aller männiglich, demnach bei Uns die Aelteste und Gemeinde in unserm Königreiche, Prager Städten, und Erbkönigreich Böheim wohnende Judenschaft unterthanigst supplicando einkommen, und daß Wir ihnen ihre von Unsern Vorfahren im Königreich Böheim, sonderlich von unserm höchst geehrtesten Herrn Vatern, weyland Kayserm Ferdinanden dem andern, als König zu Böheim, Christ- und mildister Gedächtnüß, erlangte und ihnen ertheilte Privilegia, als jetzt regierender König gnädigst zu confirmiren, bestättigen und zu renoviren und zu erneuern geruhen wollten. Als haben wir diesen ihren der Judenschaft allergehorsamsten Bitten, in kayserl. und königlichen Gnaden deferiret, und statt gegeben, auch mit wohl-bedachten Muth, guten Wissen, auch vorher gepflogenen zeitigen Rath, Unserer edlen Räthe und lieben Getreuen, solche ihre Privilegia folgender Gestalt confirmiret, bekräftiget, renoviret, erneuert, und in etlichen Punkten, zu Verhut- und Verkehrung allerhand

künfftige differentz und Unwillens zwiſchen Chriſten und Juden, declarirt, erkläret und erläutert, confirmiren, bekräftigen, renoviren, erneuern, declariren, erklären und erleutern auch ſolche hiemit aus vollkommender Königl. Macht und Gewalt, als regierender König zu Böheim und in Krafft dieſes Briefes, nemlich und alſo:

Erſtlichen daß ſie in Unſerm Königreich Böheim und Königlichen Städten, wie auch Unſern eigenthümlichen Cammer-Herrſchafften, wo ſie von Alters hero ihre Wohnung gehabt, unter Unſerer Kayſerl. und Königl. Protection und Schutz verbleiben und wohnen mögen, ohne Unſer ſonderbare allergnädigſtes Vorwiſſen und Willen nicht ausgetrieben werden, auch bei ruhiger Poſſeß derer auf weyland Unſers hochgeehrteſten Herrn Vaters chriſt-mildeſten Gedenkens durch dero damals geweſten Stadthalter im Königreiche Böheim, weyland Fürſten Carl von Lichtenſtein zu erkaufen erlaubte Häuſern allerdings erhalten und gelaſſen werden ſollen.

Zum anderten, damit ſie auch ihre Nahrung und Lebens-Mittel erlangen möchten, haben wir ihnen alle ehrliche ihnen in ihren vorigen Privilegiis zugelaſſene, und bishero geführte Gewerb und Handlung mit Kauff- und Verkauffung allerhand Kauffmanns- und Kramer-Waaren, nach der Ellen, Maaß und Gewicht wie auch mit unterſchiedlichen Materialien, welche wir in Specie nicht verbotten, frey zu führen, und wo es herkommen, auch öffentliche Gewölber und Läden auf den Plätzen und Märkten zu haben, und zu halten, auf offene Jahr- und Wochenmärkten wie andere chriſtliche Kauff- und Handelsleute zu reiſſen und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehrliche und redliche Weege ungehindert männigliches zu kauffen, ingleichen mit rohen und ausgearbeiteten Leder, und Häuten, item mit Wollen, Getraid, lebendigen Viehe und Fleiſche, doch anders und weiters nicht, alſo weit es die von uns, zwiſchen den Chriſten und Juden, Fleiſchhackern den 14ten Novembeu 1647ten Jars ergangenen Reſolution in ſich begreifft und zulaſſet, Wein unterm Reiffen, breiten und ſchmalen, einheimiſch

und ausländiſchen Tüchern, Ellen oder Stückweis, geſaltzen und dörer Fiſchen (da ſie von Alters hergebraucht) ſowohl mit allen andern Sachen mehr zu handeln, dieſelben zu ihrer eigenen Nothdurfft zu erkauffen, und in denen Prager Städten und andern Oertern wieder zu verkauffen, auch wohl, wann es Waaren, ſo von uns insgemein nicht verbotten, anders wohin gar auſſer Land zu führen, wie nicht weniger in Podtskall, Brenn- und Fletz-Holtz zu kauffen, und zu ihrer Stadt zu führen, und gleich denen Chriſten frei herunter paſſiren zu laſſen, in ihrer Stadt (doch nur allein zu ihrer eigenen Nothdurfft und Genuß) Wein ausgeſchenken, und da ſie von allen ihren von den Pragern Burgern, und ſonſten fremden erkauften Weinen, weder bei denen Thor- und Brücken-Zoll auch Uns mehrers Umgeld, als andere Chriſten und Burger ſchuldig, oder ſonſten von Alters hero gebracht, geben, noch von ihnen begehrt oder genommen werden ſolle allergnädigſt verwilliget.

Drittens, Wir auch hiernebenſt ihnen noch ferner gnädigſt concediret und verliehen, daß ſie ſamentliche, ſowohl in unſerer königl. Stadt Prag, als ſonſt in andern Städten, und auf dem Lande wohnende Juden auf Pfänder leyhen, doch nicht mehrers, als das Land-übliche Intereſſe 6. von hundert nehmen mögen, und ſollen allermaſſen es dann allbereit bey deme, den 12. Martn des 1642ten Jahrs von Uns ausgegangenen, durch unſere damals verordnete geweſte Königliche Stadthalter, zu männiglicher Wiſſenſchaft publicirtes Patent, unter einer gewiſſen darinnen benannten Straffe gemeſſen, verſehen, und ausgeſetzet, bei deme Wir es denn nochmals allerdings bewenden laſſen, und obwohl in Unſerer verneuerten Königl. Landes-Ordnung §. 69. auf Schuldbrief, oder andere gerichtliche Verſicherung zu leihen, ihnen Juden ausdruckentlich verbotten, ſo haben wir doch dieſes Geſetz (welches in ungleichen Verſtand gezogen werden wollen) durch Unſerer den 16. Aprill, Anno 1644 ergangene Reſolution dahin interpretirt erläutert und

erkläret, daß es zwar nochmals bey ſolchen Verbot verbleiben, und die Juden keine auf andere und fremde, auſſer des Entlehners Perſon lautenden Obligation zum Pfand annehmen, zum Fall aber der Jude jemanden Geld leihen, und von dem Entlehner ſelbſten ſich mit ſeiner eigenen Verſchreibung verſichern laſſen wollte, er ſolches zu thun Fug und Macht haben, doch ſelbiges Schuldſchein über ein tauſend Gulden ſich nicht erſtrecken, die causa debendi, oder die Urſache, woher die Schuld rühre, inſeriret und darein geſetzt, doch keine liegende Gründe darinnen hypotheciret und verſchrieben werden ſollen. Wann aber das darleyhen das quantum der 1000 Fl. überſtiege, und das Darleihen auf ein höhers ſich erſtrecke ſoll daſſelbe keineswegs paſſiv und zuläſſig ſeyn, es wäre dann Sache, daß der Schuld-Schein neben dem Selbſt-Schuldner mit zweyen ehrlichen Chriſten zum Zeugniß unterſchrieben, und beſiegelt, oder der Selbſt-Schuldner vor Gericht ſich zu ſolcher Schuld bekennen, und er dieſes gerichtlich zu annotiren und zu vermerken bitten thäte.

Viertens, weilen auch bishero das pactum legis Commissariae und Verfallen oder Verſtehung der zu beſtimmten Zeit nicht zugleich ausgelöſten Pfänder ſehr in Schwang gangen, und practiciret worden, wodurch Mancher (weil ſein Pfand, ob es gleich ein viel mehrers, als das darauf geliehene Capital und davon verfallene Intereſſe betrifft, werth, ſo gar ohne Herausgebung des Ueberſchuſſes völlig entraihen müſſen) nicht zu geringen Schaden kommen: Als haben Wir ſolches als gantz unbillig abrogiret, aufgehoben, und abgethan, auch es hinfüro mit Auslöſung der Pfänder hernach geſetztermaſſen zu obſerviren und zu halten gnädigſt ſtabilirt und verordnet, nemlichen, wann die Pfänder nach Ausgang Jahr und Tag, oder irrigen Zeit, wie Debitor und Creditor mit einander paciſciret, und vergleichen, nicht ſo gleich ausgelöſet werden, ſoll durch den Stadt-Richter dem Verpfänder die Auskündigung geſchehen, und wann er darauf inner dreißig Tagen das Pfand nicht

auslöſete, noch mit dem Darleiher weitere Friſt halben ſich vergliche, durch den Darleyher daſſelbe zum Gericht deponiret, deſſen Schätz- und Diſtrahirung begehrt, alsdann mit Vorwiſſen und Gegenwart des Verpfänders oder Schuldners, oder (wann er nicht erſcheinen wollte, oder könnte) in Beyſeyn des Stadt- oder Juden-Richters, durch verſtändige und Erfahrne, vom Gericht hierzu deputirte Leute, ehrbar und aufrichtig in billigen Werth gerichtlich geſchätzt, darauf öffentlich feil geboten, plus offerenti oder denjenigen, ſo am meiſten darauf leget, dem Juden ſein Capital und Land-übliches Intereſſe, ſechs von hundert bezahlt, das übrige dem Debitor ohne allen weitern Enthalten ausgefolget, oder wofern es in vierzehn Tagen nicht höher als es geſchätzet worden, zu verkauffen dem Juden in ſolcher gerichtlichen Schatzung mit Verwilligung des Stadt-Richters, und deſſen, da darüber ihme Juden ertheilten Schein eigenthümlich heimgeſchlagen, der Jud, alsdann darmit, als mit ſeinen eigenen Gut ohne des Debitors und männigliches Verhinderung ſeinem Belieben und Gefallen nach, zu thun und auch zu laſſen haben ſollte.

Fünftens, entgegen wann ein Chriſt vor der beſtimmten Zeit von dem Juden ſein Pfand auslöſen wollte, und von ihme ſolches an ein Ort zu bringen, und zu weiſen begehrte, ſo ſoll der Jud ſolches (es geſchehe dann von ihme gutwillig) zu thun keineswegs ſchuldig ſeyn, ſondern der Chriſt, das darauf erborgte Geld, ſammt den davon verfallenen Intereſſe jährlich ſechs von hundert an dem Ort, wo es verſetzet, oder bei Gericht auszahlen, und ſein Pfand daſelbſt dargegen erheben, und zurücknehmen.

Sechſtens, demnach ſich auch einkomenen der Juden Klagen nach, bißweilen zuzutragen pfleget, daß die Chriſten durch ihre Weiber, Kinder, Brodt Genoſſen, Geſind, oder jemand andern einem Juden ein Pfand verſetzen laſſen, hernach über eine Zeit ſelbige Perſon verſchicken, oder wohl gar abſchaffen, nachmals von dem Juden ſelbiges Pfand unter dem Vorwande, ſammt es ihnen ent-

frembdet, oder geſtohlen worden wäre, ohne Entgeld wieder begehren, und aber ſolches den Rechten entgegen, als haben wir Uns in dieſem Punkto gnädigſt dahin erkläret, daß wann ein Chriſt ſein durch ein ander verſetzt- und erfragtes Pfand wieder haben wollte, der Jud ſolches ehender nicht, biß der Chriſt, daß es ein geſtohlenes Gut ſey (vermög Unſerer erneuerten Königl. Landes-Ordnung §. 48.) glaublich darthun wird, herauszugeben ſchuldig ſeyn ſolle.

Siebendes, Item wann ein Chriſt etwas von Kleidern oder andern Sachen einem andern Chriſten zu Verkauff oder ſonſten in andere Weege vertrauete oder auf Borg überlieſſe, oder gar verkauffete, dieſer aber hernach ſolche Sachen, als ſein Eigenthum einem Juden verſetzte oder verkaufte, ſo ſolle derjenige ſo dem andern ſeine Sachen erſtbeſagtermaſſen vertrauete, oder überlaſſen, dieſelbe bei ſeinem Selbſt-Schuldner ſuchen, und dem Juden, welcher darauf bona fide bey gutem Glauben und Trauen geliehen, oder daſſelbe erkaufft hierumen keineswegs zu beſprechen befugt, doch wann er ſolche Sachen durch baare Bezahlung des darauf geliehenen, oder dafür gegebenen Geldes, wieder an ſich löſen wollte, der Jud ihme ſelbige folgen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

Achtens, ebenermaſſen, wann dem alten Herkommen nach, ein Chriſt ſeine verlohrne Sachen in den Juden-Schulen ausruffen lieſſe, und ſich befinde, daß ein Jud dieſelbe erkaufft oder darauf geliehen hätte, ſo ſoll zwar der Jud den Schul-Klöpffer ſolche Sachen zuſtellen, und was er darauf geliehen, oder darauf geben mit einem körperlichen Eyd ausſagen, der Schul-Klopffer aber ehender nicht, bis das Geld, ſo der Jud realiter dafür bezahlt, wieder erleget herausgeben, oder folgen laſſen.

Neuntens, Schlüßlichen befindet ſich in höchſt-gedachtens Unſern Hochgeehrteſten Herrn Vaters weyland Kayſers Ferdinandi des andern chriſt-mildeſter Gedächtnuß, unterm Dato den 30. Junii des 1628ſten Jahres ihnen Juden aus der Königl. Böheimiſchen

Hof-Kantzley ertheilten Confirmation, daß ihnen Juden auch ihre erlernete Handwerke unter ihnen zu treiben, erlaubt worden, deſſentwegen dann zwiſchen den Chriſten Handwerkern und den Juden ein ſtarkes Disputat entſtanden, und viel Jahre lang gewähret, dahero wir zu gänztlicher Abhilfe und Aufhebung dieſer Differentien Und endlichen hierauf zu reſolviren bewogen worden; Und laſſen es zwar aus Gewiſſen erheblichen Urſachen bey ſolch der Juden erlangten Begnadigung verbleiben doch mit dieſer interpretation, reſtriction und limitation, daß ſie Juden, ihre erlernete Handwerker von manniglichen ungehindert exerciren und treiben, doch keine Chriſten, Geſellen, Stöhrer oder Pfuſcher halten noch denſelben Unterſchleiff geben, die von ihnen verfertigte Arbeit nicht auf der Gaſſen, oder in Häuſern (es wäre dann, daß einer oder der andere, ſolcher Sachen, zu ſeiner Nothdurft ſich zu bedienen, einen Juden in ſein Haus, Zimmer oder Wohnung zu ſich erfordern laſſen würde) hauſiren, herumertragen, ſondern auf ihren Tändel-Mark oder in der Judenſtadt öffentlich feil haben, auch Chriſten und Juden ohne Unterſchied verkauffen mögen, darüber aber Unſer Alt-Städter Hauptmann und daß ſie etwa bey ſolchen von ihnen Juden gemachte Arbeit einige unerbare Vortheilhaftigkeit und Betrug vermerken, und ſich ſolches in Beſichtigung derſelben (welcher Hauptmann oder der Rath, daß man derentwegen, auf eine oder den andern eine Suſpicion Argwohn und Verdacht fallen würden, durch ehrlich Gewiſſenhafte deſſelben Handwerks verſtändigen Leut vorzunehmen anordnen werden) und alſo die Sachen nicht tüchtig und richtig befunden worden, neben Wegnehmung ſolcher von den Juden alſo verfertiger Sachen, der oder diejenigen, die ſich damit betreten laſſen würden, nach Geſtalt und Gelegenheit des Verbrechers mit ernſtlicher und unnachläſſlicher Straffe belegt werden. Ja, noch überdieſes, derſelbe, oder dieſelben, dieſes Unſers der Judenſchaft gnädigſt ertheilten Privilegii ipso facto verluſtiget ſeyen und dieſelben nicht mehr zu genieſſen haben ſollen;

das Büchſenmacher Handwerk aber, wie ingleichen auch Schwertfeger, Plattner und andere militariſche Handwerker unter ihnen zu treiben, ſolle ihnen gantz und gar inhibiret, eingeſtellt und verbothen ſeyn.

Zum Zehenden, endlichen, weil in dieſem Unſern Erb-Königreich Böheim wohnenden Juden, bey ihren alſo zugelaſſenen Wohnungen, Aufenthalt ob-ſpecificirten Gewerb, Nahr- und Handlung insgeſammt von Alters hero in Form einer Gemeine verfaſſet, ihre Aelteſte und Richter vorgeſetzet, ſelbiger auch jedesmahl auf Verordnung Unſerer Königlichen Böheimiſchen Cammer, durch gewiſſe hierzu deputirte Commiſſarien in Eyd und Pflicht genommen worden, Als laſſen wir es gleichfalls, bei dieſen alten Herkommen verwenden, Wie weit ſich aber dieſe ihre Jüdiſche Inſtantz erſtrecken, wie ſie in ihren gerichtlichen Proceſſen verfahren, auch wie man ſich gegen ihnen bey den chriſtlichen, Rechts-Inſtancien und Gerichten in einem und andern verhalten ſolle, hernach geſetztermaſſen gnädigſt declariren, erläutern und erklären; Nemlich, wann ein Chriſt einen Juden, Schulden, Darlehen, Verpfändung, oder anderer Civil-Sachen halber, wie die Namen haben mögen, zu beſprechen, oder zu beklagen hätte, er denſelben (da er ein Prager Jud) bei dem Altſtädter Rath und Gericht, in andern Städten aber, und auf dem Land vor jedes Orts, wo der Jud wohnhaft, chriſtlichen Obrigkeit mit Recht vornehmen, zum Falle aber ihme Chriſten dem Juden bei ſeiner Jüdiſchen Inſtantz (darinnen er Chriſt die Election haben, und ſolches in ſeinem freien Willen geſtellet ſeyn ſolle) zu confirmiren mehreres beliebete er ſolches zu thun befugt ſeyn, ſie beederſeits ordentlich gegeneinander gehöret, doch wider keinen ſeßhaften Juden, der nicht de fuga suspect noch Aufreiſſend halber, verdächtig iſt, der Proceß mit der Execution, oder Arreſt angefangen, ſondern bey allen Inſtantien dem Gerichtsbrauch gemäß gebührlich verfahren, und allda wo die Klage am erſten anhängig gemacht, der Streit zum Ende gebracht,

salva Appellatione darinnen erkennet, und ausgesprochen werden und wann alsdann indergleichen Civil-Sachen, die Jüdische zugelassene Gerichte, die Juden in ihrer Verhaft genommen, sie denselben biß zu völliger Sachen Erörterung in der Christen-Gefängnuß erfolgen zu lassen, nicht schuldig seyn, da aber andere Criminal-Sprüche und Verbrechen mit unterlieffen, selbigen Christlichen Gericht, worunter der gefangene Jud seßhafft, alsobald ohne einige Aufenthalt herausgeben und liefern lassen.

Eilfftens, da aber Jud gegen Jud in Streitigkeit geriethe, soll solches in prima instantia nicht vor das christliche Recht gezogen, sondern bei den Jüdischen Elteſten, oder Gericht (so aber uns ebenmäſſig als den vorigen Königen geschwohren) doch gleichfalls salvâ Appellatione erkennet werden.

Zwölftens, insonderheit auch von keinem Stadtrichter weder in Prag, noch in andern Städten, und Orten auf einen angesessenen seine eigene erkauffte Wohnung haben, die Juden einiger Schuld, oder ander Bürgerlichen Sachen halber, das Recht Geld (denselben alsogleich in Verhaft zu ziehen genommen, sondern dergleichen jederzeit zum ordentlichen Recht) es könnte dann der Kläger zu Recht genugsam erweisen, daß beklagter Jud nicht solvendo, oder sich eines Ausreiſſens bei ihme befahren wäre) remittirt, und allda beklagt werden.

Zum Dreyzehnten wie Wir dann auch der bishero zuweilen attentirten Repreſſalien und Aufhaltungen halben ihnen Juden diese Gnade gethan und statuiret, daß hinfüro sie Juden, fremder Christen oder Juden-Schulen wegen mit keinen Arreſt oder Gefängnuß belegt, noch sonsten vorsätzlicher Weise in Schaden und Unkosten gebracht, sondern ein jeder Gläubiger seinen Selbſt-Schuldner, selbsten zu besprechen angewieſen, also kein unschuldiger Jud für ein schuldigen Christen, oder Juden angehalten, vielweniger aber ihre Elteſten und Gemeinde eines Privats-Juden Schulden halben (sie hätten sich dann hierzu selbsten verbindlich gemacht) angefochten,

noch ihrer der Gemeinde ſelbſt eigenen Schulden wegen, (oder da wir nicht zugegen wären) Unſer hinterlaſſener Stadthalter billigmäſſige Verordnung mit Sperrung ihrer Schulden und Tändel-Marcks oder militäriſcher Execution wider ſie verfahren werden ſolle.

Vierzehenden, wenn auch die Juden bey der Chriſten hohen oder niederen Gerichten etwan Rechtfertigung und Proceß haben, und führen möchten, ſo ſollen ſie mit Abführung der Gerichts-Gebührnuſſen höher nicht, als die Chriſten geſteigert, ſondern denenſelben hierinnen gleich gehalten werden, auch alle andere Beneficia Juris et Processus zu genieſſen haben.

Fünfzehenden, anlanget der Juden Bürgſchafft, ſetzen und ordnen wir, daß wann ein Jud einen in Bürgerlichen Sachen verhafften Juden aus der Gefängnuß ausliegen wollte, und die Elteſten, daß der Bürg würklich angeſeſſen, und deſſen Haus anderwärts mit übermäſſigen Schulden nicht afficirt, er alſo zu ſolcher Bürgſchaft genugſam wäre, unter ihrem gewöhnlich Gemein-Inſiegel atteſtiren und bezeigen werden, derſelbe obgedachtermaſſen (auſſer da es Unſer ſelbſt eigenes Intereſſe betrifft) für einen Bürgen zugelaſſen und angenommen werden ſolle.

Sechzehendens, zum Fall auch die Juden bei den Chriſten oder Juden ſelbſt eigenen Gerichten zu Zeugen producirt, ſie, den ihnen vorgeſchriebenen Juden-Eyd leiſten und ablegen, und ſonſten keine andere Exception, als daß ſie Juden wären, wider ihre Perſon ſich ereignen würde, ſo ſoll derſelben Depoſition und Ausſage (gleich wie im Heiligen Römiſchen Reich, und ſonſten anderer Ortten in täglicher Obſervanz iſt) bey allen Gerichts-Inſtantien für gültig angenommen, und im Urtheilen, wie andere Zeugniſſen attendirt und beobachtet werden.

Siebenzehendens, wann etwan ein Jud (wie bisweilen zu geſchehen pfleget) ſich verſtecket, und den Juden Elteſten die Herfürſuchung und Geſtellung deſſelben mit Gewalt zu muth werden wolte,

ſo ſollen ſie zwar, zum Fall ſie von ſolchen Juden wiſſen werden, ihme unweigerlich zu exhibiren, und vor Gericht zu ſtellen, ſchuldig ſeyn, wo ſie aber hierumen keine Wiſſenſchaft hätten, auch deſſen nicht zu überführen wären, noch der Chriſt das Haus, wo derſelbe ſich alſo verborgende zu finden, oder anzutreffen mit Grund wüſſten, oder benennen könnte, ſie Elteſten ſelbigen Juden zu ſuchen nicht angehalten, noch der Gemeinde derentwegen ihre Schulen und Nahrung verſperret, noch auch wider die Elteſten, wann ein Jud, den ſie ſeines Verbrechens holber befängnüſſen und beſtraffen thäten, aus boshafften Gemüth an ihnen zu rechnen etwas auf ſie erdichten und angeben möchte, nicht alſogleich mit der Execution, ſondern nach vorhergehender ihrer Vernehmung cum causae cognitione procedirt werden.

Achtzehendens, wann etwa ein Uebelthäter vor und nach der Tortur auf einen Juden bekennet, doch denſelben weder in Perſon kennete, noch ſonſten mit andern erkänntlichen Umſtänden zu beſchreiben wüßte nicht alle Juden (wie zuvor bisweilen geſchehen) zu den Uebelthäter in die Gefängnus, noch der Uebelthäter unter den Juden herum geführet, ſondern vermög der Rechten, mit Anſtellung einer Inquiſition procedirt und verfahren werden; Solches auch, wie nicht weniger alle Unſere vorhergehende Conceſſionen, Confirmationen und Declarationen nicht allein die allhier zu Prag ſondern auch alle andere in dieſem Unſerm Erbkönigreich Böheim unter unſern Schutz wohnenden Juden von männiglich unturbiret, und ungehindert zu genieſſen, und derſelben ſich zu erfreuen haben; und gebiethen hiernach allen und jedem Unſern Innwohnern und Unterthanen in unſerm Erb-Königreich Böheim, was Würden, Standes oder Weſens, die ſeyn, hiemit Ernſtiglich und Feſtiglich, daß ſie gedachte Judenſchaft bei dieſen unſern ihnen gnädigſt confirmirt, beſtättiget und renovirt und verneuerten Privilegien und Begnadung ruhiglich verbleiben laſſen, ſie dabei ſchützen, und handhaben, auch ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun, noch

andern zu thun verſtatten, ſo lieb einen Jedwedern ſeyn, Unſere ſchwehre Straffe und Ungnade, und darzu derer in afftgedachter Unſers Hochgeehrteſten Herrn Vatters chriſt-mildeſten Andenken ihnen ertheilten Confirmationen einverleibten Pön der 30 Mark löthigen Goldes, die ein jedweder, ſo oft er freventlich darwider handlete, Uns in unſere königliche Kammer unachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle; zu vermeiden: Das meinen Wir ernſtlich, mit Urkund dieß Briefs beſiegelt mit Unſern anhangenden Kayſer- und Königlichen großen Inſiegel, der geben iſt auf Unſerm Königlichen Schloß zu Prag den achten Monats-Tag Aprilis, im Sechzehen hundert acht und viertzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im zwölfften des Hungariſchen im drey und zwantzigſten und des Böheimiſchen im Ein und zwantzigſten Jahr.

Ferdinand.

Zweites Buch.

Die Juden in Oesterreich

vom Standpunkte des Rechtes.

Erſtes Capitel.

Das Judenthum in Lehre und Ausübung aus dem comparativ-ſittlichen Standpunkte.

„L'on n'exige que des malheureux
qu'ils soient parfaits."
Maximes du Duc de la Rochefoucault.

Es ziemt uns wohl zunächſt in eine ruhige und unbefangene Würdigung des Judenthums, wie es ſich in Lehre und Ausübung ſittlich zu erkennen giebt, einzugehen. Nicht daß wir damit übereinſtimmen könnten ſolche Würdigung als die nothwendige Grundlage eines Rechtszuſtandes zu betrachten, ſondern weil uns ein Standpunkt, von welchem zumeiſt, wenn auch nur oſtenſibel, eine Ausnahms-Geſetzgebung der Juden gerechtfertigt wird, zu wichtig erſcheint um nicht damit zu beginnen. Zudem wird ein Mißverſtändniß über ein vor Augen liegendes Object, wie das eines Beſchwerdeſtandes und der daraus entſtehenden Colliſionen, nicht ſo leicht ſich ergeben können, als über ein Subject, das verſchiedenartiger Auffaſſung unterliegt, und wodurch ſich leicht

unter demſelben Begriffe ganz entgegengeſetzte Vorſtellungen erzeugen mögen. Nun ſind freilich Unterſuchungen derart oft und von beſſeren Federn geführt worden, allein wir ſchmeicheln uns durch einen geregelten Gang die gegenwärtige zur klaren Anſchauung zu bringen. Vorausgeſetzt — was in der That nimmermehr zuzugeben wäre, — daß eine Verdächtigung der Geſinnung a priori je in der Geſetzgebung Platz greifen könnte, ſo wollten wir ſchon durch Ueberſchrift und Motto andeuten, daß wir uns gegen Anlegung des Ideales als Maßſtab verwahren. Wir ſehen nemlich nicht ein, wie man verlangen könnte, daß die Juden edler, vollkommener, freier von menſchlichen Schwächen ſein ſollten als andere Religionsgenoſſen, damit ihnen auch gleiche Rechte mit dieſen eingeräumt werden ſollten. Nicht gegen das Göttliche, dem Sterblichen ewig Unerreichbare haben wir daher das Judenthum in ſeiner Erſcheinung zu halten, ſondern gegen das erreichbare Sittliche, gegen das innerhalb anderer Religionsbekenntniſſe wirklich Erreichte, und auch da werden wir noch weit von wahrer Billigkeit entfernt ſein, da der Jude um die gleiche Stufe der Sittlichkeit mit dem Chriſten zu erſteigen, Kämpfe und Anfechtungen zu beſtehen hat, die jener nicht kennt, daher hier mit vollem Rechte das Wort gilt: **Duo cum faciunt idem non est idem.** Allein wir glauben zur Führung unſerer Sache die letztgedachte Schutzwehr keineswegs voranſchicken zu müſſen, und ruhig darin eingehen zu können, daß die Juden andern Religionsgenoſſen in der Vorſchrift und Erfüllung ihrer ſittlichen und bürgerlichen Pflichten nicht nachſtehen ſollen. Nur freilich

ſollte ſolche Würdigung in Bauſch und Bogen geſchehen und durch Erwägung der Schatten- und Lichtſeiten am Judenthume in ſeiner Erſcheinung das Mittel an die Hand gegeben werden, den ganzen Menſchen wieder gegen den ganzen Menſchen, Weſen gegen Weſen, nicht aber Einzelnes gegen Einzelnes, nicht Prädikat gegen Prädikat zu halten.

Viele werden glauben, — und wir thun es mit ihnen — daß es unſerer Aufgabe ganz genügen dürfte nur das praktiſche Judenthum im Auge zu halten. Wo wir uns aber verſucht fühlen, zur größeren Vollſtändigkeit auch das theoretiſche zu berühren, wollen wir immer von jeder Scholaſtik eben ſo gut abgeſehen wiſſen, wie wir ſelbſt auf Anführung eines jeden derartigen Gegenſatzes verzichten. Unhaltbare Lehrmeinungen von Einzelnen finden ſich überall vor, allein ſo lange ſie weder eine allgemein gültige Sanction erhalten haben, noch in Saft und Blut der Bekenner übergegangen ſind, gehören ſie der Religionsgeſchichte, nicht der Religion an. Die Frage iſt nur, ob aus den Dogmen der Juden, aus ihren allgemein anerkannten Glaubens- und Sittenlehren, wie ſie ſich in ihren Gottestempeln und Schulen, in ihren Erbauungs- und Lehrbüchern, in ihren religiöſen Vorträgen, und in dem Unterrichte und in dem Bekenntniſſe ihrer Jugend kund geben — ſolche Unfähigkeit hervorgehe oder nicht? Unter den vielen beruhigenden Antworten welche von Seiten chriſtlicher Gelehrten gegeben wurden, führe ich nur eine an die mir deshalb als die entſchiedenſte erſcheint, weil ſie einem Prälaten angehört, der überdieß ein erklärter Gegner der (politiſchen) Emanci-

pation der Juden (in England) ist, — ich meine den Primas der Hochkirche, den Erzbischof von Canterbury. Im Parlamente aufgefordert, sich über denselben Punkt auf kategorische Weise zu erklären, that er es mit folgenden Worten: „Ich stelle nicht im mindesten in Abrede, daß das Gesetz der Juden sich nicht in völliger Uebereinstimmung mit unsern sittlichen und geselligen Verhältnissen befände. In der That, Mylords, das Moral- und Social-Gesetz der Juden ist wohl Eines und dasselbe mit dem Moral- und Social-Gesetze der Christen. Die Juden weichen von den Christen im Punkte des religiösen Glaubens ab, aber gewiß jeder rechtgläubige Jude, jeder der ein Mitglied seiner eigenen Gemeine ist, ist sichtlich demselben Sitten- und Socialgesetze verpflichtet (adheres to the same moral and social code) wie der Christ*).

Wir finden Gelegenheit späterhin zu erörtern, um wieviel mehr ein solcher Ausspruch von der Erscheinung des Judenthumes in Oesterreich zu gelten habe, das sich des besonderen Vorzugs einer von den ausgezeichnetsten Männern ausgegangenen religiösen Reform und einer sich immer mehr verbreitenden Läuterung der Begriffe zu erfreuen hat!

Was nun das praktische Judenthum daselbst anbelangt, so ist nicht zu übersehen und wurde schon höhern Orts anerkannt, daß die Juden sich nach den verschiedenen

*) Debates in Parliament in 1833 for removing the disabilities of the jews. London 1834.

Provinzen, wohl auch unter verschiedenen (nicht auch sittlichen?) Culturstufen eintheilen lassen, im Allgemeinen aber wird ihr Charakter keine Vergleichung zu scheuen haben, und am wenigsten, wo es sich von gröbern Verbrechen handelt, worüber die Criminalacten überraschende Belege abgeben dürften. Es ist aber auch nirgendwo vorgekommen, daß die jüdischen Kaufleute in Oesterreich*) sich minder rechtlich und ehrenhaft bewiesen hätten, als die christlichen, oder daß die jüdischen Soldaten weniger Muth und Ausdauer bewiesen hätten, als die christlichen, oder die jüdischen Aerzte weniger Hingebung als die christlichen, oder die jüdischen Arbeiter und Handwerker weniger Fleiß und Nüchternheit als die christlichen bewiesen hätten, oder daß die Juden überhaupt an Rechtlichkeit, Menschlichkeit und Vaterlandsliebe gegen ihre christlichen Mitbrüder zurückgestanden wären.

---

*) Oder anderswo. In einer unbefangenen Darstellung orientalischer Verhältnisse heißt es: „Die Juden in Konstantinopel stehen im Rufe der Ehrlichkeit und findet man sie bei näherem Umgange stets darin bewährt, wenigstens im Vergleich mit Griechen und Armeniern. In einem bekannten Sprichworte, welches Ehrlichkeitspatente austheilt, erhalten von diesen drei Nationen ein solches: die Juden zuerst, alsdann die Armenier und ganz zuletzt die Griechen.“

(Allgem. Judenzeitung Nr. 8. J. 1841.)

Zweites Capitel.

Von den Schattenseiten an Judenthum und Juden.

„Das Aergste weiß die Welt von mir
und ich
Kann sagen, ich bin besser als mein Ruf."
Maria Stuart.

Von den Fehlern, die an der jüdischen Volksthümlichkeit hafteten und mit ihr erloschen, kann hier wohl kaum die Rede sein, und es dürfte genügen jener zu erwähnen, von denen behauptet worden ist, daß sie am Judenthum haftend, noch bis in unsere Zeit hineinragen.

Man hat, um das Judenthum einer tief wurzelnden Unsittlichkeit zu bezüchtigen, sich nicht gescheut, bis auf die harten mosaischen Verordnungen zur Verdrängung der cananitischen Völkerschaften zurückzugehen, eine Anklage, die allerdings weniger das Volk (und am wenigsten dessen späte Nachkommen) als den großen Volksführer angeht. Allein man durchdringe sich, ehe man zu einer solchen Beurtheilung geht, von der mit aller Glut aufgefaßten mosaischen Idee

eines ſich durch Glaubensbegriff und Sittenreinheit auszeichnenden prieſterlichen Volkes, und weit leichter wird man dann in deſſen Abſcheu und Beſorgniſſe eingehen, wie ſie ſich vor jedem Verkehr mit jenen in allen Laſtern verſunkenen, ja ſelbſt die eigenen Kinder hinſchlachtenden Völkerſchaften kund geben. Und nur allzuſehr zeigten ſich ſolche Beſorgniſſe gegründet, indem der weiche Sinn der Iſraeliten es nie vermocht hat, den gegebenen Anordnungen Folge zu leiſten, ſo daß bei Eroberung des Landes nicht nur die Eingebornen neben den Eroberern friedlich belaſſen wurden, ſondern auch deren Götzendienſt gelitten ward, was der Entwicklung des reinen Monotheismus im Volke gar ſehr geſchadet, dergeſtalt daß man dieſen wichtigen Abſchnitt in der innern Geſchichte der Juden erſt mit ihrer Rückkehr aus der babyloniſchen Gefangenſchaft kann beginnen laſſen, indem hiemit die Abgötterei — jene durch die ſyriſchen Könige gewaltſam eingeführte ausgenommen — für immer aus Judäa verbannt blieb. Wie weit aber die Iſraeliten entfernt blieben, einen Vertilgungskrieg gegen die Eingeborenen in der Art zu führen, wie die Spanier ihn gegen die Indianer in den neu entdeckten Ländern oder ſelbſt heut zu Tage die Anglo-Amerikaner gegen die Rothhäute führten, wird durch eine Menge von Thatſachen nachgewieſen, wiewohl ſicherlich die Juden jener grauen Vorzeit triftigere Entſchuldigungsgründe für ein ſolches Verfahren gehabt hätten, als die der modernen Civiliſation angehörenden Völker. — Abgeſehen von den Bündniſſen, welche ſchon Joſua mit den Landeseinwohnern ſchloß, findet auch in den ſpätern,

Zweites Capitel.

Von den Schattenseiten an Judenthum und Juden.

„Das Aergste weiß die Welt von mir
und ich
Kann sagen, ich bin besser als mein Ruf."
Maria Stuart.

Von den Fehlern, die an der jüdischen Volksthümlichkeit hafteten und mit ihr erloschen, kann hier wohl kaum die Rede sein, und es dürfte genügen jener zu erwähnen, von denen behauptet worden ist, daß sie am Judenthum haftend, noch bis in unsere Zeit hineinragen.

Man hat, um das Judenthum einer tief wurzelnden Unsittlichkeit zu bezüchtigen, sich nicht gescheut, bis auf die harten mosaischen Verordnungen zur Verdrängung der cananitischen Völkerschaften zurückzugehen, eine Anklage, die allerdings weniger das Volk (und am wenigsten dessen späte Nachkommen) als den großen Volksführer angeht. Allein man durchdringe sich, ehe man zu einer solchen Beurtheilung geht, von der mit aller Glut aufgefaßten mosaischen Idee

eines ſich durch Glaubensbegriff und Sittenreinheit auszeichnenden prieſterlichen Volkes, und weit leichter wird man dann in deſſen Abſcheu und Beſorgniſſe eingehen, wie ſie ſich vor jedem Verkehr mit jenen in allen Laſtern verſunkenen, ja ſelbſt die eigenen Kinder hinſchlachtenden Völkerſchaften kund geben. Und nur allzuſehr zeigten ſich ſolche Beſorgniſſe gegründet, indem der weiche Sinn der Iſraeliten es nie vermocht hat, den gegebenen Anordnungen Folge zu leiſten, ſo daß bei Eroberung des Landes nicht nur die Eingebornen neben den Eroberern friedlich belaſſen wurden, ſondern auch deren Götzendienſt gelitten ward, was der Entwicklung des reinen Monotheismus im Volke gar ſehr geſchadet, dergeſtalt daß man dieſen wichtigen Abſchnitt in der innern Geſchichte der Juden erſt mit ihrer Rückkehr aus der babyloniſchen Gefangenſchaft kann beginnen laſſen, indem hiemit die Abgötterei — jene durch die ſyriſchen Könige gewaltſam eingeführte ausgenommen — für immer aus Judäa verbannt blieb. Wie weit aber die Iſraeliten entfernt blieben, einen Vertilgungskrieg gegen die Eingeborenen in der Art zu führen, wie die Spanier ihn gegen die Indianer in den neu entdeckten Ländern oder ſelbſt heut zu Tage die Anglo-Amerikaner gegen die Rothhäute führten, wird durch eine Menge von Thatſachen nachgewieſen, wiewohl ſicherlich die Juden jener grauen Vorzeit triftigere Entſchuldigungsgründe für ein ſolches Verfahren gehabt hätten, als die der modernen Civiliſation angehörenden Völker. — Abgeſehen von den Bündniſſen, welche ſchon Joſua mit den Landeseinwohnern ſchloß, findet auch in den ſpätern

unter den Königen geführten Kriegen ein strengeres Verfahren nicht Statt. Wir hören nicht, daß David einen König getödtet oder ein Volk vernichtet hätte, vielmehr ließ er Besatzungen in den besiegten Städten und verlangte nur Geld oder andere Beiträge (Jost. kl. Geschichtswerk I. 254.). Von Salomo heißt es, daß er bei Anstellungen die eingebornen Israeliten vor den im Lande vorhandenen Cananitern bevorzugte, mithin diese davon nicht ausschloß; allein die Duldung dieser und anderer Völkerschaften wird unter diesem Könige noch viel weiter getrieben, wie es ebendaselbst S. 289 heißt: Salomo scheint die Absicht gehabt zu haben diesem Uebel (der Isolirung eines feindlichen Stammes) durch Begünstigung nicht blos fremder Frauen, sondern selbst der Volksthümlichkeit der nächsten Nachbarn zu steuern, indem er gottesdienstliche Häuser oder Opferplätze für die Gottheiten Ammons, Moabs, Phöniciens und Aegyptens in seinem Lande errichten ließ. Er hob dadurch die Absonderung der Israeliten auf, und hoffte so, ohne Zweifel, nicht blos die seit der Eroberung herrschende Volksabneigung zu versöhnen, sondern die Macht der Nachbarn gänzlich zu brechen, da diese ihre Siege gewöhnlich den Gottheiten zuzuschreiben pflegen. Er hoffte durch die Pracht seiner gottesdienstlichen Einrichtungen sein Volk dennoch von jedem andern Dienste abzuhalten und durch seine Gefälligkeit gegen die Götzen der Nachbarn seine Unpartheilichkeit und Regierungsweisheit zu bethätigen. Auch neuere christliche Schriftsteller stimmen hiermit überein. So heißt es in dem Aufsatze „Toleranz und Intoleranz" (Deutsche Vier-

teljahresschrift 1841. 3. Heft): „Ueberhaupt kamen die Israeliten dem Gebote der Vertilgung der Cananiten oft sehr säumig nach; häufig meldet der Bericht, daß sie unter ihnen wohnten, und noch mehr, daß sie zur Abgötterei verleitet wurden, eine sehr natürliche Folge, daß sie sich mit den vorherigen Bewohnern vermischten. Auch wird dergleichen nicht immer mit Mißbilligung erzählt. Die Gesandtschaft des frommen Königs David zu den Amonitern, die Vermählung des weisen Königs Salomo mit einer Tochter des Königs von Aegypten, und sein Freundschaftsbund mit dem König Hyrana werden nicht gerügt." Wenn hiedurch die Juden von jenem Vorwurfe gerechtfertigt werden, und wenn sich an ihnen das übrigens durchgreifende Princip der Toleranz und Menschenliebe nur in einem allzu ausgedehnten Sinne bewährt, so findet gleichzeitig die Duldung des Götzendienstes unter Salomo und seinen Nachfolgern, wenn auch nicht seine Entschuldigung doch seine Begründung in der damaligen Staatspolitik.

Der Vorwurf eines Nationalgottes, auf den man, sonderbar genug, noch heute zurückkommt, war von Anfangs an, als ein ungerechter zu betrachten, denn in den frühesten heiligen Urkunden der Juden wird Gott als Schöpfer und Erhalter aller Menschen dargestellt, als der Gott alles Geistes und alles Fleisches, der selbst für die jungen Raben sorgt. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß jener Begriff den ersten Zeiten des Judenthums sehr nahe lag. Zur Blüthezeit der Propheten ward er aber vollkommen beseitigt, und in ihren Vorstellungen erscheint Gott nicht mehr als

einziger Gott Israels, er beschützt die Bessern und straft die Sündhaften*). Der Vorzug Jerusalems besteht darin, daß von hieraus der Irrthum und die Thorheit des Götzendienstes bekämpft wird, und der reine Gottesdienst sich über alle Länder der Erde verbreitet**). Im Talmud aber heißt es: „Die Tugendhaften aller Nationen werden der ewigen Glückseligkeit theilhaftig werden." Und damit fällt auch der Vorwurf weg, daß sich die Juden für das auserwählte Volk hielten, wenigstens in dem mißverstandenen Sinne, als ob sie nicht auch die Nationalität anderer Völker geachtet hätten. Daß sie als Nation so gut wie jede andere, — Nationalstolz besessen haben, kann ihnen, wenn sie auch weiter nichts gethan, als das heilige Feuer der reinen Gottesidee entzündet und gehütet, wahrlich nicht verargt werden.

Ueber den Talmud erwarte man keine weitläufige Controverse, weder im Allgemeinen noch hinsichtlich der aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen, und wie bereits angedeutet, kann man es nur dem Uebelwollen oder Mißverstande zuschreiben, wenn bei irgend einer Religion die Irrthümer oder Spitzfindigkeiten einer übertriebenen Scholastik dem religiösen Lehrbegriffe aufgebürdet werden***). Es ist

*) Jesaias 18, 19, 23. Jonas. Mich.

**) Ibid. 2, 11, 12. Mich. 3. s. Jost. 1. Thl. S. 371.

***) „Schülerhafter und kindischer kann wahrlich der Entwicklungsgang des Judenthums nicht aufgefaßt werden, als wenn man die Dichtungen des Midrasch nach dem Maßstabe der heutigen Wissenschaft beurtheilt, die in ihm sich darstellende Hermeneutik, Weltanschauung und die durch innere und äußere Barbarei manchmal gedrückte Moral durchschnüf-

bis zum Ueberdruſſe wiederholt worden, daß der Talmud namentlich in ſeinem erläuternden Theil (Gemarah) weit entfernt eine canoniſche Autorität für die Juden zu haben, den Rationalismus im Judenthum, dem die Beſten und Weiſeſten das Wort geſprochen, nicht verhindern kann. — Der Talmud ward nicht als ein Vollendetes abgeſchloſſen, ſondern die Geſetzlehrer fanden es nur (um 500 n. Chr.) angemeſſen, d. i. an der Zeit, nichts weiter in denſelben aufzunehmen. In dieſem Geiſte lehrten und wirkten die ausgezeichnetſten Väter der Synagoge; ſie betrachteten die väterliche Religion in ihrer Weſenheit als ein Bleibendes, Unveränderliches; in den Formen aber berückſichtigten ſie die veränderten Verhältniſſe. So hob R. Gerſon die Levirats-ehe auf; ſo ſuchte Maimonides in ſeinen beiden Hauptwerken den Anforderungen ſeiner Zeit nachzukommen. Das hiſtoriſche Judenthum iſt nicht ein Convolut von überkommenen Satzungen, welches als erſtarrte Mumie von einem Geſchlecht dem andern überliefert wird; es iſt vielmehr

---

felt und die buntſchäkigſten Lappen aus allen Zeiten und aus allen Winkeln der Erde zur burlesken Hanswurſtenjacke zuſammenflickt, und ſie dann à la Eiſenmenger dem frivolen Pöbel als Judenthum verkauft. Oder ſollte man zweifeln, daß es einem jüdiſchen Eiſenmenger, welcher mit derſelben ſataniſchen Logik und teufliſchen Liebe die Literatur des Chriſtenthums durchliefe — die Kirchenväter, die Annalen der Kreuzzüge, die Chroniken der Inquiſition, die Schriften der Theoſophen und Myſtiker bis auf die des Emanuel von Swedenborg und deſſen Schule herab, flüchtig durchgehe, nicht gelingen würde, in der Bildergallerie der Literatur, neben das entdeckte Judenthum ein Seitenſtück aufzuhängen mit der Ueberſchrift: „Entdecktes Chriſtenthum?“ Formſtecher, die Religion des Geiſtes. Frankfurt 1841. S. 14.

die Auffaſſung der jüdiſchen Religion in ihrem geſchichtlichen Verlaufe, um darin zu erkennen, daß ſie ein Lebendiges für alle Zeiten iſt. Es will die Gegenwart nicht von der Vergangenheit losreißen, ſondern ſieht vielmehr beide durch die Kette der göttlichen Führungen zu fortſchreitender Veredlung innig verbunden*)."

Wenig darf man ſich demnach kümmern, ob die angegriffenen Einzelſtellen aus dem Standpuncte der Verhältniſſe, unter dem ſie niedergeſchrieben wurden, hinlänglich gerechtfertigt und entſchuldigt erſcheinen oder nicht, ſobald man nur einräumen muß, daß der namentlich in Oeſterreich in allen ſeinen Aeußerungen ſtreng controllirte jüdiſche Lehrbegriff unſerer Zeit ſich nur auf ſolche Talmudſtellen ſtützt, welche von der reinſten und edelſten Geſinnung durchdrungen ſind.

Beachtenswerther in ſich ſelbſt, obgleich weit weniger hinſichtlich der zu machenden Folgerungen könnte der Vorwurf erſcheinen, als ob die Ceremonialgeſetze mit zu vielen kleinlichen und auf Particularismus ausgehenden Förmlichkeiten ſich beſchäftigten. Allein dieſer Vorwurf ſchwindet, inſolange dadurch ein ehrenhafter Lebenswandel nicht gehindert erſcheint. Nicht unwürdig der Anerkennung und ſogar der Bewunderung iſt vielmehr die Abſicht das Geſetz ſelbſt mit einem dichten undurchdringlichen Zaun zu umgeben, und eine ſtrenge Ordnung der Sitten und Ge-

*) Dr. Frankfurter's Vorleſungen über Religion, zu Hamburg im Winter-Semeſter 1841.

bräuche dem beſtehenden oder aber zu gewärtigenden Verderbniſſe der Zeiten als heilſamen Damm entgegenzuſetzen. Viele jener kleinlich erſcheinenden Vorſchriften erhalten dadurch ihre Weihe und laſſen ſich überdies auf ſchöne, rein menſchliche Ideen zurückführen. Wie übrigens das neuere Judenthum in ſeiner vorherrſchenden rationalen Richtung auf dogmatiſchem, namentlich aber auf praktiſchem Wege, die Scheidelinie zwiſchen Sittengeſetz und Ceremonialgeſetz zu ziehen wußte, iſt bekannt genug.

Die Bosheit und der Unſinn der im Mittelalter gegen die Juden erhobenen Anklagen wegen Brunnenvergiftung, Hoſtienentweihung, Chriſtenkindermord, verdienen wohl heut zu Tage keine Beachtung, und erheiſchen keine Beleuchtung. Indem man von der unverkennbaren Barbarei, womit man gegen die Juden verfuhr, nicht ablaſſen wollte, blieb ja kaum ein anderes Mittel als dergleichen Verruchtheiten zu erſinnen, wozu die Habſucht der Großen, und der Fanatismus des Pöbels ſich wechſelſeitig die Hand boten. Und da wir hievon ſchon in unſerem geſchichtlichen Theil genugſam geſprochen und nachgewieſen, wie Vieles im heutigen Rechtszuſtand der Juden ſeine Begründung in jener traurigen Zeit findet, ſo folgen wir unſerer Abneigung bei derartigen Dingen zu verweilen. Freilich iſt es noch nicht lange her, daß der Jetztzeit der Puls gefühlt wurde, um zu ſehen, ob ſie es noch vermöge mit ſo krankhaften Einbildungen ſchwanger zu gehen; allein der ſtrafbare Verſuch mißlang vollkommen. Das Ereigniß von Damascus war wohl der letzte Tropfen derartiger Verläumdung. Und

vergeſſen wir nicht, daß es der größte Staatsmann unſerer Zeit, der Stolz Oeſterreichs für alle Zeiten war, welcher durch ſein loyales und aufgeklärtes Benehmen den mächtigſten Impuls gab, um die Bosheit welche jener Verläumdung zu Grunde lag, aufzudecken. Daß jene Opfer fielen, iſt das Traurigſte, aber nicht das Wichtigſte. Das aber iſt es, daß ſie fallen mußten, damit die allgemeine Meinung ihr Urtheil zur Ehrenrettung des Judenthums auf das entſchiedenſte ausſprechen konnte; das iſt es, daß die Geretteten unter dem Panier der Reinheit ihres Glaubens, ihren Familien wiedergegeben wurden, daß die in aller Welt zerſtreueten Juden als Ein Mann ſich aufrichteten und Einen Schrei des Unwillens und Entſetzens über die furchtbare Anklage ausſtießen; ja daß ſogar getaufte Juden, welche chriſtliche Geiſtliche geworden waren, wie Neander und dem Vernehmen nach auch in Wien der Domherr Neith ſich in ihrem Gewiſſen verpflichtet fanden, die ſchmähliche Anklage von dem Haupt ihrer ehemaligen Glaubensbrüder abzuwälzen. Fürwahr, dies iſt es, was uns das Wichtigſte und zugleich das Wunderbarſte däucht!

Wir glauben demnach keine ungegründete Hoffnung auszuſprechen, wenn wir vermeinen, daß derlei Proceſſe, wenn ſie je wieder auftauchen ſollten — for shame — ohne Weiteres ad acta gelegt werden dürften, und zwar zu den Acten der Hexenproceſſe und Teufelsbeſchwörungen.

Unter den übrigen Anklagen iſt wohl die des Wuchers am hervorragendſten, wiewohl auch ſie der Geſchichte und kaum der Gegenwart mehr angehört, und bei der Geſtaltung

der Verhältniſſe in Europa, namentlich aber in Oeſterreich kaum zu erwarten iſt, daß ſie erneuert werde. Wir kommen nicht auf die Betrachtungen zurück, die zur Entſchuldigung der Juden in ihren gedrückten Verhältniſſen geſucht wurden und leicht gefunden wurden, wie denn vor Eintritt jener Verhältniſſe derlei Klagen nicht vorkommen. Tacitus, welcher ihnen jeden Fehler vorhält, wie er ſich in den Augen der Römer kund gab, erwähnt nicht ihrer Habſucht. Es war demnach nicht als Wucherer, daß ſich die Juden bei den Römern verhaßt machten *). Eben ſo wenig beſtreben wir uns in Verfolgung und Druck den Verſuch der Abwehr und des Gegendruckes gerechtfertigt zu finden; vielmehr erlauben wir uns auf die ſchwankenden und irrigen Begriffe über Zinsabnahme überhaupt zu den Zeiten jener Anklage hinzuweiſen, und wie die Geſchichte ſich nicht bequemen wollte, den Umtrieben des Glaubenshaſſes zu Folge ſie ausſchließlich auf die Juden zu wälzen.

Wir laſſen hierüber den **Dr. Carlo Cattaneo** in ſeinen **Ricerche sulle interdizione Israelitiche, Milano 1836,** ſprechen, auf welche originelle Schrift wir noch ausführlicher zurückkommen. „Wie ſchwankend die Begriffe über den legalen Zinsfuß waren, geht aus Vielem hervor. So geſtattete zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Philipp der Schöne in Frankreich den Zins von 21% durch ein eigenes Edikt, durch ein ſpäteres erklärte er aber die geringſte Zinsabnahme

*) **Histoire des juifs du moyen age par Depping. Paris 1834. p. 6.**

für Wucher. Sehr bemerkenswerth iſt es, daß man zur ſelben Zeit in den Verfolgungen auch die chriſtlichen Wucherer, namentlich die ſogenannten Caorſini in Frankreich und die Italiener einbegriff, welche den beſten Theil des Handels an ſich zogen. Allein ſpäterhin wurden ihre Guthaben zum Vortheil des Fiscus eingezogen, ſie ſelbſt in einer Nacht eingekerkert, und ihre Reichthümer durch Hülfe der Tortur entdeckt. Es ſcheint daher, daß man damals begann, den Wucher an ſich ins Auge zu faſſen, und daß mit dem Eifer der Kreuzzüge, ſich auch der Haß gegen den Glauben der Iſraeliten abgekühlt hatte."

„Noch beherrſchte der Irrthum, daß jeder Zins Wucher ſei, die Gemüther. Inzwiſchen aber wurden Schulen eröffnet und Studien eingeführt. Das römiſche Recht, das wieder auf Univerſitäten gelehrt ward, begann die Geſetzlichkeit der Zinsabnahme wieder herzuſtellen. Nun ſuchte man völlig von einander abweichende Meinungen durch ſubtile Diſtinctionen zu vereinbaren, es entſtanden die Ausdrücke von übermäßigem und angemeſſenem Wucher, vom Aufhören der Nutzung und von Zufügung von Schaden, und man ſuchte der Strenge der Verordnungen durch fingirte Zahlungstermine, durch ſimulirte Verkäufe, durch Wechſel und Rückwechſel zu entgehen. Die Gerichte fanden in den Geſetzen Belege für die widerſprechendſten Meinungen. Da ſchärfte man den Gewalthabern ein, im Zeitraum von drei Monaten alle Wucherer (das heißt in der damaligen Sprache, alle Capitaliſten) fortzuſchaffen, man unterſagte ihnen jeden bürgerlichen Verkehr mit Andern, man ſchloß ſie vom Abend-

mahl und vom ehrlichen Begräbniß aus, man verbot ihren Teſtamenten als Zeugen zu dienen, und erklärte dieſelben für mangelhaft, ipso jure; man annullirte jedes Statut, welches die Verbindlichkeit auferlegte, den Capitaliſten den geringſten Zins zu vergüten, ja man ging ſo weit, zu erklären, daß derjenige, welcher behaupte, daß man ohne Verbrechen Zins nehmen könne, einer und derſelben Strafe mit den Ketzern zu unterziehen ſei. Damit noch nicht zufrieden, verbot man jede Art von Seeaſſecuranz, indem man ſie als Wucher erklärte, was die erwachende Schiffahrt beinahe im Keim erſtickt hätte. Allein das Aufblühen der Handelsſtädte Italiens zu jener Zeit beweiſt, daß dieſe Vorſchriften nichts weniger als willigen Gehorſam fanden. Als die commerciellen Ideen wieder erſtanden, das Anſehen des römiſchen Rechtes ſich wieder herſtellte und der Wucher ſich auf natürlichem Wege durch das Zuſtrömen beweglicher Capitalien verminderte, welchen das Feudalſyſtem die Anlage in Grundbeſitz verwehrte, da hörte auch die Wuth gegen den Wucher auf, und die Völker, welche den Werth der Capitalien erkannten, fingen an zu den Capitaliſten Neigung zu gewinnen, die Juden hörten aber auf die einzigen zu ſein, die ſich durch den Handel bereicherten, indem ſie die Concurrenz der Italiener, der Catalanen, der Portugieſen, der Flamänder und der Hanſeaten zu beſtehen hatten" *).

---

*) Die Belege hierüber finden ſich in der angeführten Schrift, II. Abſchnitt, über den Urſprung der Beſchränkungen der Israeliten. Unter den citirten Ausſprüchen bemerken wir nur folgende: Usura est ubi amplius

Bezüglich der besonderen Anwendung dieser Anklage in Oesterreich wurde schon im historischen Theil nachgewiesen, daß mit den jeweiligen Austreibungen der Juden, der Wucher keineswegs mit ausgetrieben wurde, sondern vielmehr fortdauerte, wie schon das von Hormayer in seiner Geschichte Wiens angeführte Schreiben des Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmaligen Papst Silvester II. darthut, und wobei es auf das schon früher vom h. Bernhard *) geäußerte Wort heraus kommt.

Allein zugegeben, daß die Juden arge Wucherer gewesen sein mögen, hat es nicht noch ärgere gegeben? Sie aber haben sich oft genug als Abkömmlinge jenes Simon und jenes Levi bewährt, welche ausriefen: „Sollen wir etwa mit der Jungfrauschaft unserer Schwester Handel treiben?" Denn haben die Juden auch mit ihrem Gelde Wucher getrieben, mit zwei anderen Dingen haben sie es nicht: nicht mit ihren Mitmenschen und nicht mit ihren Glaubenswahrheiten. Es war einer gerühmteren Bildung als der ihrigen vorbehalten, Sclavenschiffe zu erfinden, wobei im Voraus der Verlust eines Theils der Ladung zu berechnen kam **), oder

---

requiritur quam datur. — Si plus quam dedisti expectas accipere, foenerator es. — Ab hoc usuram exige quem non sit crimen occidere. — Ubi jus belli, etiam jus usurae.

*) Sancti Bernhardi Epist.

**) „Manchmal sind fast ganze Ladungen erblindet, manchmal, wenn bei stürmischer See die Lucken längere Zeit geschlossen bleiben mußten, halbe Ladungen erstickt, manchmal moderten Leichen schon, und waren noch

irdiſche Vortheile an den Preis der Verläugnung der Ueberzeugung zu knüpfen.

Mit der Anklage des Wuchers ſtand die der Geld- und Habſucht in inniger Verbindung. Daß die der Juden, ſo wenig wir ſie läugnen wollen, ihre Abgränzung in edleren Grundlagen fand, gedenken wir im nächſten Capitel zu zeigen. War es auch übrigens den Juden, denen man die ganze Welt verſchloß, zu verargen, wenn ſie zu dem Schlüſſel, der die Thüren ihrer Kerker allein zu öffnen vermochte, griffen, und auf die ihnen geſtattete Weiſe das nöthige Geld dazu aufzubringen trachteten? War es ihre Schuld, daß man ſtatt des Göttlichen in ihnen, nur das Geldliche an ihnen achtete? Oder trieb ſie dieſer Gelddurſt je zu ähnlichen Gräueln, wie der der Spanier, von denen die Indianerkönige auf den glühenden Roſt gelegt wurden, damit ſie ihnen ihre Schätze entdeckten? Oder wie der jenes Königs von England, der einen Juden zu Briſtol einen Zahn nach dem andern ausreißen ließ, bis ihn der Schmerz bewog ſich der Plünderung zu unterziehen? Und wenn die

---

an Lebende angeſchmiedet. Aus dieſen Verluſten macht ſich aber der Sclavenhändler wenig; wenn er gejagt wird, erleichtert er ſich, indem er eine Anzahl Neger über Bord wirft — in einem Falle wiederfuhr dies 132 Kranken, damit der Schaden die Aſſecuranten und nicht die Unternehmer traf; häufig geſchieht es auch, weil die Waare zu elend geworden iſt, um den braſilianiſchen Einfuhrszoll von 10 Dollars per Kopf zu beſtreiten. Man iſt zufrieden wenn man die Hälfte hereinbringt, und ſechs Fahrten macht, bis man einmal erwiſcht wird, denn ſo hat man dennoch einen Gewinn von 180 Procent. Thomas Fowell Burton, der Sclavenhandel. (S. Augsb. Allg. Zeitung, Jahrg. 1842, Nro. 14.)

Ritter und Edeln im Besitze, wegelagernd von ihren festen Burgen herab, die wehrlosen jüdischen Kaufleute überfielen, um sich ihrer flüchtigen Habe zu bemächtigen, wie dies in ganz Deutschland geschehen ist, wer war wohl da der Habsüchtigere, oder um in die Sprache der Gegner der Juden einzugehen, wer war wohl da mehr Jude? Nein, man darf es dem Juden nicht verargen, wenn er nur durch seine Geldmittel in den Stand gesetzt, selbstständig und geachtet zu erscheinen, sich verleiten läßt, diese Mittel zum nächsten Zwecke zu machen!

Daß Liſt und Schlauheit, in der Menſchen- wie in der Thierwelt die Waffen der Schwachen gegen den Starken, auch hier auf Abwege führten und noch führen, auch ſelbſt in Lüge und Betrug ausarten konnten und können, — wer will es läugnen? — In ſo fern ſie aber dies thun, und daher als ſittliche Gebrechen nicht in Abrede zu ſtellen ſind, fallen ſie einmal allen unterdrückten, dann aber auch allen handeltreibenden Nationen mehr oder minder zur Laſt, und können daher nicht der jüdiſchen Nationalität zum ausſchließenden Vorwurf gereichen. In einer Zuſammenſtellung orientaliſcher Racen, aus unbefangener Feder gefloſſen, heißt es: die Geldgierde macht den Araber zum Räuber, den Türken zum Unterdrücker und Wütherich, während bei dem Juden nur die induſtriöſe Thätigkeit und der Speculationsgeiſt angefacht wird. Und nun der zu Tode gehetzte Jude! Was hatte der wohl ſeinen Drängern entgegenzuſtellen als eben Liſt und Schlauheit? Daß aber die Religion auch ſolche Nothwehr nimmer gut heiße, beweiſen die religiöſen Lehrbü-

cher der Juden, welche ſich auf zahlreiche Stellen aus der Schrift und dem Talmud ſtützen, um dem Wahn einer diesfälligen Unterſcheidung zwiſchen Juden und Nichtjuden vorzubeugen. So heißt es: „Wer nur eine Prute (die kleinſte Münzſorte) ſtiehlt, gleichviel ob einem Israeliten oder Nichtisraeliten, der übertritt das moſaiſche Verbot: „„Du ſollſt nicht ſtehlen,““ desgleichen: „Wer im Handel und Wandel, ſei es mit einem Israeliten oder Götzendiener, falſch mißt oder wägt.“ — Es iſt verboten, Jemanden, es ſei nun Israelit oder Nichtisraelit im Handel und Wandel zu betrügen oder zu hintergehen; ſo z. B. muß man dem Käufer vorher anzeigen, ob die zu verkaufende Waare irgend einen Fehler hat *).

Fürwahr, wie Joſeph ſelbſt den Becher in ſeines Bruders Benjamins Reiſeſack legen ließ, und ihn dann des Diebſtahls bezüchtigte, ſo habt auch Ihr die Fehler, deren Ihr Eure israelitiſchen Brüder zeiht, in deren Seele hineingelegt und beſchuldigt und beſtraft ſie darob hinterher. Freilich dauerte der Scherz bei Joſeph nicht gar ſo lange wie bei Euch, und war auch nicht ganz ſo grauſam wie bei Euch!

Was die geſellſchaftlichen Fehler betrifft, die man den Juden ſo gerne in die Schuhe ſchiebt, ſo liegt es ja bei Euch, ſie verſchwinden zu machen. „Kriecherei!“ Ei ſo erlaubt ihm nur aufrecht zu gehen und den Kopf wie jeder

*) Maimonides Sach. Hach. V. I Choschen Hamischpot. Cap. 348. §. 12. Cap. 231. §. 1. c. 359. §. 1. c. 228. §. 6. und in den Abhandlungen vom Raube, vom Verkaufe, vom Tagelohn.

andere freie Bürger in die Höhe zu halten, und er wird gerne das unbequeme Kriechen aufgeben. Erlaubt ihm, das als Recht zu fordern, was er jetzt als Gunst erbetteln muß, und Ihr werdet bald bemerken, daß sein krummer Rücken kein angeborener Fehler ist. „Unschöne Sitte!“ Wollt Ihr, daß ein Bauer, der immer auf dem Dorfe lebte, wie ein Staatsmann sich benehmen soll, oder daß der Grubenarbeiter, der Jahr aus Jahr ein in der finstern Tiefe lebt, die Manieren eines pariser Salons kennen soll? Ihr habt den Juden so lange in der finstern Judenstadt eingesperrt gehalten, soll er feinere Sitten haben als der Bauer und Arbeiter? Und dennoch, kaum habt Ihr ihm ein wenig Luft, ein wenig freiere Bewegung gelassen, seht wie rasch er das Versäumte nachholte.

Wenn der gemeine Jude in dem Anschließen an fremde Sitte noch nicht so weit gediehen ist, um nicht bisweilen diejenigen Manieren durchblicken zu lassen, welche ihn auf eine unangenehme Weise auszeichnen, der Persiflage preis geben, und oft die achtungswertheste Persönlichkeit verkennen lassen, so liegt dies einzig und allein in der Unveränderlichkeit der Beispiele und der Umgebung, welcher die Kluft, die man im Verkehr zwischen Christen und Juden bestehen läßt, Vorschub leistet. Und dennoch wird man bemerken, daß es selbst von den geringeren Classen immer lebhafter empfunden wird, wie sehr es Noth thue, das im Umgange sich als auffallend, unangenehm oder lächerlich Darstellende abzustreifen, während diejenigen, welche den Unterricht an christlichen Lehranstalten genießen, oder sonst durch Reisen und

Verkehr nicht auf den Umgang mit den Stammesgenoſſen beſchränkt bleiben, ſich größtentheils hievon emancipirt haben. Und will man vergeſſen, daß auch unter andern Nationalitäten ſolche ſich kaum minder zum Lächerlichen geſtaltenden Eigenthümlichkeiten in der äußeren Erſcheinung ſich darbieten, nur werden ſie auf eine minder gehäſſige Weiſe aufgefaßt. Endlich trifft die eben ſo ſcharf gerügte Unreinlichkeit im Allgemeinen doch nur die Armen, nicht daß ſie wie bei Italienern und ſelbſt Franzoſen ein Nationalfehler wäre; und ſelbſt bei den jüdiſchen Armen beſchränkt ſie ſich größtentheils auf ihre Quartiere, was ſich durch Elend und Gedrängtheit füglich erklären läßt, während ſie für ihre Perſon ſchon durch die religiöſen Satzungen, welche das öftere Waſchen betreffen, davon abgehalten werden.

Wenn wir demnach glauben, die Vorwürfe, die man noch heut zu Tage den Juden machen kann, auf die Eine Wurzel der Unterdrückung zurückführen zu können, ſo kommen wir dagegen zum Schluſſe auf Einen, den wir leicht übergehen könnten, weil er von den Gegnern wohl am meiſten geſpart worden iſt, und den wir gerade am wenigſten zu entſchuldigen finden. Es iſt der Indifferentismus für gemeinſame Religions- und Stammesintereſſen. — In dem Eifer ganz Franzoſen, Engländer, Preußen, Oeſterreicher ſein zu wollen, glauben Viele vergeſſen zu müſſen, daß ſie auch Juden ſind, und überſehen es, daß nationelle Verſchiedenheit ſich mit confeſſioneller Einheit gar wohl vereinbaren laſſe. Ein ſchlagendes Beiſpiel, daß es dennoch ſo ſein könne, hat eben das Ereigniß von Damascus in neueſter Zeit gegeben,

und die edelmüthigen Kämpen dieſer Sache ſind um ſo mehr gefeiert worden, je mehr ſich der Mangel an Vorkämpfern überhaupt fühlbar macht. Wenn wir, abgeſehen von jener gewaltſamen Aufrüttlung, über Lauheit klagen, ſo können wir in Beziehung auf Religionsintereſſen den Grund, wenn auch nicht die Entſchuldigung darin ſuchen, daß in neuerer Zeit Aufklärung, noch mehr aber ihr Nachäffer — Aufklärerei, an allen Religionen mehr oder minder gerüttelt hat; die iſraelitiſche iſt davon nicht frei geblieben, und wenn auch nur unwichtigere Glieder am Judenthume langſam abgelöſt wurden, ſo konnte doch die Wirkung der Erſchlaffung und Schwächung vorerſt nicht ausbleiben, zumal die Reaction nur langſam eintrat. Auch läßt ſich in den Gemeinden nicht an Mangel eines liberalen Sinnes für die Beförderung und Begründung nützlicher Anſtalten klagen, es geſchieht des Löblichen, ja des Ausgezeichneten noch viel in dieſer Hinſicht. Am meiſten aber iſt der Mangel an Energie und Ausdauer bei den berufenen Wortführern der gemeinſamen bürgerlichen Angelegenheiten und an Beweglichkeit bei den Maſſen zu beklagen. Hieran dürfte aber wohl wieder die lange Dauer des Druckes die vornehmſte Schuld tragen. Und der geringe Erfolg der ſo lang und oft aufgeſtellten Beſchwerden mußte ja Hoffnungsloſigkeit und mit ihr jene Abſtumpfung erzeugen, welche an das Wort der Schrift erinnert: „Moſes redete zu den Kindern Iſraels, aber ſie hörten nicht auf Moſes vor Kleinmuth und ſchwerer Arbeit *).

*) Exod. 6. 9.

Schließen wir dies Capitel ab; wie auch die Schatten länger oder kürzer auf die mosaischen Bekenner fielen, nie hat das Licht reiner menschlicher Tugenden aufgehört, innerhalb ihrer eingepferchten oder erweiterten Bezirke zu leuchten und zu wärmen. Immer aber wird es die größte Unbilligkeit bleiben, die ganze Nation für die Gebrechen der Einzelnen solidarisch verbindlich zu machen, ohne andern Theils die unter ihr sich herausstellenden verdienstlichen Seiten entgegen zu halten, wozu wir keineswegs des Stoffs zu ermangeln glauben.

Drittes Capitel.

Von den Lichtseiten an Judenthum und Juden.

„Heide: Lehr mich das Gesetz, dieweil du auf einem Fuße stehst.

Hillel: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst: das ist der Text, alles Uebrige ist Commentar.“

Talm. Tract. Sabbat. 31.

Es haben, namentlich in neuerer Zeit, so viele Nachweisungen über die Schönheit des mosaischen Sittengesetzes statt gefunden, daß wir uns ein allzu langes Verweilen bei diesem Punct ersparen können *).

Wie eine Morgenröthe aus finsterer Nacht, tritt das mosaische Gesetz aus einer Welt voll Verderbniß und Sittenlosigkeit hervor. Es begnügt sich nicht der Abgötterei und ihren Gräueln durch die Lehre des Einen, allgerechten, barmherzigen Gottes entgegenzutreten; es verkündet auch seinen Dienst

*) Sehr guten Aufschluß hierüber gibt Salvadors Werk: Histoire de la loi et des institutions de Moyse. 4 Vol. Paris 1828.

in Selbſtheiligung. Die zehn Worte, die vom Sinai ausgehen, erheben zu den erſten Pflichten: Ehrfurcht, Gehorſam und Dankbarkeit gegen Gott, Arbeit und Ruhe, Menſchlichkeit gegen den Fremdling und Knecht und ſelbſt gegen das Thier; Ehrerbietung gegen die Eltern, Keuſchheit, Unverletzlichkeit der Perſon und des Eigenthums, Wahrhaftigkeit, Enthaltung allen Neides und aller böſen Begierden. In dem, was zur Vervollſtändigung des Sittengeſetzes folgt, ſpricht ſich neben jenem Grundzug der Selbſtheiligung auch der der edelſten Humanität aus, Entfernung alles Rohen, Thieriſchen, Gemeinen, alles Grauſamen, Liebloſen, Rückſichtsloſen. Strenge Gerechtigkeit ſoll gehandhabt werden und dem Armen nicht ſeine Armuth das Wort vor Gericht ſprechen, — ein Gebot, das auf ein überwiegend weiches Gemüth ſchon bei den damaligen Iſraeliten ſchließen läßt; — mildernd ſoll überall die Menſchlichkeit vorwalten. Der Gläubiger darf nicht ſein Recht mit Härte verfolgen, nicht dem Schuldner das Unentbehrliche wegnehmen; Freiheit und Eigenthum können nicht auf ewig verwirkt werden; dem unwillkührlichen Todtſchläger ſollen Freiſtätten offen ſtehen; Prieſter und Levit ſollen verſorgt ſein; dem Tauben ſoll nicht geflucht und dem Blinden kein Anſtoß in den Weg gelegt werden. Keine Kränkung ſoll den Wittwen und Waiſen widerfahren, und um ihrentwillen ſollen Feld und Weinberg nicht gänzlich abgeärndtet und abgeleſen werden, und vor einem grauen Haupte ſoll die Jugend aufſtehen. Vorzüglicher Theilnahme wird der Fremdling empfohlen; eingedenk der harten Behandlung in Aegypten, ſoll er nirgends bedrückt werden, hat Antheil an

allen Freuden und Festlichkeiten, und soll geliebt werden *). Haß und Groll soll Keiner dem Andern nachtragen, und selbst des Feindes verirrter Esel auf die rechte Bahn und dem Eigenthümer zurückgeführt werden, und selbst dem Ochsen, wenn er drischt, soll man das Maul nicht verbinden **).

Solches Sittengesetz, die Pergamentrollen, auf welchen es niedergeschrieben, hebt Israel mit Recht hoch em-

*) „Wie der Eingeborne unter Euch, sei Euch der Fremdling, der bei Euch weilet, und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn Fremdlinge wart Ihr im Lande Mizraim. Ich der Ewige bin Euer Gott!" 3 B. M. 19. 34. „Der Edomite ist dein Bruder, du sollst ihn nicht hassen." 5 B. M. 23. 8. Aber der Geist wahrer Duldung findet sich in allen Phasen des Judenthums vor. Moses stellt uns Melchisedek, der nicht aus Abrahams Geschlecht entsprossen, als einen Priester des höchsten Gottes dar. Er selbst bezeugt dem madianischen Priester Jethro, seinem Schwiegervater, seine Verehrung, und nimmt guten Rath von ihm an. Keinem Volke läugnet er die Offenbarung ab, und stellt die des Balaams auf gleiche Stufe mit der seinigen. Im gleichen Geist sagt Jephta zu dem Könige der Amoniter: „Was Chamos dein Gott dir gab, ist dein, was Jehova unser Gott uns gab, ist unser." Die fromme Nehemia beschwört Ruth, dem Orpa in sein Land und zu seinen Göttern zu folgen. Hiob, der kein Jude war, wird der Knecht Gottes und der vollkommenste Mensch genannt. Salomo flehl den Segen Gottes für den Fremden herab, der nicht aus Israel ist, und zu David's und Salomo's Zeiten standen, wie bereits erwähnt, viele Fremde in hohen Ehren in Israel. „Haben wir nicht Alle Einen Vater; hat uns nicht Ein Gott geschaffen?" sagt Maleachi (2. 10). Selbst noch unter dem grausamen Schwert der Verfolgung finden wir den Talmud ähnliche Lehren der Duldung verkünden.

**) Wenn dein Feind hungrig ist, so gib ihm Brod, und wenn ihn dürstet, so reiche ihm Wasser. Erfreue dich nicht an dem Unglück deines Feindes und sei nicht fröhlich über seinen Fall. Haß verursacht Streit, aber die Liebe bedeckt alle Beleidigungen. Sp. Sal. 25. 21. 24. 16. 10. 12.

vor, denn es ſind, wie einer ſeiner eifrigſten Vorredner ſagt, ſeine Fahnen, die es errettet hat, aus den tauſendjährigen ſchweren Kämpfen. Und indem es ſie emporhebt, erkräftigt es ſich in ſolchem Geſetz der Liebe an der Gottesidee, die ſich durch alle ſeine Vorſtellungen ſchlingt. Es iſt dies nicht die Idee des ſtrengen eifrigen Partikulargottes wie die Verkenner des Judenthums angeben, ſondern die des Allbarmherzigen, wie ſie ſich in der Moſesoffenbarung ausſpricht *). Die heutige Civiliſation glaubt ſchon viel gethan zu haben, wenn ſie dieſen tauſendjährigen Fahnenträgern nicht wie ehedem, das kalte Mordeiſen in die Bruſt ſtößt; vielleicht kommt noch eine andere, die ſich ſchuldig fühlt, das Gewehr vor ihnen zu präſentiren.

Wir wollen hier nicht darthun, was von dieſem Geſetz neueren Religionen gemein iſt und gemein geworden iſt **), nur ihr Verhältniß zu den älteren ſei uns mit Worten aus einem trefflichen Aufſatze zu bezeichnen erlaubt. „Ja mit Stolz ſagen wir es, wir Juden waren es, die zu einer Zeit, wo Hellas Töchter noch mit Schwänen und Stieren Umgang pflegen, ſchon ein ſtrenges Ehe- und Keuſchheits-

*) Gott iſt barmherzig und gnädig und langmüthig und von größter Gnade und Wahrhaftigkeit, bewahrt Gnade bis ins tauſendſte Glied und vergibt Miſſethat und Sünde. Exod. Dieſe Worte wurden während des Aushebens der Geſetzrollen von der verſammelten Menge wiederholt.

**) Vortreffliche Nachweiſungen hierüber finden ſich in Salvador: Histoire de Jesus Christ et de sa doctrine, Paris, und in Geiger's gekrönter Preisſchrift: Was hat Mohamed dem Judenthum entnommen?

geſetz hatten, die Blutſchande auf das ſpecielſte definirten, für die kriegsgefangenen Frauen ſorgten und den Blutſchänder mit dem Tode beſtraften. Wir Juden waren es, die das Thier im Menſchen zähmten, zügelten, feſſelten, und von uns hat es die Welt gelernt."

Ohne fürchten zu müſſen, anmaßend zu erſcheinen, dürfen wir hinzufügen, daß ſich kaum irgend eine Sitten- und Tugendlehre in den religiöſen Schriften der Juden entbehren läßt *). Auch ward es ihnen leicht in neuerer Zeit vollſtändige Lehrbücher ihrer Religions- und Sittenlehre abzufaſſen, in denen jedes Gebot ſeine Begründung in ſolchen Stellen findet. Dies führt uns noch einmal auf den Talmud zurück. Dieſes angefeindete Werk, zu deſſen Vertheidigung wir vorhin einige Worte unternahmen, enthält eine Fülle der reinſten Weisheits- und Tugendlehren, die ſich eben ſo in den überlieferten Sagen und Parabeln, als in den Ausſprüchen kund geben. Leſſing, Herder, Jean Paul u. A. haben darauf durch Citate aufmerkſam gemacht, ſo wie verſchiedene Abhandlungen und Sammlungen es nachweiſen **).

---

*) „Nicht etwa eine neue Summe von Sittenlehren haben Jeſus und die Apoſtel gelehrt, auch wollten ſie nicht, daß man anderswo Seligkeit und ewiges Leben ſuche als in Gott. Ueberhaupt dürfte es ſchwer fallen, hier irgend eine einzelne Lehre zu finden, die nicht einzeln und oft in einer anderen Beziehung ſich bei Philo oder irgend einem andern geiſtvollen jüdiſchen Lehrer finde." Das Chriſtenthum in ſeiner Wahrheit und Göttlichkeit von Schwarz. Heidelberg 1808. 1. Th. S. 419.

**) Wir verweiſen unſere chriſtlichen Leſer, die ſich in Kürze mit den Schönheiten des Talmuds bekannt machen wollen, vorzüglich auf zwei kleine

Und vorzüglich ergab es ſich darum als eine Quelle des Troſtes und der Belehrung, weil es das Gepräge einer ſpätern und entwickeltern Denkweiſe tragend, einging in die vielfach veränderten Verhältniſſe des Volkes nach Einbüßung ſeiner Selbſtſtändigkeit. Aus einem ſolchen Geſichtspunkte erſcheinen uns beſonders bezeichnend die Hinweiſungen und Ermahnungen betreffend den weiſen und unerforſchlichen Rathſchluß Gottes und die fromme Ergebung in denſelben, den Glauben an eine Fortdauer nach dem Tode, die Gebote der Wahrheit, Gerechtigkeit, Mildthätigkeit gegen alle Menſchen, ohne Unterſchied des Glaubens *), die Pflicht, dem Landesfürſten und dem Vaterlande unter allen Verhältniſſen mit unverbrüchlicher Treue zu dienen, ſich mit der Gotteslehre zu beſchäftigen, ein nützliches Gewerbe zu ergreifen und den Müſſiggang zu ſcheuen, die Kinder gut zu erziehen, und ſich vor der Nichtigkeit menſchlicher Eitelkeiten, ſo wie vor dem ſchädlichen Einfluſſe der Leidenſchaften zu wahren. Wir haben bereits darauf hingewieſen, wie rein und ungetrübt die neuen Quellen der Erbauung und religiöſen Belehrung den Juden in Oeſterreich fließen. Ihre täglichen und Feſttagsgebete liegen namentlich in den vortrefflichen Ueberſetzungen des wackern Manheimer dem öffentlichen Urtheile vor, ſo wie die

---

Schriften: Sprüche der Väter (Pirke Aboth), vor Kurzem auch metriſch bearbeitet von Stern, Wien 1840, und Sagen aus dem Talmud, aus dem Engliſchen des Hurwitz, Leipzig 1835.

*) So heißt es, daß der Unbeſchnittene, der ſich dem Sittengeſetz ergibt, auf gleicher Stufe mit dem jüdiſchen Hohenprieſter ſtehe.

Vorträge dieſes ausgezeichneten Kanzelredners und Geiſtlichen und alle von ihm ausgehenden religiöſen Acte einen Geiſt der Würde und Sittlichkeit athmen, welcher vielfach von Chriſten aus allen Ständen anerkannt und bewundert worden iſt. Wenn wir hiebei Wien mit beſonderer Vorliebe ins Auge zu faſſen ſcheinen, ſo geſchieht es, weil wir es als den Focus einer zeitgemäßen Reform in religiöſen Dingen betrachten dürfen, von dem die Strahlen weiterhin nach allen Richtungen ausgehen *).

So verdient die erbauliche Anordnung des Gottesdienſtes und der übrigen Riten im Tempel zu Wien ſchon darum eine vorzüglichere Anerkennung als andere Inſtitutionen ähnlicher Art, weil dabei divergirende Anſichten glücklich vermittelt und Spaltungen, wie ſie anderswo ſtatt fanden, vermieden wurden. Auch hat dieſelbe mehrfache Nachahmung in den übrigen Provinzen gefunden, namentlich zu Peſth, Prag, Raniſcha, und ein Gleiches gilt von Lehrſchule und Confirmation, welche letztere neuerlich auch in Lemberg eingeführt wurde. Vortreffliche jüdiſche Schulen ſind an den verſchiedenſten Punkten der Monarchie hervorgegangen, zu Padua blüht das dortige, jetzt in Böhmen und Ungarn in der Nachahmung begriffene Rabinerſeminar, und breitet ſeine wohl-

*) Der erſte eingreifende Impuls zur veredelnden Umgeſtaltung der Cultus- und Ritualformen ging bekanntlich von dem weſtphäliſchen Conſiſtorial-Präſidenten von Jacobſohn aus, einem Manne der Zeit, Kraft und Vermögen mit ſeltener Glut und Hochherzigkeit den Intereſſen ſeiner Glaubensgenoſſen nach Innen und Außen zu weihete, deſſen Beſtrebungen aber auch mit einem ſchönen Erfolge gekrönt wurden.

thätige Wirkſamkeit über ganz Italien aus; Männer, wie Luzzato, Reggio, Rappaport, Chorin, Sachs u. m. a. gereichen der jüdiſchen Theologie in Oeſterreich zur wahren Ehre, und das Streben nach einer vervollkommneten wiſſenſchaftlichen Begründung dieſes Studiums geht Hand in Hand mit umſichtigen Reformen in Cultus und Schulweſen.

Wenn wir nun den Blick auf das praktiſche Judenthum werfen, ſo fällt uns zuerſt die bewunderungswürdige Glaubenstreue, der herrliche Glaubensmuth der Juden auf. Auch andere Secten hatten Verfolgung und Märtyrerthum zu beſtehen, aber ſo lang und ſo peinvoll keine. Nicht der einzelnen Glaubenshelden gedenken wir hiebei, wie ſie uns ſchon die Bibel in Männern und Frauen aufſtellt, in den drei Männern im feurigen Ofen, in Daniel in der Löwengrube, in Deborah, Eſther, Judith, der Mutter mit den ſieben Söhnen vor Antiochus: nein, wir halten uns nur an die noch viel zu wenig gewürdigte Profangeſchichte der Juden. Wir gedenken der Tauſende und Tauſende, die um ihres Glaubens willen durch das Schwert, durch Feuer und Waſſer, in ausgeſuchten Martern ſich mit Weib und Kind morden ließen, und auf dem flammenden Scheiterhaufen die Seele mit dem Ausrufe aushauchten: Höre Iſrael, der Ewige iſt unſer Gott, der Ewige iſt einig! Wir gedenken der Hunderttauſende, die um ſolchen Glaubens willen ſich plündern und berauben ließen. Wir erinnern an die Zeiten der Kreuzzüge, der Flagellanten und der Inquiſition. Wir verweiſen auf den Zug von dreimalhunderttauſend (nach andern 400,000) Juden aus Spanien, die von der längſt an-

geſtammten Heimath ausgetrieben, dem Beſitz und den Ehren entſagten und alle ihre Habe um einen Spottpreis hingaben, um theils in den ſichern Tod, theils in Sclaverei, theils in ein bitteres Exil unter fremden Himmelſtrich zu gehen. Waren das die Feigen? Waren das diejenigen, welche aus irdiſchem Gut ihren Abgott machten? Aber ähnliche Züge von Lebensverachtung um der Wahrheit des Bekenntniſſes willen finden wir im eigenen Vaterlande, bei den Vertreibungen der Juden aus Böhmen und Oeſterreich. So geſchah es zu Ende des eilften Jahrhunderts in Böhmen unter Boleslaw, daß man die Juden zwingen wollte, die aufgedrungene Taufe zu behalten; ſie aber entſchloſſen ſich, lieber Böhmen als ihren Glauben zu verlaſſen. Sie waren ſchon zur Abreiſe fertig, als der Herzog alle ihre Güter mit dem Bedeuten einziehen ließ, daß, wie ſie arm nach Böhmen gekommen ſeien, ſie eben ſo wieder wegziehen möchten. Und ſo hatten die Juden abermals Heimath und Gut geopfert um dem väterlichen Glauben treu zu bleiben. So gedenken wir endlich der Millionen, die um ſolche Wahrheit des Bekenntniſſes ſich Jahrhunderte von Pein und Schmach bis auf den heutigen Tag hindurch gewunden und den Namen von Juden mit denen von Wahrheitskämpfern gleichbedeutend gemacht haben. Wir gedenken der Alten, die all' dieſe Schreckniſſe ſtandhaft überwanden, wir gedenken aber auch der Neuern, welchen die moderne Civiliſation als eiſerne Jungfrau mit tauſend hervorragenden Spitzen entgegentritt, welche nichts ſein, nichts haben dürfen auf dem heimathlichen Boden, den ſie mit ihrem Blute gedüngt haben. Und nicht

der Schreckniſſe allein, auch der Lockungen haben wir zu gedenken! Nicht mehr verhüllt wie ehedem, aufgerollt vor allen Blicken ſind die Paradieſe der Ruhe, der Freiheit, des Beſitzes, der Ehre, und freundlich wird auf den Schlüſſel hingewieſen, der mit einem leichten Druck die verſchloſſenen Thüren ſprengt. Aber der Roſt der Lüge *) und des Meineides haftet an dem Schlüſſel und er wird muthig zurückgewieſen. Auch Iſrael wird auf einen Berg getragen, von wannen es alle Herrlichkeiten der Welt überſchaut, und auch Iſrael ſpricht: „Hebe Dich weg von mir! es ſtehet geſchrieben: Du ſollſt Gott Deinen Herrn anbeten und ihm allein dienen **).“ Dieſer Pöbel, heißt es in einer neuern Schrift ***), blieb in ſeiner compakten Maſſe als Knecht Gottes weiſer, als die Weiſen alle des Abendlandes, die ſeine Lehre beſchmunzelten; dieſer elende armſelige Pöbel war der einzige Freie in Knechtsgeſtalt, der bis auf dieſen Tag das Heil der Menſchheit und die beſeligende Wahrheit in ſeinem zerlumpten Mantel herumtrug †).

---

*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Lüge und Wahrheit hier immer nur in ſubjectiver Beziehung genommen werden, daher eben ſo wenig vom abſoluten Werth der Religionen die Rede ſein kann, als von den einzelnen Uebertrittsfällen, die aus Ueberzeugung ſtatt finden.

**) Evang. Lucä 4. 8.

***) Mendelſohn und ſeine Schule, von Dr. Steinheim. Hamburg 1840.

†) Ob wohl einmal in einem wahnſinnigen Gehirne der Gedanke entſtehen könnte, daß die Fürſtin, die von prächtigen Roſſen gezogen daheim

Dieſer Liebe zu Gott durch ſolche Lebens- und Todesverachtung, durch demüthige fromme Ergebung bewahrt, und täglich und ſtündlich durch vielfältige Entbehrungen und Opfer genährt, ſchließt ſich würdig die Liebe zu den Menſchen an, in den verſchiedenſten Verhältniſſen und characteriſirt ſich auch da durch Wärme und Innigkeit.

Das nächſte und natürlichſte dieſer Verhältniſſe iſt die Familie. Kindliche Liebe und Ehrfurcht, eines der Hauptgebote des Judenthums, wird allgemein ausgeübt, und äußert ſich in dem ſelbſtverläugnendſten Gehorſam und der zarteſten Sorgfalt während des Lebens, in langer, ſtrenger und lebenslänglich wiederkehrender Trauer nach dem Tode. Wie groß iſt dagegen auch die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, wie gerne erträgt der jüdiſche Vater und die jüdiſche Mutter jedes Opfer, jede Entbehrung, jede Noth und Schmach um der Kinder willen, und wie allgemein verkümmern ſie ſich nur allzuſehr den Genuß des Lebens, nur um ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, und wenn ſie groß geworden, ſie — oft verſchwenderiſch — auszuſtatten. Wie rührend iſt nicht Vater- und Mutterſorge, wenn ein Kind erkrankt, wie tief und anhal-

---

führt um ihren Glauben abzuſchwören, weil der Weg zu einer Krone nur durch eine fremde Kirche führt, in der Wage des ewigen Richters leichter ſein könnte als das zerlumpte Jüdchen, von den rollenden Rädern ihrer Caroſſe beſprizt, das um keinen Preis vom wahrgeglaubten Bekenntniß abzubringen wäre?

tend der Schmerz, wenn es ſtirbt, ſelbſt wo die Familien am zahlreichſten ſind und die Noth am größten. Dies fällt beſonders im Orient in Vergleich zu dem gänzlich contraſtirenden Benehmen der ſtumpfen Bekenner des Islam auf. Es iſt aber dieſer Characterzug ein von den älteſten Zeiten her angeſtammter. Während Griechinnen und Römerinnen die Ernährung und Pflege ihrer Kleinen Ammen überließen, weiheten ſich die hebräiſchen Mütter dieſem heiligen Geſchäfte ſelbſt, obſchon die Kinder gewöhnlich erſt nach 30 bis 36 Monaten entwöhnt wurden. Die weitere Erziehung der Kinder bis zum fünften Jahre, ſo wie die vollſtändige der Mädchen blieb immer ihr angelegentlichſtes Geſchäft. Griechen und Römer vertrauten die Erziehung ihrer Söhne Sclaven an, der hebräiſche Vater unterrichtete ſie ſelbſt ſowohl in gottesdienſtlichen Dingen (wie das noch heutzutage unter den geringern Klaſſen allgemein geſchieht) als in bürgerlichen Geſchäften, und nur ausnahmsweiſe ſchickte er ſie zu einem Prieſter oder Leviten oder zu einem Propheten zur beſſern Erziehung. Die Ehen, obſchon meiſtens aus Convenienz geſchloſſen, zeichnen ſich durch Eintracht und wechſelſeitige Treue aus. Anerkannt iſt, daß es unter den Juden wenig uneheliche Kinder, verhältnißmäßig zur Volkszahl gibt; ſei nun ihre frühzeitige Verehelichung oder das eiſerne Feſthalten an ihren Religionsgeſetzen die vorzüglichſte Urſache davon*). Eine neuerliche ſtatiſtiſche Angabe aus

*) Stöger, Geſetzliche Verfaſſung der galliz. Judenſchaft. Lemberg 1833. 1. Bd. S. 17.

Königsberg in Preußen weis't das Verhältniß der unehelichen Geburten in Beziehung auf die Confession auf folgende Weise aus:

Bei den	evangelischen	unter	10	Geburten	1 uneheliche,
„ „	katholischen	„	12	„	1 „
„ „	jüdischen	„	140	„	1 „

Noch günstiger stellte sich dieses Verhältniß im Jahre 1841 zu Hamburg dar, indem von den unehelichen auch die ehelichen Geburten bei den Christen 1 auf 8, bei den Juden 1 auf 238 kamen. Diese Zahlen, welche sich leicht ins Unendliche vervielfältigen ließen, sprechen wohl mehr als alle Worte.

Ungeachtet Scheidung und Wiederverehelichung erlaubt sind, so treten doch derlei Fälle verhältnißmäßig nur selten ein. Die Geschwisterliebe, diese reine Blume im Garten der Menschheit, wie sie Jean Paul nennt, äußert sich unter den Juden auf eine vorzüglich ehrende Weise, und die Fälle, in welchen der Vermöglichere seine Geschwister nicht zu versorgen trachtete, oder sie gar darben ließe, sind äußerst selten. Auch in den entferntern Verwandtschaftsgraden gibt sich dieser Familiensinn kund, namentlich auch in Stiftungen für ärmere Verwandte, und in einem regen Sinn für Ehre und Würde der Familie, welcher man angehört und des Namens den man trägt.

Der Liebe zu den Blutsverwandten und Familiengliedern kommt die zu den Glaubensverwandten und Stammesgenossen zu allernächst, und bedarf wohl am wenigsten der Nachweisung, — wiewohl wir uns hier auf

das im vorigen Capitel Geſagte beziehen, da man nur allzuoft den Juden vorgeworfen, daß ſie unter ſich zuſammenhalten. Und wie Anders? Geſellt ſich doch zum unſichtbaren Bande der Sympathie in Glauben und Denken, auch die äußere gewaltſam bindende Feſſel des äußern Druckes, und ſchafft aus Glaubens- und Stammesgenoſſen — auch Unglücksgenoſſen; daher auch wo dieſe nachgelaſſen, jenes feinere Band ſich gelockert findet. Eine Tugend der Alten und des Orientes findet dabei ihren Platz, da ſie ſich auf unſere Zeiten und Gegenden erſtreckt hat; es iſt die Gaſtfreundſchaft, wodurch es allein möglich wird, daß ſich ſo viele hilfloſe und bedrängte Iſraeliten fortbringen. Hieran reiht ſich eine unverſiegbare Mildthätigkeit, die ſich in reichlicher Almoſenſpende gegen den Einzelnen und in Begründung zahlreicher Communalanſtalten, als Kranken- und Leichenvereine, Frauen-, Waiſen-, Armen- und andere Verſorgungsvereine kund gibt, ſo wie überhaupt die vermöglichen und einſichtigen Glieder einer Gemeinde von den Angelegenheiten derſelben in jeder Beziehung unendlich in Anſpruch genommen werden, um ſo mehr, da ſie noch in vielen Ländern hinſichtlich aller dieſer Dinge, ſo wie ihrer gottesdienſtlichen und Schuleinrichtungen ohne irgend eine Subvention von Seite des Staates oder der öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten, ſich ganz auf ihre eigenen Mittel reducirt ſehen*).

---

*) Unter vielen Belegen führen wir hier ein neu erſchienenes Werkchen: Die iſraelitiſchen Wohlthätigkeitsanſtalten Hamburgs — Ham-

Aber in ihrem reinſten Lichte erſcheint wohl die Menſchenliebe und Barmherzigkeit der Juden, welche jeder anderen Beimiſchung fremd, nur von dem Anſpruch hervorgerufen wird, den der Menſch auf den Menſchen hat*). Und wenn ſie von dem Juden gegen diejenigen ausgeübt wird, welche ihrerſeits ſeine Menſchenrechte verkennen, — dann wird ſie zum Gottesſtrahl, den die Sprache mit dem Worte Edelmuth bezeichnet. Dieſes rege, tiefe Gefühl für alles, was menſchliches Elend heißt, characteriſirt wahrhaft den Juden, und darin bewährt er ſchon jetzt den prieſterlichen Beruf, den ihm ſeine Lehre verkündet. Sei es, daß ſeine Vergangenheit oder ſeine Gegenwart ſein Ge-

---

burg 1841 — an, worin 40—50 verſchiedene iſraelitiſche Wohlthätigkeitsanſtalten Hamburgs verzeichnet ſtehen. Unter dieſen mag nur eine beſondere Erwähnung erhalten, weil ſie außer der Bereitwilligkeit zu Geldopfern auch noch von perſönlicher Hingebung zeigt. Es iſt dies die iſraelitiſche Beerdigungsgeſellſchaft, von welcher es heißt: „Die Mitglieder verrichten den Dienſt der Todtengräber zu allen Jahreszeiten, in der brennenden Hitze des July, in der ſchneidenden Kälte des Decembers ohne Unterſchied des Alters und Standes, beſchäftigen ſich mit allen auf die Beerdigung Bezug habenden Gegenſtänden, z. B. mit dem Reinigen der Todten, mit dem Auskleiden derſelben u. ſ. w. Anſteckende häßliche Krankheiten üben keinen ſtörenden Einfluß auf ihre Dienſtleiſtungen aus, wie ſie dies, während die Cholera hier ihren grauſen Sitz aufſchlug, oft zu zeigen Gelegenheit hatten. Alle dieſe Dienſtleiſtungen verrichten ſie unentgeldlich, bloß um Gottes willen.“ Und doch iſt dieſer Verein kein eigenthümlicher Vorzug Hamburgs, vielmehr trifft man ſolche Leichenvereine bis in die kleinſten und entlegenſten Orte.

*) Schon Tacitus der eben ſo Chriſten als Juden feindlich Geſinnte, ſteht ihnen dieſe Tugend in vollem Maße zu. Hist. V, 5.

müth weicher ſtimmen, (wir haben auf dieſen typiſchen Charakterzug ſchon früher aufmerkſam gemacht) gewiß iſt es, daß er leicht zu rühren und zu thatſächlicher Hilfsleiſtung zu bewegen iſt. Wenn die Züge eines Flehenden das Gepräge der Leiden tragen, dann fällt es dem Juden wahrlich nicht ein zu unterſuchen ob ſie das des Orients oder des Occidents an ſich haben. In ſeinem Herzen iſt nicht wie an den Eingängen gewiſſer Städte eine Barriere angebracht, wo nach dem Glaubensbekenntniß gefragt wird, dem Hungrigen gilt ſein Hunger, dem Nakten ſeine Blöße, dem Gebeugten ſein Kummer als gültiger Paß. — Sehr treffend ſagt Rießer (Jüdiſche Briefe zur Abwehr und Verſtändigung. 2. Heft. Berlin 1842. S. 86.): Ich habe nie gefunden, daß der Chriſt, ſelbſt der vom gewöhnlichen Vorurtheil im Allgemeinen nicht befreite, wenn er des Rathes, der Hilfe, des Troſtes bedarf, zu dem Juden ſchwerer Vertrauen faßte, bei ihm auf minderes Mitgefühl zählte als bei dem Chriſten. — Ich habe jenes Mißtrauen nirgends, weder bei den roheſten Volksklaſſen, noch bei den gebildeteren wahrgenommen. Ich finde hierin zuerſt eine Bürgſchaft mehr für meine feſte aus der reichſten Erfahrung geſchöpfte Ueberzeugung, daß in den Herzen ſelbſt der roheſten Juden menſchliches Mitgefühl, Theilnahme und Mitleid für den Nebenmenſchen ohne Unterſchied des Glaubens lebt, und daß die Ausnahme hievon ſich bei ihnen ſeltener als die umgekehrte in den Gemüthern roher Chriſten findet.

Wir hätten hier noch andere ſchöne Belege an der

großartigen Wohlthätigkeit der reich und berühmt gewordenen Juden, so z. B. an der kolossalen der Rothschilde aufzuweisen, allein wir beschränken uns zu bemerken, daß Reichthum und Wohlthätigkeit Hand in Hand unter den Juden zu gehen pflegen, und daß Juden, wie sie Cumberland und Lessing aufs Theater gebracht haben, nicht der Idee angehören, sondern aus dem Leben gegriffen sind. Es ist nicht minder Thatsache, daß die überseeischen Juden ihre Sclaven weit menschlicher behandelten als andere Plantagenbesitzer, und ganz neuerlich sie auf Jamaica zuerst und am bereitwilligsten von ihnen frei gegeben haben; so wie bei uns christliche Dienstleute sehr gerne zu Juden gehen, weil diesen eine vorzüglich humane Behandlung nachgerühmt wird. Dieser durchgreifende Characterzug gibt sich aber insbesondere bei großen Unglücksfällen kund, bei Krieg, Seuche, Ueberschwemmung, Hungersnoth. Wie viele Verwundete, Kranke, Erschöpfte haben nicht in den Napoleonischen Kriegen der Barmherzigkeit der Juden ihr Leben zu verdanken gehabt, und wie viel ist nicht durch sie, namentlich an österreichischen Kriegern geschehen, so wie in Oesterreich in den Hungerjahren 1816 und 1817, bei wiederholtem Auftreten der Cholera, bei den Ueberschwemmungen der Donau in Wien und Pesth. Wohl nirgends sind Soldaten mit soviel Sorgsamkeit behandelt worden, als unter jüdischer Aufsicht im Israelitenspitale zu Wien, das in den feindlichen Invasionen zu Militärzwecken verwendet wurde. Und überhaupt hat man zur Zeit der großen öffentlichen Calamitäten, von welchen Oesterreich im letzten Jahrfünfzig weniger als irgend

ein Staat verſchont blieb, bei den jüdiſchen Unterthanen ſtets ein weites und offenes Herz angetroffen*).

Daß die jüdiſchen Aerzte ſich ſtets durch Wiſſenſchaftlichkeit ausgezeichnet haben, weiſen wir in dem folgenden Buche nach, hier haben wir nur zu bemerken, wie ſehr ſie ſich durch Herzensgüte und Humanität hervorthun, und daß ſie während der Cholerazeit ſo ſehr zu den unermüdetſten und hingebendſten gezählt wurden, daß man ſich vorzugsweiſe um ſie bewarb**). Auch die jüdiſchen Fabrikanten

---

*) In der Zeit der großen Hungersnoth (1816) welche zugleich die große Geldnoth und allgemein erſchütterten Credits war, wandte ſich der verewigte Kaiſer Franz an einige reiche Capitaliſten der Reſidenz, um ein Privatanlehen zur augenblicklichen Linderung der herrſchenden Noth aufzunehmen, wobei es indeſſen nicht an Ablehnungen fehlte. Ein gleicher Antrag wurde durch die dritte Hand einem wohlhabenden jüdiſchen Kaufmann in Wien geſtellt. „Wie viel wünſcht der Kaiſer von mir?“ fragte dieſer. — Wenn es möglich wäre, 300,000 Silbergulden. — „Sie ſtehen zur Verfügung Seiner Majeſtät.“ — Auf wie lange? — „Auf ſo lange ſie der Kaiſer braucht.“ — Gegen welche Sicherheit? — „Ich verlange keine.“ — Zu wieviel Procent? — „Da der Kaiſer das Geld aufnimmt um der allgemeinen Noth damit zu ſteuern, ſo leiſte ich auf jede Verzinſung Verzicht.“ — Der Kaiſer behielt das Geld dreiviertel Jahre, nach welcher Zeit es dem Darleiher unter den Fuß gegeben ward, ſich ſeine That durch Erhebung in den Adelſtand belohnen zu laſſen. Dieſer aber lehnte den Antrag ab, und begnügte ſich ſeinen Kindern die Gnade auszuwirken in dem Lande bleiben zu dürfen, dem der Vater einen ſo wichtigen Dienſt geleiſtet hatte. — Dies ein Zug unter Vielen.

**) So kannten wir einen jüdiſchen Arzt zu Wien, der ſo jung er war, ſich als Arzt die größte Anerkennung, als Menſchenfreund die allgemeinſte Verehrung in kurzer Zeit zu erwerben gewußt hatte. Wiewohl ohne alle Mittel, vermied er die Häuſer der Reichen und ver-

konnten sich nicht entschließen nach dem Vorgange Anderer ihre christlichen Arbeiter zu entlassen, sondern behielten sie größtentheils alle, ohne sie beschäftigen zu können. Endlich, wie viele christliche Wohlthätigkeitsanstalten werden nicht reichlich von den Juden bedacht, selbst solche, die ihren Statuten nach gar keine aufnehmen dürfen oder doch noch nicht aufgenommen haben; wie viele Individuen sind nicht durch die uneigennützigsten Darlehen oder Gaben dem Verderben entrissen worden, und während Intoleranz und Vorurtheil den Juden Seufzer der Angst und Thränen der Pein auspressen, entlockt die Barmherzigkeit dieser täglich vielen Christen heiße Dankesworte und Freudenthränen. So stoßen wir auf warme umfassende Menschenliebe wo wir nur Haß und Erstarrung zu finden berechtigt gewesen wären. Allein dies ist noch nicht Alles, die Juden haben auch die Grenze der Humanität (im engern Sinne) erweitert. Lange hat man den Abbé de l'épée für den Schöpfer eines neuen Systemes in der Taubstummenbehandlung gehalten neuere Nachforschungen haben dargethan, daß man dasselbe eigentlich einem portugiesischen Juden, Namens Pereira, Ueber-

---

schmähte überhaupt das Geld auf eine wohl ganz einzige Weise. Sein Wahlspruch war, Armuth und Wissenschaft, und rastlos wie wohl noch Keiner ging er ihnen nach. Auch diesen wahrhaft großen Menschen hat das Vorurtheil aus dem Vaterlande verbannt. Er lebt zu Paris, wird ungeachtet seiner großen Bescheidenheit und Zurückgezogenheit bereits von den Coryphäen der Wissenschaft auf eine höchst ehrenvolle Art ausgezeichnet, und setzt sich gewiß einst größere Denkmäler als wir es zu thun vermöchten.

ſetzer an der Bibliothek zu Paris verdankt, welcher die erſten glücklichen Verſuche um Taubſtummen die Sprache zu geben, dem Hofe und der Academie vorzeigte. Ein Jude war es — wenigſtens von Geburt — der eine Zierde Oeſterreichs, und hochverdient um den Fortſchritt der Cultur, daſelbſt die Abſchaffung der Tortur von der Kaiſerin Maria Thereſia erwirkte, — Sonnenfels! Eine gleiche Befreiung von dieſem Schandmale der Menſchheit wird man, wie mit guten Gründen zu erwarten ſteht, in einem großen Theil des Orients den Bemühungen der Juden Monteſiore und Cremieux zu danken haben, und ein Jude war es auch, der die für die unteren Volksklaſſen ſo ſegenreichen Kinderbewahranſtalten in der öſterreichiſchen Monarchie einführte. Gehörte zu dieſem allen Weichheit und Reinheit des Gemüthes, ſo waren auch nicht minder Ausdauer und Muth erforderlich, und dieſer bedurfte es auch, um ſich gefallener Größen anzunehmen; wie es die Juden edelmüthig gethan. So war es der jüdiſche Advocat Cremieux, der die Vertheidigung des zum Tode verurtheilten Erminiſters Guernon de Ranville unternahm, und der noch jetzt zu Mailand lebende jüdiſche Advocat Baſſevi aus Mantua, welcher den vom franzöſiſchen Tribunale zum Tode verurtheilten Andreas Hofer zu vertheidigen wagte, wobei nur Gefahr, kein Lohn auf dem Spiele ſtand.

Mit voller Beruhigung hätte man daher den Juden die gelben Lappen der Schmach abnehmen können, da ſie bereits Sorge trugen ſich ſelbſt durch ſo lichte Seiten in

ihren Verhältniſſen gegen Gott und Menſchen auszuzeichnen, und dem dieſem Capitel vorangeſtellten Wahlſpruch eines ihrer Weiſen nachzuleben. Iſt es uns dennoch verſagt von ihren Bürgerrechten zu ſprechen, ſo gönne man uns noch einige Worte über ihre Bürgertugenden.

Wie warm und ausdauernd ihre Vaterlandsliebe*) in der Vorzeit geweſen, hat uns die Geſchichte in rührenden und ergreifenden Beiſpielen aufbewahrt, und ihre Thränen der Sehnſucht an den Strömen Babels geweint, ſind koſtbare Perlen im Schatzkäſtlein der Poeſie.

Wir behalten es einer ſpäteren Gelegenheit vor, der beiſpielloſen Heldengröße zu erwähnen, die ſie in der

---

*) In dem werthvollen Werke: „Zur Geſchichte der Iſraeliten, zwei Abhandlungen von Ernſt Bertheau.“ Göttingen 1842. heißt es S. 410: „Joſephus macht öfterer darauf aufmerkſam, daß die Juden durch die Zucht des Geſetzes ernſter, eingegangenen Verpflichtungen treuer, zuverläſſiger ſich zeigten, als andere Völker Aſiens. Dieſer Vorzug ſcheint von den griechiſchen Herrſchern bald erkannt worden zu ſein. Alexander ſchon nahm jüdiſche Truppen in ſein Heer auf und verpflanzte Samaritaner nach Aegypten. In dem neugebauten Alexandrien fanden Juden vollkommene Aufnahme. Nachdem Ptolemäus I. Jeruſalem erobert hatte, brachte er Schaaren von Juden und Samaritanern nach Aegypten. Zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus erhielten ſie große Privilegien; freie Religionsübung wurde ihnen von Neuem zugeſichert, — und was damit nothwendig verbunden iſt, Anerkennung der Geltung ihres Geſetzes für ſie. Seleucus Nicator zog eine Menge von Juden nach Antiochien hin und ſchenkte ihnen das Bürgerrecht in ſeiner neuen Hauptſtadt und in anderen Städten ſeines Reiches (Joseph. Arch. 12. 3, 1); Antiochus d. Gr. ließ aus Meſopotamien und Babylon 2000 jüdiſche Familien in die Feſtungen Lydiens und Phrygiens bringen. (l. 12. 3, 4. Vergl. Hitzig, kl. Propheten S. 354).“ —

Vertheidigung ihres Landes bis zum letzten Mann und bis zur letzten Tempelzinne gegen das weltgebietende Rom dargethan haben. Was wir hier allein an dem glorreichen Untergang des jüdiſchen Volkes hervorheben wollen, iſt jene großartige Geſinnung die den Tod der Knechtſchaft vorzieht, und viel zu viele Catone gab es unter den Juden in ihrem letzten Freiheitskampfe, die in den Tod gingen, oder ſich ihn ſelbſt gaben, um nicht den Fall ihres Volkes zu überleben, als daß die Geſchichte alle ihre Namen hätte aufbehalten können. Allein auch in unſerer Zeit hat ein ehrender Bürgerſinn die Juden characteriſirt, und fern von neuerem Schwindelgeiſte haben ſie ſich durch Treue und Anhänglichkeit an den angeſtammten Fürſten und das Vaterland ausgezeichnet. Die Juden in Oeſterreich haben während der franzöſiſchen Kriege und der wiederholten feindlichen Invaſionen vielfach Gelegenheit gehabt eine ſolche Geſinnung zu bewähren, und daß ſie es gethan, iſt doppelt ehrend für ſie, weil ſie ihr Vaterland ſchmählich behandelte und weil der Feind, der in daſſelbe einfiel, ſich als Beſchützer ihrer Glaubensgenoſſen große Popularität unter ihnen erworben hatte*). Dennoch hatte man nicht nur nicht über Verrath von ihrer Seite zu klagen, ſondern ſie

*) Würdig ſtellten ſie ſich dadurch an die Seite der meſopotamiſchen Juden, welche treu ihrem Landesfürſten, dem Könige von Perſien, ſeinem Feinde dem römiſchen Kaiſer Julian, der doch der wärmſte Beſchützer ihrer Religionsgenoſſen war, tapfer entgegenzogen und viel zu deſſen völliger Niederlage beitrugen.

haben ſich durch ihre Willigkeit Gut und Blut für Fürſt und Vaterland hinzugeben, ausgezeichnet, und nicht wenige von ihnen ſelbſt mit Gefahr ihres eigenen Lebens öſterreichiſche Krieger gerettet, ärarialiſches Gut geborgen und ſonſtige wichtige Dienſte geleiſtet. Und fängt man erſt an, ihnen ein Vaterland zu geben, wie dankbar und entgegenkommend ſind ſie nicht. Die Geſchichte hat uns einen ſehr ausgezeichneten Zug hiervon aufbewahrt. Als Peter, König von Kaſtilien, mit dem unverdienten Beinamen „der Grauſame" von Heinrich von Tranſtamare ermordet, und dieſer Uſurpator von den Großen des Reiches anerkannt wurde, blieben die Juden von Burgos dem Andenken Peters treu, und indem ſie dem eingeſchobenen König den Gehorſam verweigerten, ſchloſſen ſie ſich in ihren Bezirk ein und hielten eine Art von Belagerung aus, die erfolglos blieb *). Wiewohl die militäriſche Laufbahn um ſo weniger Lockendes für ſie haben kann, als gegenwärtig kein einziger Jude als Officier in der öſterreichiſchen Monarchie dient, ſo traten doch bereits ſeit Jänner 1841 in Ungarn an 500 Freiwillige in die Reihe der dem Könige bewilligten Recruten, und die Comitats-Aſſentirungs-Commiſſion machte ſogar den Wallachen Vorwürfe darüber, daß ſie an Militäreifer den Juden nachſtänden. (Oſſ. Blätter.)

Betrachten wir nun ſchließlich die Juden ſich ſelbſt gegenüber, ſo haben wir es als eine höchſt ehrende Eigenthümlichkeit hervorzuheben, daß der Jude ſehr ſelten ſich ſol-

*) Les juifs du moyen age, par Depping. Paris 1834. p. 367.

chen Gelüsten und Begierden hingibt, welche die Menschenwürde entweihen, und darum, obschon sehr uneigentlich, viehisch genannt werden. Es ist auch hier sichtbar, daß von der auf dem Sinai eingeprägten priesterlichen Heiligkeit ein Ueberkommenes sich erhalten habe. Die eigentlichen nationellen Gedanken von innerer Reinheit und Sittlichkeit durch welche die Israeliten alle sie umgebenden Völker zu übertreffen strebten, wurden bethätigt durch eine Art von äußerer Reinheit und Schamhaftigkeit. Erstere bestand in Verwerfung der Speisen, die man für eckelhaft hielt; als: gefallenes Vieh, das Fleisch reißender und nicht durch Viehzucht zu pflegender Thiere, auch Amphibien und Würmer, so wie das Fleisch mancher, nach damaliger Ansicht, eckelhafter oder für ungesund gehaltener Thiere, als der Schweine und anderer; ferner in Vermeidung jeder Berührung eines Todten, nach welcher ein Bad genommen werden mußte, und in ähnlichen Vorsichtsmaßregeln. Die Schamhaftigkeit verbot, sich den Frauen in der Reinigungszeit zu nähern, oder nach zufälliger Selbstbefleckung, ehe man sich gereinigt, öffentlich zu erscheinen; in mehreren Verwandschaftsgraden zu heirathen ꝛc. So entstanden die Sitten, die als unterscheidend von Nachbarvölkern ausdrücklich angemerkt sind*). Weniger als andere Völker fröhnen sie den sinnlichen Begierden, und es ist erstaunlich, auf wie wenig sich die armen Juden im Essen und Trinken zu reduciren vermögen, wenn sie gleich ihre Sabbathe und Festtage auch hierin durch

*) Jost's Geschichte der Israeliten in zwei Bänden. Berlin 1834.

Ausnahmen auszeichnen zu müſſen glauben, wogegen ſie ſtrengere Faſten als irgend ein anderes Volk halten. Vorzüglich charakteriſtiſch iſt es, daß man ſelten oder nie auf einen betrunkenen Juden ſtößt, wiewohl der Wein ihnen nicht gleich den Mohamedanern unterſagt iſt, ſondern im Gegentheil eine Rolle bei ihren gottesdienſtlichen Gebräuchen ſpielt. Die ehedem mit der Todesſtrafe verpönten Gräuel gegen die Keuſchheit und innere Heiligkeit, als Inceſt, Päderaſtie *), Sodomie, waren und ſind noch immer etwas Unerhörtes unter ihnen. Wir dürfen demnach, ohne uns vor irgend einem höhniſchen Naſenrümpfen im Mindeſten zu fürchten, auch von charakteriſirenden jüdiſchen Tugenden ſprechen, wollten wir uns auch nur auf die vier: der Glaubenstreue, der Familienliebe, der Barmherzigkeit und der Mäßigkeit beſchränken. Wir hätten wohl auch noch von der unermüdlichen ſich bis zur Raſtloſigkeit ſteigendern Thätigkeit zu ſprechen, womit ſie vom frühen Morgen bis zum ſpäten Abend ihrem Erwerbe nachgehen, von der Gewandheit, womit ſie die verſchiedenen Lebensverhältniſſe zu bemeiſtern wiſſen, von der Genügſamkeit und dem Gleichmuthe, welche ſie den härteſten Prüfungen entgegenſtellen, von der Sparſamkeit, wodurch ſie ſich oft

*) Darin, ſo wie in ſo manchen andern Stücken zeigt ſich der Gegenſatz des Judenthums zum Islam. Denn wiewohl beide dem Monotheismus huldigen, und Mohamed viel Gutes dem Judenthum entnahm, ſo bewährt doch das letztere ſchon in der Ausbildung der Sitten ſeiner Bekenner, und ihrer geiſtigen Freithätigkeit ſeinen Vorzug als Religion des Geiſtes gegen den Islam.

vor äußerſter Dürftigkeit ſchützen und Wohlſtand in ihren Familien zu begründen verſtehen. Doch da manche dieſer Eigenſchaften mehr noch in das Gebiet gehören, das wir als das der intellektuellen Tugenden bezeichnen möchten, ſo glauben wir dieſe gedrängte Ueberſicht ihres ſittlichen Werthes hiemit beſchließen zu können und uns erlauben zu dürfen auf jene zu verweiſen, welche hinſichtlich ihrer Schätzung in dem folgenden Buche unternommen werden ſoll. Indem wir nun von den Perſonen auf ihre Zuſtände, jedoch mit der vorgeſetzten Beſchränkung auf die deutſch öſterreichiſchen Provinzen übergehen, mögen zur Ergänzung folgende Urtheile unbefangener und ſcharfer chriſtlicher Beobachter dienen. „Wenn," ſagt Dr. Carl Cattaneo*), „der Zuſtand der Herabwürdigung in welchem die Juden durch ſo lange Zeit niedergehalten wurden, den Laſtern der Geldgier und Argliſt Nahrung verlieh: ſo fehlte es nicht an Beobachtern, welche inmitten jener Erniedrigung auch die Ausübung von Tugenden wahrnahmen, die den Mitlebenden nichts weniger als gemein waren. Unter dieſen ſind beſonders hervorzuheben: die Reſignation im Unglück, die Langmuth den Beleidigungen gegenüber, die Beharrlichkeit im gefaßten Vorſatze, das Geſchick in Ueberwindung von Schwierigkeiten, die Liebe zum Frieden in Jahrhunderten voll Wirren und Kriegsdurſt, der Abſcheu gegen Erbfehde und Blutrache, die im Mittelalter ſo ſehr einriſſen, die Achtung vor dem Geſetze,

*) Ricerche sulle Interdizione israelitiche di Carlo Cattaneo. Milano 1836.

ſo feindſelig es ſich auch darſtellte, die treue Anhänglichkeit an den überkommenen Glauben, um deſſentwillen ſie von allen Menſchen verworfen wurden, die Abneigung gegen Spiel- und Trunkſucht, Unmäßigkeit, Prunkſucht, Liederlichkeit, die häuslichen und eingezogenen Sitten und ein Geiſt der Mildthätigkeit, welcher ſehr oft die Schranken engherzigen Kaſtenſinnes durchbrach. Es iſt eine von allen Criminaliſten anerkannte Thatſache, daß Galeere und Galgen Zuchtmittel waren, welche dieſer Klaſſe beinahe unbekannt blieben, und zwar zu einer Zeit da ſie für die Uebrigen eine faſt tägliche Nothwendigkeit geworden waren." —

Noch ehrender ſind die Zeugniſſe, welche erklärte Gegner der (politiſchen) Emancipation der Juden für ihren Charakter abgeben, wie es die Debatten in den verſchiedenen Kammern Europas darthun. So ſagte der bekannte Sir Robert Inglis im Parlament: „In der That ich glaube, daß es wenig Klaſſen hier zu Lande giebt, welche ſich im Verhältniß ihrer Anzahl weniger Verbrechen ſchuldig machen, und ich muß zugeſtehen, welchen Vortheil man auch aus ſolchem Zugeſtändniß entnehmen mag, daß es kaum eine giebt, welche, wenn man ſie in gleiche Lage mit den Juden verſetzte, ſich eben ſo durch ein allgemein gutes Benehmen auszeichnen würde. (**Debates of Parliament etc. London 1834. p. 24.**)

Viertes Kapitel.

Ueberſicht des Beſchwerdeſtandes der öſterreichiſchen, böhmiſchen, mähriſchen, ſchleſiſchen und galliziſchen Unterthanen israelitiſcher Confeſſion in ſeinen weſentlichſten Momenten.

Recta tueri.

Ohne uns in völlig unnöthigen Redeprunk ergehen zu wollen, begnügen wir uns den Thatbeſtand der vorzüglichſten Beſchwerden der obgedachten öſterreichiſchen Unterthanen israelitiſcher Confeſſion, nach authentiſchen Quellen zu conſtatiren, und möglichſt ſummariſch darzuſtellen.

Wir beſchränken uns auf die genannten Provinzen, weil der Beſchwerdeſtand in denſelben am grellſten hervortritt, und in den ſüdlichen die weſentlichſten Uebelſtände ſich nicht kund geben, die Zuſtände Ungarns aber erſt neuerlich Gegenſtand einer abgeſonderten und veröffentlichten Verhandlung geweſen ſind.

Jene Uebelſtände ſtellen ſich uns aber vorzüglich unter drei Geſichtspunkten dar, nämlich I. der Entbehrung weſentlicher Staatsbürgerrechte, II. der Beſchwerung

mit außerordentlichen Laſten über die gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten, III. der Schmach, die ſich zu ſolchem Drucke geſellt. Wir enthalten uns hiebei zu ſehr ins Einzelne zu gehen, einmal um den erwähnten überſichtlichen Zweck nicht zu verfehlen, und dann weil wir uns zum Theil auf die ſpeciellen Geſetzſammlungen von Barthenheim, Stöger, Scari, ſo wie auf bekannte Thatſachen berufen können.

I. Entbehrung weſentlicher Staatsbürgerrechte.

Dieſe Rubrik zerfällt uns in die weſentlichen Beſchränkungen: 1) Des Anſiedlungs- und Auswanderungsrechtes und des heimathlichen Niederlaſſungs- und Verehelichungsrechtes. 2) Des Rechtes auf phyſiſche Exiſtenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung. 3) Des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zum Land- und Bergbau. 4) Der Ortsbürger-, Gewerb- und Handelsrechte. 5) Des Rechtes der Ausübung der eine höhere Bildung vorausſetzenden Beſchäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und ſtädtiſchen Anſtellungen und zu Privatbedienſtungen. —

1) Beſchränkung des Anſiedlungs- und Auswanderungsrechtes und des heimathlichen Niederlaſſungs- und Verehelichungsrechtes.

In der Regel iſt das Wohnrecht auf den conceſſionirten Wohnort beſchränkt. Die Ueberſiedlung nach andern Provinzen und Diſtricten iſt entweder gänzlich verwehrt, oder doch erſchwert. Gänzlich verwehrt iſt ſie noch nach Ober-

österreich*) und Steiermark und ungemein erschwert nach Niederösterreich, wo sie nur durch die an außerordentliche Bedingnisse geknüpfte Gnade der Toleranz, oder durch Anlegung einer Fabrik auf dem flachen Lande, oder endlich durch das Eingehen eines Dienstverhältnisses, zu erlangen ist. Uebrigens können Dienstverhältnisse, selbst nach zehn und zwanzigjährigen gutbefundenem Bestand plötzlich mißfällig erscheinen und selbst aus bloßem Argwohn einer Ueberschreitung des Befugnisses die augenblickliche Wegschaffung nach sich ziehen, wie solches mehreremale verfügt wurde. Auch beim Aussterben des Dienstgebers sind solche plötzliche Austreibungen nach langjährigen unbescholtenem Aufenthalte zum größten Jammer der Betheiligten verfügt worden. Allein selbst der kürzere temporäre Aufenthalt zu Wien ist nur von 14 zu 14 Tagen mittelst einer zu versteuernden Bollete zu erlangen, wobei der Inländer den einzigen Vortheil geringerer Besteuerung genießt, und wird nach zweimaliger Erneuerung nur gegen eine specielle Bewilligung von Seite der Landesstelle ertheilt. Die Uebersiedlung und Auswanderung nach anderen Provinzen und nach dem Auslande, ist jetzt für Böhmen durch die neueren Verordnungen erleichtert worden, indem das Abfahrtsgeld von 20% des Vermögens, welches gegen das Ausland

*) Nur zu Aufenthaltsconcessionen an einzelne Juden für die Dauer ihrer Geschäfte wurden die dortigen Behörden ermächtigt, dagegen die Budweiser Juden im Allgemeinen mit ihrer Bitte um temporären Aufenthalt abgewiesen und außer den Marktzeiten eine Frist von nur drei Tagen zur Durchreise und von 24 Stunden für den Aufenthalt in Linz mit Decret vom 11. December 1823 festgestellt.

hierauf geſetzet ward, abgeſtellt wurde. Immer aber wird das Auswanderungs- und Ueberſiedlungsrecht des böhmiſchen Juden, durch die Nöthigung beſchränkt, einen Erſatzmann für ſeinen Antheil an dem Nexus der Judenſteuer zu ſtellen. Selbſt in der Provinz dürfen ſie vermöge des noch in Kraft ſtehenden Hofdecretes vom 13. Jänner 1823 nur da Handlungen errichten, wo ſie Familienſtellen haben, ja ſich ſelbſt nur dort aufhalten wo ſie Tabaksverlage oder Pachtungen inne haben. Förmliche Ueberſiedlungen aber von einer Gemeinde nach der andern unterliegen der erſchwerenden Bedingung, daß die Familienzahl in der erſteren überzählig, in der andern aber unvollſtändig ſei, in Mähren aber ſind ſie an die obrigkeitliche Bewilligung und Leiſtung eines zweijährigen Contributionals geknüpft. Für Mähren und Schleſien beſteht ferner noch immer das ungeheuere Abfahrtsgeld von fünfzehn (alſo mehr als des ſiebenten Theils) des genau auszuweiſenden und ſtreng zu verificirenden reinen Vermögens, und überdies die Leiſtung einer dreijährigen Anticipation des jährlichen Familiengeldes oder Contributionals. Selbſt für die zeitweilige Abweſenheit unterliegen die mähriſchen Familianten einer beſonderen Entfernungsſteuer zum Erſatz des Verzehrungsaufſchlages. In Oeſterreich und Gallizien ſind zwar die Iſraeliten keinen beſonderen Auswanderungsnormen unterworfen, jedoch beſtehen für die Ertheilung von Reiſepäſſen an galliziſche Juden erſchwerende Vorſchriften, namentlich bei ſolchen, in deren Gemeinden Contributionsrückſtände haften, wie auch für das Reiſen nach andern Provinzen. In Niederöſterreich iſt die Anſiedlung

außerhalb Wien nur auf die Fälle der Anlegung einer Fabrik oder eines nützlichen Gewerbes beschränkt und selbst dieses letztere ist in Prari noch nicht vorgekommen; in Böhmen ist allerdings das Ansiedlungsrecht auf dem Lande durch die neueren Verordnungen erweitert worden, doch erleidet es durch die Ausschließung von Pacht und Besitz aller Urbarialgrundstücke so wie verschiedener Dienstbarkeiten noch immer eine wesentliche Einschränkung, und bleiben die Juden überdies von Ansiedlung und Aufenthalt in den Bergstädten ausgeschlossen. Bei weitem größer ist aber diese Einschränkung für Mähren und Schlesien, wo außer den unveränderten Verboten jedes Besitzes ländlicher Realitäten, auch noch größere Einschränkungen für Pachtungen bestehen, und das Wohnen in den Städten Brünn, Znaim und Ollmütz verwehrt ist. Unter strenger Strafe dürfen in Brünn außer den Jahrmärkten, sowohl in- als ausländische jüdische Kaufleute nur monatliche Wohnungen von höchstens einem Zimmer und einer Kammer, und zwar nur in den Vorstädten miethen, und in Ollmütz dürfen sie weder eine bestimmte Wohnung miethen, noch die ganze Woche hindurch vom Samstag bis Freitag in der Stadt wohnen. Uebrigens bestehen noch für die Städte, Märkte und Dörfer Böhmens*) und Mährens abgeschlossene Judenbezirke (ghetti) außerhalb welcher die Ju-

*) Vorerst hat die neuerlich erfolgte Concession des Wohnens israelitischer Großhändler und Fabrikanten in den christlichen Bezirken Prags keine andere Folge gehabt, als daß hieraus Anlaß geschöpft wurde die unter diese Kategorien nicht gehörenden jüdischen Insassen, trotz der langjährig geübten Sitte aus ihren bisherigen Wohnorten zu vertreiben.

den weder Häuser besitzen noch wohnen dürfen. In Gallizien besteht zwar (wie auch in Schlesien) eine größere An- und Uebersiedlungsfreiheit, doch ist der Aufenthalt auf dem Lande durch Pacht- und Besitzverbote, und in verschiedenen Städten Galliziens, als Lemberg, Neu Sandec, Jaslo, Tarnow, Gislo, Sambor, Groduk, Jaryczow, durch die Beschränkung auf solche eigene Bezirke gehindert.

Bei weitem die Minderzahl der im Lande gebornen und daselbst wohnhaften Juden genießen das Recht, sich in ihrer Heimath auch häuslich niederzulassen. Das sogenannte Schutzrecht des Familienhauptes beschränkt sich a) in Wien auf das Weib und die unversorgten Kinder, dann die nöthigen Dienstleute, b) in Böhmen nebstdem auf die Familie des erstgebornen Sohnes, während c) in Mähren selbst der sich verehlichende erstgeborne Sohn einer Familiennummer bedarf, d) in Schlesien wohl die Familie des erstgebornen Sohnes, nicht aber des Enkels bei Lebzeiten des Vaters von dem Familienhaupte geschützt wird, e) in Gallizien ungeheuere Heirathstaxen der Verehlichung der nachgebornen Söhne im Wege stehen. Doch Ackerbauer, Handwerker und Fabrikanten, Rabbiner, Schullehrer und Soldaten genießen Befreiungen.

Für Wien ist nur die Erlangung der Toleranz, oder einer wenigstens einjährigen Aufenthaltbewilligung oder eines Dienstverhältnisses zur Heirathsconcession genügend, und alle Söhne und Schwiegertöchter des tolerirten Familienhauptes werden nur insoweit auf seiner Familienliste zugelassen, als sie daselbst unter irgend einer Dienstescategorie aufgeführt

ſtehen. Die Kinder die aus den Ehen dieſer letzteren Perſonen entſpringen haben keinen Anſpruch auf Toleranz, oder ſelbſt auf Aufenthaltsbewilligung, da die erlaſſenen Verordnungen nur von den diesfälligen Anſprüchen der Kinder der Tolerirten handeln. Da es nun vermöge der Verordnungen vom Jahre 1837 von der Reverſirung eines Familienſitzes für den Todesfall des ehewerbenden Sohnes eines Tolerirten ſein Abkommen haben ſoll, ſo wären ſolche Kinder, falls ihnen das beſtändige Aufenthaltsrecht in Wien beanſtändigt würde, eigentlich für heimathlos erklärt: die Kinder der nur zum zeitweiligen Aufenthalt in Wien befugten, deren Conceſſion von Jahr zu Jahr angeſucht werden muß, ſo wie der einer Dienſtkategorie unterſtehenden Perſonen haben, wenn ſie auch in Wien geboren und erzogen ſind, und daſelbſt zehn und zwanzig Jahre ſich ununterbrochen aufhielten, keinen Anſpruch auf Aufenthalt. Vielmehr müſſen ſie gewärtig ſein nach des Vaters Tode plötzlich aus allen ihren bisherigen Verhältniſſen herausgeriſſen, und nach deſſen längſt vergeſſenen entlegenen Heimath verwieſen zu werden, oder ſind, wenn derſelbe darauf verzichtete, ebenfalls heimathlos. Selbſt der erſtgeborene Sohn eines Tolerirten muß nach ſeines Vaters Tode um die Toleranzübertragung anſuchen, während Fälle vorkamen, daß zweit- und drittgebornen Söhnen von Tolerirten die Toleranzbewilligung verſagt wurde; indem der Anſpruch der Abſtammung nicht hinlänglich ſchien, um den Mangel beſonderer Verdienſte entbehrlich zu machen. — Ungeachtet der Fall von Erlöſchung der Toleranzen im Mannesſtamme häufig vor-

kommt, so findet doch die Uebertragung derselben an Töchter nicht statt, und wurde selbst adeligen Juden verweigert. Ingleichen ist der Trost versagt durch Schwiegersöhne, Brüder oder Neffen die erlangte Toleranz in seiner Familie weiter zu verpflanzen.

Weniger schwankenden Begriffen unterliegt die Heimathszuständigkeit in den Provinzen; da aber die Ehebewilligung in Böhmen, Mähren und Schlesien an die zweit- und drittgebornen und respective erstgebornen Söhne nur durch Erlangung einer Familiennummer zu erhalten ist, und diese an die Uebernahme nicht unbedeutender Geldopfer geknüpft erscheint, in Gallizien aber die Verehlichungstaxen im Wege stehen, so führen diese Beschränkungen zu vielen wilden Ehen, d. h. zu solchen, die obschon eingesegnet, dennoch gesetzlich ungültig sind, welche im Entdeckungsfalle mit großer Strenge, namentlich in Böhmen aufgelöst werden und ein gewaltsames Auseinandertreiben von Mann und Frau und von Eltern und Kindern veranlassen.

Dabei ist zu bemerken, daß für jetzt in Böhmen und Mähren noch keine Noth an Familien-Nummern eingetreten ist. Ein solcher Stillstand in einem Zeitraume von mehr als funfzig Jahren bei ungeheurer Progression der christlichen Bevölkerung und oft gerügter Fruchtbarkeit der jüdischen Ehen, beweist vielleicht mehr als alles Andere, wie ungemein stark der Druck sein muß, welcher auf der jüdischen Bevölkerung lastet. Ja es soll sich sogar nach den neuesten Angaben die jüdische Bevölkerung Böhmens von 1839 — 1840 von 70,700 auf 64,780, also um ein Zwölftel vermindert ha-

ben*). — Es erscheinen aber diese Beschränkungen im heimathlichen Niederlassungs- und Verehlichungsrecht um so drückender, als hinsichtlich der Militärpflichtigkeit die Heimathszuständigkeit auf das entschiedenste sich ausgesprochen findet.

2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung.

Eine drückende Beschränkung für Mähren, Schlesien und Gallizien besteht in dem Verbote des Haltens christlicher Dienstboten, insofern selbe förmlich Unterkunft bei den Juden erhalten sollen. Ausdrücklich ist hiebei das Verbot christliche Säugammen zu halten eingeschärft, und es unterliegen nur besonders zu berücksichtigende Fälle (in Gallizien gar keiner) der ausnahmsweisen Befreiung. Selbst der Gebrauch christlicher Taglöhner an den Sabbath- und Festtagen, an welchen nach dem mosaischen Gesetze auch die geringsten Arbeiten verboten sind, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß sie nicht in Kost und nächtliche Beherbergung gehalten werden.

Die freie Religionsübung wird (mit Ausnahme von Niederösterreich) durch drückende Steuern in deren System wir späterhin ausführlicher eingehen werden, und welchen die Ausübung einzelner Religionsvorschriften, als: die besondere Schlachtung der zum Genusse bestimmten Thiergat-

*) S. Becher's statistische Uebersicht der Bevölkerung Oesterreichs. Stuttgart 1841.

tungen, das Anzünden von Lichtern am Sabbath, so wie zum Gedächtniß verstorbener Eltern und selbst das Gebet im Innern der Familien — als Objecte unterliegen, — gehemmt und erschwert. Ganz neuerlich ist es auch den Buchdruckereien in Gallizien untersagt worden, hebräische Religions- und Andachtsbücher anders als mit nebenstehender deutscher Uebersetzung aufzulegen, was einer Beraubung der wichtigsten Religionsquellen gleich kommt. Andererseits läßt sich ungeachtet der Erlassung einer Reihe von Vorschriften, namentlich aber der jetzt beantragten Errichtung eines Rabbinerseminariums in Prag nach dem Muster des Paduanischen eine energische Einwirkung der Regierung auf Veredlung der Rabbiner und Religionslehrer noch vermissen; so wie die Einführung einer israelitischen Consistorialverfassung nach dem Vorgange anderer Staaten wenigstens vorerst für Böhmen wünschenswerth erschiene.

Sehr lähmend für die vollständige Culturentwickelung ist die mangelnde Verbreitung eines guten Elementarunterrichtes. Zwar sind schon durch die Josephinischen Verfügungen den jüdischen Kindern die christlichen Schulen und Bildungsanstalten eröffnet worden, und eine Reihe dankenswerther Verordnungen beurkundet den guten Willen der Regierung in dieser Hinsicht; dennoch bleibt eine kräftigere Förderung des Elementarunterrichtswesens in Böhmen, Mähren und Gallizien sehr zu wünschen. Hinsichtlich Galliziens drückt sich Dr. Stöger mit folgenden Worten aus: „die tiefe Armuth eines großen Theils der Judenschaft, manches Nationalvorurtheil, die scharfe gesellige Trennung

von den Christen, wohl auch die Scheu vor der Schule einer andern Religionsparthei, mögen zum Theil Ursache sein. Dazu kommt, daß die christlichen Volksschulen meist nicht geräumig genug sind, um auch einen bedeutenden Theil von Judenkindern zu fassen, und daß an manchen Orten, wo zahlreiche Judengemeinden sind, gar keine christlichen Elementarschulen bestehen.

Hiemit übereinstimmend sagt Dr. Becher in seiner statistischen Bevölkerung der österreichischen Monarchie, Stuttgart 1841. S. 459: „Die vorstehende Uebersicht beweist mehr als hinreichend, daß das Volksschulwesen in Gallizien noch sehr vernachlässigt ist, daß einzelne Kreise so wenig Schulen zählen, und diese so schlecht und von so wenigen schulfähigen Kindern besucht werden, daß viel, sehr viel zu wünschen übrig bleibt." Unter diesen Umständen ist es nur zu wundern, daß der Elementarunterricht unter den Juden Galliziens, nicht noch weit mehr darniederliegt.

Der Unterricht des weiblichen Geschlechtes ist um so mehr vernachlässigt, da dasselbe auch an dem Religionsunterrichte keinen gleichen Antheil mit den Knaben zu haben pflegt. Die ersten Anfangsgründe des Lesens, Schreibens, Rechnens, werden übrigens auch unter den Mädchen verbreitet, weil die jüdischen Frauen in den Handelsbetrieb thätig einzugreifen pflegen. Auch höhere ausgezeichnete Bildung findet sich hie und da bei diesem Geschlechte als Sternenlicht in finsterer Nacht *).

*) Stöger's gallizische Judenschaft 1. Band. S. 138.

Aehnliche Umstände sind für Böhmen und Mähren hervorzuheben. Zur Aufnahme der Judenkinder sind an vielen Orten die Schullokalitäten zu beschränkt, und mit deren hiezu angeordneten Erweiterung geht es höchst saumselig her. Namentlich bei der durch Verhältnisse herbeigeführten theilweise großen Armuth ist der Mangel einer Subvention von Seite der Regierung zur Errichtung von jüdischen Elementar- oder doch wenigstens Religionsschulen sehr fühlbar, indem eine Vergrößerung ihrer Domestikalbedürfnisse ihnen selbst unter den gegenwärtigen Umständen kaum angemuthet werden könnte, wobei nicht unerwähnt zu lassen ist, daß im Jahre 1806 der gallizische Judenfond im Betrage von Fl. 132,460 und Fl. 126,628 in Obligationen aufgehoben und mit dem allgemeinen gallizischen Normalschulfond vereinigt wurde. Eben so gebricht es an einem tüchtigen Seminarium für jüdische Schullehrer, welches wohl kaum mit dem zu Prag zu errichtenden Collegium rabbinicum zu vereinigen wäre*). Daß übrigens das noch immer vorgeschriebene religiöse Lehrbuch Bne Zion veraltet und dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr angemessen ist, wird allgemein anerkannt.

Unter den christlichen Bildungsanstalten sind das k. k. Taubstummen- und Blindeninstitut, dann die militärischen Cadettenstifte zu Wien und Neustadt den Juden nicht zugänglich.

---

*) In den kleinern Gemeinden könnte der Schullehrer zugleich Vorsänger sein, und bei einem solchen Seminarium auf Gesangbildung zum vorgesteckten Zweck besondere Rücksicht genommen werden.

Selbst die Unterbringung von israelitischen Knaben als Lehrjungen zu christlichen Meistern, erleidet mancherlei Hemmung und Beschränkung dadurch, daß die dazu erforderliche Zeit, durch Verkürzung der nöthigen Aufenthaltsbewilligung allzusehr zusammengedrängt wird, und daß sich manche Zunftsvorsteher hinsichtlich der Aufdingung jüdischer Lehrknaben noch öfters Chicanen erlauben, welche zu verdrießlichen Verhandlungen Anlaß geben und ein kräftigeres Einschreiten wünschenswerth erscheinen ließen. — Bei verschiedenen Gewerben legen die Zunftsvorsteher eine Art von Interdict auf die Annahme von jüdischen Lehrknaben, und so mancher brave Judenknabe ward, ungeachtet ihn der Meister gern aufgenommen und behalten hätte, zurückgewiesen, oder gar entlassen, weil der Meister nicht deshalb mit dem Vorsteher in übles Einvernehmen gerathen wollte. So ward unlängst vergebens ein Unterkommen für einen braven Judenknaben bei einem Wiener Bäckermeister gesucht, am Ende kam es heraus, daß sich alle Bäcker verabredet hatten keinen Judenknaben aufzunehmen, um es nicht mit den Müllern zu verderben, welche es nicht gerne sähen und eifersüchtig auf die Ausschließung der Juden vom Mühlenbesitze, auf eine so weite Umzäumung des Gesetzes bedacht sind. Bei solchen Gelegenheiten zeigen die schiedsrichterlich einzutretenden magistratischen Beamten nicht nur große Lauheit gegen die gerechten Klagen der Juden, sondern auch nicht selten eine so offenbare Partheilichkeit, daß sie sich bis zu ungesetzlichen Beleidigungen der Juden verleiten lassen, und von den kleinlichten Mittelsinteressen völlig dominirt erscheinen, wie denn

überhaupt dieſe Stelle ſich nicht des gleichen Rufes der Loyalität wie andere Behörden in Oeſterreich zu erfreuen hat. — Eine ſehr weſentliche Beſchränkung beſteht auch noch in dieſer Hinſicht in Gallizien, indem einer eigenthümlichen Auslegung zu Folge, gar kein Jude von einem chriſtlichen zünftigen Meiſter in die Lehre aufgenommen werden ſoll.

3) Beſchränkung des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zu Land- und Bergbau.

Von dem Beſitze alles unbeweglichen Eigenthums ſind die Juden in Niederöſterreich, Mähren und Schleſien in der Regel ausgeſchloſſen. Allgemeine Ausnahmen hievon bilden der Communalbeſitz zu wohlthätigem Zwecke (in Wien Spital, Bethaus mit Wohnhaus verbunden, Begräbnißplatz) und der Realitätenbeſitz jüdiſcher Fabrikanten in ſo lange der Fabriksbetrieb daran geknüpft iſt. Von beſonderen Ausnahmen unbedingter Poſſeſſionsfähigkeit, waren vor noch nicht allzu langer Zeit in Niederöſterreich drei aufzuzählen, welche aber gegenwärtig durch den Tod erloſchen ſind*). Im übrigen aber dürfen die Wiener iſraelitiſcher Confeſſion weder Häuſer noch Realitäten beſitzen, noch ſich ſolche, auf welche ſie Capitalien vorgeliehen haben, einſchätzen laſſen, noch Pachtungen irgend einer Art übernehmen, daher ihnen auch die Widmung

*) Iſrael Edl. von Hönigsberg, k. k. wirkl. Regierungsrath, Beſitzer der Herrſchaft Velm in Niederöſterreich, Nathan, Freiherr von Arnſtein, Bernhard Freiherr von Eskeles, welche das bürgerliche Poſſeſſionsrecht durch Häuſerbeſitz in Wien und deſſen Umgebung auf eigenen Namen ausübten.

zur Landwirthſchaft gänzlich verſagt bleibt. Selbſt der Ankauf eines Hauſes zur unentbehrlichen Anlegung und Beſtandſicherung eines Magazins wurde in neueſter Zeit einem betriebſamen Wiener Großhändler verweigert. Auch in Böhmen bleiben ſie ſelbſt nach den neueſten Beſtimmungen von der Pachtung und dem Ankaufe von Ruſtikalgründen ausgeſchloſſen, jedoch ward ihnen die Erleichterung gewährt, einzelne Dominical- und ſtädtiſche Grundſtücke anzukaufen und ſich die nöthigen Gebäude aufzuführen gegen dem, daß ſie die Grundſtücke mit eigenen Händen oder durch andere Juden bearbeiten. Nur in der Schnitt- und Saatzeit iſt ihnen geſtattet, ſich chriſtlicher Hilfsarbeiter zu bedienen. Bei der Schwierigkeit jüdiſche Arbeiter zu finden, indem dieſe zu einer ihnen völlig neuen Beſchäftigung doch erſt in Maße gebildet erſcheinen müßten, bleibt es ihnen daher noch immer ſehr erſchwert, ſich dem Ackerbau, namentlich in einem großartigeren und daher auch gemeinnützigeren Sinne zu widmen. Wie in andern Provinzen bleibt ihnen auch daſelbſt die Pachtung von Mahlmühlen unterſagt. Auch ſoll nur ausnahmsweiſe denjenigen Iſraeliten, welche ſich im Gebiete der Induſtrie, der Gewerbe und der Wiſſenſchaften auszeichnen, oder ſonſt Verdienſte um den Staat erwerben, der Ankauf und Beſitz von Chriſtenhäuſern geſtattet werden. Da aber hierüber von Fall zu Fall bei dem Kaiſer eingeſchritten werden muß, ſo entgeht durch die hieraus entſtehende Verzögerung leicht der meiſt ſchnell zu ergreifende Moment zur Sicherung gewerblicher Intereſſen.

In Mähren beſteht keine weitere Ausnahme des all-

gemeinen Realitätenbesitz-Verbotes als hinsichtlich der sogenannten Judenhäuser, d. i. solcher Häuser, welche schon von Alters her im Besitze von Juden waren, und (wie auch für Schlesien) hinsichtlich des emphyteutischen Ankaufes obrigkeitlicher Brantweinhäuser, während in letzterer Provinz sogar nur eine einzige Familie das Häuserbesitzprivilegium hat. Die Pachtungsverbote erstrecken sich nicht weiter als in Böhmen. In Gallizien sind die Juden in der Regel von dem Besitze, Ankauf und Erbpacht landschaftlicher Realitäten und Güter, und solcher Häuser und Häuserplätze in den Landstädten ausgeschlossen, welche sich bisher noch nicht im Besitze von Juden befanden. Bauerngründe können nur jene Juden besitzen, die Ackerleute sind oder dieselben in früherer Zeit inne hatten. Von der Pachtung der Privatgefälle bleiben sie auch ausgeschlossen mit Ausnahme der Dominicalgefälle, deren Pachtung ihnen die Josephinische Judenordnung vom Jahre 1789 erlaubt und der städtischen Gefälle, welche die besonderen Privilegien und Gewohnheiten zu pachten gestatten.

Allgemein sind die Juden vom Bergbau und den dahin gehörigen Arbeiten des Waschens und Schmelzens ausgeschlossen.

4) Beschränkung der Ortsbürger-, Gewerbs- und Handels-Rechte.

Ungeachtet einiger Erleichterungen, die in dieser Hinsicht successive statt fanden, sind in allen gedachten Provinzen die Unterthanen israelitischer Confession vom Bürgerrechte

ausgeschlossen, und entbehren hiedurch wesentliche damit verbundene Gewerbs- und Handelsrechte. —

Wie in der Besitzfähigkeit, so auch hierin sind namentlich die Israeliten Wiens am gedrücktesten, da ihnen nicht einmal das Meisterrecht, die Aufnahme in die Zünfte, die Bildung eigener Corporationen, und der Betrieb von Klein- (detail) Handlungen gestattet ist, und indem sie nur Gewerbe auf freie Hand treiben dürfen, ihnen die wesentlichsten Gewerbsrechte untersagt bleiben.

Derlei Verbote bestehen zwar für Böhmen, Mähren, Schlesien nicht mehr, und es ist nach den neuerlichen Verordnungen auch mit allem Grund zu hoffen, daß die mosaische Confession der Niederlassung von Prager Gewerbsleuten in allen Theilen der Stadt nicht länger im Wege stehen wird, dagegen besteht noch für die jüdischen Gewerbs- und Handelsleute Böhmens das beschränkende Verbot christliche Lehrjungen zu halten, was sie der Benützung einer mehrjährigen unentgeldlichen Arbeitsleistung beraubt. Für Mähren, Schlesien und Gallizien erstreckt sich dieses Verbot sogar auch auf christliche Gesellen innerhalb der Behausung. Eine solche Beschränkung der nöthigen Hilfsarbeiter inmitten einer zu Gewerben erst allmälig zu bildenden Volksklasse ist für den Gewerbsmann wohl eben so lähmend, als wenn man ihn hinsichtlich seiner Handwerksinstrumente auf irgend ein Material beschränken wollte, das er entweder gar nicht oder nur mit großen Opfern aufzutreiben vermöchte. Für die übrigen Landstädte Böhmens, so wie für ganz Mähren und Schlesien besteht überdies die höchst lähmende Beschränkung nur innerhalb der angewiesenen

genau bezeichneten Bezirke wohnen und Krämereien oder Handlungen halten zu dürfen. Auch die jüdiſchen Handelsleute unterliegen dem Verbote keine chriſtlichen Lehrlinge halten zu dürfen, ferner unterliegt der Handel mit Viktualien, mit Flachs und Pulver, Salniter, Aſche und anderen Gegenſtänden beſonderen Beſchränkungen. Ja ſelbſt in Beziehung auf die ſonſt unangefochtene Jahrmarktsfreiheit beſtehen Einſchränkungen, welche, indem ſie ſich auf alte Anordnungen gründen, nur dadurch, daß ſie traurige Belege zu dem Rückſtande gegen den Zeitgeiſt abgeben, nicht ans Lächerliche ſtreifen. So wurde eine Beſchwerde des Olmützer Handelsſtandes um Abſchaffung der Juden während des Jahrmarkts zwar abgewieſen, jedoch dieſen nicht geſtattet, die zu verkaufenden Waaren auf Wägen hereinzubringen, indem der alte Ausdruck der jene Freiheit begründenden Verordnung vom 1. Februar 1755 die Juden auf ihre auf dem Buckel hereingetragene Waare beſchränke, „wobei es zu verbleiben habe“ *).

Selbſt in der Ausübung der Landesfabriksbefugniſſe ſind ſie darin beſchränkt, daß ſie außerhalb der Marktzeit nicht an jenen Orten Niederlagen halten dürfen, in welchen ſie nicht geduldet ſind, oder wo ihnen ein längerer Aufenthalt verwehrt iſt.

Die Ausübung des Apothekergewerbes iſt den Iſraeliten in der ganzen Monarchie verwehrt.

---

*) Ges. Dec. vom 5. Oktob. 1793.

5. Beſchränkung des Rechtes der Ausübung der eine höhere Bildung vorausſetzenden Beſchäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und ſtädtiſchen Anſtellungen und zu Privatbedienſtungen.

Die an einer inländiſchen Univerſität promovirten jüdiſchen Aerzte ſind hinſichtlich der Ausübung ihrer Wiſſenſchaft zu Wien beſonderen Beſchränkungen unterworfen. Nicht ſowohl auf eine bekannte Verordnung, als auf irgend eine nicht zur Oeffentlichkeit gelangte Inſtruction ſcheint ein beſonderes Syſtem des Oſtracismus gegen die Duldung jüdiſcher Aerzte obzuwalten, da ſelbe ſchwerer als Handelsleute die Toleranz oder zeitweilige Aufenthaltsbewilligung erlangen, und ſogar Fälle vorgekommen ſind, daß Söhnen Wiener Tolerirten und ſolchen, die ein halbes Jahrhundert lang dort rechtlich domicilirten, daſelbſt geboren, erzogen und promovirt wurden, die Ausübung ihrer Wiſſenſchaft verweigert ward*). Bereits

*) Ein ganz neuerlicher Vorfall kann hiebei vielleicht auf die Spur leiten. Ein Arzt, welcher im Medicinalweſen eine bedeutendere Stelle als in der öffentlichen Meinung bekleidet, berief kürzlich die Mitglieder der mediciniſchen Facultät zuſammen, angeblich um über das Pfuſchen im Handwerk von Seite der Chirurgen eine Berathung zu pflegen, in der That aber um nach Herzensluſt auf die Juden loszuziehen, welche durch ihre Conkurrenz die chriſtlichen Aerzte verdrängten (alſo auch hier Krämerneid), und da dieſem nicht einmal durch Weigerung der Toleranz zu ſteuern wäre (sic!), indem ſich manche bei Nichterlangung derſelben zum Uebertritt bewegen ließen, ſo ſollte im voraus ein Antrag geſtellt werden, um die Juden vom Studium der Medicin abzuhalten!!

ſind die talentvollſten jungen Männer, ſolche, welchen weit eher der Stuhl in den Lehrſaal, als vor die Thür zu ſetzen gebührt hätte, in die Verbannung getrieben worden, und indem die Einen dort verkümmern, die Andern als praktiſche Aerzte zu großem Ruf gelangen, und die Dritten endlich die Wiſſenſchaften mit ruhmwürdigen Entdeckungen bereichern helfen, liefern ſie hinreichende Commentare zu der erwähnten Behandlungsweiſe.

Aehnliche Hinderniſſe werden den jüdiſchen Wundärzten, die zu Wien prakticiren wollen, in den Weg gelegt, und iſt denſelben auch bisher nicht geſtattet worden, daſelbſt chirurgiſche Officinen zu halten. Auch in Mähren ſind ſie dadurch beſchränkt, daß ſie zur Niederlaſſung an irgend einem Orte außer der Zuſtimmung des Kreisamtes und der Dominical-Obrigkeit noch einer beſondern Duldungsbewilligung von Seite der Landesſtelle bedürfen. Jüdiſche geprüfte Hebammen dürfen nur dann chriſtliche Gebärerinnen entbinden, wenn die im Orte befindliche chriſtliche Hebamme aus einer durchaus nicht zu beſeitigenden Urſache daran verhindert iſt, und wenn die Herbeiſchaffung der nächſt domicilirenden chriſtlichen Hebamme wegen Gefahr im Verzuge nicht abgewartet werden kann.

Die Ausübung der Advocatur iſt zwar den Juden erlaubt, doch hat ungeachtet mannigfacher würdiger Competenz, noch kein jüdiſcher Doctor der Rechte zu Wien den **Stallum advocandi** erlangen können.

Eben daſelbſt iſt trotz zugeſtandener Competenz noch kein Jude als Börſe- oder Wechſelſenſal ernannt worden,

wiewohl der größte Theil der Börse- und Wechſelgeſchäfte von jüdiſchen Häuſern betrieben wird.

In allen gedachten Provinzen ſind ſie von den Staatsbedienſtungen, ſo wie von allen ſtändiſchen und ſtädtiſchen Anſtellungen factiſch ausgeſchloſſen und ſelbſt öffentliche Lehrämter, Kreis- und Stadtphyſicate ſind ihnen unterſagt; die Ausnahmen, die hievon beſtehen, erſtrecken ſich nicht weiter als auf die Judengemeindevorſteher in Böhmen (laut Hofdecret vom 11. Februar 1828), auf die jüdiſchen Steuerbeamten in Böhmen und Gallizien, auf diejenigen jüdiſchen Aerzte und Wundärzte welche im Abweſenheitsfalle chriſtlicher zu gerichtlichen Leichenunterſuchungen gezogen werden, auf die Stadtärzte in Brody, Brzezow und Sandec, auf die iſraelitiſchen Beiſitzer der Mercantil- und Wechſelgerichte zu Lemberg und Brody, auf die jüdiſchen Reviſoren der Lemberger Polizeidirektion und auf die jüdiſchen Briefträger in Gallizien.

Dahin wären auch noch allenfalls zu rechnen: die Anſtellungen von Juden als Bankdirektoren und Cenſoren, als beeidete Waarenſenſalen, als öffentliche Translatoren, als Lehrer an den Muſikconſervatorien, und als Mitglieder von Hof- und ſtändiſchen Theatern.

Privatbedienſtungen jeder Art bei Chriſten ſind den Juden in Niederöſterreich dadurch erſchwert, daß der Jude durch eine ſolche Bedienſtung nicht den hinreichenden Schutz erhält um zum Aufenthalte berechtigt zu ſein. Die Bedienſtungen als Wirthſchaftsbeamte und Agenten, ſind ihnen durchgehends erſchwert.

Selbſt als Privatlehrer finden ſich die Juden be-

ſchränkt und dürfen chriſtliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in Elementargegenſtänden unterrichten, was den jüdiſchen Studirenden ſogar in ihren Zeugniſſen bemerkt wird.

III. Beſchwerung mit außerordentlichen Laſten über die gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten.

Die öſterreichiſchen Unterthanen moſaiſcher Confeſſion werden ſeit längerer Zeit, namentlich ſeit einem halben Jahrhundert allen Staatsbürgerpflichten mit größter Strenge unterzogen*), und ſind weder von irgend einer Steuerlaſt noch von einer perſönlichen Pflichtleiſtung befreit, welche die chriſtlichen Unterthanen betrifft. Daß ſie aber denſelben in der Erfüllung ſolcher Obliegenheiten keineswegs nachſtehen, glauben wir bereits dargethan zu haben.

Wir haben es jedoch hier keineswegs damit, ſondern vielmehr mit der Beſchwerung außerordentlicher Laſten zu thun, welche dem öſterreichiſchen Unterthan jüdiſcher Confeſſion, über jene Erfüllung aller Staatsbürgerpflichten, einzig um ſeines Religionsbekenntniſſes willen auferlegt iſt, wobei wir die gedachten Provinzen jede abgeſondert in Betracht ziehen.

---

*) Dies gilt namentlich von der Militärpflicht, und es läßt ſich ſchwer in Abrede ſtellen, daß das Hofdekret vom 30. Oktober 1815 das jüdiſche Recruten-Contingent Galiziens betreffend, nicht ſolchen Geiſt athme.

1. In Niederösterreich.

Die Bolletentaxe. Obschon diese Steuer eigentlich nicht die niederösterreichischen Israeliten, sondern sämmtliche andere des Aus- und Inlandes trifft, so glauben wir sie doch hier voranstellen zu müssen, weil sie außer dem ihr verwandten Geleitszoll in Gallizien allein in Niederösterreich erhoben wird. Dieser Taxe unterliegt jeder nach Wien kommende in- und ausländische Israelit, indem er ohne Rücksicht auf Nationalität, Charakter und Würde sich gleich bei seiner Ankunft auf die Polizei in das daselbst befindliche Judenamt zu verfügen hat, um eine von 14 zu 14 Tagen zu erneuernde Aufenthaltsbollete zu lösen, wofür nach Maßgabe des äußern Charakters der Inländer fl. 4 à fl. 2 C.-M., der Ausländer mit fl. 6 à fl. 3 C.-M. jeden Kopf der mitgebrachten israelitischen Angehörigen zu versteuern hat. Ueber Druck und Schmach dieses allein in der österreichischen Monarchie annoch bestehenden Judenleibzolles noch etwas zu sagen, erschiene uns beinahe überflüssig, doch bringt uns der Gang unserer Untersuchung später darauf zurück.

Die Toleranzsteuer. Sie ist für die Erwerbsteuerpflichtigen auf den halben Betrag ihrer Erwerbsteuerleistung, für die andern auf ein Minimum von fl. 20 und ein Maximum von fl. 200, nach Maßgabe des Einkommens festgesetzt. Wiewohl weniger drückend als die andere (obschon nicht selten auch hier uneinbringliche Steuerreste vorkommen), gehört diese alljährlich mit der größten Publici-

tät unter dem Namen „Judensteuer" ausgeschriebene Bekenntnißtaxe zu den herabwürdigendsten von allen. Judentaxen für Heirathsconsense und Bestätigung jüdischer Wahlen und Aemter sind mehr wegen des ihnen zum Grunde liegenden Princips als wegen ihrer Bedeutendheit zu erwähnen.

2. In Böhmen.

Die Judensteuer Böhmens beträgt im bestimmten Ausmaße fl. 216,000 für's Aerar und etwa fl. 45,000 für die Regie, zusammen fl. 261,000. Diese Steuer ist als eine concrete declarirt, welche die böhmische Judenschaft als Ein Körper ohne Rücksicht auf die Zahl der Individuen — also selbst in jenem Falle leisten müßte, wenn nur ein einziger Jude im Lande lebte!

Sie zerfällt in drei Steuergattungen, der Vermögens-, Familien- und Verzehrungssteuer, welche insgesammt gegen das erwähnte Pauschale, unter genau vorgezeichneten Normen über die Vertheilungs- und Erhebungsart einer besoldeten Steuerdirection zur Einforderung überlassen werden. Da die Vermögens- und Familiensteuer eng mit einander verbunden erscheinen, so trennen wir sie auch nicht von einander.

Die Vermögens- und Familiensteuer. Das Steuerregulativ vom 9. November 1809 setzt die Vermögenssteuer auf 1⅝ % von dem an Eidesstatt fatirten Vermögen fest, allein dermal wird dieselbe nach dem Census von sieben ein viertel Procent erhoben!

Diese Erhöhung entstand im Laufe der Zeit dadurch, daß die Fassionssumme abnahm, und daher die zahlbare Steuerquote durch einen erhöhten Census eingehoben wurde.

Hiezu kömmt aber nun noch die Familiensteuer, welche sich nach der Vermögensfassion in einem steigenden Verhältnisse richtet, wie z. B.

auf eine Fassion von 150 fl., wo die Familiensteuer beginnt,

bis 300 fl., fl. 4.

" " " " 300 bis 400 fl. 5. 30 kr.

" " " " 400 " 600 fl. 7. 15 kr.

u. s. w. in gradativer Steigerung.

Der Betrag dieser Familiensteuer ist in dem erwähnten Patente auf die Summe von 43,000 fl. angesetzt und ist sofort damals nach dem eingelaufenen Fassionsstande zu obigen Verhältnissen gestaltet worden.

So zahlt also z. B. ein Patent von

fl. 300 Vermögen zu 7¼ % Vermögenssteuer fl. 21. 45 kr.

dann die nach dieser Fassion bemessene

Familiensteuer pr. fl. 5. 30 kr.

fl. 27. 15 kr.

oder circa 9 %, sage neun Procent!

So bestand es bis zum Jahre 1826.

Von da an erwirkte die Steuerdirection, aus dem bereits erwähnten Umstande, daß die Fassionsziffer immer abnahm, von der Regierung unter der Bezeichnung Zuschlag eine neuerliche Erhöhung, die beiläufig Ein Prozent beträgt, und

mit Ausnahme der Fatenten von fl. 150 und darunter durchgehends erhoben wird.

Es zahlt sonach ein Fatent von fl. 300 zu den bereits nachgewiesenen fl. 27. 15 kr.

noch den Nominalzuschlag zur Vermögensfassion pr. fl. 300 mit fl. 2. 57¼ kr.

Zusammen fl. 30. 12¼ kr.

wodurch die vereinte Vermögens- und Familiensteuer zehn Procent vom fatirten Vermögen jeder Nominalfassion übersteigt.

Allein bei den höheren Fassionen erhebt sich die Vermögenssteuer mittelst der Gradation der Familiensteuer und des Zuschlages bis auf zwölf drei Viertel Procent!!

Diese beispiellos empfindliche Steuer wird aber durch Vertheilung und Einhebung noch drückender gemacht.

Die Familienfassionen gefährden die Ruhe der Steuerpflichtigen, indem sie diejenigen, die sich nicht mit der Steuerdirection mittelst einer Pauschalsumme abfinden, fortwährenden Angebereien und Ueberfällen preisgeben. Eine derartige Aufmunterung der Denuncianten ist aber von jeher als höchst demoralisirend betrachtet worden.

Eben so ist es die Art und Weise, wodurch die Steuerpflichtigen den Chicanen und Verationen der Steuerdirectoren ausgesetzt bleiben.

Am allermeisten aber ist es wohl die Vorschrift der Erklärungen an Eidesstatt bei einem Census, der im auf-

fallenden Widerſpruche mit aller Billigkeit ſteht, und keine andere Wahl als zwiſchen Ruin und frevelhaftem Spiel mit Erklärungen, welche die Stelle des Eides vertreten ſollen, beläßt.

Das Schreckliche einer ſolchen Wahl tritt beſonders da hervor, wo der Sterbende ſich veranlaßt ſieht ſein Vermögen namhaft zu machen, und dadurch ſich entſchließen muß, entweder die Seinigen ruiniren zu laſſen, oder mit einer Lüge aus der Welt zu gehen.

Dabei drückt dieſe Steuer weit mehr auf die Armen als auf die Reichen, ungeachtet es durch den ſteigenden Cenſus den Anſchein vom Gegentheil erhält. Allein namentlich ſind es die Vermöglicheren, welche mittelſt Pauſchalbetrags ſich mit der Steuerdirection abzufinden ſuchen, und da die Erfahrung dieſe belehrte, daß allzu weit getriebene Strenge völligen Abfall herbeiführen könne, ſo läßt ſie ſich zu ſolchen Abfindungen, die oft weit unter dem Cenſus der Unbemittelteren ſtehen, bereitwillig herbei. Andererſeits muß der angehende Kleinhändler ein Vermögen von 70 fl. und der Heirathswerber von 300 fl. ausweiſen, und iſt daher oft in dem Falle, wirklich ſein ganzes Vermögen, ja ſogar darüber, anzugeben, und auf ſolche enorme Weiſe zu beſteuern*), während der Reiche dieſem zu entgehen weiß.

*) Dieſe unverhältnißmäßige Beſteuerung, welcher diejenigen, die ſich in den Eheſtand begeben, unterliegen, erſcheint wie eine Prämie, welche auf ein unſittliches Zuſammenleben geſetzt iſt, wogegen der Weg der Sittlichkeit und Zucht ſich verrammelt findet.

Endlich ist es kaum zu verkennen, wie Vermögensbekenntnisse für den Handelsmann immer eine mißliche Sache sind, und sowohl für Creditsverhältnisse als für das Innere des Familienlebens mannigfache Nachtheile mit sich führen.

Indem wir späterhin Gelegenheit finden, die Rechtscollisionen hervorzuheben, welche diese Steuer erzeugt, können wir nicht umhin, vorläufig einen Fehler derselben bemerkbar zu machen, welcher jedem mit dem Steuerwesen Vertrauten gar sehr auffallen muß; nämlich daß die Regiekosten einen so bedeutenden Theil davon absorbiren. Dies bewirkt aber zugleich, daß ihre schon oft beantragte Einstellung an den Umtrieben der Steuerdirectoren und anderer dabei Betheiligten scheitert, so wie Einzelne nicht durchzudringen vermochten, welche selbst gesetzliche Steuerdispensen in Anspruch nahmen.

Außer dieser Vermögens- und Familiensteuer setzt das Steuerpatent vom Jahre 1808 auch noch eine Verzehrungssteuer von Koscherfleisch und Schlachtvieh pr. Pfd. und Stück fest, und verweist jene Juden, welche vereinzelt wohnen, zur Fleischabnahme an die nächste Gemeinde, wo diese Steuer zu Handen der Steuerdirection eingehoben wird, oder zur Pauschirung bei dieser Gemeinde, wobei die kleinste Pauschirung auf jährliche fl. 2. 30 kr. C.-M. festgesetzt ist, die jeder verheirathete Jude, selbst wenn er kein Fleisch genießt und gar nichts fatirt, also arm ist, als Minimum gesetzlich zu zahlen verpflichtet ist.

Dieſe auf den Fleiſchgenuß und Nichtgenuß geſetzte Steuer drückt wieder vornehmlich den Armen, indem ſie, um nur von dem wenigſt entbehrlichen Nahrungsmittel, dem Rindfleiſche zu ſprechen, daſſelbe um ein volles Drittheil des Marktpreiſes erhöht und, während ſie es ihm dadurch unerſchwinglich macht, deſſen Conſumtion dennoch vorausſetzt*).

Ferner iſt zu bemerken, daß die Häuſerſteuer, welcher die böhmiſchen Juden gleich allen andern chriſtlichen Steuern unterworfen ſind, nach einem ungleich drückendern Verhältniſſe, nämlich von einem Erträgniß erhoben wird, welches ſchon bei der Bemeſſung der Vermögensſteuer in Anſpruch genommen wurde.

Was die Judentaxe anbelangt, ſo iſt es zwar dankbar anzuerkennen, daß die auf das Gebet im Hauſe früher gelegten, ſo wie die bedeutenden Auswanderungstaxen durch die neueſten Verordnungen ihr Abkommen erhielten. Dagegen beſtehen noch immer bedeutende Taxen für jüdiſche Bedienſtungen in Böhmen, und namentlich für die Dispenſation der Verehelichung bei zweit- und drittgebornen Söhnen, indem dieſelbe bei Handelsleuten 15 von 1000, bei Profeſſioniſten 10 à fl. 30 beträgt.

Endlich iſt die Prager Judenſchaft noch einer beſonderen Domeſticalſteuer unterworfen, welche zur Beſtreitung der

*) Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß dieſe Steuer von einem bereits beſteuerten Object abgenommen wird.

jüdiſchen Gemeindeauslagen dient, als Erhaltung der Normalſchule, Pflaſterung der Judengaſſe, Beleuchtung der Judenſtadt, wobei zu bemerken iſt, daß der Prager Jude dennoch die chriſtliche Gemeindeſteuer nach Verhältniß ſeines Gewerbes und Erwerbes zu bezahlen hat.

3. In Mähren.

Der jetzige Betrag der mähriſchen Judenſteuer erhebt ſich, die frühere Syſtemiſirung weit überſchreitend, auf ungefähr 185,000 fl. C.-M., eine für die Zahl und den geringen Wohlſtand der jüdiſchen Bevölkerung in dieſer Provinz höchſt drückende Laſt. Sie wird nicht wie in Böhmen und Gallizien durch Steuerpächter und Directoren, ſondern unmittelbar durch die Behörden erhoben, und zerfällt a) in die Familienſteuer, b) den Verzehrungsaufſchlag, c) den Contributionsdrittelzuſchlag, d) die Toleranztaxe von den fremden in Mähren geduldeten Juden. Ueber die beiden erſten ſind die Gemeindnormen im Verzehrungsſteuerpatent vom 15. September 1798 enthalten.

Die Familientaxe beträgt fl. 5 C.-M. ohne Unterſchied des Vermögens und Einkommens für jede Familie, ſo wie für die einzelnen überzähligen Juden! „Gegen die in der Zahlung ſäumige Gemeinde ſoll gerichtliche und Militärexecution, auch nöthigenfalls die Sperrung der Synagoge verhängt werden. Den mähriſchen Familianten, welche in Wien tolerirt ſind, iſt nicht zu geſtatten, ihre Familienſtellen hintanzugeben, und ſich und ihren Familien da-

durch den Rücktritt unmöglich zu machen; sie sollen vielmehr in ihrem Steuerverbande verbleiben und die sie als mährische Familianten betreffende Steuer, so wie alle übrigen Lasten und Prästationen fortan entrichten*)." Daß bei der gleichen Besteuerung des Armen mit dem Reichen jenem ein völlig unverhältnißmäßiger Antheil an der gemeinschaftlichen Last aufgebürdet wird, bedarf wohl keines Commentars.

Der Verzehrungssteueraufschlag wird von den Nahrungsbedürfnissen erhoben, und wurde das Drückende dieser Steuer schon bei Besprechung der ähnlichen böhmischen hervorgehoben**). Er wird entweder ordentlich als eine Con-

*) Systematische Darstellung der Judenschaft Mährens von Scari. Seite 177.

**) Der Aufschlag ist folgendermaßen bestimmt:

1.	Rind-, Kalb-, Lamm-, Schöpsen- und Ziegenfleisch, ingleichen Eingeweide und Fett, vom Pfunde . . .	2	kr. C.-M.
2.	Wildpret, vom Pfunde	2	" "
3.	Von einem Hahn, einer Henne, einem Kapaun oder einer Ente	3	" "
4.	Von einem Huhn oder einer Taube	2	" "
5.	Von einer Gans	10	" "
6.	Von einem indianischen Huhn	10	" "
7.	Von einem Auerhahn, Birkhahn, oder Fasan .	6	" "
8.	Von einem Haselhuhn, Rebhuhn oder anderem kleinen Federwildbe	2	" "
9.	Von dem sogenannten Jungen einer Gans, das aus einem andern Lande gebracht wird . .	2	" "
10.	Fische vom Pfund	1	" "
11.	Die Maß Koscherwein, oder aus einem andern Lande gebrachter Koscherwein, Essig . . .	2	" "
12.	Gänsefett, das über die Grenze eingeführt wird, vom Pfund	3	" "

sumtionssteuer entrichtet, oder durch einen Pauschal-(Abfindungs-)Betrag mit der Gefällenverwaltung, oder in Gestalt einer Entfernungssteuer bei denjenigen Juden, die sich mit ihren Familien auf kürzere oder längere Zeit aus Mähren entfernen. Die Erhebung dieses Aufschlages unterliegt der lästigsten Controlle und giebt zu vielfältigen Untersuchungen und Denunciationen Anlaß.

Der Contributionszuschlag im Betrage von fl. 27,400 C.-M. wird mittelst Kreis- und Gemeinderepartition und Individual-Vermögensschätzung eingehoben. Der Duldungssteuer endlich unterliegen fremde Juden, die seit dem Jahre 1798 sich in Mähren befinden, ohne einer Judengemeinde incorporirt zu sein, und solche, die sich zeitweilig aufhalten. Sie wird im Betrage von 5 — fl. 20 C.-M. bemessen.

Außer den bereits erwähnten Judentaxen, namentlich den Auswanderungsgebühren, beträgt die Incolatstaxe für inländische Juden fl. 300 C.-M., und die Heirathsconsenstaxe für zweit- und drittgeborne Söhne 1 von 1000 des Vermögens; endlich unterliegt die Verwilligung, daß ein Jude sein Gebet im Hause verrichten dürfe, ohne Tora einer Taxe von fl. 24 C.-M., mit Tora von fl. 50 C.-M. Ueberdies hat jedes jüdische Familienhaupt noch einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der Dominical- und Domesticalauslagen zu leisten, und wird der Voranschlag des unbedeckten Abganges derselben auf die Kreise, Gemeinden und zuletzt auf die Gemeindeglieder repartirt. Die Art

und Weise dieser Repartition ist vielleicht noch drückender und benachtheiligender als die Abgabe selbst. Fünf durch das Loos beeidete Schätzmänner aus der Gemeinde schätzen jedes Gemeindeglied nach Maß seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens und seiner Industrie ab, und die hiernach entfallende Durchschnittsziffer wird als Repartitions-Grundlage angenommen. Die auf den Grund dieser Vermögensschätzung und des Präliminar-Anschlages zu Stande gebrachte Individual-Subrepartition muß sodann nach Beobachtung einiger Formalitäten zu Jedermanns Einsicht in in der Synagoge angeschlagen werden. Hiedurch wiederholen sich aber mehrere der dargestellten Nachtheile, die sich aus den Vermögensfassionen in Böhmen kund geben.

4. In Schlesien.

Die Judensteuern für Schlesien bestehen dermalen im Classensteueräquivalent von fl. 2450. 34½ kr. C.-M. und in der Toleranztaxe von überzähligen und geduldeten fremden Juden. Die Repartition dieser Steuer geschieht durch Steuercollectoren und Geschworne unter Aufsicht des Steuerdirectors, dem die strengste, nachsichtloseste Erhebung unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht ist. Die Toleranzsteuer der überzähligen und fremden Juden ist unbedeutend. Außer der erwähnten Judentaxe und der wie für Mähren festgestellten Incolatstaxe beträgt die Heirathsconsenstaxe für Schlesien drei Procent vom reinen Vermögen.

5. In Gallizien.

Die Judensteuer in Gallizien erhebt sich gegenwärtig auf die enorme Summe von ungefähr fl. 700,000 C.-M., was bei der immer mehr eintretenden Versiegung der Hülfsquellen der Gallizischen Judenschaft und ihrer überhand nehmenden Verarmung exorbitant erscheint und auch nur durch die größte Rücksichtslosigkeit erschwinglich wird. Sie zerfällt in zwei Steuern, von welchen es schwer zu bestimmen ist, welche drückender und verderblicher wirkt: das Koscherfleischgefälle und die Lichtanzündsteuer.

Das Koscherfleischgefälle in Gallizien, abgesehen von dem schon im Allgemeinen darüber Gesagten, stellt das Pfund Rindfleisch fast noch einmal so hoch für den Juden wie für den Christen. Wenn schon die Einführung von Steuern auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse als ein Uebel betrachtet werden muß, das nur die Nothwendigkeit zu entschuldigen vermag, so ist doch noch der Unterschied zwischen einer Steuer von 2, 5, 10, 15, 20 % und zwischen einer von 80—100 %, zwischen einer erschwinglichen und einer unerschwinglichen Steuer groß genug. Als solche muß aber eine Steuer betrachtet werden, die das Doppelte des Marktpreises beträgt und einer dicht gedrängten, verarmten und gedrückten Bevölkerung abgefordert wird; wonach sie nicht viel weniger als einem völligen Fleischverbote gleich zu achten kömmt. Dies beruht nicht auf Deduction, sondern auf der ausgemittelten Thatsache, daß ein großer Theil der israelitischen Bevölkerung Galliziens durch diesen enormen Fleischaufschlag

wirklich das ganze Jahr hindurch vom Fleiſchgenuſſe ausgeſchloſſen und bei dem erſchwerten kummervollen Erwerbe noch auf eine ſchwächende Pflanzenkoſt hingewieſen wird*).

Aus dem beſtehenden Steuertarif**) geht hervor, daß auch alle anderen Fleiſch- und Geflügelgattungen nach ſolchem Maßſtabe beſteuert werden, und wir liefern gleichzeitig damit auch die Ueberſicht ihrer Progreſſion, wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß faſt in demſelben

---

*) Außer den glaubwürdigſten directen Nachweiſungen, welche uns darüber zu Theil geworden ſind, iſt noch das höchſt competente Zeugniß des Profeſſors Stöger über dieſe wichtige Thatſache anzuführen, welches ſich im II. Bde. der geſetzlichen Verfaſſung der galliziſchen Judenſchaft (Lemberg 1832. S. 82.) mit den Worten vorfindet: „Das Rindfleiſch wird von der ärmeren Claſſe hiedurch gar nicht oder nur ſelten genoſſen.“

	Nach d. urſprünglichen Tarife vom Jahre 1784.	Nach der Veränderung im Jahre 1789.	Im Jahre 1810.	Im Jahre 1816 in C.-M.
**) 1. Von 1 polniſchen Pfd. Rindfleiſch, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen- oder Schöpſenfleiſch	Kr. 1¾	Kr. 1¾	Kr. 2½	Kr. 3
2. Von einer Taube oder einem jungen Huhn, ſo lange es eine Taube an Größe nicht übertrifft	1	1	2	2⅔
3. Von 1 Hahn, 1 Henne, 1 Kapaun, 1 Ente	2	3	6	7
4. Von 1 Gans	5	7	14	17
5. Von einem indianiſchen Hahn	10	10	20	24

Verhältniſſe, als die Rechte und Freiheiten der galliziſchen Juden abnahmen, auch ihre Steuerlaſt zugenommen hat.

Dieſem Gefälle, welches alljährlich verpachtet wird, iſt das geſammte jüdiſche Publicum jeder Gemeinde Galliziens in den Städten und auf dem Lande, ſo wie auch jeder reiſende Iſraelite unterworfen. Die Einhebung derſelben wird für jedes Verwaltungsjahr kreisweiſe den Meiſtbietenden in Pacht überlaſſen. Unter den mannigfachen Strafen, welche auf deſſen verſchiedene Uebertretungen geſetzt ſind, begnügen wir uns hervorzuheben, daß auf die Uebertragung von Koſcherfleiſch oder von geſchächtetem Geflügel aus einem Orte in den andern, ſo wie auf den Genuß von treff gefallenem Schlacht- oder Federvieh, es ſei vom chriſtlichen Fleiſcher oder Händler erkauft oder nicht, eine Geldſtrafe von Einem Gulden Conv.-Münze angeſetzt iſt, und daß bei Unvermögenheit des Straffälligen jeder Gulden Conv.-Münze mit einem Tage Gefängniß oder öffentlicher Arbeit an dem Domicil-Orte des Uebertreters zu beſtrafen iſt.

Der Lichtzündaufſchlag iſt die Beſteuerung der religiöſen Vorſchrift der Iſraeliten, an ihren Sabbath- und Feſttagen, bei feierlichen Gelegenheiten und zum Seelenheile der verſtorbenen Aeltern Lichter anzuzünden, deren Anzahl und Material das Steuerregulativ angiebt.

Es beſteht nämlich in dieſer Hinſicht folgender Tarif.

	Nach dem Patente vom Jahre 1797.	Nach dem Patente vom Jahre 1800.	Nach dem Patente vom Jahre 1806.	Nach dem Patente vom Jahre 1810 *).	Nach dem Patente vom Jahre 1816 in Conv.-Mze.
1) Von jedem Sabbath- oder Feiertagslichte in der Wohnung gezündet					
a) von Unſchlitt oder einer Lampe	2 Kr.	3 Kr.	7 Kr.	5 Kr.	5 Kr.
b) von Wachs . . .	—	—	—	15 Kr.	15 Kr.
2) Von jedem Jahrzeitlichte am Sterbtage eines Verſtorbenen im Patent vom Jahre 1797, der Aeltern					
a) von Wachs . . .	6 Kr.	6 Kr.	6 Kr.	6 Kr.	6 Kr.
b) von Unſchlitt oder Oel	3 Kr.	3 Kr.	3 Kr.	3 Kr.	3 Kr.
3) Von jedem Weihnachtslichte					
a) von Wachs . . .	½ Kr.	½ Kr.	½ Kr.	½ Kr.	2 Kr.
b) von Unſchlitt oder Oel	—	—	—	—	1 Kr.
4) Von jedem Lichte am Verſöhnungsfeſte in die Synagoge gegeben	10 Kr.	—	10 Kr.	10 Kr.	10 Kr.
5) Von jedem an einem andern Feiertage für die Synagoge gewidmeten Lichte . . .	1 Kr.	—	—	—	—
6) Von jedem Hochzeitslichte, beim Brautbedecken, bei der Trauung, bei der Ringwechslung bei der Einſegnung					
a) von einer Kerze von Unſchlitt oder Wachs	1 Fl.	30 Kr.	30 Kr.	30 Kr.	30 Kr.
b) von einer Fackel . .	—	—	1 Fl.	1 Fl.	1 Fl.

*) Vom 1. November 1811 in Einlösſcheinen.

Es erhellt aus diesem Tarife, daß seine Sätze in den Jahren 1800, 1806, 1810 und 1816 eine progressive Erhöhung in der Art erhielten, daß für ein paar Sabbathlichter, welche im Jahre 1797 mit 4 Kreuzer Bancozettel und im Jahre 1811 mit 10 Kreuzer Wiener Währung versteuert wurden, gegenwärtig 10 Kreuzer Conv.-Münze zu entrichten kommen.

Diese Steuer kann nicht zu den indirecten und daher ausweichlichen gerechnet werden, indem sie nicht Gegenstände des physischen Verbrauchs, sondern der religiösen Observanz betrifft. Aber abgesehen hievon ist der Hauptsatz derselben, nämlich die Besteuerung zweier Sabbathlichter, ein völlig directer, indem er eintritt, ob zwei Sabbathlichter angezündet werden oder nicht.

Wie demoralisirend aber diese Steuer nicht nur ihrem Principe nach, sondern auch in allen Folgen, die sie nach sich zieht, erscheint, kann selbst bei der flüchtigsten Untersuchung nicht entgehen *). —

Wenn es dem Armen noch möglich ist, der Koscherfleischsteuer durch Hunger und schlechte Nahrung zu entgehen, so kann ein ähnlicher Fall bei der Lichtanzündsteuer nicht eintreten. —

Er muß die ganze Woche darben und sparen, um beim Eintritte seines Festtages dem unerbittlichen Pächter zehn Kreuzer Conv.-Münze für zwei Lichter abzuführen, wobei

*) Die nachfolgenden Thatsachen sind vorliegenden Actenstücken entnommen.

ihm dennoch oft der nöthige Groschen abgeht, um selbe wirklich zu kaufen und anzuzünden. So verzollt er zwei Lichter für seinen Festtagsglanz, welcher aber nur allzu oft darin besteht, daß er beim trüben Schein einer Lampe seinen Hunger an Wurzeln oder Kräutern zu stillen sucht, — fürwahr ein furchtbarer Hohn!

Wie häufig sieht man nicht an einer Straßenecke einen verschämten Armen stehen, eines Menschenfreundes harrend, der ihm die etwa noch fehlenden Kreuzer gäbe, damit er den Pächter befriedigen könne.

Die Befreiung, welche den Aermsten jeder Gemeinde zuerkannt ward, ist rein illusorisch, da der Pächter des Gefälls ermächtigt ist, bei jeder Consignation der Steuerbefreiten Einsprache zu erheben; daher seinen Ränken, um mittelst der Steuerbefreiungen seinen eigenen Säckel zu füllen, freier Spielraum gegönnt ist, und dies um so leichter, da die Tabellen hierüber von den Gemeindevorstehern verfaßt werden, die leider ganz unter dem Einflusse des Pächters stehen *).

Denn der Gefällspächter weiß seine unselige Macht auch den Bemittelten auf die drückendste Art fühlen zu lassen, und

---

*) Nur Ackersleute, Soldaten und 4000 der allerärmsten Familienhäupter Galliziens genießen vollkommene Befreiung von dieser Steuer, und 11,000 andere sind unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie kein Wachs brennen, auf die Hälfte des Steuersatzes reducirt. Allein auf die Wahl dieser 15,000 Familien übt wieder der Gefällspächter seinen unseligen Einfluß aus; außerdem aber stehen diese Befreiungen in keinem Verhältniß zu der allgemeinen Verarmung, die unter der Judenschaft Galliziens eingerissen ist.

dieſe müſſen oft das Doppelte und Dreifache des Gefälls erlegen, um nur frei und ungehindert an Sabbathen und Feiertagen in ihren Wohnungen Lichter anzünden zu können, ohne Störungen und Plackereien von Seite der Pächter und ſeiner Reviſoren ausgeſetzt zu ſein. Dabei führt aber auch dieſe Steuer zur Grundlegung des irrigſten und verderblichſten Princips in der Organiſation der Gemeinde. Nach den beſtehenden Vorſchriften werden in den Gemeinden die Wahlen der Vorſteher, Schulväter und der ſonſtigen Ausſchüſſe einzig durch die Mehrzahl der Lichter beſtimmt, welche der Candidat beſteuert. Alſo nicht das innere Licht, ſondern die beſteuerten Lichter qualificiren zum Vorſtand, und ſo werden oft die Individuen, welche zu Gemeindeleitern am geeignetſten wären, beſeitigt, weil ſie nicht die erforderlichen 7 oder 11 Lichter wöchentlich beſteuern, wogegen ganz untaugliche Menſchen auf denſelben Grund hin zu Vorſtehern erwählt werden. Wie nun aber meiſtens ein Mißbrauch den andern erzeugt, ſo iſt dies auch hier der Fall. So geſchieht es ſehr häufig, daß der Pächter, der den Gemeindevorſtand gern auf ſeine Seite zu bringen ſucht, dem ihm anſtändigen Candidaten den Zettel über zehn verſteuerte Lichter giebt, die derſelbe in der Wirklichkeit niemals verſteuert hat. Die vielfältigen Klagen und Verhandlungen bei den Kreisämtern beſtätigen zur Genüge dieſe Angaben, und ſeit Jahren haben rechtliche und ordentliche Männer ſich in Folge deſſen von allen Stimm- und Wahlgeſchäften zurückgezogen. Während aber der Habſucht des Gefällspächters auf ſolche Weiſe freier Raum gegönnt iſt, wird zugleich der gallizi-

schen Judenschaft das letzte Mark ausgesaugt *), und die demoralisirenden Folgen dieser unseligen Steuer werden noch durch die Maßregeln verstärkt, welche zur Evidenzhaltung der Leistung derselben vorgeschrieben sind.

Wenn nämlich gegen den Steuerpflichtigen ein auf erhebliche Inzichten gegründeter Verdacht eintritt, so kann ihm ein- oder selbst zweimal im Jahre der Reinigungseid aufgetragen werden. Dieser Eid ist mit aller möglichen Feierlichkeit zu leisten, und wird in der Synagoge im Beisein eines Kreiscommissärs durch den Rabbiner unentgeldlich abgenommen. Der Mann hat hiebei im Sterbehemd und in der Gebethülle (Taleth) zu erscheinen, eine Frauensperson aber in jenen Kleidern, worin sie am Versöhnungstage in der Synagoge zu erscheinen pflegt. Das Kreisamt, welches das Erkenntniß zu schöpfen hat, legt dem Gefällspächter die Inzichten vor, und nur wer sich mit diesem auf ein ganzes Jahr abfindet, ist vom Eide befreit. Weigert sich die Partei, den Eid abzulegen, so wird sie dazu vom Kreisamte nach Erforderniß der Umstände mit Geld, Arrest oder anderen den öffentlichen Behörden zur Vollziehung ihrer Befehle eingeräumten Leibesstrafen verhalten. Durch solche häufige Eidesabnahme wird aber gewiß der Heiligkeit der Eide Eintrag gethan und Anlaß zu Mißbräuchen gegeben, welche, in Vereinigung mit den bereits dargestellten, die wohlwollendsten Maßregeln zur Verbesserung des Religions- und Schulunterrichtes untergraben würden.

*) Selbst fremde durchreisende Juden sind dieser Steuer unterworfen.

Welch' einem Heer von Gehässigkeiten und Denunciationen und dadurch entstehenden Beunruhigungen Thür und Thor geöffnet ist, geht aber auch daraus hervor, daß sowohl die Gefällspächter, als die Einnehmer, Unterpächter und Manipulanten berechtigt sind, sofern der Gefällsvortheil es räthlich macht, bei den Steuerpflichtigen unversehens häusliche Untersuchungen mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorzunehmen.

Eine Modification der Judensteuer Galliziens in ihrer doppelten Gestalt ist nur insofern eingetreten, daß es von einem bestimmten Postulate derselben seit dem Jahre 1830 sein Abkommen erhielt, und somit die sogenannte Ergänzungssteuer, wodurch die uneinbringlichen Reste beider Steuern besonders umgelegt wurden, beseitigt ward. Es geht demnach gegenwärtig für beide Steuern nur dasjenige ein, was theils durch die Verpachtung, theils durch die Uebergabe an die Gemeinden erzielt wird, was aber keine reelle Ermäßigung herbeigeführt hat.

In der Bukowina unterliegen die Juden einem besondern seit dem 1. November 1824 normirten Steuersysteme. Es ist hiebei ein Postulat von zwanzig Gulden Conv.-Münze für jede Familie, mit Ausnahme der Ackersleute, festgesetzt, welches durch eine Familiensteuer und durch einen Koscherfleischaufschlag einzubringen ist.

Die karaitischen Israeliten sind von besondern Judensteuern befreit.

Die besondern Gebühren und Taxen der Juden in Gallizien sind folgende:

Die Stempelgebühr von 20 Fl. Conv.-Münze für

die jährlichen kreisämtlichen Bewilligungen zu den Minjamin, d. i. gottesdienſtlichen Verſammlungen von wenigſtens zehn Perſonen, mit Aufſtellung der Geſetzrollen, Tora genannt.

Der **Geleitszoll** von den aus dem Königreiche Polen herüberreiſenden Juden; eigentlich keine von der galliziſchen Judenſchaft erhobene Steuer, aber doch eine in Gallizien auf Juden abgeſondert gelegte Abgabe.

Das Incolatsrecht für inländiſche Juden mit 300 Fl. Conv.-Münze.

Die Heirathstaxen. Für die erſte, d. i. geringſte Claſſe, welche ſich nur von ihrer Handarbeit oder vom Lohndienſte ernährt und jährlich nur 100 Fl. erwirbt, iſt die Bewilligungstaxe für den erſten Sohn mit drei, für den zweiten mit ſechs, für den dritten mit zwölf Ducaten, und ſo weiter für jeden folgenden Sohn, immer noch einmal ſo viel als für den nächſtvorhergehenden gezahlt; die in dieſe Claſſe gehörenden Juden aber, die jährlich mehr als 100 Fl. erwerben, haben die für dieſe Claſſe beſtimmten Taxen doppelt zu entrichten.

In der zweiten Claſſe, welche die in irgend einer öffentlichen Bedienung ſtehenden Juden in ſich zu begreifen hat, iſt die Taxe für den erſten Sohn mit 12 Ducaten, für den zweiten mit 24 Ducaten, für den dritten mit 48 Ducaten, und in der nämlichen Fortſchreitung immer mit dem doppelten Betrage des vorgehenden zu entrichten.

In der dritten Claſſe, zu welcher alle Juden gezählt werden, die ſich mit einem ordentlichen Handel, oder mit dem, was hiezu gehört, beſchäftigen, wird die Taxe, wenn die

jährlichen Einkünfte des Vaters nicht auf 400 Fl. steigen, für den ersten Sohn mit 20, für den zweiten mit 40, für den dritten mit 80 Ducaten, und so fort für die nachfolgenden Söhne mit dem verdoppelten Betrage zu zahlen sein.

Wenn aber des Vaters jährliche Einkünfte sich auf 400 Fl. belaufen, so ist die Taxe für den ersten Sohn mit 30, für den zweiten mit 60, für den dritten mit 120 Ducaten, und in dieser Fortschreitung für die folgenden Söhne immer doppelt zu entrichten.

Es muß übrigens hiebei wiederholt in Erinnerung gebracht werden, daß durchgehends den Juden die bedeutenden Ausgaben zur Bestreitung ihrer sämmtlichen, Cultus, Schulwesen, Fleischbank, Reinigungsbad und Wohlthätigkeitsanstalten umfassenden Communalbedürfnisse, ohne sonstige Unterstützung, ganz allein zur Last fallen.

III. Weitere Unbill.

In der Beschränkung wesentlicher Rechte und in der Beschwerung mit außerordentlichen Lasten, Eines wie das Andere um des Bekenntnisses willen, liegt wahrlich nicht nur des Drucks, sondern auch der Schmach genug, und vielleicht erscheinen andere Unbilden, die wir kaum in jene Rubriken hineinbringen, noch weniger aber mit Stillschweigen übergehen können, gegen die bereits dargestellten nur noch als Stecknadelstiche. Allein Stecknadelstiche, die man von allen Seiten empfängt, thun am Ende eben so weh, wie ein Messerstich auf einmal gegeben; so wie man durch die Stacheln eines Bienenschwarmes eben so übel zugerichtet werden kann,

wie durch das Horn des Stieres. Und wahrlich, was wir noch zur Sprache zu bringen haben, ist mehr als Stecknadel- und Bienenstich, namentlich für den ehrliebenden Menschen.

Der Verbrecher, der sein Vergehen durch die ausgestandene Strafe gesühnt hat, ist vor weiterer Schmach und Brandmarkung sicher; denn es ist verpönt, ihm sein Vergehen oder die ausgestandene Strafe vorzuwerfen: nicht so der Jude, der kein anderes Vergehen als seine Glaubenstreue hat; ihm wird, abgesehen von den auf sein Bekenntniß gesetzten Strafen, bei jeder Gelegenheit vorgeworfen, daß er Jude sei, und der gelbe Lappen, bald nach altem, bald nach modernem Zuschnitte, angeheftet.

Beschränken wir uns auf die Residenz, wo der höhere Standpunkt der Israeliten, ihre selbst unter den Geringsten auf eine erstaunliche Weise verbreitete Bildung und ihre Verschmelzung mit allen Classen der Gesellschaft am wenigsten irgend eine schmachvolle Distinction mehr voraussetzen lassen! Gleich im Mittelpunkte derselben fällt uns in einem öffentlichen Gebäude eine Inschrift in die Augen. Sie lautet: Judenamt; obschon durch eine eigene Verordnung die Bezeichnung „Jude" den Behörden untersagt ward.

Hier ist es, wo die früher besprochene Bolletentaxe den ganzen Tag über erhoben wird, und der ärmere Jude, als solcher, jeder Art von Härte preisgegeben ist, wo aber selbst der in- und ausländische Israelite, welcher durch Verdienste, oder selbst durch Adel, Titel und Orden ausgezeichnet ist, sich unter das caudinische Joch beugen muß. Und man wähne nicht, daß der Wiener Jude selbst hiemit nichts

zu ſchaffen habe; ihm liegt ob, den fremden Freund hier einzuführen und anzuempfehlen, damit dieſer nicht als Contrebande zurückgewieſen werde. Hier wird auch ſtrenges Gericht über diejenigen gehalten, die, ihres Glaubens uneingedenk, ſich unverzollt innerhalb des Weichbildes der Stadt aufzuhalten oder ihre Aufenthaltserlaubniß zu überſchreiten wagten; und Geldſtrafe und Abſchaffung folgen dem alsbald denuncirten Vergehen auf dem Fuße.

Das Judenamt unterhält eine Anzahl von Spähern und Bluthunden, welche Jagd auf diejenigen armen Juden machen, die, ihre Exiſtenz daheim nicht findend, ſich auf ehrliche Weiſe in Wien fortzubringen ſuchen, dabei aber den ſchweren Judeneinfuhrszoll nicht zu erſchwingen vermögen, oder ſonſt keine Aufentshaltserlaubniß erlangen können.

Hat nun der arme Jude ſich den ganzen Tag hindurch für Weib und Kind geplagt, ſo darf er nicht wähnen, ſich des Nachts ſorgenlos der Ruhe überlaſſen zu können, welche ſogar dem Thiere gegönnt iſt. Vielmehr muß er ſich gefaßt machen, jene Bluthunde vor ſeinem Lager zu ſehen, die ſeinen Schlupfwinkel aufgeſpürt haben und ohne Scheu vor der heiligen Nacht ihn der Strafe, die ſein verſchwiegenes Glaubensbekenntniß nach ſich zieht, überantworten. Zittern überfällt ihn bei jedem ungewohnten Klopfen an ſeiner Thür, und jedes fremde Geſicht erregt ſein Mißtrauen. Wie ein gehetztes Wild von ſeiner Ruheſtätte aufgeſtachelt, eilt daher ſo Mancher ſchon vor Tagesanbruch hinweg, um ſich ſeinen Verfolgern zu entziehen, ſo ſeinem Gott und der Erhaltung der Seinen auch die nöthige Ruhe opfernd. —

Aber wehe ihm, wenn sein erster Gang zum Gotteshause ist, um dort seine Andacht zu verrichten; denn auch hier stehen schon am frühen Morgen die Häscher, um dem Armen aufzupassen, und der Altar des Herrn, der sonst den unwillkührlichen Todtschläger schützte, gewährt heut zu Tage dem unverzollten Juden kein Asyl. Daß bei den nächtlichen Untersuchungen, — im eigentlichsten Sinne Glaubensverfolgungen zu nennen, — auch ganz Unschuldige aufgeschreckt werden, versteht sich von selbst. Mehr als einem von jenen Israeliten, die seit längerer Zeit in Wien domicilirt und zum Aufenthalte berechtigt sind, geschah es, in der Nacht mit der Frage aufgeweckt zu werden, ob er Jude und aufenthaltsberechtigt sei, um ihn nach gehöriger Ausweisung außer dem Schrecken und der Störung noch dem Gerede und Gespötte der Hausgenossen schonungslos preiszugeben.

Wehe auch dem inländischen Juden, der es wagt, eine Wohnung halb- oder vierteljährig zu miethen, während seine blos temporäre Aufenthaltserlaubniß ihm nur die monatweise Anmiethung gestattet. Sind auch Weib und Kind krank und durch Transportirung gefährdet, sie müssen ohne Barmherzigkeit sogleich wegziehen. —

Doch verlassen wir das Judenamt, diesen Herd der Denunciation und Demoralisation, der Gemeinheit und Erniedrigung. Ach, wir werden nicht lange zu gehen haben, um auf eine neue Schmach zu stoßen!

Schon an der nächsten Ecke fällt uns ein Maueranschlag auf. Er veröffentlicht die Bestimmung, daß die Judensteuer auch in diesem Jahre eingehoben werden wird,

ſo wie es gleichzeitig die Zeitungen thun. So geſellt ſich zu dem Drucke die Schmach der möglichſten Publicität desſelben, und das Blut ſteigt in die Wangen des ehrliebenden Iſraeliten, wenn er bedenkt, wie Jeder im Lande gleichſam zum Zeugen des ihm angethanen Schimpfes aufgerufen wird, und wie leicht ſich die Meinung erzeugen kann, er verdiene ſie. Wahrlich, nur die dem öſterreichiſchen Volke inwohnende Gutmüthigkeit einerſeits und das achtungswerthe Benehmen der iſraelitiſchen Bewohner andererſeits können den gehäſſigen Eindruck einer ſolchen Maßregel mildern!

Wenden wir uns vom Markte weiter, z. B. zum Gericht. Auch hier erwarten den Juden neue Makel, neue Brandmarkung. Denn hat er einen Eid abzulegen, ſo iſt die ihm beſonders vorgeſchriebene Eidesformel ſo empörender und haarſträubender Art, daß Mancher eher auf erhebliche Vortheile verzichtet, als ſich ihr unterwirft. Das iſt nicht genug. Der Iſraelite muß vor Ablegung des Eides eine völlig grundloſe Verunglimpfung ſeines Glaubens ruhig anhören. „Wiſſet," heißt es in der vorgeſchriebenen Admonition, „daß wir Chriſten eben denſelben einigen, allmächtigen, allwiſſenden Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen anerkennen*). Dies ſage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor euerem Gotte (sic!) eines falſchen Eides entſchuldigt, weil ihr denſelben vor Chriſten, die ihr

*) Ei! So wären wir doch, nach eurem eigenen Geſtändniſſe, Kinder des Einen und deſſelben Vaters! Und ſind dies eure Bruderküſſe?

für Abgötterer haltet, ablegt." Wo ſteht dies, daß die Chriſten von den Juden für Abgötterer gehalten werden, wird es in ihren Gotteshäuſern, in ihren Religionsbüchern, in ihren Schulen gelehrt? Und wenn es nirgends gelehrt wird, wie kann man einer ſolchen Verleumdung bei einem ſo feierlichen Acte, der eben zur Steuer der Wahrheit Statt findet, Raum geben? Es iſt dargethan worden, und kann auf jedwede Weiſe dargethan werden, daß die Juden durch die einfachſte Formel verpflichtet ſind, ihren Eid gegen Chriſt oder Juden unverbrüchlich zu halten, da bei ihnen die Lehre des heimlichen Vorbehaltes weder in Schule noch im Leben Raum zu gewinnen wußte, vielmehr die Grundlage ihrer Gottes- und Sittenlehre, die Zehn Gebote, die ſtrenge Weiſung enthalten, den Namen Gottes nicht eitel zu gebrauchen*). Wäre es anders, und könnten die Juden ſich dazu bequemen, mit den Lippen zu bekennen, was das Herz verwirft, ſo würden ſie ja nicht nur den einzelnen Vortheil, der ſich ihnen gerade bei dieſer oder jener Gelegen-

*) Ungeachtet die Nachweiſung der Colliſionen, welche von den verſchiedenartigen Beſchwerden der Iſraeliten in Oeſterreich erzeugt werden, einer beſondern Erörterung im folgenden Capitel vorbehalten iſt, ſo war es uns doch hier, wo die Ehrenkränkung ſo ſchneidend entgegentritt, unmöglich, einige Worte zur Abweiſung ſolcher Ungebühr länger zurückzuhalten, und hoffen wir unſerm ordnungsmäßigen Gange dadurch keinen Eintrag zu thun. Ausführlich wurde übrigens dieſer Gegenſtand in den Schriften von Holdheim, Geiger, Löwiſohn, vorzüglich aber in dem vor einigen Jahren erſchienenen Werke: Ueber den Eid der Juden von Dr. Frankl, Rabbiner zu Dresden, abgehandelt. Auch iſt bereits der More Judaico in Sachſen, wie in ſo vielen andern Ländern, abgeſchafft worden.

heit darbietet, damit erlangen; sie würden sie alle, die großen und vielen Prämien, die auf ein erlogenes Bekenntniß gesetzt sind, mit Leichtigkeit sich zueignen. Das Beste aber ist, daß auf die Wunde gleich das Pflaster, auf die Verunglimpfung gleich die Rechtfertigung, freilich nicht so ganz consequent, folgt, indem es weiterhin heißt: „Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allmächtigen, allwissenden Gott anbeten, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seid, wie euere Religion und euer Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter Nestim des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gibeon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten." Also selbst wenn sie die Christen für Abgötterer hielten, wären sie verpflichtet, wahrhaft zu schwören? Wozu dann die gehässige Voraussetzung, die nicht nur unwahr ist, sondern auch zu gar keiner zweckdienlichen Schlußfolgerung führt*)?

---

*) Der verdienstvolle Dr. Rumy, Professor an der Graner Universität, fordert in dem Szazadunk, Junihest 1840, dazu auf, die noch drückende mittelalterliche Fessel des More Judaico zu lösen. Auf die Vorgänge in dem benachbarten Sachsen weisend, verlangt er mit edler Freimüthigkeit von den Magyaren, daß sie die Resultate dieses Ereignisses in sich aufnehmen mögen, um sie auf heimathlichen Boden zu verpflanzen, und weist zum Schlusse nach, wie die judenfeindlich abgefaßte Eidesformel in eine zeitgemäßere umzuändern wäre. In Rußland sogar ist bereits eine einfache Form für den Judeneid eingeführt worden. Auch werden in diesem Augenblicke theologische Gutachten von den angesehensten Rabbinern aus allen Theilen der Monarchie über diesen Gegenstand gesammelt, um als Belege einer Petition zu dienen, welche in dieser Angelegenheit an die Regierung gelangen soll.

Wohin nun der Jude seine Blicke weiter wendet, sei es auf die Häuser, wovon er keines besitzen, oder auf die bürgerlichen Handlungen und Handthierungen, die er nicht betreiben darf, überall winkt ihm das gelbe Läppchen der unverdienten Schmach entgegen. Der Käsekrämer im engen Gäßchen, der Miethkutscher, der ihn um eine Fuhre anspricht, und der unterste Livreediener im Solde des Staates sind Gegenstände seiner Beschämung, da ihm deren Rechte versagt sind. Entflieht er, von solchen Gefühlen bewältigt, der Stadt, so werden die Felder und Weinberge, die eines Andern Auge ergötzen, das seinige trüben, sofern sie sich ihm ebenfalls in der Gestalt unzugänglicher Rechtssphären aufdringen. Und kehrt er von einem solchen Ausfluge eben nicht heiterer gestimmt zurück, so wartet, wenn er das Unglück hat, sein Bekenntniß auf der Stirn zu tragen, schon an der Barriere neue Belästigung und Beschämung seiner. Der Omnibus, in dem er sich befindet, wird mit der Frage angehalten, ob ein Jude darin sei, und er muß vor der ganzen Gesellschaft ausweisen, daß ihm als solchem der Aufenthalt erlaubt ist. Todtmüde flüchtet er nun in den Tempel der Musen; — hier, in Thaliens kunstgeweihten Hallen, wird er sich doch vor der Gemeinheit des Lebens retten können? Die heitere Kunst wird sich doch nicht zum Büttel hergeben und *auch sie* ihm den gelben Fleck anheften? Doch! Auch auf der Bühne muß er sich verleumdet, verhöhnt wieder finden und denen zum Gespötte dienen, deren Schwäche und Grausamkeit seine Schwächen hervorgerufen hat*). So wirft er sich

*) Börne macht in seinen dramaturgischen Blättern (Th. 2. S. 90)

weinend auf sein Lager, zu glücklich, wenn ihm blos der Traum, nicht die Wirklichkeit die Schergen der Glaubensverfolgung mit der Frage vorführt: ob er ein Jude sei?

Wir sind uns bewußt, bei diesem ganz aus dem Leben gegriffenen Bilde keine übertriebenen Farben gewählt zu haben, und gewiß sind den Juden in den Provinzen, namentlich durch die Verdächtigungen und Verunglimpfungen, denen sie stets preisgegeben sind, noch größere Gelbringe, noch stärkere Nadelstiche vorbehalten, wenn gleich die gesellschaftliche Stellung, welche die Juden in der Residenz errungen haben, sie für die ihrigen mindestens eben so empfindlich macht. Und wie so manche Ehrenkränkungen haben wir hier nicht mit Stillschweigen übergangen! So die Be-

---

eine feine Distinction zwischen der Persiflage von Judenmanieren, wodurch die Herabsetzung einer ganzen Classe erzielt wird, und jener von Schwächen, welche an einzelnen Ständegliedern gerügt erscheint, ohne den Stand selbst herabwürdigen zu wollen. Wir gestehen, daß wir nicht so weit gehen und uns nicht dagegen sträuben, daß man den Juden mit den ihm anklebenden Lächerlichkeiten aufs Theater bringe. Vielmehr möchten wir dem dramatischen Dichter das Recht gesichert wissen, das Lächerliche, wo er es findet, als sein Eigenthum sich nutzbar zu machen, da außer dem ästhetischen Zwecke noch das Ridendo castigare mores seinen unläugbaren Werth hat. Nur verlangen wir zuvörderst — eine Kleinigkeit. Bevor man den Juden lächerlich macht — emancipire man ihn. Wenn dann in seiner Freiheit Lächerlichkeiten aufschießen, so wollen wir herzlich gerne mitlachen und uns das Belachte zu Herzen nehmen. Allein wenn Ihr den Fuß an den Nacken eines unglücklichen Volkes gestemmt haltet und dann über die Auswüchse lacht, die Ihr dadurch an ihm erzeugt habt, so ist dies nicht nur nicht edel, es ist — miserabel!

ſtimmungen, daß ein Jude, der für einen Juden gegen einen Chriſten ausſagt, in Civilrechtsſtreitigkeiten ein bedenklicher Zeuge ſei; daß ein Jude kein gültiger Zeuge des Teſtamentes eines Chriſten ſein könne, und nicht die Vormundſchaft über chriſtliche Waiſen übernehmen könne; daß den jüdiſchen Gemeinden Beiſitzer aus ihrer Mitte bei den Criminalgerichten und bei denen in ſchweren Polizeiübertretungen verſagt ſind; daß die Rabbiner bei Einſegnung ungeſetzlicher Ehen, gleich den Allergeringſten, Leibesſtrafen verfallen. Und wie ſieht es erſt mit der Behandlung aus, namentlich von Seiten unterer Behörden? Wie ſchnell iſt man nicht mit der Verdächtigung eines Juden fertig, um ihn auf die geringſte hin wochenlang einſperren zu laſſen, wo bei anerkannter Unſchuld nicht an die mindeſte Schadloshaltung zu denken iſt; wie hart und ſchonungslos verfährt man nicht ſelbſt gegen anerkannte rechtliche und betriebſame Juden, wie oft erlauben ſich ſelbſt Beamte, den Juden wegen ſeines Bekenntniſſes zu ſchimpfen und zu höhnen ꝛc. ꝛc. ꝛc.!

Daß ein ſolcher Zuſtand eben ſo zu Boden drückend als unverdient iſt, dürfte ſattſam aus dem Geſagten erhellen, die Anerkennung des Letztern aber namentlich aus den nachfolgenden Capiteln hervorgehen. Ein Ausweg, ſich demſelben zu entziehen, beſteht in dem Uebertritt zum Chriſtenthume, der aber da, wo die Ueberzeugung fehlt, oder wo die Treue an dem durch Jahrtauſende in den ſchwerſten Kämpfen feſtgehaltenen väterlichen Glauben vorwaltet, zur Unmöglichkeit für den wahrheitsliebenden und ehrliebenden Juden wird. Ja ſelbſt der Weg hiezu iſt dieſem ver-

sperrt; denn insolange durch Strafen und Prärogative auf den Uebertritt gewirkt wird, insolange wird derselbe auf dem Wege der Ueberzeugung erschwert werden, da dasjenige, was allein aus den Operationen des im Menschen vorwaltenden höheren Geistes hervorgehen soll, in ein ganz ungehöriges, fremdartiges Gebiet hinübergespielt wird, somit auch keine einzige Conversion eines Juden sich unter solchen Verhältnissen von dem Verdacht unwürdiger Motive völlig reinigen und daher der christlichen Kirche zum wahren Triumphe gereichen kann.

Noch ein anderer Ausweg wäre die Auswanderung, auf welchen auch so mancher humane Rath nach den unerhörten Opfern an Gut und Blut, womit ein Vaterland zu erkaufen versucht ward, hinwies. Allein hievon abgesehen, stehen der Auswanderung der Juden aus einigen österreichischen Provinzen die besonderen Taxen und Steuerverhältnisse entgegen. Auch wollen wir nicht erst fragen, ob es denn so leicht sei, sich da zu expatriiren, wo Vergangenheit und Gegenwart, Sprache, Sitte und Umgebung mit uns so verwachsen sind, daß wir an uns selbst Hand zu legen glaubten, wenn wir uns davon zu trennen versuchten. Eben so wenig wollen wir in die Erörterung eingehen, wie viele Nahrungswege den Familien gleichsam immatriculirt sind und sich vom Vater auf den Sohn vererben; wie es daher der Lebensklugheit noch immer angemessen erscheinen muß, das tägliche Brot unter tausend Plackereien daheim zu essen, als sich der Gefahr auszusetzen, es unter einem fremden Himmelsstriche gar nicht zu finden, oder erbetteln zu müssen.

Aber andererſeits haben wir zu bemerken, daß in allen Grenzländern die Einwanderung fremder Juden ebenfalls erſchwert iſt, ſo daß kaum ein anderer Ausweg, als nach ganz fernen Ländern, ja bis über die Säulen des Hercules hinaus, übrig bliebe, wo Sprache und Sitte eine Menge von Hinderniſſen entgegenſtellen, und die Lebenswege andere ſind, als wozu Erziehung und Beruf bisher tauglich gemacht haben. Es wäre ſomit die Auswanderung ſelbſt, wo ſie nicht verpönt iſt, in ſehr vielen Fällen factiſch eben ſo wenig möglich als der Uebertritt! Nichtsdeſtoweniger wollen wir ſie unter die dreifachen Loſe aufnehmen, die den Juden in Oeſterreich zur Wahl dargelegt ſind, nämlich Entziehung und Verkümmerung der weſentlichſten Lebensgüter, Verläugnung der religiöſen Ueberzeugung, oder Verbannung aus dem Vaterlande, eine Wahl, die nur allzu ſehr an die dem Könige David von dem Propheten Nathan zur Sühnung unterlegte mahnt: nämlich Peſt (hier den Gifthauch der ſchwülen dumpfen Luft innerhalb der eingerammelten Lebensbezirke), Krieg (hier mit dem eigenen Gewiſſen), Hungersnoth (hier Auswanderung in unwirthbare Länder). Und eine derartige Alternative ließe ſich wohl eben ſo wenig mit der zum Eingang dieſes Capitels erwählten Regentenmaxime des gütigſten Monarchen, als mit den liebevollen Lehren des Stifters des Chriſtenthums vereinbaren, wenn ſie auch nicht, wie wir nachzuweiſen verſuchen wollen, mit den allgemeinen und beſonderen Rechtsbeſtimmungen in Oeſterreich in entſchiedene Colliſion träte.

Fünftes Capitel.

Collisionen dieses Beschwerdestandes im Ganzen mit allgemeinen in Oesterreich anerkannten Rechtsprincipien.

„Que resterait-il à l'opprimé si la protestation ne venait grandir et fortifier sa cause?"
Capefigue Vie de Louis XIV. 6. vol. 335.

„Niemand darf ungehört verurtheilt werden."
Oesterr. Naturrecht v. Egger. Wien 1809. S. 157.

1) Beseitigung des Vorurtheils in der Gesetzgebung.

Wenn wir dem Schreibgebrauch entgegen Vor-Urtheil schreiben, so geschieht es, wir gestehen es, um auf die etymologische Bedeutung des Wortes einen größeren Nachdruck zu legen. Vor-Urtheil ist aber der Boden, auf welchem alle Grund- und Systemalverordnungen über die jüdischen Unterthanen fußen, und Vor-Urtheil ist nichts als ein Verdammungsurtheil von einer hiezu veranlassenden Handlung blos in Folge von Gesinnungsverdächtigung in Vorhinein.

Ob die Juden es verdienen, daß man im Allgemeinen ein Vorurtheil gegen sie hege? Wir können auf diese Frage hier kaum zurückkommen, schon weil sie uns durch die in früheren Capiteln aufgestellte Charakteristik hinlänglich erörtert scheint. Wir fanden die Juden in der Erfüllung ihrer Menschen- und Bürgerpflichten den andern Classen einmal nicht nachstehend, sodann zwar mit Nationalfehlern behaftet wie ein jedes Volk, das seine Ausprägung hat, allein keineswegs mit solchen, welche, wenn auch jene thatsächliche Pflichterfüllung nicht bestände, ihre Negation voraussetzen ließen, und überdies ihren Ursprung und ihre Entschuldigung in Druck und Verfolgung unerhörter Art nachweisen lassen. Dagegen fanden wir sie aber auch mit Tugenden und Vorzügen ausgestattet, welche in der Feuerprobe von Jahrtausenden sich als echtes, jene Dunkelheiten weit überglänzendes Gold bewährte.

Indem wir aber hiebei bemüht waren, sie vom geschichtlichen wie vom gegenwärtigen Standpunkt aufzufassen (wiewohl wir uns hiebei mehr andeutend als ausführend verhielten), so denken wir nicht, daß ein monströses Racenvorurtheil noch Raum gewinnen könne, nachdem ein solches selbst gegen die so lang niedergehaltenen Schwarzen siegreich bekämpft worden ist, und wir selbst die Chinesen belächeln, denen die Engländer als eine Race rothhaariger Barbaren erscheinen. Wie ganz anders ist es aber hier, wo eben aus jener Race der Stifter des Christenthums selbst die Schaar seiner Apostel und ein großer Theil der heutigen Christenheit hervorging!

Wenn wir nun, wie schon früher bemerkt, nicht berechtigt sind von den Juden eine vorzügliche und unerreichbare Vollkommenheit zu verlangen, so kann es uns nicht entgehen, daß es in Europa ganze Völkerfamilien giebt, über welche präventive Urtheile mindestens eben so gehässiger Art wie über die Juden sich im Umlaufe erhalten*). Aber wie es unrecht und vernunftwidrig erschiene, sie deshalb außer der allgemeinen Gesetzgebung zu stellen, so kann es sich kaum als recht und vernunftgemäß ergeben, die Juden demselben Einflusse fortan unterzogen zu halten.

Noch mehr! Es giebt in der bürgerlichen Gesellschaft auch Classen, welche, wenn je Vorurtheile in der Gesetzgebung Raum gewännen, denselben mehr ausgesetzt als die Juden sein dürften. Nehmen wir z. B. gleich eine höchst zahlreiche Classe, die der Proletarier an. Wer am Morgen nicht weiß, wie er zu Mittag das Brot für sich und die Seinigen herbeischaffen soll, geräth wohl leichter in Versuchung, zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, und am ehesten, wo sich keine Ressourcen im eigenen Scharf-

---

*) „Wer würde behaupten wollen, daß, weil der Spanier rachgierig, der Holländer habsüchtig, der Neapolitaner kein Held, der Grieche gleißnerisch ist, diese Nationen deshalb zur Ausübung bürgerlicher Rechte nicht geeignet seien? Gerade als erschüfe unser Herr Gott seine Völker nach einem gewissen phrenologischen System und als käme es uns Christen zu, ihre Schädel zu untersuchen und ruhig auszusprechen, daß sie zum Schlechten erschaffen worden sind."

Die Emancipation der Juden von Jos. Freih. v. Eotvös. Pesth 1841. S. 13.

sinne und im strafferen Zusammenhalten der geselligen Bande des Lebens vorfinden. Obschon nun diese Classe durch vernachlässigtere Erziehung und vorherrschende Sinnlichkeit eher Vorurtheil zu erwecken vermöchte als die Juden, so findet sich doch hievon in der Gesetzgebung keine Spur. — Und wenn wir beispielsweise noch eine Classe nennen sollten, welche mit einem weit gegründeterem Mißtrauen als die Juden zu betrachten wäre, so würden wir die getauften Juden nennen, worunter wir die bei weitem überwiegende Anzahl derjenigen begreifen, welche nicht aus Ueberzeugung, sondern aus einem schmutzigen Interesse das Judenthum abschwören. Es ist dies jene Classe, welche, wenn sie auf ihr Gewissen befragt würde, zu welcher Religion sie sich bekenne, antworten müßte „zu gar keiner," wiewohl ein solches Bekenntniß zwar in Frankreich, aber nirgends in Deutschland, am wenigsten in Oesterreich gestattet wird. Es ist die Classe, von welcher kein vernünftiger Christ glauben wird, daß die Taufe die ihnen etwa anklebenden Fehler ihres Stammes abgewaschen hat, denen aber die achtungswertheste Tugend desselben, die Verläugnung des irdischen Vortheils um der Wahrheit des Bekenntnisses willen, abgeht. Mit einem Worte, es ist die Classe, die der Wuchergeist, den man ihr ehedem vorgeworfen, nicht nur nicht abgelegt, sondern auf die heiligsten Wahrheiten ausgedehnt hat, welcher Lüge und Meineid ein erlaubtes Spiel dünkt, um zu ihren gemeinen Zwecken zu gelangen, die aber eben dadurch, daß sie ihrem Gott Treue und Glauben abschwört, unter den Menschen

desjenigen Vertrauens werth erachtet wird, deſſen die ehrenhaft gebliebenen Märtyrer ihrer Wahrheitsliebe für immerdar ausgeſchloſſen bleiben. Im gemeinen Leben heißen jene wie dieſe immerhin — Juden, dieſe ſchlechtweg Juden, jene — getaufte Juden. So kommt es zuletzt auf die Frage an, wer mehr Zutrauen verdiene, der meineidige oder der wahrheitsliebende Jude, der getaufte Jude, oder der Jude — ſchlechtweg; und da müßten wir allerdings in der Art und Weiſe, wie dieſe Frage bis jetzt durch die Geſetzgebung gelöst wurde, die größte Unvereinbarkeit mit den ewigen Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit erblicken*), zu geſchweigen, daß die Religion ſelbſt dadurch entwürdigt wird, daß man ſie zur Sache der Speculation macht, und ihr, deren Reich nicht von dieſer Welt ſein ſollte, den Egoismus zum Bundesgenoſſen giebt, wodurch das Princip der Glaubensfreiheit thatſächlich aufgehoben wird.

Allein mit nichten ſcheint es uns hier auf Aufſtellung ſolcher Fragen anzukommen, wenn gleich dieſe ſcheinbare Abſchweifung von unſerem eigentlichen Gegenſtande uns nicht

*) „Müſſen wir nicht alle" — ſagte der Freiherr von Cotta in der würtembergiſchen Ständeverſammlung — „den Iſraeliten achten, der treu und aus Ueberzeugung am Glauben ſeiner Väter hangend denſelben wegen ſchnöden Gewinnes nicht verläßt; müſſen wir dagegen den nicht verachten, der denſelben zeitlicher Vortheile wegen gegen den chriſtlichen wechſelt? Dieſem, den wir verachten, können wir die Rechte nicht verſagen, die wir jenem, den wir achten und ſchätzen müſſen, verweigern wollten."

ganz überflüſſig ſchien. Dieſer aber liegt wohl vielmehr in der Erörterung, ob in der öſterreichiſchen Geſetzgebung ſich der Rechtsgrundſatz der Beſeitigung des Vorurtheiles im Allgemeinen ausgeſprochen finde oder nicht. Sowohl der Aufſtellung als der Ausführung ihrem geſchichtlichen Entwicklungsgange nach, können wir hierauf nur mit einem freudigen Ja antworten. Aus der ganzen Geſetzgebung leuchtet die Annahme der Grundſätze hervor, daß Jeder für rechtſchaffen angenommen werden müſſe, ſo lange ſich nicht das Gegentheil von ihm erweiſen ließe, daß die Willfährigkeit aller Unterthanen, ſich den allgemeinen Geſetzen des Vaterlandes zu unterwerfen, vorauszuſetzen ſei, und endlich daß der Staat es nicht mit Geſinnungen, ſondern mit Handlungen zu thun habe. In keinem Punkte findet es ſich in ihr vor, daß der Menſch im Staate anders als nach der Geſetzmäßigkeit ſeiner Handlungen zu richten wäre, und Gedanken und Geſinnungen, ſo lange ſie ſich nicht durch Wort, Schrift oder That äußerten, ſind für untaſtbar oder wie das Sprichwort ſagt, für zollfrei erklärt. In Colliſion würde es aber hiemit ſtehen, wenn der Rechtszuſtand des öſterreichiſchen Juden aus der Vorausſetzung vindicirt würde, daß ihre Gedanken und Geſinnungen nicht lauterer Art wären, und daß aus denſelben ſtraffällige Handlungen entſpringen könnten, weshalb ſolche vorausgeſetzte ungeäußerte Gedanken und Geſinnungen als die möglichen Quellen ſtrafbarer Handlungen gleich im Vorhinein mit den weſentlichſten Rechtsbeeinträchtigungen zu beſtrafen kämen.

Wenn wir in der österreichischen Gesetzgebung vergebens nach einem Princip forschen, auf welches sich ein ähnliches Verfahren stützen könnte, so haben wir es andererseits unter den größten Trost- und Hoffnungsgründen für die gute Sache der Oesterreicher jüdischer Confession anzuführen, daß es in der gleichen Collision mit der factischen Beseitigung aller dennoch in die Gesetzgebung eingeschlichenen Vorurtheile steht. Denn allerdings gab es eine Zeit, wie in ganz Deutschland so auch in Oesterreich, in welcher die Kinder der Wundärzte, der Zöllner, der Leinweber, der Schmiede, der Hirten, der Müller, der Frohn- und Gerichtsdiener, der Kerkermeister, der Selbstmörder für unehrlicher Abkunft und der Aufnahme in Zünfte für unfähig erachtet wurden, und nebst der zahlreichen Classe der unehelichen Kinder außerhalb des Gesetzes gestellt waren. Allein diese Zeit ist gottlob vorüber, an alle diese Auswüchse wurde das wohlthätige Messer gesetzt, und unter Kaiser Joseph II. die angestammte Makel der Unehre förmlich aufgehoben, eben so wie unter demselben Monarchen die bürgerlichen Beschränkungen für die verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse durch das Toleranzedict vom Jahre 1781 ihr Ende nahmen. Aus welchem Grunde könnte nun der einzig noch verbliebene Auswuchs der exceptionellen Judengesetzgebung allein verschont bleiben, da Consequenz von jeher im Princip der Regierung lag? Und allerdings hat man angefangen auch hier manches Vorurtheil aus der Gesetzgebung hinwegzuräumen, allein es ist nicht in Abrede zu stellen, man ist dabei auf halbem Wege

ſtehen geblieben, und zwar ſo lange, daß das immer mehr hervorbrechende Licht der Civiliſation nunmehr einen anomalen Zuſtand von ſo bedeutendem Umfange zum Vorſchein bringt. Darum hieße es an der Gerechtigkeitsliebe der Regierung auf eine frevelhafte Art zweifeln, wenn nicht auch die Abnahme der Unehrlichkeitserklärung der Juden, gleich die der anderen früher beſchimpften Claſſen in unſeren Tagen mit Zuverſicht erhofft würde. Und ſo wenig ein einzelnes Eisſtück dem Einfluſſe der ringsumher geſchmolzenen zu widerſtehen vermag, ſo wenig wird es dieſer der dahinziehenden Strömung der mächtigen Wäſſer, auf denen der Geiſt Gottes ruht.

2. Schuldloſigkeit des Religionsbekenntniſſes.

Wo keine Schuld iſt, da kann auch keine Strafe eintreten. Daß dieſer Grundſatz ſich in der Geſetzgebung ausgeſprochen findet, bedarf keines Beweiſes, daß aber ein Zuſtand, in welchem die Entziehung weſentlicher Unterthansrechte ſich mit außerordentlichen Laſten, mit Druck und Schmach paart, in welchem **privilegia odiosa** mit **onera** aller Art verhängt ſind, als ein Zuſtand der Strafe angeſehen werden muß, ſcheint eben ſo gewiß; denn Einfriedung in das Gefängniß eines **Ghetto**, Entziehung der Fleiſchkoſt durch übermäßige Beſteuerung und außerdem drückende Geldlaſten, Gebundenheit an Händen und Füßen, (und die Hand iſt doch gebunden, die ſich nicht nach dem Handwerk zur freien bürgerlichen Ausübung ausſtrecken darf, und der Fuß, der ſich nicht über den Wohnort hin entfernen darf) Beängſtigung

bei Tag und Nacht: das ſind doch wohl Zuſtände, die man nur mit dem Begriff von Strafe vereinbaren kann? Sicher iſt es mindeſtens, daß die chriſtlichen Unterthanen ſich bedeutende Vergehungen zur Schuld kommen laſſen müſſen, um nur etwas von jenem Zuſtande zu erleiden; ſicher iſt es, daß ſie ſich Geld- und Einſperrungsſtrafen weit eher als die den Juden auferlegten lebenslänglichen Beſchränkungen und Belaſtungen gefallen ließen. Schon nach dem früher Geſagten kann im Religionsbekenntniſſe keine Schuld liegen, da es keine Handlung iſt; allein wir finden auch in dem in Oeſterreich geltenden Rechte Grundſätze ausgeſprochen, die über die Schuld- und Strafloſigkeit des Religionsbekenntniſſes keinen Zweifel aufkommen laſſen. „Nur jene, aber auch alle jene Handlungen," heißt es in Egger's (Martini's) natürlichem Rechte (das vorgeſchriebene Lehrbuch an den Landesuniverſitäten 2 Thl. S. 154) „ſind im Staate zur Strafe zurechnungsfähig, welche im Begehrungsvermögen gegründet ſind." Erfordert aber wird hiezu: „Möglichkeit des Einfluſſes der Vorſtellung von der Strafbarkeit der Handlung auf die Unterlaſſung derſelben." Im vorliegenden Falle kann aber nicht einmal von einer Handlung, ſondern nur von einem vorgefundenen Zuſtand die Rede ſein, in deſſen paſſivem Verharren eine Handlung erblickt werden müßte. Sei es aber, daß man die Nichtaufhebung dieſes Zuſtandes, die dazu erſt in den Jahren der Mündigkeit zu einem Act der freien Willkühr wird, auch als eine Handlung betrachten will, ſo wird es immer ſchwer zu behaupten ſein, daß bei dem Nichtaufgeben der väterlichen Religion, und bei der

Weigerung mit den Lippen zu bekennen, was das Herz verwirft, ſich jene Möglichkeit des Einfluſſes der Vorſtellung von der Strafbarkeit einer ſogenannten Handlung vorfinde: „Unwiderſtehlich Gezwungene," heißt es weiter (S. 162), „der unwiderſtehliche Zwang mag pſychologiſch oder phyſiſch ſein, ſind nicht zurechnungsfähig, eben ſo wenig wie Unwiſſende, Irrende." Dies tritt aber bei dem im Judenthume Verbleibenden ein, indem hier der Verharrende lediglich dem Drange ſeiner Ueberzeugung folgt, die außerhalb ſeiner Willkühr liegt, mithin als pſychologiſch Gezwungener, Irrender, oder Unwiſſender immer von jeder Zurechnungsfähigkeit befreit erſcheinen muß. Noch ausdrücklicher heißt es weiter (S. 159): „von den Objecten der bürgerlichen Strafe ſind ausgeſchloſſen: blos innere Handlungen, weil dieſe kein Recht verletzen können, äußere Handlungen, in wiefern ſie keine Rechtsverletzungen ſind. Dahin gehören Verletzungen der Religionspflichten, ſo lang ſie nicht zugleich das Recht der Mitunterthanen oder des ganzen Staates verletzen, wie Störungen Anderer in ihren Religionshandlungen." Alſo ſelbſt inſofern es als eine Religionspflicht gedacht würde, ſich zum Chriſtenthum zu bekennen, könnte eine innerhalb der aufgeſtellten Kategorien ſich erhaltende Verletzung derſelben nicht als ein Object bürgerlicher Strafe angeſehen werden, mithin wäre keinesfalls das Nichtbekenntniß des Chriſtenthums durch das Judenthum als eine zum Object bürgerlicher Strafe geeignete Pflichtverletzung zu betrachten, da die vorausgeſetzten Fälle dabei nicht eintreten. Allein es wird (ebendaſelbſt S. 268) „für die

Unterthanen ein Recht der Religions- oder Gewiſſensfreiheit eingeräumt, d. i. in Religionsſachen unbeſchadet der Rechte des Staatsoberhauptes nach Willkühr zu handeln." Inſofern aber auf die Ausübung eines ſolchen Rechtes empfindliche Strafen geſetzt ſind, wie im vorliegenden Falle, kann die Religions- und Gewiſſensfreiheit nicht unverletzt erſcheinen. Und wir ſind nicht nur berechtigt hier von empfindlichen, ſondern ſogar von infamirenden Strafen zu ſprechen, da wieder nach der Erklärung des gedachten Leitfadens (S. 178) ſolche in der Entziehung jener Rechte beſtehen, welche mit der einfachen Achtung (oder der gemeinen Ehre) eines Bürgers verbunden ſind. „Dieſe Strafart" heißt es weiter „iſt dem immer wichtigen Nebenzwecke der Beſſerung durch Entziehung der Hoffnung auf das Zutrauen Anderer und Verſperrung erlaubter Nahrungswege äußerſt entgegen, und, allein verhängt, nicht einmal von größeren Verbrechen und bei wohlhabenden Verbrechern genug abſchreckend, zugleich aber auch bei der freien Auswahl anderer Strafarten zum Hauptzwecke nicht nothwendig."

Allerdings wird in unſerem Leitfaden (S. 278) der Begriff der Duldung einer Religionsſecte dahin erläutert, daß es heißt, „ſie beſtehen laſſen, ohne ſie eben ganz gut zu heißen" (ihr alle Rechte gleichartiger erlaubter Geſellſchaften zu geben) „oder gar von andern durch Vorrechte auszuzeichnen, welches den Begriff einer gutgeheißenen (herrſchenden) Kirche gibt." Allein die Richtigkeit jener Definition ſelbſt nicht in Abrede geſtellt, kann wohl im Begriff der Nichtgewährung aller Rechte der herrſchenden Religion nicht

der völlig anomale Rechtszuſtand der jüdiſchen Bekenner gedacht werden. Vielmehr iſt durch die Aufhebung aller bürgerlichen Beſchränkungen für die anderen geduldeten Religionsgeſellſchaften factiſch dargethan worden, auf welche Weiſe der Begriff der Duldung im Allgemeinen aufgefaßt wurde, wobei es allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, daß die Erweiterung jener Begriffe, auch erſt im Verfolge der wachſenden Aufklärung des Zeitalters geſchah *).

3) Uebereinſtimmung der Rechte mit den Pflichten.

So wie im engliſchen Tauwerk der rothe Admiralitätsfaden, ſo ſchlingt ſich in der ganzen öſterreichiſchen Geſetzgebung der natürliche Rechtsgrundſatz hindurch, daß Pflichten und Rechte einander wechſelſeitig bedingen, und eine adäquate Uebereinſtimmung zwiſchen denſelben beſtehen müſſe. Ohne Ausnahme (und könnte denn ausnahmsweiſe Ungerechtigkeit je zur Gerechtigkeit gezählt werden?) wird dieſer Grundſatz nach innen und außen auf die loyalſte Weiſe geltend gemacht. So um unter vielen Beiſpielen einige nahmhaft zu machen, heißt es in Beziehung auf das gemeine Recht im §. 1411 der A.B.G.B. „Rechte und Verbindlichkeiten ſtehen in einem ſolchen Zuſammenhange, daß mit Erlöſchung des Rechtes die Verbindlichkeit und mit Erlöſchung der letztern das Recht aufgehoben wird.“ Und unter den

*) Noch ſieht man in Wien am alten Fleiſchmarkt im ſogenannten Nako'ſchen Hauſe das Bildniß des Kaiſers Joſeph nebſt einer Inſchrift, welche beſagt, daß dies das erſte Haus war, deſſen Beſitzfähigkeit einem Bekenner der griechiſch-katholiſchen Religion eingeräumt wurde.

neueſten Belegen der unveralteten Gültigkeit dieſes Axioms darf die Note des Staatskanzlers Fürſten von Metternich an den öſterreichiſchen Geſandten in der Schweiz, Grafen Bombelles, datirt Wien 27. Februar 1841 nicht übergangen werden. Sie enthält nämlich die bemerkenswerthen Worte: „dieſer Vertrag, indem er allen Verbündeten die gleichen Rechte auflegt, doch gewiß gegenſeitig einem jeden derſelben das gleiche Recht giebt zu verlangen, daß den allſeitigen Verpflichtungen überall nachgelebt werde" — und weiterhin: **„Gerechtigkeit, Gleichheit der Rechte und Pflichten** bilden mit einem Worte die Grundlage des neuen Verbandes" ꝛc. Und wie es nur eine und dieſelbe Gerechtigkeit geben kann, ſo mußte es auch dahin kommen, daß dieſer Grundſatz ſeine ſpecielle Sanction für den Fall der Behandlung der Juden erhalten mußte. Denn es geſchah unter dem Präſidium eben deſſelben erhabenen Staatsmannes, daß der 16. Artikel der deutſchen Bundesacte angenommen wurde, welche den moſaiſchen Bekennern gegen Uebernahme aller ſtaatsbürgerlichen Pflichten auch die Gewährung aller ſtaatsbürgerlichen Rechte in die nächſte und beſtimmteſte Ausſicht ſtellt. — In einer kaum zu löſenden Colliſion*) ſcheint hiemit der geſchilderte Beſchwerdeſtand

*) Auch die Feinde jenes großen Mannes, der ſich das Wort — Kraft im Recht — zum Wahlſpruch geſetzt hat, wagen es nicht ſich an ſeiner Conſequenz und Charakterfeſtigkeit zu vergreifen. Wir halten es daher nach ſolchen Antecedentien, und nach den früher erwähnten Beweiſen geiſtvoller Loyalität für nicht möglich, daß Fürſt Metternich es ſei, welcher die dermaligen Zuſtände der Juden in Oeſterreich bevorworten könne.

der öſterreichiſchen Juden zu ſtehen, da hiernach dieſelben zwar alle Staatsbürgerpflichten erfüllen, aber nicht die Staatsbürgerrechte beſitzen, vielmehr in ihnen weſentlich beſchränkt und überdies beſonders drückenden onera unterworfen ſind, die wieder eines jeglichen compenſatoriſchen Gegenſatzes ermangeln. Ein Verhältniß ſo anomaler Art findet ſich nicht im entfernteſten bei irgend einer Claſſe der Monarchie wieder*).

4) Subſumirung aller Bewohner in die beiden Hauptkategorien der **Einheimiſchen** und **Fremden.**

Im nächſten Zuſammenhange hiemit ſcheint die Erörterung zu ſtehen, ob die öſterreichiſchen Juden als Fremde oder Einheimiſche anzuſehen ſeien, da die Geſetzgebung alle Bewohner der Monarchie nur in die eine oder die andere dieſer Kategorien bringt. Doch keinesfalls wird dieſe Erörterung das Reſultat der eben vorgenommenen ſchwächen können. Denn wären ſie als Fremde zu betrachten, ſo

*) Ein ſolches Verhältniß wäre aber auch nimmermehr dadurch auszugleichen, daß die Juden hinfür gewiſſer Staatsbürgerpflichten, z. B. der Militärſtellung entbunden würden, nachdem ſie dieſelbe in den langen Jahren der Bedrängniß ſo vielfältig und ehrenvoll geleiſtet. Denn die Juden haben mit das Vaterland vertheidigt, mit es befreien helfen, und man kann dieſe feſtſtehende Thatſache nicht mehr ungeſchehen, ihr in Strömen für die gemeinſame Sache vergoſſenes Blut nicht mehr unvergoßen machen. Und dieſes, das vergoſſene, nicht erſt das zu vergießende Blut ſchreit um ſein Recht, und ſeine Stimme wird volltönend bleiben, wo immer man den Juden auch wie die ausgepreßte Citrone wegwerfen wollte, oder unbekümmert ob der Möglichkeit einer wiederkehrenden Noth, ſich jedes Anſpruchs an ihre Perſon begeben wollte.

könnten ihnen nicht die Pflichten auferlegt werden, die nur den Einheimischen zufallen*); und wären sie Einheimische, so gebührten ihnen, gegenüber den Pflichten derselben, auch deren Rechte. Aber nimmermehr wird man sich die Wage, welche die eine Schale mit Lasten bis am Rand gefüllt, die andere an Vortheilen leer zeigt, als die der Themis denken können. Uebrigens aber dürfte die Frage bereits aus dem historischen Standpunkte hinlänglich gelöst erscheinen, und wir können uns kaum entschließen darauf zurückzukommen. Wahrlich es widerstrebt uns darzuthun, daß diejenigen, welche seit 900 Jahren das Land bewohnen, oder gar wie die böhmischen Juden, die Priorität der Einwanderung vor den christlichen Einwohnern behaupten können, und die aller Pflichten und Lasten der Einheimischen unterzogen werden, auch wirklich Einheimische und Eingeborne seien. Ja schon aus der eigentlichen Aufstellung der Frage ergäbe sich ihre richtige Lösung in dem einzig möglichen Sinne, sofern es nicht zu heißen hätte: Sind die österreichischen Juden als Einheimische zu betrachten, oder nicht; sondern: Sind die jüdischen Oesterreicher, oder die Oesterreicher israelitischen Bekenntnisses als Einheimische zu betrachten oder nicht? Und was könnten sie denn anders als Oesterreicher sein, da ihnen ja keine andere Heimath zugedacht werden kann? Auch ist die Regierung auf diese Ansicht seit

*) Der allgemeinen positiven Unterthanspflicht auf Befehl des Regenten, Kriegsdienste zu leisten, unterliegen Fremde im Staate keineswegs. Egger, das natürliche öffentliche Recht. 1. Bd. §. 277.

lange, nur immer mit zunehmender Conſequenz, eingegangen. Die Juden werden ſchon in den Joſephiniſchen Verordnungen als Unterthanen in eine Kategorie mit den chriſtlichen geſtellt, und Vorſchriften zur Abnahme des Unterthaneneides erlaſſen. In neuerer Zeit aber fielen für die niederöſterreichiſchen tolerirten Juden die Verordnungen weg, wodurch ſie gehalten waren, von drei zu drei Jahren um Erneuerung der Toleranz nachzuſuchen, und im Unterlaſſungsfalle als Fremde zu betrachten waren*). Eben ſo erhielten durch die neue Judenordnung für Böhmen vom 15. Juli 1841 die Strafen auf Landesverweiſung ihr völliges Abkommen. Und ſtillſchweigend wurde damit den früheren, der Rechtsbaſis entbehrenden Judenvertreibungen das gebührende Urtheil geſprochen.

Wollen wir die Juden als Fremde betrachten, ſo gingen hiezu, wie bereits erwähnt, ſchon die Befreiungen ab, welche den Fremden als ſolchen zukommen. Noch mehr, es ginge ihnen die Befähigung zur Erlangung der Staatsbürgerſchaft durch feſtgeſetzte innerhalb der Willkühr ſtehende Acte ab, als da ſind, Antritt eines Gewerbes, Ankauf eines Hauſes, oder ununterbrochener und unbeſcholtener zehnjähriger Aufenthalt; endlich müßte ihnen eine andere Heimathszuſtändigkeit nachgewieſen werden können. Geben wir dieſer Hypotheſe dennoch Raum, ſo würden dann die inländiſchen Juden

*) Doch iſt das Regierungsdecret vom 11. October 1826, worin es heißt, daß jeder tolerirte Jude, deſſen Toleranz aus was immer für einem Grunde erlöſcht, als Fremder zu betrachten iſt, noch in Kraft.

und die fremden Juden, eo ipso als Fremde betrachtet, auch die ausgedehnten Wohlthaten des österreichischen Fremdenrechtes in Anspruch nehmen können: „denn dem Fremden werden dadurch gleiche Rechte mit den Eingebornen zugestanden, wofern nur auch der Staat, dem sie angehören, Letztere seinen eigenen Unterthanen gleich hält. Oesterreich ist schon frühzeitig (z. B. in der Concursordnung vom Jahre 1781) mit rühmlichem Beispiel vorangegangen und ordnet auch im 33. §. des A.B.G.B. eine gleiche Behandlung der Ausländer mit den Inländern an. Dennoch finden von dieser allgemeinen Regel manche den Fremden noch günstiger stellende Ausnahmen statt, welche theils durch das Princip der Wiedervergeltung, theils durch die natürliche Billigkeit, theils durch die Rücksicht auf den Umstand, daß der Fremde nicht durchaus gleiche Lasten mit dem Inländer trägt, geboten werden."

Sollte aber in völliger Collision mit den beiden aufgestellten Kategorieen eine dritte für die Juden allein angenommen werden; sollte man versuchen, den verrotteten mittelalterlichen Begriff der Kammerknechte in der völlig mißkannten und verkehrten Bedeutung, wie wir sie in unserm historischen Theile beleuchtet haben, auf sie anzuwenden: so würden sich auch dann noch die milden Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches entgegenstellen, wornach jede Art von Leibeigenschaft und Sklaverei innerhalb der Monarchie aufgehoben wird. Erlöschen aber diese schon bei dem fremden Sklaven und Leibeigenen im Augenblicke, als er den österreichischen Boden, als einen geheiligten Boden der Gerech-

tigkeit und Humanität, betritt, um wie viel mehr bei den österreichischen Eingebornen! Und merken wir wohl! Es wird an ein solches Erlöschen durchaus keine Veränderung des Glaubensbekenntnisses geknüpft!

5) Antiquirung der älteren Systemalverordnungen.

Ohne in das Wesen der älteren Systemalverordnungen vorerst tiefer einzugehen, wird es doch kaum in Abrede gestellt werden können, daß die Generationen, für welche dieselben erlassen worden sind, sich wesentlich von den heutigen unterscheiden, und daher das Alter derselben ihre heutige Anwendbarkeit um so bedenklicher macht, als sie ihrer Natur nach auf Zeit und Umstände berechnet waren, wie sie sich auch dahin aussprachen.

Allerdings entdeckte der weise Gesetzgeber schon damals unter der rauhen widerstrebenden Schale einen tüchtigen inneren Kern, der größten Ausbildung fähig, und fand sich dadurch bewogen, den jüdischen Unterthanen Erleichterungen zu gewähren, die gegen den vorhergegangenen Zustand des Druckes und der Schmach um so mehr abstachen, als im ganzen übrigen Europa noch kein ähnlicher Schritt versucht worden war. Allein was waren die Juden von damals und was sind sie heute?

Ohne der moralischen Gesittung der damaligen Juden zu nahe treten zu wollen, muß doch eingeräumt werden, daß dieselbe der festen Basis eines wie heutigen Tages geläuterten und auf allgemeine Grundlagen gestellten Unterrichtes

entbehrte. Statt in Schulen, zu deren Besuch die jüdische Jugend dazumal nicht allgemein verpflichtet war, gehörig unterrichtet zu werden, wuchs sie im sogenannten Cheder auf, wo sie nothdürftig etwas Bibel und Talmud lernte; die Elementarkenntnisse und selbst die deutsche Sprache wurde noch nothdürftiger durch den Vater selbst oder durch einen Hauslehrer, der selbst nicht viel verstand, beigebracht. Nirgends war noch der freie Blick ins Leben geöffnet worden; Talmud als Geistesgymnastik, als praktische Schule aber das Leben mit allen seinen Nöthen, in die man schon den Knaben hinausstieß: das waren die Hebel der damaligen Erziehung, während die des weiblichen Geschlechtes ganz und gar vernachlässigt blieb. Ueber den Handels- und selbst damals noch über den Wuchervortheil erhob sich das Streben nur selten, und eine andere Laufbahn zu ergreifen, war entweder bisher nicht möglich gewesen oder galt als Thorheit. Die äußere Gesittung war abschreckend und widerwärtig: die gekrümmte, gebogene Haltung, der unsicher schwankende Gang, das näselnde, kaum verständliche Deutsch, und die Ungewandtheit, sich darin mündlich und schriftlich auszudrücken: alles dies verkleisterte das Menschenantlitz am Juden mit einer so häßlichen Larve, daß es nur einem so erhabenen Menschenfreunde wie Joseph II. vorbehalten sein konnte, es zu erkennen und zu würdigen. Wie hingegen der Jude von 1841 als Mensch und Staatsbürger sich darstellt, haben wir im Eingange dieses Buches zu zeigen versucht, und werden im weitern Verlaufe zeigen, wie er zu allen Laufbahnen, die ihm geöffnet worden, nicht nur Fähigkeit und Tüchtigkeit,

ſondern ſelbſt Talent und Genialität an den Tag legte. Aus der ſtarren Iſolirung herausgetreten, hat der Jude von 1841 ſeinen Talmud den Gelehrten zur Lebensbeſchäftigung überlaſſen und mit tiefen kräftigen Zügen aus dem reichen Born univerſeller Bildung getrunken, mit frei gewordenem Blicke die Welt überſchauend. Hier edler Wiſſensdurſt, dort nicht minder edler Drang nach gemeinnütziger Stellung und Bedeutſamkeit, macht ſich bis in die unterſten Claſſen hinab ein reges, achtungswerthes Streben kund. War es vom Standpunkt der Civiliſation aus 1781 ein Kind, das nur verſprochen, ſo iſt es 1841 ein Mann, der geleiſtet, der Handel, Induſtrie, Wiſſenſchaft und Kunſt in ſeinem Vaterlande gefördert, und für daſſelbe gekämpft und geblutet hat. Und für dieſen Mann können nicht mehr die Kinderſchuhe von 1782 paſſen; nicht das zugeſtutzte Knabenhütchen von 1782 geht mehr auf ſein Haupt, das er aus dem Schlamme der Erniedrigung mit ſchönem Stolze zu erheben wußte; es gehört auf den Männerkopf auch der Männerhut der Freiheit, und der ſich ſelbſt geiſtig emancipirt hat, darf verlangen, daß man ihn auch bürgerlich emancipire. Hat der Geſetzgeber, gleich Moſes, das damalige Geſchlecht der angelobten Vortheile noch nicht für würdig erachtet, wohl! Dann aber war es immerhin eine Nation, die im langen Leidenskampfe ſich Sittlichkeit und eine gewiſſe Art von Bildung bewahrt hatte, und nicht wie damals eine entartete Sklavenrotte; dann aber ſind ſechzig Jahre darüber hingegangen, nicht vierzig; dann endlich iſt es nicht eine Wüſte, die zur Lebens- und Bildungsſchule gemacht wurde,

sondern das Vaterland selbst mit allen hervorsprudelnden Quellen und Brunnen der Civilisation!

Da nun jene Systemalverordnungen selbst sich als ein dem damaligen Culturzustand angemessenes Provisorium ausgeben, so müßte die gänzliche Veränderung, die mit den Juden vorging, auch ein gleiches in dem Systeme ihrer Behandlung herbeiführen, wenn die Voraussicht des Gesetzgebers solches nicht schon größtentheils darein gelegt hätte.

6) Allgemeine Verheißungen und Zusagen.

So billig es nach dem Gesagten erscheinen dürfte, für die Juden in Oesterreich, welche einen neuen Menschen angezogen, auch eine neue Gesetzgebung zu reclamiren, so ist dies wohl kaum vonnöthen. Denn hätte nur der Geist der alten so mächtig fortgewirkt, wie er sich über die kurz vorhergegangene erhob, nicht 40, nicht 30, nicht 20, nicht 10 Jahre hätte es mehr bedurft, um alle Schranken der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Oesterreich wegfallen zu sehen, da sie schon sieben Jahre nach dem Toleranzpatent vom Jahre 1782 Güter kaufen und Staatsbeamte werden konnten, was sie heute, sechzig Jahre darnach, nicht können.

Und nicht minder finden wir selbst im Wortlaute jener Grundverordnungen, die nun als antiquirt und überwachsen erscheinen sollten, eine Liberalität der allerhöchsten Willensmanifestation, womit die heutigen Beschränkungen in auffallende Collision treten.

In dem Toleranzpatente vom Jahre 1782 heißt es in der Einleitung: „Daß alle Unterthanen, ohne Unterschied der

Nation und Religion, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollten*)." Im selben Patente (§. 16) heißt es: „Da die Juden in Beziehung auf ihre Nahrungswege und den Genuß der häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beinahe gleichgestellt wurden, so werden sie auch zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze angewiesen." Diese Ansicht der aproximativen Gleichstellung konnte sich aber nur mit einer im Geiste anticipirten Aufhebung der noch belassenen wesentlichen Schranken, am allerwenigsten aber mit dem geschilderten Zustande von heute vereinbaren lassen.

Die gallizische Judenordnung vom 7. Mai 1789, das letzte für Gallizien erschienene Systemalpatent, sagt ausdrücklich: „Im Allgemeinen also soll die gallizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl, als Pflichten, vollkommen wie andere Unterthanen angesehen werden." Worte,

*) Mit dieser Einleitung übereinstimmend wird in dem schätzenswerthen Aufsatz „Toleranz und Intoleranz" in der deutschen Vierteljahrschrift (Jahrg. 1841 3. Heft) das höchste Princip der praktischen Toleranz dahin erklärt, „daß man jedem Menschen, ohne Unterschied und Ansehen seiner religiösen Ansichten, alle bürgerlichen und sittlichen Rechte und Ehren unverkümmert einräumt und seiner Freiheit, so weit sie mit der des Andern verträglich ist, kein Hinderniß in den Weg legt. Die Gesinnung bleibt außer Frage. Gedanken und Ueberzeugungen können nicht aufgedrungen, nicht gefordert werden."

ſondern das Vaterland ſelbſt mit allen hervorſprudelnden Quellen und Brunnen der Civiliſation!

Da nun jene Syſtemalverordnungen ſelbſt ſich als ein dem damaligen Culturzuſtand angemeſſenes Proviſorium ausgeben, ſo müßte die gänzliche Veränderung, die mit den Juden vorging, auch ein gleiches in dem Syſteme ihrer Behandlung herbeiführen, wenn die Vorausſicht des Geſetzgebers ſolches nicht ſchon größtentheils darein gelegt hätte.

6) Allgemeine Verheißungen und Zuſagen.

So billig es nach dem Geſagten erſcheinen dürfte, für die Juden in Oeſterreich, welche einen neuen Menſchen angezogen, auch eine neue Geſetzgebung zu reclamiren, ſo iſt dies wohl kaum vonnöthen. Denn hätte nur der Geiſt der alten ſo mächtig fortgewirkt, wie er ſich über die kurz vorhergegangene erhob, nicht 40, nicht 30, nicht 20, nicht 10 Jahre hätte es mehr bedurft, um alle Schranken der bürgerlichen Gleichſtellung der Juden in Oeſterreich wegfallen zu ſehen, da ſie ſchon ſieben Jahre nach dem Toleranzpatent vom Jahre 1782 Güter kaufen und Staatsbeamte werden konnten, was ſie heute, ſechzig Jahre darnach, nicht können.

Und nicht minder finden wir ſelbſt im Wortlaute jener Grundverordnungen, die nun als antiquirt und überwachſen erſcheinen ſollten, eine Liberalität der allerhöchſten Willensmanifeſtation, womit die heutigen Beſchränkungen in auffallende Colliſion treten.

In dem Toleranzpatente vom Jahre 1782 heißt es in der Einleitung: „Daß alle Unterthanen, ohne Unterſchied der

Nation und Religion, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollten *)." Im selben Patente (§. 16) heißt es: „Da die Juden in Beziehung auf ihre Nahrungswege und den Genuß der häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beinahe gleichgestellt wurden, so werden sie auch zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze angewiesen." Diese Ansicht der aproximativen Gleichstellung konnte sich aber nur mit einer im Geiste anticipirten Aufhebung der noch belassenen wesentlichen Schranken, am allerwenigsten aber mit dem geschilderten Zustande von heute vereinbaren lassen.

Die gallizische Judenordnung vom 7. Mai 1789, das letzte für Gallizien erschienene Systemalpatent, sagt ausdrücklich: „Im Allgemeinen also soll die gallizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl, als Pflichten, vollkommen wie andere Unterthanen angesehen werden." Worte,

---

*) Mit dieser Einleitung übereinstimmend wird in dem schätzenswerthen Aufsatz „Toleranz und Intoleranz" in der deutschen Vierteljahrschrift (Jahrg. 1841 3. Heft) das höchste Princip der praktischen Toleranz dahin erklärt, „daß man jedem Menschen, ohne Unterschied und Ansehen seiner religiösen Ansichten, alle bürgerlichen und sittlichen Rechte und Ehren unverkümmert einräumt und seiner Freiheit, so weit sie mit der des Andern verträglich ist, kein Hinderniß in den Weg legt. Die Gesinnung bleibt außer Frage. Gedanken und Ueberzeugungen können nicht aufgedrungen, nicht gefordert werden."

die wie bittere Ironie bei Betrachtung des heutigen Zustandes der gallizischen Judenschaft klingen.

Das böhmische Systemalpatent vom Jahre 1797 wird mit den Worten eingeleitet: „Um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, zum Besten des Staates und ihrem selbsteigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den **christlichen** und **jüdischen** Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich **ganz aufzuheben** in Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den in dieser Hinsicht getroffenen **vorbereitenden** Vorkehrungen nunmehr bestimmte Vorschriften folgen zu lassen."

Bei aller Anerkennung der kürzlich erlassenen Erleichterungen für die böhmische Judenschaft kann es doch nicht unbemerkt bleiben, wie sehr der annoch verbleibende Beschwerdestand dem Geist und Wortlaute jenes Systemalpatentes entgegentritt.

Wir haben des 16. Artikels der deutschen, unter dem Vorsitz Oesterreichs abgefaßten Bundesacte bereits erwähnt. Der Vollständigkeit wegen setzen wir ihn ganz hieher.

„Die deutsche Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und versichert werden könne. Jedoch werden

den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin die, denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Wir wollen hier nicht, wie Andere es bereits gethan, die Interpolation des „von" ſtatt des früher beſtandenen „in" (den einzelnen Bundesſtaaten) hervorheben, wodurch mehrere jüdiſche Gemeinden ihrer Rechte verluſtig gingen, auch nicht wiederholt auf die verſprochenen bürgerlichen Rechte aufmerkſam machen, die aus der Uebernahme aller Staatsbürgerpflichten erwuchſen: was wir hervorzuheben vorziehen, iſt der Ausdruck: bürgerliche Verbeſſerung auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe.

Wenn ſeit Abfaſſung dieſes Artikels, d. i. ſeit einem Vierteljahrhundert, für die bürgerliche Verbeſſerung der Juden in manchen deutſchen Staaten Etwas und zum Theil ſehr Erkleckliches geſchehen iſt, ſo läßt ſich nicht daſſelbe hinſichtlich der Juden Oeſterreichs ſagen. Bürgerrecht und damit verbundenes Poſſeſſionsrecht beſitzen die Juden in allen Bundesſtaaten nur mit größern oder geringern Beſchränkungen, und in einigen haben ſie ſelbſt politiſche Rechte erlangt. Wo wäre aber ſelbſt in unmittelbarſter Nähe eine Uebereinſtimmung zu finden zwiſchen dem preußiſch-ſchleſiſchen Juden, der Bürger und Rittergutsbeſitzer iſt, und dem mit einer ſchimpflichen Judenſteuer belegten öſterreichiſch-ſchleſiſchen Juden; dem Familianten, der nicht einmal eine Hütte beſitzen darf, und deſſen Kindern das natürliche Recht der Verehlichung verſagt iſt?

Endlich hat der verewigte Kaiſer Franz bereits im Jahre 1820 in jeder Provinz, wo Juden geduldet ſind, eine Reviſion und Prüfung der diesfälligen Geſetze zwar aus einem allgemeinen Geſichtspunkte, aber mit Rückſicht auf die Provinzialverhältniſſe anbefohlen, welcher Geſichtspunkt den Zweck bezielt, die Sitten, ſowie die Lebens- und Beſchäftigungsweiſe der Juden unſchädlich zu machen, und ſie ganz nach dem Sinne des 16. Artikels der deutſchen Bundesacte ſo viel möglich mit jenem der bürgerlichen Geſellſchaft, in welcher ſie aufgenommen ſind, allmälig in gemeinnützige Uebereinſtimmung zu bringen, wobei die Mittel, um zu dieſem Zwecke zu gelangen, allerdings in der angemeſſenen Einwirkung auf religiöſe, ſittliche und intellectuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zur Ergreifung ſolcher Erwerbszweige, welche ihr Intereſſe mit jenem des Staates in Uebereinſtimmung zu bringen geeignet ſind, endlich in der allmäligen Beſeitigung der Iſolirung der Juden in ihren Verhältniſſen zum Staatsverbande liegen, wobei die Anwendung dieſer Mittel verſchiedene Stufen der Entwicklung zuläßt, und ſie bei den oben bemerkten Verhältniſſen der Juden ſogar nothwendig macht."

Wie ſehr der dargelegte Beſchwerdeſtand ſelbſt noch mit dieſem Reſcript in Colliſion tritt, geht ſchon aus den durchſchoſſenen Stellen hervor. Wiewohl nun aber jede einzelne Beſchwerde durch Vergleichung mit den bisher angeführten allgemeinen Rechtsprincipien und beſondern Zuſagen

eine Reihe von Colliſionen erzeugen dürfte, ſo wollen wir dennoch verſuchen, jenen Zuſtand in der Reihenfolge der angeführten Beſchwerden Punkt vor Punkt mit ſpeciellen Geſetzen und Decreten in Contact zu bringen, indem wir — allerdings nach unſerer unmaßgeblichen Anſicht — vermeinen, dadurch eine zweifache parallele Reihe von Colliſionsfällen nachweiſen zu können.

Sechstes Capitel.

Collision der einzelnen Rechtsbeschränkungen mit speciellen Gesetzen und Verordnungen.

A mesure que les jugements des tribunaux se multiplient dans les monarchies, la jurisprudence se charge des décisions qui quelquefois se contredisent; ou, parceque les juges qui se succedent pensent différemment ou parceque les affaires sont tantôt bien tantôt mal défendues, enfin par une infinité d'abus qui se glissent dans tout ce qui passe par la main des hommes. C'est un mal nécessaire, que le législateur corrige de tems en tems comme contraire même à l'esprit des gouvernemens modérés. Car quand on est obligé de recourir aux tribunaux, il faut que cela vienne de la nature de la constitution, et non pas des contradictions et de l'incertitude des loix."

Montesquieu, Esprit des loix.
Liv. IV. Chap. X.

1. Beschränkungen im Ansiedelungs- und Auswanderungsrechte und im heimathlichen Niederlassungs- und Verehelichungsrechte.

Die Beschränkung des Wohnrechtes auf den Wohnort versetzt die Juden unter die adscripti glebae, wogegen jede

Art von Sklaverei und Leibeigenschaft im Widerspruche mit dem 16. §. des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches steht. Die Beschränkung dieses Privatrechtes, auf welches laut dem 39. §. des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches die Verschiedenheit der Religion keinen Einfluß äußern sollte, tritt für den Juden im ausdrücklichen Gegensatz mit dem Neophyten ein. Denn von diesem heißt es im Regierungsdecret vom 24. December 1798: „Jene Juden, welche kein Vergehen begangen haben, und niemals in Wien abgeschafft wurden, sind nach dem Uebertritt zu einer andern Religion in Wien allerdings zuzulassen, weil derjenige Anstand, der die Freiheit eines solchen Proselyten, den Aufenthalt wo immer zu wählen, beschränkte, auf einmal aufhörte, und ihm auch sonst nichts im Wege steht da zu bleiben, wo er es am zuträglichsten findet." Ferner heißt es im Hofdecret vom 30. August 1810: „Ein Neophyt kann sich einen Aufenthalt nach Gutbefinden wählen, und die Abforderung eines Reverses, wodurch sich ein solches Individuum, selbst für den Fall wenn es getauft würde, sich verbindlich machen müßte, in seinen Geburtsort zurückzukehren, ist ordnungswidrig."

Das erneuerte Verbot der Uebersiedelung nach Oberösterreich gründet sich auf keine frühere Ausschließungsnorm, oder auf ein sogenanntes ständisches Privilegium, sondern blos auf den Umstand, daß bisher keine Juden in Oberösterreich seßhaft waren. Daß sie es aber früher waren und das Recht hiezu nicht auf ordnungsmäßigem Wege verwirkt haben, eben so wenig, wie in andern österreichischen

Provinzen und Städten, glauben wir in dem geschichtlichen Theile dieses Werkes dargethan zu haben.

Nur in Steiermark haben die Stände das Privilegium erlangt, daß keine Juden seßhaft gemacht werden sollen, was sie übrigens bei der aufgeklärten Gesinnung der meisten Standesherren wohl selbst einschlafen ließen, wenn sie einsähen, daß das Wohl des Landes damit im Widerspruche stände. In wieweit übrigens im Geiste der reinen Monarchie Standesprivilegien solcher Art unantastbar seien oder nicht, und die hierüber in Egger's Naturrecht vorkommende Stelle angewendet werden könne, wollen wir uns zu entscheiden nicht anmaßen. Es lautet aber jene Stelle: „Jedes Privilegium ist dem Rechte nach widerruflich, denn sie sind alle eine Art bedingter natürlicher Gesetze, deren Grund wegfallen kann, und welche unter dieser Voraussetzung, statt ein Mittel zum Staatszweck abzugeben, zum Hinderniß desselben wirken. Nun hat der Souverain überhaupt das Recht, solche Hindernisse wegzuräumen und zufällige Gesetze abzuschaffen, also in sofern auch alle Privilegien zu widerrufen. Es kann auch dem Widerrufe keine Clausel, wodurch auf denselben Verzicht geleistet würde, entgegenstehen, weil jede solche Clausel vermöge der rechtlichen Einschränkung der bürgerlichen Oberherrschaft auf den Staatszweck unter der stillschweigenden Bedingung verstanden werden muß, so lange das Privilegium jenem Zwecke nach dem Ermessen des Souverains nicht nachtheilig ist. Aus dem angegebenen Grunde der Widerruflichkeit aller Privilegien ergiebt sich

auch die allgemeine rechtliche Bedingung derselben, nämlich ihre Unverträglichkeit mit dem Staatszwecke*)."

Uebrigens hatte auch die Provinz Pommern das Privilegium de non tolerandis Judaeis, was nicht verhinderte, daß der König dasselbe aufhob, und gegenwärtig Bürger und Rittergutsbesitzer mosaischer Religion dort seßhaft sind.

Die außerordentlichen Bedingungen, welche durch die letzten Verordnungen vom 27. Jänner 1837 zur Erlangung der Toleranz in Wien bekannt gegeben wurden, sind uns sehr schwer sowohl mit den Anforderungen natürlicher Billigkeit, als mit früheren Normalien in Einklang zu bringen, was uns zu einer näheren Beleuchtung jener Bedingungen führt.

Nach dem Inhalte besagter Verordnungen knüpfen sich an die Erlangung einer neuen Toleranz die Vorzüge einer ausgezeichneten Moralität, des Vermögens, der Bildung, der besonderen und allgemeinen Verdienste um den Staat.

Also Moralität, und zwar ausgezeichnete Moralität. Wohl ist die Bedingung der Moralität eine billige Anforderung: allein warum ist das negative Erforderniß eines unbescholtenen Rufes bei den sich ansässig machenden Christen hinreichend, und warum verlangt man hierin noch etwas Positives von den Juden? Ist schon die Anforderung einer gleichen Stufe der Sittlichkeit für diejenigen, die sie auf dornenvollem Lebenspfad erklimmen müssen,

*) 1. Thl. §. 93.

eine gesteigerte, so erscheint die einer höheren wohl als ein zu weit getriebener Anspruch. Es ist daher kaum zu begreifen, warum der Jude ausgezeichnet sittlich, ja tugendhaft sein muß, um weit beschränktere Rechte zu erlangen, als dem Christen seine bloße Unbescholtenheit gewährt.

Aber auch Vermögen! „Der reichere Jude war mir nie der bessere Jude" läßt Lessing seinen Saladin vor 700 Jahren sagen; und Lessing stand im Rufe, Charaktere und Zeiten getreu zu schildern. Sollte die Neuzeit und die christliche Bildung nicht weiter gekommen sein, als das Axiom des osmanischen Herrschers umzukehren? Nein, gewiß der reichere Jude ist nicht der bessere Jude! Er ist aber auch (was eigentlich erst in das nächste Buch hingehört) nicht der nützlichere Jude. Er hat es schon zu etwas gebracht, daher ihm der mächtige Ansporn des weniger Bemittelten abgeht, es durch seine Industrie zu etwas zu bringen. Der Erstere kann nach seiner Wahl feiern oder arbeiten, der Letztere muß arbeiten. Die Erfahrung lehrt darüber den lehrreichsten Bescheid. Wer sind denn die bedeutenderen unter den heutigen österreichischen Juden, — diejenigen, welche sich Reichthümer und Verdienste um Handel und Industrie erworben haben? Sind es die von Anfang an reich Gewesenen, oder nicht vielmehr solche, die, arm und verlassen, sich erst selbst die Bahn gebrochen haben? Was würde nun aus ihnen geworden sein, wenn eine solche Bedingung früher vorgeschrieben gewesen wäre? Betrachten wir dagegen diejenigen, denen der Wohlstand überkommen ward, so werden wir so manchen zu Grunde Gegangenen unter ihnen finden.

Und der Vortheil einer größeren Besteuerung ist doch wohl zu precär, um ihn gegen jene Rücksichten in Anschlag zu bringen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die allgemeinen Normen für Errichtung von Handlungen ohnedies, so weit es nöthig schien, einen Vermögensausweis festsetzten.

Aber der Jude soll auch gebildet sein! Für sein Fach gebildet? Gewiß! Darunter ist auch die allgemeine Elementarbildung verstanden, die man heut zu Tage von jedem Bürger verlangt. Eine weitere ist für die bescheidene Sphäre, innerhalb welcher er sich bisher bewegen konnte, doch nicht nöthig? Oder ist nur die äußere Bildung, der sogenannte moderne Schliff darunter verstanden? Allerdings ist dieser im Interesse des Juden selbst zu wünschen, damit jede äußere Unterscheidung wegfalle; aber wenn sein Werth aus dem Standpunkte des Rechtes, oder des Staatsvortheils in Betracht kommen soll, so kann dies von keinem Gewicht sein. Und auch hier stoßen wir auf Erfahrungen, die den früher gedachten analog sind, indem gar oft die häßliche Schale einen edlen Kern birgt. Woher aber soll dem Juden die bessere Bildung, die innere wie die äußere kommen, wenn man ihm den Centralpunkt derselben, die Residenz verschließt, und zur Bedingung seiner Aufnahme macht, was eben durch sie erst zu erlangen wäre?

Endlich soll auch der neu zu duldende Jude sich Verdienste um den Staat erworben haben. Und hier drängen sich abermals bescheidentlich die Fragen heran: Warum? wozu? wieso? Warum wäre so Außerordentliches zum Betrieb eines ordentlichen Nahrungszweiges nöthig?

Wozu wird es erfordert? Und wieso soll derjenige, welcher sich erst eine Stellung im Staate erkämpfen soll, sich schon Verdienste um denselben erworben haben? Um sich Verdienste um Handel und Industrie zu erwerben, um das es sich doch zuerst handelt, muß er selbstständig sein, und wenn er keinen andern Spielraum zu seiner Thätigkeit, als eben Wien findet, ist eine solche Selbstständigkeit nur durch Toleranz zu erlangen, was uns auf Widersprüche gerathen läßt, aus denen wir uns nicht herausfinden. Wirklich bleibt auch in solchen Fällen den Toleranzwerbern kein anderer Ausweg, als durch Unternehmungen, zu denen sie eigentlich nicht berechtigt waren, Verdienste nachzuweisen und die Umgehung des Gesetzes wieder so gut als möglich zu verhüllen. Im Falle, daß dies mißglückt, und dieser Fall ist schon eingetreten, erleidet der Bewerber zugleich mit seiner Abweisung die Verweisung aus Wien, weil er sich die angerühmten und für noch nicht genügend befundenen Verdienste auf unbefugte Weise erwarb.

Allerdings sollten ohne wichtige Ursachen und Verdienste nicht leicht fremde Juden nach Wien gezogen werden; doch bestimmte das Decret vom 26. Mai 1786, „daß in demjenigen Falle eine Ausnahme zu machen sei, wenn sich fremde Juden mit einem ansehnlichen baaren Vermögen von wenigstens zehntausend Gulden einfänden, und sie dieses Vermögen zu nützlichen Manufacturen und Fabriken verwenden wollten.“ Im Leopoldinischen Hofdecrete vom 26. August 1790 heißt es: „Soviel die hier in Wien schon seit längerer Zeit, obschon unbefugter Weise sich

aufhaltenden Juden betrifft, so wird denjenigen, welche sich über ihren Nahrungsstand und ein dazu hinreichendes Vermögen von 8- bis 10,000 Fl., dann über ihren sittlichen Charakter durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen, oder ihren Aufenthalt mit andern gültigen Ursachen rechtfertigen können, gegen eine verhältnißmäßige jährliche Schutzsteuer die Toleranz ertheilt oder der Aufenthalt allhier gestattet werden." Endlich heißt es selbst noch im Regierungsdecret vom 24. Juli 1798: „Die Toleranz wird nur solchen Israeliten verliehen, welche vorzügliche Verdienste um den Staat ausweisen oder einen vortheilhaften Handel betreiben, oder sonst hier in einer Rücksicht unentbehrlich sind." Diese unter drei verschiedenen Regierungen erlassenen Bestimmungen vereinigen sich doch gewiß in dem Ausdrucke weit liberalerer Grundsätze, als sich dort vorfindet. Allerdings wurde späterhin verfügt, daß die Anzahl der Tolerirten in Wien nur in besonderen Fällen zu vergrößern sei; allein auch da noch wurde hinzugefügt, daß die Festsetzung einer bestimmten Zahl darum nicht einzutreten habe. Nun belief sich die Anzahl der noch im Jahre 1820 Tolerirten auf 135*), und heute nur noch auf 98, ist also um ein ganzes Drittheil geschmolzen, was in völlig umgekehrtem Verhältnisse zur sonstigen Bevölkerungs-Progression steht und überhaupt das Gedeihen, so wie selbst den Fortbestand der schönen, vielfach zum Muster dienenden Institutionen der

*) Graf Barthenheim's Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns. Wien 1821. S. 40.

Wiener Judenſchaft aufs Aeußerſte gefährdet. Auch der unmittelbare Ausfluß der landesfürſtlichen Gnade zeigte ſich in der alten Zeit völlig ungehemmt, im mildeſten Lichte. So konnte ſich wohl ein armer und ungebildeter, aber betriebſamer und unbeſcholtener Jude vor ſeinen menſchenfreundlichen Kaiſer mit der treuherzigen Bitte wagen, wie er ein ebenfalls armes Mädchen heirathen möchte, um ſich ſo ſchlecht und recht in der Reſidenz fortzubringen. Noch mehr! Der biedere Mann wurde erhört und wußte ſich durch ſeinen guten Kopf ſo großes Vermögen zu erwerben, daß er ſeinem Kaiſer nach vielen Jahren drei Prinzeſſinnen-Mitgiften auf unbeſtimmte Zeit leihen konnte. Alſo ſtand es hiemit im vorigen Jahrhundert!

Die angeführten Beanſtändigungen der in Wien befindlichen nicht tolerirten Juden dürften mit mehr als einer Verordnung in Widerſpruch gerathen. So z. B. die gar nicht oder nicht gehörig motivirte Streichung von Perſonen, welche als Dienſtleute auf den Familienliſten aufgeführt ſtehen, mit dem Hofdecret vom 12. December 1823, Z. 37828, worin es heißt: „In den Fällen, wo es ſich darum handelt, die Zahl der Dienſtboten, welche von den Tolerirten gehalten werden, zu beſchränken, iſt die ordnungsmäßige Verhandlung mit den Letzteren darüber zu pflegen; insbeſondere iſt die Aeußerung ſolcher Tolerirten über die Einwendungen gegen die Belaſſung des einen oder des andern Dienſtboten, ſo wie die Erhebung der ihnen etwa zur Laſt fallenden Gebrechen zu Protocoll zu nehmen und ſohin erſt mit gehöriger Berück-

sichtigung des wahren häuslichen Bedürfnisses oder gegen solche Dienstboten erwiesener Thatsachen das Erkenntniß zu schöpfen, für welches es sonst an einem zureichenden Anhaltspunkte fehlt." Eben so streitet jenes Verfahren gegen das Regierungsdecret vom 26. Februar 1796, worin es heißt: „Bei Untersuchungen eines des unbefugten Handels beschuldigten fremden Juden muß derselbe entweder für schuldig oder für unschuldig erkannt werden, und im letzten Falle kann derselbe mit keiner Strafe belegt werden, sondern ist immer wieder ungeahndet loszulassen." Im gleichen Sinne äußerte sich schon das Regierungsdecret vom 3. Februar 1792 mit den Worten: „Seine k. k. Majestät findet es ihren Gesinnungen nicht angemessen, wo kein Verbrechen Platz habe, eine Strafe zu verhängen, noch weniger aber eine solche wie die öffentliche Landesverweisung, und zwar auf die bloße Anzeige verruchter Zeugen, auf Argwohn, welcher nicht allein nicht erprobt, noch weniger aber gerichtlich untersucht und darüber gesprochen worden sei." So spricht auch für die Belassung langjährig in Diensten stehender Personen nach dem Tode des Dienstgebers das Hofdecret vom 27. Februar 1804, Z. 2705, worin es heißt: „Die Regierung wird ermächtigt, jenen schon hier befindlichen jüdischen Dienstboten, welche bei tolerirten Familien in Diensten stehen, wenn sie sich schon eine längere Zeit hier befinden, und wenn gegen ihre Aufführung nichts Widriges vorkommt, die Bewilligung zu ihrem ferneren Aufenthalt und Beibehalte zu ertheilen."

Was die nicht unter die erwähnten Kate-

gorieen gehörigen Juden betrifft, die ihren Aufenthalt in Wien nehmen, so stimmt die harte Behandlung, welcher sie ausgesetzt sind, keineswegs zu der Milde des Hofdecretes vom 26. August 1790, worin es heißt: „Den fremden in- und ausländischen in Wien eintretenden Juden kann nach den bestehenden Judentoleranzgesetzen der Zutritt in Wien nicht verwehrt werden.“ Eben daselbst wird den sich unbefugt aufhaltenden Juden für den Fall, daß sie unter den angeführten Modalitäten nicht zur Toleranz geeignet seien, zur Entfernung der Termin bis nächsten Georgi, also, da das Decret am 30. October publicirt wurde, von vollen sechs Monaten eingeräumt, dazu aber noch gnädigst hinzugesetzt, daß denjenigen, welche nach Verlauf dieser Frist das Erforderniß eines längeren Aufenthaltes nachzuweisen vermöchten, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende Licenzen zu ertheilen seien.“

Die allgemeinen Aufhebungen des Abfahrtsgeldes und der Beschränkungen für Emigrationsfälle collidiren um so mehr mit den diesfalls angeführten Beschwerden der Juden, als es im Hofdecret vom 15. August 1788 heißt: „Die Juden sind in allen Emigrationsfällen mit den Christen vollkommen gleich zu stellen.“ Dazu sagt Graf Barthenheim: „Daß übrigens sowohl das Freizügigkeitspatent vom 1. Mai 1785 und die nachfolgenden Verordnungen, als das wegen der Freizügigkeit zwischen den deutschen Bundesstaaten unterm 2. März 1820 erlassene Patent, dann die zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge ihre Anwendbarkeit finden, versteht sich

von selbst, da in denselben auf den Religionsunterschied keine Rücksicht genommen wurde*).

Gegen die erwähnten Beschränkungen im Reisen dürfte die Regierungsverordnung vom 28. December 1804 sprechen, worin den Juden das Reisen unter den gesetzlichen Bedingungen als unbenommen erklärt wird.

Gegen den verwehrten oder beschränkten Aufenthalt auf dem flachen Lande, so wie in andern Städten Niederösterreichs, müssen wir vorzüglich auf das historische Recht verweisen, wie es sich im ersten Buche darstellt.

Außerdem spricht gegen den verwehrten Eintritt in mehrere Städte Mährens die Antiquirung der den Jahren 1709, 1710, 1723, 1749, 1750 angehörenden diesfälligen Verordnungen.

Die Beschränkung der Lemberger Judenschaft auf eigene Bezirke ist ein Rückschritt und eine Einschränkung früher besessener Rechte. An der Rechtskräftigkeit der Privilegien anderer galizischen Städte de non tolerandis Judaeis erhebt (abgesehen von dem Gesagten über die Widerruflichkeit der Privilegien) Stöger in seinem Handbuche**) billige Bedenken.

Wenn irgend ein Recht unter die dem Menschen angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden gehört,

---

*) Die Israeliten im Lande unter der Enns. S. 57.

**) Gallizische Judenschaft. 1. Thl. S. 48.

welche die Personalität begründen, und worauf die Verschiedenheit der Religion keinen Einfluß haben kann, so ist es das Recht der Verehelichung bei denen, die in keiner unmittelbaren Abhängigkeit vom Staate, wie Militärpersonen und Beamte, leben. Die diesfälligen Verbote und Beschränkungen erscheinen daher nicht im Einklange mit den §§. 16 und 39 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Zudem erreichen dieselben keineswegs den vorgesetzten Zweck, dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung entgegen zu treten, sondern erzeugen blos den demoralisirenden Zustand zahlreicher wilder Ehen. Die gesetzte Alternative zwischen dem Cölibat und der ungesetzlichen Befriedigung eines der mächtigsten Naturtriebe scheint in Ansehung einer so zahlreichen und ihrer Stellung nach unabhängigen Menschenclasse nicht innerhalb des Bereiches der Billigkeit und Humanität zu stehen.

Uebrigens liegt die Befugniß zum selbstständigen Antritt eines nützlichen Gewerbes für untolerirte Söhne verstorbener Tolerirten schon implicite im Hofdecret vom 9. Mai 1807, worin es heißt: „Jene Söhne verstorbener tolerirt gewesener Juden, welche keinen bestimmten Nahrungszweig aufzuweisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind als Geschäftslose von Wien zu entfernen.“ Ingleichen sagt das Hofdecret vom 28. Februar 1817: „Bei heranwachsenden Söhnen verstorbener in Wien tolerirt gewesener Juden ist streng darauf zu sehen, daß, sobald sie eines Erwerbes fähig sind, sie nicht länger mehr in der Familienliste des Bruders oder

der Mutter gelassen werden, sondern sich um einen ordentlichen Nahrungsverdienst bewerben; so wie sie sich genau über ihre Dienstleistung und die Art derselben auszuweisen haben."

Wenn demnach das Recht der Toleranz auch wirklich auf einen bloßen Anspruch sich reducirt finden sollte, so kann dies nimmermehr vom Recht der selbstständigen Niederlassung bei Antritt eines nützlichen Gewerbes, oder einer Dienstleistung hinsichtlich der Söhne der verstorbenen Tolerirten verstanden werden. — Was die Kinder von andern seit lange in Wien domicilirenden Israeliten betrifft, so scheint das bereits erwähnte Decret vom 27. Februar 1804 auch in Ansehung ihrer mildere Grundsätze aufzustellen. Und diejenigen, die mittelst Hofdecrets vom 10. Jänner 1821 für die Heimathszuständigkeit der militärpflichtigen Juden geltend gemacht wurden, können billigerweise für die natürlichen Heimathsrechte der Ansässigkeit und Verehelichung nicht wieder sich beseitigen lassen.

2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung.

Das Verbot, christliche Dienstboten und selbst Säugammen zu halten, gründet sich auf eine Verordnung von Theodosius und wurde späterhin von verschiedenen Kirchenconcilien, namentlich von dem von 1267 erneuert. Wie wenig solche Begriffe, die in den Zeiten der höchsten Intoleranz entstanden, für die unsrigen passen, und wie sehr sie

der Absicht einer Aufhebung der Isolirung der Juden widersprechen, wurde durch die bereits stattgefundene theilweise Beseitigung derselben bewährt. Auch stellt sich ihr Fortbestand in speciellen Fällen als eine grelle Inhumanität heraus.

Die Erschwernisse, welche auf die Ausübung mehrerer Religionspflichten gelegt wurden, lassen sich wohl kaum mit der von den ältesten Zeiten an feierlich zugesagten freien Religionsübung und mit der Aufnahme der israelitischen Religion unter die Zahl der geduldeten vereinbaren, am wenigsten aber mit dem §. 1. der Josephinischen Judenverordnung für Gallizien, worin es heißt: „Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche durchaus frei und ungehindert sein, soweit sie mit dieser Judenordnung und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen.“ Somit erscheint auch das jüngste Verbot, hebräische Religionsbücher anders, als mit einer deutschen Uebersetzung aufzulegen, als eine Religionsverfolgung, welche an die vergangenen Jahrhunderte erinnert, da man auch den Juden ihre Bücher gewaltsam wegnahm und verbrannte. Und doch vermochte auch schon damals ein besserer Geist durchzudringen. So, als man im sechszehnten Jahrhunderte den Kaiser Maximilian bereden wollte, die Religionsbücher der Juden verbrennen zu lassen, befragte dieser erst den berühmten Reuchlin darüber. Reuchlin war der Meinung, daß man bei den Religionsbüchern der Juden, diejenigen, welche ihre Lehrsätze, ihre Moral und ihre Riten enthielten, von solchen, deren Inhalt ein directer Angriff auf die christliche Religion wäre, zu unter-

ſcheiden und die erſteren frei und unangetaſtet zu laſſen hätte. Die Cölner Theologen und die Univerſität von Paris erklärten ſich gegen dieſe gemäßigte Anſicht, aber der Biſchof von Speyer, vom Papſt als Schiedsrichter ernannt, entſchied für Reuchlin*). Jenes Verbot iſt aber darum einer völligen Beraubung gleich zu achten, da von dem bei weitem größten Theile der jüdiſchen für die Theologie unentbehrlichen Religionsbücher gar keine deutſche Ueberſetzung exiſtirt, von den wenigen andern aber die Anſchaffung dadurch ungemein erſchwert würde. — Einer allgemeinen Verbeſſerung in den Einrichtungen für Religion und Unterricht wird gewiß mit Vertrauen und Dankbarkeit entgegengekommen, inſofern dieſe Punkte nicht einſeitig feſtgehalten werden.

Die Beſchwerde des Mangels einer Subvention zur Verbeſſerung des jüdiſchen Elementarſchulweſens dürfte wohl darin eine beſondere Begründung finden, daß den ärmeren katholiſchen und ſelbſt proteſtantiſchen Gemeinden eine ſolche zu Theil wird, und daß (abgeſehen von dem diesfälligen Vorgange in anderen Staaten) die Verſchiedenheit der Religion dem perſönlichen Rechte zur geiſtigen Bildung nicht wohl im Wege ſtehen kann. Der gegenwärtige Zuſtand der verſchiedenen Judenſchaften muß aber dieſelben verhindern, das Uebel radical anzugreifen und ausreichende Domeſtical-etats, geſchweige denn Domeſticalfonds zu dieſem Entzwecke aufzubringen. Um ſo weniger iſt wohl der Grund

*) Resumé de l'histoire de juifs modernes par Leon Halevy Paris 1828. p. 147.

der Vereinigung des galliziſchen Judenſchulfonds mit dem allgemeinen chriſtlichen abzuſehen. Daß die Juden auch von Inſtituten für die leidende Menſchheit ausgeſchloſſen ſind, zu welchen ſie zahlreich beitragen, iſt eben ſo ſchwer zu begreifen.

Da die Juden zu Kriegsdienſten verhalten ſind, und ihrer Erhebung zu Officieren kein geſetzliches Hinderniß im Wege liegt, ſo ſcheint die Verſperrung der vorzüglichſten Militär-Inſtitute hiemit eben ſo wenig, wie mit dem gedachten Rechte der Bildung im Einklange zu ſtehen.

Der Aufdingung von jüdiſchen Lehrjungen in Wien ſtehen, ungeachtet ſie ſich vervielfältigt hat, noch Vorurtheile von Seite der Meiſter und Chicanen von Seite der Zunftvorſteher im Wege, wogegen im Geiſte der Verordnung vom 11. Juli 1786 der Magiſtrat kräftig einzuſchreiten hätte, da ihm damit aufgetragen ward, ſich ernſtlich angelegen ſein zu laſſen, chriſtliche rechtſchaffene und gut geſinnte Gewerbsleute dahin zu vermögen, daß ſie jüdiſche Jünglinge auf Anſuchen deren Aeltern zu ſich in die Lehre nehmen.

Das Verbot für die Söhne galliziſcher Juden, zu chriſtlichen Meiſtern in die Lehre zu gehen, wurde erſt in die galliziſche Zunftordnung hineingelegt und findet ſich nicht einmal darin ausdrücklich vor, da der betreffende Artikel nur beſagt: „Wer in die Lehre aufgenommen werden will, kann **(nicht muß)** in unſerem Erbkönigreich Gallizien und Lodomerien und Herzogthümern Oswiecim und Zator, der katholiſchen, griechiſch- und armeniſch-katholiſchen, auch

proteſtantiſchen Religion zugethan ſein." Im Uebrigen ließe ſich ein ſolches Verbot auch nicht mit den Beſtimmungen der Joſephiniſchen Grundverordnungen vereinbaren.

3) Beſchränkung des dinglichen Sachenrechts und der Widmung zum Land- und Bergbau.

Was die Beſchränkungen des dinglichen Sachenrechts anbelangt, ſo müſſen wir zuvörderſt wieder auf das aus unſerem erſten Buch ſich entwickelnde hiſtoriſche Recht zurückweiſen, wie ſolches jenen Beſchränkungen entgegengeſtellt wird.

Die gegenwärtige Norm für Niederöſterreich geht auf eine Thereſianiſche Verordnung vom 5. Mai 1764 zurück. Wie ſehr aber dieſelbe antiquirt, demnach weder mit dem Geiſt der alten, noch mit dem der neueſten Zeit vereinbar befunden ward, ergab ſich bereits aus den angeführten mehrfältigen Ausnahmen, deren Zuläſſigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit bei den verſchiedenſten Gelegenheiten erkannt wurde.

Durch Hofdecret vom 24. September 1789 wurde jedem wohlbemittelten Juden, ſowohl In- als Ausländer, der Ankauf der damals feilgebotenen Staatsgüter in Niederöſterreich geſtattet, und ihnen zugleich erlaubt, auf den ſo erkauften Gütern Fabriken anzulegen. Durch das Decret vom 31. März 1802 wurde dieſe Erlaubniß aufgehoben und als bloße Ausnahme von dem fortan unverändert zu beſtehenden Realitätenverbot erklärt, auch wurden mit Decret vom 24. April 1820 die Juden von dem Ankauf neuerdings feilge-

botener Staatsgüter ausgeschlossen. Es kann hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß in dem Decrete vom Jahre 1789 jener Concession der Charakter einer Ausnahme wenigstens mit keinem besonderen Ausdruck sich beigelegt findet.

Was die Realitätenbesitzverbote in den Provinzen anbelangt, so beruhen sie ebenfalls auf sehr alten und gewiß veralteten, dennoch dem historischen Rechte entgegenstehenden Verordnungen.

Durch das neueste Judenedict für Böhmen wurde zwar offenbar die Absicht an den Tag gelegt, hierin Erleichterungen eintreten zu lassen, allein die dargestellten Hemmnisse lassen dieselben beinahe illusorisch erscheinen.

Dagegen fand für die andern Provinzen nicht nur gar kein Fortschritt, sondern in Ansehung Galliziens selbst ein bedeutender Rückschritt Statt, welches sich weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute der liberaleren älteren Verordnungen vereinbaren läßt, wie wir es aus vorliegenden Actenstücken zu entnehmem im Stande sind.

Die Erwerbung des Eigenthumes ganzer Herrschaften ward den gallizischen Israeliten durch die Josephinische Ordnung ausdrücklich erlaubt, durch das Hofdecret vom 9. März 1793 jedoch, und nur ohne Rückwirkung der Gesetze wieder untersagt; eben so war ihnen 1789 ausdrücklich der Erb- und Zeitpacht ganzer Güter bewilligt, während diese Bewilligung schon im Jahre 1793 sehr beschränkt, durch das Patent vom 8. März 1805 aber völlig aufgehoben wurde, und nur dem israelitischen Ackersmann die Benutzung der

ſelbſt beurbarten Gründe geſtattet ward. Endlich wurden ſie auch von der Pachtung ſtädtiſcher Landgüter, Vorwerke, Grundſtücke und Wirthſchaften ausgeſchloſſen. Nicht beſſer ging es ihnen mit dem Hauseigenthum in den Städten und Märkten. Das Hofdecret vom 25. October 1791 ſagt, daß die den Juden zugeſtandene Beſitzfähigkeit, alſo auch die Fähigkeit, Häuſer in den Städten käuflich an ſich zu bringen, ohne Rückſicht auf die damit in Widerſpruch ſtehenden und in Ermangelung der landesfürſtlichen Beſtätigung ohnehin nicht gültigen Privilegien einiger Städte, durchgehends gehandhabt werden müſſe. Das Decret vom 28. März 1805 hingegen ſchloß ſie von der Beſitzerwerbung und ſelbſt von dem emphiteutiſchen Pacht aller Häuſer und Hausplätze, die ſich früher noch nicht im Beſitze von Juden befanden, gänzlich aus.

Wir werden ſpäterhin Gelegenheit finden, auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, die durch Verkürzung dieſes ſo ſehr weſentlichen Rechtes nicht nur für die jüdiſchen Bevölkerungen, ſondern für die Landeswohlfahrt im Allgemeinen entſtehen. Allein einmal abgeſehen von jedem poſitiven Recht und von jeder politiſchen Rückſicht, erlaube man uns ausnahmsweiſe, es als höchſt kränkende Beſtimmungen zu betrachten, daß der handelsmüde Kaufmann die Frucht ſeines Fleißes nicht in Ruhe im eigenen Beſitzthum, ſei es Haus oder Hof, verzehren darf, und daß ſelbſt der im Dienſte des Vaterlandes zuſammengeſchoſſene Krüppel ſich auf dem heimiſchen Boden, zu deſſen Vertheidigung er ſein Blut verſpritzte, nicht eine Hütte bauen darf, wofern er Jude iſt.

Wahrlich man überredet sich mit Mühe, daß dergleichen unter dem gerechten und milden Scepter Oesterreichs stattfinden kann!

Uebrigens streiten die Verordnungen, wodurch die Juden in Niederösterreich auf jede Weise vom Landbau und in allen Provinzen vom Bergbau ausgeschlossen sind, gegen jene, wodurch sie „auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollen *)."

4) Beschränkungen der Ortsbürger, Gewerb- und Handelsrechte.

Wir gelangen zur wesentlichsten Rechtsentbehrung, welche so viele andere in sich schließt, zu jener des Bürgerrechtes. Hierüber findet sich die Collision allerdings mehr in den erwähnten allgemeinen Rechtsprincipien und Zusagen, als in besonderen Verordnungen; dennoch sind auch solche vorhanden, welche die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrechte beurkunden. Namentlich gilt dies in Ansehung der galizischen Juden, und wir entnehmen mehrere dahin gehörige Data der mit der Uebersicht „Städtebürgerrecht" in Stöger's galizischer Judenschaft enthaltenen Erörterung **). Das Hofdecret vom 7. September 1792, welches die Art der Wahl der Magistrate in den galizischen Städten vorschreibt, spricht den Juden ausdrücklich die Befähigung zum Bürger-

*) Toleranzpatent vom 13. Febr. 1782.

**) Erster Band §. 115 u. ff.

rechte zu, indem es darin heißt: „Nur jene Juden sollen zu wählen haben, und selbst wahlfähig sein, welche das Bürgerrecht förmlich erhalten haben; die Magistrate, von welchen die Ertheilung des Bürgerrechtes abhängt, haben dafür zu sorgen, daß die Zahl der Juden die christlichen Bürger nicht beeinträchtige, und die Wahlfähigkeit wenigstens keinem andern Juden, als den wirklichen Hauseigenthümern oder Meistern eines ordentlichen Gewerbes oder Handwerks zu Theil werde." Endlich soll das Gubernium die Magistrate nicht durch Zwang anhalten, den übrigen Juden, welche unter die vorbemeldeten Kategorieen nicht gehören, das Bürgerrecht zu ertheilen. Hieraus erhellt, daß selbst die untersten Behörden befugt waren, den galliziſchen Juden das Bürgerrecht zu ertheilen, und wenn in der Hofentſcheidung vom 16. Februar 1789 der Grundſatz aufgeſtellt war, „daß die galliziſchen Juden das Staatsbürgerrecht nicht auf dem gewöhnlichen Wege und in der Regel, ſondern nur in Folge einer beſonderen höchſten Bewilligung erlangen können:" ſo war das nicht nur um drei Jahre früher, als jenes Decret, ſondern ſelbſt früher, als die galliziſche Judenordnung vom 9. April 1789, wonach alle bisher beſtandenen Beſchränkungen aufgehoben wurden, und vermöge der §§. 31, 35 und 48 die Judenſchaft gleiche Vortheile mit den chriſtlichen Einwohnern zu genießen haben. Dr. Stöger meint hierüber, daß jeder Zweifel durch das Decret vom 7. September 1792 ſich gelöſt finden müſſe, indem daſſelbe vollkommen illuſoriſch wäre, wenn es keinem Juden möglich wäre, das Bürgerrecht zu er-

langen, und daß die Magistrate selbst dazu verhalten werden können, den in die bezeichnete Kategorie fallenden Juden das Bürgerrecht zu ertheilen. Die dagegen selbst vorgebrachten Einwendungen scheinen nicht auf besonders haltbarem Grunde zu beruhen und das gedachte Postulat entkräften zu können, und am wenigsten können wir dies zugeben, wenn der Josephinischen Judenordnung darum jene Meinung abgesprochen wird, weil sie durch Erweiterung der Rechte der Juden denen der Christen, und namentlich den Ausschließungsprivilegien der Bürgergemeinden zu nahe träte, dann aber in der Ausschließung vom Bürgerrechte deshalb keine Beschränkung der Nahrungswege gefunden wird, weil der Gewerbsbetrieb im Allgemeinen gestattet sei. Aus solchem Gesichtspunkte müßte ja jedes den Juden eingeräumte Recht als eine Schmählerung der christlichen betrachtet werden, da die Christen sich darein mit den Juden zu theilen hätten, und es früher allein besaßen. Wir erinnern zudem an dasjenige, was über die Widerruflichkeit der Privilegien früher gesagt wurde, und es wäre sehr traurig, wenn dem Landesfürsten dieses Vorrecht selbst da in Abrede gestellt werden sollte, wo es sich eben darum handelt, den Kasten- und Ausschließungsgeist zu bannen. Und auf diese Art hätten ja auch nie Zünfte gänzlich aufgehoben und dem Princip der freien Concurrenz Eingang gewonnen werden können! Auch liegt es wohl klar am Tage, daß ein Gewerbe, unbürgerlich betrieben, sich nicht so vortheilhaft herausstellen kann, als bürgerlich betrieben, da schon diese letztere Prärogative mehr Zutrauen einflößt und Kunden herbeilockt, und überdies

geſetzliche Vortheile daran geknüpft ſind. Und warum würde man denn von Seite jener Bürgerſchaften auf ſolche Ausſchließung beharren, wenn nicht eben Vortheile daran geknüpft erſchienen? Ueber die Verordnung vom Jahre 1792 wird geſagt, ſie führe nur einen Fall an, in welchem das Gubernium die Magiſtrate zur Ertheilung der Bürgerrechte nicht zwingen könne, aber daraus könne man nicht ſchließen, daß dieſer Zwang umgekehrt in jedem andern Fall eintreten könne (?!). Wenn je ein Schluß ſich implicite herausſtellt, ſo iſt es doch wohl hier, und die aufhebende Verordnung vom Jahre 1807 kann daher nicht im Einklange mit den vorhergehenden gedacht werden. Ungeachtet alſo unſers Dafürhaltens Dr. Stöger (deſſen umſichtige Bearbeitung dieſes Gegenſtandes übrigens der dankenswertheſten Anerkennung würdig iſt) auf die vorgebrachten Einwendungen einen viel zu großen Werth legen dürfte, bekennt er ſich doch zu der Anſicht, daß ein Jude in Gallizien das Bürgerrecht erhalten kann, wenn er eine beſondere höchſte Bewilligung für ſich hat, oder wenn er zu einer Stadtgemeinde gehört, in welcher die Judenſchaft durch ein vom Monarchen ordnungsmäßig beſtätigtes Privilegium das Bürgerrecht erlangt hat. Unter den Belegſtellen hiefür ſcheint uns beſonders hervorhebenswerth: „daß die Stadt Sadowa Wyszina einem Juden im Jahre 1787 wirklich ihr Bürgerrecht verlieh, welches im Jahre 1789 im Recurswege gegen eine ebenfalls verwerfende Entſcheidung des Guberniums, laut Gubernial-Verordnung

vom 15. August 1789 Z. 19513 vom Hofe bestätigt ward*);" ferner, daß durch die Hofk.-Verordnung vom 22. Octob. 1807 Z. 20928 die Möglichkeit der Verleihung des Bürgerrechts an die Judenschaft zu Zamosc vorausgesetzt wird, und in dem Regulativ für die Drohobyczer städtischen Branntweinbrenner und Schenker vom Jahre 1802 ausdrücklich dortige jüdische Bürger erwähnt werden.

Wenn wir daher auch nicht weiter als Dr. Stöger gehen, wozu wir uns nach dem Gesagten berechtigt hielten, so finden wir doch, daß in Gallizien sowohl einzelne Juden, als ganze Judengemeinden zum Bürgerrechte befähigt sind, obgleich zu jeder solchen Befähigung eine besondere höchste Bewilligung nöthig erschiene. In der That aber dürfte die zum Schlusse dieser Erörterung von Dr. Stöger ausgesprochene Ansicht ganz genügen und seine so höchst schätzbare Meinung ins wahre Licht stellen, indem zur Bestätigung des Vorhergehenden der 16. §. der Josephinischen Judenordnung angeführt wird, welcher ausdrücklich sagt, daß der Israelit eben sowohl zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählt werden könne, als er das Befugniß hat bei dieser Wahl mitzustimmen. „Kann er also," sagt Dr. Stöger, „Ortsvorsteher, mithin in einer Stadt Bürgermeister werden, so

*) Dr. Stöger's gallizische Judenschaft. 1. Bd. S. 185. Außer diesem Falle haben wir noch die den Freiherren Arnstein und Eskeles zugestandene bürgerliche Possessionsfähigkeit zu erwähnen; ebenso werden wir versichert, daß im Jahre 1841 den Juden Leon Sachs in Stanislawow und Justus in Czernowitz ihrer Verdienste wegen von ihren respectiven Magistraten das Bürgerrecht verliehen worden sei.

muß es wohl auch eine Möglichkeit geben, Bürger zu werden, und das Hofdecret vom 9. April 1789 sagt ausdrücklich, daß die Frage über die Fähigkeit der Juden zum Bürgerrechte durch die neue Judenordnung erledigt sei.

Wenn also den galliziſchen Juden die Befähigung zum Bürgerrechte nicht abgeſprochen werden kann, warum ſollte dieſelbe ihren Glaubensgenoſſen in Mähren, Schleſien, Böhmen, Oeſterreich verſagt ſein, da dieſe jenen unſtreitig in jeder Beziehung voraus ſind?

Wenn in Folge der Verordnung vom Jahre 1820 eine Culturſcala für die Juden der verſchiedenen Provinzen angenommen werden ſoll, ſo kann es kaum in Abrede geſtellt werden, daß die öſterreichiſchen und böhmiſchen Juden ſich die vorderſten vielleicht ſtreitig machen, die galliziſchen aber gewiß auf der hinterſten Stufe derſelben ſtehen, während ſie ſich in Hinſicht der bürgerrechtlichen Anſprüche gerade im umgekehrten Verhältniſſe befinden, durch welchen Zuſtand aber ein ſchnurgerader Widerſpruch mit jener Verordnung erzeugt wird.

Dies iſt um ſo auffallender, als die Verdienſtlichkeit der Juden jener beiden Provinzen durch zahlreiche Belege und namentlich auch dadurch anerkannt ward, daß eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl unter ihnen in den öſterreichiſchen Adelſtand erhoben wurde.

Wir werden ſpäter Gelegenheit finden, auf dieſe Unterſtellung des Adels gegen den Bürgerſtand zurückzukommen; hier begnügen wir uns, darauf aufmerkſam zu machen, daß eine ſolche Unterſtellung nicht nur dem allgemeinen Sinne

nach, ſondern auch in Folge poſitiver Verordnungen nicht füglich Raum gewinnen könne; und namentlich heißt es im Hofdecret vom 16. Juni 1833*), wo es ſich um eine Begünſtigung der Juden vor dem Bürger handelt, daß, ſobald ein Jude ſich des öſterreichiſchen Adels erfreut, auf ihn die Gleichſtellung mit Ruſticalunterthanen und auch mit Bürgern nicht mehr anwendbar iſt

Wenn es ſich demnach hiedurch ausgeſprochen findet, daß der Adelſtand über dem Bürgerſtand ſteht, und der Jude zwar das Erſtere, aber nicht das Letztere erreichen, d. i. mehr als Bürger, aber nicht ſoviel als Bürger werden kann, ſo liegt hierin ein immer gewiß ſehr ſchwer zu löſender Widerſpruch, der ſich in dem neuerlich eingetretenen Umſtand bethätigt findet, daß, als unlängſt zwei ſehr verdiente böhmiſche Juden um das Bürgerrecht nachſuchten, ihnen zwar die Fähigkeit dazu nicht abgeſprochen, allein ihre Bitte dennoch verweigert ward, wogegen ſie in den öſterreichiſchen Adelſtand erhoben wurden **).

---

*) Leop. Geſ.-Sammlg. 59. Bd. S. 248.

) Sehr bemerkenswerth iſt jedoch die Art des diesfälligen Vorganges. „Von allen Seiten kräftig unterſtützt, wurde das Geſuch der Gebrüder P— den Landſtänden Böhmens zur Berathung übergeben, doch mit dem Bedeuten, daß man dem Einzelnen keineswegs ein Recht zugeſtehen könne, **auf das die ganze Nation gleichmäßige Anſprüche zu machen berechtigt ſei, zurückgewieſen. Als bei dieſer Gelegenheit der einſichtsvolle und aufgeklärte Präſident Graf C— die Bemerkung hinwarf: „„Alſo tragen wir auf allgemeine Einſetzung der Juden in die Staatsbürgerrechte an!““ wurde der Antrag als nicht hieher gehörig beſeitigt.“ (Oeſterreich im Jahre 1840 von einem öſterreichiſchen Staatsmanne. 2. Band S. 45.)

So dankenswerth daher auch die verschiedentlichen den Juden in Böhmen gewährten Zugeständnisse sein mögen, so ist doch die durch ihre Geschichte nur allzu bewährte precäre Natur derselben, indem sich für ihre Widerruflichkeit keine Garantie darbietet, weit von jener sichern Basis entfernt, welche Bürgerthum und Bürgerrecht allein zu geben vermögen, und deren Gewährung die Juden in der österreichischen Monarchie, gleichwie in allen andern europäischen Staaten, von der Gerechtigkeitsliebe und wahrhaften Huld des Herrschers ansprechen dürfen.

Wegen der angeführten Beschränkungen in der Haltung von Gesellen und Lehrjungen, so wie in der Handels- und Marktfreiheit haben wir wiederholt auf die Antiquirung der betreffenden Verordnungen aufmerksam zu machen. Für Böhmen ergiebt sich aber besonders eine Collision hierin mit den §§. 46. 47 und 51 des Patents vom Jahre 1797, wonach den Israeliten, wenn sie ein ordentliches Zunftgewerbe treiben, alle bürgerlichen Vortheile wie den Christen vergönnt werden.

Zum Verständnisse des Decrets vom 14. September 1826, wodurch im Widerspruch mit dem Commerzhofdecrete vom 16. August 1817 den gallizischen Juden die Haltung christlicher Gesellen im Hause verwehrt wird, weil solche nicht Industrialarbeiter, sondern Dienstboten seien, geht uns die Kenntniß der veranlassenden Gründe ab, ohne welche die gedachte frühere Ansicht, daß Gesellen Industrialarbeiter und nicht Dienstboten seien, sich gewiß leichter Eingang verschaffen wird.

Die Beschränkung der jüdischen Gewerbsleute

auf jüdiſche Arbeitsbeſteller (und mithin auch auf Judenbezirke) ſteht noch Scari im Widerſpruch mit dem Toleranzpatent vom 13. Februar 1782, worin den Juden die allgemeine Befugniß zu allen Gattungen von Handwerken und Gewerben ertheilt wird. „Und wenn," fügt er hinzu, „den jüdiſchen Advocaten und Aerzten ausdrücklich erlaubt wird, auch Chriſten zu vertreten und zu behandeln, ſo muß es um ſo mehr den jüdiſchen Gewerbsleuten erlaubt ſein, auch für die Chriſten zu arbeiten *).

Die Beſchränkung der jüdiſchen Fabriken collidirt mit den allgemeinen Freiheiten und Privilegien, welche den Landesfabriken eingeräumt ſind, und wobei auf die Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes keine Rückſicht genommen wird.

Das allgemeine Verbot der Haltung von Apotheken zeugt von einem Mißtrauen, das ſich ſchwer mit dem Vertrauen vereinbaren läßt, welches man dem jüdiſchen Arzte und Wundarzte einerſeits, dem jüdiſchen Materialwaarenhändler andererſeits einräumt, und erſcheint, auf die italieniſchen Juden ausgedehnt, im völligen Widerſpruch mit den ihnen zugeſicherten Rechten.

5) Beſchränkungen im Rechte der Ausübung der eine höhere Bildung vorausſetzenden Beſchäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und ſtädtiſchen Anſtellungen und zu Privatbedienſtungen.

Der Druck, den die jüdiſchen Aerzte zu erleiden haben, ſcheint in Colliſion zu treten: einmal mit dem Toleranzpa-

*) Scari, ſyſtematiſche Darſtellung der Juden Mährens. S. 141.

tente vom Jahre 1782, wonach die Israeliten aufgemuntert werden, ihre Söhne den Wissenschaften zu widmen, dann mit dem bereits angeführten §. im Hofdecrete vom 9. Mai 1807, wonach nur von der Entfernung geschäftsloser, keinem bestimmten Nahrungszweig nachgehender Söhne die Rede ist, und dadurch wohl stillschweigend die Rechte wissenschaftlich gebildeter Aerzte verwahrt wurden, und endlich mit den Hofdecreten vom 21. October 1783 und vom 25. August 1799, wonach jüdische Aerzte wie alle Andere, die auf einer erbländischen Universität graduirt sind, zu behandeln sind.

Ueberdies liegt sowohl in diesem Verfahren, als schon in der Einhebung der Begutachtung der Facultät über die Zulassung eines jüdischen Arztes zur Praxis ein sehr auffallender Widerspruch mit der ihm hiezu von der Facultät selbst schon im vorhinein in ihrem Diplom ausdrücklich mit den Worten ertheilten Erlaubniß: „Artem suam exercendi **ubique locorum.**“ Wie sehr aber gerade die jüdischen Aerzte in Oesterreich sich einer ehrenden Anerkennung werth gemacht haben, erwähnen wir im folgenden Buche.

Was die Zulassung von Juden zur Advocatur betrifft, so muß das Hofdecret vom 4. September 1790, das sie dazu befähigt, für illusorisch angesehen werden, nachdem in dem Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert noch nicht ein einziger Fall von der Erlangung des Stallum durch einen jüdischen Doctor der Rechte in Wien sich ergeben hat.

Sehr bemerkenswerth erscheint es, daß die bisherige Ausschließung der Juden von Staats- und andern

öffentlichen Bedienſtungen keineswegs auf beſtimmten Verordnungen, ſondern nur auf zeitweiſe angenommenen Tendenzen beruht. Zufällig fiel uns darüber ein ungedrucktes Actenſtück in die Hand, welches dieſes klar an den Tag legt, indem es nämlich in einer Note des Hofkanzleipräſidiums an die Regierung vom 1. October 1834 Z. 1927 heißt: „In dem Toleranzpatente vom 2. Jänner 1782 kommt zwar nicht ausdrücklich vor, daß die Juden vom Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, allein der Staatsdienſt ſei auch nicht unter jenen Erwerbsarten aufgeführt, welche den Juden geſtattet ſind, und in allen ſpätern Hofdecreten läge die Tendenz, die Juden vom Staatsdienſte auszuſchließen. Die Beiſpiele entgegengeſetzter Art ſeien blos aus der früheren Zeit. In der neuern Zeit aber haben Seine Majeſtät a. h. Entſchließung vom 25. Jänner 1834 nicht einmal die Anſtellung eines Juden als Stadtarzt zu Deutſchbrod in Böhmen zu geſtatten geruht. Auf dieſe Verhältniſſe mache das Hofkanzleipräſidium aufmerkſam, damit im vorkommenden Falle von der Regierung nicht von irrigen Anſichten in ihren Amtshandlungen ausgegangen werde."

Demnach bedarf es, um verdienſtvolle Juden als Staatsbeamte anzuſtellen, gar keiner neuen Verordnung, ſondern nur der Wiederaufnahme jener aufgeklärten Tendenz, welche bereits in der früheren Zeit in Oeſterreich gewaltet hat. So bekleideten in der Joſephiniſchen Periode die Juden in der Lombardei nicht nur die Stellen von Wechſel- und Mercantilräthen, ſondern zu

jedem ſolchen Collegium mußten Juden hinzugezogen werden. Auch an der Univerſität von Padua waren zu jener Zeit mehrere Juden als k. k. Profeſſoren angeſtellt, während in Niederöſterreich ſelbſt Iſrael Edler von Königsberg k. k. wirklicher Regierungsrath war.

Derjenigen Verordnung, vermöge welcher die Juden in galliziſchen Städten als Bürgermeiſter erwählt werden können, haben wir bereits erwähnt. Auch ſie iſt illuſoriſch, ſo lange deren Anwendung nicht ins Leben tritt. Wäre es nöthig, noch eine Verordnung über die Befähigung der Juden zu Staatsämtern anzuführen, ſo würden wir das Hofdecret vom 5. Juli 1810 Z. 9248 nennen, worin es heißt: „Die Juden, inſofern ſie Staatsbeamte ſind, bedürfen für ihre Perſon keiner beſonderen Toleranzbewilligung. Die Kinder ſind jedoch nach den Toleranzvorſchriften zu behandeln.“

Oeffentlich angeſtellte Aerzte waren Juden nicht nur in früherer Zeit im deutſchen Reiche, ſondern noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Oeſterreich ſelbſt. Einen ſprechenden Beleg hierüber, ſo wie über die liberaleren Grundſätze von ehedem, hinſichtlich der ungehinderten Ausübung der Arzneikunde von Seite der auf inländiſchen Univerſitäten graduirten jüdiſchen Doctoren, finden wir in der ſchlichten Selbſtbiographie des verdienſtvollen jüdiſchen Arztes Dr. Simon Hochheimer (geb. 1744, geſt. 1828), in der Vorrede zu ſeinem Werke: „Die Krankheiten aus Schwäche“ (Frankfurt 1803). „Als ein auf einer kaiſ. königl. Hochſchule graduirter Arzt,“ ſagt er, (nämlich zu Freiburg im Breisgau, das damals Oeſterreichiſch war), „ging ich nach Wien, um

dort im allgemeinen Krankenhause meine Kenntniſſe zu erweitern und mich durch Praxis zu ernähren. Ich hatte alle Urſache zufrieden zu ſein. Drei Jahre lang hatte ich daſelbſt gemächlich gelebt (alſo ohne Beanſtändigung wegen Ausübung der Praxis zu erfahren oder die Bewilligung dazu beſonders anſuchen zu müſſen), als mich Fürſt Karl von Lichtenſtein auf ſeiner Herrſchaft als Phyſicus und Leibarzt anſtellte. Aber nach drei Jahren entriß mir der Tod dieſen Wohlthäter und mit ihm meine Stelle. Ein doppelter, ſehr harter Verluſt für mich. Auf ſeinem Sterbebette empfahl er mich einem ſeiner Bekannten, dieſer brachte mich nach Weſtgallizien. Da ich jedoch das Klima nicht vertragen konnte, ging ich nach einem halben Jahre wieder nach Wien zurück, wo ich vom Fürſten Dietrichſtein zum herrſchaftlichen und von dem Gubernium zum k. k. Stadt- und Spitalarzte in der Herrſchaft Dietrichſtein in Böhmen angeſtellt wurde. Ich hatte dieſe Stelle mit beiderſeitiger Zufriedenheit vier Jahre lang verwaltet, als der Reichsfriede erfolgte, und mit der Sehnſucht nach dem Vaterlande die Hoffnung und der Wunſch in mir erwachte, dort mit mehr Vergnügen und Vortheil meine Kunſt üben zu können."

In der neueren Zeit verſahen jüdiſche Aerzte bei der herrſchenden Choleraſeuche bereitwilligſt die von ihnen geforderten kreis- und ſtadtärztlichen Dienſte zur größten Zufriedenheit (worüber ein Weiteres im nächſten Buche); daß man ſie dennoch ſpäterhin von der wirklichen Beſetzung ſolcher Stellen, die ſie mit den größten Aufopferungen in den kri-

tischesten Momenten ehrenvoll bekleidet, ausschloß, ist gewiß höchst kränkend für solche Männer und den früher geübten billigen Grundsätzen geradezu entgegen.

Die factische Ausschließung der Juden von Officiersstellen, welche seit einer Reihe von Jahren eingegriffen hat, streitet durchaus gegen die diesfälligen Vorschriften, namentlich gegen das Hofdecret vom 11. Jänner 1791, wonach beim Militär kein Unterschied in der Religion stattfinden soll, und die Israeliten den allgemeinen Vorschriften zu unterziehen sind. Das Verbot der Privatbedienstungen bei Christen (welche doch auch zu den allgemein eröffneten ehrbaren Nahrungswegen gehören dürften) beruht auf dem Hofdecrete vom 28. Juni 1821, worin es heißt: „Da es den Israeliten nicht gestattet ist, sich in Wien aufzuhalten, außer wenn sie tolerirt sind oder sich im Dienste eines Tolerirten befinden, so können die Israeliten nicht bei Christen im Dienste stehen."

Aus dem Vorhergehenden ist jedoch ersichtlich geworden, daß auch noch andere Kategorieen, als die aufgestellten, zugelassen werden, namentlich die Söhne eines Tolerirten, welche einem ehrbaren Nahrungsweg nachgehen und nirgends weiter heimisch sind, von Wien nicht wegzuweisen sind, daher wenigstens für sie die Versperrung der erwähnten nicht stattfinden könnte.

Siebentes Capitel.

Collision der verſchiedenen Judenſteuern mit ſpeciellen Geſetzen und Verordnungen.

„Die gleiche und verhältnißmäßige Beſteuerung aller Unterthanen iſt einer der weſentlichſten Finanzgrundſätze; eine durch die Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes bedingte höhere Beſteuerung einzelner Volksclaſſen läßt ſich durch keinen Grundſatz motiviren.“

Worte eines Referates.

Wir kommen nun zu den Judenzöllen, Judenſteuern und Judentaxen, von welchen ſich, mit Ausnahme Hannovers hinſichtlich einer kleinen Schutzſteuer, dann einiger kleinen italieniſchen Staaten, keine weitere Spur in ganz Europa mehr findet, und in deren Fortbeſtand wir, ſei es als Jude oder als Oeſterreicher, eine tiefe Schmach erblicken müſſen. — Der Ordnung nach beginnen wir mit der Volletentaxe, welche die bekannteſte iſt, weil ſie auch die ausländiſchen Juden betrifft, daher auch am meiſten Recriminationen erzeugt hat.

Es bedarf kaum einer Erörterung, daß dieser Judenkopfzoll der alte Judenleibzoll ist, und man kann sich um so weniger hierüber täuschen, als der Name Bolletentaxe darauf hinausgeht, indem der Ausdruck „eine Bollete lösen" gemeinhin nur für verzollbare Gegenstände gebraucht wird. Das Merkwürdigste bei der Sache ist, daß dieser Leibzoll nicht etwa ein Ueberbleibsel alter Barbarei ist, sondern erst am 12. October 1792, also fünf Jahre später eingeführt ward, als er in Preußen abgeschafft wurde. Letzteres hatte nämlich bereits im Jahre 1787 statt, und fand durch die thätigen Bemühungen des edlen Jacobson an anderen deutschen Höfen schnelle Nachahmung.

Es giebt Dinge, worüber man glauben kann geurtheilt zu haben, wenn man sie doch erst genannt hat; darunter gehört gewiß der Judenzoll. Doch dem vorgesteckten Ziele getreu, bemerken wir, daß, indem diese Steuer den Menschen zur Sache, oder, wie ein muthiger Kämpe für das Recht der Juden sich gegen einen hochgestellten Staatsmann ausdrückte, zum Lastthier herabwürdigt, sie mit dem §. 16. des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, welcher jeden Menschen als eine Person betrachtet wissen will, collidirt. Schwerlich haben die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts, welche gegen die Abschaffung des Leibzolles geschrieben und das Josephinische Toleranzedict als die Morgenröthe einer besseren Zeit begrüßten, denken können, daß späterhin eine so schimpfliche Abgabe eingeführt und noch um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in Oesterreich bestehen würde. Daß hierin hinlänglicher Grund zu Reclamationen und selbst zur wohl-

begründeten Androhung von Repressalien gegen österreichische Unterthanen jedweder Confession von Seite fremder Regierungen liege, kann kaum bezweifelt werden, und es ist nur zu verwundern, daß die Juden ganz Europa's solches bis jetzt nicht ernstlicher zu veranlassen suchten. Selbst nach dem in Oesterreich vorgetragenen Naturrechte müssen die Fähigkeiten und Eigenschaften, welche die Regierung des einen Staates gewissen Personen beilegt, auch von den übrigen Regenten anerkannt werden; daher können schon völkerrechtlich die fremden Staatsbürger wegen ihrer Confession nicht mit einer besonderen ihnen in ihrem Lande nicht zustehenden Abgabe molestirt werden, indem dadurch ihre Eigenschaft als Bürger der Staaten, denen sie angehören, vertilgt würde*)." Und selbst in den Zeiten der gröbsten Willkühr, als die Juden rein als Sache behandelt, d. i. verschenkt und verkauft wurden, traten doch keine Exactionen gegen fremde Juden ein, welche aber heut zu Tage noch um so mehr durch das bereits angeführte Fremdenrecht geschützt erscheinen. — In der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 28. Mai 1841 findet sich dieser Gegenstand mehrfältig beleuchtet **). Namentlich wird darin bemerkbar gemacht, wie die Pforte das bestrittene Recht vindicirte, ihre jüdischen sich dem Handel ergebenden Unterthanen eben so, wie die andern Bekenntnissen Angehörenden

*) Egger's natürl. Recht nach Martini. 2. Bd. §. 566, 567.

**) Ein ausführlicher Bericht über diese Kammersitzung findet sich in den Archives israelites Juin 1841.

behandelt zu ſehen, was unterm 28. December 1815 eine Note an die Wiener Polizei-Oberdirection zur Folge hatte, welche die merkwürdigen Worte enthält: „Ein Unterſchied der türkiſchen Juden von andern Unterthanen der ottomaniſchen Pforte erſcheint jedoch mit den beſtehenden Tractaten und Normalien nicht vereinbarlich, da ſelbe immer nur von türkiſchen Unterthanen ohne Ausnahme ſprechen, und hiebei nur der Begriff der Botmäßigkeit, nicht der Religion oder des Commerzes zum Grunde liegt, daher ſelbe auch immer gleich behandelt wurden."

Der Redner, der dieſe Thatſache anführt, fragt, ob der türkiſche Unterthan ein Vorrecht vor dem franzöſiſchen Bürger haben ſollte?

Es war auch bei dieſer Gelegenheit, daß der franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. Guizot, die Worte ausſprach: „Les faits que vient de retracer l'honorable préopinant prouvent, que lorsque les juifs ont été exemptés dans certains états de l'Allemagne, de la legislation commune, déplorable, et inique, qui pèse sur eux, ça a été en vertu de transactions particulières et de réclamations addressées à ces gouvernements par les états auxquels ces juifs appartenaient. C'est ainsi comme vient de vous le dire l'honorable préopinant, que la Porte Ottomanne a obtenu que les juifs, ses sujets, fussent traités en Autriche comme tous les autres Turcs. C'est ainsi que tous les états, membres de l'association prussienne (Zollverein) ont fait des stipulations en faveur des juifs. Ceci prouve deux choses,

que le droit commun appartient aux états, et que tous les étrangers doivent être soumis au droit commun, tant qu'il n'a pas été dérogé à ce droit commun par des stipulations particulières. Qu'il soit juste, qu'il soit utile d'entreprendre des negotiations pour obtenir à cet égard la modification de la législation injuste de tel ou tel Etat de l'Allemagne, je le comprends et je crois, qu'il est de l'honneur et de l'intérêt français pour la protection de ses sujets d'entreprendre de telles négociations; mais on ne peut pas demander que les Français soient affranchis du droit commun de l'Allemagne, tant qu'il n'éxistera pas de transactions speciales etc."

Die letzte Behauptung wird jedoch dem erleuchteten Redner aus dem uns vorliegenden Aufsatz mit allem Fug und Recht abgestritten, und bemerkbar gemacht, daß er dadurch sich auf ungünstigen Terrain stelle und den wahren Gesichtspunkt verrücke. Wenn (heißt es am Schlusse desselben) die Pforte für die jüdischen Unterthanen die Rechte reclamirt hat, welche ihren übrigen Unterthanen zustehen, so war es nicht, weil die türkischen Juden in den Tractaten der Pforte mit Oesterreich ausdrücklich benannt worden wären, sondern vielmehr gerade, weil, indem sie keiner weitern Ausnahme unterworfen wurden, ihre Eigenschaft als türkische Unterthanen gar keine anderweitige aufkommen ließ. Wenn die dem Zollverein angehörenden Juden der industriellen Freiheit theilhaftig sind, geschieht es nicht, weil der Zollvereinsvertrag sie ausdrücklich in Schutz nimmt,

ſondern vielmehr, weil, da ſie in dieſem Vertrag nicht beſonders bezeichnet werden, ſie auch der Wohlthaten des gemeinen Rechtes theilhaftig werden. Es iſt alſo im Namen des gemeinen Rechtes*), daß die gedachten Freiheiten eingetreten ſind; und es iſt im Namen des gemeinen Rechtes, daß Frankreich zu Gunſten der franzöſiſchen Iſraeliten reclamiren kann und ſoll. Hoffen wir, daß es nicht den Weg der exceptionellen Stipulationen einſchlagen und ſich nicht minder eiferſüchtig auf liberale Grundſätze bezeigen wird, als die ottomaniſche Pforte."

Unſererſeits haben wir noch hinzuzufügen, daß die Bolletentare im Allgemeinen mit der wiederholt zugeſicherten Freiheit des Reiſens und des Geſchäftsbetriebes, und überdies mit noch einigen ſpeciellen Beſtimmungen in entſchiedene Colliſion tritt.

Im §. 19. des Toleranzpatentes vom 2. Januar 1782 heißt es: „Den fremden Juden iſt zur Betreibung ihrer Geſchäfte von Zeit zu Zeit freier Eintritt in die Reſidenz erlaubt."

Ferner heißt es ebendaſelbſt: „Auch iſt die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich aufgehoben."

Endlich heißt es im Hofdecret vom 22. December 1785: „Wegen Entſchädigung derjenigen, welche die Leibmauth bezogen, wurde zwar von der Judenſchaft ein minder beſchwerliches Aequivalent einzuheben beſchloſſen. Allein von

*) S. das frühere Citat aus Egger's Naturrecht.

dieſem ſtatt der aufgehobenen jüdiſchen Leibmauth angetragenen und auf die niederöſterreichiſche ordinäre Contribution mit fl. 176 zu repartirenden Erſatz hat es gänzlich abzukommen und ſelbe iſt für erloſchen anzuſehen."

Einer völlig abgeſonderten Betrachtung unterliegt es, daß dieſe Steuer außer allem Verhältniß mit den übrigen allmählig auf das Sechs- und Zwölffache in Conv.-Münze gegen den urſprünglichen Anlaß in Bancozetteln geſetzt wurde, wobei es dem Vernehmen nach mit der Beſtimmung des Erhöhungsbetrages zur Abfuhr an den Magiſtrat wegen Bildung eines Local-Polizei-Fonds ſein Abkommen erhielt, da ein ſolcher Fonds gar nicht zu Stande kam.

Wir haben nur noch hinzuzufügen, daß, ſo unhaltbar ſich die Judenbolletentaxe in ihrem Princip zeigt, ſie auch in ihren Wirkungen nicht nur durch den zufügenden Schimpf demoraliſirend wirkt, ſondern auch, weil ſie ſo Manche verleitet, um demſelben zu entgehen, die Wahrheit zu verläugnen und ein anderes Glaubensbekenntniß, wenn auch nicht anzunehmen, doch anzugeben.

Die Toleranzſteuer entbehrt, ſo wie die übrigen Judenſchutzſteuern, jeder hiſtoriſchen Grundlage. Wollte man auch die früheren Verhältniſſe der Juden irriger Weiſe unter dem Geſichtspunkte der Hörigkeit betrachten, ſo konnte doch die Endnahme deſſelben nicht in Abrede geſtellt werden, und mußte diejenige der daraus entſpringenden Conſequenzen nach ſich ziehen, daher man in dem Fortbeſtand eines ſolchen Schutzgeldes, unter welcher Form es ſich immer herausſtellt, nur einen verjährten Mißbrauch erblicken kann.

Insofern der Jude als Unterthan betrachtet wird, vergütet er den ihm verliehenen gesetzlichen Schutz, so wie jeder Andere durch die gleichen Unterthansleistungen, als Fremder aber betrachtet, verfällt er keiner besondern Steuer zu diesem Zwecke. Denn wahrlich, wie die Sonne auf Erden über Gute und Böse scheint, so ist Jeder, der im Staate lebt, des Schutzes der Gesetze theilhaftig, und muß ihrer theilhaftig sein, wenn der Staat bestehen soll. Ein Schutzgeld verlangten jene Ritter der Vorzeit von den vor ihren Burgen vorüberziehenden Kaufleuten, wodurch sich diese von Ueberfällen auslösten; aber im neunzehnten Jahrhundert kann kein europäischer Staat auf ein besonderes Schutzgeld, sei es für den Fremden oder Einheimischen, gerechten Anspruch machen, denn um ihrer selbst willen muß die Regierung Fremde und Einheimische vor den Eingriffen der rohen Willkühr schützen und den Grundsatz siegreich behaupten: **Force est restée à la loi.** Konnten daher auch solche Begriffe ihre Rechtfertigung in den anarchischen Zuständen einer zügellosen Zeit finden, wo es eines besonderen Schutzes gegen die Ausbrüche des Fanatismus und der Habsucht bedurfte, und der etwa hiezu besonders veranlaßte Aufwand die Idee eines solchen Schutzgeldes aufkommen ließ: so läßt sich dieselbe mit der heutigen Gestaltung der Dinge durchaus nicht vereinbaren. Bleiben wir aber bei dem Namen Toleranzsteuer stehen, so wird es uns wieder nicht möglich, zu einem haltbaren Princip zu gelangen; vielmehr werden wir finden müssen, daß eine solche Steuer weit richtiger Intoleranzsteuer als Toleranzsteuer genannt werden könnte. Denn wenn

eine Unterthanenclaſſe um ihres Bekenntniſſes **willen** beſonderen Laſten unterzogen wird, ſo iſt das doch eher Intoleranz als Toleranz. Allein man ſagt, Toleranz ſei Gnadenſache, und an eine Gnade ließen ſich Bedingungen knüpfen. Wir erlauben uns, dies in Abrede zu ſtellen. Toleranz kann keine Gnade ſein, wo ihre Verweigerung ein himmelſchreiendes Unrecht wäre. Und dies wird immer der Fall ſein, wo Einem das Heimathsrecht nur im Geburts- oder Vaterlande gebührt, und wo es ihm nirgends anders zuſteht. Wenn ich bitten muß, daß man mir die Gnade erweiſe, mich aus der einzigen mir zuſtehenden Heimath nicht fortzujagen, ſo ſtreitet eine ſolche Gnadenbitte gegen jedes natürliche und poſitive Recht. Iſt aber der Begriff der Toleranz nicht haltbar, ſo muß **eo ipso** auch die Toleranzſteuer damit wegfallen. Das wäre nun allerdings für den Eingebornen; wie aber für den Fremden, der eben nur **conditionaliter** aufgenommen wird? Intoleranzſteuer, Beſteuerung des Bekenntniſſes bleibt ſie gegen den Fremden nicht minder, und daher mit der Geſetzgebung eines großen aufgeklärten Staates eben ſo unverträglich, als es gegen die Würde des Fürſten zu ſtreiten ſcheint, an das Geſchenk ſeiner Gnade ein **Privilegium odiosum** zu knüpfen.

Daß übrigens dieſe oder ähnliche Betrachtungen nicht unerwogen geblieben ſein können, beweiſt, daß bereits mit Hofdecret vom 21. März 1819 die Toleranzſteuer als eine von jenen Nebenſteuern bezeichnet wurde, deren Aufhebung und Modificirung bei Gelegenheit der neuen Grundſteuerreform in die Berathung gezogen werden ſollte. Es iſt bei-

nahe überflüssig, hinzuzufügen, daß seit dem Ausspruche dieser allerhöchsten Willensmeinung nahe an einem Vierteljahrhundert verflossen ist.

Die gegenwärtige böhmische Judensteuer war früher durch eine unbedeutende Schutzsteuer vertreten, über deren Princip wir uns so eben ausgesprochen haben. Heutigen Tages wird sie als eine sogenannte Receßsteuer betrachtet. Im Jahre 1744 beschloß nämlich die Kaiserin Maria Theresia, darauf hin, daß mehrere Juden in Böhmen des heimlichen Einverständnisses mit dem Feinde angegeben waren, alle Juden aus Böhmen zu vertreiben. Nach dem Ausspruche dieses Erlasses sollten sie die Hauptstadt schon im nächsten Augenblicke verlassen, binnen sechs Monaten aber aus dem ganzen Königreiche scheiden. Nur mit vieler Mühe gelang es den Bitten der Juden, unterstützt von den kräftigen Vorstellungen der böhmischen Stände, einen zehnjährigen Receß gegen Entrichtung einer Receßsteuer von jährlichen fl. 205,000 zu erhalten. Nach Abfluß der Receßfrist erlangten die Juden ihr früheres Heimathsrecht wieder, aber die Receßsteuer verblieb bis auf unsere Zeit hinauf. Wiewohl dieser Gegenstand zum Theil bereits im ersten Buche beleuchtet worden ist, so können wir doch nicht umhin, auf die Widerrechtlichkeit aufmerksam zu machen, die bei diesem ganzen Vorgang einfloß, und wodurch bei einer Revision derselben der Ursprung dieser Steuer sich schon von Seite des historischen Rechtes schwerlich vindiciren ließe. An und für sich entsteht die kaum zu bejahende Frage, ob es innerhalb des Rechtes lag, eine Anzahl von Landeskindern,

welche zu den erſten Einwanderern gehörten und das Land von den Heiden zu befreien mitgeholfen hatten, zu vertreiben? Allein es konnte nicht einmal die entfernteſte Rede von der Strafbarkeit Aller ſein, und wir finden ſomit hier wieder den ungerechten Grundſatz einer ſolidariſchen Verbindlichkeit der Juden aufgeſtellt, welcher für die böhmiſchen Juden ſchon dritthalbhundert Jahre früher ausdrücklich aufgehoben war*). Der böhmiſche Landtagsbeſchluß vom Jahre 1501 erklärt nämlich: „Daß die Juden zu ewigen Zeiten bei der Kron Böheimb geduldet, und wenn der eine oder der andere aus den Juden wider die Landesgeſetze ſich vergehen ſollte, nur allein der Thäter beſtraft, daſſelbe Verbrechen aber keineswegs von der ſämmtlichen Judenſchaft vergolten werden ſoll**)."

Die Abſchaffung Aller hätte alſo gar nicht ſtattfinden können, und überhaupt eine Vergehung der Vergehungen eines Einzelnen an der Geſammtheit eben ſo wenig, zu geſchweigen, daß ſelbſt dieſe einzelnen Vergehungen nicht erwieſen waren, mithin auf bloße Verdächtigung und Beſchuldigung der Einzelnen hin ein ſo ſchweres Urtheil gegen die Geſammtheit erfolgte, die von den älteſten Zeiten an ihre Treue und Anhänglichkeit bewährt und

---

*) Während in Oeſterreich noch 1673 decretirt ward, daß ein Jude für den andern in ſeinen Handlungen zu ſtehen, und alſo die Repreſſalien ohne Unterſchied gegen denſelben gebraucht werden mögen.

**) Herrmann, Geſchichte der Iſraeliten in Böhmen. S. 53.

mit ihrem Blute beſiegelt hatte, wie noch heute die in ihrer Hauptſynagoge aufgeſtellten Trophäen es darthun.

Eben ſo wenig daher, als Verbannung und Receß ſtichhaltig erſcheinen können, wird es die daraus entſtandene Receßſteuer als Conſequenz der einen und des andern. Was die demoraliſirende Einrichtung dieſer Steuer anbelangt, ſo dürfte ſolche aus der gemachten Darſtellung bereits hervorgegangen ſein. Wie arg auch die Finanzverlegenheiten Oeſterreichs im letzten Jahrfünfzig waren, ſo wurde der öfters angeregte Gedanke an eine Vermögensſteuer wegen des inwohnenden gehäſſigen und demoraliſirenden Princips immer aufgegeben*). Aber eine jährlich wiederkehrende Vermögensſteuer, deren Cenſus ſich auf 10—13 % erhebt, während das Geſetz eine höhere Zinsabnahme als 5, höchſtens 6 % verbietet, ſtreitet ſo ſehr gegen alle Billigkeit, daß man denken könnte, ſie ſei auf den offenbaren Ruin der Beſteuerten abgeſehen. Auch dürfte der eben ſo nachtheilig wirkende Mißbrauch mit den Erklärungen an Eidesſtatt, wie er noch jetzt bei der böhmiſchen Vermögensſteuer ſtattfindet, einen entſchiedenen Einfluß auf die Abſchaffung der Claſſenſteuer gehabt haben**).

---

*) Selbſt öſterreichiſche Staatsbeamte ſcheuen ſich nicht, die Mißbilligung dieſer Steuergattung öffentlich auszuſprechen. So heißt es in Hofrath v. Kremer's „Erörterung des Stempel- und Targeſetzes vom 27. Jänner 1840. (Wien 1840. Staatsdruckerei.) S. 19:" „Eine Stempelgebühr mit fortſchreitenden unbeſchränkten Anſätzen würde eine drückende Vermögensſteuer in ſich begreifen, und daher alle Gründe gegen ſich haben, welche die letztere als verwerflich darſtellen."

**) Turnbull in ſeinem ſchätzbaren Werke „Auſtria" (London 1840)

Daß auch alle dieſe und ähnliche Bemerkungen über die Verwerflichkeit der böhmiſchen Judenſteuer nicht völlig unbeachtet geblieben ſind, beweiſen mehrere allerhöchſte Erläſſe.

Schon mit dem Eingang des Syſtemalpatentes vom Jahre 1797, worin die Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Chriſten und Juden zugeſagt wird, war der Fortbeſtand dieſer Steuer ſchwer zu vereinbaren; in die entſchiedenſte Colliſion tritt jedoch derſelbe mit deſſen §. 63, worin es heißt: „Da die böhmiſche Judenſchaft bei der bisher beſtehenden Steuerpachtung die contractmäßige Bedingung nicht erfüllt hat, ſondern vielmehr ſehr beträchtliche Laſten angewachſen ſind, auch die Judenſchaft ſelbſt, wie es ihre zahlreichen Beſchwerden darthun, mit dieſer Pachtung nicht zufrieden iſt, ſo wird dieſer Steuerpachtungscontract hiemit dergeſtalt für aufgehoben erklärt, daß ſolcher nur noch bis zur nächſt bevorſtehenden Einführung des neuen Steuerſyſtems dauern, dann aber ſogleich erloſchen ſein ſoll.“ Einſtweilen wurden aber ſchon durch den §. 51. deſſelben Patentes diejenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerbe betrieben, von dieſer Steuer befreit, indem es darin heißt, daß ſie weder in Anſehung der Heirathen, noch der Abgaben anders als die chriſtlichen Staatseinwohner gehalten werden ſollen; dennoch iſt eine ſolche Befreiung auch bis

---

ſagt über dieſe Steuer: „Its inquisitorial character rendered it hateful and its tendences to produce perjures caused it to be decreed as immoral.“

zum heutigen Tage noch nicht factisch eingetreten. Endlich soll sich noch ein besonderes Handbillet des verstorbenen Kaisers für die Aufhebung dieser Steuer aussprechen, was allerdings in Widerspruch mit den ihm darüber in den Mund gelegten Worten stände.

Die Unbilligkeit der Beibehaltung der gleichen Ziffer bei eintretenden Abgängen von Familiennummern bedarf wohl kaum eines Commentars.

Hinsichtlich der jüdischen Verzehrungssteuern in Böhmen, Mähren und Gallizien ist, abgesehen von der mehr oder minder drückenden Einwirkung derselben, zu bemerken, daß die Juden in den genannten Provinzen von der allgemeinen Verzehrungssteuer darum nicht befreit sind, wodurch eine Collision mit dem allgemein angenommenen Grundsatz eintritt, daß ein und dasselbe Object nicht zweimal versteuert werden soll. Die Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, wodurch diese Steuer vornehmlich auf die ärmere Classe drückt, erspart uns jeden weiteren Commentar darüber.

Was die mährischen Judensteuern anbelangt, so hatte die mährische Judenschaft nach dem alten Ferdinandeischen Begnadigungsbriefe ein Toleranzgeld von jährlichen fl. 12,000 zu entrichten, und nach dem Hofrescript vom 21. December 1669 sollte sie über diesen jährlichen Tribut mit der jährlichen Contribution nicht belegt werden. Noch im Jahre 1729 wurden die mährischen Juden eben dieser Contribution wegen von allen weiteren Steuern und Gaben befreit, und erst im Jahre 1752 wurde dieselbe im Wider-

ſpruche mit jenen Verordnungen auf den Betrag von fl. 90,000 geſetzt, während ſie heut zu Tage ſich auf das Doppelte beläuft*).

Ueber die verſchiedenen Steuern, in welche dieſe Contribution heut zu Tage zerfällt, wäre noch Folgendes zu bemerken.

Die Familientaxe iſt eine Perſonalſteuer, welche ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Familiengeſetze fl. 5 C.-M. für jedes Familienhaupt oder für jeden überzähligen Juden feſtſtellt. Erwägt man, daß die früher beſtandene allgemeine Perſonalſteuer, welche nur auf 30 kr. C.-M. pr. Kopf beſtimmt war, wegen des ihr inwohnenden fehlerhaften Princips der gleichen Beſteuerung bei ungleichen Verhältniſſen abgeſtellt ward, ſo läßt ſich der Fortbeſtand dieſer Steuer kaum vindiciren. Zudem war dieſer Steuer auf denſelben Betrag in Conv.-Münze geſetzt, den ſie früher in Bancozetteln betrug. Eben ſo ward der Verzehrungsſteueraufſchlag von fl. 61,280 Bancozettel auf fl. 82,200 W. W. und von da auf fl. 75,760 C.-M. und endlich auf circa fl. 120,000 C.-M. gebracht!

Hinſichtlich der mähriſchen Verzehrungsſteuer haben wir nur noch hinzuzufügen, daß ſie in ihrer Einrichtung und Erhebung zu noch größeren Vexationen und Beläſtigungen Anlaß giebt, als in Böhmen.

---

*) Scari, Syſtematiſche Darſtellung der mähriſchen Judenſchaft, §. 101—102, wo ſich die allmählige Entwickelung des heutigen mähriſchen Judenſteuerſyſtems ausführlich angegeben findet.

Besondere Resultate ergeben sich bei aufmerksamer Verfolgung der Entstehung des Contributionsdrittelzuschlags*). Die Devalvation der Landes-Valuta hatte Anlaß gegeben, die Contribution der jüdischen Unterthanen wie der christlichen um ein Drittheil zu vermehren, wonach ihnen also bei einer Contribution von fl. 82,200 W. W. noch ein besonderer Drittelzuschlag von fl. 27,000 auferlegt, als Aequivalent jedoch die Befreiung der bisher entrichteten 150procentigen Classensteuer zuerkannt war. Als nun die Classensteuer aufgehoben ward, und sich Zweifel über die Begründung des Fortbestandes des Contributionsdrittelzuschlags erhoben, da derselbe als Entschädigung des Fiscus für die aufgelassene Classensteuer eingeführt worden sei, verwarf das Hofdecret vom 27. October 1830 diese Ansicht, ohne daß der Grund dieser Verwerfung klar geworden wäre. Das ist nicht Alles. Mit der Einsetzung der Steuer auf den gleichen Betrag in Conv.-Münze, als früher in Wiener Währung, hätte doch füglich der Drittelzuschlag aufhören sollen, insofern derselbe als Devalvations-Entschädigung eingeführt ward. Nicht nur aber war dies nicht der Fall, sondern es wurde dieser Drittelzuschlag selbst auf den gleichen Betrag in Conv.-Münze wie früher in Wiener Währung gebracht, also drittehalbmal erhöht.

Die Duldungssteuer, insofern sie fremde Juden betrifft, welche seit 1798 sich in Mähren befinden, ohne einer Gemeinde incorporirt zu sein, dürfte denselben Einwänden

*) Scari a. a. O. §. 119—120.

unterliegen, welchen die Toleranzsteuer für die Wiener Juden unterliegt, da sich der Begriff der Heimathszuständigkeit mit dem der Duldung und somit der Duldungssteuer schwer vereinbaren ließe, und die vor dem Jahre 1798 in Mähren domilicirten Juden wohl keine andere Heimath nachzuweisen im Stande sind. — Insofern aber hiedurch der zeitweilige Aufenthalt fremder Juden besteuert wird, wäre diese Steuer in gleiche Kategorie mit der Volletentare zu stellen, und das darüber Gesagte fände auch hier seine Anwendung.

Noch ist zu bemerken, daß früher gewisse Ueberschüsse der gesammten mährischen Judencontribution, welche auf die angedeutete Weise entstanden, zur Bildung eines mährisch-jüdischen Landesmaßfonds verwendet wurden, der theilweise zur Unterstützung der mährischen Judenschaft dienen sollte, daß aber durch das Hofdecret vom 24. Mai 1831 das Einkommen desselben, den ursprünglichen im Hofdecret vom 26. Juli 1787 enthaltenen Bestimmungen entgegen, mit Hinwegnahme aller bisherigen Einkünfte, die nun in den Cameralfonds fließen, einzig und allein auf die Interessen seiner Activ-Capitalien und auf die Strafgelder beschränkt werde.

Nach Scari erscheint es zweifelhaft, ob nach Abtretung des größten Theils von Schlesien an Preußen im Jahre 1742 für die im Oesterreichisch-Schlesien verbliebenen Juden irgend eine Steuer bestimmt war, indem in den schlesischen ständischen Rechnungen von 1742 bis 1747 unter den Empfängen keine Einnahme von Juden vorkommt. Dieselbe scheint demnach ursprünglich im Jahre 1748 einge-

führt worden zu sein. Laut Hofdecret vom 15. Juni 1820 sollten jedoch alle Adminicularsteuern, worunter auch die Judensteuern gerechnet wurden, aufhören. Bei Einführung der allgemeinen Classensteuer waren die Juden von derselben laut Hofdecret vom 21. December 1811 ganz befreit. Als darüber die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Judenschaft zur Classensteuer mit einem angemessenen Aequivalent beigezogen werden sollte, wurde zwar zuerst mit Hofdecret vom 14. Mai 1812 entschieden, daß es von der Ausschreibung einer Classensteuer auf die hierländische Judenschaft ganz abzukommen habe; in Widerspruch hiemit aber unterm 29. Juli 1812 angeordnet, daß die schlesische Judenschaft die 100procentige Toleranztaxe als Classensteuer-Aequivalent mit fl. 1633 42¾ kr. und an 50procentigen Devalvationszuschlag pr. fl. 816 51⅛ kr., im Ganzen also fl. 2450 34¼ kr. einzahlen soll. Bei der wiederhergestellten Circulation des Silbergeldes wurde die Entrichtung dieser Summe (des ursprünglichen und des Devalvations-Zuschlags) in Conv.-Münze anbefohlen. Obgleich aber die allgemeine Classensteuer abgeschafft wurde, ward die Fortentrichtung des jüdischen Classensteuer-Aequivalentes in Schlesien dennoch angeordnet. — Die Unregelmäßigkeit, die sich aus diesem genau nach Scari*) angegebenen Vorgange ergiebt, bedarf wohl keiner weitern Beleuchtung.

Die durch gallizische Judensteuern entstehenden Rechtscollisionen gehen schon größtentheils durch die

*) A. a. O. §. 125.

Darstellung derselben hervor; dennoch finden wir auch so manches speciell hieher Gehörige nachzutragen.

Insofern sich dieselben auf den Grund der alten Judenkopfsteuer (Capitatio) zurückführen lassen, welche im alten Königreich Polen, nur nach einem weit mäßigeren Anschlage, bestand, dürfte das Fehlerhafte ihres Princips sich durch die bisher stattgefundenen Erörterungen bereits aufgedeckt finden. Es könnte vielleicht als von einem andern Gesichtspunkte ausgehend betrachtet werden, indem im Eingange des Judensteuerpatentes vom 16. September 1784 das System besonderer Judenabgaben dadurch vindicirt wird, daß das Vermögen der Judenschaft größtentheils auf dem Handel und einem, beständigen Veränderungen und selbst den mannigfaltigsten Zufällen unterworfenen Verkehre beruht. Ein solcher Gesichtspunkt dürfte aber schon in dem einfachen Bemerken seine Widerlegung finden, daß alle Handelsclassen rücksichtlich des Angeführten ganz in die gleiche Kategorie mit der Judenschaft zu stellen wären.

Aus solchem unzulänglichen Grunde ist namentlich das bereits beleuchtete Koscherfleischgefälle hervorgegangen, und die progressiven Erhöhungen derselben bis zum heutigen unerschwinglichen Betrage machen wieder jede weitere Erörterung fast überflüssig. Der Uebelstand dieser Steuer tritt uns in Gallizien vornehmlich darum noch stärker ins Auge als in Böhmen und Mähren, weil die Bevölkerung eine dichtere und ärmere ist. Hatten doch selbst die geknechteten Juden in Aegypten ihre Fleischtöpfe, nach welchen sie sich in den Drangsalen des Wüstenlebens hinsehnten, und sollen

ſie nun in einem Lande, das im Ueberfluſſe der Viehzucht erſtickt, im ochſenreichen Gallizien entbehren, ſie, vielleicht die nützlichſte, gewiß aber die höchſt nothwendige Claſſe im Lande! So werden die Quellen und Brunnen, welche die gütige Natur überall in reicher Fülle hervorſprudeln läßt, dem Menſchen vom Menſchen vergiftet, und dies iſt nicht etwa eine jüdiſche Brunnenvergiftung, wie nur der Wahnwitz des Mittelalters ſie erſinnen konnte, es iſt eine chriſtliche des neunzehnten Jahrhunderts! Es iſt nicht der von Shakſpeare verleumdete Shylock, der einem Chriſten ein Pfund Fleiſch abnehmen will, es ſind Hunderttauſende von Juden, denen wirklich Pfunde ihres Fleiſches durch Verordnungen eines chriſtlichen Staates entzogen werden. Dies kann zu einer ſchauderhaften Parallele führen: der Verbrecher, der hartnäckig ſeine Schandthat läugnet, wird durch verſchiedene Mittel, namentlich auch durch andauernde ſchlechte Koſt zum Bekenntniſſe der Wahrheit zu vermögen geſucht, während daſſelbe Mittel hier angewendet erſcheint, um Schuldloſe zu Bekenntniſſen zu vermögen, die ſie mit der inneren Ueberzeugung nicht zu vereinbaren wiſſen, da ja doch dieſe Steuer wieder nur an das Beharren in der väterlichen Religion geknüpft erſcheint. — — —

Das Lichtanzündgefälle iſt aus demſelben Grunde, wie das Koſcherfleiſchgefälle, nur ſpäter an die Stelle der Schutzſteuer hervorgegangen und eben ſo wie jenes, laut vergleichendem Tarif, fortwährend erhöht worden. Ein Ruin für die verarmte Bevölkerung Galliziens, untergräbt dieſe

Steuer, durch die daran geknüpften häufigen Eidesabnahmen, die Moralität des Volkes und übt den schädlichsten Einfluß auf die Gemeindeverfassung aus. Allein es tritt bei ihr, so wie bei einigen andern, zum Theil auch in Mähren bestehenden Taxen, der charakteristische Moment ein, daß sie, statt auf Besitz, Erwerb oder physischen Genuß gerichtet zu sein, unmittelbar Handlungen und selbst Gesinnungen besteuern, welche die Religion und Pietät zu Pflichten erhoben hat. Eine Steuer auf das Beten (Taxen zur Errichtung von Synagogen, gottesdienstliche Versammlungen mit und ohne Thora), auf die kindliche Ehrfurcht, dem Andenken verstorbener Aeltern gezollt (Anzünden eines Seelenlichts an ihrem Sterbetage), ist wohl schwer vom sittlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen. In besonderem Widerspruch mit dem Fortbestand des Lichtanzündgefälls steht jedoch das Decret der Centralfinanz-Hofcommission vom 8. Mai 1813 (Kreisschreiben vom 28. Mai 1813, Z. 18945*)), welches die Aufhebung desselben mit den Worten ankündigt: „Daß die mit dem höchsten Patent vom 31. December v. J. einzuführen angeordnete Erwerbsteuer ohne Ausnahme allgemein werde, daß jedoch mit der Einführung derselben bei der galliziſchen Judenschaft der Lichteranzündaufschlag aufgehoben werden soll." Nun ward die Erwerbsteuer bereits im Jahre 1813 bei der galliziſchen Judenschaft eingeführt, dagegen aber die Lichtanzündsteuer noch bis auf den heutigen Tag nicht aufgehoben.

*) Ebenso Decret der Centralfinanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813. Kreisschreiben vom 10. März 1813.

Die drückenden Taxen bei Verehelichungen sind als Beschränkungen dieses Rechts schon besprochen worden, die andern lassen sich in die Kategorie der verschiedenen, bereits erörterten besondern Judenabgaben einbegreifen, namentlich ist der Geleitszoll für die aus Polen kommenden Israeliten, als gleichbedeutend mit Leibzoll, der Bolletentaxe zu coordiniren. Die für die Juden der Bukowina eingeführte Kopfsteuer ist derselben Würdigung wie die bereits besprochene Kopf- und Personalsteuer zu unterziehen.

Wir müssen es tief bedauern, daß die einfache Darlegung dieses Steuersystems es in ein so grelles Licht stellt, daß wir nur wünschen könnten, dasselbe zu mildern, nicht aber noch zu verstärken. Wenn es aber selbst österreichischen Staatsbeamten gestattet ward, ungeachtet der so sehr verschrieenen österreichischen Censur, sich in Oesterreich über das Unrecht und die Ungehörigkeit eben abgeschaffter und noch bestehender Steuern auf ganz unumwundene Weise auszusprechen*): so gehen wir unter weit

---

*) „Die Erbsteuer läßt sich, wie auch durch das neue Gesetz von der österreichischen Regierung anerkannt wird, nicht rechtfertigen, aber auch die Stempelabgabe entbehrt als eine Vermögenssteuer eines richtigen Grundsatzes.“ Erörterung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, vom k. k. wirklichen Hofrath v. Kremer (Wien, Hof- und Staatsärarialdruckerei 1840. S. 14). Ferner heißt es daselbst: „Nebensteuern sind blos dann unschädlich, wenn ihre Ansätze mäßig gehalten, wenn sie möglichst allgemein auferlegt werden, und wenn nicht, um den Ertrag nur einigermaßen zu sichern, zu drückenden Maßregeln die Zuflucht ge-

begünſtigenderen Verhältniſſen wohl nicht zu weit, wenn wir frei und offen behaupten, daß eine Regierung — es wäre denn, ſie ginge vom „lucri bonus odor ex re qualibet“ aus, das man dem Vespaſian über die Einwendungen gegen eine gewiſſe Steuer in den Mund legt — eher ihre letzten Domänen, ja eher die Kronjuwelen verpfänden ſollte, bevor ſie ſich entſchlöſſe, Steuern wie die erwähnten fortbeſtehen zu laſſen. Das Unverdiente der Ehrenkränkungen, welchen die Juden in Oeſterreich ausgeſetzt ſind, haben wir nicht länger, als bei deren Erwähnung zurückgehalten. Wir fügen daher nur hinzu, daß ſie uns nicht in Einklang zu ſtehen ſcheinen weder mit dem Geiſt der Milde und Humanität überhaupt, wie ſelber ſich in der übrigen öſterreichiſchen Geſetzgebung ausgeſprochen findet, noch ſelbſt mit demjenigen des Toleranzpatentes vom Jahre 1782, das jede kränkende Unterſcheidung in Wohnung, Kleidung, Beſuch

---

nommen werden muß“ (S. 15). Ferner: „Je größern Spielraum die getroffenen Maßregeln zu Vexationen darbieten, deſto verhaßter wird die Abgabe, deſto mehr werden die Zahlungspflichtigen alle Künſte anzuwenden verſuchen, um das Steuerobject zu verheimlichen und die Finanzen um die Abgabe zu verkürzen. Die Folgen, die aus ſolchen Umtrieben nothwendig hervorgehen müſſen, können unmöglich auf den Charakter der Nation einen wohlthätigen Einfluß haben“ (S. 17). „Die Regierung hatte zur Auflaſſung der Erbſteuer um ſo mehr Grund, als ſie die ihrem Princip nach in die gleiche Kategorie gehörige Perſonalſteuer und die Claſſenſteuer aufgehoben hat, und durch die Beibehaltung der Erbſteuer in was immer für einer Form nur die vollkommene Regelung des Steuerweſens verzögert worden wäre“ (S. 18). Wie ſehr übrigens auch die hier entfalteten Grundſätze gegen den Fortbeſtand der Judenſteuern ſtreiten, leuchtet von ſelbſt hervor.

öffentlicher Orte aufhob, und am wenigsten mit jenem des Hofdecrets vom 27. December 1793, welches bewilligt, daß in den an die tolerirten Juden zu erlassenden Verordnungen das Wort Jude weggelassen werden möge, weil auch an andere Religionsgenossen und Nationalisirte Religion oder Nation zum Unterscheidungszeichen nicht beigesetzt werde.

Achtes Capitel.

(Schluß.)

Und Gott ſprach: Es werde Licht!
Und es ward Licht.
1. M. 1, 3.

Mit eben dem ruhigen Bewußtſein, womit der Müller von Sans-Souci von dem großen Friedrich die Erhaltung ſeiner Mühle erwarten konnte, „weil es ja ein Reichskammergericht zu Berlin gebe," können auch die Juden in Oeſterreich die Aufhebung von Zuſtänden gewärtigen, die nicht nur mit Gerechtigkeit und Humanität im Allgemeinen, ſondern mit den am poſitivſten und unzweideutigſten ausgeſprochenen Rechtsbeſtimmungen im Widerſpruche ſtehen. Wie dieſe Zuſtände entſtehen und allmählig ſich ſo geſtalten konnten, darüber fanden wir im bisherigen Verlaufe Gelegenheit uns auszuſprechen, und wird ſich dieſelbe am Schluſſe noch weiterhin ergeben. Auch wäre es eine übel angebrachte Beſcheidenheit, wenn wir das Verdienſt verläugnen wollten, ſie zum erſten Male in einen Brennpunkt zuſammengefaßt zu

haben, weil wir uns eben dadurch des vorzüglichſten Erklärungsgrundes ihres Fortbeſtandes berauben würden. Je ſchreiender ſich aber nun einmal ſolche Mißverhältniſſe geſtalten, um deſto vollſtändiger können ſie Abhülfe erwarten, und je länger ſie derſelben vergeblich zu harren hatten, um ſo ſchleuniger können ſie ſie gewärtigen: darum, weil die Grundlage des Staates Gerechtigkeit iſt, die der Wahlſpruch des Monarchen: **recta tueri**, bekräftigt.

Es kann in Europa noch Stimmen geben (und wir haben ſelbſt deren angeführt), die ſich einer völligen Emancipation der Juden, namentlich hinſichtlich ihrer Theilnahme an höheren Regierungsangelegenheiten, aus Gründen, die wir noch ſpäter zu beleuchten verſuchen, entgegenſtellen: aber über den Fortbeſtand ſo eigenthümlich greller Mißverhältniſſe kann und wird ſich nimmermehr die öffentliche Meinung billigend ausſprechen. — Diejenige Sache, für welche ſchon vor ſechzig Jahren Männer wie Dohm, Leſſing, Herder auftraten, für welche heut zu Tage ſo viele Männer von Geiſt und Gefühl, ja ganze Nationen ſich vereinigen, kann mit nichten als eine verlorne angeſehen werden, und muß vielmehr mit jedem Tage wärmere und bedeutendere Anhänger gewinnen.

Denn ein ſchreiendes Unrecht treibt gewaltſam das Sonnenlicht der warmen Sympathie und der hellen Vernunft heraus, wovor die kleinen Irrlichter des Vorurtheils und der Befangenheit verſchwinden, und je mehr Thatſachen, wie die vorliegenden, an ſolches Sonnenlicht gezogen werden, und je verbreiteter deren Kunde wird, deſto lebendiger und un-

abweislicher wird sich die Gegenwart darüber vernehmen lassen.

Könnte diese aber auch schweigen, so gäbe es noch ein zweites Appellationstribunal, das mit einem solchen Ausspruch nicht zurückhalten würde, es ist das der Geschichte, in deren Archiv alle Beschwerden, wie deren Bescheide vertrauensvoller, als in irgend eines niedergelegt werden können. Denn sie ist die unbestechliche Richterin, deren rücksichtsloser Hohlspiegel die Flecken an den Sonnen des Tages dereinst zurückwirft, sie ist der göttliche Hauch, der die Kränze der Unsterblichkeit grünen und welken macht.

Und in letzter Instanz giebt es ja doch noch ein Tribunal, das jedem gebrochenen Herzen Beruhigung über ein verkanntes Recht gewährt, es ist das der obersten Instanz, nicht der auf Erden, sondern der heiligen und untrüglichen überm Sternenzelt, vor welcher kein Unrecht ungesühnt bestehen kann; denn wohl ist die Weltgeschichte das Weltgericht, aber das Weltgericht mag doch noch eine Geschichte für sich besonders sein! Und der das Ohr am Menschen gebildet hat, der hört wohl selbst die Wehklage seiner mißhandelten Creatur! —

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Die

Juden in Oeſterreich.

Zweiter Band.

Die

Juden in Oeſterreich.

Vom Standpunkte

der Geſchichte, des Rechts

und

des Staatsvortheils.

In drei Büchern.

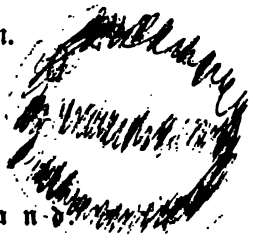

Zweiter Band.

Leipzig, 1842.

Verlag von Mayer und Wigand.

begünſtigenderen Verhältniſſen wohl nicht zu weit, wenn wir frei und offen behaupten, daß eine Regierung — es wäre denn, ſie ginge vom „**lucri bonus odor ex re qualibet**“ aus, das man dem Veſpaſian über die Einwendungen gegen eine gewiſſe Steuer in den Mund legt — eher ihre letzten Domänen, ja eher die Kronjuwelen verpfänden ſollte, bevor ſie ſich entſchlöſſe, Steuern wie die erwähnten fortbeſtehen zu laſſen. Das Unverdiente der Ehrenkränkungen, welchen die Juden in Oeſterreich ausgeſetzt ſind, haben wir nicht länger, als bei deren Erwähnung zurückgehalten. Wir fügen daher nur hinzu, daß ſie uns nicht in Einklang zu ſtehen ſcheinen weder mit dem Geiſt der Milde und Humanität überhaupt, wie ſelber ſich in der übrigen öſterreichiſchen Geſetzgebung ausgeſprochen findet, noch ſelbſt mit demjenigen des Toleranzpatentes vom Jahre 1782, das jede kränkende Unterſcheidung in Wohnung, Kleidung, Beſuch

---

nommen werden muß“ (S. 15). Ferner: „Je größern Spielraum die getroffenen Maßregeln zu Vexationen darbieten, deſto verhaßter wird die Abgabe, deſto mehr werden die Zahlungspflichtigen alle Künſte anzuwenden verſuchen, **um das** Steuerobject zu verheimlichen und die Finanzen um die Abgabe **zu verkürzen**. Die Folgen, die aus ſolchen Umtrieben nothwendig hervorgehen **müſſen**, können unmöglich auf den Charakter der Nation einen wohlthätigen **Einfluß** haben.“ (S. 17). „Die Regierung hatte zur Auflaſſung der Erbſteuer um ſo mehr Grund, als ſie die ihrem Princip nach in die gleiche Kategorie gehörige Perſonalſteuer und die Claſſenſteuer aufgehoben hat, und durch die Beibehaltung der Erbſteuer in was immer für einer Form nur die vollkommene Regelung des Steuerweſens verzögert worden wäre“ (S. 18). Wie ſehr übrigens auch die hier entfalteten Grundſätze gegen den Fortbeſtand der Judenſteuern ſtreiten, leuchtet von ſelbſt hervor.

öffentlicher Orte aufhob, und am wenigsten mit jenem des Hofdecrets vom 27. December 1793, welches bewilligt, daß in den an die tolerirten Juden zu erlassenden Verordnungen das Wort Jude weggelassen werden möge, weil auch an andere Religionsgenossen und Nationalisirte Religion oder Nation zum Unterscheidungszeichen nicht beigesetzt werde.

Achtes Capitel.

(Schluß.)

Und Gott ſprach: Es werde Licht!
Und es ward Licht.
1. M. 1, 3.

Mit eben dem ruhigen Bewußtſein, womit der Müller von Sans-Souci von dem großen Friedrich die Erhaltung ſeiner Mühle erwarten konnte, „weil es ja ein Reichskammergericht zu Berlin gebe," können auch die Juden in Oeſterreich die Aufhebung von Zuſtänden gewärtigen, die nicht nur mit Gerechtigkeit und Humanität im Allgemeinen, ſondern mit den am poſitivſten und unzweideutigſten ausgeſprochenen Rechtsbeſtimmungen im Widerſpruche ſtehen. Wie dieſe Zuſtände entſtehen und allmählig ſich ſo geſtalten konnten, darüber fanden wir im bisherigen Verlaufe Gelegenheit uns auszuſprechen, und wird ſich dieſelbe am Schluſſe noch weiterhin ergeben. Auch wäre es eine übel angebrachte Beſcheidenheit, wenn wir das Verdienſt verläugnen wollten, ſie zum erſten Male in einen Brennpunkt zuſammengefaßt zu

haben, weil wir uns eben dadurch des vorzüglichſten Erklärungsgrundes ihres Fortbeſtandes berauben würden. Je *ſchreiender* ſich aber nun einmal ſolche Mißverhältniſſe geſtalten, um deſto vollſtändiger können ſie Abhülfe erwarten, und je *länger* ſie derſelben *vergeblich* zu harren hatten, um ſo *ſchleuniger* können ſie ſie gewärtigen: darum, weil die Grundlage des Staates Gerechtigkeit iſt, die der Wahlſpruch des Monarchen: **recta tueri**, bekräftigt.

Es kann in Europa noch Stimmen geben (und wir haben ſelbſt deren angeführt), die ſich einer völligen Emancipation der Juden, namentlich hinſichtlich ihrer Theilnahme an höheren Regierungsangelegenheiten, aus Gründen, die wir noch ſpäter zu beleuchten verſuchen, entgegenſtellen: aber über den Fortbeſtand ſo eigenthümlich greller Mißverhältniſſe kann und wird ſich nimmermehr die öffentliche Meinung billigend ausſprechen. — Diejenige Sache, für welche ſchon vor ſechzig Jahren Männer wie Dohm, Leſſing, Herder auftraten, für welche heut zu Tage ſo viele Männer von Geiſt und Gefühl, ja ganze Nationen ſich vereinigen, kann mit nichten als eine verlorne angeſehen werden, und muß vielmehr mit jedem Tage wärmere und bedeutendere Anhänger gewinnen.

Denn ein ſchreiendes Unrecht treibt gewaltſam das Sonnenlicht der warmen Sympathie und der hellen Vernunft heraus, wovor die kleinen Irrlichter des Vorurtheils und der Befangenheit verſchwinden, und je mehr Thatſachen, wie die vorliegenden, an ſolches Sonnenlicht gezogen werden, und je verbreiteter deren Kunde wird, deſto lebendiger und un-

abweislicher wird sich die Gegenwart darüber vernehmen lassen.

Könnte diese aber auch schweigen, so gäbe es noch ein zweites Appellationstribunal, das mit einem solchen Ausspruch nicht zurückhalten würde, es ist das der Geschichte, in deren Archiv alle Beschwerden, wie deren Bescheide vertrauensvoller, als in irgend eines niedergelegt werden können. Denn sie ist die unbestechliche Richterin, deren rücksichtsloser Hohlspiegel die Flecken an den Sonnen des Tages dereinst zurückwirft, sie ist der göttliche Hauch, der die Kränze der Unsterblichkeit grünen und welken macht.

Und in letzter Instanz giebt es ja doch noch ein Tribunal, das jedem gebrochenen Herzen Beruhigung über ein verkanntes Recht gewährt, es ist das der obersten Instanz, nicht der auf Erden, sondern der heiligen und untrüglichen überm Sternenzelt, vor welcher kein Unrecht ungesühnt bestehen kann; denn wohl ist die Weltgeschichte das Weltgericht, aber das Weltgericht mag doch noch eine Geschichte für sich besonders sein! Und der das Ohr am Menschen gebildet hat, der hört wohl selbst die Wehklage seiner mißhandelten Creatur! —

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Die

Juden in Oeſterreich.

Zweiter Band.

Die

Juden in Oesterreich.

Vom Standpunkte

der Geschichte, des Rechts

und

des Staatsvortheils.

In drei Büchern.

Zweiter Band.

Leipzig, 1842.

Verlag von Mayer und Wigand.

Inhalt des zweiten Bandes.

Drittes Buch.

Die Juden in Oeſterreich vom Standpunkte des Staatsvortheils. . . . . Seite 3

Einleitung.

§. 1. Civiliſation und Macht auf Gerechtigkeit beruhend. §. 2. Beſondere Anwendung auf die Principien der öſterreichiſchen Regierung. §. 3. Folgerungen. §. 4. Eintheilung.

Erſter Abſchnitt.

Staatswirthſchaftliche Bedeutſamkeit der Juden und ihr Einfluß auf die Staatswohlfahrt. 7

§. 5. Haltbarkeit und Entwicklung, Anzahl und Bildſamkeit der Juden. §. 6. Haltbarkeit. §. 7. Entwicklung. §. 8. Anzahl. §. 9. Bildſamkeit, Tüchtigkeit, Brauchbarkeit. §. 10. Wichtigkeit dieſer Unterſuchungen. §. 11. Die Juden als Ackerbauer. §. 12. Die Juden als Handwerker und in bürgerlichen Künſten. §. 13. Handel und Induſtrie der Juden. §. 14. Die Juden als Finanzmänner, in Bank- und Creditweſen, und in Begründung und Beförderung großartiger Handelsſtraßen. §. 15. Die Juden im Wehrſtande. §. 16. Die Juden in ihrer weitern mannigfachen Bildſamkeit

als Aerzte, Juriſten, Lehrer, ſo wie in Wiſſenſchaften und Künſten überhaupt. §. 17. Schlußfolgen.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Nachtheile einiger Rechtsbeſchränkungen der Juden, nebſt ſich daraus ergebenden partiellen Vortheilen für ſie ſelbſt. Seite 23

§. 18. Vorwort. §. 19. Das Verbot des Grundbeſitzes zum allgemeinen Nachtheile und zum beſondern Vortheile der Juden ausſchlagend: a) arithmetiſche Aufſtellung; b) der Landbau im Gegenſatz zum Handel, ein ſehr langſamer Glücksweg; c) Schwierigkeit des Capitalumſatzes; d) Unſicherheit und Veränderlichkeit des Werthes; e) größere Belaſtung; f) Proceſſe und Streitſachen; g) Luxus und geſellſchaftliche Stellung. §. 20. Vortheile, welche dagegen dem Landbau durch Zuwendung friſcher Capitalien entſtehen würden. §. 21. Nachtheile der beſchränkenden Bedingungen im unbeweglichen Beſitzthume. §. 22. Verwehrung des freien Verkehrs. §. 23. Verwehrung gelehrter Studien. §. 24. Verwehrung des Kriegshandwerks. §. 25. Beſchränkung in der Kleidung und im Umgange. §. 26. Beſchränkung im Wohnen. §. 27. Wohlthätige Wirkungen der Aufhebung der gedachten Beſchränkungen. §. 28. Nachwort.

Dritter Abſchnitt.

Politiſche Gründe für die Aufhebung der Rechtsbeſchränkungen der Juden, und Beleuchtung der vorzüglichſten dagegen erhobenen Einwände. 156

§. 29. Ueble Wirkungen des Druckes und der Schmach auf das Nationalgefühl. §. 30. Das Benehmen der großen Continentalmächte gegen die Juden. §. 31. Errungene und wieder verlorene Vortheile öſterreichiſcher Juden unter vorübergegangener Fremdherrſchaft. §. 32. Beſorgniſſe, die ſich aus der fortwährenden Herabſtimmung des Vaterlandsſinnes ergeben. §. 33. Nach-

theile, die ſich aus der anomalen Stellung des geadelten und bürgerlich unfähigen Juden herausſtellen. §. 34. Beleuchtung der vorzüglichſten Einwände, die gegen Aufhebung der bürgerlichen Unfähigkeit der öſterreichiſchen Juden aufgeſtellt werden könnten. §. 35. a) Extra ecclesiam nulla est salus. §. 36. b) Der Begriff des chriſtlichen Staates. §. 37. c) der disparate Gegenſatz des Judenthums zum Chriſtenthume ſtehe der ſtaatsämtlichen Befähigung der Juden entgegen. §. 38. d) der Meſſiasglaube der Juden und ihre Nationalabſonderung. §. 39. e) Entgegenſtellung der öffentlichen Meinung. §. 40. f) Entgegenſtellung der Sonderintereſſen. §. 41. g) Abneigung gegen Neuerungen. §. 42. h) Beſorgniß vor Vermehrung der jüdiſchen Bevölkerung. §. 43. i) Die Aufhebung jüdiſcher Rechtsbeſchränkungen ſei eine liberale Idee. §. 44. k) Zu ſolcher Aufhebung ſei die jüdiſche Bevölkerung in Oeſterreich noch nicht reif. §. 45. l) Dieſe Aufhebung liege allerdings im Recht und allgemeinen Vortheil, doch könne ſolche nur allmählig geſchehen.

Anhang.

Schließliche Verſuche zur Enträthſelung des Fortbeſtandes der jüdiſchen Rechtsbeſchränkungen. — Ideen über die Erſetzung des Ertrags der Judenſteuern. — Schlußwort.

Nachträge

I. Zur Geſchichte der Juden in Böhmen.

Ueber die älteren Nachrichten derſelben nach Hagek. Unzuverläſſigkeit derſelben. Der Handelserwerb der Juden erweckt Neid und Mißgunſt; dennoch bleiben ſie bis zum Jahre 1096 im ruhigen Beſitze der erworbenen Güter, da dann die Verfolgungen durch die Kreuzfahrer beginnen. Nach Befreiung von denſelben gelangen ſie zum Beſitze von Rechten und Freiheiten, wodurch die von Ottocar ertheilten Privilegien ſich allmählig factiſch hervorbilden.

II. Ueberſicht der Geſchichte der Juden in Gallizien.

Ihre Rechtsverhältniſſe bildeten ſich factiſch aus, bevor ſie geſetzlich beſtanden. Ueber die Urſachen, welche ſie in Polen längere Zeit von nachtheiligen Einflüſſen unberührt ließen. Ihr Corporationsweſen. Gleich dem Adel und den Städten bilden ſie eine ſelbſtſtändige Genoſſenſchaft. Modificationen, welche hierin durch die Thereſianiſche und Joſephiniſche Judenordnung eintreten, ohne in dem Weſen ſelbſt eine Aenderung hervorzubringen. Ueber die älteſten Rechtsurkunden der polniſchen Juden. Die Freiheitsbriefe von Boleslaw dem Frommen und Kaſimir dem Großen. Sie enthalten die ausgedehnteſten Begünſtigungen. Bedeutende Beſchränkungen der Thereſianiſchen Judenordnung hinſichtlich des Pacht- und Eigengrundbeſitzes. Statt der ſpätern Erleichterungen unter Kaiſer Joſeph II. treten weiterhin noch größere Beſchränkungen ein.

Ueber die Bedeutſamkeit der Juden in Polen, und über die drei Perioden der Privilegirung, der Beſchränkung und des Fortſchreitens zur Gleichſtellung mit den übrigen Unterthanen. Gegenſatz zur letztausgeſprochenen Abſicht durch ſpätere Verordnungen dargeſtellt. Die Beſchränkungen erſtrecken ſich nicht nur auf den Grundbeſitz, ſondern auch auf Handel und Gewerbe; vorzüglich aber entſteht ein früher nie vorhanden geweſener Druck durch die Einführung eines beſondern Syſtems von Religionsſteuern. Ueber die Juſtizpflege in älterer und neuerer Zeit. Rückblick auf die geſchichtlichen Rechtsverhältniſſe der Juden in Gallizien. Schluß.

Zum zweiten Buche.

Zum fünften Capitel S. 278 iſraelitiſche Schule Lembergs betreffend; — zu demſelben Cap. 2) Nachträgliches über die Judenſteuer in Böhmen.

Drittes Buch.

Die Juden in Oesterreich

vom Standpunkte des Staatsvortheils.

„Unser Jahrhundert ist unendlich überlegt und berechnend, wehe dem, der seine Vorschläge und Entwürfe damit beginnt, zu erweisen, daß sie gerecht und nicht vielmehr, daß sie nützlich sind."

Cötvös, die Emancipation der Juden, deutsch von Klein, Pesth 1841. S. 49.

Einleitung.

„Das äußere Auftreten eines Staates hängt mit dem Leben und Walten in ſeinem Innern auf das innigſte zuſammen.“

Gentz, kleine Schriften 1. Thl. S. 4.

§. 1.

Civiliſation und Macht auf Gerechtigkeit beruhend.

Wenn es gewiß iſt, daß Gerechtigkeit das ſittliche Princip des Staats bildet, ſo iſt es nicht minder ſicher, daß ſie auch zu den Attributen einer weiſen und geachteten Regierung gehört. Wie mit Recht geſagt worden iſt, die Heuchelei ſei eine Huldigung, welche das Laſter der Tugend darbringe, ſo darf auch angenommen werden, daß ſelbſt diejenigen Staaten, welche nicht aus innerem Anrtiebe vom: „**justitia regnorum fundamentum**“ ausgehen wollten, ſich doch den Schein hievon geben müßten, um nicht an Achtung und Anſehen bei andern Nationen einzubüßen. Wie aber Kenntniß für das Individuum Kraft iſt, ſo heißt Civiliſation für den Staat Macht. Daher auch heut zu Tage ſelbſt die unumſchränkteſten Regierungen nicht den Grad von Selbſtgenügſamkeit beſitzen, um den Vorwurf der Barbarei auf ſich laſten zu

laſſen, und der öffentlichen Meinung mit Trotz und Verachtung zu begegnen.

§. 2.

Beſondere Anwendung auf die Principien der öſterreichiſchen Regierung.

Allein das Princip der öſterreichiſchen Regierung hat eine noch tiefere Begründung. Es hält nicht nur Autokratie, Willkühr und Despotismus fern, es anerkennt nicht nur Gerechtigkeit als Ausgangspunkt, ſondern es will derſelben auch Milde und Humanität beigemiſcht wiſſen. Darum iſt es keine leere Floskel der Schmeichelei, wenn die öſterreichiſche Regierung eine väterliche genannt wird; vielmehr liegt in ſolchem Epitheton das Charakteriſtiſche ihres Princips. Vortrefflich ſagt hierüber ein neuerer engliſcher Schriftſteller, der, unbefangener und gründlicher als Viele, ſich mit den öſterreichiſchen Zuſtänden beſchäftigte*): „In der öſterreichiſchen Monarchie finden wir ein Princip, das gleichweit von dem von Montesquieu feſtgeſtellten der Ehre und der Furcht iſt. Es mag am treffendſten durch das des väterlichen oder auch des patriarchaliſchen Princips bezeichnet werden, ſo wie deſſen Product durch — Ehrfurcht. Es ſchreibt dem Souverain als Vater eine der Theorie nach zwar abſolute und uncontrollirte Macht zu, welche jedoch auf dem willigen Gehorſam derjenigen beruht, über welche ſie ausgeübt wird. Es betrachtet alle Glieder des Staates als Glieder Einer ganzen großen Familie, allerdings in

*) Turnbull's Austria, London 1840. 2. Thl.

Stellung, Beruf und Fähigkeit von einander sehr verschieden, aber als Objecte einer gleichmäßigen, väterlichen Sorgfalt der Staatsverwaltung, an welche sie kindliche, nicht knechtische Abhängigkeit knüpft. Daraus ergiebt sich das Streben, mit dem Scepter der unumschränkten Regierung nicht sowohl Furcht, als Liebe hervorzurufen, die oberste Gewalt niemals in Frage stellen zu lassen, aber das Gewicht dieser Gewalt so unmerklich und erleichternd zu machen, daß sie dem Volke als Schutzwehr, so wie als Triebfeder seiner individuellen Beglückung erscheine und ihm die Pflicht des passiven Gehorsams in eine theuere Gewohnheit umwandle."

§. 3.

Folgerungen.

Mit dem Vorsatze, uns streng an den hier vorangestellten Standpunkt zu halten, bringen wir die gemachte Schilderung der Judenbeschwerden in Oesterreich und der sich dadurch erzeugenden Collisionen nur darum in Erinnerung, damit sie auch gegen das hiemit wohl kaum fehlerhaft definirte politische Princip des Staates gehalten werden. Und wenn wir wünschen müssen, daß sich solcher Rückblick auch auf die versuchte Charakterisirung von Judenthum und Juden vom sittlichen Standpunkte aus erstrecken möge, so geschieht es, damit aus der sich hieraus erzeugenden Achtung sich diejenige Schätzung entwickle, nach welcher der Staatsmann von Kopf ohne Herz Menschen wie numerische Größen betrachtet. Denn völlig absehend von den bisherigen Standpunkten, beschränken wir uns hier lediglich auf denjenigen

der Klugheit, aber der Staatsklugheit, welche den Staatsvortheil voraussetzt, und wodurch er mit möglichster Beseitigung aller andern Rücksichten verfolgt wird.

§. 4.

Eintheilung.

Dieser Ansicht folgend, finden wir es angemessen, dieses Buch in drei Abschnitte einzutheilen, und bestimmen die Aufgabe

des ersten zur Darlegung des Schätzungswerthes der Juden unter dem Gesichtspunkte ihrer staatswirthschaftlichen Bedeutsamkeit und ihres Einflusses auf die Staatswohlfahrt;

des zweiten zur Erörterung der allgemeinen Nachtheile einiger Rechtsbeschränkungen der Juden, nebst sich daraus ergebendem partiellen Vortheil für sie selbst;

des dritten zur Enthüllung der politischen Gründe für die Aufhebung der Rechtsbeschränkungen der Juden und zur Beleuchtung der hiegegen erdenklichen Einwände.

Wir betrachten die Juden zuvörderst im Allgemeinen und nach dem Leitfaden, den uns ihre Geschichte an die Hand giebt (jedoch zur Vermeidung von Wiederholungen mit steter Beziehung auf das bereits im ersten Buch Vorgekommene), und sodann mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs und der Neuzeit.

Erſter Abſchnitt.

Staatswirthſchaftliche Bedeutſamkeit der Juden und ihr Einfluß auf die Staatswohlfahrt.

„Feines ſcharfſinniges Volk, ein Wunder der Zeiten!“

Herder.

§. 5.

Haltbarkeit und Entwickelung, Anzahl und Bildſamkeit der Juden.

Sei es, daß man die Juden als das Queckſilber oder aber als ein ſich aſſimilirendes Salz im Blute des Staatskörpers betrachte, als ein gehaltvolles Etwas, das ſich eben bei der Behandlung des ganzen Körpers nicht füglich ignoriren laſſe, wird man ſie immer in Betracht zu ziehen haben, und dies zunächſt in Beziehung auf ihre Haltbarkeit, Entwickelung, Anzahl und Bildſamkeit.

§. 6.

Haltbarkeit.

Die Juden haben alle Zeiten und Völker überdauert. Und welche Völker! Und welche Zeiten! In Jahrhunderten

der Finsterniß und Barbarei oft aus Oesterreich vertrieben, ist man immer wieder auf sie zurückgekommen, oder haben sie sich immer wieder Eingang zu verschaffen gewußt. Gleichviel! Denn entweder ergab es die Nothwendigkeit nicht anders, oder war es ihr Scharfsinn und ihre Gewandtheit, die dieses bewirkten. Das Eine wie das Andere spricht für ein bindendes, den Stürmen der Zeit Trotz bietendes Cement in diesem Volke, dessen völlige Beseitigung sich zu keiner Epoche als angemessen darstellte, wie aus dem geschichtlichen Theile dieses Werks wohl hinlänglich hervorgehen dürfte.

§. 7.

Entwickelung.

Wir haben bereits des bewundernswerthen Culturganges der Juden in Oesterreich innerhalb der letzten sechzig Jahre gedacht. Sie haben sich aber als nützliche Glieder aller Staaten, von denen sie aufgenommen wurden, bewährt, selbst wo sich ihnen hiezu nur eine zögernde Hand darbot. Die Raschheit dieser Entwickelung nach tausendjährigem Druck, welcher dieses Volk in Banden hielt, zeugt von großer Elasticität, die wir Anlaß finden in der Darstellung der Mannigfaltigkeit der Gestaltungen zu entfalten, unter welchen sich ihr Geist tüchtig und gemeinnützlich erwies.

§. 8.

Anzahl.

Nach den neuesten Angaben betrug die jüdische Bevölkerung in Oesterreich:

im Lande unter der Enns		3,526
" " ob der Enns		1
Kärnthen und Krain		8
Küstenland		3,453
Tyrol		960
Böhmen		64,780
Mähren und Schlesien		37,316
Gallizien		283,345
Dalmatien		566
Lombardei		2,916
Venedig		4,389
		401,260
Ungarn	262,000	
Siebenbürgen	3400	
Militärgrenze	479	
		266,879
		667,139 *)

*) S. Statistische Uebersicht der Bevölkerung der österreichischen Monarchie von Siegfried Becher. Stuttgart 1841. S. 126.

§. 9.

Bildsamkeit, Tüchtigkeit, Brauchbarkeit.

Es wird nun die Aufgabe der nachfolgenden Paragraphen sein, darzuthun, wie die Juden sich von jeher, und zwar unter Druck und Erschwerungen zu den mannigfaltigsten, besonders aber zu den gemeinnützigsten und wichtigsten Beschäftigungen im Staate bildsam, tüchtig und brauchbar erwiesen. Den Juden macht es vornehmlich bedeutend, daß er eine beständige Energie entfaltet, theils um sich auf dem einmal errungenen Platz zu behaupten, theils um irgend einen zu erringen. Die Fülle des Stoffes legte uns hier Beschränkung auf das Nothwendigste auf; wenn wir aber etwas länger und vielleicht mit scheinbarer Vorliebe bei den Rubriken Handel und Industrie verweilen, so wird man sich leicht überzeugen können, daß es nicht geschieht, weil wir dem Juden weniger Tüchtigkeit zu andern Dingen zuzutrauen hätten, sondern einmal, weil uns die Verhältnisse, in die sie gebracht wurden, mehr Nachweisungen in dieser Hinsicht gestatten, und dann weil jene Momente sich zu den wichtigsten, zu den herrschenden erhoben haben. Gilt das für die meisten Staaten, so gilt es besonders für Oesterreich. Ein geistreicher Publicist dieses Landes sagte vor Kurzem (in den **piis desideriis** für Ungarn): „In der Industrie und dem Handel liegt der Reichthum, in dem Reichthum die Macht, in der Macht die Freiheit des Landes.“ Wohl! Uns liegt nun ob, darzuthun, daß dem Anfangsgliede dieser Kette noch

ein anderes vorgesetzt werden kann: in den Juden liegt Industrie und Handel.

§. 10.

Wichtigkeit dieser Untersuchung.

Ist aber die Bedeutsamkeit der Juden nicht nur für diese, sondern für die Gesammtfactoren der Staatswohlfahrt nicht zu verkennen, so wird es auch nicht mehr schwer zu erweisen sein, wie jede schädliche Einwirkung auf Kraft, Freiheit, Geist und Gemüth derselben nur zu den nachtheiligsten Rückwirkungen in allgemeiner Beziehung führen könne.

Zugegeben, daß Menschen, und namentlich Juden, nur Zahlen in den Augen des Staatsmannes sein könnten, so wird doch sicherlich das Facit größer sein, welches durch die Multiplication mit ganzen Zahlengrößen, mit ihren Einheiten hervorgebracht wird, als wenn dieselbe Operation mit deren Brüchen vor sich ginge. Der freie emancipirte Jude ist aber die Einheit, die ganze Zahlen- oder Menschengröße, der von der Wiege an, an Hand und Fuß geknebelte, am Herzen gebrochene Jude — auch die gebrochene Menschengröße. Wenn es die Politik erleuchteter Regierungen öfters mit sich brachte, Menschen von ausgezeichnetem Geist und Scharfsinn zur Emporbringung wichtiger Staatsinteressen durch besondere Vorrechte zu begünstigen, wie z. B. Peter der Große es mit den holländischen Kaufleuten und Rhedern that: wie läßt sich im ähnlichen Falle das Verfahren erklären, sie allen Andern hintanzusetzen, ihre Wirk-

§. 9.

Bildsamkeit, Tüchtigkeit, Brauchbarkeit.

Es wird nun die Aufgabe der nachfolgenden Paragraphen sein, darzuthun, wie die Juden sich von jeher, und zwar unter Druck und Erschwerungen zu den mannigfaltigsten, besonders aber zu den gemeinnützigsten und wichtigsten Beschäftigungen im Staate bildsam, tüchtig und brauchbar erwiesen. Den Juden macht es vornehmlich bedeutend, daß er eine beständige Energie entfaltet, theils um sich auf dem einmal errungenen Platz zu behaupten, theils um irgend einen zu erringen. Die Fülle des Stoffes legte uns hier Beschränkung auf das Nothwendigste auf; wenn wir aber etwas länger und vielleicht mit scheinbarer Vorliebe bei den Rubriken Handel und Industrie verweilen, so wird man sich leicht überzeugen können, daß es nicht geschieht, weil wir dem Juden weniger Tüchtigkeit zu andern Dingen zuzutrauen hätten, sondern einmal, weil uns die Verhältnisse, in die sie gebracht wurden, mehr Nachweisungen in dieser Hinsicht gestatten, und dann weil jene Momente sich zu den wichtigsten, zu den herrschenden erhoben haben. Gilt das für die meisten Staaten, so gilt es besonders für Oesterreich. Ein geistreicher Publicist dieses Landes sagte vor Kurzem (in den **piis desideriis** für Ungarn): „In der Industrie und dem Handel liegt der Reichthum, in dem Reichthum die Macht, in der Macht die Freiheit des Landes.“ Wohl! Uns liegt nun ob, darzuthun, daß dem Anfangsgliede dieser Kette noch

ein anderes vorgesetzt werden kann: in den Juden liegt Industrie und Handel.

§. 10.

Wichtigkeit dieser Untersuchung.

Ist aber die Bedeutsamkeit der Juden nicht nur für diese, sondern für die Gesammtfactoren der Staatswohlfahrt nicht zu verkennen, so wird es auch nicht mehr schwer zu erweisen sein, wie jede schädliche Einwirkung auf Kraft, Freiheit, Geist und Gemüth derselben nur zu den nachtheiligsten Rückwirkungen in allgemeiner Beziehung führen könne.

Zugegeben, daß Menschen, und namentlich Juden, nur Zahlen in den Augen des Staatsmannes sein könnten, so wird doch sicherlich das Facit größer sein, welches durch die Multiplication mit ganzen Zahlengrößen, mit ihren Einheiten hervorgebracht wird, als wenn dieselbe Operation mit deren Brüchen vor sich ginge. Der freie emancipirte Jude ist aber die Einheit, die ganze Zahlen- oder Menschengröße, der von der Wiege an, an Hand und Fuß geknebelte, am Herzen gebrochene Jude — auch die gebrochene Menschengröße. Wenn es die Politik erleuchteter Regierungen öfters mit sich brachte, Menschen von ausgezeichnetem Geist und Scharfsinn zur Emporbringung wichtiger Staatsinteressen durch besondere Vorrechte zu begünstigen, wie z. B. Peter der Große es mit den holländischen Kaufleuten und Rhedern that: wie läßt sich im ähnlichen Falle das Verfahren erklären, sie allen Andern hintanzusetzen, ihre Wirk-

ſamkeit überall zu erſchweren und durch ganz unverhältniß-mäßige Auflagen zu lähmen, endlich ihr Gemüth niederzuſchlagen und ſie zu Betrachtungen zu führen, die ihren guten Willen nothwendig herabſtimmen müſſen? Solche müſſen ſich aber erzeugen, wo einerſeits vermöge der beſtehenden Einrichtungen die Verhältniſſe der Juden nicht zur öffentlichen Verhandlung gelangen können, indem die Erfahrung lehrt, daß hiedurch faſt überall die vorzüglichſten Erſchwerniſſe ein Ende nahmen, andrerſeits aber wiederholte Vorſtellungen und Bitten entweder ganz ohne Folgen blieben oder nur Vertröſtungen und Verſprechungen zur Folge hatten, die ſich von einem Jahrzehnt zum andern und von einer Generation zur andern erſtreckten, und wenn es am Ende zu dem Bruchtheile einer Maßregel kam, derſelbe ſich als völlig ungenügend erwies und ſich zum vorliegenden Bedürfniſſe gleichſam nur wie ein Almoſen verhielt, das man einem zudringlichen Bettler hinwirft. Wenn auch eine derartige Behandlung nicht im Stande war, die unter allem Druck erprobte Anhänglichkeit der Juden an Herrſcherhaus und Vaterland zu erſticken, geſchweige denn eine ihnen völlig fremde revolutionäre Geſinnung zu erzeugen, ſo muß doch deren Einfluß, durch Umſtände geſteigert, auf welche wir am Schluſſe dieſes Buches zurückkommen, nothwendig der vollſtändigeren Entwickelung jenes Patriotismus Einhalt thun, der zu allen Zeiten, vorzüglich aber in denen der Noth ſo mächtige Wunder ausübte *).

*) Und den man dennoch von den Juden gewärtigt. Man geſtatte uns, hiebei einer wahren Anekdote zu erwähnen. König Friedrich Wilhelm I.

Wir glaubten uns dieſer Vorbemerkungen nicht enthalten zu können, um deſto ſicherer die Aufmerkſamkeit auf die nachfolgenden §§. zu lenken, in welchen wir uns vornehmen, den Beruf der Juden zur Agricultur, zum Handwerk, zum Handel, zur Induſtrie, zum Finanzweſen, zur Kriegsprofeſſion, endlich zu den verſchiedenartigſten praktiſchen und ſpeculativen Wiſſenſchaften, ſo wie zu den ſchönen Künſten herauszuſtellen, wobei das Verhältniß einer geringen und ſpäterhin allenthalben zerſtreuten Minderzahl, das auch die diesfälligen Erhebungen ſo ſchwierig macht, dann die Verfolgungen und Beſchränkungen, denen ſie heimfiel, gar ſehr in Erwägung zu ziehen ſind.

§. 11.

Die Juden als Ackerbauer.

Wenn wir heut zu Tage die Juden in nur geringer Anzahl dem erſten und verbreitetſten Berufe, dem Ackerbau zugewendet ſehen, ſo haben wir es nicht den von Alters her ihnen überkommenen Neigungen und noch weniger ihrer Religion zuzuſchreiben: wir haben deshalb nur die Willkühr und Barbarei anzuklagen, welche ſo viele Jahrhunderte hindurch

---

von Preußen, bekanntlich ein ſehr ſtrenger Fürſt, bemerkte einſt von dem Garten ſeines Schloſſes aus zwei Juden, die ihn aber nicht ſobald anſichtig wurden, als ſie ſich eilends im benachbarten Gebüſche verbargen. Aber der König ſchritt grimmig auf ſie zu, und als er ſie erreicht hatte, fragte er ſie: Warum flüchtet Ihr Euch? — Wir fürchten uns, Eure Majeſtät. — Ihr ſollt mich aber nicht fürchten, ſagte der König, indem er mit ſeinem ſpaniſchen Rohr eigenhändig auf ſie losſchlug: Lieben ſollt Ihr mich, lieben! Fiat applicatio!

jeden bei ihnen ſichtbaren Beſitz zum Gegenſtande von Erpreſſungen machte und dadurch unter ihnen dem Ackerbau andere Erwerbszweige ſubſtituirte, deren Vererbung von den Vätern auf die Söhne auch beim Eintritte beſſerer Zeiten nicht ſo ſchnell Einhalt gethan werden konnte.

Moſes machte den Ackerbau zur Grundfeſte des jüdiſchen Staates, und Judäa war ein Agriculturſtaat par excellence, ſo wie Sparta und Rom vorzugsweiſe kriegeriſche, Phönicien und Carthago handeltreibende Staaten waren. Die religiöſen Geſetze und die politiſchen Verordnungen, die Sitten und Gebräuche gruppirten ſich gleichſam um das eine herrſchende Syſtem, und ſo hoch ſchätzten die Juden den Feldbau, daß Saul als wirklicher König ſich nicht ſcheute, Hand an den Pflug zu legen. Und mußten Landbau und Viehzucht nicht in Ehren bei den Juden ſtehen, wenn ſie bedachten, „daß ihre Patriarchen als Hirten durch die Welt gezogen, daß Moſes und David von der Heerde weg zu Führern ihres Volkes berufen worden waren?“ Auch der weiſe Eliſäus, welcher zu ſeinem Feldbau zwölf Pflüge nöthig hatte, war eben im Ackern begriffen, als er zum Propheten berufen ward. Aber die Juden waren auch hierin, wie in ſo vielen andern Stücken originell und erfinderiſch. Sie übernahmen an Canaan einen handeltreibenden Staat und ſchufen daraus einen Agriculturſtaat, ſie hatten in Egypten das Waſſer als Triebrad des Feldbaues kennen gelernt, ſie erſetzten es ganz ſelbſtſtändig durch Anwendung des Feuers; und noch ganz neuerlich, und zwar in Oeſterreich, hat man ihr Agriculturſyſtem hervorgeſucht und

hält es nach Jahrtausenden der Fortschritte und der Erfindungen nicht für unmöglich, darauf zurückzukommen *).

Welche Hindernisse sich nach der Zerstreuung der Juden einer fortgesetzten Widmung zum Ackerbau entgegenstellten, ist bereits im Eingange erwähnt worden. Daß sie dieselben dennoch, der Lehren des eben zu dieser Zeit entstandenen Talmuds und der väterlichen Sitte eingedenk, zu ihrem größten Nachtheil oft genug versuchten, beweist die in der Geschichte so häufig vorkommende Beschlagnahme ihrer liegenden Güter, vor welcher sie in keinem Lande, und bis spät in die neuere Zeit hinauf, in keinem Jahrhundert sicher gewesen sind. In der Mischna kommen die Juden als Ackerbauer, Pächter und Besitzer von Ländereien vor. Rabbi Jochanan (im 3. Jahrhundert n. Chr.) sagt: „Wer eine große Erbschaft bald durchbringen will, muß seine Feldarbeit den Tagelöhnern ohne Aufsicht überlassen." Die babylonischen Juden in Persien trieben Ackerbau und Viehzucht. Daß die Juden in Spanien den Boden bebauten und ihre alten Gebräuche dabei beobachteten, erhellt ebenfalls aus dem Talmud, und es ist erwiesen, daß sie unter der Herrschaft der Araber daselbst dem Ackerbau sehr oblagen, besonders aber im dreizehnten Jahrhundert dem Weinbau sich widmeten und zur Erzeugung sowohl, als zum Vertrieb der vortrefflichen spanischen Weine wesentlich beitrugen. Wir ent-

*) Der achtungswerthe österreichische Oekonom Freiherr von Ehrenfeld in öffentlichen Blättern. — Regnier, sur l'agriculture des juifs. — Salvador, de la loi et des institutions de Moyse. — Jost, Geschichte der Juden, 9 Theile.

nehmen aus den Ausſprüchen der Concilien, daß es allenthalben viele Pächter gab. Im deutſchen Reiche konnten aber die Juden den Landbau im Großen nicht wählen, denn die Ländereien gehörten in Unterabtheilungen den Edelleuten, welche ihre Erbgüter nicht gern veräußerten, und da es den Juden unterſagt war, chriſtliche Sklaven zu halten, an ihnen am wenigſten Käufer finden konnten. Auch war der Länderbeſitz in den Zeiten des Fauſtrechts ſehr unſicher, der Bauer aber war ein Sklave und hatte ein ſehr kümmerliches und gedrücktes Leben; zudem konnte ſich eine Judengemeinde auf dem Lande nicht erhalten, da ſie den Anfällen der Feinde beſtändig ausgeſetzt geweſen wäre. Dagegen kommen anderweitige Anſiedelungen von jüdiſchen Ackerbauern nicht ſelten vor. Die in der Krimm und Polen ſehr zahlreichen und allgemein geachteten Karaiten (bekanntlich diejenigen Juden, welche ſich ſtreng an das Geſetz Moſes' ohne talmudiſche Auslegung halten) widmen ſich ſeit langer Zeit faſt ausſchließlich dem Ackerbau. Benjamin von Tudela, der berühmte jüdiſche Reiſende, welcher im zwölften Jahrhundert lebte, fand auf dem Berge Parnaſſus in Griechenland 200 Juden, welche unter der Leitung ihres Rabbiners Ackerbau trieben. Der Erzbiſchof de Pradt ſagt: „Von den aus Portugal vertriebenen Juden wandten ſich mehrere nach Braſilien und trieben Ackerbau alldort. Sie waren es, welchen man (in bisher unbekannten Gegenden) die Erſtlinge der Aernten zu danken hatte."

In der Berbarei iſt der Weinbau ein ganz beſonderer Nahrungszweig der Juden, die ihn ſelbſt pflegen,

keltern und verſenden. In der Türkei und im ganzen Orient, namentlich in Marocco und im glücklichen Arabien findet man ſehr viele jüdiſche Ackerbauer.

In Oſtindien leben ſehr viele Iſraeliten größtentheils vom Ackerbau. In Conchinchina leben 1000 Iſraeliten faſt alle vom Ertrage ihrer Cocospflanzungen. In Jamaica giebt es ihrer viele, welche ſich mit dem Anbau des Zuckers und Kaffees befaſſen, ebenſo in Surinam, Berbice, Demerary und den andern holländiſchen Colonieen, ſo wie in Süd-Carolina; und merkwürdig iſt es, daß Iſraeliten weit mehr ärnteten, als vor ihnen auf denſelben Plantagen Chriſten zu erwerben im Stande waren, und daß ſie dabei weit ſchonender, als dieſe mit ihren Sklaven verfuhren. Doch wir kehren zu Europa zurück. In England und im Königreiche der Niederlande, namentlich in der Provinz Gelderland giebt es iſraelitiſche Landbeſitzer, welche es durch dieſes Geſchäft zu einem ſehr erfreulichen Wohlſtande gebracht haben; auch die großartigen niederländiſchen Agriculturcolonieen zählen unter den Anſiedlern viele Juden. In Preußen giebt es nicht wenig iſraelitiſche Landwirthe, und nur in der Nähe Berlins hat man wohl 10—12 große jüdiſche Oekonomen, die ihre Güter ſelbſt bewirthſchaften, vorzüglich aber zählt Preußiſch-Schleſien deren viele ausgezeichnete In allen deutſchen Bundesſtaaten, in welchen die Geſetze nicht unüberſteigliche Schwierigkeiten entgegenſtellen, findet man in nicht unbedeutender Anzahl Juden, welche die Landwirthſchaft im Großen und Kleinen betreiben, namentlich aber im Königreich Würtemberg

größere Oekonomen, deren Bewirthschaftungen zum Muster dienen könnten. Ganz besonders aber ist es Frankreich, das eine verhältnißmäßig große Anzahl von Landbesitzern aufzuweisen hat. Schon im Jahre 1810 zählte man deren 1232 daselbst, während 20 Jahre früher noch kein einziger da war. Und wie schnell wußten sie sich nicht in den ihnen so fremd gewordenen Beruf zu finden. Herr Moses May de Mufchateau kaufte im Jahre 1803 das alte Schloß und Gut Landeville. Aus einer sumpfigen, einem Wildbach preisgegebenen Wüstenei schuf er binnen Kurzem ein Paradies, einen wahren Garten Eden, der bald jedem Landwirthe zum Muster dienen konnte. Die Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues in Frankreich verlieh ihm eine Ehrenmedaille und äußerte sich, sie wünsche zu vernehmen, daß sein Beispiel unter den Anhängern der Religion Moses' zahlreiche Nachahmer finden möge. In Nordamerika haben sich sehr viele Juden, ja in der letzten Zeit ganze Gemeinden aus Deutschland zum Ankauf und Betrieb von Ländereien angesiedelt. Was nun die österreichische Monarchie anbelangt, so haben die bisher herrschenden Normen in den deutsch-österreichischen Provinzen es kaum möglich gemacht, daß der Jude sich mit dem Feldbaue beschäftigen könne. In Ungarn wurde erst durch die wohlthätigen Verfügungen des letzten Landtages diese neue Bahn ihrer Thätigkeit eröffnet. In Gallizien aber bebauen die Israeliten die Felder, welche sie in Pacht haben, besser, als ihre Nachbaren, und bringen häufig Gesäme aus der Fremde mit; auch leben in einigen Theilen dieser Provinz die ganz dem Feldbau sich

widmenden, schon früher erwähnten Karaiten. In der Lombardei haben sich mehrere reiche Juden angekauft und legen daselbst Maulbeerpflanzungen und Seidenfilatorien an, namentlich in den Gegenden von Padua und Verona. Im Venetianischen wurden einige jüdische Gutsbesitzer wegen der ihnen wohlgelungenen Austrocknung von Morästen ehrenvoll ausgezeichnet. Die fetten Gründe um Mantua, so fruchtbar sie sind, und so lohnenden Ertrag sie versprechen, fanden doch aus verschiedenen Gründen*) sehr schwer Käufer, so lange das Andenken der häufigen Invasionen noch frisch war. Die Juden aber scheuten sich nicht, sich daselbst anzukaufen, und bewährten auch hiebei den Muth, der sie in ihren Speculationen so sehr auszeichnet und stets dem Objecte derselben wenigstens eben so sehr, als ihnen selbst zu Gute kommt. — Aber je uneingeschränkter den Juden das Recht, Feldbau zu treiben, ertheilt wird, desto besser für den Staatsvortheil. Am deutlichsten vielleicht ergiebt sich dieses aus einem Rescripte des königl. preußischen Ministeriums des Innern an die königliche Regierung zu Münster d. d. 25. März 1824, worin es unter Anderem heißt: „Uebrigens haben die geschilderten Nachtheile der den Juden gestatteten Freiheit, ländliche Grundstücke zu erwerben, sich in den Ländern, wo das Edict vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt, bisher nicht geoffenbart. Die Concurrenz jüdischer Creditoren bei Subhastationen ist bei Zeiten, wie

*) Siehe Cattaneo sulle Interdizione Israelitiche. Milano 1836. S. 58.

die jetzigen, wo der Mangel an Kauflustigen meistens das Verderben der in Insolvenz gerathenen Schuldner herbeizuführen pflegt, sogar erwünscht. Auch scheint das Gemeinwesen nicht dadurch gefährdet zu werden, daß vermögende Juden, welche in den Fall kommen, sich ländliche Grundstücke, worauf sie Capitalien dargeliehen haben, bei eintretender Subhastation adjudiciren zu lassen, dergleichen Grundstücke nicht selbst zu bewirthschaften, sondern sie entweder zu verpachten oder bei Gelegenheit auf eine ihnen vortheilhafte Weise wieder zu veräußern suchen*).

Bedenkt man, daß das angezogene Rescript schon 12 Jahre nach der Ertheilung des Bürgerrechtes an die preußischen Juden erlassen ist, daß die Letztern zur Zeit ihrer Emancipation im Besitze großer Reichthümer waren, daß endlich, falls das gedachte Recht nachtheilige Folgen herbeigezogen hätte, sich diese gerade in der ersten Zeit der Verleihung hätten äußern müssen: so muß man im vaterländischen Interesse bedauern, daß solche Erfahrungen auf die diesfällige Erweiterung der Rechte der österreichischen Israeliten ohne allen Einfluß blieben. Hierfür sprechen noch andere Thatsachen. Erwägt man den außerordentlichen Werth der hintangegebenen Staatsgüter und die sehr beträchtlichen Gewinnste, die hiebei von den Käufern gemacht worden sind,

---

*) Siehe die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten königlich preußischen Staaten, von Ludwig Hoffmann. Berlin 1829 bei Petri. S. 91, 92.

ſo läßt ſich mit Sicherheit annehmen, daß der Staat bei Zulaſſung der iſraelitiſchen Concurrenten einen ſehr großen Theil jener Gewinnſte, die nach Millionen zu zählen ſind, ſelbſt bezogen haben würde*), wie ſich dies auf analoge Weiſe noch bei allen fiscaliſchen Verhandlungen ergeben hat. Aber auch aus zahlreichen Transactionen von Privatgütern, die nach wenig Jahren einer klugen Bewirthſchaftung und Manipulation auf das Doppelte und Dreifache ihres Werthes ſtiegen, ſtellt es ſich heraus, welcher Erhebung der Werth der Urproduction fähig iſt. Welch ein Gewinn ſich alſo in Ausſicht ſtellte, wenn ſowohl die Capitalien der Juden, als ihr raſtloſer, ſcharfſichtiger Geiſt (und es iſt an beiden Potenzen kein Ueberfluß in Oeſterreich) dieſem ſo hochwichtigen Zwecke zugewendet werden würden, ergiebt ſich ſchon hieraus, doch finden wir Veranlaſſung, dies im folgenden Abſchnitte noch ausführlicher zu beſprechen.

§. 12.

Die Juden als Handwerker und in bürgerlichen Künſten.

In den meiſten Ländern waren die Juden ſeit vielen Jahrhunderten von der Theilnahme an bürgerlichen Künſten

---

) Es iſt noch nicht lange her, daß der bekannte Banquier Freiherr von S die große Herrſchaft P—b in Böhmen vom Staate ſo wohlfeil erſtand, daß man ihm bald darauf eine halbe Million Nutzen bot. Wäre ſeinem reichen jüdiſchen Mitbewerber in andern Staatsgeſchäften auch hier die Concurrenz gegönnt geweſen, ſo würde dieſer Gewinn in die Staatskaſſe gefloſſen ſein.

und Handwerken ausgeschlossen, dennoch ist es nicht schwer, ihren Beruf und Tüchtigkeit hiezu nachzuweisen. Schon nach ihrem Auszug aus Aegypten fanden sich unter ihnen Männer, worunter die Schrift den Bezaleel und Ahaliab als vom göttlichen Geist erfüllt rühmt, welche nicht nur das prächtige Stiftszelt, sondern auch alle hiezu gehörigen künstlichen Geräthschaften, den Leuchter, den Tisch, den Vorhang, die Priestergeräthschaften zu verfertigen im Stande waren. — Die Einfachheit in den Sitten und Bedürfnissen eines Ackerbau treibenden Volkes setzte dem Fortgange der Künste und Handwerke in den ersten Zeiten des jüdischen Reiches Hindernisse entgegen. Die mosaische Gesetzgebung hatte nur Land- und Gartenbau und Viehzucht vor Augen. Doch gab es schon unter den Richtern ganze Familien, die sich mit andern Gewerben beschäftigten, so z. B. eine, welche Byssus verarbeitete, eine andere, in welcher sich die Verfertigung von Töpfen vererbte, ja es gab sogar eine ganze Gegend, die nur von Schmieden bewohnt war*). Als aber hernach unter den hebräischen Königen der Luxus immer höher stieg, da vervollkommneten sich auch die Handwerker und Künstler so sehr, daß sie unter der Leitung der tyrischen Meister im Stande waren, den prächtigen Tempel Salomo's, dieses Wunder der Welt, aufzuführen und alle nöthigen kostbaren Geräthschaften zu verfertigen. Die Gespinnste, Gewebegeflechte aus Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Gold- und Silberfäden wurden von den Haus-

*) Chron. 4, 21. 23. Jost, Gesch. der Israeliten I. S. 195.

frauen und deren Mägden verfertigt, und das nicht blos zum häuslichen Bedarf, sondern auch zum Verkauf*). Auch beschäftigten sich Männer fabrikmäßig mit Anfertigung des Byssus, mit Wollweben, Walken, Färben, Wirken, Lederarbeiten. Es gab Arbeiter in Holz (Zimmerleute), Metallgießer, Schmiede, Töpfer, Maurer, und gewiß noch viele andere Arbeiter für bestimmte Fächer, die zufällig nicht erwähnt werden. Ob die Anfertigung von vielen andern Luxusartikeln einheimisch geworden sei, oder ob sie nur aus den Nachbarländern eingeführt wurden, vermögen wir nicht zu bestimmen. Gewiß aber wurden nach der babylonischen Gefangenschaft von den Hebräern nützliche Künste mit einem weit größern Eifer als vorher getrieben; denn weil sie nicht überall, wo sie hingerathen waren, sogleich gute Grundstücke vorfanden, von deren Verpflegung sie gemächlich hätten leben können, so verlegten sie sich größtentheils auf Dinge, von deren Nutzen sie sich immer mehr und mehr überzeugt hatten, und hielten es selbst nach ihrer Rückkehr in Palästina für ein wesentliches Stück der guten Erziehung, irgend eine Kunst zu erlernen, ungleich den gepriesenen Spartanern, die nach der Gesetzgebung ihres Lykurg nur das rohe Kriegshandwerk für edel und würdig hielten. Mehrfach finden sich die Stellen aus dem Talmud angeführt, welche die Erlernung eines Handwerks dringend anempfehlen; z. B.: „Jeder Israelit ist verbunden, irgend ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen**);" „wer seinen Sohn kein Handwerk

*) Prov. 31.

**) Talm. Jerusch. Berachoth 18.

erlernen läßt, erzieht ihn gleichsam zum Räuber*);" „lobenswerth ist ein Handwerk, es ehrt den Meister**);" „wer vom Fleiße seiner Hände lebt, gilt mehr, als wer die Werkheiligkeit zu seinem ausschließlichen Geschäfte macht;" „wo die Thora nicht mit einem sonstigen Geschäfte oder Wirkungskreise verbunden ist, da fällt sie in sich und verführt zu mannigfacher Versündigung" u. s. w. Noch in den letzten Zeiten des Reiches und nach der zweiten Tempelzerstörung widmeten sich mehrere der ausgezeichnetsten Männer dem Handwerke, und so sehr stand dasselbe in Ehren in Israel, daß sie dadurch nichts von dem Ansehen einbüßten, welches ihre Gelehrsamkeit und ihre Tugenden ihnen erwarben. Karna, ein Richter Israels, erwarb sich seinen Unterhalt durch Wassertragen; wenn das Volk kam, seinen Streit von ihm schlichten zu lassen, forderte er als Lohn für seine Mühe, daß Einer, indeß er die Sache hörte, Wasser für ihn trage; Hillel, der berühmte Lehrer, dessen einfach großes Wort wir früher angeführt, brachte die eine Hälfte des Tages mit Holzspalten zu, um die andere zu gelehrten Vorträgen verwenden zu können; Rabbi Jitzchock war ein Schmied, Rabbi Jochanan ein Schuster, Rabbi Joseph ernährte sich vom Holztragen und pflegte scherzend zu sagen: „Das ist eine schöne Arbeit, sie macht warm und schafft zugleich Brot." Manasse, der berühmte Gelehrte, der einen schätzbaren Tractat über die Unsterblichkeit der Seele geschrieben, war zu-

*) T. Kiduschim.

**) T. Jebamoth Bl. 63.

gleich Buchdrucker und Schriftsteller. Von den vielen Buchdruckereien der Juden im Orient und den Culturverdiensten, die sie sich dadurch erworben, sprechen wir später. In der Türkei, Berberei und Aegypten ergeben sie sich seit undenklichen Zeiten allen Arten von Handwerken; besonders stark ist die Anzahl der israelitischen Handwerker zu Constantinopel, woselbst sie sich auch den mühsamsten Handwerken widmen. Einige Gewerbe, wie Diamant- und Glasschleifen, werden nur von Juden ausgeübt. In Buchara sind sehr viele Juden nebst ihren Familien mit der Fabrication der Cachemirshawls beschäftigt. In Sana in Abyssinien leben allein 3000 Juden vom Handwerke*).

Von dem Zeitpunkte an, als man es den Juden in Europa möglich machte, sich den bürgerlichen Künsten und Handwerken zu widmen, haben sie sich auf die ehrenvollste Art dazu verwenden lassen. Die Religionslehrer und Rabbiner durch Ermahnungen und selbst durch Beispiele, die Reichen und Bemittelten durch fromme Legate und Stiftungen, namentlich aber durch Bildung von Gewerbvereinen, deren Anzahl und Wirksamkeit fast überall schon sehr groß ist, und in neuester Zeit auch selbst durch eigenen Vorgang, die Armen endlich durch Willfährigkeit und sich immer mehr äußernde Abneigung gegen den Kleinhandel: zeigen sie alle, wie sehr sie diesen nützlichen Beruf zu würdigen verstehen. In manchen Ortschaften des Elsasses ist es oft die Hälfte

*) Dr. Sommer, Taschenbuch des geographischen Wissens für 1841.

der jüdiſchen Bevölkerung, und keineswegs ausſchließlich der ärmern, welche ſich den Handwerken widmet; in einer einzigen Manufactur (von Gewehren) zu Mutzig zählte man vor mehreren Jahren über 100 jüdiſche Arbeiter, und die Neigung der franzöſiſchen Iſraeliten zur Induſtrie hat ſich auf eine ſo auffallende Art gezeigt, daß der berühmte Statiſtiker Baron Karl Dupin vor längerer Zeit in der franzöſiſchen Deputirtenkammer ſeine Bewunderung darüber äußerte, wie ſchnell bei den Iſraeliten des Elſaſſes an die Stelle des Wuchers nützliche Betriebſamkeit getreten ſei, und ſo von jenen ſchmutzigen Juden, wovon früher dieſe Provinz gewimmelt hätte, jetzt nur ſehr wenige mehr zu ſehen ſeien. In England, Holland, Belgien, Dänemark, Preußen und den andern deutſchen Bundesſtaaten trifft man die geſchickteſten jüdiſchen Meiſter und Geſellen in allen Gewerbsgattungen an, worunter gar mancher ſein Handwerk auf eine höhere Stufe zu ſtellen verſtand. So z. B. iſt der erſte Bleiſtiftfabricant in England ein Jude zu Liverpool; ſehr ausgezeichnete jüdiſche Handwerker giebt es in Preußen; ein jüdiſcher Schloſſermeiſter — Arnheim zu Berlin erhielt erſt kürzlich wegen Erfindung eigen conſtruirter Bettſtellen das Prädicat eines königlichen Hofſchloſſermeiſters, und viele Patente auf ingeniöſe Erfindungen ſind an jüdiſche Handwerker vertheilt worden; ein jüdiſcher Tiſchlermeiſter zu Breslau beſchäftigt 40 Geſellen; in Marienwerder, Köslin, Elbing giebt es viele geſchickte Poſamentirer und Weber, und öffentliche Blätter machten erſt kürzlich eine höchſt ehrenwerthe Erwähnung von dem genialen Leinweber Mendelsſohn

zu Heilsberg. Selbst in Rußland giebt es viele jüdische Handwerker, namentlich im Gouvernement Minsk viele Weber. Gehen wir nun zum eigenen Vaterlande über, so müssen wir zuvörderst auf die galliziſchen Juden hinweisen, ohne welche es an brauchbaren Handwerkern und Gewerbtreibenden aller Art in diesem Lande gar sehr fehlen würde, ungeachtet Rechtsbeschränkungen und Lasten ihnen bedeutend darin im Wege stehen. Schon der ihnen feindlich gesinnte Rohrer entwirft in seinem 1805 erschienenen „Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie," ein Bild ihrer diesfälligen großen Nützlichkeit, ja selbst ihrer Unentbehrlichkeit für Gallizien. „Sie sind," sagt er, „in diesem Lande die Schmiede, die Wagner, die Schuster, die Schneider, und wären sie nicht fast überall die Wirthe, so wäre das Land beinahe unwirthbar, und wären sie nicht die Fuhrleute, unfahrbar." Alle Beschreibungen neuerer Reisenden, von welchen die wenigsten der Vorliebe für die Juden zu zeihen sind, bestätigen diese Thatsachen. In Böhmen, Mähren und Ungarn trifft man geschickte jüdische Professionisten der verschiedensten Gattungen an, wiewohl ihnen bisher nur die traurige Aussicht eröffnet war, ihre Gewerbe in ihren Ghetti ausüben zu dürfen, und sie überall gegen Hindernisse anzukämpfen haben. Man findet zu Prag Handwerker auch mit den körperlich anstrengendsten Arbeiten beschäftigt, wie Steinmetze, Zimmerleute, und bei dem Bau der Berauner Brücke waren viele jüdische Handwerker und Taglöhner beschäftigt. Die neuerliche Petition der böhmischen Juden, worin sie die freie Ausübung der Gewerbs-

rechte ſollicitiren, welche ihnen bereits vor 40 Jahren zugeſagt worden war, trug die Unterſchrift der Vorſteher der vier jüdiſchen Zünfte, nämlich der Schuſter, Schneider, Fleiſchhauer und Goldſchmiede, und außerdem von jüdiſchen Repräſentanten für faſt jedes Handwerk, die ſchwerſten nicht ausgenommen. War doch der erſte Steinmetzmeiſter, der ſich zu Prag niederließ, ein Jude, und man fühlte zu ſehr das Bedürfniß dieſes Gewerbes, um nicht wider den Brauch ſeine Confeſſion zu ignoriren, und als dies nicht mehr möglich war, darüber hinwegzugehen. Wiewohl die Aufnahme von jüdiſchen Lehrlingen bei chriſtlichen Meiſtern durch den leidigen Zunft- und Krämergeiſt noch ſehr erſchwert iſt, ſo zählt man doch ihrer über 300 zu Wien, unter denen viele ſehr ausgezeichnete; man darf aber füglich die doppelte, ja vielleicht die dreifache Anzahl annehmen, da gar viele, um ſich die Aufnahme zu erleichtern, ſich nicht öffentlich zum Judenthume bekennen, was ihnen heut zu Tage bei den immer mehr und mehr ſchwindenden äußern Merkmalen nicht ſchwer wird. Ja, ungeachtet es bisher den Juden unſäglich ſchwer war, die Conceſſion zur Anlegung eines Gewerbes auf eigene Hand für Wien, wenn gleich ohne Bürgerrecht zu erlangen, ſo zählt man doch bereits ſieben ſolche Gewerbtreibende, nämlich drei als Goldſchmiede und Edelſteinſchneider, einen als Schriftſetzer, einen als Steindrucker, und zwei Frauen als Modiſtinnen, wovon die eine ſelbſt der Bedienung des Allerhöchſten Hofs gewürdigt wird.

Von den Beſchlüſſen am letzten ungariſchen Landtage läßt ſich das Beſte für die Beförderung des Gewerbfleißes unter den Juden daſelbſt erhoffen, namentlich von der Aufhebung der Ghetti und dem bewilligten Anſiedlungsrechte im ganzen Lande, und um ſo mehr, als man füglich dieſe Maßregeln nur als Einleitungen zu entſcheidenden Vorkehrungen betrachten kann. In Mähren iſt erſt kürzlich eine iſraelitiſche Gewerbſchule nach einem großartigen Maßſtabe angelegt worden, welche die beſten Früchte verſpricht, während in Wien ſchon vor 19 Jahren der verſtorbene Großhandlungsaſſocié Emanuel Wertheim ſein ganzes Vermögen, im Betrage von 20,000 fl. Conv.-Münze, zu einer Stiftung widmete mit der Beſtimmung, daß jüdiſche Handwerkslehrlinge, Geſellen und ſich etablirende Meiſter, und zwar mit Bevorzugung der körperlich-ſchweren Handwerke, daraus unterſtützt werden ſollten. Dieſe Stiftung hat bereits viel Gutes bewirkt. Endlich iſt im Jahre 1841 auch daſelbſt nach dem Vorgange anderer Städte im Stillen ein Verein entſtanden, um Handwerke unter den inländiſchen Iſraeliten zu befördern, und hat ſchon im erſten Jahre guten Fortgang gezeigt. Auch zu Trieſt und in der Lombardei, namentlich zu Mantua beſtehen ſeit längerer Zeit ſolche Vereine, deren Nothwendigkeit ſchon durch den kleinlichen Zunftgeiſt, welcher hier und da ſich durch Verweigerung der Aufnahme von jüdiſchen Lehrjungen äußert, hervorgeht. Allein eben jene Beſorgniß, welche die dem gewohnten Schlendrian nachgehenden Handwerker an den Tag legen, daß der Jude es ihnen durch Scharfſinn und Fleiß zuvorthun könnte, dürfte

für die Zulaſſung einer Concurrenz ſprechen, die, weil ſie gefürchtet wird, die beſte Bürgſchaft für ihre Gemeinnützigkeit abgiebt. Und ſollte die Induſtrie des Handwerks nicht ebenſo zu würdigen ſein, wie die der Fabrik und Manufactur? Schon vor ſechzig Jahren decretirte Kaiſer Joſeph, die vorzügliche Befähigung der Iſraeliten zur einen wie zur andern wohl erkennend, daß, wenn Juden in Städten, Märkten oder Dörfern eine Fabrik errichten oder ſonſt ein nützliches Gewerb einführen wollten, ſie nur die diesfällige Erlaubniß anzuſuchen hätten. Dennoch ſind ſie erſt ſeit mehreren Jahren in der Errichtung von Fabriken begünſtigt worden, wogegen ihre gewerbliche Befähigung ſich noch ſehr wenig gewürdigt findet. Erwägt man aber, wie unendlich viel die Gewerbsinduſtrie des Kleinbürgers von Paris und London dem öffentlichen Wohlſtande leiſtet, ſo ergiebt ſich hieraus ein zu wichtiger Factor des Nationalreichthums, um ihn engherzigen Rückſichten zum Opfer zu bringen. Gewiß aber, wenn ſchon bei den ungleich rührigeren und unermüdlicheren Franzoſen und Engländern der Hebel der freien Concurrenz für unerläßlich erachtet wird, ſo wird für dieſes in Oeſterreich mit dem beſten Erfolg bereits ſo allgemein angenommene Princip hier eine die allgemeinen vaterländiſchen Intereſſen ſo ſehr beeinträchtigende Ausnahme kaum zu begreifen ſein.

§. 13.

Handel und Industrie der Juden.

„Es verdient derjenige Theil der Nation, welcher sich mit Veredlung der Urproduction und deren Umtausch abgiebt, die besondere Aufmerksamkeit einer weisen Staatsverwaltung.“

Reise nach dem Orient zur Erhebung mercantilischer Notizen für Oesterreichs Industrie von J. A. Reinelt (Wien 1840. S. 19).

Die Verdienste der Juden um den Handel schildern zu wollen, hieße beinahe die Geschichte der Juden und gewissermaßen die Geschichte des Handels selbst schreiben. Und doch sind diese Verdienste, welche man als die bekanntesten voraussetzen konnte, bei weitem noch nicht ihrem Umfange nach gewürdigt worden. Sie steigen bis zu den ältesten Zeiten hinauf; schon zur Zeit der Richter trieben Dan und Aser Handel und Schifffahrt, und zu jener Salomo's hatten sie Handelsverbindungen mit verschiedenen Völkern, schafften Bauholz zum Tempel und Specereien zu dessen Dienste aus fremden Ländern herbei; und ihre Wanderungen erstreckten sich bis zum fernen Ophir, in welchem Einige das heutige Amerika finden wollten, und nach Tarsis. Ebenso vereinigte Israel seine Schiffe mit phönicischen zur Reise nach Spanien, und die Ausgesendeten brachten nach dreijähriger Küstenfahrt Gold, Silber und Elfenbein zurück. Wegen des Pferdebedarfs kam Salomo in Handelsverbindungen mit Aegypten. Wenn gleich der jüdische Staat seiner Be-

ſtimmung und ſeinen Verhältniſſen nach vorzugsweiſe ein Agriculturſtaat blieb, ſo läßt doch die erwähnte Mannigfaltigkeit von Gegenſtänden des Luxus, die man in Paläſtina traf, auf die ausgedehnteſten Handelsverbindungen ſchließen. Fünfhundert Jahre nach Salomo verdiente Jeruſalem, die Pforte der Völker genannt zu werden, und erregte den Neid von Sidon und Tyrus. Der Prophet Ezechiel, indem er den Handel dieſer letztern Stadt ſchildert, ruft aus: „Juda und das Land Iſrael haben auf deine Märkte Korn, Oel und Honig gebracht, Balſam und getriebenes Eiſen.“ Und zu allen Zeiten nahm man eine beträchtliche [illegible] von Fremden wahr*). Schon bei den frühern Kriegsereigniſſen ſiedelten ſich viele Juden in fremden Ländern, beſonders in Aegypten an und belebten dieſe Colonie durch ihren Handel. Nach Auflöſung des jüdiſchen Reiches entwickelte ſich der ihnen inwohnende Handelsgeiſt um ſo reger und lebendiger. Ihr Handel war ſchon unter den Römern nicht unbeträchtlich; beſonders wohlthätig wirkten ſie aber in der Entwicklungszeit der germaniſchen Völker im Norden von Gallien und Spanien, weil die Adelichen oder Gutsbeſitzer, die dem Kriege oblagen, den Handel verabſcheuten, und ihre Leibeigenen und ſelbſt die Freien arm und ſtumpf blieben. Die Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Induſtrie fanden daher durch die Juden einen ſehr verſtärkten Abſatz. In ſpäterer Zeit, namentlich zu Anfange des ſiebenten Jahr-

*) Histoire de la loi et des institutions de Moyse par Salvador, liv. 3. chap. 6.

hunderts war ihr Handel im südlichen Gallien besonders ausgebreitet. Die Juden daselbst ließen die Waaren aus der Levante nach Marseille, Narbonne, Agde kommen und bezogen von da aus die Messen mit feinen Modewaaren, Parfümerieen, Zeugen aller Art, besonders mit Gold- und Silberarbeiten. Wie es heut zu Tage fast allgemein (auch in Oesterreich) der Fall ist, mußten schon damals die Markttage, wenn sie mit jüdischen Festtagen zusammenfielen, verlegt werden. Sie besaßen bedeutende stets segelfertige Handelsflotten und belebten den ganzen Seehandel. Hiemit stand auch der Handel der morgenländischen Juden in Verbindung, da sie auch an vielen andern Orten im Mittelmeere Schiffe inne hatten, und dasjenige, was die Carawanen vom Morgenlande bis an die jonische Küste oder bis Alexandrien brachten, den asiatischen Juden abnahmen und ins Abendland führten. Das deutsche Reich als Binnenland, dazu mit seinem Faustrechte, seinen Ritterfahrten und steten Kriegen, dann dem tiefen Verfall alles Luxus und Geschmacks, späterhin aber von dem durch das Städte- und Zunftwesen entstandenen Ausschließungsgeiste durchdrungen, konnte dem Handel und der Industrie der Juden wohl kaum einen fruchtbaren Boden liefern. Hingegen belebten sie schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts den Handel Englands, und die jüdischen Kaufleute, die mit ihren Familien kamen, um in England zu bleiben, wurden ohne Hinderniß aufgenommen. Vorzüglich aber war Spanien der Schauplatz ihrer Thätigkeit, sie bewiesen sich daselbst als eine Mittelclasse, die sich dem ganzen Lande sehr ersprießlich zeigte,

und nirgends findet ſich berührt, daß bei ihrem Austritte aus Spanien Proceſſe über rückſtehende Schulden entſtanden, ein Beweis, daß ſie keinen Wucher getrieben hatten. Der unparteiiſche Griffel der Geſchichte hat es aufgezeichnet, und die erleuchtetſten Schriftſteller über Staatskunſt haben es bekräftigt, daß mit der Austreibung der Juden aus Spanien und Portugal zugleich der Handel und die Induſtrie in dieſen Ländern vernichtet wurden*). Merkwürdig genug iſt es, daß Spanien im ſelben Jahre (1492) eine neue Welt gewonnen und ſich ſeiner gebildetſten und induſtrielſten Bewohner in den Juden beraubt hat; noch weit merkwürdiger aber, daß jener unermeßlich erſchienene Gewinn heut zu Tage wie eine Seifenblaſe zerronnen erſcheint, während der für nichts geachtete Verluſt der Juden als eine Grundurſache des heutigen Verfalls dieſes Landes angeſehen wird.

Es iſt ferner nachgewieſen, daß die Vertreibung der Juden aus Nürnberg zur Abnahme des Handelsflors dieſer Stadt mehr beigetragen hat, als ſelbſt die Veränderung des Handelsweges. Ein Aufſatz in der Allgem. Judenz. (No. 24. J. 1842.): „Ueber die ehemalige Judengemeinde in Nürnberg von Joſ. F. Richter, Gymnaſialprofeſſor in Erlangen," ſpricht ſich hierüber auf folgende Weiſe aus:

„Ueberhaupt läßt ſich beurkunden, daß der Handel Nürn-

*) S. vorzüglich hierüber „Montesquieu's Geiſt der Geſetze," und: „Betrachtungen über die Urſachen der Größe und des Verfalls der ſpaniſchen Monarchie von J. Sempère, überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von H. Schäfer (Darmſtadt, Leske, 1829)."

bergs genau zu der Zeit der Judenausweiſung ſeinen Wendepunkt erreichte, da ihm auch von jener Zeit an zum wenigſten die Hälfte der benöthigten Capitalien fehlte, und der von nun an fühlbare Verfall deſſelben, den man gewöhnlich der Entdeckung des Seeweges nach Oſtindien durch die Portugieſen zuſchreibt, muß weit richtiger auf Rechnung des von nun an mangelnden kühnen Speculationsgeiſtes der Juden geſetzt werden. Wie ſollten auch einige zwanzig portugieſiſche Schiffe, die in den erſten Jahrzehnten ihre liebe Noth hatten, in Oſtindien Niederlaſſungen und Handelsverbindungen zu gründen, den mehr als dreihundertjährigen Handelsweg über Alexandrien und die oberitalieniſchen Häfen ſo ſchnell verödet haben? Jene vermochten Anfangs kaum den Markt Portugals und der benachbarten Länder Spanien und Frankreich zu verſorgen. Auch weiß Venedigs Handelsgeſchichte nichts von einer ſo plötzlichen Veränderung, ſondern lieferte Nürnberg noch viele Jahrzehente dieſelben Erzeugniſſe, jedoch wegen der beginnenden portugieſiſchen Concurrenz zu immer niedrigern Preiſen. Von jener Zeit an beginnt daher auch das grenzenloſe Schuldenmachen des Nürnberger Rathes, wodurch er den Schein dauernder Blüthe auf Koſten der Nachwelt zu behaupten ſuchte und in dieſer Kunſt es endlich ſo weit brachte, daß die Schulden dieſes in ſeiner volkreichſten Zeit kaum ſiebenzigtauſend Menſchen faſſenden Ländchens zu der ſchwindelnden Höhe von neunzigmal hunderttauſend Gulden ſtiegen, für welchen Preis die damalige preußiſche Regierung die Annahme der von dem verzweifelnden Nürnberg 1796 ſelbſt angetragenen Unterwer-

fung weislich verweigerte. Folglich handelte der Rath von Nürnberg durch die Ausschaffung der Juden von 1499 dem Handelsvortheil seiner Gemeinde aus Befangenheit schnurstracks entgegen." —

In nicht unähnlichem Maße, als jene Staaten seitdem an Handelsbedeutung verloren, gewannen diejenigen, wohin die geflüchteten Juden sich zurückgezogen, wenn gleich deren Wirken sich mehr vereinzeln mußte. Venedig, Genua, Constantinopel, die Barbareskenstaaten, England und die Niederlande empfanden es in Mitte ihres rasch aufblühenden Handels, daß sie ihre Gastfreundlichkeit an den unglücklichen Vertriebenen nicht verschwendet hatten, und noch heute zeichnen sich die Abkömmlinge dieser Flüchtlinge, gemeinhin portugiesische oder fränkische Juden genannt, welche die Sprache und zum Theil auch die Kleidung ihrer Altvordern beibehalten haben, durch strenge Sittlichkeit aus. Aber auch späterhin erwies sich, namentlich in Bezug auf Handel, die Vertreibung der Juden ebenso nachtheilig für die Staaten, welche sie vertrieben, als vortheilhaft für diejenigen, welche sie aufnahmen. Und als im Jahre 1670, der letzten Epoche der Judenvertreibung in Oesterreich, mehrere Juden nach Brandenburg flüchteten, nahm sie der große Churfürst gut auf, und sie legten daselbst den Grund zu bedeutenden Handelsunternehmungen*).

*) Während dieser Besorgnisse (der Vertreibung) eröffnete sich den Juden ein neuer Zufluchtsort in der Mark Brandenburg, wo die Sorge des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm alle Mittel aufbot, die Industrie und den Wohlstand zu befördern. Durch eine glückliche Unterhandlung

Wenn ſich aber durchgehends die Betrachtung aufdringt, daß in allen Ländern, wo entweder gar keine Juden leben, oder wo ſie großem Druck unterworfen ſind, jene großen Hebel der Staatswohlfahrt ſich unmächtig zeigen, während ſie ſich am kräftigſten ergeben, wo man dieſer Claſſe Rechte und Freiheiten einräumt, ſo kann dies in der That nicht dem bloßen Zufall zugeſchrieben werden. Hätten die Juden ſich auch durch weiter nichts, als durch die Erfindung der Wechſelbriefe verdient gemacht, es würde wohl hinreichen, ihnen in der Geſchichte der Erfindungen wie des Handels einen dauernden Platz zu ſichern. Dieſe Erfindung war eine Frucht herber Verfolgungen. Die Erweiterung des Handels der Juden vom Geldhandel auf den Waarenhandel und auf Anlegung von Fabriken erzeugte ſich aus den, wenn gleich ſehr unvollkommenen Löſungen ihrer Feſſeln. So wußte ihr Geiſt aus Beiden, Verfolgung und Freiheit, Reſultate zu ziehen, die ihren Vortheil auf eine bewundernswerthe Weiſe förderten, und den man weit mehr

---

der Wiener Juden mit dem daſigen churfürſtlichen Reſidenten kam die Sache zu Stande. Der mit ſeinen Hofjuden, beſonders wegen ihrer thätigen Unterſtützung ſeiner Unternehmungen ſehr zufriedene Churfürſt geſtattete den wohlhabenderen Familien aus Wien, theils nach Berlin, theils nach andern Städten der Mark zu ziehen, Anfangs auf unbeſtimmte Zeit mit zweijähriger Kündigung gegen Erlegung eines Schutzgeldes von 8 Thalern jährlich für den Kopf, bald nachher durch längere Schutzprivilegien mit Freiheit des Grundbeſitzes und der Gemeindeeinrichtung, wie auch beſonders in Betreff des Handels und der Fabriken. Bald gedieh die neue Berliner Gemeinde zu einer großen Anzahl und anſehnlichem Wohlſtande. Joſt, Geſchichte der Iſraeliten, 2. Band. S. 438.

mit jenem des Staats in Uebereinſtimmung hätte bringen können, als es wirklich geſchah. Seit langer Zeit finden wir faſt überall handelsberühmte Juden, und an manchen Orten ſind ſie ſogar die Einzigen, welche den Handelsverkehr unterhalten, ſo wie wir z. B. dies erſt kürzlich von der Inſel St. Helena laſen, wo der einzige größere Kaufmann ein Jude aus Deutſchland iſt. Welchen Platz die Juden als Banquiers und in der ſogenannten Ariſtokratie der Finanz einnehmen, berühren wir in einem eigenen Paragraphen; die vielen geadelten und baroniſirten jüdiſchen Banquiers, Stadt-, Commercien- und Finanzräthe mögen einſtweilen darauf hinweiſen, zu geſchweigen, daß, wo die größte Handelsthätigkeit herrſcht, wie z. B. in Hamburg und Amſterdam, in England und Frankreich, die mercantiliſchen Celebritäten, mithin auch die jüdiſchen, anderer Titel entbehren zu können glauben. Auch ſind es nicht jene Koryphäen, ſo achtungsvoll die meiſten von ihnen ſich darſtellen, wenn ſie, aus der Dunkelheit hervorgegangen, durch Redlichkeit und Einſicht ſich ſelbſt ein glänzendes Geſchick geſchaffen haben, — nicht ſie ſind es, welche wir als Belege für die ganz vorzügliche Handelsbefähigung der Juden voranſtellen möchten. Was uns noch vielmehr für ihren außerordentlichen Beruf in dieſer Hinſicht zu ſprechen ſcheint, ſind die Maſſen ſelbſt, welche, dicht zuſammengedrängt, unter Druck und Erſchwerungen mit der Obſorge für zahlreiche Familien und noch dazu für vielfältige Communalbedürfniſſe belaſtet, ſich dennoch größtentheils durch ihren Handel und ihre Induſtrie fortzubringen, ja ſelbſt es zu etwas Erkleclichem zu bringen wiſſen. Der Wucher, der in den

Verhältniſſen, nicht in den Juden lag, wie an einem andern Orte dargethan ward, hat größtentheils aufgehört, und auch der Schacher, wo man die Juden nicht ſelbſt darauf reducirt, ſehr abgenommen, dagegen aber die Production und der Fabrikbetrieb, mit einem Wort, der Reichthum der Nationen nicht minder durch die Menge der vermittelnden jüdiſchen Kauf- und Handelsleute, als durch hervorragende Notabilitäten unter ihnen außerordentlich gewonnen. Wir begnügen uns, wegen Begrenztheit des Raumes, einen Blick auf das eigene Vaterland zu werfen, ungeachtet wir wegen der geſchilderten Verhältniſſe kaum glauben ſollten, uns dabei auf das günſtigſte Terrain zu ſtellen.

Als unter den Babenbergern die Handelsfrage für die Oſtmark eine der Lebensfragen geworden war, als es darauf ankam, den Handel Venedigs mit orientaliſchen Waaren nach dem Norden Europas durch Steiermark und Oeſterreich zu ziehen, gelang dem Herzog Leopold dem Glorreichen die große Aufgabe nur durch die — Juden.

Er legte die ſchöne Straße über den Sömmering an, und dieſe waren es, welche mit ihrem Gelde und ihrer Thätigkeit den Ausſchlag gaben. Wir ſehen die Juden nun zahlreich in Judenburg, Neuſtadt und Wien, den drei großen und ſchnell reich gewordenen Stapelplätzen Oeſterreichs.

Aber auch das Städteweſen, das ſich um dieſe Zeit zu heben begann und ſeinem innerſten Weſen nach den Juden feindſelig entgegentrat, gedieh vorzugsweiſe nur durch die — Juden. Als Leopold III., den übermüthigen Vaſallen gegenüber, durch die Städte ſich eine neue Macht gründen

wollte, rieth ihm der reiche Wiener Bürger Dietrich, den Bürgern Geld vorzuſchießen,

Wann in der Stat iſt der ſit,
Daz ſi arbaiten damit,
Und werdent damit reich,
Daz wiſſet ſicherleich.

der Herzog that es, und die Wiener Bürger „kamen von ihrer Armuth.“ Nun begreift es ſich wohl ſehr leicht, daß die Mittel des Herzogs bei weitem nicht hinreichten, um — Allen emporzuhelfen, und damals war es noch von der Kirche den Chriſten unterſagt, auf Zinſen zu leihen. Um aber Handel zu treiben, um ihr Gewerbsweſen zu heben, bedurften die Bürger Geldmittel, und dieſe erhielten ſie von den Juden. So erklärt ſich auf ganz einfache Weiſe die Erſcheinung, wie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Bürger Wiens und anderer Städte an die Juden ſoviel ſchuldeten, und es gehört eben nicht viel Scharfblick dazu, um die zahlreichen Briefe und Schuldverſchreibungen zu begreifen, die ſich in Archiven und öffentlichen Büchern erhalten haben. Wie wenig aber dabei von Druck und Kniffen die Rede ſein kann, haben wir bereits dargethan; die Zinſen waren geſetzlich beſtimmt, und die Juden widerſetzten ſich nie, wenn der Zinsfuß oft nur zu willkührlich geringer geſtellt wurde.

So kamen die Städte zu Macht und Anſehen, und nun drückten und verfolgten ſie die Juden ſo lange, bis es ihnen endlich gelang — wenigſtens in Oeſterreich — ſie in eine ſolche Lage zu verſetzen, daß ſie — als ihre natürlichen Nebenbuhler in Verkehr und Handel — ihnen wenig oder nicht

mehr ſchaden konnten. Deſſenungeachtet übten die Juden fortan auf das commercielle Leben in Oeſterreich einen höchſt wohlthätigen Einfluß. Als Kaiſer Leopold I. dieſem ein beſonderes Augenmerk ſchenkte und deſſen Hebung für unerläßlich hielt, war es das Haus Oppenheimer, das mächtig in das neugeſchaffene Triebwerk eingriff und Oeſterreichs commercielle Bedeutung nach Außen repräſentirte. Der berühmte gleichzeitige Staatskanzler Ludewig, der eben nicht zu den Judenfreunden gehörte, äußert ſich darüber, wie folgt: „**Praesertim Viennae ab opera et fide Judaeorum res saepius pendent maximi momenti. Cambia praesertim et negotia primi ordinis nundinatorum. Anno 1690 illustre Oppenhemii, Judaei, nomen floruit inter mercatores et trapezitas non Europae tantum, verum cultioris orbis universi; sed cum debitores ejus fidem illi fefellissent, fieri non potuit, ut nomen suum et ipse liberaret tot auri myriadibus obligatum**“ („vorzüglich in Wien hängen von der Thätigkeit und Treue der Juden öfter Dinge von größter Wichtigkeit ab — zunächſt die Wechſel- und Marktgeſchäfte des erſten Ranges. Im Jahre 1690 war der Name des Juden Oppenheimer nicht nur unter den Kaufleuten und Wechslern Europas, ſondern des ganzen cultivirten Erdkreiſes ausgezeichnet und berühmt; da ihm aber ſeine Gläubiger die Treue brachen, war es unmöglich, daß er ſelbſt ſeinen Namen löſte, der mit ſo großen Summen Goldes in obligo war“).

Nichtsdeſtoweniger beſtand das Haus ehrenvoll fort, nahm an eben entſtandener induſtrieller Bewegung kräftigen Antheil und errichtete unter beſonderem Schutze die erſten und

größten Seidenfabriken in Oesterreich. Mehrere Verordnungen darüber sind im **Codex Austriacus** abgedruckt.

Nicht minder berühmt war unter Kaiser Leopold I. der Judenrichter und Hoffactor Wolf Schlesinger. Seiner Rechtschaffenheit und Sittlichkeit wegen allgemein geschätzt und beliebt, durfte er selbst nach der großen Judenvertreibung vom Jahre 1670 seine Geschäfte für den Hof und den Staat wie vorher ungestört fortsetzen. Er hat durch seinen Credit und durch jenen des Lewel Sinzheim dem Staate bedeutende Anleihen verschafft, Vieles zur Aufnahme der orientalischen Handelscompagnie des Queckſilberverschleißes, zur Vervollkommnung der Wollenzeugfabrik in Linz, zur Gründung des Armenhauses in Wien u. s. w. beigetragen und sich dadurch wohl einen gerechten Anspruch auf die dankbare Anerkennung der spätesten Nachwelt erworben.

Schon unter der Kaiserin Maria Theresia waren mehrere durch Rechtschaffenheit, Anhänglichkeit an Fürst und Staat und Handelsbedeutsamkeit ausgezeichnete Familien in den besondern allerhöchsten Schutz genommen worden. Es waren die Familien Arnsteiner, Eskeles, Samuel Leydersdorfer, Meyer, Schlesinger, Sinzheimer, Samuel Löw, Joseph Wertheimer u. s. w.

Wir übergehen näher liegende Beispiele, wir übergehen die Tage Joseph's II., die den Juden wieder eine freiere Bewegung zusicherten, und in denen sie sowohl im Handel, als im Fabriksleben eine Thätigkeit entwickelten, die nicht wenig zu dem glänzenden Standpunkte beitrug, den Oester-

reich in dieſer Beziehung bald darauf einnahm. Joſeph II. erkannte die Anſtrengungen und Opfer, die Einzelne brachten, und würdigte ſie öffentlich, theils durch Adelsverleihungen, theils durch beſondere Privilegien.

Man würde der öſterreichiſchen Staatsverwaltung das größte Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, daß ſie ungeneigt ſei, die großen Momente des Handels und der Induſtrie in ihrer vollen Bedeutſamkeit aufzufaſſen und ſie als die Herzader am Staatskörper zu betrachten. Allein erſt den heutigen Staatsmännern gebührt die Ehre dieſer großen Entdeckung; allerdings einfach wie das Ei des Columbus, aber doch bis noch vor gar nicht langer Zeit verborgen oder unbeachtet geblieben. Bis dahin bewährte ſich die Klugheit der Regierung allerdings darin, daß ſie ſich weder von dem Syſtem der Phyſiokraten, noch von dem kosmopolitiſchen oder inſidiöſen Geſchrei nach Handelsfreiheit irre machen ließ, ſondern zum Schutze der Induſtrie in der eingeſchlagenen Bahn verblieb und vielmehr dasjenige, was England nach den Principien ſeines großen Pitt that, beachtete, als was er durch das Organ ſeiner Preſſe den großen Continentalmächten einzufließen ſuchte. Allein: **Tempora mutantur et nos mutamur in illis.** Die heutige Zeit verlangt mehr. Und wir können uns darum nicht an diejenigen ſchließen, welche ſich in übertriebenen Lobeserhebungen über das Gedeihen des Handels und der Induſtrie in Oeſterreich ergehen. Weit entfernt hiezu ausnehmenden Stoff zu finden, können wir nicht verhehlen, daß ſie uns wenigſtens gegen das, was ſie ſein könnten und was ſie in Staaten gleichen

und niedern Ranges ſind, — gar ſehr in der Kindheit zu ſtehen ſcheinen, was denn auch in dem erwähnten ſo ſehr jugendlichen Alter jener tieferen Erfaſſung ſeine Erklärung findet. Es iſt aber die Beredtſamkeit der Zahlen, auf welche wir im Verlaufe dieſes Buches noch öfters zurückkommen werden, die nur dieſes Reſultat, worin In- und Ausland ſich durch ihre achtbarſten Organe vereinigen, aufdringt. So würden wir uns nur täuſchen, wollten wir behaupten, die Handelsbilanz ſei zum Vortheile Oeſterreichs: ſie war in den Jahren 1835 und 1836 entſchieden zu ſeinem Nachtheile; und wenn ſich im zehnjährigen Durchſchnitt von 1829 — 1838 eine jährliche Mehrausfuhr von vier Millionen ergiebt, ſo will dieſe ſchon an ſich geringe Summe nichts gegen den Betrag bedeuten, welcher für die durch Schleichhandel eingeführten Waarenwerthe anzunehmen iſt. Es iſt allgemein bekannt, welche große Ausdehnung dieſer Schleichhandel an den vorzüglichſten Handelspunkten der Monarchie gewonnen hat, und es iſt dies um ſo begreiflicher, als die Zölle nicht nur von den verarbeiteten, ſondern ſelbſt von Colonialartikeln 60, 80, ja bis 100% des Werthes betragen, andrerſeits aber die Grenzen zu ausgedehnt ſind, um ſelbſt bei einer Verſtärkung des ſchon ſo anſehnlichen Heeres von Douaniers dem Schmuggel Einhalt zu thun. Noch weniger Befriedigung, als das Reſultat der öſterreichiſchen Handelsbilanz, kann die Art und Weiſe, wie ſolche zu Stande gebracht wird, gewähren, da über ein Drittheil der Ausfuhrwerthe, alſo über 45 Millionen, für verarbeitungsfähige Rohſtoffe in Anſchlag kommt, worunter (1838)

allein 16,487,242 fl. für Schafwolle*) und 28,394,740 fl. für rohe Seide. — Dabei ist die Fabrikindustrie keineswegs in der Zunahme begriffen, vielmehr betrug die Anzahl der industriellen Etablissements in der ganzen Monarchie im Jahre 1837 13,853, im Jahre 1839 aber nur 13,527, während in dem gleichen Zeitraume die Population von 35,402,734 auf 36,091,278 stieg, sich mithin ein Minus von 326 Etablissements bei einer Zunahme der Bevölkerung von 688,544 Seelen ausweist, was wohl jeden weitern Commentar entbehrlich macht**). Ein Aufsatz im „Foreign Review“ äußert sich nach näherem Eingehen in die Beschaffenheit jener Etablissements auf folgende Weise über deren Anzahl: „Diese Ziffer muß sehr gering erscheinen, wenn man erwägt, daß dies der ganze industrielle Apparat eines Landes von 34 (soll heißen 36) Millionen Einwohnern ist, es entfällt nur ein Fabricant auf 2460 Individuen, so wie ein Arbeiter auf vier Landleute, während man in England 10 Fabricanten auf 1000 Einwohner zählt und zwei Fabrikarbeiter auf einen Landmann***). In Oesterreich leben

---

*) Dabei ist zu bemerken, daß die Wollausfuhr zwar bisher noch nicht abgenommen hat, daß man sich aber über diesen wichtigen Handelsartikel die Besorgniß nicht verbergen darf, daß dessen Haupmarkt, England, durch die immer zunehmende Concurrenz der englischen Colonialwollen sehr gefährdet erscheint und nur an den schwachen Fäden der bessern Wäsche der österreichischen Wolle festgehalten wird.

**) Wir benutzen zur Zusammenstellung dieser sprechenden Daten die authentische Quelle von Becher's statistischer Uebersicht des Handels der österreichischen Monarchie mit dem Auslande. Stuttgart 1841.

***) Demnach verhielte sich die Anzahl der Fabricanten in Oesterreich

77% der Bevölkerung auf dem Lande und nur 23% in den Städten, während in England 33 Städte allein das Fünftel der Population ausmachen." Endlich wird auch gerügt, daß sehr viele Fabrikerzeugnisse um 75% theurer als in London seien, daß die Fabriken langsam und schlecht arbeiten und den Bedürfnissen der Consumenten nicht zusagen, und daß der Mangel an guten Werkzeugen eine allgemeine Klage sei. Bedürften wir noch weiterer Belege, so würden wir sie nur mit allzu großer Leichtigkeit in nicht minder sprechenden Umständen finden. So ist z. B. der Ertrag der Erwerbsteuer trotz der Bevölkerungszunahme seit mehreren Jahren stabil geblieben. Und es ist bekannt genug, wie die Privatunternehmungen jeder Art aus Mangel an zufließenden Capitalien in Stockung und Verlegenheit gerathen, und die Interessenten die empfindlichsten und abschreckendsten Verluste erleiden. Und vergessen wir hiebei nicht, welche redliche und ausgezeichnete Männer gegenwärtig am Staatsschiff stehen, und wie namentlich der geschickte Steuermann, der jetzt Oesterreichs Finanzen leitet, durch sein schnelles und energisches Ergreifen des Ruders es vor den bedrohlichsten Stürmen zu sichern gewußt hat *).

---

zu jener in England wie 1 : 24, 6, und die der Fabrikarbeiter zu den Landleuten wie 1 : 8.

*) Während wir dies niederschreiben, faßt die österreichische Staatsverwaltung den großartigen Entschluß, in den längsten Hauptrichtungen hin Eisenbahnen auf Staatskosten zu errichten, was unsere hohe Meinung von der Gediegenheit und Energie des gegenwärtigen Finanzchefs, dem man den größten Einfluß auf diese überraschende Resolution zuschreibt, auf eine glänzende Weise bewährt. Es bleibt also in dieser letzteren Beziehung

Es liegt außerhalb unſerer Sphäre und Aufgabe, in die umſtändliche Erörterung der Urſachen einzugehen, welche dieſen niedrigen Stand des Handels und der Induſtrie in Oeſterreich aufrecht erhalten, nur eine, die uns ſehr weſentlich bedünkt, können und wollen wir nicht übergehen: es iſt der Mangel an commerciellem und induſtriellem Geiſt der Einwohner, worüber wir außer den bereits angeführten Thatſachen, die ſchon hinreichend dafür zeugen dürften, noch einige Belege zu liefern uns erlauben. So machte vor gar nicht langer Zeit die Augsburger allgemeine Zeitung die bittere Bemerkung, wie die Engländer einen lebhaften und vortheilhaften Handel nach dem Orient auf öſterreichiſchen Dampfſchiffen treiben, und andere deutſche Blätter äußern ſich darüber in einem noch viel freiern Tone; der ebengedachte engliſche Aufſatz aber rügt, wie der Landmann in Oeſterreich ſich auf die allernöthigſten Bedürfniſſe beſchränke, ohne irgend höhere Genüſſe der Civiliſation anzuſtreben, oder ſie auch bei dem Mangel an Abſatz ſeiner Bodenerzeugniſſe befriedigen zu können. Allein ſelbſt dem Inlande, das in ſeinen Aeußerungen durch die Cenſur controllirt wird, ward es vergönnt, ſich in ähnlichem Sinne ziemlich unverholen auszuſprechen. In dem „Reiſebericht über die Erhebung mercantiliſcher Notizen für Oeſterreichs Induſtrie im Orient von Joh. Aug. Reinelt" (Wien 1840) wird ſolcher Mangel echten Han-

---

nur zu wünſchen, daß die Ausführung eben ſo glücklich von Statten gehen möge.

dels und Induſtriegeiſtes ſcharf genug hervorgehoben. Es grenzt ans Unglaubliche, wenn man erfährt, daß, während andere Nationen die Abſatzwege an Ort und Stelle aufſuchen, ſtudiren und ſich darnach einrichten, in den öſterreichiſchen Provinzen die Erzeugung meiſtens nach dem Leiſten des inländiſchen Verbrauchs geſchieht; während jene nur das Vollkommene an den wichtigſten Markt bringen, um ſich denſelben zu ſichern, dieſe ihn zur Abnahme ihres Ausſchuſſes auserſehen, und z. B. öſterreichiſche Tücher erſt unter fremden Originen und durch Vermittelung ausländiſcher Kaufleute Abſatz finden, und wie endlich die großartige Genügſamkeit der Fremden in der Gewinnſtnahme und die Ueberlegenheit ihrer Fabrication den öſterreichiſchen Handel von einem ihm zugewieſenen Markt zu verdrängen wiſſen. So enthielt ganz neuerlich die Wiener Hofzeitung (vom 31. Auguſt 1841) die Aufforderung zur Wiedererrichtung einer Papierfabrik, indem bitter darüber geklagt wird, daß, ungeachtet der augenfälligen Vortheile, ſo viele Papierfabriken nach einander eingingen, dagegen die Rohſtoffe (Strazzen) ebenſo in Menge ausgeführt, wie fremdes Papier trotz des ſtarken Einfuhrzolls in Menge eingeführt würde! Dies wird auch durch die ſtatiſtiſchen Tabellen beſtätigt. Uns ſelbſt ward ein Wiener Kaufmann genannt, der jährlich bedeutende Quantitäten Wolle nach den Niederlanden verſendet, ſie dort zu Tüchern verarbeiten läßt und dann wieder nach und durch Oeſterreich verſchickt, wobei er alſo trotz der bedeutenden Hin- und Rückfracht, der Zölle und des theueren Arbeitslohns noch beſſere Rechnung, als bei der Verarbeitung

im Lande findet; ähnliche Beispiele wären in großer Anzahl aufzutreiben.

Dieser fehlende Sinn liegt nicht im Mangel an Aufmunterung von Seite der Regierung, die durch Errichtung von polytechnischen Instituten*), Gewerbsausstellungen, Verleihung von Ehrenmedaillen, Gewerbsvereinen und andern Veranstaltungen im Gegentheil viel thut, um ihn zu wecken. Wenn sich in neuerer Zeit Stimmen erhoben haben, welche Vieles von diesem Uebelstande in mangelhaften Straßen, in der lästigen Manipulation der Beamten und in dem Fortbestande von hohen Prohibitivzöllen gegen das übrige Deutschland erklärt finden, so mögen sich hiefür allerdings beredtsame Gründe auffinden lassen. Wir können uns aber damit nicht begnügen und es nicht in Abrede stellen lassen, daß die Quelle des Uebels nicht noch tiefer, und namentlich, daß sie nicht im Nationalcharakter selbst liege, dessen Richtung sich nicht so leicht verändern läßt. Man vergleiche nur einmal den Kleinbürger von London und Paris mit dem Wiener! Während jene sich von frühem Morgen bis spät in die Nacht, oft mehr als ein Zugthier abmühen (der Pariser sogar mit seinem Weibe und seinen erwachsenen Kindern, und zumeist ohne sich selbst die Sonntagsruhe zu gönnen) kann der Wiener, der stete „Phäake mit glänzendem Auge," kaum die frühe Abendstunde erwarten, um seinen Laden zu schließen und bei Horn- und Gei-

*) Dennoch dürften zwei derartige Institute zu Wien und Prag wohl viel zu wenig sein.

genklange ſeine „Backhändl“ zu verzehren, oder ſich ſonſt in Vergnügungen zu ergehen: mit einem Worte, der Charakter des eigentlichen Oeſterreicher iſt und bleibt Behäbigkeit und Genußſucht. Nicht viel beſſer iſt es mit den übrigen Bewohnern. Ungarn und Gallizien entbehren noch ſehr eines eigentlichen Mittelſtandes, und der Nationalcharakter trägt daſelbſt das Gepräge der Schwerfälligkeit und Trägheit, und nur noch einen gröbern Anſtrich jener Genußſucht, die wir unwiderſtehlich gezwungen werden am Oeſterreicher liebenswürdig zu finden. Klima und Gewohnheit begünſtigen bei dem Italiener eben ſo wenig die Entwickelung einer regen Handelsthätigkeit, und die Söhne der Berge in Inneröſterreich und Tyrol finden in der ſie umgebenden Natur, ſo wie in ihren Sitten und Neigungen ebenfalls mehr Hang zum Bergbau, Forſtweſen, zur Jagd und andern Beſchäftigungen, als daß ſie ſich auf eine großartig wirkende Weiſe dem Handel und der Induſtrie ergeben ſollten. Endlich ſtehen ſelbſt in Böhmen und Mähren die Maſſen auf einer zu niedrigen Stufe der Intelligenz, als daß ſich von ihnen eine genügende Ausbeute für den gedachten Zweck gewärtigen ließe. Wir finden die Beſtätigung dieſer Anſicht in den Urtheilen des Auslandes. Turnbull, ein ehrlicher und ſcharfſichtiger Berichterſtatter ſagt in ſeinem „Austria“ (London 1840): „Oeſterreich ſtrebt darnach, ein großer Handelsſtaat zu werden, und die Wohlfeilheit des Taglohnes, nebſt dem Naturreichthum an Stoffen, namentlich an Wolle, Seide, Häuten, Bergwerksproducten, ſcheinen dieſer Richtung bedeutende Mittel an die Hand zu geben. Andererſeits aber ſtellen ſich in Betracht: die Er-

ſchwerung der innern Communication und der Verbindung mit dem Meere, und jene ruhige Selbſtgenügſamkeit und Gleichgültigkeit gegen den Werth der Zeit, welche ſeine Bevölkerung charakteriſirt, hinſichtlich Ungarns aber der anticommerzielle Geiſt ſeiner Feudalinſtitutionen, Alles zuſammenwirkend, um zu dem Glauben zu verleiten, daß Oeſterreich auf eine geraume Zeit hinaus nicht in der Liſte der großen Ausfuhr treibenden Nationen erſcheinen dürfte" (2 vol. p. 362). In Anſehung des Charakters der Bewohner heißt es noch ausdrücklicher (p. 155): „Ohne gerade indolent zu ſein, ſind ſie ſorglos und im Allgemeinen unenergiſch in ihren Beſtrebungen, achtlos hinſichtlich des Werthes der Zeit und jenes Ehrgeizes ermangelnd, der das Vollkommene in Dingen*) und Unternehmungen anſtrebt und ihm dadurch auch nahe kommt. Endlich das „Foreign-Review" im vorhin erwähnten Aufſatze: Entrez dans Vienne, dont l'industrie est si vantée, parcourez ses trente-quatre fauxbourgs, il règne partout un souffle de mollesse et de plaisir, qui vous gagne et vous pénètre. Le peuple mange, boit, se vautre dans les caves; la bourgeoisie est bienveillante, vous la trouvez en majorité aux Sperls, elle aime les concerts, la compagnie, les bords du danube, les Würstel (!).

Betrachten wir dagegen die in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie, mit Ausnahme Inner- und Oberöſterreichs,

*) Der Engländer denkt wohl hiebei an das ſo viel ſagende „finished" ſeiner Landsleute.

vertheilten Juden. Wie der Tyroler ein geborener Scharfschütze und der Ungar ein geborener Reiter, so ist der Jude ein geborener Kaufmann und hat, um uns eines bezeichnenden Ausdruckes zu bedienen, la fièvre de l'industrie. Gilt dies für die ganze Welt aus bereits beſprochenen Urſachen, ſo gilt es um ſo mehr für Oeſterreich, wo jene Urſachen ſchärfer als irgendwo hervortreten. Auf Handel und Induſtrie allein hingewieſen, wird ſolcher Geiſt ſchon dem Knaben eingeprägt, und wie er vor dem religiöſen Geſetz ſchon mit dem erreichten dreizehnten Jahre mündig erſcheint, ſo wird er auch oft, und zumal bei dem zahlreichen unbemittelten Theile der Nation, mit dieſem frühen Lebensabſchnitt für ſelbſtſtändig erklärt. Es iſt nicht ſelten, daß ſolche Jungen mit wenig Gulden oder Thalern aus einem elenden Dorfe in die weite Welt hinausgeſchickt werden, um ihren Theil, Gott weiß, wie mühſelig zu erkämpfen, und daß aus ihnen reiche und geachtete Handels- und Fabrikherren auf den erſten Plätzen hervorgehen. Die Balearen gelten für die trefflichſten Bogenſchützen, allein ſchon ihre kleinen Knaben müſſen ſich ihr Frühſtück von hohen Bäumen herunterſchießen; ungefähr dieſelbe Praxis beobachten die Juden, wobei wir allerdings nicht von den ſogenannten gebildeten Ständen ſprechen. Ueberhaupt aber ſind es einige Dinge, die uns dieſen Beruf bei den Juden beſonders zu begünſtigen ſcheinen. Der Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen, den trotz der mangelhaften Schuleinrichtungen nicht leicht ein Judenkind entbehrt, ſondern vom Vater erhält, die Schärfung ſeiner Intelligenz, auf welche eben von

frühester Kindheit an gesehen wird, und die Noth*), welche nicht nur beten, sondern handeln im allgemeinen und besondern Sinne des Wortes lehrt, vorzüglich aber die stärker hervortretende Neigung zu diesem Berufe, welche bei ihm, gleich wie bei andern echten Handelsnationen, z. B. Holländern, Engländern, Amerikanern, Genuß- und Vergnügungssucht viel mehr in den Hintergrund stellen. Ist aber das Factum unläugbar, und sind die Juden wirklich durch Erziehung, überkommene Klugheit oder wie immer die Handelsleute oder Industriellen par excellence, so scheint es kaum angemessen, sie überall ängstlich zu zählen und den Gezählten und Decimirten noch obendrein bei jedem Anlasse Prügel unter die Füße zu werfen. Uns möchte es vielmehr bedünken, daß, so wie man Jägercorps aus Tyrolern und Husaren-Escadronen aus Ungarn bildet, auch vorzugsweise Juden zur Belebung des Handels und der Industrie herbeigezogen und begünstigt werden sollten. Wir vermeinen auch nicht einmal so etwas Barockes damit zu sagen. Schon im Alterthume anerkannte

*) Aber auch hier berühren sich die Extreme. Darum meinen wir keineswegs hiemit die Noth, welche, wie namentlich bei den mährischen und gallizischen Juden, sich zum Elend steigert und den Menschen deprimirt, statt ihn erfinderisch zu machen, sondern vielmehr jenen relativen Zustand des Bedürfnisses, welcher aus dem früher geschilderten warmen Familiensinn entspringt und ebenso zum Emporkommen stachelt, wie es allerdings auch eine gewisse Art des Ehrgeizes und der Ostentation thut, Fehler, die wir vielleicht zur sittlichen Charakteristik des Juden noch nachzutragen hätten, die ihn aber von dem hier vorgezeichneten Standpunkt aus als Producent und Consument nur um so schätzbarer machen können.

man eine ſolche Superiorität des Handelsgeiſtes bei den Juden, und die Geſchichte ſagt ausdrücklich, daß die Ptolemäer eine jüdiſche Colonie zu Alexandrien anlegten, um den dortigen Handel anzufachen, und den Juden zu dieſem Behufe ſogar größere Vorrechte als den Eingeborenen einräumten, eine Abſicht, welcher ſie auf das Beſte entſprachen, indem ſie ſehr viel zum Flor dieſer Handelsſtadt beitrugen und ſie in Verbindung mit drei Welttheilen brachten. In neuerer Zeit folgten die nicht minder erleuchteten Mediceer dieſem Beiſpiel und munterten die ſpaniſchen Juden, welche ſich in ihre Staaten geflüchtet hatten, auf, eine Handelscolonie zu Livorno anzulegen, wodurch ebenfalls der Flor und Wohlſtand dieſes berühmten Handelsplatzes begründet ward. Wie es auch andere Staaten (ſelbſt die Päpſte) zu jener Zeit und ſpäterhin Preußen in gleicher vollkommen entſprochener Abſicht gethan, haben wir bereits erwähnt und dürfen mit innerer Befriedigung auf Trophäen zurückblicken, die noch heute im Ehrenkranze der jüdiſchen Nation friſch grünen und blühen. Ueberhaupt aber, wenn Eines den ſchrecklichen Judenverfolgungen im Mittelalter Einhalt zu thun vermochte, ſo war es eben jener handelskundige Sinn, der darum als Wünſchelruthe zu der Zeit faſt eben ſo große Wunder ausübte, als der Moſesſtab in der ſeinigen. Wie oft dieſe Wünſchelruthe auch in Oeſterreich die empörten Wellen des Fanatismus und der Habſucht zu theilen und zu beſänftigen wußte, wie ſchon unter Karl dem Großen, ſpäterhin unter den Babenbergern und endlich unter den erleuchtetſten Fürſten des glorreich regierenden Habsburg-Lothringiſchen

Stammes die hohe Nützlichkeit, ja selbst das Bedürfniß der Juden für den commerciellen Flor des Landes erkannt ward, haben wir bereits in unserm historischen Theile darzustellen versucht, und begnügen uns zu bemerken, daß es die, wie immer, auch damals höchst umsichtigen Stände Böhmens waren, welche die Kaiserin Maria Theresia von der so übereilten Resolution der Wegschaffung der Juden aus Böhmen abbrachten, indem sie ihr alle jene Nachtheile auseinandersetzten, die dem Staate durch die Auswanderung einer so bedeutenden Anzahl betriebsamer Menschen erwachsen müßten*). Wie sehr sich aber in unserer Zeit die Bedeutsamkeit der Juden für den Handel und die Industrie gesteigert hat, kann durch die einfachsten statistischen Angaben dargethan werden. So ist es namentlich in Ungarn und Gallizien, wo sie die eigentliche Repräsentation des Handels bilden. Sie sind es, die den Werth der Producte dieser Provinzen um Millionen erhoben haben. Der Wollhandel stieg durch sie zu seiner jetzigen Höhe, und

*) Lo ſt's Geſchichte der Juden. Berlin 1834. 1. Thl. S. 45. Einer der edelſten und höchſtgeſtellten Nachkommen jener Stände ſcheint die Juden aus ähnlichem Geſichtspunkt aufzufaſſen. Wenn irgend ein redlicher und betriebſamer Iſraelit Toleranz oder Aufenthaltserlaubniß oder ſonſt eine wohlverdiente Begünſtigung erhält, ſo hat er es in den meiſten Fällen der einflußreichen Verwendung des Grafen Kollowrat zu verdanken, deſſen edle Liberalität und deſſen glühender Sinn für das Vaterland keine Glaubensverfolgung für diejenigen zulaſſen kann, welche den Flor deſſelben beförderten. Selbſt als Privatmann bewährt Graf Kollowrat dieſelbe Anſicht, indem er diejenigen böhmiſchen Iſraeliten, welche von andern Herrſchaftsbeſitzern abgewieſen werden, auf ſeine Herrſchaften aufnimmt.

ſie waren es, welche zuerſt großartige Wollſortirungsetabliſſements errichteten, indem ſie die Bedürfniſſe des Auslandes zu würdigen verſtanden. Durch ihre Concurrenz wurde der Ertrag des Tabacks-Apalto, dieſer ſo wichtigen Regalie, die ſelbſt ihre Entſtehung einem Juden, dem zum wirklichen k. k. außerord. öſterr. Regierungsrathe erhobenen Iſaak Edlen von Hönigsberg, verdankt, ungemein geſteigert, der Tabacksbau ſelbſt aber viel lohnender gemacht. Von Knoppern, Pottaſche, Häuten, Honig, Wachs, Getreide, Wein und vielen anderen Producten gilt Aehnliches, und Wiener Juden ſind es, die in Ungarn und der Militärgrenze den Seidenbau mit glänzendem Erfolge eingeführt haben. Wenn ſie aber den Reichthum jener Provinzen ſo ſehr vermehren halfen, ſo brachten ſie dagegen zum Austauſch der geſteigerten Nationalproduction die Manufacte Böhmens und Oeſterreichs auf die ungariſchen und galliziſchen Märkte und wirkten dadurch auch auf den Wohlſtand jener Provinzen höchſt einflußreich ein. Wir wollen jedoch, der früheren Anſicht getreu, gar nicht bei den großartigen Verdienſten Einzelner, als der von Kaan, von Lämel, von Lubenberg, von Hofmannthal, von Werthheimſtein, Biedermann, Jigdor und Anderer, allein unter den Wienern verweilen, und nur bemerken, daß in Wien unter 82 Großhändlern 32 iſraelitiſcher Religion, die übergetretenen, dann viele andere nicht zum Großhandlungsgremium gehörigen jüdiſchen Handelsleute ungezählt, ſich befinden, auf den vornehmſten ungariſchen und galliziſchen Handelsplätzen aber die Zahl der Juden überwiegend und in Böhmen und Mähren ebenfalls ſehr erheblich und anſehnlich

iſt. Vorzüglich aber iſt dies auch der Fall zu Trieſt und Venedig, wo ſie einen ſehr bedeutenden Einfluß auf den für Oeſterreich ſo unberechenbar wichtigen Seehandel ausüben. Allein was wir ja nicht zu überſehen bitten, das iſt, wieviel die Maſſa kleiner jüdiſcher Kauf- und Handelsleute auf dem Lande und in den Städten dazu beiträgt, die Erzeugniſſe des Bodens, der Handwerke und Fabriken auf den rechten Markt zu bringen, weil ſie eben mit dem ihnen eigenthümlichen Scharfſinn dieſen zu erſpähen wiſſen, dadurch aber auch den Marktpreis heben und weſentlich zum vermehrten Wohlſtande des Bürgers und Landmanns beitragen. Dieſe Umſtände fielen am Ende auch ſo deutlich in die Augen, daß man ſich veranlaßt ſah, den Juden den Getreidehandel, welcher ihnen früher unterſagt geweſen, wieder frei zu geben und ſie in ihrer Marktfreiheit nicht zu beſchränken. Die Edelleute in Ungarn und Gallizien, ſo wie die großen Gutsbeſitzer in Böhmen und Mähren wiſſen auch ſehr wohl, was ihnen die Juden ſind, und ſind ebenſo, wie die meiſten Producenten und Fabricanten, durchgehends gut auf ſie zu ſprechen, daher auch überall, wo ſich nicht kleinlicher Krämergeiſt hineinmengt, der jüdiſche Handelsmann wohl gelitten iſt*). Eröffneten doch jüdiſche Kaufleute der

*) Auch im Auslande ſind die handeltreibenden öſterreichiſchen Juden ſehr beliebt, und es iſt bekannt, welche Rolle ſie auf den Hauptmeſſen Deutſchlands ſpielen. Ein Artikel in der Wiener Hofzeitung vom 28. November 1841 entlehnt aus einem Leipziger Meßbericht die Darſtellung der bedeutenden Rolle, welche die Juden in Pelz- und Juwelenhandel ſpielen, und ſchließt mit den Worten: „In der neu-

österreichischen Gewerbsindustrie die entlegensten Märkte, z. B. bis Norwegen, Algier, Südamerika, und man stößt in den Districten Wiens, welche die eigentliche Fabriksindustrie repräsentiren, namentlich am Schottenfeld und Breitenfeld überall auf Anzeigen in hebräischen Schriftzügen, ein Beweis, daß die jüdischen Einkäufer eben nicht zu den seltenen gehören.

Unter diesen Umständen wäre es doch wohl schwer, es ganz dem Zufall oder andern Ursachen zuschreiben zu wollen, wenn diejenigen österreichischen Provinzen, in denen der Handel der Juden eine Rolle spielt, activ in der Handelsbilanz wären, während solche, in welchen gar keine oder nur wenige wohnen, passiv darin sind. Es wäre dies aber um so schwerer, als wir vorhin ähnliche Ergebnisse in Ansehung der europäischen Staaten überhaupt anführten. So stellte im Jahre 1838 bei Steiermark, die einzige Provinz, wo keine Juden wohnen dürfen, die Handelsbilanz sonderbar genug sich am allerschlechtesten heraus, indem die Einfuhr 1,573,599 fl. und die Ausfuhr nur 214,029 fl. betrug, mithin jene um das Siebenfache diese überstieg, und in Tyrol, wo nur sehr wenig Juden wohnen, liefert sie ebenfalls ein sehr ungünstiges Ergebniß, wogegen sie in Niederösterreich, Böhmen und Gallizien durchaus activ ausfällt*). Bei die-

---

esten Zeit kommen noch die böhmischen Juden mit österreichischen Wollen hinzu, die oft den Fabricanten längern Credit geben und mehr als unsere Banquiers augenscheinlich eine wahre Stütze der sächsischen Tuch- und Wollenzeugfabricanten sind.

*) Statistische Uebersicht des Handels der österreichischen Monarchie von Dr. S. Becher. Stuttgart 1841. S. 295.

dieſer letztern Provinz geht der Antheil der Juden nach den geſchilderten Verhältniſſen am unverkennbarſten hervor und verdient um ſo mehr gewürdigt zu werden, als die ſonſtigen Verhältniſſe Galliziens ſich für den Handel und Verkehr ſo ungemein erſchwerend darſtellen. Dahin müßten wir z. B. rechnen: die unvortheilhafte Lage dieſer Binnenprovinz ohne bedeutende ſchiffbare Flüſſe, Canäle, Eiſenbahnen und ſelbſt gute Handelsſtraßen, die unerhört ſtrenge Grenzſperre von Seite Rußlands, die traurigen Folgen der Revolution von 1831 im Nachbarlande, die Verſchuldung der Edelleute*), der Mangel an eigentlichem Mittelſtande, die viehiſche Trunkenheit des Bauers, welche die Speculation von induſtriellen Unternehmungen ablenkt und zur Anlegung von Branntweinbrennereien verleitet; endlich (und es iſt wahrlich nicht das Geringſte) das zu Boden drückende Erpreſſungs- und Ausſaugungsſyſtem, das auf der eigentlichen commerciellen und induſtriellen Claſſe dieſer Provinz — auf den Juden laſtet.

Ebenſo aber, wie die Steuerlaſten die ſich ſo bedeutſam herausſtellende commercielle und induſtrielle Wirkſamkeit der öſterreichiſchen Juden zum allgemeinen Nachtheile hemmen und beeinträchtigen, thun es auch die geſchilderten Rechtsbeſchränkungen, auf welche wir zur Vermeidung von Wiederholungen hier blos zurückweiſen; namentlich auf die geſtellten Schwierigkeiten für Anſiedelung, Aufenthalt und Abzug ſelbſt im Innern des Landes, und hinſichtlich der beiden erſten Punkte,

*) Siehe hierüber Turnbull's Austria. London 1840. 2. vol. p. 69 und 369.

insbeſondere für Wien das Verbot des Realbeſitzes, ſelbſt zur Einſchätzung ausſtehender Schulden oder zur ſichern Anlegung von Magazinen und Niederlagen, geſchweige zum anfeuernden Lohne der Zurückgezogenheit, auf die Iſolirung durch Beſchränkung auf abgeſonderte Bezirke und jüdiſche Lehrlinge, auf das Präjudicielle der Vermögensbekenntniſſe in Böhmen und Mähren u. ſ. w.

Erſt ſeit wenig Jahren wurde es den Juden geſtattet, auf dem flachen Lande in der Umgebung Wiens Fabriken zu errichten, wiewohl ſchon das alte Toleranzpatent vom Jahre 1782 ſie dazu befähigte. Dennoch ſind in dieſem ſehr kurzen Zeitraum, und obſchon ſie erſt noch viel neuerlicher die faſt unentbehrliche Conceſſion erhielten, den Grund und Boden ihres Fabrikbetriebes für die Dauer deſſelben eigenthümlich zu beſitzen, dazu ſtets mit Plackereien zu kämpfen hatten*), wohl an 30—40 Seiden-, Baumwollen-, Wollenwaaren-, Spitzen-, Leder-, Doſen- und andere Fabriken entſtanden, wovon mehrere ſehr bedeutend genannt werden können; ferner die einzige Dampfchocolade-Fabrik, eine der anſehnlichſten Zuckerraffinerieen, eine Knoppernmühle u. ſ. w., die erſte auf Actien errichtete Dampfmühle, welche alle, abgeſehen von den allgemeinen großen Vortheilen, die ſie gewähren, einer großen Menge Proletarier Erwerb und Nah-

*) Dieſe gingen ſo weit, daß man eine Zeit lang die einen Büchſenſchuß von den Barrieren wohnhaften jüdiſchen Fabricanten an denſelben bei ihrem täglich nöthigen Hereinfahren in den Geſellſchaftswagen anhielt, damit ſie ſich als fremde Juden qualificiren und Judenzettel löſen ſollten!

rung verſchaffen, wie es beſonders auch ihre großen Wollſortirungsanſtalten thun, was in den harten Wintern und in der Cholerazeit ſich von unberechenbar wohlthätiger Wirkſamkeit zeigte.

Die großen jüdiſchen Fabriken in Böhmen, die der Porges, Jeruſalem, Epſtein ꝛc., ſind weltberühmt, und die Verdienſte ihrer Beſitzer an den zwei erſtgenannten mit dem öſterreichiſchen Adelsſtande belohnt worden; aber auch andere von böhmiſchen Iſraeliten übernommene oder errichtete Fabriken in Cotton, Leder, Kammgarn, Tiſchlerwaaren, Oel- und Zuckerraffinerieen, gereichen der vaterländiſchen Induſtrie zur größten Ehre; außerdem werden in Böhmen noch eine Menge von Webern und andern Arbeitern in ihren Wohnungen von ihnen beſchäftigt. Obſchon wir uns aus angegebenen Gründen mit dem Zuſtande der Juden in den ſüdlichen Provinzen weniger beſchäftigen, ſo können wir doch nicht unerwähnt laſſen, daß daſelbſt anſehnliche Fabriken aller Art von ihnen errichtet wurden und durch ſie geleitet werden. So beſteht namentlich in Trieſt ſchon ſeit 1787 eine in dieſer Hafenſtadt ſo nützliche Pechfabrik; 1808 errichtete Anſelmo Finzi eine Seifenfabrik, welche ſich ſo ausgedehnt hat, daß ſie den Titel Nationalfabrik mit vielen Privilegien erhielt; 1816 entſtand die Fabrik von Cremor Tartari unter der Firma Caen Finzi. Unter 94 geſchworenen Seuſalen ſind 18 Iſraeliten, von den 40 Mitgliedern des Börſenrathes ſind ihrer 6; von 20 Aſſecuranzgeſellſchaften, die ſie größtentheils errichtet haben, werden die meiſten von ihnen dirigirt; in der großen Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft iſt Marco Parente Vicepräſident; in dem

Centralmagiſtrat für Sanität ſitzt mit berathender Stimme ſein Bruder Aron Parente, welcher auch der erſte Iſraelit war, der 1815 zu dem ehrenvollen Amte eines Deputirten ernannt und von der Hofkammer beſtätigt ward; in einem neuen vom Gubernium eingerichteten Municipalrathe haben die Iſraeliten Sitz; in dem neuerrichteten Verein für Nationalinduſtrie ward von dem erlauchten Präſidenten Erzherzog Johann Höchſtſelbſt ein Jude zu einem der Directoren in der Perſon des Großhändlers Mateo Coen ernannt. Auch in Venedig und der Lombardei trifft man viele iſraelitiſche Fabriksinhaber, ſowohl von den Behörden, als von ihren chriſtlichen Mitbürgern wegen ihrer induſtriellen Verdienſte geachtet und ausgezeichnet. Unter der Fremdherrſchaft aber war Treves aus Venedig Präſident des Handelscollegiums, und ſeiner Verdienſte wegen zum Freiherrn und Commandeur des Ordens der eiſernen Krone erhoben. Es dürften ſomit die Iſraeliten auch dieſer Provinzen einen nichts weniger als unbedeutenden Antheil an deren gedeihlichem Zuſtande in Anſpruch nehmen.

§. 14.

Die Juden als Finanzmänner, im Bank- und Creditweſen und in Begründung und Beförderung großartiger Handelsſtraßen.

Seit des ägyptiſchen Joſeph's Zeit, der das Pharaonenreich vor Hungersnoth rettete, hat noch ſo mancher Sohn Iſraels nicht blos den Titel eines Finanzrathes getragen, ſondern als ſolcher Fürſten und Länder von harter Bedrängniß erlöſet. Vorzüglich war es in Spanien und Portugal, wo

die Juden ihre ausnehmende Befähigung zur Finanz erwiesen. Die Geſchichte berichtet uns, wie Heinrich von Transtamare, welchem ſich die Juden zu Burgos aus Treue gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, Peter den Grauſamen, entgegengeſtellt hatten, ſie deſſenungeachtet nach ſeinem Regierungsantritte begünſtigte und ſelbſt mehrere im Finanzweſen anſtellte, auch den Cortes erklärte, daß er es thue, weil er ihrer Dienſte bedürfe*). Vor Allem aber haben wir hier des berühmten Don Iſaac Abarbanel zu erwähnen, der im fünfzehnten Jahrhundert Portugal von der Hungersnoth errettete und nacheinander das Finanzweſen dreier mächtiger Staaten, Portugals, Spaniens und Neapels, leitete, hochgeehrt und ausgezeichnet von jedem von ihnen. Durch die Austreibung der Juden aus Spanien und Portugal ſind viele ſolcher finanzieller Genies in dem dunkeln Schacht der Geſchichte des Orients, wohin ſie ſich größtentheils flüchteten, verloren gegangen, nur weiß man, daß ſie dort ſeit jener Zeit und bis auf den heutigen Tag vielfältig zur Leitung der Finanzangelegenheiten verwendet wurden. Allein auch außerdem haben europäiſche Staaten mehr oder minder Juden aufzuweiſen, deren Hand helfend, oft rettend, in das ſo wichtige Gebiet eingriff, und die Finanzgeſchichte wird der Namen Samuel Bernard, Cerfbeer u. A., für Deutſchland des edlen hochverdienten Jacobſon und für Oeſterreich insbeſondere des erſt kürzlich verſtorbenen Bernard Freiherrn von Eskeles ſtets mit großer Auszeichnung gedenken.

---

*) Depping, Histoire des juifs du moyen âge. Paris 1834.

Die Juden haben zu allen Zeiten in Oesterreich ihre Cassen eröffnet, und oft unter Bedingungen, die außer aller Berechnung des Vortheils lagen. Mit Recht berief sich daher die Vorstellung, welche die Juden im Jahre 1669 dem Kaiser Leopold I. einhändigten, und die bei Feig abgedruckt ist, auf diese Verdienste, die zugleich von der Thatsache unterstützt wurden, daß mehr als ein Jahrhundert hindurch die Hofbanquiers nur — Juden gewesen. Ein so ausgezeichnetes Vertrauen konnte wohl nur durch aufopfernde Anhänglichkeit, durch treue Dienste gewonnen werden!

In den Tagen des Kriegs, welche dem Lande unerschöpfliche Auslagen verursachten, waren die Juden von jeher bereit, ihr Contingent zu liefern. Schon in einer Zeit, die willkührliche Auflagen noch nicht kannte, während des Feldzugs der Wiener gegen die Räuber im Marchfeld und Mähren, trugen sie durch 10 Monate zum Solde der Krieger 25,000 Pfund bei, und unter Ferdinand III. im Jahre 1627 gaben die böhmischen Juden freiwillig eine sehr namhafte Geldsumme zur Bestreitung der Kriegskosten. Dabei waren die ordentlichen Ausschreibungen auf sie ohnedies nicht gering; schon Karl V. ertheilte, dies anerkennend, den Juden in Böhmen einen Gnadenbrief folgenden Inhalts:

„Und nachdem auch die Juden und Jüdinnen des mehreren Theils in allen den Reichsanlagen und Hülfen mit Leib, Hab und Gut, um ein viel Höheres als die Christen belegt und angeschlagen werden, und aber darneben weder liegende Güter, noch andere stattliche Handthierungen, Aemter und Handwerk bei denen Christen haben und treiben,

darum ſie ſolche Anlagen erſtatten, und ihre Nahrung bekommen, außerhalb deſſen, ſo wie von ihren Barſchaften zuwege bringen; ſo laſſen wir zu und gönnen denſelben, daß ſie hinwiederum in Gleichniß und nach Maß und Geſtalt ihrer Anlagen, damit ſie alſo, wie obſtehet, angehalten und belegt werden, ihre Barſchaft und Zinſen und ſonſten zu ihren Nutzen und Nothdurften, um ſoviel deſto höher und etwas weiter und mehreres, dann denen Chriſten zugelaſſen iſt, anlegen und verwenden und ihnen ſolches geduldet werden möge."

Als unter Karl VI. der erſte Verſuch einer Bank zu Wien zu Stande kam, ſah man ſich, ſo wenig man damals ſonſt auch geneigt war, den Juden Zugeſtändniſſe zu machen, dennoch veranlaßt, ihren Beitritt zu erlauben, weil ſich nur ſo das neue Inſtitut erhalten konnte. Läßt ſich nun nicht in Abrede ſtellen, daß dieſes auf das vaterländiſche Creditweſen einen wahrhaft bedeutenden Einfluß ausübte, ſo kann man das Verdienſt der Juden dabei nicht überſehen, um ſo weniger, als die perſönlichen Vortheile gleich Anfangs eben nicht zu hoch angeſchlagen werden konnten.

Von der Kaiſerin Maria Thereſia wurde Wolf Wertheimer, der mehrere Darlehen für den Hof machte, ſehr ausgezeichnet und mit dem Titel eines Hoffactors, ſo wie mit andern Vorrechten für ſich und ſeine Nachkommen begnadigt.

Wie weſentlich mußten aber in neueſter Zeit die Verdienſte des vorhin erwähnten Eskeles hervortreten, der in die wichtigſten Finanzoperationen heilbringend eingriff, zu di-

plomatiſch-finanziellen Miſſionen erfolgreich verwendet wurde, und auf die Begründung und zweckmäßige Organiſation des hochwichtigen Bankinſtituts, dieſes Palladiums des Staatscredits, den entſchiedenſten Einfluß hatte, wie es ſein Nekrolog in öſterreichiſchen Blättern ausführlicher beſagte*). Auch viele andere iſraelitiſche Mitglieder des Handelſtandes, beſonders in Wien, hatten auf das Gedeihen der wichtigſten Finanzmaßregeln und der öſterreichiſchen Nationalbank einen ſehr erheblichen Einfluß, ſo wie ſpäterhin ihre Erwählung zu Bankcenſoren und ſelbſt Directoren für die Anerkenntniß ihrer diesfälligen Befähigung ſpricht. Aber eine neue Epoche für das europäiſche Creditweſen begann mit dem Auftreten der Rothſchilde. Wegen eines Deficits von 18 Millionen Franken mußte Ludwig XVI. im Jahre 1787 die Notablen verſammeln, wodurch er gewiſſermaßen ſelbſt das Signal zur Staatsumwälzung gab: jene genialen Financiers erſchrecken heute nicht davor, ſo viele Renten auf einmal anzubringen, als man damals an Capital bedurfte, d. h. fünf- und zwanzigmal ſo viel! Welthiſtoriſch iſt und wird das Verdienſt der Rothſchilde bleiben, daß ſie das ganze Anleiheſyſtem in ſeiner heutigen großartigen Ausdehnung geſchaffen, daß ſie hiedurch auf die Wohlfahrt faſt aller Staaten mächtig eingewirkt**), namentlich aber in Oeſter-

*) Die vortrefflichen Grundſätze der Finanz des mehrerwähnten Sonnenfels dürfen wir hier auch nicht übergehen.

**) Sie haben ſeit 1818 auf Rechnung verſchiedener Staaten die ungeheure Summe von fünf und vierzig Milliarden Franken negocirt!

reich wesentlich dazu beigetragen haben, die Wunden fünfundzwanzigjähriger blutiger Kriege zu schließen und zu vernarben, und dem Elend, das durch die Entwerthung aller Gattungen Papiere sämmtliche Classen der Gesellschaft traf, zu steuern. Wir für unsere Person haben nichts und brauchen nichts und wollen nichts von den Rothschilds, und mögen ihnen auch den Vorwurf nicht ersparen, daß, während alle Classen in Oesterreich ihrer mächtigen Einwirkung so viel zu danken haben, sie ihren Einfluß auf die Verbesserung der Stellung ihrer gedrückten Glaubensgenossen keineswegs hinreichend geltend zu machen wissen; aber das müssen wir ihnen lassen, daß es der ganzen Kühnheit eines Genies wie des ihrigen bedurfte, um bei noch allgemeiner Entmuthigung und unter dem dumpfen Tosen der verschiedenartigsten Gährungen Finanzoperationen wie die ihrigen zu bewerkstelligen! Bekannt genug ist es, wie sehr der aus jener Epoche mit unerhörter Lebhaftigkeit hervorgegangene Staatspapierenhandel zur Bereicherung eines zahlreichen Mittelstandes beigetragen und dadurch segenvoll auf Production und Industrie eingewirkt hat. Wie unwahr es sei, daß dieser Handel dem Waarenhandel und der Fabriksindustrie die nöthigen Hülfsmittel entzogen habe*), geht schon aus der dadurch erfolgten Vermehrung der Circulations- und Tauschwerthe und aus der Erweckung des allgemeinen Speculationsgeistes, am unwiderleglichsten aber durch die statistischen

*) Siehe hierüber Jos. Ed. v. Wayna, Antwort auf die Stock-Jobbery und den Handel mit Staatspapieren. Wien 1821.

Tabellen hervor, welche den gleichzeitigen Aufſchwung des Handels und der Induſtrie darthun. Welche Rolle die Juden hiebei ſpielten, iſt bekannt genug, indem nur durch ihren weit vorausſehenden Scharfblick die Speculation ſolchen Umfang und ſolche Höhe gewann. Will man ſich überzeugen, wie ſie noch heute hierin den Ton angeben, ſo beſuche man an ihren Hauptfeſttagen, namentlich an ihrem Verſöhnungstage die vorzüglichſten Börſen, man wird ſie wie ausgeſtorben und die Geſchäfte weit unerheblicher als an chriſtlichen Feſttagen finden. So lange daher die Staaten ihre Schulden nicht mit Einem Male abzuzahlen gedenken, oder im Falle ſie gar neue zu machen im Anſinnen hätten, ſind wohl die Juden ſchon in dieſer Hinſicht nicht nur als nützlich, ſondern ſelbſt als kaum entbehrlich zu erachten*).

Werfen wir nun einen Blick auf eine Hauptrichtung der Neuzeit, nämlich auf die induſtrielle in Beziehung auf Land- und Waſſerſtraßen, ſo werden wir auch hier der hervorragenden Fähigkeiten der Juden gewahr **), die ihnen

*) Auch mancherlei in das finanzielle Gebiet einſchlagende Vorſchläge gingen von Juden aus und erfreueten ſich einer beifälligen Anerkennung; z. B. iſt es bekannt, daß die verſchiedenen wohlberechneten und genialen Pläne der neuern öſterreichiſchen Lotterieanleihen von jüdiſchen Kaufleuten in Wien erſonnen worden ſind.

**) „Schon Jeſus Sirach 48, 19. erwähnt in ſeiner kurzen Aufzählung der hervorragendſten Begebenheiten der iſraelitiſchen Geſchichte der von Hiskias angelegten Waſſerleitung: Hiskias leitete den Gog in Jeruſalems Mitte, durchgrub den Felſen, auf welchem es ſteht, mit Eiſen, und bauete Teiche für das Waſſer“ (Bertheau a. a. O). Auf ihn alſo werden die von

einen neuen Ehrenplatz in der Weltgeschichte zuweisen. Seit Karl dem Großen — also einem vollen Jahrtausend — waren die Deutschen nicht dazu gekommen, die großartige Idee einer Verbindung des Rheins und der Donau wieder aufzunehmen. Da kamen die Rothschilde, und das riesenhaft geschienene Unternehmen steht bereits seiner Vollendung nahe. Eben so wie sie sich mit ihrem die Zeitbedürfnisse schnell umfassenden Geist in allen Ländern und besonders in Frankreich und England um die Errichtung von Eisenbahnen und anderer großartiger Industrialunternehmungen hochverdient machten, geschah dies namentlich auch in Oesterreich. Der Freiherr Salomon von Rothschild gründete im Jahre 1835 auf Actien die erste österreichische Dampfeisenbahn von Wien nach Bochnia, die den Impuls zur Errichtung aller nachgefolgten gab und mit den damit verbundenen Auslaufern eine Strecke von achtzig deutschen Meilen begreift. Wie oft auch das Wort göttlich entheiligt oder gemißbraucht wird, hier oder nirgends findet es seine Anwendung; denn göttlich oder doch hoch über menschliche Niedrigkeit erhebend ist es, einen neuen fruchtbaren Strom durch ganze Provinzen zu leiten, eine segensreiche Ader in dem Staatskörper zu schaffen. Und wenn, nach den erwähnten großartigen Beschlüssen der Staatsverwaltung, Oesterreich in nicht gar zu langer Zeit mit einem Netze von Eisenbahnen umgeben sein wird, so möge man nimmer vergessen, von

---

Römern und Griechen angestaunten unterirdischen Behältnisse und Gänge zurückzubringen sein. (Vergl. Palästina von Ed. Robinson 2. Bd. 124.)

welchem Einfluſſe Rothſchild's erſte gefahrvolle Unternehmung hiebei war. Auch die ſo wichtige levantiſche Dampfſchifffahrt, das öſterreichiſche Lloyd genannt, trat durch Rothſchild ins Leben, und es iſt wohl zu bemerken, daß er bei beiden Unternehmungen nichts weniger als ſeinen Privatvortheil fand, wohl aber viel Verdruß und Undank einärntete. Endlich ſind, andere Länder zu geſchweigen, noch ſo manche andere großartige Land- und Waſſerbauten in Oeſterreich durch Juden begründet und ins Werk geſetzt worden, wie z. B. die Brücke über die Beraun in Böhmen.

§. 15.

Die Juden im Wehrſtande.

Die Juden haben während der langen Dauer ihres Reiches Beiſpiele von kriegeriſcher Tugend und Tüchtigkeit gegeben, die den ſchönſten beizuzählen ſind, welche die Weltgeſchichte aufzuweiſen hat. Schon der Zug durch die Wüſte, im beſtändigen Kampfe mit den feindlichen Völkerſchaften, die ſich ihnen entgegenſtellten, zeigte, daß es ihnen im erſten Anbeginne ihres Völkerlebens nicht an Muth und Ausdauer fehlte. In den Eroberungskriegen, die ſie unter Moſes, Joſua, David, Joſaphat und ſpäterhin unter Hyrcan und Herodes führten, blieben ſie Sieger und ſetzten den mächtigſten Nationen, den Aſſyriern, Perſern, Syriern, ja ſelbſt den Römern zur Zeit der höchſten Blüthe ihrer Macht den tapferſten Widerſtand entgegen. Mit den Waffen in der Hand haben ſie ihr Land erkämpft, die Waffen in der Hand fielen ſie. Noch heute begehen ſie ihr Chanucafeſt, das

Börne treffend ihren achtzehnten October nennt, zur Feier der glorreichen Zeit, in welcher sie unter den herrlichen Hasmonäern die viel mächtigern Syrier aus Land und Heiligthum vertrieben und dieses aufs Neue weiheten. War ja doch schon der Stammvater Jakob wegen seines Muthes, mit Engeln und Menschen zu ringen, von Gott selbst mit dem verhängnißvollen Prädicat Israel, d. i. Gotteskämpfer, geadelt worden. Und somit würde die Gesammtheit des israelitischen Volkes den ältesten Kriegsadel ausmachen, so wie einzelne Familien den ältesten Priesteradel durch Abkunft aus dem Stamme Levi und selbst aus der Familie Aaron's nachweisen. Nicht nur in Männern wie Gideon, das Schwert Gottes genannt, Jephtha, Simson, David, Assa *), Josaphat **), und vorzüglich in den herrlichen Maccabäern ***) und dem großen König Hyrcan, den de Wette den zweiten

*) Assa schritt zum Aufbau fester Thürme in Städten, zur Errichtung wohlbewaffneter Heere und überhaupt zur Uebung der Krieger. Er schlug ein Heer Aethiopier, welches unter Serach heraufzog und ganz Palästina zu überschwemmen drohte, aufs Haupt. Jost, Geschichte der Israel. 1. B. S. 221.

**) Unter Josaphat ward Edom unterworfen, und Araber und Philister brachten ihm ihre Huldigung, so daß er keinen Krieg zu besorgen hatte. Er bildete ein stehendes Heer, bewaffnete sein Volk und befestigte die Städte.

***) Matathias war es, welcher erklärte, daß fernerhin auch am Sabbath gekämpft werden sollte, und der im Gebirge ein kleines Heer von tapfern Vertheidigern der Religion sammelte, von der Nothwehr zum Angriff schreitend, wodurch er die Empörung auf das glücklichste begann, welche sein Sohn Juda so erfolgreich fortsetzte. Wie dieser die weit überlegenen Heere der Feinde schlug und seine geheiligte Schaar von Sieg zu Sieg führte, ist aus den Büchern der Maccabäer bekannt.

König David nennt, waltete ein edler kriegeriſcher Geiſt. Er durchdrang ſogar die zarten Frauen in Iſrael, wie die uns aufbehaltenen Kriegs- und Siegsgeſänge von Mirjam, Deborah, den Jungfrauen zu Saul's und David's Zeiten, und die kühnen Thaten einer Deborah, Joel, Judith, Eſther, bewähren. Ein ſolcher Geiſt mußte entweder von unten herauf durch die Maſſen erzeugt werden, gleichſam als Ausſtrömung der allgemeinen Denkart ſich in ſolchen Erſcheinungen kryſtalliſiren, oder er mußte von oben herab auf ſie hinwirken und jene Geſinnung hervorrufen. Indem wir eine Wechſelwirkung als das Wahrſcheinlichſte annehmen und ein tieferes Eingehen dem kritiſchen Geſchichtsforſcher überlaſſen, haben wir hier wohl nur die Thatſache feſtzuſtellen, daß eine Geſinnung wie die geſchilderte ſich wirklich in der Geſammtheit des Volkes bewährte. Zeugniß geben ſchon die allgemeine Volksbewaffnung, die Organiſation des Heeres und die Erziehung der Jugend. Jeder Inſaſſe ward gerüſtet, jede größere Stadt hatte ihr Kriegsarſenal. Was die Anordnungen betrifft, ſo beſchränken wir uns hier auf die gewiß merkwürdige Thatſache, daß man bei den Juden den älteſten Typus des militäriſchen Quarrés trifft: Moſes ſtellte immer die Bundeslade, welche die Geſetzestafeln enthielt, ins Centrum ſeiner Streiter; vor ihr war ſein Hauptquartier, gleichſam als wollte er ſein Volk lehren, ſich immer um ſein Geſetz zu ſchaaren! Auch im Frieden erfreueten ſich die jüdiſchen Jünglinge an kriegeriſchen Rüſtungen; die Kampfſpiele mit Bogen und Pfeil waren häufig, und die Bewohner von Guaiba, nicht minder geſchickt, als die heutigen Ba-

learen, trafen das Ziel bei einem Haare. Während der Dauer des Kriegs ſchwieg das Ritualgeſetz, ſo weit als es die Nothwendigkeit erforderte. Wie durchgreifend mußte aber nicht der kampfwillige Geiſt ſein, da die, wie überall, auch in den Kriegsgeſetzen ſich geltend machende Humanität der moſaiſchen Anordnungen Ausnahmen vom Kriegsdienſte gegeſtattete, welche leicht zu benutzen waren. So durfte Niemand, der ein Haus gekauft und es noch nicht bewohnt, oder einen Weinberg inne hatte, da er noch nicht gekeltert, oder der mit ſeinem Weibe noch nicht drei Tage gelebt, zum Kriegsdienſte verhalten werden. Und dennoch war das Heer immer vollzählig, und dennoch erſcholl der Ruf: „Zu den Waffen!“ niemals vergebens in Iſrael, ſtets fanden ſich eher zu Viele, als zu Wenige ein; und es galt für eine große Ehre, zum Beiſtand im Krieg aufgefordert zu werden, deren man ſich durch bereitwillige Folgeleiſtung ſtets würdig zeigte, wie es hinwieder für eine große Beleidigung angeſehen ward, bei einem Aufruf zum Krieg ignorirt oder gar zurückgewieſen zu werden*).

Es würde uns zu weit führen, wollten wir in der Geſchichte der Juden ihre einzelnen Kriegsthaten, ſei es im Angriffs- oder Vertheidigungskriege, hervorheben. Noch während der Selbſtſtändigkeit des jüdiſchen Reiches gaben

*) Ueber alle dieſe Punkte ſ. Richt. 7, 4. 12, 1. Chronik II. 25, 11. 1. B. der Macc. 11, 41. Maimonides, acta bello cap. VI et VIII. Schickard, Jus Reg. Hebr. p. 146. Decisions du Sanhedrin de l'an 1807, und insbeſ. Salvador, Histoire de la loi et des inst. de Moyse, t. II.

die Römer, die competenten Richter kriegeriſcher Tüchtigkeit, zu erkennen, daß ſie diejenige der Juden wohl zu würdigen wußten. Kein Geringerer als Julius Cäſar war es, von dem die Geſchichte berichtet, daß Ariſtobul's kecker Geiſt ihm ſo wohl gefiel, daß er ihm zwei Legionen zur Wiedereroberung Judäas und zur Wahrnehmung der Vortheile Roms in Syrien und Arabien anvertraute. Ebenſo verpflichtete ſich Antipater dem Julius Cäſar und rettete ihn aus großer Gefahr in Aegypten, indem er mit einem jüdiſchen Heere zu ihm ſtieß und von den ägyptiſchen Truppen, welche die Landſeite dem Cäſar geſperrt hatten, Peluſinum gewann, wo er zuerſt die Mauer erſtieg. Auch am Nil, wo Ptolemäus dieſem Heere entgegentrat, entwickelte Antipater kriegeriſche Talente und rettete mit ſeinem Flügel den bereits geſchlagenen Mithridat. Cäſar ward dafür dem Antipater dankbar und blieb ihm ſtets gewogen*). Doch man gönne uns nur bei einem Punkte, bei ihren letzten Freiheitskämpfen, von welchen die Geſchichte kein ähnliches Beiſpiel aufzuweiſen hat, zu verweilen. Sieben Jahre lang vertheidigte ſich das kleine Volk der Juden gegen das Rom, von welchem bereits die bekannte Welt bezwungen worden war, und weder der Ruhm der römiſchen Feldherren, noch die Zahl und Siegesgewohnheit der kampfgeübten römiſchen Legionen, noch die Furchtbarkeit der römiſchen Kriegsmaſchinen, konnten den Muth ihres Widerſtandes beugen. Jede feſte Stadt oder Burg in Judäa wurde mit der un-

*) Joſt's Geſchichte der Juden, 2. B. S. 25 u. 26.

glaublichſten Kühnheit und Ausdauer vertheidigt. Solche Kriegsthaten entſprangen aber nicht nur aus glühendem Glaubensmuth und Freiheitsſinne, es wohnte ihnen wirkliche Kriegstüchtigkeit inne, womit wir es hier zunächſt zu thun haben. Es iſt erwieſen, daß ihre Anführer Antigonus, Johann von Giscala und Simon mehr taktiſches Talent als die römiſchen Feldherren entwickelten, und ſelbſt Tacitus kann nicht umhin, ihrem Heldenſinn ein ehrenvolles Zeugniß zu geben. Dabei lernen wir die Menge und Stärke der feſten Plätze in Judäa kennen. Welche Feſtungswerke mußten die von Jotapat ſein, die durch acht Monate der geſammten Kriegsmacht der Römer Trotz boten! Welche Tapferkeit und Ausdauer aber auch, die die Qualen der gräßlichſten Hungersnoth und den ſichern Tod der Knechtſchaft vorzog! Bei der Belagerung von Jotapat verloren 40,000 Juden das Leben, nur 1200 die Freiheit. Bei der von Jeruſalem wurden die, welche von Feinden ſprachen, niedergeſtoßen, und die von Uebergabe reden wollten, ſahen Schwerter gegen ſich gezückt; und ungeachtet die Juden in Jeruſalem von den Zinnen ihrer Häuſer aus die Legionen der Römer in ihren glänzenden Rüſtungen erblickten, als ſie während der Raſttage von Titus gemuſtert wurden, ſo erſchien doch kein Friedensantrag von ihrer Seite. Unaufhörlich wurde den Verwüſtungen, welche die gewaltigen Kriegsmaſchinen der Römer anrichteten, entgegengearbeitet, und Ausfälle von den Belagerten unternommen; ja bei einem derſelben wurde Titus und ſeine Cohorte ſelbſt umringt, und bahnte ſich nur mit Mühe eine Gaſſe. Der erſte Angriff gegen den Tempel,

von 5000 römiſchen Veteranen unternommen, wurde von den Juden mit ſiegreicher Gewalt zurückgeſchlagen. Späterhin, als Schritt vor Schritt der Boden unter ihnen weicht, als ſchon der römiſche Adler auf der Burg Antonia aufgepflanzt iſt, vertheidigen die Juden noch immer den Tempel. Und als er endlich in Flammen auflodert, die von allen Seiten herausſchlagen, weichen ſie noch nicht; noch mehr, es gelingt ihnen ſelbſt, die Römer hie und da zurückzuſchlagen: — da berſten des Tempels Thore, Titus dringt in das Heiligthum ein; während er aber den goldenen Tiſch, den Leuchter, die ganze Anordnung mit Bewunderung betrachtet, dringen die Opferprieſter und Leviten hinter dem golddurchwirkten, das Allerheiligſte bergenden Vorhange hervor, werfen ſich auf ſeine Leibwache und zwingen ſie, ſich außerhalb des Heiligthums zu flüchten. Als Titus zum Kampfe zurückkam, verzehrte das Feuer den Tempel; mitten unter den Rauchwolken aber ſtellten noch einige Männer ſich dem weitern Andringen der Feinde entgegen, bis auch ſie unter den dichten Römerſpeeren fielen: es waren die letzten Prieſter der Juden, die unter den letzten Trümmern ihres Tempels niederſanken *).

So fiel das jüdiſche Volk — wahrlich wie kein anderes, — und Rom hat ſich auf keinen Feldzug ſoviel zu Gute gethan, als auf den gegen dieſe an Länderumfang und an Volkszahl ſo wenig anſehnliche Nation. Der Triumphbogen des Titus aber, der — bedeutſam genug — unter allen

*) S. Flavius Joſephus vom jüdiſchen Krieg.

Römerdenkmalen der Art ſich am vollſtändigſten erhalten, iſt in der That mehr ein Heldenmal der Ueberwundenen als der Sieger. —

Noch einige Mal erhoben ſie ſich, bevor ſie ſich zum langen nur von ſchweren Träumen aufgeſchreckten Schlummer in ihr Leichentuch hüllten. Wir erwähnen nur des Aufſtandes unter Hadrian. Sie ſelbſt geknechtet, ihr Land verwüſtet und in Feindes Hand, wie konnten ſie es wagen, noch einmal mit den Herren der Welt einen blutigen Strauß anzubinden? Aber nicht nur ward ihrem Gewiſſen ſchändlicher Zwang auferlegt, Jeruſalem die heilige Stadt war ein Sitz des Götzendienſtes in Begleitung aller Sitten geworden, die den Juden Gräuel und Entweihung ſein mußten. Die innere Empörung, die dies bei ihnen hervorbrachte, machte ſich endlich durch eine äußere Luft, die durch ihre Allgemeinheit und Hartnäckigkeit den blutigſten Kriegen, welche die Römer zu beſtehen hatten, gleich zu achten kam. Dio Caſſius berichtet uns, daß ſie genöthigt waren, ihre beſten Cohorten und Heerführer hiezu aufzubieten und ſelbſt ihren berühmteſten Feldherrn Julius Severus aus dem weit entlegenen Britannien kommen zu laſſen. Binnen Kurzem hatten die Juden funfzig feſte Plätze und 985 Dörfer erobert, und bei jeder Feſtung oder Burg, die ſie wieder inne bekamen, und die eine Möglichkeit der Vertheidigung zuließ, hatten die Römer eine Belagerung zu unternehmen. Fünf Jahre lang dauerte dieſer Krieg, und war kaum minder furchtbar, als die unter Veſpaſian und Titus geführten. Die letzte Waffenthat der Römer war die Einnahme von Bethar,

wobei die Belagerten ſich durch vierthalb Jahre ebenſo heldenmüthig vertheidigten und dieſelben Schreckniſſe zu beſtehen hatten, wie ihre Vorfahren zu Jeruſalem. Ihr Anführer Barkokebat fand dabei den Tod, der berühmte Rabbi Akiba nebſt ſeinen Söhnen fiel in die Hände der Sieger, um unter den grauſamſten Martern ſterbend die Einheit Gottes zu verkünden. Die römiſchen Geſchichtſchreiber ſchätzen die Zahl der in dieſem Kampf blos durch das Schwert gefallenen Juden auf 580,000, in den frühern waren ihrer 1,500,000, alſo in beiden über zwei Millionen, die Waffen in der Hand, für Religion, Vaterland, Freiheit in den Tod gegangen. Ecce populo!

Man halte es uns zu Gute, wenn wir dem todten Volke dieſe Ehrenſalve in das Grab mitgegeben haben; ſo aber läßt es ſich auch erklären, wie trotz aller Schmach und Erniedrigung die Juden ſich auch in ſpäterer Zeit erinnerten, daß das Blut ſolcher Vorfahren in ihren Adern fließe. Es iſt begreiflich, daß mit dem jüdiſchen Reiche auch das jüdiſche Volksthum ein Ende nahm, und dem Volke eine ganz verſchiedene Richtung durch den ganzen Verlauf ſeiner weitern Geſchichte aufgedrückt war. Allein ſo wie dieſe ſchon ihrer frühern Kriegsthaten unter den Aegyptern, Macedoniern, Perſern, Parthern, Syriern ehrenvoll gedenkt, ſo findet ſie ſich auch noch in der Folge zu ähnlichen Citationen aufgefordert. Wir finden Juden in den Heeren der Römer und Gothen mit Auszeichnung dienen; ſogar wird eines jüdiſchen Feldherrn unter dem Kaiſer Honorius Erwähnung gethan. Unter den Gothen bildeten ſie zu Anfang des ſechs-

ten Jahrhunderts abgeſonderte Corps, denen man einzelne für ſich beſtehende Poſten mit Erfolg anvertraute. Sie hielten ſich gegen zwei Belagerungen, die des Chlodowig von Arles und die des berühmten Beliſar von Neapel, ſo heldenmüthig, daß ſie mitten aus ihrer Vergeſſenheit wieder in die Geſchichtsbücher hereinberufen werden *). Hundert Jahre ſpäter ſehen wir 26,000 Juden unter den Perſern zur Wiedereroberung Jeruſalems gegen die Römer ziehen, gleichzeitig aber ſie unter den Arabern die Feſte Abkamus mit ausdauerndem Muthe gegen Muhamed und ſeine Anhänger vertheidigen. Nach Basnage und mehreren hebräiſchen Annaliſten war im Jahre 1190 der Iſraelite Don Salomon Ben Jechaja General der portugieſiſchen Truppen und commandirte dieſelben auf das rühmlichſte **). Der türkiſche Kaiſer Selim I. hatte unter ſeiner Armee und vorzüglich unter ſeiner Artillerie viele Iſraeliten als Officiere. Auch in Oſtindien zeichnen ſich

*) Alſo berichtet hievon Johannes Magnus in ſeiner Historia Gothorum Semonumque 2. 10. c. 23. p. 418 et eodem libro cap. 26. p. 421: „Interea quoque Judaeos in medium producunt, qui asserebant, nihil se in rebus necessariis civitati defuturos: dataque fuere ipsis Judaeis arma, quibus moenia urbis tuerentur — — — Judaei vero, qui partem urbis ad mare versam defendebant, etiam capta caeteris in locis urbe ipsi tamen acerrime repugnabant quasi qui capta urbe nullam sibi veniam sperarent. Itaque pertinacissime resistebant, nec prius cessaverunt quam discurrentes ab urbe milites eorum terga invaserunt. Procopius (de Bello Gothorum 2. I. c. 8. p. 322) beſtätigt dies und verſichert, daß, wenn die Gothen ſo tapfer, wie die Juden gefochten und ſo ſtandhaft ſich vertheidigt, die Feinde nie ſich hätten der Stadt bemeiſtern können.

**) Was jedoch von Joſt beſtritten wird.

die Juden als Krieger aus. Die Bombai-Armee zählt sehr viele in ihren Reihen. Viele von ihnen finden sich wegen ihrer militärischen Talente und ihrer vorzüglichen Kriegszucht zu Officieren höheren Grades befördert. Die in den Reihen dienenden Juden sind übrigens nicht zu einem Regimente concentrirt, sondern einzeln in der ganzen Armee zerstreut. Das 19. Regiment zählt die meisten. Fast jeder Jude in der Bombai-Armee ist in den respectiven Regimentern entweder geboren oder von Jugend auf darin aufgewachsen *). Als Seitenstück hiezu wird von einer andern Seite berichtet **), daß Rubino Ventura, ein modeneſischer Jude, die Truppen des mächtigen Souverains von Lahore befehligte und ſie zur europäischen Taktik geschickt machte. — Man hat sogar die Afghanen — und unter ihnen namentlich die Reſillas, deren Muth an Tollkühnheit grenzt — die Ersten, welche die Legionen der Engländer vernichtet haben, für Abkömmlinge der verlorenen zehn Stämme halten wollen (vergl. Jost'sche Annalen 1841. Nr. 9), und gewiß wäre die Wiederaufnahme der diesfälligen Untersuchung in einer Zeit, wo jene Nation eine so denkwürdige Rolle spielt, von hohem Interesse. —

Wie Julius Cäsar, so erkannte auch Napoleon die Kriegstüchtigkeit der Juden, und ungeachtet sie zu seiner Zeit erst aus langer Unterdrückung erwacht waren, so gab es unter den Tapfern in seinen Heeren schon viele Juden. Meh-

*) Jost'sche Annalen. 1841. No. 9.

**) Sulle Interdizione Israelitiche. Ricerche del Do. Cattaneo. Milano 1836.

rere von ihnen brachten es zu Oberſten und ſelbſt zu Generalen; insbeſondere iſt General Wolf, Ritter der Ehrenlegion, zu erwähnen, der ſich ſehr auszeichnete und wegen ſeiner großen militäriſchen Kenntniſſe und vortrefflichen Eigenſchaften allgemein geachtet ward; und ſo verdienen auch unter Vielen der als Kriegsmann und Künſtler gleich ausgezeichnete Oberſt Simon, die tapfern Rittmeiſter Beer, Barak u. A. genannt zu werden. Unter der Reſtauration im letzten franzöſiſch-ſpaniſchen Kriege war es der jüdiſche Lieutenant Cerfbeer, der bei Erſtürmung des Trocadero ſchwimmend einen Ueberfall wagte, und mehrere jüdiſche Capitaine erhielten hiebei das Kreuz der Ehrenlegion; auch wird noch manchem unſerer Leſer die rührende Leichenfeier des 1839 bei den Unruhen in Paris für Ordnung und Geſetz gefallenen braven Municipal-Sergeanten Jonas in Erinnerung ſein *). Dies ſind für das kleine Häuflein der Juden in Frankreich gewiß ſehr ehrenvolle Trophäen, welche Cremieux

*) „Ich war neulich," ſchreibt der Pariſer Berichterſtatter der Zeitung f. d. elegante Welt, „auf einem Hochzeitsballe, wo ein jüdiſcher Hauptmann ein Chriſtenmädchen heirathete, und wo ſich 50 jüdiſche Decorirte befanden, ohne daß ich einen davon als Juden erkannte. Aber ſie unter einander kannten ſich, und da es lauter Militärs waren, ſo holte er ſie aus allen Theilen Frankreichs zuſammen. Ich mußte herzlich lachen, als mir der Eine unter ſeiner Uniform hervor ſein jüdiſches Schaufädenkleid zeigte, um mich davon zu überzeugen, daß er ein Jude ſei, doch ſchwur mir der Vater des Bräutigams, welcher Lieferant bei der franzöſiſchen Armee 1815 war und Morel heißt, daß nach der Schlacht bei Waterloo er und ſein Freund die Juden auf dem preußiſchen Wahlfeld herausgeſucht haben, und daß ſie 1400 ſolche Kleider mit Schaufäden gefunden hätten."

mit einer ihm als Franzoſen und Juden wohl zuſtehenden Befriedigung veranlaßten, in ſeiner zu Nismes gehaltenen Rede wegen Abſchaffung des Judeneides auszurufen: **Par une bravoure, toute française les juifs ont obtenu sur les champs de bataille les grades et decorations, ils se sont fait jour dans les rangs les plus élévés: l'un d'eux occupe auprès du ministre de la guerre un poste important. Voyez les se presser dans le génie Civil, dans le génié militaire.** — Auch erwähnt er ſchließlich, daß der vorzüglichſte Zögling in der polytechniſchen Militärſchule ein Jude, Namens Sciama, war. Bei der Vertheidigung von Antwerpen unter dem General Chaſſé haben ſich unter den holländiſchen Truppen beſonders viele Juden hervorgethan; auch werden die holländiſchen Juden in Surinam wegen ihrer in den Kämpfen mit den Maron-Negern oft bewieſenen Tapferkeit ſehr gerühmt: zur See aber kämpften ſchon im Jahre 1781 der jüdiſche Schiffscapitain Almeida und ſpäterhin der Capitain Boas gegen die Engländer mit Ruhm. — Bei der Schlacht von Waterloo fochten im engliſchen Heere jüdiſche Officiers mit großer Auszeichnung, was der Herzog von Wellington ſelbſt anerkannte *).

Wenden wir uns nun nach Deutſchland und zuletzt zum eigenen Vaterlande. Hier, wo ihnen das Leben durch tauſenderlei Beſchränkungen und Plackereien vergällt ward, konnte man es in der That kaum erwarten, daß ſie, wie

*) Debates in Parliament on the disabilities of the jews. London 1834. p. 87.

ſie es gethan, in dem großen Befreiungskriege ſich ſchaarenweiſe freiwillig in einen Kampf ſtellen würden, bei welchem wahrlich der Marſchallsſtab nicht in ihrer Patrontaſche ſteckte; dennoch iſt es Thatſache, daß in Preußen und ganz Deutſchland die Söhne der wohlhabendſten iſraelitiſchen Familien mit dem Beiſpiele freiwilliger Ergreifung der Waffen vorangingen, und alle mit eben der Ausdauer, eben der Treue, eben dem Muthe wie andere Staatsbürger fochten und bluteten. Es iſt Thatſache, daß Aerzte und Wundärzte, ja ſogar Frauen und Mädchen keine Anſtrengungen und Gefahren ſcheueten, um den Verwundeten Troſt und Hülfe auf den Schlachtfeldern und in den Spitälern mit Hintanſetzung ihres Lebens angedeihen zu laſſen. Man kann in Preußen ſo wenig ſagen, wieviel die Iſraeliten gethan, als man beſtimmen kann, wieviel Proteſtanten und Katholiken gethan *).

So ſchrieb der Staatskanzler Fürſt von Hardenberg an den Grafen Grote unterm 4. Jänner 1815: „Die Geſchichte unſers letzten Krieges wider Frankreich hat bereits erwieſen, daß die Juden des Staates, der ſie in ſeinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdiſchen Glaubens ſind die Waffengefährten ihrer chriſtlichen Mitbürger geweſen, und wir haben auch unter ihnen Beiſpiele des wahren Heldenmuthes und der rühmlichſten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweiſen **)."

*) Actenſtücke, die bürgerliche Verbeſſerung der Iſraeliten in Deutſchland betreffend, von Buchholz, 1816.

**) Joſt's Geſchichte der Juden, Berlin 1828, 9. Bd., S. 179.

Ganz neuerlich noch erhielt ein jüdiſcher Hauptmann im preußiſchen Heere durch die Gnade des jetzt regierenden Königs den rothen Adlerorden.

Schon in älterer Zeit haben die Juden in Oeſterreich Beweiſe ihrer Tapferkeit gegeben. In Böhmen ſtanden ſie unter Boleslaus II. den Chriſten in der Vertheidigung gegen die heidniſchen Horden, die das Land verheerten, herzhaft bei und erhielten zur Belohnung eine Synagoge in Prag. Rühmlichſt zeichneten ſie ſich bei der Belagerung Prags durch die Schweden im Jahre 1648 aus. Unter den Feſtungswerken, die ſie erbauten, iſt noch auf dem weißen Berge vor Prag eine Schanze unter dem Namen der Judenſchanze bekannt. Zwiſchen ihnen und den Kaiſerlichen herrſchte ſtets das beſte Vernehmen. Sie waren mit dem Beziehen der Wachen, mit dem Ausfüllen der Breſche und dem Aufwerfen der Schanzen beſchäftigt. Sie trafen einſt beim Miniren unter den Mauern die Schweden, eilten, Anzeige davon zu machen, und die Kaiſerlichen verſcheuchten noch zeitig genug die Feinde und erbeuteten das Pulver. Auch war's ein Jude, der den kaiſerlichen Succurs von Wien auf Nebenwegen nach Prag leitete, durch deſſen Ankunft die Stadt entſetzt ward. Die Friedensfeier wurde von den Juden durch öffentliche Umzüge mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele gefeiert. Viele Große beſuchten bei dieſer Gelegenheit die Judenſtadt und bezeigten den Juden ihren Beifall. Für ihr gutes Verhalten bei dieſer Gelegenheit erhielten ſie die Erlaubniß, eine kleine Glocke im Gemeindehauſe zu halten, womit ſie die Gemeinde zu Berathungen beriefen; und noch

heute ist die ehrwürdige Alt-Synagoge zu Prag mit den Fahnen geschmückt, welche den Juden bei dieser Gelegenheit zu Theil wurden. Seit dem Jahre 1788 wurden die jüdischen Unterthanen gleich allen übrigen auf das strengste zum Militärdienste gezogen, und wenn man die vielen und blutigen Kriege in Erwägung zieht, die Oesterreich seit dieser Zeit geführt, so kann man einen Begriff von der Anzahl bekommen, die für das Vaterland gefallen sind. Schon im Jahre 1803 sagt Dr. Jeckel (Polens Staatsveränderung, Wien 1803, vierter Band, S. 58.): „In den französischen Revolutionskriegen haben über funfzehntausend Israeliten unter Oesterreichs Fahnen gedient." Doch wiewohl mehrere sich durch ihr braves Benehmen zu den niedern Graden schwangen und goldene und silberne Tapferkeitsmedaillen erhielten, so sind uns doch nur drei Fälle bekannt, in denen es Juden gelang, dem Vorurtheil das Porte d'épée abzugewinnen, worunter ein gewisser Hönig, der es bis zum Hauptmann gebracht hatte. Zwar erließ der Prager Magistrat auf eine Anfrage des Peter Beer unterm 15. Juni 1815 ein Schreiben des Inhalts: „Daß es keinem Anstand unterliege, daß hoffnungsvolle junge Leute israelitischer Religion, insofern sie nach dem Stande ihrer Aeltern nicht ohnehin der Militärconscription unterliegen, und sonst auch die erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Cadetten oder ex propriis Gemeine bei den Regimentern assentirt werden können," wo sodann ihre Vorrückung zu Officierschargen einzig nur von ihrer Verwendung und Brauchbarkeit abhängen werde, da nach den humanen Grundsätzen der österreichischen Regierung die Religion

hier keinen Unterſchied mache, und bereits mehrere Individuen iſraelitiſcher Nation als Officiers und Stabsofficiers in der kaiſerl. königl. Armee dienen*); zwar ſtand auch vor Kurzem in der Augsburger allgemeinen Zeitung eine Reclamation hierüber mit Alexander Weiß gezeichnet, worin nicht nur behauptet wurde, daß das Glaubensbekenntniß kein Hinderniß zum Avancement im öſterreichiſchen Heere abgebe, ſondern auch, daß ſich mehrere Officiers iſraelitiſcher Confeſſion gegenwärtig darin befänden: allein wir läugnen dies geradezu. Nicht nur exiſtirt gegenwärtig kein Officier jüdiſcher Confeſſion in der öſterreichiſchen Armee, ſondern hat der zum Krüppel zuſammengeſchoſſene und invalid erklärte jüdiſche Soldat nicht einmal den leidigen Troſt, ein kleines bürgerliches Gewerbe antreten, oder irgend eine untergeordnete Amtsbedienſtung erlangen zu können. Und doch werden die dienenden Juden im öſterreichiſchen Heere immer zahlreicher, und vorzüglich findet man deren viele in ungariſchen Regimentern. In dem Jahre 1841 zählte allein das zu Wien garniſonirende Regiment Prinz Heſſen-Homburg 70 Juden. Auch haben ſich bei der letzten Recrutirung in Ungarn die Juden von allen Seiten freiwillig eingefunden, und ihr Benehmen zeichnete ſich hierin an mehrern Orten auf das rühmlichſte aus**). Dennoch klagte im Jahre 1832 ein Bericht an eine Central-Staatsbehörde über die verhältnißmäßig öfter

*) Ueber die diesfällige ehrende Anerkennung der Behörden ſ. zweites Buch viertes Capitel.

**) Sulamith's Iſraelitiſche Zeitſchrift, Deſſau, 7ter Band, S. 177.

vorkommende Untauglichkeit der Juden namentlich in Gallizien, und wollte aus dieſem Grunde, Urſache mit Wirkung verwechſelnd, Licht- und Fleiſchaufſchlagsſteuern rechtfertigen *). Als ob es nicht begreiflich wäre, daß der galliziſche Jude in ſeiner bedrückten Lage und eben durch die Steuern in die Unmöglichkeit verſetzt wird, ſich und die Seinigen den auf das Doppelte und Dreifache geſteigerten Fleiſchgenuß zu gewähren, der doch gewiß zur phyſiſchen Ausbildung und Kräftigung unentbehrlich iſt. Es iſt wieder Benjamin, dem man den Becher in den Reiſeſack hineingelegt hat, und ihn dann als Räuber verfolgt. Uebrigens ward ſchon unter Kosciuszko ein ganzes jüdiſches Freicorps in Polen organiſirt, und man findet ſowohl im ruſſiſchen, als im preußiſchen und öſterreichiſchen Heere genug polniſche Juden, ganz vorzüglich aber in dem erſtgenannten, über deren Anzahl und Stellung eine Stelle in dem Aufſatz „die ruſſiſche Armee" (Beilage zur Augsburger allgemeinen Zeitung No. 52, 21. Febr. 1841) folgenden höchſt befriedigenden Aufſchluß giebt: „Die Juden allein, dieſe eingefleiſchten zähen, unveränderlichen Adamskinder, deren es eine Menge in der ruſſiſchen Armee giebt

*) Wie weit übrigens die Sorgfalt getrieben wurde, damit die galliziſchen Juden keinesfalls der Militärpflicht entgingen, beweiſt das Hofdecret vom 30. October 1815, worin eingeſchärft ward, daß die Stellung der jüdiſchen Recruten in Gallizien unter keinem Vorwande in einem niedern Verhältniß, als zu ihrer Population ſtattzufinden habe, und daß die zur Linie untauglich befundenen zum Fuhrweſen und Spitalsdienſt zu verwenden ſeien. Uebrigens trug jener Bericht ſelbſt auf Aufhebung aller Judenſteuern an, ſobald der läſtige Militäraufwand — vom Jahre 1831 — aufhören werde.

(allein am Kaukaſus fünfzehn Tauſend), verläugnen nie ihre Urälterväter; man kennt ſie auf den erſten Blick aus dem ganzen gemiſchten Haufen heraus. Auch ſie werden übrigens von der Tapferkeit der ruſſiſchen Truppen angeſteckt, ſie kämpfen im Kaukaſus wie in der Türkei im Haufen muthig mit wie alle übrigen!" Wohl alſo haben die Juden zu allen Zeiten ihre Befähigung zum Kriegshandwerke erhärtet, und es iſt von dieſer Seite kein gültiger Grund vorhanden, ihnen ihre ſo theuer erkauften Rechte vorzuenthalten, ſie mit drückenden Laſten zu beſchweren oder ihnen in jener Carriere ſelbſt Hinderniſſe in den Weg zu legen.

§. 16.

Die Juden in ihrer weiteren mannigfachen Bildſamkeit als Aerzte, Juriſten, Lehrer, ſo wie in Wiſſenſchaften und Künſten überhaupt.

Wir haben bisher die Tüchtigkeit der Juden zum Nähr- und Wehrſtand in verſchiedenen Beziehungen zu erwägen geſucht, es bleibt uns nur noch übrig, ihre Fähigkeiten zum Lehrſtande, oder, da dieſe Kategorie viel zu eng erſcheint, ihre Verdienſte um Wiſſenſchaft und Kunſt zu beſprechen; ein Thema, welches uns allerdings weit über die Grenzen unſerer Aufgabe führen würde, wenn wir uns hier nicht auf einen ſehr flüchtigen Ueberblick beſchränken wollten.

Die Juden haben ſich von jeher als Aerzte ausgezeichnet; ſchon die Moſaiſche Geſetzgebung iſt in Hinſicht auf das Sanitätsweſen ein bewundernswerthes Meiſterſtück, und

viele der darin enthaltenen Vorschriften werden zu allen Zeiten Anerkennung finden, während andere vortrefflich auf Land und Volk berechnet waren. In den finsterſten Zeiten des Glaubenszwanges und der Verfolgung nahmen Könige und Päpſte ſie zu ihren Leibärzten, ja ſie waren ſogar in manchen Jahrhunderten die Einzigen, welche Arzneikunde trieben. Selbſt der ſo wüthende Gegner der Juden Antonius Margaritha ſagt: „Doch glaube ich, daß die Juden gelehrte **Doctores Medicinae** ſeien, in **Sicilia, Hispania, Italia**, aus Urſach, weil ſie wohl ſtudieren und **Galenum, Avicennam** in hebräiſcher, griechiſcher und lateiniſcher Sprache haben, denen mag man wohl glauben.“ Der große Maimonides war Leibarzt des Königs Saladin in Aegypten; — der ſehr gebildete Rabbi Meier, Ueberſetzer der Ethik des Ariſtoteles, Leibmedicus des Königs von Caſtilien, ebenſo Samuel Abenhues, mit dem Titel Don, Leibarzt Alphons' XI., während faſt gleichzeitig der jüdiſche Arzt Abiabar dem König von Aragon den Staar ſticht; Zodekias war Leibarzt Ludwig's des Frommen, Königs von Frankreich, und Elias Montalto der Königin Maria von Medicis. Dieſer Montalto ſoll ein ſehr geſchickter Arzt, Liebling der Königin und daher von bedeutendem Einfluſſe geweſen ſein. König Heinrich IV. hat ſelbſt zuweilen mit ihm geſpielt, und als er zu Tours 1615 ſtarb, hat die Königin ſeinen Leib einbalſamiren laſſen, welcher dann von ſeinen Verwandten nach Holland geführt wurde. Einige Kirchenlehrer der alten Zeiten warfen die lächerliche Frage auf, ob gekrönte Häupter auch Juden zu Leibärzten haben dürfen, und verneinten es

gravitätiſch; dieſe Abgeſchmacktheiten aber nicht beachtend, nahm dennoch Papſt Bonifacius IX. Angelo di Montalto, einen Juden, zum Leibarzt und Hausgenoſſen (Familiaris) an, und noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden vom Papſt Julius III. Vitale Alatino und Teodoro di Sacerdoti, Beide Juden, in gleicher Eigenſchaft angeſtellt. Zu Thorn in Preußen wurde im Jahre 1567 ein jüdiſcher Arzt, Morgenſtern, trotz der Proteſtationen eines gewiſſen fanatiſchen Predigers, als Stadtphyſicus angeſtellt. Jakob Roſales, ein portugieſiſcher Jude, wurde nicht allein **Medicinae Doctor** und praktiſcher Arzt zu Hamburg, ſondern, was beiſpiellos war, **Comes palatinus caesareus**, in welcher Eigenſchaft er die Macht hatte, akademiſche Würden zu ertheilen. In einem lateiniſchen Gedichte von ihm an Rabbi Menaſſe ben Iſrael unterſchreibt er ſich **Jacobus Rosales Hebraeus, Mathematicus, Philosophus et Medicinae Doctor***). Im Oriente gab es immer viele ausgezeichnete jüdiſche Aerzte, vorzüglich in Aegypten**), und die moslemiſchen Fürſten hatten die Gewohnheit, ſich jüdiſche Aerzte zu halten. Schon Amurath und Bajazeth hatten jüdiſche Leibärzte, und Murad II. hatte einen, der bei dem Eroberer von Conſtantinopel ebenfalls fungirte und von demſelben in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken, die ihn einen Galen und Hippokrates nennen,

*) Aus Originalquellen, größtentheils nach den Analekten zur Geſchichte der Juden von Jellteles, im öſterreichiſchen Archiv für Geſchichte. 4. Jahrg. 1811. Nro. 129—130.

**) Sylvester de Sacy, Relation de l'Egypte p. 42.

mit einem Patent beehrt ward, das ihn und seine ganze Familie in gerader Absteigung von allen Lasten befreite, welches auch bis nach 120 Jahren später von dem Nachfolger Mahomed's II. stets erneuert ward. Auf gleiche Weise war Joseph Hamon Leibarzt Selim's und sein Sohn der des großen Suleiman, und so mehrere Andere bei den spätern Sultanen.

Wir unternehmen es gewiß nicht, die vielen Aerzte namhaft zu machen, welche sich durch Schriften oder Ausübung verdient gemacht haben, und erlauben uns nur noch, anzuführen, wie einer der berühmtesten Rabbiner, R. Salomon ben Isaac, Jarchi (weit bekannter unter dem Namen Raschi), seiner Kunde der Arzneiwissenschaft das Leben zu verdanken hatte. Denn als er auf seinen Wanderungen nach Böhmen kam, wurde er ergriffen, geknebelt und vor den Herzog Wladislaw gebracht, der sich eben anschickte, ihn der peinlichen Frage zu unterwerfen, als der anwesende Bischof von Ollmütz die Augen auf ihn warf und zu seinem höchsten Erstaunen den Arzt in ihm erkannte, der auf einer Pilgerfahrt, die er ehedem nach Jerusalem unternommen, in einer gefährlichen Krankheit ihm das Leben gerettet hatte. Auf seine Vorbitte wurde nun Raschi entfesselt und frei gegeben*).

In Deutschland und in Oesterreich verlegten sich die Juden des Mittelalters vorzugsweise auf Arzneikunde, und sie haben hier das unbestrittene Verdienst erworben, daß

*) Depping, les juifs du moyen âge, p. 115.

ſie zuerſt auf die arabiſchen Aerzte aufmerkſam machten. Mehrere gelangten zu einem bedeutenden Rufe, und es gab Epochen, in denen ausſchließend Juden die Hofärzte der Fürſten waren. So erzählt man, daß ſich Franz I. von Frankreich, als er in eine ſchwere Krankheit verfiel, von Kaiſer Karl V. einen jüdiſchen Arzt erbat, der ihm auch einen Convertiten ſchickte. Wie aber Franz I. dieſes erfuhr, weigerte er ſich, ihn zu conſultiren, indem er ſagte, daß er chriſtliche Aerzte ohnehin genug habe, und daß er nur von einem Juden Hülfe erlangen wolle.

Nur ſehr wenig Raum iſt uns geſtattet, bei den vielen jüdiſchen Aerzten der Neuzeit zu verweilen, die ſich insbeſondere ſeit dem Auftreten des berühmten Dr. Marcus Herz zu Berlin gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch eine ausgebreitete Praxis, oder durch wiſſenſchaftliche Abhandlungen ausgezeichnet haben, wie in letzterer Hinſicht namentlich die holländiſchen Aerzte Dr. Stein, Verfaſſer der Abhandlung „de Hydrope," Dr. Heilbronn, der ſechsmal den Preis von der Akademie der Wiſſenſchaften erhalten hat, de Pinto, Verfaſſer des Werks: „De efficacitate principii opigenetaei in corpus animale."

Juden waren es, welche die berühmte mediciniſche Schule zu Montpellier gründeten und zur Einführung der Kuhpockenimpfung in einigen Ländern weſentlich beitrugen, namentlich Dr. David, dem Holland ſie allein verdankt, und Dr. Jonas Jeitteles in Prag, der das größte Verdienſt darum hat. Jeitteles war es auch, welcher im Jahre 1772, wo eine furchtbare Hungersnoth in Böhmen herrſchte und

anſteckende Seuchen erzeugte, ſeinen Eifer für ſeinen Beruf auf eine glänzende Weiſe bewährte. Doch er wirkte nicht blos in dem engern Kreiſe der praktiſchen Arzneikunde; denn als noch unter der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia der große van Swieten das Medicinalweſen in den öſterreichiſchen Staaten reformirte, war es Jeitteles, dem die Regierung die Leitung der Sache in Prag übertrug. Er fiel zuletzt als Opfer ſeines Eifers und ſeiner Menſchenliebe. Ueberhaupt finden wir hier Anlaß, im Verfolge des vorigen Paragraphen den Muth und die Herzhaftigkeit der Juden hervorzuheben. Nicht blos die jüdiſchen Militärärzte*), auch die jüdiſchen Civilärzte haben überall und namentlich in Oeſterreich die muſterhafteſte Hingebung für Pflicht, Wiſſenſchaft und Menſchheit bewährt. In der Erinnerung der Zeitgenoſſen lebt es noch friſch, welches Entſetzen die Cholera bei ihrem erſten Auftreten erregte und verbreitete. Damals, als viele Aerzte, ihrer heiligen Pflichten uneingedenk, ihren Poſten feig verließen, waren jüdiſche Aerzte die allererſten**), welche der Aufforderung der Regierung entſprachen, ſich, namentlich in Gallizien und Mähren, an die Orte zu begeben, in welchen die Cholera wüthete. Und als ſie nicht nur mit muſterhafter Umſicht und beiſpielloſer Hingebung wirk-

*) Wir erwähnen unter ſehr vielen nur des Generalſtabarztes der ehemaligen weſtphäliſchen Armee, Iſoard, welchem ein chriſtlicher Schriftſteller ein Denkmal geſetzt hat: Feder iſraelitiſcher Ehrentempel. Dinkelsbühl 1840.

**) Wir kennen Mehrere von ihnen perſönlich.

ten, ſahen ſich die Behörden dringend veranlaßt, auch erledigt gewordene Stadt- und Kreisphyſicate, da wo die Seuche wüthete, durch jüdiſche Aerzte proviſoriſch zu beſetzen, und die ehrenden Belobungsdecrete, welche dieſen über die diesfällige Amtsleiſtung zu Theil wurden, überheben uns jeder Anpreiſung ihrer auch hierin erworbenen Verdienſte. Als aber nun die Zeit der Bedrängniß vorüberzog, und die Behörden nicht umhin konnten, auf definitive Verleihung der den iſraelitiſchen Aerzten verliehenen Stellen anzutragen, wurde dennoch keiner von dieſen Anträgen genehmigt. Und in Italien, wo andere Aerzte ſich bekanntlich ſo erbärmlich betragen haben, daß ſie zu keinem Beſuch eines Cholerakranken zu vermögen waren, ſind es wieder jüdiſche Aerzte, insbeſondere aus Böhmen geweſen, welche ſich auf gleiche Weiſe hervorthaten, und namentlich waren die Verdienſte, welche ſich hierin Dr. Taußig aus Prag zu Venedig erwarb, ſo ausgezeichnet, daß ſie durch Verleihung der goldenen Verdienſtmedaille anerkannt wurden. Wohl alſo nicht mit Unrecht beklagen wir zunächſt in einem vaterländiſchen Intereſſe die Verfolgungen, denen die jüdiſchen Aerzte in Oeſterreich unterworfen ſind, und welche ſo manchen jungen Mann von ausgezeichnetem Talente bewogen haben, dem Vaterlande den Rücken zuzuwenden, ein Verluſt, welcher bei der Unverbürgtheit von wiederkehrenden Bedrängniſſen, und ſelbſt nur bei der merklichen Abnahme ausgezeichneter Aerzte in Oeſterreich, keineswegs ſo gleichgültig hinzunehmen ſein dürfte. Es iſt bereits erwähnt worden, daß die Hemmniſſe, welche ſich den öſterreichiſchen Juden in ihrer ärztlichen Laufbahn darbieten,

ihnen auch den Weg zum wiſſenſchaftlichen Lehrſtuhl in der Medicin verſperren, welcher, — die Befähigung mag ſo groß ſein, wie immer, nur durch — die Kirche führt. Indeß haben ſich Verdienſt und Tüchtigkeit gerade hierin ſo überwiegend bei den Juden gezeigt, daß ſelbſt in der wegen ihrer Toleranz nicht ſehr berühmten Schweiz neuerlich ein Jude, Valentin, zur Profeſſur der mediciniſchen Klinik in Bern berufen ward; — auch wurden in Oeſterreich mediciniſche Lehrſtühle von Neophyten, wie den beiden Veith, Ludwig Jeitteles und Anderen, mit Auszeichnung bekleidet. In Ungarn fand man ſich bereits bewogen, den Wirkungskreis der jüdiſchen Aerzte zu erweitern. Nicht nur ſahen ſich viele Cavaliere durch deren hervorragende Fähigkeiten aufmerkſam gemacht, ſie zu ihren Leibärzten zu erwählen und auf ihren Herrſchaften anzuſtellen, ſondern geht man auch damit um, ſie zu Comitatärzten zu erwählen. Namentlich ward vor Kurzem der ausgezeichnete iſraelitiſche Arzt Dr. Groß zu Großwardein, welcher auf eigene Koſten ein Blindeninſtitut gründete und durch ſeine ſeltenen Kenntniſſe und Werke der Menſchenliebe ſich hervorthut, durch Acclamation zum Comitatsarzt vorgeſchlagen.

Wie wir bereits erörtert haben, ſtellt ſich dornenvoller, als die mediciniſche Carriere, die juridiſche für die Juden dar, und Männer wie Gans und Hitzig in Preußen, Sonnenfels in Oeſterreich mußten getauft ſein, ſollte ihrem Wirken für Staat und Wiſſenſchaft nicht die rechte Sphäre verloren gehen, wogegen ſich in Holland und Frankreich jüdiſche Rechtsgelehrte berühmt gemacht haben, ohne ihren

Glauben abſchwören zu müſſen. So Aſſer Vater und Sohn, de Lemon, Bromel, Mayer in Holland. Der Erſtgenannte war einer der vorzüglichſten Rechtsgelehrten ſeiner Zeit in Gegenſtänden des Seerechtes und der Aſſecuranz, und Mitglied der Commiſſion zur Entwerfung eines Handelsgeſetzbuches, als deren Präſident der berühmte Mayer ernannt wurde; von dieſem Letzteren aber ſagte der Herzog von Suſſex im Parlament: „daß er in ganz Europa als juridiſcher Schriftſteller hinlänglich bekannt ſei und kein erleuchteterer Rechtsgelehrter lebe.“ In Frankreich haben Dr. Sarchi, Ben David, Salvador, Oulif und der ſo rühmlichſt bekannte Cremieux ſich in derſelben Carriere hervorgethan. Unter den jüdiſchen Rechtsgelehrten Deutſchlands nennen wir vorzüglich Mehrere, die ſich gleich denen Frankreichs auf dem Ehrenfelde der Rechtfertigung ihres Volkes mit ſiegreicher Dialektik ausgezeichnet haben, wie Dr. Weil, Dr. Julius Cohen, Dr. Spanier-Spaziez, vorzüglich aber der wackere Vorkämpfer Dr. Rieſſer, jetzt als öffentlicher Notar in Hamburg angeſtellt. Uebrigens haben ſich auch in Oeſterreich, namentlich in Böhmen und der Lombardei, Juden als tüchtige Advocaten bewährt, und haben wir des muthvollen Vertheidigers Andreas Hofer's, des Dr. Baſſevi, ſchon gedacht; einer der erſten jetzt lebenden öſterreichiſchen Juriſten iſt von Geburt aus ein Jude und bekleidet den ausgezeichneten Poſten eines k. k. Hofkammerprocurators. Auch wäre es wohl kaum nöthig durch Beiſpiele darzuthun, daß ihr natürlicher Scharfſinn und ihre durchdringende Intelligenz ſie zu dieſem Berufe beſonders befähigen, wie denn der Talmud ſelbſt

die ſcharfſinnigſten Rechtsdiscuſſionen enthält. — Noch viel größeren Spielraum fanden die Juden, um ſich in den ſpeculativen Wiſſenſchaften auszuzeichnen, und ſchon die hingebende Liebe zu ihnen, die ſie über alles Gemeinirdiſche weit erhob, macht ſie groß und ruhmwürdig. Wir haben bereits angeführt, wie Manche ſich zu den ſchwerſten Handwerken und Verrichtungen bequemten, um lehren und lernen zu können; wir könnten aber die Beiſpiele ins Unzählige vermehren und hinzufügen, wie viele zu dieſem Ende darbten, froren, duldeten! Mag man von dem Gegenſtande ihrer Studien denken, was man wolle, den edlen Wiſſensdurſt, den unermüdlichen Forſchungsgeiſt, dem das Eindringen in die Gotteslehre und das Verbreiten derſelben Alpha und Omega iſt, wird man immer anzuerkennen haben, ſo wie die Gedankenſchärfe und Logik, die ſie dabei an den Tag gelegt, die gerechteſte Würdigung in Anſpruch nehmen. Männer wie Maimonides, Ben Esra*), Jarchi, Gerſon u. A. bleiben ſchon als geiſtige Athleten groß, und wenn übrigens ihre Schriften nicht auch einen ſo großen Werth für die jüdiſche Theologie hätten, ſo wären ſie ſchon als Fundgruben

*) Es iſt bemerkenswerth, daß die Gelehrſamkeit von Juden in einem der finſterſten Jahrhunderte, im zwölften beſonders glänzend hervortritt. In ihm lebten Maimonides und Aben Esra. Der Letztere, weniger allgemein bekannt als der Erſtere, ward dennoch von ſeinen Zeitgenoſſen der Weiſe genannt, und war zu gleicher Zeit Philoſoph, Aſtronom, Arzt, Dichter und vor Allem kritiſcher Commentator der Bibel. In der arabiſchen und griechiſchen Sprache ſehr bewandert, reinigte er die heilige Schrift von den ſinnloſen Interpretationen, die bisher gäng und gäbe waren.

für Geſchichte, Philoſophie, Philologie, Naturkunde und andere Wiſſenſchaften gar ſehr zu beachten. Solche Geſichtspunkte ſind bei Würdigung der zahlreichen theologiſchen Werke der Juden feſtzuhalten, wenn gleich es zu bedauern bleibt, daß ſo ungeheuerer Aufwand an Intelligenz von jenen Studien abſorbirt wurde. Immerhin bleiben dieſe bis in unſere Zeit hinein Wetzſteine, an welchen der Geiſt ſich ſchärfen lernte, und ihr Einfluß auf die überlegene Geiſtesgewandtheit, die man den Juden zugeſteht, läßt ſich wohl eben ſo wenig beſtreiten, als daß die neuere Zeit durch angemeſſenere Studien hinreichenden Erſatz dafür bietet. Allein abgeſehen von den fruchtbaren Samenkörnern, welche die gelehrten Juden bei ihren theologiſchen Streifzügen auch in das Gebiet anderer Wiſſenſchaften ſtreuten, giebt es wohl kaum eine, welche ſie ſich nicht auch auf mehr oder minder ſchätzbare Weiſe zum beſondern Vorwurf gemacht hätten. Für die Philoſophie iſt Philo als eine bedeutſame Erſcheinung zu erwähnen; in der ſpaniſch-jüdiſchen Blüthezeit haben gelehrte Juden ſehr viel zum Verſtändniß und zur Verbreitung der Ariſtoteliſchen Philoſophie beigetragen, ſo wie in neuerer Zeit der Name Benedict Spinoza, der, wenn er auch nicht als Jude lebte, doch Jude blieb, wohl eine ganze Legion vertritt, und die Würdigung, welche dieſer große Mann, namentlich in der Neuzeit erfahren*), enthebt uns jedes weitern Zuſatzes. In den europäiſchen Südſtaa-

*) Wie denn Goethe ſelbſt anerkennt, daß er ihm ſehr Vieles zu verdanken habe (Mittheil. über Goethe von Riemer 1841).

ten, namentlich in Spanien und Frankreich, war der Einfluß der philoſophiſchen Schriften vieler Juden ſehr groß. So heißt es auch von Juda Abarbanel, der ein Sohn des Don Iſaac und Arzt und Philoſoph war, daß deſſen Geiſt den Italienern zu einem bedeutenden Aufſchwunge verholfen habe*). In Deutſchland ſelbſt haben ſich in neuerer Zeit Mendelsſohn, Herz, Salomon Maimon, Ben David auf dieſem Gebiete namhaft gemacht. Das berühmte Werk von Herz „über den Schwindel" bewog (1791) den König Friedrich Wilhelm, durch den Miniſter Zedlitz dazu veranlaßt, ihn zum Profeſſor der Philoſophie mit einem Gehalte von 500 Thalern zu ernennen, eine Ehre, die noch keinem Iſraeliten vor ihm in Preußen widerfahren war**), und welche fünfzig Jahre ſpäter den Juden daſelbſt unzugänglich geworden iſt. In der Mathematik, Aſtronomie, Mechanik begegnen wir vielen geſchätzten jüdiſchen Namen. Der Jude Joſeph, Leibarzt des Königs von Portugal Johann II. und einer der tüchtigſten Aſtronomen, erſann in Vereinigung mit Rodrigo und Behaim die in ihren Folgen unermeßlich wichtige Erfindung der Anwendung des Aſtrolabiums auf die Navigation, wodurch der Seefahrer in den Stand geſetzt ward, die Höhe der Sonne zu meſſen und ſo ſeine Entfernung vom Aequator zu erfahren***). Alphons X.,

*) Joſt's Geſchichte der Juden, 2. Bd. S. 460.

**) Feder, iſraelitiſcher Ehrentempel 1840. S. 116.

***) Waſhington Irving, des Chriſtoph Columbus Leben und Reiſen von Ungewitter. Frankfurt 1828. 1. Bd. S. 85.

König von Caſtilien und Leon, beorderte die Juden Hakkohen und Jehuda Ben Moſe, das arabiſche Werk des Avicenna über Aſtronomie ins Spaniſche zu überſetzen. Dieſe Ueberſetzung kam 1286 heraus. Iſaac Ben Sid, Vorſänger aus Toledo, war ebenfalls ein berühmter Aſtronom. Unter ſeiner Leitung wurden, mit Zuziehung des Rabbi Samuel Jehuda Alfoli und anderer gelehrten Juden, die berühmten Alphonſiniſchen Tafeln, urſprünglich in hebräiſcher Sprache, abgefaßt und dann ins Lateiniſche, ebenfalls von einem Juden, übertragen. Unter Alphons X. waren mehr jüdiſche Mathematiker und Aſtronomen in Toledo, als ſonſt im übrigen Europa zuſammengenommen. Erwähnenswerth iſt auch eine Abhandlung und ein Gedicht über das Schachſpiel, ſo wie eine Geſchichte deſſelben vom Rabbiner Jedaia. Häufig finden wir auch ſpaniſche Juden als Ueberſetzer arabiſcher Werke über Mathematik und Aſtronomie. Ja wir treffen im dreizehnten Jahrhundert in Spanien auf eine ganze Familie, die der Tybon, die ſich ausſchließlich derartigen Ueberſetzungen widmete. In der Neuzeit hat ſich Wilhelm Beer in Berlin durch ſeine Mondbeobachtungen um die Aſtronomie verdient gemacht. Die gelehrten Polen Abraham Stern und Glonimsky erfanden, der Erſte eine Rechen-, der Zweite eine Logarithmenmaſchine, während die ingenioſeſte Rechenmaſchine mit vervielfältigten Operationen ganz neuerlich von Dr. Roth zu Paris erſonnen worden iſt. Als Lehrer der Mathematik und Rechenkunſt haben ſich Dr. Creizenach und Gunz Ruf erworben. Die kaufmänniſchen Handbücher des Letztern haben unzählige Auflagen erlebt. Als Ueberſetzer und Com-

mentatoren griechiſcher und römiſcher Claſſiker machten ſich mehrere Juden, namentlich in Spanien, rühmlich bekannt, und Ariſtoteles ſelbſt ward von ihnen zuerſt ins Arabiſche und Lateiniſche übertragen, ihrer mannigfaltigen Verdienſte um die hebräiſche Philologie zu geſchweigen*).

---

*) Unter vielen jüdiſchen Gelehrten heben wir noch einige hervor.

Joſeph Ben Jehaſuah — ſchrieb eine Geſchichte der Verfolgungen, welche die Juden vom ſiebenten bis in die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts erduldet haben. Bartolocci hält dieſes Werk für die beſte und bündigſte Chronik, welche die Juden in ihrer Sprache beſitzen.

Nicht minder werthvoll iſt der Zemach David, oder die chronologiſche Profangeſchichte vom Anfange der Welt bis 1592, welche der böhmiſche Rabbiner David verfaßt und Joſeph Jekuthiel, mit dem Beinamen Koffmann, mit einer Vorrede zu Prag 1592 in 4. herausgegeben hat.

Jonathan Eibenſchütz, geboren 1696 zu Eibenſchütz in Mähren, war 30 Jahre Vorſteher der Synagoge zu Prag und gab hier verſchiedene Werke heraus: Commentare über Texte der Bibel, Betrachtungen über die Geſtirne und eine Zeitrechnung, in welcher die Feſttage der Juden und Chronologie erörtert werden.

David Ben Abraham Oppenheimer, erzogen zu Nikolsburg, ſtarb im Jahre 1737 als Oberrabbiner zu Prag. Er war einer der glücklichſten Bücherſammler ſeiner Zeit und hinterließ eine Bibliothek, die auf 40,000 Thaler geſchätzt worden ſein ſoll, jedenfalls aber manches werthvolle Denkmal der Vergangenheit vor dem Untergange gerettet hat. Er ſchrieb eine Vorrede zu den fünf Büchern Moſes', die im Jahre 1705 gedruckt wurden, und einen Commentar über die heilige Schrift und den Talmud.

Wir könnten dieſes Verzeichniß noch um viele Nummern vermehren; allein wir halten dafür, daß die angeführten genügen, um darzuthun, wie es ſelbſt in den drückendſten Epochen den Juden nicht an Männern gefehlt hat, welche mehr als Gewöhnliches in der Wiſſenſchaft leiſteten.

In neueſter Zeit haben ſich als Philologen beſonders hervorgethan: Dr. Julius Fürſt in Leipzig, Herausgeber der Bibelconcordanz, Bloch in Peſth, namentlich durch ſeine

---

— Als die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts für ſie eine beſſere Geſtaltung der Verhältniſſe herbeiführten; als der ſchwere Druck, der auf ihnen ſo lange lag, zum großen Theil weggenommen wurde, da erhob ſich freilich unter ihnen eine bei weitem größere und vielſeitigere Thätigkeit! — Männer von großer Bedeutung gingen aus ihrer Mitte hervor, deren Würdigung wir aber hier um ſo ruhiger übergehen können, als ſie mit ihren Werken in die Gegenwart herüberreichen. Doch müſſen wir der Glieder und Familie erwähnen, die, als zu den erſten Erſcheinungen des neuen Lebens gehörend, gleichſam den Impuls gaben, durch welchen reiche Blüthentage hervorgelockt worden ſind.

Jonas Jeitteles, geboren zu Prag am 15. Mai 1735, gehörte zu den berühmteſten praktiſchen Aerzten des vorigen Jahrhunderts. Anfangs Gehülfe in der Apotheke ſeines Vaters, bezog er nach gemachten propädeutiſchen Studien die Univerſität Leipzig, wo er Schröckh, Ludewig, Erneſti u. A., vorzüglich fleißig auch Gellert's Vorleſungen über Moral und ſchöne Wiſſenſchaften hörte. 1754 ging er nach Halle und 1755 erhielt er die mediciniſche Doctorwürde. Im folgenden Jahre kehrte er in ſeine Vaterſtadt zurück, unterwarf ſich abermals, um die Licenz zur Praxis zu erhalten, einer ſtrengen Prüfung, und wurde hierauf der Prager mediciniſchen Facultät einverleibt. Er bewirkte zuerſt nicht für ſich allein, ſondern auch für ſeine nachfolgenden Glaubensgenoſſen die Erlaubniß der ungehinderten mediciniſchen Praxis, und leiſtete nicht blos als Arzt, ſondern auch in anderen Dienſteskategorieen die erſprießlichſten Dienſte, da er ſeit 1763 Phyſicus und Spitalarzt und ſeit 1777 Gremialpräſes war. Sein Eifer in der 1772 durch Theuerung entſtandenen Epidemie machte ihn ſelbſt van Swieten bekannt. Ein glühender Patriot, ſchlug er mehrere vortheilhafte Anträge, ja ſogar den Ruf als zweiter Leibarzt des letzten Königs von Polen aus und zog dieſem glänzenden Poſten lieber eine einfachere Lebensweiſe in ſeiner Geburtsſtadt vor, wo er durch fünf Decennien raſtlos wirkte. Seine ausgebreitete mediciniſche Praxis hemmte allerdings ſeine ſchriftſtelleriſche

ungarische Bibelüberſetzung bekannt, und Henrichſen, Prof. der claſſiſchen Literatur in Kopenhagen. Erſterer wurde durch einen Lehrſtuhl an der Leipziger Univerſität, der Zweite durch Aufnahme in die Peſther Akademie der Wiſſenſchaften aus-

---

Thätigkeit, doch wurden ſeine „Observata quaedam medica," die im Jahre 1783 zu Prag erſchienen ſind, von Hufeland, Spiering, Vogel häufig citirt.

Benedict Zeitteles, der älteſte Sohn des eben Genannten, wurde von ſeinem Vater für die Theologie beſtimmt, der er ſich auch mit ungewöhnlich großem Erfolge widmete, da er ſeltene Geiſteskräfte und einen noch ſelteneren Scharfblick beſaß. Als Prediger, Lehrer und Literator trug er im Geiſte ſeines unſterblichen Vorbildes Mendelsſohn zur Cultur und Aufklärung ſeines Volkes ungemein viel bei. Menſchenfreund in der edelſten Bedeutung des Wortes, war ſein ganzes Leben eine Reihe von Aufopferungen und wohlthätigen Handlungen, bis zu ſeinem am 17. December 1813 erfolgten Tode; denn als in dieſem Jahre nach den Schlachten von Dresden und Kulm die Verwundeten ſich in Prag häuften, die Spitäler ſchon überfüllt waren, ſuchte er eine Privatkrankenanſtalt zu gründen, nahm ſelbſt thätigen Antheil, reichte — ein barmherziger Samariter — den Kriegern aller Nationen Labung und zog ſich dadurch ein Spitalfieber zu, das ihn dem Dienſte der Menſchheit und des Vaterlandes entriß. Sein von Berka geſtochenes Bildniß hat die Umſchrift: „Menſchlicher als gelehrt; der Gelehrteſten Einer." Seine Schriften ſind theils theologiſchen, theils poetiſchen Inhalts, und in beiden Beziehungen von ausgezeichnetem Werthe.

Juda Zeitteles, des Vorigen Bruder, widmete ſich beſonders dem Studium der hebräiſchen und der ihr verwandten chaldäiſchen Sprache. Da in hebräiſcher Sprache keine einzige chaldäiſche Grammatik exiſtirt, ſo ging durch die Bemühungen dieſes Philologen ein wahrer Gewinn für höheres Bibelſtudium hervor, und ſeine hebräiſch geſchriebene chaldäiſche Grammatik: „Fundamenta linguae chaldaicae," mit Tabellen, wo er ein neues Syſtem von grammatiſchen Regeln aufſtellte, wurde von gelehrten Sprachforſchern des In- und Auslandes beifällig aufgenommen. Viele andere ſeiner Werke haben keine geringere Anerkennung gefunden.

gezeichnet. Als Historiker wird Flavius Josephus gewiß immer einen ehrenvollen Platz einnehmen, so wie in der spanischen Blüthezeit ebenfalls schätzbare historische Arbeiten von Juden geliefert worden sind. In neuerer Zeit haben sich Jost durch die Geschichte des jüdischen Volks (die beste, die wir besitzen) und Salvador in Paris durch seine mehrerwähnten Werke namhafte Verdienste erworben. Vorzüglich finden wir auch Gelegenheit, die Bestrebungen gelehrter Juden um die Literaturgeschichte anzuerkennen, wie die höchst schätzbaren Arbeiten eines Porta Leone, Dei Rossi, Gedaljah Zachie, in neuerer Zeit Zunz, Luzatto, Reggio, Hurwitz, Rappoport u. A. darthun. Um die Erdkunde haben sich sehr viele Juden verdient gemacht, vorzüglich aber im zwölften Jahrhundert Moses Petachie und Benjamin von Tudela, welcher Letztere als die vornehmlichste Quelle der Erdkunde des Mittelalters betrachtet werden muß. Er drang bis China und den südlichen Inseln Asiens vor, und sein ursprünglich hebräisch geschriebenes Werk erlangte einen solchen Ruf, daß die Uebersetzung desselben 16 Auflagen erlebte*). Gegenwärtig ist eine neue Auflage mit englischer Uebersetzung erschienen, und in dem Commentar hiezu zählt der gelehrte Herausgeber Dr. Zunz hundert und fünfzig mehr oder minder berühmte jüdische Geographen auf. In neuerer Zeit zeichneten sich allein in Holland die Seefahrer

---

Diese drei Männer mögen denn genügen, um zu beweisen, wie sehr die freiere Bewegung, welche Joseph II. den Juden zugestanden, auf ihre geistige Entwickelung Einfluß genommen hat.

*) Washington Irving, Reisen des Columbus ꝛc.

Busaglo, Belinfante, Desalla, Cappadoce aus. — Der Physik und namentlich der Optik haben sich Juden mit besonderer Vorliebe ergeben; so ersterer Ries (jetzt durch die Aufnahme in die Berliner Akademie ausgezeichnet); auch schreibt man die Erfindung der Camera obscura dem berühmten Rabbi Leb zu Prag zu, welcher, da er dem Kaiser Rudolf II. seinen Palast im dunkeln Zimmer gezeigt, vom Volke der Zauberer genannt ward. Ferner schrieb in neuerer Zeit Dr. Bassori aus Livorno über Hagelableiter und Magnetismus; Dr. Stein in Haag war Professor der Botanik; der ausgezeichnete Botaniker Wallich aus Dänemark ist in Calcutta; Dr. Block in Berlin ist Verfasser des sehr geschätzten Werkes über die Ichthyologie, das umfassendste, was wir über diesen Gegenstand besitzen; Dr. Itzigsohn in Frankfurt hat schätzbare Forschungen im Gebiet der Mooskunde gemacht u. s. w. u. s. w.

Wir halten diese Beispiele, so unvollständig sie sind, für hinreichend, um die Befähigung der Juden innerhalb jedes wissenschaftlichen Forums darzuthun, und verweisen diejenigen, die sich darüber ausführlicher belehren wollen, auf umfassendere Literatur-Compendien*). Auch vergesse man nicht, unter welchen Drangsalen viele dieser Leistungen geschehen, während Wissenschaft und Kunst den Schatten des Oelbaums bedürfen, um zu gedeihen. Dennoch glänzten die

*) Namentlich über die wissenschaftlichen Leistungen der Juden in früherer Zeit. De Rossi, historisches Wörterbuch der jüdischen Schriftsteller und ihrer Werke. 2 Thle. Leipzig 1839. Wolfius, Bibl. Hebr. Cat. Bibl. Uffenheimer. etc.

Juden oft allein als Sterne der Gelehrſamkeit und Bildung inmitten der ſie umgebenden Rohheit und Verfinſterung, und haben zum wenigſten eben ſo viel und gewiß mit mehr Wiſſen und Willen, als die Kreuzfahrer, zur Vermittelung der Bildung des Orients mit der des Occidents beigetragen. Es ſind alſo nicht nur ihre Leiſtungen auf einzelnen Gebieten, ſondern ihre vielfältigen Einwirkungen auf Wiedererweckung und Beförderung des wiſſenſchaftlichen Geiſtes in Erwägung zu ziehen. Wir wollen darüber, aus Beſorgniß zu weitläufig zu werden, nur einige und zwar chriſtliche Schriftſteller hören. Nach Gregoire's Ausdruck konnte allein aus den jüdiſchen Gelehrten, die Holland zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts beſaß, eine gelehrte Akademie hervorgehen. Ein portugieſiſcher Gelehrter, Ribeiro dos Santos, Verfaſſer von Denkwürdigkeiten über die theologiſche Literatur, geſteht es frei, daß die Chriſten Portugals den daſelbſt anſäſſig gewordenen Juden, hinſichtlich der gelehrten Studien, ausnehmend verpflichtet ſind. „Wir verdanken ihnen," ſagt er, „zum großen Theil unſere Kenntniſſe in der Philoſophie, Botanik, Medicin und Kosmographie, ſo wie auch die Elemente der heiligen Sprache*)." Auch waren es die Juden, welche im Süden Europa's zuerſt die Buchdruckerkunſt verbreiteten, und es gingen aus ihren zahlreichen Preſſen nicht nur theologiſche, ſondern eine Menge anderer Werke über Geſchichte, Rechtsgelahrtheit und Medicin hervor, faſt alle nach den

*) Memorias da Litterature portuguesa. Lisboa 1792.

herrlichen Manuſcripten gedruckt, welche bei den Juden in Umlauf waren*).

Noch Einiges über die allgemeinen Verdienſte der Juden um die Wiſſenſchaften. Sanzino iſt ein kleiner Flecken im Mailändiſchen, jetzt kaum mehr gekannt. Hier druckte eine einzige Judenfamilie, die urſprünglich aus Oeſterreich ſtammte, von 1484 — 1490 eine beträchtliche Anzahl Bücher, die als typographiſche Denkmäler immer von großem Werthe ſind. In Wien ward der hebräiſche Druck, ſo wie das Studium der hebräiſchen Sprache an der Univerſität, um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts eingeführt, und zwar durch zwei Juden, Margaritha und Weidner, die ſich auch ſonſt durch mehrere gelehrte Werke einen bleibenden Namen errangen.

Auch in den ſchönen Künſten, namentlich in der Dichtkunſt und Muſik, haben die Juden Ausgezeichnetes geleiſtet, und die erſten Anfänge darin gehören ihnen an. Ihr erſtes Auftreten als Volk, ihre Befreiung aus dem ägyptiſchen Sklavenjoche, wird durch Poeſie und Geſang in Mirjam's herrlichem Dankhymnus gefeiert, und würdig reihen ſich hieran Moſes' Verheißung des Segens und des Fluches, David's Pſalmen, Salomon's Sprüche und ſein hohes Lied, die Bücher Ruth, Hiob, Eſther, Tobiä, vor Allem aber die unerreichbaren Propheten, ein Jeſaias, Jeremias, Ezechiel! „Lehre und Troſt," ſagt Herder in ſeinem Geiſte der hebräiſchen Poeſie, „Aufmunterung und Warnung, Alles,

*) Histoire des juifs du moyen âge par Depping. Paris 1834. p. 479.

was ein Menſch bedarf, wonach er dürſtet in den Tiefen ſeiner Seele, iſt hier kräftig enthüllt oder reizend verhüllt, und wenn alle Menſchendichtung Rauch und Dunſt werden würden, ſo glänzt in dieſer die Sonne voll Licht, Leben und Wärme hoch über Wolkendunſt und Nebel.“ Und zu welchen herrlichen Dichtungen veranlaßten nicht der Fall des erſten Tempels und die babyloniſche Gefangenſchaft! Wer kennt nicht das „super flumina“ und die ihm verwandten Klaggeſänge, wenigſtens aus Byron's herrlichen Hebrew songs! Auch unter den heutigen Juden leben ſie fort und fort und werden alljährlich am Jahrestage der Zerſtörung Jeruſalems in ihren Gotteshäuſern geſungen. Auch nach der völligen Zerſtreuung des Volkes, namentlich in Spanien, blühten Dichter unter ihnen, die ſich beſonders durch die ihnen inwohnende tiefe Gemüthlichkeit auszeichneten. Mehrere vorzügliche Werke derſelben ſind uns aufbehalten worden, auch ſind eigene literariſche Ueberſichten hierüber erſchienen*). Das Beſte aber iſt, daß dieſe Dichter, die alten wie die neuern, wie ſchon erwähnt, im Volke ſelbſt leben und gewiß dazu beigetragen haben, es vor dem Untergang in dem Strom der Gemeinheit und Alltäglichkeit zu bewahren. Wöchentlich werden nach uraltem traditionell ver-

*) Siehe vorzüglich hierüber: Herder's Geiſt der hebräiſchen Poeſie. 2 Bde. — Franz Delitſch, Geſchichte der jüdiſchen Poeſie ſeit Schließung des Kanon bis auf die neueſte Zeit. — Duke's Ehrenſäulen und Denkſteine zu einem künftigen Pantheon hebräiſcher Dichter und Dichtungen. Wien 1837. Dieſer Letztere iſt im Begriff eine umfaſſende Geſchichte der hebräiſchen Poeſie herauszugeben.

erbten Gebrauche Abſchnitte aus dem Pentateuch und den Propheten dem gottesdienſtlich verſammelten Volke vorgeleſen, und ihre Sabbath- und Feſttagsgebete, beſonders die für das Neujahrs- und Verſöhnungsfeſt beſtimmten, ſtrotzen von Denkmalen jener ſpätern, zum Theil unter den gräulichſten Verfolgungen entſtandenen Poeſie*).

Unter den hebräiſchen Dichtern der Neuzeit hat ſich vorzüglich Karlwig Weſſely durch ſein Schire Thiphereth, deſſen Held Moſes iſt, ausgezeichnet. Auch ſind viele deutſche und franzöſiſche Dichtungen mit Erfolg ins Hebräiſche, namentlich von galliziſchen Juden, übertragen worden. Da die Juden zum großen Theil erſt in neuerer Zeit in den Geiſt der modernen Sprachen eingedrungen ſind, ſo wäre es wohl unbillig, auch hierin viel des Ausgezeichneten von ihnen ſchon jetzt zu gewärtigen. Doch haben ſie ſich bereits im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhundert durch ſpaniſche und italieniſche Gedichte namhaft gemacht, worunter ſogar eine Dichterin, Debora Askarelli, während Salomon Usque die Gedichte des Petrarca ins Spaniſche überſetzte.

---

*) So knüpft die Tradition an das Gebet des Neſaneh Tokeph die Geſchichte des F. Amnon, eines ſehr angeſehenen Mannes am Hofe des Kurfürſten von Mainz, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, an, der als Märtyrer für ſeinen Glauben ſtarb. Verſtümmelt, wie er war, erzählt die Sage, ließ er ſich am Neujahrstage in die Synagoge tragen, und als der Vorbeter an die Kebuſcha kam, rief er ihm zu, er möge einhalten, er wolle zuvor den Namen Gottes heiligen, worauf er dann mit lauter Stimme dieſes Gebet geſprochen und dann verſchieden ſei. S. Feſtgebete der Iſraeliten von J. B. Manheimer. Wien 1840. 2. Bd. S. 327.

Den jüdiſchen Dichtern von Auszeichnung haben wir noch Didaco Pirro, bekannter unter dem Namen Jacobus Flavius, 1517 geboren, beizuzählen. Er brachte den größten Theil ſeines Lebens in Raguſa zu und ſtarb 1607 zu Caſtelnuovo. Er gehört zu den beſten lateiniſchen Dichtern ſeiner Zeit und ſtand mit den größten Gelehrten Italiens in freundſchaftlicher Verbindung. Wir nennen nur Giraldi, Paul und Aldus Manutius, Taſſo, dem er er auch eine ſchöne Elegie über die Liebe widmete. Indeſſen wurde er nie von einem Literaturhiſtoriker genannt, ja ſelbſt nicht einmal von jenen citirt, die zunächſt über iſraelitiſche Schriftſteller geſchrieben haben. Der Einzige, welcher von ihm ſprach, war Appendini in ſeiner Geſchichte der Raguſaner; um ſo erfreulicher und wichtiger iſt die kleine Schrift von Th. Cherſa: „Della vita et degli scritti di Didaco Pirro," welche 1526 in Florenz erſchienen iſt.

Ungeachtet das Wiedererwachen der Poeſie in Deutſchland ſelbſt von noch ſo frühem Datum ſich herſchreibt, ſo haben ſich doch bereits ziemlich viele Juden, zum Theil mit bedeutendem Erfolg, auf den verſchiedenen Feldern der Poeſie verſucht; als einer der frühern iſt Ephraim Moſes Kuh zu gedenken; in neueſter Zeit finden wir Michael Beer und Klein als Dramatiker; Stieglitz, Ludwig Robert, Heinrich Heine, Henriette Ottenheimer ꝛc. als Lyriker, und im Romane Berthold Auerbach, Dr. Schiff ꝛc. Oeſterreich ſelbſt hat einen vortrefflichen epiſchen Dichter in Ludwig Auguſt Frankl, ein vom Auslande anerkanntes publiciſtiſches und dramatiſches Talent in Kuranda (jetzt Redacteur der belgi-

ſchen Grenzblätter) und ein vortrefflich lyriſches in Karl Beck aufzuweiſen, der **Deorum minorum gentium** zu geſchweigen.

Die Beredtſamkeit war bei den Alten durch Kraft und prägnante Kürze ausgezeichnet. In ihrer Zerſtreuung hatten ſie kaum anderswo Gelegenheit, ſelbe zu üben, als bei den Streitreden, die ihnen oft zur Vertheidigung ihres Glaubens aufgenöthigt wurden, und welche, ungeachtet ſie dabei nicht aus dem Felde zu ſchlagen waren und ſich mit großer Schonung ihrer Gegner benahmen, meiſt mit Gewaltthaten gegen ſie endeten. Eine einfachere Beredtſamkeit hatten ſie als Bittende **pro aris et focis** zu üben: **Date obolum Belisario!** — Die Leiden und Drangſale des jüdiſchen Volkes haben zu allen Zeiten begeiſterte Verfechter ſeiner gekränkten Rechte, kunſtgewandte Redner und beredte Schriftſteller erzeugt, unter welchen wir aus neuerer Zeit beſonders Manaſſeh, Ben Iſrael, deſſen Rettung der Juden von Mendelsſohn ins Deutſche übertragen wurde, hervorheben. In der neueſten Zeit, als eine Kanzelberedtſamkeit unter den Juden entſtand, haben ſich darin Manheimer, Kley, Salomon, Auerbach, Sachs u. A. hervorgethan, während es auch an weltlichen und improviſirenden Rednern nicht fehlte, wobei wir vorzüglich wieder auf den gefeierten Cremieux hinweiſen. Wenn wir aber der Poeſie und der redenden Künſte überhaupt gedenken, ſo dürfen wir der Namen eines Börne und Heine nicht vergeſſen, die ihrem Urſprunge und auch ihrer ſüdlichen Gluth und ihrem ſcharfen ſondernden Verſtande nach dem Juden-

thume angehören, in welches auch manche ihre geiſtreichſten Erzeugniſſe noch fielen*). Vorzüglich wird Börne als Dramaturg und als Styliſtiker ſeinen Rang in der deutſchen Literatur behaupten.

Bekannt genug iſt es, welchen Werth die alten Hebräer auf die Muſik legten, und wie ſie beſonders darnach ſtrebten, ihren Gottesdienſt durch ſie zu verherrlichen. David, der mit den Klängen ſeiner Harfe, dieſem herrlichen Inſtrumente, das wir am würdigſten finden den Engeln zu leihen, den Unmuth Saul's zu zerſtreuen und ihn ſelbſt zu verſöhnen verſtand, darf der jüdiſche Orpheus genannt werden, und zur Zeit, da ringsherum dieſe göttliche Kunſt noch im tiefen Schlummer lag, hatten er und ſein Sohn Salomo ihre eigene Hofmuſik, und blüheten in Iſrael zahlreiche Sängerſchulen**). Es iſt hier nicht der Ort, von den verſchiedenen Inſtrumenten zu reden, welche ſchon zu jener Epoche

---

*) Dagegen enthalten wir uns, Rahel von Varnhagen dazu zu zählen, ungeachtet ihr Uebertritt ſchon zur Zeit eines errungenen Rufes fiel, weil (wie Rieſſer in ſeinen jüdiſchen Briefen zur Abwehr und Verſtändigung, 2. Heft, Berlin 1842, S. 105 ſehr richtig bemerkt) dieſe Frau, nur mit ſehr geringer Ausnahme, ſtets als gänzlich losgeſagt vom Judenthume erſcheint.

**) David bildete muſikaliſche Chöre, indem ſich die Leviten nach Inſtrumenten und nach Singfähigkeit gruppiren mußten, was ganz ſeiner Vorliebe für die Tonkunſt entſpricht. Sie wählten den Chananjah zum Anführer des ganzen Chors, dann drei Anführer beſonderer Inſtrumente aus den drei Stammfamilien und verſchiedene andere für den Geſang, ſo daß der Chor ein Ganzes bildete. Der Verſuch gelang ſo vortrefflich, daß David beſchloß, vor der Bundeslade einen beſtändigen Chor mit Inſtrumentalmuſik zu halten. Joſt's Geſch. der Juden, 1. Bd. S. 218.

bekannt waren, wie aus den Psalmen erhellt, oder die später bei ihnen vorkamen; wir bemerken daher nur, daß sich von den hebräischen Melodieen mehrere, in Beziehung auf den Gottesdienst, durch Jahrtausende mittelst Tradition erhalten und heut zu Tage noch durch das Feierliche und Schwermüthige, das in ihnen liegt, wo sie nicht verunstaltet sind, rühren und ergreifen*). Wie in der neuen Zeit an vielen Orten, vorzüglich aber zu Wien, Prag und Pesth, der Gottesdienst der Juden durch Musik veredelt wurde, ist bekannt genug. Interessant ist es aber gewiß, daß unter den neuern Juden diese Kunst mit außerordentlichem Erfolge betrieben wird, und daß sogar die ausgezeichnetsten Musikkoryphäen der Neuzeit dem Judenthume angehörten oder noch angehören. Wir nennen nur Meyerbeer, Halevy und Mendelssohn-Bartholdy, Moscheles, Herz, Gusikow, Levi, Ernst, so wie die angestellten ersten Sängerinnen in Paris, Mad. Garcia, Demois. Falcon und Demois. Nathan**).

Die plastischen Künste wurden allerdings von den Juden weniger cultivirt, und der hauptsächlichste Grund ist wohl darin zu suchen, daß diese Künste mit der Religion innigst

---

*) Ein herrliches Denkmal hievon ist das von dem Obercantor Sulzer zu Wien herausgegebene Schir Zion, das viele dieser überkommenen Gesänge im veredelten Style enthält und in der ganzen musikalischen Welt ein gerechtes Aufsehen erregt hat.

**) Dabei kann nicht unbemerkt bleiben, daß Moscheles, Gusikow, Levi, Ernst Oesterreicher von Geburt sind; auch eine der ausgezeichnetsten Primadonnen Italiens, Demois. Goldberg, gehört diesem Lande und dieser Confession an.

verknüpft waren, wie dies bei den Aegyptern, Griechen und bei den katholiſchen Chriſten beſonders hervortritt, die jüdiſche Religionslehre ſie aber nicht nur nicht beſonders begünſtigte, ſondern auch geradezu die Nachahmung der Gottheit mittelſt eines Bildes oder durch Hülfe des Meiſels verbot. „Die plaſtiſche Kunſt," ſagt Formſtecher*), „mußte in ihrer Apotheoſe ſtets Fremdling bleiben im Gebiete des Geiſtesdienſtes." Aus demſelben Grunde wird aber auch jede andere Religion, die es verſchmäht, ſich an die Sinne und an die Einbildungskraft zu wenden, dem Aufſchwung der Kunſt Abbruch thun, und der Proteſtantismus erſcheint hier ebenfalls gegen den Katholicismus in Schatten geſtellt. Wenigſtens hat die Reformation, indem ſie das chriſtliche Europa in zwei Hälften theilte, auch das künſtleriſche — nur allerdings ſehr ungleich — getheilt, indem die Einen gegen die Andern durch Entziehung der überirdiſchen Geſtalten, welche der Phantaſie freien Spielraum darbieten, in jener Hinſicht offenbar zu kurz kamen, und dadurch auch, wie z. B. die holländiſchen Maler, größtentheils auf bloße Nachahmung der Natur ſelbſt in ihrer Niedrigkeit und Gemeinheit geriethen. Allein das Nichtgedeihen der plaſtiſchen Kunſt bei den Juden erhielt nach ihrer Zerſtreuung nebſtdem noch eine andere, unſchwer zu findende Begründung. In Worten oder Lauten vermag der Dichter und Sänger die ihm inwohnende Poeſie auch inmitten von

*) Dr. Formſtecher, die Religion des Geiſtes, eine wiſſenſchaftliche Darſtellung des Judenthums. Frankf. 1841. S. 68.

Verfolgung und Bedrängniß auszudrücken, ja es kann ihm sogar vermehrtes Bedürfniß werden. Nicht so der plastische Künstler. Der bedarf Licht von Außen, wie von Innen, und Wärme, Ruhe, Behaglichkeit und Heiterkeit. Wo hätten die Juden diese innerhalb der vergangenen achtzehn Jahrhunderte gefunden? Höchstens unter den Mauren in Spanien; allein damals war die plastische Kunst in Europa noch nicht erstanden. In neuester Zeit, und besonders wieder in den österreichischen Staaten, haben sich die Juden als Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Steinschneider ausgezeichnet. So ist namentlich Jest zu Mailand (jetzt in Paris), vielleicht der erste jetzt lebende Kupferstecher Italiens, ein Jude. Ebenso ist einer der ausgezeichnetsten Cameenschneider ein zu Wien lebender Jude. Zwei der ersten jetzt lebenden Maler, Bendemann und Kaulbach, gehören ebenfalls ihrem Ursprunge nach dem Judenthume an; Mayer aus Dänemark und der geniale Pollak, ein geborner Böhme, dessen Bilder von den kunstsinnigsten Fürsten gesucht werden, die ersten Genremaler zu Rom, sind Beide noch Juden; ebenso der treffliche Oppenheim, von Goethe selbst anerkannt und gefördert. Die neueste hochwichtige Erfindung des Oelbilderdrucks gehört dem Juden Liepmann zu Berlin an; der französische Oberst Simon, dessen wir früher erwähnten, war zugleich der geschickteste Steinschneider seiner Zeit.

Was die Baukunst anbelangt, so dürfen wir nicht vergessen, daß der Salomonische Tempel für eines der sieben Weltwunder galt, woran der Künstler Hiram, ein geborener Israelite aus Tyrus, welcher vorzüglich die großartigsten

Gußarbeiten lieferte, beſondern Antheil hatte; die kunſtvolle Brücke zur Verbindung von Moriah und Zion ward unter David errichtet; auch iſt noch Salomo's Haus vom Walde Libanon zu erwähnen*). Von der Kriegsbaukunſt der Juden haben wir ſchon an einem andern Orte geſprochen. Wo immer die Juden Schutz und Freiheit fanden, erbaueten ſie Synagogen, zum Theil in ſehr würdigem Geſchmacke, vorzüglich in Spanien und, nach ihrer Vertreibung aus dieſem Lande, in Italien und Holland. Auch wo jene Bedingungen ihnen in neuerer Zeit geſtatteten, ſich eigène Häuſer zu erbauen und auszuſchmücken, thaten ſie es mit ausgeſuchtem muſterhaften Geſchmacke.

Auch in der Schauſpielkunſt haben ſich in der neueſten Zeit Juden hervorgethan; in England und Holland findet man viele Juden als geachtete Schauſpieler, namentlich hat aber die Erſcheinung der berühmten Rachel in Paris eine ungewöhnliche Senſation erregt und gewiß dazu beigetragen, den Kunſtgeſchmack der Franzoſen zu läutern und zu veredeln: — und ſo iſt auch einer der erſten jetzt lebenden deutſchen Schauſpieler, Rott, ein Prager Jude. Endlich aber dürfen wir nicht die Verdienſte der Juden um den guten Geſchmack und den Kunſtſinn im Allgemeinen überſehen, die wir gerade in Oeſterreich hervorragend finden. Wieder Sonnenfels war es, der die Herausgabe der erſten Zeitung in Wien und die Verbannung des Hans-

*) S. Stieglitz, Geſchichte der Baukunſt vom früheſten Alterthume bis in die neuern Zeiten. Nürnberg. Campe.

wurfes von der Bühne veranlaßte. Seit Leſſing hat ſich Niemand um die Dramaturgie ſo verdient gemacht, als Börne; das von Jg. Jeitteles (einem Böhmen) herausgegebene äſthetiſche Lexikon hat eine ſeit lange offen gebliebene Lücke glücklich ausgefüllt. Im Allgemeinen aber iſt ihre Empfänglichkeit für Werke des guten Geſchmacks und ihr Streben nach höherer Bildung, namentlich bei dem weiblichen Geſchlechte, auffallend und keineswegs blos den höher geſtellten Claſſen eigenthümlich. Selbſt Goethe rühmt an den Gebildeten unter ihnen, daß ſie ſich nachhaltiger in der Verehrung ſowohl ſeiner Perſon, als ſeiner Schriften zeigten, als viele ſeiner Glaubensgenoſſen, und daß ihre ſchnelle Faſſungsgabe, ihr penetranter Verſtand, ihr eigenthümlicher Witz ſie zu einem ſenſibleren Publicum machten, als leider unter den zuweilen etwas langſam und ſchwer begreifenden Urdeutſchen angetroffen wird, Vorzüge, die er beſonders an Frauen rühmt, denen er auch gerne ſeine Erzeugniſſe vortrug *).

§. 17.

Schlußfolgen.

So finden wir denn, daß die Juden überall und zu allen Zeiten zu jedem menſchlichen Berufe Willigkeit und Tüchtigkeit an den Tag legten, und daß dieſe ſchmachvoll behandelte Nation in allen Beziehungen des Lebens, der Wiſſenſchaft und der Kunſt würdig repräſentirt erſcheint. Thäte hiernach noch ein Zeugniß noth,

*) S. Riemer über Goethe. 1841.

um ſolche Befähigung und zum Theil ſelbſt Superiorität nachzuweiſen, ſo wäre nichts beſſer dazu geeignet, als eben jener engherzige Krämerneid, welcher überall verkümmernd eintritt, wo die eigene Schwäche ſichtbar wird und, Trägheit mit Schändlichkeit paarend, dem Mitbewerber zum Wettziele Hemmniſſe in den Weg legt, ſtatt redlich und rüſtig die eigenen Kräfte gebrauchen zu wollen. Es hat aber das Wunder, ſo Moſes mit ſeinem Stabe ausübte, an dem ganzen Volke ſich erneuert, indem der kahle und dornichte Wander- und Bettelſtab in ihrer Hand zum friſch grünenden Reis, ja ſelbſt zum Lorbeerzweig ſich verwandelte. So konnte Cremieux ſelbſt hinſichtlich Frankreichs, das im Verhältniß anderer Länder nur eine ſehr geringe jüdiſche Bevölkerung zählt, bei Gelegenheit ſeiner Rede zur Abſtellung des **More Judaico** zu einem ſolchen Ergebniß gelangen, das aber noch um eine Rubrik vermehrt war, nämlich der Juden, die ſich im Staatsdienſte ausgezeichnet haben *). „**Dans la magis-**

*) Wir finden noch zur Zeit des römiſchen Reichs und ſelbſt während der Verfolgungen des Mittelalters Staatsdienſte, namentlich in finanzieller und diplomatiſcher Carriere, mit Ehren von Juden bekleidet. Karl der Große ſelbſt wählte einen Juden zu ſeinem Geſandten an den Kalifen Harun-El-Raſchid, und der mehr erwähnte Don Iſaac Abarbanel hat in beiden Beziehungen verſchiedenen Höfen höchſt ausgezeichnete Dienſte geleiſtet. Von den hohen Graden, in welchen mehrere Juden am türkiſchen Hofe geſtanden, finden wir mehrere Beiſpiele: Sagredo und Gerlach erwähnen eines Rabbi Salomo, der vom Divan nach Venedig geſandt wurde, um mit den Venetianern den Frieden zu unterhandeln. Gabriel Bonaventura, ein portugieſiſcher Jude, wurde vom Sultan Mahomet III. gebraucht, einen Waffenſtillſtand zwiſchen Spanien und den Türken zu ſtiften. Don Joſeph Mignez, ein portugieſiſcher Jude, der aus Furcht

trature de Paris," ſagt er, „les juifs ont leurs représentants dans le barreau, sur tous les points de la France, à Paris, Metz, Bordeaux, Nismes, Aix, Tarascon, une foule de jeunes gens se distinguent à l'envie;

---

vor der Inquiſition Spanien verließ und ſich nach Conſtantinopel begab, wußte ſich das Wohlwollen des damaligen türkiſchen Thronfolgers ſo ſehr zu erwerben, daß, als dieſer unter dem Namen Selim III. Sultan wurde, Mignez als erklärter Günſtling den mächtigſten Einfluß hatte. Im J. 1567 ernannte ihn der Sultan zum Herzog von Naxos, und als durch ſeine Rathſchläge Selim das den Venetianern gehörende Königreich Cypern eroberte, wollte er ihn ſogar zum König von Cypern machen, welches Mignez aber, die Cabale und ohnehin rege Eiferſucht der Großen des Reiches fürchtend, weislich ablehnte, wodurch er ſich in Selim's Gunſt noch mehr befeſtigte, jedoch blieb er bis an ſeinen Tod als Jude Herzog der Inſeln Naxos und Andros im Archipel. In einem zu Conſtantinopel von ihm herausgegebenen talmudiſchen Werke nennt er ſich auch Joſeph Naſſi, d. i. Fürſt (Analekten zur Geſchichte der Juden von Jeitteles im Archiv für Geſchichte 1811. Nro. 129 — 130). In Holland haben ſich die Juden ſchon längſt den Weg zum Dienſte gebahnt, und wir verweiſen auf die genannten zu anſehnlichen Aemtern gelangten Rechtsgelehrten, ja der Präſident der erſten Nationalverſammlung war ein Jude: Dr. Acoſta Arnos. Stadträthe werden daſelbſt mit beſonderer Vorliebe unter den Juden gewählt, und gegenwärtig iſt der erſte Bürgermeiſter Amſterdams ein Jude. In Belgien (Frankreich wurde oben erwähnt) und Nordamerika iſt die Anzahl der im Staatsdienſt angeſtellten Juden im Verhältniß zur Population nicht unbedeutend. Wie ſehr man in England mit der Verwaltung der Scheriffe von London Salomon und Monteſiore zufrieden war, iſt bekannt. In Preußen, wo ſie das Amt von Schiedsmännern bekleideten, in der Folge aber davon als einem richterlichen ausgeſchloſſen wurden, haben ſie auf vielfache Art bewieſen, wie ſehr ſie das diesfällige Vertrauen ihrer Mitbürger verdienten. Ein glänzender Beleg hierüber ward erſt neuerlich veröffentlicht. „Im Departement des Oberlandgerichts zu Köslin ſind im Jahre 1839 145 Individuen zu Schiedsmännern gewählt worden; wovon in einem und demſelben Jahre 70 unbe-

Beddarides a obtenu à Montpellier le bâtonnat, Chabert est conseiller municipal à Metz, David Maire à Nismes, Worms de Rommilly (et plus tard Edmond Halphen) Maire adjoint de Paris.“ . Endlich nachdem er noch des Kammerdeputirten Fould, der Rothschilds, der bereits erwähnten militärischen Notabilitäten und der wissenschaftlichen

---

schäftigt blieben, bei 47 unter 10, bei 7 unter 20, bei 5 unter 30, bei 10 unter 100, bei 5 zwischen 100 — 200, bei Einem 269 Streitsachen angemeldet worden. Dieser Eine war aber der einzige gewählte Jude und hat unter jenen 269 Streitsachen 266 gütlich beigelegt. Es ist Joseph Joseph zu Bublitz, welcher auch auf den Antrag des Justizministers auf die auszeichnendste Weise öffentlich belobt ward“ (Allg. Leipziger Zeitung vom 27. August 1841. Nr. 239). Aber auch Oesterreich hat einen würdigen Staatsbeamten aufzuweisen. Es ist der durch den Adelstand und Possessionsrecht unter Kaiser Joseph ausgezeichnete k. k. n. ö. Regierungsrath von Hönigsberg, welcher durch Einführung und Manipulation des Taback-Apaltos dem Staate eine reiche Fundgrube des Einkommens eröffnete. Und wer war Joseph von Sonnenfels, Hofrath, Ritter des Stephanordens, Präsident der Gesetzgebungscommission und der Akademie der bildenden Künste? Sonnenfels, der Hauptkämpfer gegen die alte Finsterniß, Beschränktheit und Stöckigkeit, wie ihn sein neuester Biograph (in Hormayer's Taschenbuch für 1841) nennt, der unvergeßliche Reformator im polizeilichen, administrativen und Finanzfache, im peinlichen Rechte und im Staatsrechte, der Reformator der Sprache, des Geschmacks und der Bühne in Oesterreich? — von Geburt ein Nikolsburger Jude. Nach dem Untergange des jüdischen Reiches haben Juden sogar als Fürsten und Könige mit Ruhm und Glück über fremde Völkerschaften regiert. Schon vor dieser Epoche war das Judenthum in Adiabene durch den König Izates und seine Mutter Helene auf den Thron gestiegen, und nochmals erfreueten sich, wie uns viele gelehrte Nachrichten versichern, einer langen und ehrenvollen Dauer die jüdischen Königreiche in Arabien und Aethiopien. Und wem wäre die Regierung der großen jüdischen Königin Zenobia in Palmyra unbekannt geblieben?

und künſtleriſchen in einem Salvador, Meyerbeer, Halevy erwähnt, ſchließt er mit den Worten: „Et maintenant croyez vous que les Israelites français soient indignes de marcher les égaux des français chrétiens? Croyez vous que nous ne puissions pas dire à nos amis: Felicitez nous! à nos ennemis, craignez nous!?

Wenn wir nun auch in Deutſchland und namentlich in Oeſterreich auf die Kraft des Geiſtes und der Intelligenz hinweiſen konnten, welche ſich aber über Felſen und unwegſame Klüfte einen Pfad zu bahnen wußten, ſo mußte es ſich dagegen zu unſerm tiefen Schmerz ergeben, wie viele von dieſen edlen Kräften auch in ſchmutzigen Pfützen zu Grunde gingen, während ſie in befeuchtende Kanäle hätten geleitet werden können. Und unſerer Aufgabe eingedenk hüten wir uns, auf die vielen und vielen gebrochenen Herzen hinzudeuten, nur die vielen gebrochenen Zahlen erlauben wir uns bemerkbar zu machen. Wenn man die Juden an Wohnort und Steuerlaſt wie die Schnecke an ihr Haus knüpft und darum ſo viele auf den Trödel reducirt, ſo fragen wir hier nicht darnach, warum man ſie elend, ſondern warum man ſie unnützlich macht? Wenn man ſie von ſo vielen Laufbahnen ausſchließt, ſo fragen wir hier nicht, warum man rechtlichen Menſchen die naturgemäße Entfaltung ihrer Kräfte verſagt, ſondern warum man ſo rüſtige Läufer vom großen Wettlauf zum Ziel der Staatswohlfahrt ausſchließt? Und wenn wir ſie von Abgaben erdrückt ſehen, ſo fragen wir endlich nicht, warum ſie das Zehn- und Zwanzigfache

anderer Unterthanen zu tragen haben, ſondern warum man den Baum an der Wurzel fällt, um ſich der Früchte zu verſichern? Dürfte es nun aus dem Geſagten bereits hervorgehen, daß hierdurch mehr der allgemeine Vortheil hintangeſetzt erſcheint, als die Wohlfahrt der iſraelitiſchen Unterthanen, ſo glauben wir in dem folgenden Abſchnitte nicht nur die Beſtätigung davon, ſondern ſogar das überraſchende Reſultat liefern zu können, daß dieſe ſich dabei partiell (natürlich nur auf materielle Weiſe) gefördert ſehen könnten, wobei wir uns der eigenen Betrachtung faſt ganz entſchlagen können.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Nachtheile einiger Rechtsbeſchränkungen der Juden, nebſt ſich daraus ergebenden partiellen Vortheilen für ſie ſelbſt.

Bileam.

„Als den ein Fürſt im Rachegrollen
Befrug um den bezahlten Fluch,
Da ſprach er: Fluchen hab' ich wollen,
Jedoch zum Segen ward der Fluch."

Karl Beck.

§. 18.

Vorwort.

Vor einigen Jahren erſchien eine kleine italieniſche Schrift, welche, ſo ſehr ſie ſich durch Neuheit und Gründlichkeit auszeichnete, doch nicht ins Deutſche übertragen wurde, auch wohl nur ſehr wenig in Deutſchland bekannt ſein dürfte. Sie führt den Titel: „**Sulle Interdizione israelitiche. Ricerche del Dottore Carlo Cattaneo. Milano 1836.**" Um ſo zweckmäßiger däucht es uns aber, ihr dieſen Abſchnitt ungetheilt zu widmen, ſo weit ſie den oben bezeichneten Standpunkt verfolgt, als ſie ſich ganz von denſelben Rückſichten entfernt hielt, welche wir bei Anbeginn dieſes Buches zu beſeitigen

trachteten. Indem ſie ſich aber an unſere Betrachtungen ſchließt, um wieder auf einem andern Wege die bedeutenden Nachtheile hervorzuheben, welche im Allgemeinen aus den Rechtsbeſchränkungen der Juden erwachſen, ſtellt ſie ſich gleichzeitig die höchſt originelle Aufgabe, wie ſolche Rechtsbeſchränkungen zum materiellen Vortheil der Juden ſelbſt ausſchlagen müßten; wie ohne deren ſchleunige Aufhebung ein ſolcher Vortheil ſich auf progreſſive Weiſe immer verſtärken müſſe, und wie demnach diejenige Claſſe, welche man auf alle Weiſe zu beeinträchtigen ſucht, eben durch Druck und Verfolgung zur ſteigenden Bereicherung gewiſſermaßen privilegirt würde. Wir folgen dem Verfaſſer in dieſer nichts weniger als judenfreundlichen Richtung und geben ſeine diesfälligen Betrachtungen wortgetreu wieder, ohne uns mehr als hie und da die nöthigen Ergänzungen zu erlauben und am Schluſſe den ſcheinbaren Widerſpruch zu löſen, der ſich zwiſchen dieſen und den früher dargeſtellten Reſultaten ergeben könnte. Allein wenn gleich wir nur eine partielle Anwendung der ſcharfſichtigen Folgerungen unſers Verfaſſers zugeben können, indem vieles der Theorie nach Richtige ſich in der praktiſchen Anwendung durch den Eintritt ſo mancher Incidenzpunkte neutraliſirt findet, ſo müſſen wir doch der Bedeutſamkeit der Zahlen, deren er ſich ſo glücklich bedient, ſo wie der Richtigkeit ſeiner Nachweiſungen ihr volles Recht angedeihen laſſen, und haben allen Grund zu glauben, daß die Zukunft noch weit geeigneter ſei, die einen wie die anderen ihrem vollen Umfange nach zu bewähren, als es die Vergangenheit geweſen iſt.

§. 19.

Das Verbot des Grundbesitzes, zum allgemeinen Nachtheile und zum besondern Vortheile der Juden ausschlagend.

a) Arithmetische Aufstellung.

„Es giebt," sagt unser Autor, „drei mächtige Triebfedern im Menschen, welche den Werth des Grundbesitzes erhöhen: die Eitelkeit, die Aengstlichkeit und die Trägheit; allein die Vermehrung des Reichthums geht von andern Gesichtspunkten aus. Es drängt sich nämlich die Frage auf, ob jene Nationen, welche sich allein den Grundbesitz vorbehalten wollten und den Israeliten nur den Besitz des beweglichen Eigenthums gönnten, in der That den bessern Theil erwählt haben? Ich schlage eine sehr einfache Berechnung vor, die ich noch nirgends vorfand, und die mir geeignet erscheint, so manche Meinung über diesen Punkt zu berichtigen und neuen Aufschluß über die Quellen des Reichthums bei den Israeliten zu geben. Doch muß ich den Leser bitten, sie bis zu Ende zu verfolgen und sich nicht dabei ein vereinzeltes Beispiel zu denken. Nehmen wir zwei Familien an, eine jüdische und eine christliche, welche beide für ihren jährlichen Lebensunterhalt gedeckt wären. Gesetzt nun, eine jede besäße überdies ein Capital, welches wir beispielsweise auf 100,000 Fl. veranschlagen wollen, und die christliche Familie lege es in einem Besitzthum an, während die jüdische, als ausgeschlossen vom Grundbesitz, es zu mercantilischen Unternehmungen oder zu Darlehen verwende. Beide Familien sollen nun zwei oder drei Generationen hindurch oder, um

einen bestimmten Termin zu setzen, während eines Zeitraums von 100 Jahren den Zinsengenuß anhäufen lassen, da sich bei einem längern Termin die Resultate um so klarer herausstellen."

„In den reichern Ländern begnügen sich die großen Grundbesitzer mit einem reinen Erträgniß von 3%, oft von weniger. Wir wollen jedoch annehmen, daß die fragliche Familie ihr reines Erträgniß nicht nur auf 3, sondern auf 4% und darüber bringe. Man wird mir jedoch gewiß zugeben, daß die andere Familie, mit jener Umsicht und Thätigkeit begabt, welche man allgemein den Israeliten zuschreibt, von ihrem in stetem Umsatz begriffenen Capitale einige Procente mehr erlangen wird. Denn wenn die im Handel angelegten Capitalien nicht mehr abwerfen sollten, als jene, welche im Schooße der Mutter Erde ruhen, wer wollte da noch sein Geschick den Schiff- und Bankbrüchen preisgeben? Wer wollte sich in so vielfältige Sorge versetzen, um vor dem Unthätigen nichts vorauszuhaben, ja um noch dazu geringer als er geachtet zu werden? Viele der neuern Gesetzgebungen gestatten unter Kaufleuten den Zins von 6%*). Dies führt zur Folgerung, daß der borgende Kaufmann gewöhnlich und mit Leichtigkeit aus seinen Operationen entnimmt: erstlich die 6%, welche er den Capitalisten zu bezahlen hat, sodann die eigene Subsistenz, endlich einen entsprechenden Ueberschuß. Nehmen wir 1% für die Subsistenz und 1% für den Ueber-

*) In Oesterreich das Allg. bürgl. Gesetzbuch §. 994 — 995; in Frankreich das Gesetz vom 3. September 1807.

ſchuß an, welches gewiß ein nur ſehr geringer Anſchlag iſt, und das ganze Erträgniß wird ſich dann auf 8% ſtellen. Zur Zeit von Adam Smith ſchlug man in England den ehrlichen, mäßigen, vernünftigen Kaufmannsgewinn auf das Doppelte des Geldzinsfußes an *). Und die Gewinnſte der jüdiſchen Kaufleute waren nicht im Ruf einer ſo beſondern Mäßigung. In Venedig ſtand ihnen das Geſetz bis 10 und 12% zu, und man klagte, daß ſie ſich nicht damit begnügen wollten. Es iſt natürlich, daß, wenn von vernünftigem und reinem Gewinne die Rede iſt, dabei ſchon die Verluſte und Aſſecuranzen nach einem mittleren Durchſchnitt in Abſchlag gebracht erſcheinen."

„Das angenommene Capital von 100,000 Fl. wird, mit bloßer einfacher Hinzuſchlagung des Intereſſes, ſich in 100 Jahren mit Inbegriff des Capitals auf 500,000 Fl. vermehrt haben. Auf gleiche Weiſe zu 8% veranſchlagt, wird es ſich auf 900,000 Fl. erheben, was eben keinen ſo erheblichen Unterſchied macht. Wird aber Zins zum Zins geſchlagen, ſo ergiebt ſich ein außerordentlicher Unterſchied. 100,000 Fl. zu 4% Zins auf Zins geſchlagen, geben in 100 Jahren ungefähr 5 Millionen Fl. (5,030,494). Aber mit der Zinſeszinsrechnung zu 8% werden ſie ſich zu der enormen Summe von ungefähr 220 Millionen (219,976,126) erheben. Auf

*) Friedrich der Große ſchrieb unter das Geſuch des Commercienrathes und Kaufmann Simon in Stettin, welcher bat, das Gut Craaren um 40,000 Rthlr. ankaufen zu können: „40,000 in Negotio bringen 8 pCt., in Gütern nur 4, alſo verſteht er ſein Handwerk nicht, ein Schuſter muß Schuſter ſein, und ein Kaufmann handeln und keine Güter haben."

dieſe Weiſe werden nach unſerer Hypotheſe die angenommenen 100,000 Fl., mit dem bloßen Unterſchied von 4% auf 8%, die handeltreibende Familie eben ſo reich wie 44 andere gemacht haben, welche ſich nicht dem Handel ergeben hatten, und ihr mehr als einen königlichen Theil zugeſichert haben."

„Dies iſt aber noch nicht Alles. Es iſt klar, daß der Jude mit ſeinem in ſtetem Umſatz gehaltenen Capitale leicht Zins auf Zins von ſeinem Capitale häufen kann, denn im Handel werden die Zinſen nach Monaten und Tagen ausgeglichen; die Geſchäfte beginnen jedes Jahr aufs Neue mit dem ganzen Capitale, das ſich in frühern Jahren angehäuft hat, und mit Hülfe des kaufmänniſchen Credits wird der Eigenthümer eines kleinen Capitals ſeine Operationen mit Gewinn ausdehnen können. Allein ich ſehe nicht ein, wie ein im Grundbeſitz angelegtes Capital, das einer im Handel unerfahrenen Familie angehört, regelmäßig mit täglichem Umſatz zu Zinſeszinſen fructificirt werden kann. Wie oft muß nicht die eingeſammelte Aernte todt liegen bleiben, um den Preis, die Jahreszeit, den Markt, den Käufer zur gelegenen Zeit abwarten zu können. Wie viele Eigenthümer ſind nicht genöthigt, die Verkäufe zu übereilen und Vorſchüſſe auf die liegenden Früchte aufzunehmen, um das Geld zu den Abgaben und ſonſtigen Laſten aufzutreiben, entweder weil die rechte Zeit zum Verkaufe noch nicht gekommen iſt, oder weil ſie auf Borg verkauft haben. Iſt dies nicht etwas, das ſich täglich ereignet? — Spricht man in einem ſolchen Falle von Zinſeszinsrechnung, ſo verläßt man die Richtung

der Wahrscheinlichkeit, um sich Täuschungen hinzugeben. Man kann daher mit einigem Grund annehmen, daß das in Grundbesitz angelegte Capital wenig mehr, als den einfachen Zins von 4% abwerfen wird, das im Handel verwendete aber den Zins mit Zinseszins von 8%. In einem solchen Falle wäre der Unterschied noch bedeutend größer, indem der Handeltreibende, wie bereits erwähnt, auf 220 Millionen Fl. kommen würde, während der Grundbesitzer es auf nicht viel mehr, als 500,000 Fl. brächte, und die jüdische Familie würde daher nicht nur 44mal, sondern beinahe 440mal reicher als die christliche. Doch vergessen wir nicht, daß dies blos eine Hypothese ist *).

b) Der Landbau im Gegensatz zum Handel ein sehr langsamer Glücksweg.

Im Handel gilt der Spruch: „Wer die ersten 100 Thaler gewinnt, kann damit sein Glück machen." Ganz anders ist es beim **Landbau**. Um hierin eine bedeutende Unternehmung zu machen, bedarf es vieler Grundstücke und Hülfsmittel, da der Grundbesitz nur einen beschränkten Credit ge-

*) Wenn wir auch der völligen Absprechung eines Zinseszinses bei dem Grundeigenthume unsere Zustimmung nicht geben können, so haben wir dagegen anderer Umstände zu gedenken, die diesen Calcul für die Folge bewährter machen dürften, als es sich bisher in Praxi herausgestellt hat. Es ist nicht zu übersehen, daß bei allem Drucke, den die jüdische Nation noch zu überstehen haben könnte, doch die Perioden der gewaltsamen Erpressungen, welche stets die Striche durch die Rechnungen zogen, unmöglich geworden sind, und daß, insofern ihr die Zusammenziehung von Reichthum und dadurch von Macht auf einzelne Häupter als Gegenwehr geboten erschiene, diese Absicht sich durch solche Rechtsbeschränkung nur gefördert sehen könnte.

währt. Und ohne noch von den Beschwernissen zu sprechen, welche unsere gesellschaftlichen Einrichtungen auf den Landbau herbeigezogen haben, und von den Hindernissen, welche Unwissenheit und eingewurzelte Vorurtheile nützlichen Verbesserungen in den Weg stellen, — wieviel ist nicht schon im Kampf mit der Natur allein zu bestehen, wie so manchen Unfällen ist insbesondere der kleinere Grundbesitzer durch Mißjahre, Feuer-, Wasser-, Wetter- und Hagelschaden ausgesetzt, da derselbe nicht wie der größere einen Durchschnitts- oder Repartitions-Calcul anstellen kann? So sehr häufig daher auch die Beispiele sind, daß sogenannte offene Köpfe mit einem Nichts es zu Hunderttausenden und Millionen im Handel gebracht haben, so äußerst selten, ja vielleicht unerhört mag es sein, daß durch den Landbau aus einem kleinen Grundbesitzer ein großer geworden sei.

Wenn übrigens außer der gewöhnlichen Ordnung der Dinge Fälle zugegeben werden müssen, in welchen durch wohlfeilen Ankauf von Landgütern ein großer Gewinn gemacht ward, was jedoch immer auch nur größeren Unternehmungen zu Gute kommen kann, z. B. bei Verkauf von Staatsgütern, in Kriegszeiten und bei Besorgniß vor Krieg u. s. w.: so muß dagegen nicht außer Acht gelassen werden, daß dies ebenso zum Nachtheile, wie zum Vortheile der Anlage in Grundbesitz spricht, denn was für den Käufer Gewinn, ist für den Verkäufer Verlust. Und mit Rücksicht auf das Ganze des Güterbesitzes ist es keine Verbesserung oder Wertherhöhung, sondern eine bloße Uebertragung. Eine solche reelle, immer jedoch an die Größe des Besitzes

geknüpfte Wertherhöhung fände wohl nur in dem Fall der Urbarmachung oder der Verbeſſerung eines unergiebigen Bodens ſtatt, ein Fall, der zumal in bevölkerten und cultivirten Ländern nur zu den Ausnahmen gezählt werden kann.

Andere Fälle, wie z. B. die Auffindung von Kohlenlagern, die Austrocknung von Sümpfen u. ſ. w., gehören gewiß zu den noch größern Seltenheiten und verſchwinden im Gegenſatze zu der großen Maſſe der Grundbeſitzer, wo hingegen der Gewinn, welcher durch Anlage eines Kanales, oder einer Eiſenbahn, oder durch veränderte Handelswege überhaupt entſteht, wieder zu denen gezählt werden muß, welche nur eine Uebertragung von der einen Seite auf die andere bewirken, indem der Zudrang und Gewinn, der auf der einen Seite entſteht, durch Abgang und Verluſt auf der andern compenſirt wird. Antwerpen, Gent, Bremen, Lübeck, Regensburg, Augsburg ſind nur Schattenbilder ihrer ehemaligen Größe, und in Venedig werden die herrlichſten Paläſte zu einem Spottpreis verkauft und vermiethet. Wie die Veränderungen in Handelsrichtung und Handelsweg anderen Städten und Gegenden zur Blüthe verhalfen, ſo richteten ſie den Flor dieſer zu Grunde.

c) Schwierigkeit des Capitalumſatzes.

Ein anderer dem Grundbeſitz anhängender Nachtheil iſt die im Vergleich mit dem beweglichen Beſitze bei weitem größere Schwierigkeit des Wiederverkaufs. Schon die beim Grundverkauf zu beobachtenden Formalitäten ſind faſt allenthalben ſo weitläufiger Natur, daß oft Monate

dazu verwendet werden müſſen, während Waaren-, Wechſel- oder Papierverkäufe oft in einem Tage ihren Beſitzer mit der größten Leichtigkeit verändern. Wie vielfältig ſind übrigens nicht die Märkte, auf welche jene Handelsgegenſtände gebracht werden können, während der Verkauf des Grundbeſitzes auf einen engen Kreis beſchränkt iſt und übrigens als feſte Anlage für Jahre hinaus, oft für das ganze Leben, weit mehr Bedenklichkeiten von Seite des Käufers erheiſcht, als der Verkehr mit Dingen, welche öfters zum bloßen Zwecke des Wiederverkaufs erlangt werden, ehe ſie ihre letzte Beſtimmung erreichen.

d) Unſicherheit und Veränderlichkeit des Werthes.

Dieſe Verkaufsſchwierigkeit wird durch jene der Theilung des Eigenthums, welche beim beweglichen Beſitz ſo ſehr eintritt und hier oft gar nicht ſtattfinden kann, wie z. B. bei Häuſern oder größern Herrſchaften, noch ſehr erhöht. Was früher über Gewinn und Verluſt beim Grundbeſitz geſagt wurde, bezieht ſich im Allgemeinen auch auf die Veränderlichkeit und Unſicherheit des Werthes und bildet einen Gegenſatz zu der weit verbreiteten Meinung, daß gerade hier die größtmöglichſte Stabilität vorwalte. Selbſt die Hausbeſitzer in Hauptſtädten können ſich einer ſolchen durchaus nicht rühmen; die Eröffnung eines neuen Theaters, oder eines Bazars, oder eines Spazierganges, kann die Einwohner auf eine ganz entgegengeſetzte Seite drängen und mithin dort den vergrößerten, hier den verminderten Werth der Häuſer veranlaſſen. Auch hat man Beiſpiele, wie Städte

durch entſtandene Erweiterungen und unmäßige Bauluſt den Werth ihrer Häuſer über die Hälfte vermindert geſehen haben *).

In noch größerem Maße tritt für den Gutsbeſitzer die erwähnte Veränderlichkeit des Werthes durch jene der Zollgeſetze ein, da der Werth der Bodenerzeugniſſe denſelben ſo ſehr unterworfen iſt. Man erwäge den Einfluß, den das Continentalſyſtem, der Zollverein, Handels- und Schifffahrtstractate gehabt haben. Was würde z. B. aus dem engliſchen Gutsbeſitzer, wenn es mit den jetzigen Korngeſetzen ein Ende nähme, oder aus dem Beſitzer von Eiſen- und Steinkohlengewerken in Frankreich, wenn dieſen Erzeugniſſen dort ein freierer Markt eröffnet würde? Und doch ſind dies Dinge, welche keineswegs außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegen, da ſie ſich aus veränderten nationalökonomiſchen Syſtemen allerdings entwickeln laſſen. Uebrigens war hier nur von ſolchen Veränderungen die Rede, die dem Schooße des Friedens durch das ruhige Streben der Regierungen nach vergrößerter Wohlfahrt entſprießen, ohne in Betracht zu ziehen, daß ein großer Theil unſerer Zeitgenoſſen gewaltſame Beſitzveränderungen wohl von einem Drittheil Europas erlebt hat, und daß dieſe auch immer Veränderungen in dem Zoll-Agricultur-Steuer- und andern Syſtemen nach ſich zogen, welche aber auf den Werth des Grundeigenthums den verſchiedenſten Einfluß haben mußten.

---

*) Wie dies in neueſter Zeit, namentlich in einer ſüddeutſchen Reſidenz der Fall war.

d) Größere Belaſtung.

Ein anderes Verkümmerniß des Grundbeſitzes beſteht in der unverhältnißmäßig größeren Belaſtung auf jedwede Weiſe, während keine Möglichkeit beſteht, ſich derſelben zu entziehen. Von jeher waren es die Grundeigenthümer, denen die Einquartirung und Verpflegung des fremden und einheimiſchen Militärs nebſt den daraus entſtehenden Schäden, ſo wie die größtmöglichſte Beſteuerung zur Laſt fiel. Und dieſe Laſt ſtieg in unruhigen Zeiten bis zur Unerträglichkeit. Gioja ſagt, daß im 16. und 17. Jahrhundert die öffentlichen Laſten in der Lombardei ſich ſo ſehr häuften, daß auf vielen Gütern der Ertrag nicht die Hälfte der Steuer erreichte, die Bevölkerung ſich zerſtreute, und die Felder brach liegen blieben. Aehnliches ereignete ſich in Oſtpreußen zur Zeit der Napoleoniſchen Gewaltherrſchaft. Abgeſehen von den Kriegen und den Verheerungen, welche ſie mit ſich brachten, und die ſtets den Grundeigenthümer am meiſten trafen, waren die wechſelnden nationalökonomiſchen und die ſich daraus ergebenden Beſteuerungsſyſteme keineswegs geeignet, das erwähnte Uebel zu vermindern. Die directen Steuern laſteten zumeiſt auf dem Grundbeſitz, die Conſumtionszölle auf den Früchten, die Kopfſteuer und die Conſcription auf den Löhnungen. Kaum iſt es nöthig hinzuzufügen, um wie viel dies in Kriegszeiten noch ärger war, wo dem Ackerbau die kräftigſten Arme entriſſen, Körner, Pferde, Zugvieh und das ſonſtige bewegliche und doch nicht entziehbare Eigenthum des Grundbeſitzers in Credits-Papiere umgewandelt wurden, die der größten Entwerthung ausgeſetzt waren.

Ganz anders ist es mit den beweglichen Capitalien, welche, sobald sie sich bedrängt finden, gleich der zusammengepreßten Luft, oder dem seinem Bett entrückten Strom sich einen andern Ausweg bahnen und der Besteuerung sich gleichsam unter den Händen entziehen. Während im Orient, namentlich in Aegypten und Syrien, die fruchtbarsten Länderstrecken beinahe brach liegen, weil der Fellah fürchten muß, sich der Frucht seines Schweißes durch Gewalt entrissen zu sehen, blüht der Wohlstand des beweglichen Besitzes in Cairo, Damascus, Alexandrien. Die Grausamkeiten, welchen die Juden im Mittelalter unterworfen waren, lehrten sie, Erwerbszweige zu ergreifen, wodurch sie sich den Erpressungen am ehesten entziehen konnten. Da war es, wo sie die unschätzbare Erfindung der Wechsel machten, geheime Darlehen an Vornehme wagten, Geldwechsler und Münzsammler wurden und sich überhaupt vorzugsweise denjenigen Dingen zuwandten, welche großen Werth mit kleinem Volumen verbanden. So allein war es ihnen möglich, ihre Habe zu erretten, indem sie sie im Wanderstabe oder unter dem Sattelknopf verbergen konnten*).

*) Diese Betrachtung muß sich aufdrängen, wo der Jude sich ewig als Wanderer auf eine Nomadenexistenz hingewiesen sieht: indem man ihm Grund- und Bodenbesitz verwehrt, giebt man ihm selbst das ubi bene, ibi patria zum Wahlspruch. Der Grund- und Bodenbesitz fesselt durch Neigung und Gewohnheit, so wie durch Schwierigkeit des Umsatzes an die Heimath, und läßt Gedanken und Entschluß der Auswanderung nicht so leicht aufkommen. So lange ist der Jude nicht heimisch, als sein Fuß über die vaterländische Scholle nur flüchtig gleiten, nicht darin wurzeln darf.

Wenn auch die Humanität, oder vielmehr die Gerechtigkeit der neuern Zeit, ſie von der Furcht befreite, die Schreckensherrſchaft der damaligen Willkühr erneuert zu ſehen, ſo waren doch die von den Altvordern aus ſo wohlerwogenen Gründen ergriffenen Gewerbe zu ſehr mit ihren Sitten und Gewohnheiten verſchmolzen, als daß ſie ſie ſo leicht gegen andere vertauſcht hätten, zumal wo die letzteren ihnen nur ſpärlich oder unter gewaltigen Beſchränkungen eröffnet worden waren. Auch bleibt noch immer der jedem beweglichen Eigenthum anklebende Vortheil, ſich den Steuern und Abgaben am leichteſten entziehen zu können, ein Vortheil, der dem in letzterer Zeit zu ſo gewaltiger Höhe erwachſenen Handel mit Staatspapieren und Actien gewiß nicht am geringſten Vorſchub geleiſtet hat.

f) Proceſſe und Streitſachen.

Ein anderes großes Verkümmerniß des Grundeigenthümers, im Vergleich zu dem Kaufmanne, ſind die Proceſſe und Streitſachen, die bei dem Erſtern nicht nur viel häufiger vorkommen, ſondern auch einer weit umſtändlichern Procedur, als bei dem Letztern unterliegen; auch ſind die Geſetze, die das Grundeigenthum betreffen, viel complicirterer Natur, ſteigen zum Theil bis in die dunkelſten Zeiten hinauf und ſind in jedem Lande anders, während die Mercantilgeſetzgebung eine bei weitem neuere und gleichförmigere iſt. Nachbarliche Reibungen, Stolz, Mißgunſt, Rache, die Unentſchiedenheit manches Eigenthumes, wie z. B. von Weiden, Gewäſſern und ihrem Ableitungsrecht, die Erbfolge,

Fideicommisse u. s. w., geben zu unzähligen langwierigen Processen Anlaß, während der erfahrene Kaufmann ihnen leichter ausweichen kann, ihnen durch Vergleiche möglichst zu entgehen sucht und in dem Wechselproteste und den daran geknüpften Folgen, so wie in dem gemessenen peremtorischen Gange des Mercantilprocesses die größtmöglichste Energie der Justiz in Anspruch nimmt.

g) Luxus und gesellschaftliche Stellung.

Eine weitere dem Grundeigenthume anklebende Auflage findet ihre Begründung weder im Krieg, noch im Gesetz, noch in der Willkühr, sondern ganz allein in der dem Ehrgeiz und der Eitelkeit unterworfenen menschlichen Natur. Es sind die Wirkungen des Luxus und der socialen Stellung, die sich an den Grundbesitz knüpfen. Schon der imponirende Anblick von unabsehbaren Räumen, von angehäuften Vorrathskammern, von zahlreichen Untergebenen, blendet den Blick und bläht das Gemüth des Besitzers auf. Die Sucht, die Geringeren zu beherrschen und die Nachbarn zu überbieten, die Geld und Zeit raubende Gastfreundschaft, die Jagden und andere häufige Vergnügungspartieen versperren den Raum für thatkräftige Anstrengung des Geistes und tragen zur allmähligen Verarmung und Verschuldung bei. Hiezu kommt, daß man von jeher an den Grundbesitz Titel und Würden geknüpft hat, welche der ohnehin schon regen Eitelkeit noch mehr zur Stütze dienen und mannigfaltige Ausgaben nach sich führen.

Eine der am häufigsten vorkommenden Anschuldigungen

gegen die Juden war, daß ſie den Söhnen aus reichen Häuſern zum Ruin verhalfen, indem ſie ſie mit Geld zur Befriedigung ihrer Laſter verſahen. Allein dies hieße die Juden für unſere Laſter und für die ſchlechte Erziehung, die wir dazumal unſerer Jugend gaben, verantwortlich machen. Hat man je ein Geſetz gemacht, um unſeren Wucherern zu wehren, die Laſter des jungen Iſraeliten zu unterſtützen? Hieß das alſo nicht mit der feierlichen Stimme des Geſetzes einräumen, daß unſere Jugend thörichter und laſterhafter als die jüdiſche ſei? Und dennoch koſtete die Erziehung der jüdiſchen Jugend dem Staate weder Obſorge, noch Geld, war alſo gewiß darin beſſer, daß ſie den Jüngling nicht zum Feinde ſeiner ſelbſt und ſeiner Angehörigen machte.

§. 20.

Vortheile, welche dagegen dem Landbau durch Zuwendung friſcher Capitalien entſtehen würden.

Bei der auseinandergeſetzten natürlichen Abnahme, welche die im Ackerbau verwendeten Capitalien erleiden, iſt es nöthig, daß demſelben immer neue zugeführt werden. Dieſem kommt aber das Streben des ſogenannten Induſtriellen oder Kaufmanns ſehr zu Statten, indem bei ihm der natürliche Wunſch aufſteigt, das in Mühe und Sorge Erworbene endlich in Ruhe und Sicherheit zu genießen. Wie ſehr iſt nicht dem Ackerbau eine ſolche Zuwendung erſprießlich! Denn der Induſtrielle, an ein thätiges ſpeculatives Leben gewöhnt, wird ſich nie ganz zu dem müßigen, gedankenloſen

Leben ſo vieler Grundeigenthümer herbeilaſſen. Ihm bürdet es eine überkommene Eitelkeit nicht auf, ſich den gemeineren Sorgen enthoben zu halten und ſich nur dem Genuſſe eines ſchwelgeriſchen Lebens hinzugeben, und inſofern er ſich eben ſo wenig in der Benutzung von Capitalien gehemmt ſieht, — errichtet er Gebäude, Fabriken, Waſſerleitungen, mit einem Worte, er läßt ſein Dichten und Trachten auf die Verbeſſerung des Bodens ausgehen, den er als ſein Eigenthum erlangt hat. Auf ſolche Weiſe ſind die Dünen der Niederlande, die kahlen Hügel um Lucca und Florenz und die Thäler des Rheins zu den fruchtbarſten und lachendſten Gegenden geworden. In einer ſolchen Verwendung von intellectuellen und pecuniären Kräften beſteht auch der charakteriſtiſche Vorzug der Lombardei gegen Unteritalien, des nordweſtlichen Theils Europas gegen den nordöſtlichen. Und hierin lag auch der Unterſchied zwiſchen dem arbeitſamen und handeltreibenden Spanien des Mittelalters und dem in Müßiggang und Grandezza verſunkenen Spanien der nachfolgenden Jahrhunderte. Auch in ganz neuerlicher Zeit hat man die Erfahrung gemacht, wie Kaufleute und Banquiers, welche ſich vom Handel zurückgezogen haben, oder auch nur einen Theil des Erworbenen auf Grundeigenthum verwendeten, daſſelbe ſo ſehr veredelten, daß es auf den doppelten und dreifachen Werth ſtieg. Wie bereits erwähnt, könnte mehr als eine Herrſchaft in Oeſterreich, Ungarn, Böhmen und Mähren hiefür zum Beleg namhaft gemacht werden, und es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß ein Zufluß von Capitalien, ſo wie von jenem unternehmenden Geiſt, welchen

wir als Triebfeder eines ſelbſtſtändigen Begründens des eigenen Glückes bezeichnet haben, ſich für eine zu erzielende Werthserhöhung des Grundeigenthums als höchſt wünſchenswerth darſtellen, um ſo mehr, als das Gefühl des Beſitzes dem menſchlichen Gemüth eine ſolche Befriedigung einflößt, daß es oft dem Boden Gaben zuwendet, die außer Verhältniß mit dem daraus zu gewärtigenden Ertrage ſtehen. Die gewöhnlichen Berechnungen hören auf, wo die Empfindungen des Wohlbehagens und, wenn man will, der Prunkſucht und der Eitelkeit ſich geltend machen, und ein Anderes iſt es, Gewinn und Vortheil zu ſuchen, oder nach Selbſtbefriedigung und Beifallsbezeigung zu ſtreben. Der beſteingerichtetſte Palaſt in Venedig gehört einem Iſraeliten. Man verſichert, daß er 200,000 Franken verwendet habe, um ihn zu reſtauriren und auszuſchmücken, ohne die Werke der Bildhauer- und Malerkunſt zu rechnen, welche er geſammelt und daſelbſt aufgeſtellt hat, und welche als Werke von lebenden Künſtlern der Kunſt und den Zeitgenoſſen zugleich zum Vortheil gereichen. Hätte der Beſitzer ein Gleiches thun können, wenn ihm kein eigner oder ein nur auf Lebenszeit beſchränkter Beſitz geſtattet geweſen wäre? Und wäre es etwa für die Stadt erſprießlicher geweſen, wenn der Palaſt ein Raub des Salpeters und des Holzwurms geworden wäre?

§. 21.

Nachtheile der beſchränkenden Bedingungen im unbeweglichen Beſitzthume.

Vergleicht man den Hypothekenbeſitz, ſo wie andere unvollkommene Arten mit dem uneingeſchränkten, ſo darf man

ſagen, daß im erſtern Falle der Capitaliſt darauf ausgeht, ſein Geld höchſtmöglichſt zu verzinſen, ohne ſich darum zu bekümmern, ob der Grundſtock erhöht werde oder nicht, im zweiten aber bekümmert er ſich um Erhöhung des Capitals wie des Zinſes. Wo Hypothekarrecht geſtattet, der eigenthümliche Beſitz aber verwehrt war, wurden die Iſraeliten die wahren Eigenthümer mancher Beſitzthümer, die nur dem Namen nach ihren Beſitzern blieben, dergeſtalt, daß eine Güterübertragung ſtattfand, die auf der einen Seite nur Vortheil, auf der andern nur Schaden gewährte.

Bei keiner Art von Grundbeſitz iſt aber der Nachtheil fühlbarer, als bei dem vinculirten, bei den Fideicommiſſen: der Beſitzer iſt des Rechtes der freien Verfügung über ſein Eigenthum beraubt und erſtreckt ſeine Hoffnungen auf einen kurzen Termin, daher er nur immer auf das Kleinlichte, Zunächſtliegende ausgeht und ſelten den Nutzen ſeiner Nachfolger umfaßt. Ueber dieſen Punkt iſt der Tadel der Nationalökonomen einſtimmig. Gioja nennt die Geſetze thöricht, welche die Circulation der Capitalien hemmen und die Kräfte vernichten, die zu deren Verbeſſerung beigetragen hätten. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ein großer Theil des Grundeigenthums durch die beſchränkenden Geſetze der Vinculirung auf einen Standpunkt gebracht wird, der das Minimum der Probabilität einer Accumulation zuläßt. Indem man daher die Iſraeliten von dieſer Verwendung ihrer Capitalien ausſchließt, befördert man die Vermehrung ihrer Reichthümer ebenſo, als man den Unſrigen ein bedeutendes Hinderniß entgegenſtellt.

In einem älteren französischen Rechtscompendium findet es sich, daß es dem Brauche nach allerdings den Juden gestattet sei, Gründe anzukaufen, daß sie aber verhalten seien, sie binnen Jahresfrist wieder zu veräußern. Nun wäre es gewiß möglich gewesen, daß ein Jude aus besonderer Vorliebe irgend einen Grund theuer bezahlt haben könnte, sofern er ihn auch hätte behalten dürfen. Aber insofern er ihn nur kaufen durfte, um ihn innerhalb einer kurzen und peremtorischen Frist wieder zu verkaufen, ist es augenscheinlich, daß, um sich keiner Gefahr auszusetzen, er ihn nur zum niedrigsten, zu einem Spottpreis kaufen konnte. Die Wirkung dieses Gebrauches war also, zu hindern, daß die Juden Grundbesitz ankaufen sollten, es wäre denn mit der sichern Aussicht auf großen Gewinn, und daß sie irgend eine reproductive Ausgabe daran setzen könnten, es wäre denn eine solche, welche den Werth des Grundes ipso facto erhöhen mußte. Man sieht wohl, daß derartige Käufe die Bedrängniß der unglücklichen Familien, welche sich gezwungen sahen, zu verkaufen, nur erhöhen konnten.

Es geht wohl hieraus sattsam hervor, daß die den Juden in dieser Hinsicht auferlegten Beschränkungen am Ende nur darauf ausgingen, daß ihre Capitalien auf Grundbesitz zu ihrem eigenen größtmöglichsten Vortheil bei dem geringstmöglichsten Risico, hingegen zur größten Belastung der christlichen Besitzer und zum geringsten Nutzen des Grundes selbst und der Nationalproduction verwendet wurden.

§. 22.

Verwehrung des freien Verkehrs.

Die Ausschließung der Juden von dem geselligen Verkehr, die Unsicherheit ihres Aufenthaltes, ihre Zusammensperrung in Ghetti, das Verbot, christliche Dienstboten zu halten, die gemeinsame Schmach, die sie an ihrem Anzug zur Schau zu tragen hatten, mit einem Wort die Verfolgung und der Druck von Außen her mußten die Juden nach Innen zu concentriren und unter ihnen eine stets rege Sympathie erhalten, die ihnen die übrige Welt versagte, und jene Zusammenhaltung bewirken, die wie ein unzerstörbares Cement gewiß viel zur Erhaltung ihrer Existenz, als ein gemeinsamer Körper, so wie zum Gelingen ihrer umfassenden Handelsunternehmungen beigetragen hat. Andererseits sind, je mehr ein solcher Druck von Außen nachgelassen hat, auch jene innern Bande aufgelockert worden, was man in den Städten, wo Humanität und Sitte die Unterscheidung zwischen Christen und Juden im gesellschaftlichen Verkehre gebannt haben, gewiß am besten wahrnehmen wird.

§. 23.

Verwehrung gelehrter Studien.

Der gesellschaftliche Druck der Juden wirkte noch in anderer Hinsicht begünstigend auf die Vermehrung ihres Wohlstandes. Die wissenschaftlichen Studien, welche auf edle Gemüther so vielen Reiz ausüben, daß sie dieselben taub für die Lockungen des Ehrgeizes und des Geldgewinnes zu machen

vermögen, waren den Juden beinahe unerreichbar. Nur in Spanien, unter der Herrſchaft der Mauren, lagen ſie denſelben ob. Im übrigen Europa waren ihnen zugleich mit den Studien auch die Würden und Ehren unterſagt, zu welchen ſie führen. Auf dieſe Art mußte es traditionell vom Vater auf Sohn übergehen, daß es des Juden Beſtimmung ſei, mit Geld ſtatt mit Wiſſenſchaft zu verkehren. Von allen jenen Beſchäftigungen, welche die Geſellſchaft mit geringen Lockungen und ſpäter Anerkennung würdigt, und die den Menſchen **per aspera ad astra** führen, befand ſich der jüdiſche Jüngling ausgeſchloſſen, deſſen Seele, ſo edel ſie in ihrer urſprünglichen Anlage auch ſein mochte, von allen Seiten hin zu dem Einen Ziele gedrängt ward, — Geld zu machen*).

§. 24.

Verwehrung des Kriegshandwerkes.

Zu eben dem Ziele führte auch eine ſolche Beſchränkung. Während Andere ihre Jugend in Waffenübungen zubrachten, alle ihre Habe zurückließen, um das Kreuz zu nehmen und den Tod unter den Ungläubigen zu ſuchen, und die ganze Kaſte der Grundbeſitzer zugleich eine Kriegerkaſte war, konnte man eine ſolche Verläugnung der irdiſchen Vortheile bei den Juden nicht ſuchen, da die ihnen aufgenöthigte Erziehung zum Geldgewinne das Aufkommen jedes ähnlichen Geiſtes verhindern mußte, wenn es ſich auch mit ihrer

*) Was natürlich nur für die Maſſen, nicht für die Talente gelten kann, die ſich daraus hervorarbeiteten.

Glaubensweise hätte vereinbaren lassen. Indem man dergestalt jeden uneigennützigen Gedanken und jede unproductive Beschäftigung von den Juden ferne hielt, trieb man sie selbst dazu an, sich einzig und allein mit ihrer Bereicherung zu beschäftigen*).

§. 25.

Beschränkung in der Kleidung und im Umgange.

Einerseits die Nothwendigkeit, ihre Habe zu verbergen, um sie vor Erpressungen zu wahren, andererseits die den Juden auferlegte Schmach eines besondern Kennzeichens an ihrer Kleidung hinderte sie, in die Forderungen des Luxus und der Eitelkeit einzugehen, und die auch in diesem Punkte ihnen aufgenöthigte Sparsamkeit konnte ebenfalls nur zur Vergrößerung ihres Wohlstandes führen. Ergingen doch sogar Gesetze, um den Juden den Zutritt zu den öffentlichen Bordellen unter schwerer Strafe zu verwehren, und es sind Fälle aufgezeichnet, daß Juden, die mit öffentlichen Personen Umgang gepflogen, deshalb auf zehn Jahre auf die Galeeren gekommen: lauter Dinge, die ihren Sinn immer mehr und mehr von Allem, was nicht Gelderwerb hieß, ablenken und ihnen jene einseitige, aber um so consequentere Richtung aufdrücken mußten.

*) Hierher ist vorzüglich der Mangel an Aufmunterung in der militärischen Carriere zu nehmen, welcher einer freiwilligen Ergreifung derselben gewiß sehr in den Weg tritt.

§. 26.

Beschränkung im Wohnen.

Da es sich nicht blos darum handelt, geschichtlich nachzuweisen, wie auch eine solche Beschränkung die mehrgedachte einseitige Richtung zum allgemeinen Nachtheil verstärken mußte, sondern dieselbe annoch in denjenigen österreichischen Provinzen besteht, in welchen die meisten Israeliten leben, und nur erst ganz neuerlich mittelst der Weisheit und Humanität der letzten landständigen Anträge in Ungarn aufgehoben wurde, so erachten wir es für angemessen, unserm italienischen Original hiebei noch wortgetreuer in den scharfsinnigen Bemerkungen zu folgen, die es über diesen Gegenstand aufstellt.

„Unter die geldverschlingendsten Dinge, wozu Ehrgeiz und Prunksucht reizen," sagt unser Verfasser, „gehört ganz gewiß die Lust am Bauen und an der Ausschmückung der eigenen Wohnung. In Italien, wo die Bauluft seit Jahrhunderten eingerissen hat, hält man sie dem Fortschritte des individuellen Reichthums so nachtheilig, daß man sie eine Krankheit — il mal di pietra — nennt. Nichtsdestoweniger ist die Zahl und Pracht der Gebäude, wie sie sich z. B. in Venedig und Genua zeigt, ein Denkmal der höhern Würde und Veredlung eines Volkes, das statt in stumpfer Sinnenlust zu versinken, sich selbst zu überleben anstrebt. Dies geht so weit, daß in Italien die Bauern sich zu gewissen Fest- und Ruhestunden versammeln und Steine und Mörtel zusammentragen und andere Dienste verrichten, zu dem gemeinsamen Zwecke, sich eine schönere Kirche zu

erbauen; die Weiber begleiten ſie ſpinnend und widmen den Ertrag ihres Fleißes demſelben Gegenſtande. Es iſt eine Zeit, welche der Vergeudung entzogen wird, und wobei Geiſtesregſamkeit, freie Wahl und Geſellſchaft die Ruhe erſetzen.

Um jedoch zu unſerm Gegenſtande zurückzukehren, müſſen wir bemerken, daß die Pracht der Gebäude eine unermeßlich große Steuer war, welche die Börſe des Einzelnen, zumeiſt unter den handeltreibenden Nationen, dem Geſchmack eines veredelten und kunſtſinnigen Publicums darbrachte Allein die Verordnungen des Mittelalters haben dafür geſorgt, daß dieſe Steuer nicht auf dem Juden laſte, ſie haben ihn vor jeder Gefahr des **mal di pietra** — der Steinkrankheit in einem andern Sinne — gewahrt, indem ſie ihn in die ſchmachvollen Behauſungen des Ghetto's einpferchten. Die Thüren des Ghetto's wurden bei Anbruch der Nacht geſchloſſen, um erſt bei Sonnenaufgang wieder geöffnet zu werden, und in dieſer Zeit durfte außer bei Ausbruch einer Feuersbrunſt kein Jude aus dieſem Käfich heraus. So ſchrieben es die alten Verordnungen für Italien vor, und ſo iſt es mit wenigen und unweſentlichen Erleichterungen noch in Böhmen und Mähren, zum Theil auch in Gallizien. Eine ſolche an die Wohnung geknüpfte Schmach zog auch die Mißachtung jeder innerlichen Ausſchmückung und ſogar der Reinlichkeit und Nettigkeit nach ſich, da der Schmutz und der Qualm in den engen Judengaſſen wenig dazu einlud, wodurch aber auch das ganze Leben auf eine

Sparſamkeit hingewieſen wurde, welche leicht in Habſucht und moraliſchen Schmutz ausarten konnte.

Nun haben wir aber auch der verwehrten Pracht in gottesdienſtlichen Dingen zu gedenken. Wer vermöchte wohl die Reichthümer aufzuzählen, welche die chriſtlichen Völker auf die der Religion geweihten Hallen ſeit dem zehnten Jahrhundert bis auf unſere Tage verwendet haben? Nur wenn man erwägt, daß faſt jedes Dorf, deſſen Seelenzahl das Hundert erreicht, ſeine Kirche hat, und daß es chriſtliche Gottestempel giebt, welche wie die Peterskirche zu Rom, die Paulskirche zu London, der Dom zu Mailand, die Iſaakskirche zu Petersburg, viele Millionen gekoſtet haben, vermag man ſich einen Begriff davon zu machen. Dazu kommt aber noch der Reichthum der inneren Ausſchmückung, der heiligen Gefäße, der aufgeſtellten Meiſterwerke der Kunſt, endlich die Dotation einer zahlreichen Geiſtlichkeit und die durch beſondere Vorgänge des öffentlichen wie des Privatlebens veranlaßten koſtſpieligen Feierlichkeiten, wozu der Ackerbau, die Induſtrie und der Handel die nöthigen Koſten aufzubringen hatten.

Ganz anders verhielt es ſich bei den Iſraeliten. Eine düſtere, verborgene Synagoge, leere Wände, ein einfacher Holzkaſten mit einigen Pergamentrollen, dazu ein armer Rabbiner, das war der ganze Apparat zu ihrer gottesdienſtlichen Feier und zu jener der Vorgänge in ihrem häuslichen Leben. Uebrigens waren ſie ſogar in der Errichtung von Synagogen und in der Anwendung von feierlichen Riten beſchränkt, wie dies aus älteren Verordnungen, aber auch aus den Vorgängen der

Neuzeit erhellt. Endlich wirkte das Verbot des Grundbesitzes auch dahin, daß es bei den Juden an testamentarischen Stiftungen zum Besten der Gotteshäuser, wie sie bei den Christen stattfinden, fehlen mußte: lauter Dinge, welche nur dazu beitragen konnten, den Privatwohlstand der Juden zu vermehren. Und wenn es in der neueren Zeit den Israeliten gestattet war, Lehr- und Wohlthätigkeitsinstitute zu fundiren, so kann das in keinen Vergleich mit demjenigen kommen, was seit Jahrhunderten christlicherseits für religiöse und wohlthätige Stiftungen sich in sogenannter todter Hand befindet.

Aus der Uebersicht dieser mittelalterlichen Anordnungen, von welchen noch so wesentliche in unsere Zeit hineinragen, gelangen wir zum Schlusse, daß sie auf mancherlei Wege dahin führten, die Gewinne und Ersparnisse der Juden über das Maß zu vermehren, das sie auf natürlichem Wege gehabt hätten. Sie verstärkten in ihnen den natürlichen Hang zum Gelderwerb, sie zwangen sie, ihre Gelder allerdings auf die mühsamste und am wenigsten geachtete, aber auch zugleich auf die einträglichste und accumulativeste Weise anzuwenden, auf eine Weise, welche sie den Processen, den Steuern, den durch Ehrgeiz und Eitelkeit veranlaßten Ausgaben entrückte. Indem sie sie durch gemeinsamen Druck noch inniger verbrüderten, gaben sie den Handel zum großen Theil in ihre Hand. Ueberdies entzogen sie sie dem Luxus der Wohnung, der Kleidung, der heiligen und weltlichen Festlichkeiten und des unproductiven Müßiggangs so vieler Berufswege, die sie ihnen verschlossen. Die Summe dieser Ersparnisse war ungeheuer. Nun sagt Bentham, daß die

Summe des jährlichen Zuwachſes an Reichthum gleich ſei der Summe der Erſparniſſe, welche von allen Individuen in demſelben Zeitraume gemacht worden ſeien. Und weiterhin: 'Der Zuwachs zum Geldreichthum einer Geſammtheit beſteht in der Differenz zwiſchen der producirten oder eingebrachten Summe und der conſumirten oder ausgeführten Summe während eines und deſſelben Zeitraumes.' Die Folgerung iſt leicht: jene Verordnungen, welche zu Erſparniſſen zwangen, vermehrten die Reichthümer der Juden. Und gewiß iſt es, daß die Geſetzgeber es nicht wahrnahmen."

§. 27.

Wohlthätige Wirkungen der Aufhebung der gedachten Beſchränkungen.

„Welches" — beginnt das Schlußcapitel unſers Schriftchens, — „wären die Wirkungen einer allgemeinen Gleichſtellung der Iſraeliten mit den andern Einwohnern?

Die von den größten Nationen Europas gemachten Erfahrungen bezeugen es. Die Gewalt der Außendinge, ſo wie die Macht der menſchlichen Natur ſelbſt würde in ihnen, gleichwie in den andern, die Liebe zum Luxus, zu Ehren und Würden, zu Studien, zu reizenden Wohnorten, zur öffentlichen Anerkennung aufkommen laſſen; kurz, würde ihre Verſchmelzung in der Geſellſchaft zur Folge haben. Die mit dem Gefühl der Würde und Selbſtſtändigkeit kaum zu vereinbarende gemeine Habſucht würde ſich verlieren und die natürliche Neigung zur Ruhe und zur Gemächlichkeit in den

Schooß der Erde den allmählig angehäuften Geldreichthum zurückführen.

Es ist keine Zauberkraft, wodurch sich das Geld des Juden nach einem größeren Maßstabe, als das der Türken oder Indianer vermehren sollte. Der Zauber, der ihn bereichert hat, bestand in den überkommenen Beschränkungen. War doch schon eine von den geographischen Ursachen herrührende Beschränkung hinreichend, um so manchen Städten eine charakteristisch-merrantilische Physiognomie zu verleihen, und sie ihres Reichthums halber berühmt zu machen, so Tyrus, Carthago, Venedig, Genua, Amsterdam, Hamburg. Vorausſichtige Nationen haben auch bereits den vermeinten Zauber gehoben: indem sie der Stimme der Humanität und Duldung Gehör gaben, haben sie zugleich ein Problem der Nationalökonomie gelöst. Diese Wissenschaft lehrt, wie die Juden sich so sehr bereichern konnten, und bewährt auf praktische Weise den Ausspruch aus der Schrift, „daß die Letzten die Vordersten werden können." Wir haben die Juden unter der strengsten Vormundschaft gehalten, indem wir auch die Reichen nöthigten, Handel zu treiben und ohne Rast und Ruhe, ohne Vergnügungen und Zerstreuungen zu leben. Wir haben unser ganzes Leben aus kostspieliger Eitelkeit, das ihrige aus solider Wirklichkeit gewebt.

Das Judenthum zu zerstören, liegt weder in unserer Macht, noch wahrlich ist es unsers Amtes. Wäre ein solches Unternehmen auch möglich, so würde es innerhalb des kurzen Zeitraumes, der uns Lebenden gegönnt ist, doch nicht ausführbar sein. Da die waltende Vorsehung es nun einmal

ſo eingerichtet hat, daß das menſchliche Geſchlecht ſich in verſchiedene Glaubensmeinungen theilt, ſo laſſet uns wenigſtens dahin trachten, daß dieſe Spaltung ſo wenig als möglich den Frieden, deſſen wir theilhaftig ſind, beeinträchtige. Von dem friedfertigen Zuſammenleben von Chriſten und Juden iſt wahrlich nichts für den Zuſammenſtoß der Meinungen zu beſorgen. Häufig mag ſich wohl der Uebergang von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern ergeben, aber wohl beinahe ohne Beiſpiel wäre der Uebergang vom Chriſtenzum Judenthume.

Noch bleibt eine Frage zu löſen übrig: Inſofern der Zuſtand der Beſchränkung ein Ferment zur Bereicherung der Juden iſt, dürfte es ihnen beſſer anſtehen, unter dem Joche der Herabwürdigung zu verbleiben, oder aber die Gleichſtellung vor dem Geſetze zu verlangen? Die Antwort iſt leicht. Ohne Zweifel wird der Zuſtand, welcher den Gelderwerb am meiſten begünſtigt, denjenigen am wünſchenswertheſten erſcheinen, in welchen Habgier vorherrſchend iſt. Allein der volle Genuß der menſchlichen Würde und der geſellſchaftlichen Achtung, die Theilnahme an ausgewählteren Freuden, an bürgerlicher und militäriſcher Wirkſamkeit, am Ruhme der Künſte und der Wiſſenſchaften, an den ruhigern Beſchäftigungen des Landlebens, — ſind wohl eher geeignet, mit Hintanſetzung der Geldſucht, edlere und würdigere Gefühle zu befriedigen. Die Ehrenwertheren werden in ſolcher Alternative keinen Augenblick ſchwanken*).

*) Ueberall, wo man den Juden dieſe Wahl ließ, finden ſich zahlreiche Belege für die Richtigkeit dieſer Vorausſicht.

Indem ich vom Leser Abschied nehme, wage ich es die Worte eines englischen Weisen zu wiederholen: 'Während ich mich streng an die Gesetze der Logik binde und meine Betrachtungen vorzugsweise aus den Gesichtspunkten der Moral und der Politik anstelle, habe ich mir vor Allem die untrüglichste der Wissenschaften, die Arithmetik, zur Richtschnur genommen. Denn die Arithmetik ist es, welche Wahrheiten und Irrthümer an den Tag bringt, wovon die einen wie die andern in die Augen fallen müssen, während Wahrheiten und Irrthümer anderer Art im unentwickelten Zusammenhange Generationen hindurch sich vererben und dadurch grenzenlose Verwirrung unter den Menschen anrichten.'"

§. 28.

Nachwort.

So weit unser Verfasser; wir aber hätten, unserm Versprechen gemäß, noch den Widerspruch zu lösen, in welchen sich seine Ansichten, freilich nur scheinbar, mit den unsrigen setzen, indem er vor übermäßiger Bereicherung der Juden auf dem bisher befolgten Wege der Rechtsbeschränkungen warnt, während wir damit ein systematisches Zugrunderichten derselben darstellten. Aber wie gesagt, dieser Widerspruch ist nur scheinbar, und wir können alle Beide recht behalten. Der Verfasser hat vorzugsweise die Reichen im Auge gehabt, wie nicht minder die Massen, und überdies scheint er das in den deutsch-österreichischen Provinzen befolgte Judensteuersystem völlig zu ignoriren. Nun wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß, wie er

ſcharfſinnig genug folgert, der Reichere gerade durch jene Rechtsbeſchränkungen und ſelbſt trotz des exorbitanten Steuerſyſtems zu den angeführten Reſultaten gelangen könne, inſofern ſich gewiſſe Principien in ſeinem Sinne mit eiſerner Conſequenz forterben. Eben ſo wenig wollen wir es läugnen, wie die Capitalien der reichen und handelsmüden Juden, ſtatt dem Inlande nutzbar zu werden, ſich durch die gedachten Verbote nach dem Auslande hin- und am Ende die ſchätzbaren Conſumenten mitziehen könnten und dürften: allein eben ſo wenig können wir es uns nehmen laſſen, daß beide, Rechtsbeſchränkungen und Judenſteuern, den nur Bemittelten arm, den Armen elend machen müſſen, wie der Wind die kleinen Lichter auslöſcht und die großen anfacht. Man würde daher die Sachlage durchaus verkennen, wollte man die Judenſteuern als ein Mittel anſehen, um die von Dr. Cataneo beſorgten Wirkungen aufzuwiegen. Und was ſind denn eigentlich dieſe außerordentlichen Judenſteuern? Abgeſehen von ihrer völligen Unhaltbarkeit aus dem Standpunkte des hiſtoriſchen wie des Vernunftrechtes, abgeſehen, daß ſie ſelbſt bei einer richtigeren Vertheilung nie hindern könnten, den Reichen ohne den größtmöglichſten Vortheil reicher zu machen, die Andern aber zum empfindlichſten Nachtheil für das Ganze zu ruiniren, ſind es ja doch nur Handels- und Induſtrieſteuern, da die überwiegende Mehrzahl der Juden ſich ſolchem Berufe hingiebt. Iſt aber das Syſtem einer ſo unſeligen Plusmacherei zu billigen, warum belegt man denn nicht überall die Induſtrie und den Handel mit übermäßigen Steuern? Die reſultirende Ziffer

würde ſich ja gewiß noch weit bedeutſamer herausſtellen als hier. Allein ſicherlich wird es hiebei nicht verkannt, daß dies im Widerſpruch mit den bewährteſten Maximen ſtände und allen Handel und alle Induſtrie gewaltſam untergraben hieße. Und was die Juden in Oeſterreich dieſen ſind und noch ſein könnten, glauben wir bereits angedeutet zu haben. Wenn ſich daher auch aus dem gegenwärtig befolgten Syſteme verſchiedene Urſachen herausſtellen, um die mannigfachen geiſtigen und pecuniären Kräfte der jüdiſchen Unterthanen in Oeſterreich ihrer gemeinnützigen Beſtimmung entzogen zu finden, ſo bleibt die Wirkung doch immer dieſelbe. Allein da der Vortheil des Staates nicht wie der des Privatmannes auf Rückſichten von materiellem Gewinn und Verluſt, wenn gleich im großartigſten Sinne genommen, beſchränkt iſt, ſondern außerdem auch noch die der Politik einſchließt, welcher ſich ſelbſt jene oft unterzuordnen haben, ſo können wir uns nicht enthalten, unſern Gegenſtand auch von dieſer Seite zu beleuchten, ſo weit es nämlich uns gegönnt ſein kann, uns auf ſolchen Standpunkt zu erheben.

Dritter Abſchnitt.

Politiſche Gründe für die Aufhebung der Rechtsbeſchränkungen der Juden und Beleuchtung der vorzüglichſten dagegen erhobenen Einwände.

„Man darf keine Mühe ſcheuen, um dieſen ſo übermächtig gewordenen Stamm zu nationaliſiren. Er wird durch die Halbheit ſeiner Verhältniſſe allein gefährlich.“

Aufzeichnung eines nachgeborenen Prinzen 1841. S. 151.

§. 29.

Ueble Wirkungen des Drucks und der Schmach auf das Nationalgefühl.

Indem wir uns auf das vorangeſtellte Wort eines mit dem Staats- und Volksleben höchſt vertrauten Schriftſtellers berufen, müſſen wir, wenn auch nicht an die Macht oder Uebermacht, wie dort erwähnt, dennoch an die nachgewieſene große Bedeutſamkeit der Juden, namentlich für Oeſterreich, erinnern. Hiernach kann es auch nimmermehr als gleichgültig

erſcheinen, ob in dieſer Claſſe die Gefühle der Liebe und Dankbarkeit oder die der Kränkung und Erbitterung erzeugt und genährt werden*). Jener ſamnitiſche Häuptling mißbilligte es lebhaft, daß das im Engpaß umzingelte römiſche Heer den caudiniſchen Gabeln unterzogen werden ſollte. Entweder „ſie Alle umbringen, oder ſie Alle frei und ohne Beſchimpfung zurückſchicken," war ſeine Meinung; „aber," fügte er hinzu, „Strafen ſchrecken nur, Wohlthaten dagegen gewinnen die Herzen**)." Die Folge bewies, wie ſehr er recht gehabt***). Und wenn auch das bisherige Benehmen der Juden zu analogen Betrachtungen nicht unmittelbaren Anlaß giebt, ſo läßt ſich doch ſchwer hieraus folgern, daß der Baum der Glaubensverfolgung fort und fort die widernatürlichen Früchte der Liebe und Anhänglichkeit erzeugen müſſe.

Viele Urſachen traten zuſammen, um das Gefühl der Kränkung und Unterdrückung bei den heutigen Juden weit lebendiger als ehemals hervortreten zu laſſen. Gar mannigfaltige Scheidewände von ehedem, namentlich in Bezug auf Erziehung, Bildung, Lebensweiſe und größtentheils auch auf Sprache und äußeres Benehmen, ſind geborſten, und durch

*) S. §. 10.

**) Appian, Römiſche Geſchichte. Drittes Buch.

***) In dem Sinne ſagte Sir Robert Macaulay im Parlamente bei Debattirung deſſelben Gegenſtandes: I defy any person to shew me an instance in which petty exclusions such as are now under consideration have had any other effect than that of irritating the sect against which they were directed.

Schule und Leben iſt der Verſchmelzungsproceß ſo bedeutend vorgeſchritten, daß die unverändert ſtehen gebliebenen Rechtsverhältniſſe dadurch um ſo auffallender ins Auge fallen müſſen.

Aufgemuntert, ſich den Wiſſenſchaften, Künſten und Gewerben zu widmen, wozu ihnen ehedem die Bahn verſperrt geweſen, muß es ihnen eine um ſo bittere Täuſchung werden, ſich nur den Weg, aber nicht das Ziel eröffnet zu ſehen. Was könnten ſie anders darin, als den Apfelbaum des Tantalus erblicken, deſſen Zweige ihnen zum Munde geſchoben und in dem Augenblick des Zugreifens wieder entzogen werden? Wie die frühere Ungleichheit in den allgemeinen Pflichten die Unbill der Rechtsentziehung hervortreten ließ, ſo auch die abgeſchloſſene Erziehung gegen die heutige, der chriſtlichen nahe gebrachten oder ganz gleichgeſtellten; theilte ſich ehedem die Geſellſchaft mit der Geſetzgebung in dem traurigen Geſchäft der Aechtung der Juden, ſo hat in neuerer Zeit die erſtere es zum großen Theil der letzteren allein überlaſſen, und das geſellſchaftliche Bürgerrecht wird immer mehr und mehr dem achtungswerthen und gebildeten Juden eingeräumt. Die widerliche Schaale iſt dünn genug geworden, um den edlen Kern, den ſie umgiebt, durchſchimmern zu laſſen; durch die Reform gottesdienſtlicher Einrichtungen wurden Erbauung und Rührung da erregt, wo früher Geringſchätzung und Spott erweckt worden waren; durch die Reform des Individuums, durch das ernſte Streben nach univerſeller Bildung eröffneten ſich Berührungspunkte zur Erweckung gegenſeitiger Achtung an der Stelle

der bloßen Schätzung, und Ebenbürtigkeit der Gesinnung oder der Tüchtigkeit schuf Bündnisse der Freundschaft, ohne daß die Form des Glaubensbekenntnisses störend dazwischen getreten wäre. Gerade in Deutschland, wo die Vorurtheile gegen die Juden am hartnäckigsten sich zeigten, haben dessen größte Geister Einzelnen unter ihnen ein Bürgerrecht zuerkannt, auf das sie am stolzesten sein können: das ihrer Freundschaft. An das Andenken Lessing's knüpft sich das seines Freundes Mendelssohn, an das Jean Paul's seines Freundes Osmund, an das Immermann's seines Freundes Michael Beer. Trennt Juden und Christen noch so lange ihr wollt, diese Juden und Christen werden am Himmel der Freundschaft und der Literatur als schöne Doppelsterne ewig mild erglänzen! Aber fielen ehedem nur einzelne Strahlen in die Camera obscura der jüdischen Verhältnisse, wenn sie auch von solchen Sonnen ausgingen, so ist nunmehr die Anzahl der Wortführer der Emancipation der Juden zur Legion geworden, worunter die gefeiertesten Namen, worunter nicht nur Schriftsteller, sondern die mit den Volksbedürfnissen vertrautesten Männer, und selbst die ersten Minister der civilisirtesten und mächtigsten Nationen geben öffentlich die ehrendsten Zeugnisse für die Juden ab und vindiciren im allgemeinen Interesse ihre Rechte. Genügt auch das stille Bewußtsein erlittener Unbill, um wie viel mächtiger erhebt es die Brust, wenn es einen lauten Widerhall in dem beredten Wort edler Vorkämpfer und ganzer Nationen findet! Allein ringsherum ist auch das Wort zur That erwachsen. In der allgemeinen Nacht, in dem Tohu und Wohu der

jüdiſchen Rechtsverhältniſſe, welche faſt alle Länder Europens bedeckte, war das eigene Dunkel nicht bemerkbar, vielmehr gingen hier die Dämmerungen des Joſephiniſchen Toleranzedictes und der weiteren Verordnungen auf, während dort das Dunkel noch unenthüllt blieb; dagegen erſcheinen jene Dämmerungen nun als Nacht gegen das volle Sonnenlicht, das ringsherum hellt und wärmt. Finden noch irgendwo Debatten über Juden ſtatt, ſo betreffen ſie die Erweiterung ihrer politiſchen Rechte, nicht die ihrer bürgerlichen, welche ihnen längſt geſichert ſind. So ſahen ſie ihre deutſchen Glaubensgenoſſen zu Bürgern erheben, ſahen ſie in England, Belgien, Holland und Frankreich die höchſten Municipalſtellen, in den beiden letztern Staaten ſogar bedeutende Staatsſtellen einnehmen; und während dies Alles vorgeht, während ſogar von der franzöſiſchen Tribune aus ein Jude im Namen des franzöſiſchen Volkes ſpricht, ſehen ſie bei ſich noch den ganzen mittelalterlichen Jammer aufgeſchichtet, den wir ausführlich beſchrieben haben: Verfolgung, Eheverbot, Poſſeſſions- und Bürgerrechtsunfähigkeit, Judenamt und Judenſteuer, und wie die Dinge alle weiter heißen. Da freilich füllen ſich ihre Augen mit eben ſo bittern Thränen, als da ſie ihre Harfen an die Weiden Babylons hingen, und dem ſchweren Herzen entſteigt die bange Frage: Warum mag auf Unterthanen, die Gut und Blut für Fürſt und Vaterland hingegeben, nicht ein Gnadenblick fallen, wie er ſelbſt Hochverräthern, welche ſich zum Ruin des Landes verſchworen, zu Theil wurde??

§. 30.

Das Benehmen der drei großen Continentalmächte gegen die Juden.

So weit es nun noch nicht geſchehen iſt, laſſen wir noch beſonders das diesfällige Benehmen der drei großen Continentalmächte hervortreten, deren Verfahren, Politik und Tendenzen ſtets mit derjenigen Sorgfalt von Oeſterreich überwacht worden ſind, welche ſie vermöge ihrer Bedeutſamkeit und Stellung in Anſpruch nehmen. So bleibt es jedenfalls bemerkenswerth, daß, ſo wenig Sympathieen zwiſchen dem Cabinet von Zarskoi-Zelo und dem der Tuillerien bisher beſtanden, ſie doch **caeteris paribus** in der Annahme eines liberalen Princips in Anſehung der Juden übereinſtimmen. Nicht nur ſind die ruſſiſch-polniſchen Juden keinen beſondern Steuern unterworfen, wie ihre Grenznachbarn, ſondern es iſt ihnen durch neuerliche Ukaſen eine bedeutende Erweiterung ihrer bürgerlichen Stellung zugeſtanden worden. Dies iſt noch nicht Alles. Nach den neueſten Nachrichten werden im ganzen Lande auf Staatskoſten Rabbiner-Seminarien angelegt, welche nach einem großartig umfaſſenden Plane mit einer durchgreifenden Schulreform in Verbindung gebracht werden ſollen. Jüdiſche Gelehrte und Schulmänner ſollen ins Land gezogen, zweihundert höhere Schulen mit Gouvernements- und Oberlehrern gegründet und eröffnet werden, und die Jugend, die aus dieſen Schulen kommt, ſoll, ſo lautet das Wort des Kaiſers, **„ohne Beſchränkung alle Bürgerrechte erhalten“** *).

*) Iſraelitiſche Annalen von Joſt, 1841. Nr. 11.

Wir wollen keineswegs in Abrede ſtellen, daß des ruſſiſchen Herrſchers — Humanität und Milde — die Triebfedern ſolchen Verfahrens geweſen ſein mögen. Doch irren wir vielleicht auch nicht, wenn wir dabei die Abſicht vorausſetzen, die intellectuellen Kräfte einer Million. fähiger Unterthanen zum Gemeinbeſten auf eine höhere Potenz zu erheben, und ſich zugleich ihrer Sympathieen zu verſichern. Vergeſſen wir dennoch nicht, daß dies daſſelbe Rußland iſt, welches die mächtigſten Handels- und Schifffahrtsintereſſen Oeſterreichs in Schach zu halten weiß; das mittelſt der griechiſchen Kirche und der ſlawiſchen Nationalität ſeine Netze um einen großen Theil der unter öſterreichiſcher Botmäßigkeit lebenden Bewohner ausbreitet, und mit dem ihm eigenen Scharfblick vielleicht erkennt, daß auch die Juden eine größere Beachtung verdienen, als ihnen bisher zu Theil wurde.

Was Frankreich anbelangt, ſo wollen wir hier weniger von den unbeſchränkten Rechten, Ehren und Würden ſprechen, die den Juden daſelbſt durch die Landesverfaſſung zu Theil geworden ſind, als vielmehr der Sympathieen erwähnen, welche die jetzige franzöſiſche Regierung bei mehr als einer Gelegenheit für ſie an den Tag gelegt hat; ſei es z. B. in der Entſchiedenheit, womit ſie die angetaſteten Rechte ihrer moſaiſchen Unterthanen in Baſel-Landſchaft bis zur Aufhebung alles Verkehrs mit jenem Canton verfocht, oder in der offenen und rückhaltloſen Sprache, womit auf der franzöſiſchen Tribune Miniſter und Deputirte der Schmach, welcher die Juden in einigen Ländern deutſcher Zunge unter-

liegen, gedachten *). Und doch beträgt die jüdiſche Bevölkerung Frankreichs nicht den zehnten Theil derjenigen Oeſterreichs, wenn gleich die chriſtlichen einander das Gleichgewicht halten, und Volkscharakter und Verhältniſſe die Rolle der Juden dort weit minder bedeutſam herausſtellen.

Noch mehr zur Vergleichung bieten ſich vielleicht die Verhältniſſe der Juden in Preußen dar, namentlich aber in Hinſicht der Landſtriche, die früher unter öſterreichiſcher Herrſchaft ſtanden. Wir leſen über die Huldigung, welche die ſchleſiſchen Juden dem Könige bei ſeinem jüngſten Aufenthalt in Breslau brachten, Folgendes in öffentlichen Blättern: „Die jüdiſchen Gemeinden Schleſiens, 60 an der Zahl, hatten in dankbarer Erinnerung an die Segnungen, welche ihnen aus dem Uebergange Schleſiens unter dem preußiſchen Scepter entſproſſen, ſich gedrungen gefühlt, ihrem Landesvater zur Säcularfeier jenes Ueberganges den Ausdruck ihres beſondern Dankes darzubringen.“ — Weiterhin heißt es: „Die jüdiſchen Stadtverordneten und Bezirksvorſteher fungirten in ihren amtlichen Decorationen gleich den chriſtlichen und bildeten, chriſtliche und jüdiſche Bürger vereint, nur nach den Bezirken geſondert, das Spalier, nicht minder befanden ſich ſämmtliche jüdiſche Handwerker (unter ihnen ein Tiſchler mit 40 Geſellen) im Aufzug der Gewerke, jüdiſche Mädchen unter den chriſtlichen Jungfrauen, das Obervorſteher-Collegium im Anſchluſſe an die übrigen. Und wie der Magiſtrat und die Bürgerſchaft Breslaus, ſo hat

*) S. Zweites Buch. Sechstes Capitel.

auch die ſchleſiſche Ritterſchaft keinen Unterſchied zwiſchen Chriſten und Juden gemacht, bei dem von derſelben veranſtalteten Balle waren die jüdiſchen Rittergutsbeſitzer nicht anders, als die höchſten Adelsfamilien betheiligt, ſie erſchienen in der ihnen zuſtehenden Ständeuniform und führten die ihnen am nächſten verwandten Damen."

„So waren denn die Juden bis in die höchſte Sphäre der bürgerlichen Geſellſchaft hinauf vollſtändig in die Geſammtheit aufgenommen und für die engherzige zünftige Unduldſamkeit der Kaufleute*) bereits hinlänglich entſchädigt, als ihnen noch vom Könige ſelbſt eine Gnade zu Theil wurde, die ihnen den Becher der Freude bis zum Ueberſtrömen füllte, nämlich durch eine eigene Deputation eine Dankadreſſe an Ihn zu ſenden. — Was allein den preußiſchen Juden zur völligen Gleichſtellung fehlt, die Zulaſſung zu Staatsämtern und die beſondere Ueberwachung ihrer kirchlichen Verhältniſſe von Seite des Staats: Beides hat der König in nahe Ausſicht geſtellt."

So weit der Bericht. Um wie viel feuriger mußte aber die Dankbarkeit die Pulſe der preußiſch-ſchleſiſchen Juden erglühen machen, wenn ſie einen Blick auf die Verhältniſſe ihrer Glaubensgenoſſen im öſterreichiſch gebliebenen Antheil oder im angrenzenden Böhmen und Mähren warfen. Dort der allgemeinen Geſetzgebung, hier einer Reihe von Aus-

*) Dieſe wollten bekanntlich die Juden von jeder Theilnahme an dieſem Feſte ausſchließen. Die zünftige Unduldſamkeit hat ſich überall den Juden in den Weg geſtellt und iſt überall zum großen Gemeinbeſten ſiegreich aus dem Felde geſchlagen worden.

ſchließungsgeſetzen unterworfen; dort Bürger und ſtädtiſche Beamte, hier unter erdrückenden Laſten nur Geduldete, unfähig zu jedem Bürgergewerk und Bürgeramt; dort Rittergutsbeſitzer und Stände der Provinz, hier unfähig ſelbſt ein Haus zu erwerben und vielfältiger Schmach unterzogen; dort aufgenommen und verſchmolzen, hier iſolirt und geächtet. Und erwägen ſie, daß dieſes letztere Loos auch ihnen zu Theil geworden wäre, wenn die Dinge ſich vor einem Jahrhundert anders geſtaltet hätten, ſo müſſen allerdings ihre Herzen ſich mit größerer Innigkeit und Hingebung dieſem Vaterlande zuwenden, als es der menſchlichen Natur nach im vorigen hätte der Fall ſein können.

Allerdings vermag der Hinblick auf ſolchen Vorgang der großen Continentalmächte, ſo wie beinahe aller übrigen europäiſchen Staaten, die Unterthanentreue und Vaterlandsliebe der öſterreichiſchen Juden nicht zu erſchüttern, weil ſie in dem geheiligten Erdreich der Religion einen feſten Boden finden. Nur ſei es uns erlaubt, unſere leiſen Bedenken gegen die Angemeſſenheit einer Politik zu erheben, welche ſie andauernd einer ſo ſchweren Prüfung unterzieht und den Contraſt zwiſchen der langen Winternacht der eigenen Verhältniſſe und dem ſchönen Frühlingstage der bürgerlichen Freiheit ihrer Glaubensgenoſſen links und rechts aufrecht erhält. Und dieſelben Bedenken wagen es, bei Vergleichung des Zuſtandes der vorübergehend unter Fremdherrſchaft gerathenen öſterreichiſchen Juden mit ihrem heutigen, und namentlich mit dem derjenigen ihrer Glaubensgenoſſen, welche niemals dieſem Wechſelfalle unterlagen, an den Tag zu treten.

§. 31.

Errungene und wieder verlorene Vortheile öſterreichiſcher Juden unter vorübergegangener Fremdherrſchaft.

Nach dem angeführten Beiſpiele der ſchleſiſchen Juden verbleibt uns noch die Vortheile bemerkbar zu machen, welche den Juden in einigen öſterreichiſchen Provinzen durch Fremdherrſchaft erwuchſen *), wenn gleich manche davon ihnen durch die Wiedereinſetzung der angeſtammten Regierung verloren gingen: Eines wie das Andere kaum geeignet, das Band, das ſie an das gemeinſame Vaterland knüpfen ſollte, feſter zu ſchlingen.

Die Juden der ehemaligen Königreiche Illyrien und Italien genoſſen unter der franzöſiſchen Herrſchaft alle Rechte der übrigen Bürger, wovon ihnen noch heute uneingeſchränkte Gewerbs- und Poſſeſſionsfähigkeit geblieben ſind, Vorzüge, die ſich noch immer bedeutſam genug gegen den Zuſtand derjenigen jüdiſchen Unterthanen herausſtellen, welche der öſterreichiſchen Botmäßigkeit ohne Veränderung unterworfen blieben. Dagegen wurden ſie nach Publication der öſterreichiſchen Civilgeſetzbücher und Gerichtsordnung Verhältniſſen und Bedingungen untergeordnet, die manches Niederhaltende und Erniedrigende im Gefolge hatten. Sie durften ſich fortan ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht mehr verheirathen; man ſah ſie für verdächtige Zeugen an, ſobald ſie zu Gunſten eines Juden gegen einen Chriſten auftraten; man ſchloß ſie von

*) Wohin auch die früher erwähnten Vortheile unter der ehemaligen polniſchen Regierung zu zählen ſind.

jeder Repräſentation aus und ließ ſie weder auf allgemeinen, noch auf Provinzialverſammlungen zu. Ebenſo wurden ſie vom Notariate und den öffentlichen Anſtellungen ausgeſchloſſen, obgleich ſie ſchon unter Kaiſer Joſeph wenigſtens als Profeſſoren und Mercantil-Gerichtsbeiſitzer erwählt wurden. Eine A. H. Reſolution vom Jahre 1825 ſchien ſie gegen alle beeinträchtigende Interdicte ſicher ſtellen zu wollen, allein dieſe Hoffnung ward durch die Zukunft nicht eben genährt und aufrecht erhalten. Ein Decret von 1830 erklärte die Juden für unfähig, die Pharmacie auszuüben, und obgleich man eine Deputation nach Wien ſandte *), erzielte man doch nichts, als die Erhaltung der einmal erworbenen Gerechtſame und Privilegien. Man ließ die Sache im Schweben, ſtellte in Ausſicht, ohne jedoch weitern Termin zu verſtatten. Und dennoch ward den italieniſchen Juden gleich nach Beſitznahme der wiedererlangten Provinzen zugeſichert, daß ihre frühern Rechte und Freiheiten unangetaſtet bleiben ſollten! Ingleichen empfanden die Juden Vorarlbergs und Tyrols, die durch mehrere Jahre Baiern einverleibt geweſen waren, die Folgen eines rückſchreitenden Syſtems durch mehrfältige Beſchränkungen und Plackereien, wenn gleich auch ſie die zeitweilige Lostrennung als eine Quelle von Vorrechten gegen ihre Glaubensgenoſſen, welche niemals die Herrſchaft wechſelten, zu betrachten haben.

*) Die italieniſchen Juden haben bei Gelegenheit der Krönung des jetzt regierenden Kaiſers ihre diesfälligen Beſchwerden unterbreitet und ſind ganz neuerlich um Würdigung derſelben eingeſchritten, ohne daß noch bis zur Stunde ein Reſultat bekannt geworden wäre.

§. 32.

Beſorgniſſe, die ſich aus der fortwährenden Herabſtimmung des Vaterlandsſinnes ergeben.

Je mehr unter ſolchen Umſtänden und bei fortwährender Beſtreitung eines vaterländiſchen Anrechtes auch der vaterländiſche Sinn deprimirt wird, deſto mehr wird der Sinn für Stammes- und Religionsintereſſen ſich erwärmen und hervortreten, weil, wie die Geſchichte aller verfolgten Secten und namentlich die des Chriſtenthums in ſeinem Urſprung beweiſt, nichts einen ſolchen Sinn mehr nährt, als eben der gemeinſame Druck: alſo je weniger Oeſterreicher, deſto mehr Juden, und ebenſo umgekehrt: was der Eine gewinnt, verliert der Andere. Es kommt nur darauf an, was man zum Subſtrat und was zum Accidens erheben will: öſterreichiſcher Jude oder jüdiſcher Oeſterreicher? eine Frage, deren Löſung allein in die Hände der Regierung gegeben iſt.

Ungerecht iſt alſo der Vorwurf (auf welchen wir demnächſt zurückkommen), daß gemeinſame Abſtammung und Religion die Juden zum Nachtheil des Ganzen zu feſt verbinden, ſo lange man ſelbſt den weit feſter bindenden Kitt der gemeinſamen Glaubensverfolgung erhält. Und nur zu ſehr liegt der Beweis hierüber vor, indem in den Ländern, wo die Juden emancipirt wurden, jene Bande ſich gar ſehr gelockert haben. Was uns betrifft, ſo ſind wir verſucht, zu glauben, daß in dieſer Hinſicht allerdings noch wenig oder gar nichts geſchehen ſei, wodurch ſich darthun ließe, daß eine

ſolche Idee in den Gemüthern gezündet und eine fortwährend wirkende Gluth erzeugt hätte, daß aber dies bei Fortdauer der geſchilderten Verhältniſſe kaum der Länge nach ausbleiben dürfte.

Wenn ſtarker anhaltender Druck, wenn Glaubensverfolgung die Idee eines nothwendigen Gegengewichtes erzeugt, dabei aber doch das geläuterte Gemüth Liſt und Schlauheit, die gewöhnlichen Waffen des Schwachen, verſchmäht, dann kann leicht außer dem Stammesintereſſe ein gemeinſames Erhaltungsintereſſe dafür ſprechen, materiell und geiſtig eine gewiſſe Ueberlegenheit zu erzielen, um das Mißverhältniß auszugleichen. Liegt ein ſchwerer Lebenskampf vor, dann iſt auch eine beſſere Ausrüſtung vonnöthen, dann gilt es, die Seinigen mit tüchtigerem Waffen zu verſehen. Damit würde die ernſte Nothwendigkeit einleuchten, auf Erhaltung und Erhebung jenes charakteriſtiſchen Vorzugs der Geiſtesgewandtheit durch Geiſtesgymnaſtik zu achten, wenn gleich das verrottete Medium des Talmud-Lernens durch irgend ein zweckdienlicheres erſetzt werden müßte. Und nicht minder würde die Nothwendigkeit einer durchgehends einfacheren Erziehung, einer Emancipation vom verweichlichten Joche des Luxus einleuchten, und im Sinne der alten Weiſen die Jugend mit Reichthum und Stärke von ſolcher Art ausgeſtattet werden, daß keine Gewaltthat dagegen etwas anhaben könnte. Wie aber die verſchiedenen Beſchränkungen von ſelbſt auf Vermehrung des materiellen Reichthums hinwirken müßten, haben wir im

zweiten Abſchnitt ausführlich auseinandergeſetzt, wobei der Zerſplitterung des erlangten Vortheils durch die erwähnte Bevorzugung von Stammeshaltern, allerdings eine Art von Majoraten, innerhalb geſetzlicher Befugniß vorgebeugt würde.

Auf dieſem kaum zu verſperrenden Wege könnte es ſich leicht ereignen, daß die Fortſetzung des gegenwärtigen Druckes das Judenthum in Oeſterreich als Stammes- und Religionskörper erſtarken ließe, indem es ſehr wahrſcheinlich an innerer Conſiſtenz reichlich gewänne, was es durch einzelne Abfälle verlöre, und bei vergeblicher Ausſicht auf Verſchmelzung ſeiner Intereſſen mit den übrigen am Ende verſucht würde, gerade in der Iſolirung derſelben ſein Heil zu finden. Und hat Jahrtauſende lang ein kaum mehr als inſtinctmäßiges Zuſammenhalten als mächtiges Cement gegen die roheſten Ausbrüche der Verfolgung wunderbar genug gewirkt, ſo ließe ſich wohl ein Mehreres von abſichtsvollem Vorgange gewärtigen und demſelben, in ſo lange es ſich innerhalb des Kreiſes der Geſetzlichkeit zu bewegen wüßte, nicht einmal eine Schranke ſetzen. Allerdings könnte daher bei provocirter Hervorbildung eines ſo überwiegenden Stammes- und Glaubensintereſſes der Zeitpunkt eintreten, wo eine Verſchmelzung, wenn auch nicht zu ſpät erſcheinen würde, doch mit ungleich größerer Schwierigkeit, als bei gegenwärtiger Prädispoſition der Gemüther zu bewerkſtelligen wäre.

§. 33.

Nachtheile, die sich aus der anomalen Stellung des geadelten und bürgerlich unfähigen Juden herausstellen.

Wenn gleich an den österreichischen Adel wenig Vortheile geknüpft sind, und selbst das Vorsetzen des „von" in einem Lande, wo es die Courtoisie beinahe einem Jeden gewährt, keine Auszeichnung schafft; wenn die Befreiung von der Conscription sich kaum minder illusorisch zeigt, indem auch ohnedem Stellung und Vermögen davor schützen: so wird der österreichische Adel dennoch vom gesetzlichen Standpunkte aus als ein bevorrechteter Ehrenstand angesehen, daher auch dessen Zuerkennung als adäquate Belohnung für die erheblichsten Militär- oder Civilverdienste betrachtet wird, und somit auch die hervorragenden Verdienste von Juden dadurch ausgezeichnet wurden.

Allein stände ein dem **Pater Abraham a Sancta Clara** verwandter Geist unter den österreichischen Juden auf, so könnte er ihnen leicht zurufen: Euer Adelstand ist nur ein Nadelstand, denn nach wie vor seid ihr in bürgerlicher Beziehung auf Dornen und Nadeln gestellt, es ist ein Hohn, nicht ein Lohn, da ein Käsekrämer mehr Rechte besitzt, als euere Ritter und Freiherren, und euere Edlen können nicht einmal Knechte werden, wenigstens nicht k. k. Hausknechte an irgend einem Amte.

Indem man dem Juden das Adelsrecht zu- und das Bürgerrecht abspricht, tritt eine anomale Unterordnung des Bürgerstandes zum Adelstande hervor, wobei nicht nur der

niedere, ſondern ſelbſt der hohe Adel einbegriffen erſcheint, da nach den geſetzlichen Beſtimmungen Freiherren bereits zum hohen Adel gehören*). Nun ſind ſieben Juden in den Freiherrenſtand von Oeſterreich erhoben worden, die Ritter und Edlen zu geſchweigen, während noch Keinem das Bürgerrecht zu Theil ward**). Entweder giebt man alſo wirklich eine ſolche für die niedere wie für die höhere Adelsclaſſe kränkende Unterordnung zu, oder man dürfte in den innern Widerſpruch gerathen, daß die Juden in Oeſterreich wohl mehr als Bürger, aber nicht ſo viel wie ſie werden können.

Ob es aber, abgeſehen von ſolchem innern Widerſpruch, dem Zeitgeiſt angemeſſen ſei, das Krämerſchild über das Wappenſchild zu ſetzen, iſt eine Frage, die wir der umſichtigen Erwägung der öſterreichiſchen Staatsmänner nahe zu legen wagen. Vom Geſichtspunkte der reinen Monarchie aus, der doch in Oeſterreich nicht zu beſeitigen iſt, dürfte ſie wohl kaum zu bejahen ſein. Der Bürgerſtand, der ſogenannte tièrs état iſt in unſerer Zeit durch den Ausbruch der franzöſiſchen Revolution mächtig genug geworden und hat die andern Stände genugſam überflügelt, um es nicht bedenklich zu finden, ihm eine ſolche abnorme Präeminenz im Widerſpruch mit Geſchichte und Recht zuzugeſtehen*). Wahr

*) Siehe Graf Barth von Barthenheim's Abhandlung über den öſterreichiſchen Adel. Wien 1840.

**) Die angeführten Fälle in Gallizien ausgenommen.

*) „Der Grundſatz, daß die adelige Ehrloſigkeit nicht tiefer als die Ehre des Bürgers ſtehe, wird noch heute in den meiſten Staaten feſt-

iſt es, der Ritter viele ſind Ritter von der traurigen Geſtalt geworden, Bürger, Kauf- und Fabrikherren wurden die wahren Ritter und können leicht mit ihren Geſellen und Arbeiterrotten die Stelle einnehmen, welche jene mit ihren Knappen und Mannen einnahmen. In ihrem Intereſſe wird Friede erhalten und Krieg begonnen, und was nach Innen und Außen zu geſchieht, wird mit vorzugsweiſer Berückſichtigung ihrer vorgenommen. Wir ſind weit entfernt, dies zu tadeln, die Zeit hat es ſo gewollt, ſo mitgebracht; allein eben weil der Adel in ſeiner Stellung und ſeinen Rechten ſo viel eingebüßt hat, dürfte man jeden Schritt, um den man ihn weiter zurückdrängte, abmeſſen, um ihm, welcher immer der dem Thron am nächſten ſtehende Stand bleibt und bleiben ſoll, wenigſtens Erniedrigung zu erſparen, damit er noch allenfalls mit König Franz I. auszurufen vermöchte: „**Tout est perdu hormis l'honneur.**“ Solche Verhältniſſe werden durch bloße Salonsdistinctionen, welche die Benennungen Leoniſcher Adel, **crème de la société, crème de la crème, haute volée** hervorriefen, keineswegs verrückt. Und wir ſtehen daher nicht an, zu behaupten, daß, in ſo lange die Anomalie beſteht, daß der Jude in Oeſterreich des niedern und hohen Adels fähig und würdig, des Bürgerthums aber unfähig und unwürdig erſcheint, die Sache der öſterreichiſchen Juden zugleich die des geſammten öſterreichiſchen Adels ſei, und die Ehrenkränkung, welche hierdurch dieſer ganzen ruhmwürdigen Kaſte widerfährt, von ihr kaum länger ignorirt bleiben könnte.

---

gehalten.“ S. hierüber Deutſchland u. die Deutſchen von Ed. Bärmann. Altona 1840. 1. Band. S. 231.

§. 34.

Beleuchtung der vorzüglichsten Einwände, die gegen Aufhebung der bürgerlichen Unfähigkeit der österreichischen Juden aufgestellt werden konnten.

Wir gelangen nun zum letzten und, wir gestehen es, für uns unangenehmsten Theil dieses Abschnittes, indem wir hiebei am wenigsten die Möglichkeit absehen, nicht auf bekannte Dinge zurückzukommen. Wir beruhigen uns jedoch einmal mit dem Worte, daß bekannt und erkannt nicht für synonym gelten können, und dann mit dem Vorhaben, uns keineswegs in das Gebiet der Erörterung zu verlieren, sondern nur die Ideen anzudeuten, welche uns bei Entgegnung jedweden Einwandes als die leitenden erschienen, ohne dabei den Anspruch auf Neuheit zu erheben oder auch gänzlich aufzugeben. Wir haben aber absichtlich hiemit bis zuletzt gewartet, um uns der Mühe zu überheben, auf Einwürfe zurückzukommen, die sich schon während des Ganges unseres Werkes hinreichend widerlegt fanden, und beziehen uns namentlich auf die in den ersten Capiteln des zweiten Buches enthaltenden Charakterschilderungen, als Entgegnung der Angriffe auf den sittlichen Werth des Judenthums und der Juden.

Da wir uns aber dennoch nicht den allzu sanguinischen Hoffnungen hingeben, diese Einwürfe vollständig in den Augen unserer Gegner zu entkräften, so müssen wir an sie die Bitte voranschicken, das davon Verbleibende gegen die vielfältig anderwärts vorgebrachten Gründe aus den erwähnten verschiedenen Standpunkten redlich und unbefangen abwägen zu wollen.

Eine weitere Schwierigkeit bei dieſem letzteren Theile unſerer Arbeit finden wir darin, daß wir gegen unſichtbare Rieſen anzukämpfen haben und daher unſere Streiche gewiſſermaßen in die Luft führen müſſen. Denn die Gründe der heutigen Beſchränkungen der Juden in Oeſterreich ſind nie officiell bekannt gemacht worden, und die diesfalls gelegentlich erfolgten oſtenſiblen Aeußerungen (deren Würdigung übrigens einer beſondern Sorgfalt unterlag) konnten nicht als identiſcher und vollſtändiger Ausdruck der bei den gefaßten Beſchlüſſen vorgewalteten Motive gelten. Während man daher dort, wo derlei Verhandlungen der Oeffentlichkeit übergeben ſind, dem Gegner auch offen entgegentreten kann, müſſen wir uns hier erſt in das Reich der Muthmaßungen begeben, um einen ſolchen aufzufinden.

Im Uebrigen aber wolle man es uns zu Gute halten, wenn uns bei den Gründen, welche gegen die Möglichkeit oder Heilſamkeit der Judenemancipation im engen oder weiten Sinne vorgebracht werden, diejenigen Kranken beifallen, welche dem ärztlichen Todesurtheil zum Trotze ſich die Freiheit nehmen, geſund zu werden. Noch näher läge uns jener Archäolog, der ſein halbes Leben damit zubrachte, die Unbekanntſchaft der Alten mit der Glasfabrication darzuthun, bis man zu Herculanum oder Pompeji ein Haus mit Glasſcheiben aus dem Schutte hervorgrub. Denn alle Einwände wider die bürgerliche Unfähigkeit der Juden laſſen ſich ſchon durch die bloße Thatſache widerlegen, daß ſelbe wirklich in England, Holland, Belgien, Frankreich, Dänemark, Preußen und den deutſchen Bundesſtaaten ſtatt-

fand, und daß dieſe Regierungen, weit entfernt die gemachten Conceſſionen zu bereuen, vielmehr, wo es noch zu thun übrig blieb, ernſtlich daran ſind, auch noch die letzten Schranken beſtehender Ungleichheit aufzuheben, und in den jüdiſchen Unterthanen nicht ein Hemmniß, ſondern nur einen Hebel der allgemeinen Wohlfahrt zu erblicken vermögen.

§. 35.

a) Extra ecclesiam nulla est salus.

Wir glauben nicht, daß dieſer Einwand ſich ernſtlich geltend machen könne, da er ſchon bei Gleichſtellung der verſchiedenen chriſtlichen Secten beſeitigt ward. Auch die oberflächlichſte Bekanntſchaft mit der Geſchichte ſtellt das **compelle intrare** mit ſeinen ſchrecklichen Conſequenzen von Inquiſition, Scheiterhaufen, Dragonaden, dreißigjährigen Kriegen, Verwüſtungen und Entvölkerungen in ein zu düſteres Licht, um den Wunſch nach deſſen Anwendung gegen irgend eine diſſentirende Secte zu erregen. Und beim Feſthalten der im fünften Jahrhundert entſtandenen Anſicht, daß die Verhältniſſe derjenigen, die durch ihren Uebertritt nicht für das Heil ihrer Seele ſorgen, traurig ſein ſollten, müßten ja die Ketzer derſelben ebenſo wie die Juden verfallen. Aber gewiß die allgemeine und insbeſondere die chriſtliche Menſchenliebe befiehlt das Gegentheil, und die erlauchteſten Regenten und Päpſte haben auf das Schickſal der Juden günſtig einzuwirken geſucht, wie wir es bereits angeführt haben. Wir erinnern wiederholt an die angeführten Grundſätze der erleuch-

tetſten Kirchenfürſten, welche in einer milden, von jedem Zwang entfernten Behandlungsweiſe der Juden übereinſtimmten. In dem katholiſchen Belgien hält man ſich ebenſo gut wie in dem proteſtantiſchen Holland an die Grundſätze der herrſchenden Kirche, ohne daß man es in dem einen oder anderen Intereſſe nöthig fände, andere Glaubensbekenner elend zu machen. Im engliſchen Parlament ward hierüber bemerkt, daß, wenn man einmal dem Grundſatz der Glaubensverfolgung Raum verſtatte, ſich auch nicht folgerichtig angeben laſſe, wie weit man dabei zu gehen habe. „Warum," hieß es dort, „ihm das Recht des Parlamentseintrittes vorenthalten, und nicht auch ſein Eigenthum antaſten? Und wenn ſein Eigenthum, warum nicht auch ſeine Freiheit? Und wenn ſeine Freiheit, warum nicht auch ſein Leben?" Die höchſte Intoleranz hat wenigſtens die höchſte Conſequenz für ſich. Hiebei wurde aber auch von einem katholiſchen Mitgliede bemerkt, daß, wie immer auch die Pläne Gottes hinſichtlich der Juden beſchaffen ſein mögen, ſie auch ohne die eitle Mitwirkung der Menſchen in Erfüllung gehen würden. Nicht aber durch Ausſchließungsgeſetze würde man den Charakter der chriſtlichen Religion erheben, ſondern vielmehr den göttlichen Urſprung derſelben durch ein liebevolles Verfahren im Einklang mit den Lehren in das rechte Licht ſetzen *). Schwerlich aber dürfte es aus der Abſprechung künftiger Seligkeit hervorgehen, daß der Nebenmenſch deshalb auch hier ſchon elend ge-

*) Debates in Parliament on the civil disabilities of the Jews. London 1834.

macht werden müſſe; die rein menſchliche Empfindung, die ſich heut zu Tage ſogar gegen Thierquälerei erhebt, wird ſich hiergegen immer ſträuben. Auch könnte ſolche finſtere Anſicht ſich nimmermehr als gottesgerichtlicher Ausſpruch geltend machen, da ein großer Theil der Juden bereits aus ihren traurigen Verhältniſſen herauskam und von chriſtlichen Regenten ſelbſt zu glücklicher und einflußreicher Stellung erhoben wurde, mithin ein ſo fanatiſcher Grundſatz ſich viel mehr in Widerſpruch als in Einklang mit den Abſichten der allbarmherzigen ewigen Liebe ſtellen würde.

§. 36.

b) Der Begriff des chriſtlichen Staates.

Obſchon der Mißbrauch, der mit dieſem Ausdruck getrieben wird, faſt nur in Rückſicht der beſtrittenen Theilnahme der Juden, als höherer Staatsbeamten oder Volksrepräſentanten, an der Regierungsgewalt ſtattfindet, ſo glauben wir doch dieſen Einwand keineswegs übergehen zu dürfen. Der Staat iſt ein Rechts- und Humanitätsverband, keine Religionsgeſellſchaft. Die Geſetzgeber berufen ſich nirgends auf die Kirche als ihre geiſtige Unterlage, ſondern auf das Recht ohne Rückſicht auf ein ſpecielles Dogma. Auch könnte dies gar nicht geſchehen, da über das letztere innerhalb der Chriſtenheit ſelbſt eine gewaltige Trennung der Meinungen beſteht, während die Grundlage des Rechtes, als die allgemein gültige, auch die ewige Baſis der Vereinbarung bildet. Fern ſei es von uns, dem Chriſtenthume, gegen deſſen

ſittliche Grundlage wir uns von der tiefſten Verehrung erfüllt finden, im geringſten nahe zu treten; allein wir können nicht umhin, uns hier den chriſtlichen Repräſentanten und Schriftſtellern anzuſchließen, welche die Kirche innerhalb des Staates und nicht den Staat innerhalb der Kirche geſtellt wiſſen wollen. Ja, wir glauben ſogar, hiemit nur einen von der öſterreichiſchen Staatsverwaltung angenommenen und mit großer Sorgfalt überwachten Grundſatz auszuſprechen, und denken daher, jene Verehrung ſehr wohl mit der Anſicht verbinden zu können, daß uns die Beſchränkung des Begriffes der Civiliſation auf den chriſtlichen Staat zu eng dünken wolle. Das Chriſtenthum war ein Hebel zur Civiliſation, ein mächtiger Hebel, wir räumen es ein, iſt aber deshalb nicht identiſch mit ihr. Denn Civiliſation war früher in Indien, Aegypten, Judäa, Hellas, Rom, ſo wie es früher wohlgeordnete Staaten gab, die keine chriſtlichen waren und ſein konnten. Denken wir uns den Gegner redlich und unbefangen, wie wir uns ſelbſt fühlen, ſo dürfen wir ihn wohl auch, ohne Beſorgniß, mißkannt zu werden, fragen, welche Staaten wohl als die civiliſirten gelten konnten, d. h. als ſolche, die ſich dem Ideal der reinen Menſchheit am meiſten näherten: das heidniſche Rom unter ſeinem Mark Aurel, oder das heilige römiſche Reich unter den fränkiſchen Kaiſern? Aegypten unter den Ptolemäern, oder Spanien unter dem Henkerbeile der Inquiſition? Judäa unter David und Salomo, oder ein Staat des chriſtlichen Europas zur Zeit des Fauſtrechts, der Vehmgerichte, der ſchrankenloſen Willkühr der Kreuzfahrer?

Im Uebrigen aber ſehen wir nicht ab, wie die Rechtsbeſchränkungen der Juden den chriſtlichen Staat fördern, oder deren Aufhebung ihn beeinträchtigen können. Zu geſchweigen, daß die Grundſätze einer ſo ſehr in der Minderzahl ſtehenden Secte von keinem Einfluß auf das Ganze ſein können, haben wir ſchon durch das Organ des gelehrten Primas der engliſchen Hochkirche dargethan, wie dieſelben in der praktiſchen Moral mit denen des Chriſtenthums übereinſtimmen *). Selbſt der in England gegen die Katholiken vorgebrachte (und allerdings widerlegte) Einwand, unter einem ſichtbaren Oberhaupt zu ſtehen, deſſen Autorität einen Conflict mit der des Landesſouverains herbeiführen könnte, fällt bei den Juden weg. Und wir können daher nur die von einem andern engliſchen Redner bei demſelben Anlaß vorgebrachten Worte wiederholen: „daß wir fürchten müßten, dem Chriſtenthume eine ärgere Beleidigung zuzufügen, als ihm je widerfahren, wenn wir behaupten würden, daß der Fortbeſtand ſo beſchränkender und intoleranter Geſetze, als dieſe **), nöthig ſei, und daß es eines Syſtems arger Unterdrückung bedürfe, um diejenige Religion zu unterſtützen, deren edelſtes Merkmal eben darin beſtände, dem Menſchengeſchlecht die Lehre der allgemeinen Liebe zu predigen.“

---

*) Debates in the House of Commons for removing the civil disabilities of the Jews. London 1834. p. 92.

**) Mr. Macauly ebend. Der Redner hat übrigens hiebei nur die Geſetze im Auge, die ſich auf Ausſchließung vom Parlamente und von Staatsämtern beziehen.

§. 37.

c) Der disparate Gegensatz des Judenthums zum Christenthume stehe der staatsämtlichen Befähigung der Juden entgegen.

In allerneuester Zeit wurde die Judenemancipationsbill in England bei einer durch übergroße Mehrheit entschiedenen Annahme im Unterhause darum im Oberhause verworfen, weil die Meinung, daß die jüdische Religion der christlichen feindlich entgegenstehe, die Oberhand behielt. Das Gegentheil wurde bereits hier, so wie an hundert andern Orten dargelegt, und es bleibt uns nur, wiederholt zu fragen, ob denn überhaupt die Religionen und nicht vielmehr die Menschen einander entgegenständen? Im Parlamente ward die captiöse Frage aufgestellt, was ein jüdischer Richter thun würde, wenn sich der Fall einer nach christlichen Religionsbegriffen stattgefundenen Blasphemie ergäbe, welche seiner eigenen Denkart nicht zuwider liefe? Darauf wurde erwidert, daß in einem solchen Falle nicht der Angriff auf die Religion zu bestrafen sei, und daher die Untersuchung über Glaubenswahrheiten wegfalle, sondern der Angriff auf die Sitten, indem das, was Andern ehrwürdig und heilig sei, herabgesetzt werde. Eben darum, hieß es, hätten die Engländer sich gegen die Katholiken in Malta, oder gegen die Eingeborenen in Ostindien jeder Verletzung ihrer Religionsbegriffe zu enthalten, und von eben diesem Grundsatze würde und müßte sich auch ein Jude als Richter sich leiten lassen. Hierin mag manches Wahre liegen, allein genau scheint uns diese Entgegnung den Fall nicht aufzufassen. Wir meinen

vielmehr die Widerlegung darin zu finden, daß der Jude hier als Richter, nicht als Jude zu fungiren, und zwar nicht als jüdischer Richter, sondern als brittischer, und dem Thatbestand nicht den Maßstab seiner eigenen Denkart, sondern jenen der Landesgesetze anzupassen habe. Keinesfalls könnte daher ein derartiger Conflict den Richter, sondern höchstens den Gesetzgeber berühren. Geben wir aber der seltsamen Hypothese Raum, daß Juden als alleinige oder in der Mehrzahl sich befindende Gesetzgeber für einen solchen Fall Bestimmungen zu treffen hätten, so kann doch nur wieder vorausgesetzt werden, daß sie sich auf den allgemeinen Standpunkt stellen und ebenso wenig ihr Judenthum hiebei zu Markte bringen werden, als es einem dissidirenden christlichen Mitgliede hinsichtlich seiner Glaubensansichten beifiele. Und fragt man, welches Recht ein Jude habe, in der Angelegenheit einer christlichen Kirche eine gesetzliche Einwirkung auszuüben, so kann man ebenso gut fragen, welches Recht ein Protestant habe, in denjenigen der katholischen Kirche zu interveniren, oder umgekehrt *). Uebrigens können wir mit gutem Grunde versichern, daß eine solche Einwirkung wohl das letzte Recht ist, worauf die Juden eifersüchtig sind, und gerne jeden möglichen Anstoß beseitigen ließen, wenn es auf weiter nichts ankäme, als sie zu einer Gesetzgebungs-Commission in kirchlichen Dingen zuzuziehen oder nicht. Und wir könnten füglich diese ganze Frage als eine ziemlich mü-

*) Der König von Belgien ist Protestant, und die Landesreligion katholisch, der König von Sachsen katholisch, und die Landesreligion protestantisch, dennoch leidet weder die eine, noch die andere Kirche darunter.

ſige betrachten und übergehen, wenn uns nicht dadurch eine ſchöne Gelegenheit entginge, auf Thatſachen hinzuweiſen, welche das Verkennen der Geſinnung der heutigen Juden auch in dieſer Hinſicht zur Genüge darthun dürften. So haben wir erſt kürzlich den franzöſiſchen Kammerdeputirten Fould bei Discuſſion einer Frage, welche die Intereſſen ſeiner iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen betraf, auf Unkoſten der Letzteren den nationellen Standpunkt hervorheben ſehen; ſo finden wir in Preußen jüdiſche Rittergutsbeſitzer, welche chriſtliche Kirchen erbauen, und in Oeſterreich ſelbſt Juden freiwillig zu deren Bau beiſteuern und Anſtalten für den Unterricht und die Erziehung von Kindern im Chriſtenthume begründen und befördern. Und wußten denn nicht die Juden ſchon im Alterthume ſich auf ſolchen Standpunkt zu ſtellen, da ſie unter den Ptolemäern in Aegypten die höchſten Civil- und Militärämter bekleideten und, abgeſehen von der weit größern Unvereinbarkeit des Judenthums mit dem Heidenthume, als mit dem Chriſtenthume, jeden Conflict zwiſchen dem religiöſen Intereſſe und der Landespflicht auf das ehrenwertheſte löſten? Iſt nicht, wie bereits erwähnt, ſelbſt demjenigen, welcher zwiſchen Religionspflicht und Landespflicht entſtehen könnte, durch Unterordnung der erſten vorgebeugt, wie es z. B. die Enthebung des jüdiſchen Soldaten und Arztes von Sabbathsfeier und Speiſegeſetz darthut? Wohl läßt ſich daher auch hier antworten: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt.“ Ueber Alles dieſes können wir uns der Bemerkung nicht enthalten, daß der gebildete Jude (und keinen andern wird man doch nicht

zum Staatsbeamten erheben) keinen Anſtand nimmt, den mit ſeinem eigenen Sittengeſetze übereinſtimmenden Heilswahrheiten des Chriſtenthums, ſo wie der erhabenen Geſinnung ſeines Stifters den vollen Tribut ehrender Anerkennung darzubringen, und wir haben erſt kürzlich das merkwürdige Schauſpiel erlebt, einen ausgezeichneten Juden hiefür gegen chriſtliche Verunglimpfung in die Schranken treten zu ſehen*). Haben doch ſelbſt in den finſterſten Zeiten der Aufreizung und Verfolgung, die der menſchlichen Natur nach böſes Blut erzeugen mußten, die jüdiſchen Schriftſteller ſich kaum je zu ſo feindſeligen Aeußerungen gegen das Chriſtenthum verleiten laſſen, wie es in der unſrigen ein chriſtlicher gethan, der als Prototyp der modernen Civiliſation gilt und dennoch (d. h. trotz ſeiner Religionsanſichten) ein Staatsamt bekleidete, nämlich Premierminiſter in einem deutſchen Staate war und Johann Wolfgang von Goethe hieß**)! Welche Grundſätze aber im Allgemeinen in Betreff des Chriſtenthums und ſeiner Bekenner gelehrt und ausgeübt werden, wurde ſchon im vorigen Abſchnitte dargethan.

§. 38.

d) Der Meſſiasglaube der Juden und ihre Nationalabſonderung.

Wieder ein ſo oft und namentlich durch den trefflichen Rieſſer ſo gründlich widerlegter Einwand, daß wir uns kaum

*) Salvador in ſeiner Histoire de Jesus Christ et de sa doctrine, Paris 1836, wovon ſo eben eine deutſche Ueberſetzung erſcheint.

**) Siehe namentlich das in der Cotta'ſchen Ausgabe von 1836 mit einem * bezeichnete Gedicht an Suleika im weſtöſtlichen Divan. S. 357.

getrauen, ihn abermals beleuchten zu wollen. Ob der Meſſias wirklich von den Juden in Perſon zur Bildung eines neuen weltlichen Königreichs erwartet werde, ob er, wie von berühmten Talmudiſten interpretirt ward, als gleichbedeutend mit dem Eintritt von Freiheit und Recht in den Ländern ihres Wohnſitzes anzuſehen ſei: es ſind Anſichten, von welchen wir, um jeden Schein der Parteinahme zu vermeiden, nicht einmal behaupten wollen, welche die größere Verbreitung gegenwärtig für ſich hat. Dagegen ſcheuen wir uns nicht, offen die Meinung zu äußern, daß heut zu Tage die meiſten Juden, namentlich in den Ländern, wo die Unterdrückung aufgehört hat, nur erſchrecken würden, wenn der Ruf an ſie erginge, Europa, an deſſen Klima, Sitten, Cultur ſie mit tauſend Fäden hangen, zu verlaſſen, um ein abgeſchloſſenes Reich in Aſien zu begründen. Wenn in ihren Gebeten Stellen vorkommen, die der Meſſiashoffnung und der Sehnſucht nach dem heiligen Lande Raum geben, ſo mußten ſie in den Zeiten allgemeiner Verfolgung ihren lauten Widerhall finden; es ſind aber wahrlich nicht die, ſo heut zu Tage am inbrünſtigſten gebetet werden, und es iſt nicht zu überſehen, daß ihr ehrwürdiges Alter, da viele kurz nach der zweiten Tempelzerſtörung entſtanden, und das Andenken an eine heilige und glorreiche Zeit mehr als jene Hoffnungen für ihre Beibehaltung ſprechen. Es iſt gefragt worden, ob ſolche Hoffnungen, nachdem ſie ſich achtzehn Jahrhunderte lang vergeblich zeigten, bei einem Volke noch lebendig wurzeln können? — wir ſetzen hinzu, bei einem Volke, bei welchem der Verſtand, die klare Erfaſſung der Verhält-

niſſe ſo entſchieden hervortritt? Doch laſſen wir dies dahin geſtellt, ſo ſind wir doch innigſt überzeugt, daß, wenigſtens im weiten Bereiche der Wohnſitze der Juden in Oeſterreich, aus Veranlaſſung ſolcher Meſſias- und Wiedervereinigungshoffnung auch nicht Eine werkthätige Handlung unternommen oder unterlaſſen wird, und wir können uns ſolcher Ueberzeugung nicht entheben, bis man uns vom Gegentheil überführt. Nun aber fragen wir abermals mit dem Erzbiſchof von Canterbury: Warum ſollten die Juden bei ſolchem Glauben dem Lande, das ſie gegenwärtig bewohnen, weniger anhangen und weniger getreu ihren Unterthanspflichten obliegen? Und weiter fragen wir: Geſetzt auch, ſolcher Glaube würde auch, nicht wie der chriſtliche an das tauſendjährige Gottesreich, in eine entfernte, nicht greifbare Zukunft verſetzt, iſt der Knecht, der einen neuen Dienſt erwartet, darum unfähig, ſeinen einſtweiligen pflichtgetreu zu verwalten? — Endlich ſtimmen auch die Rabbiner darin überein, daß man die Hoffnung auf den Meſſias nicht mit dem praktiſchen Leben in irgend eine Verbindung bringen und nichts zur Beſchleunigung deſſelben unternehmen ſoll.

Was den Vorwurf der Nationalabſonderung anbelangt, ſo kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die Juden nur noch eine Glaubensgenoſſenſchaft, nicht aber eine Nation ausmachen, ſich vielmehr mit den Nationen, unter denen ſie leben, verſchmolzen und als Engländer, Franzoſen, Holländer, Preußen, Oeſterreicher ſo gut wie ihre chriſtlichen Landsleute bewährt haben. Findet ſich aber dieſe Glaubensgenoſſenſchaft von den andern abgeſondert, ſo müſſen

wir hiebei zweierlei Schranken unterſcheiden, die des äußern Drucks und die des Ritualgeſetzes und der Sitte. Füglich können wir uns auf das hierüber Geſagte berufen und müſſen es nur ſeltſam finden, wenn man in den Religionsgeſetzen der Juden ein Hinderniß zu ihrer bürgerlichen Befähigung erblicken will. Wir dürften, um dieſen Einwand gänzlich zu entkräften, nur auf Holland hinweiſen, wo die Juden eben ſo zahlreich als orthodox ſind und nebſt allen bürgerlichen Erwerbszweigen auch Staatsämter bekleiden. Iſt es denn aber nicht ihre eigene Sache, ihre bürgerlichen Rechte mit ihren Religionsſcrupeln in Einklang zu bringen, und kann man jene verweigern, weil man dieſe vorausſetzt? Hat man ſich ſolcher Vorausſetzung und Berückſichtigung nicht überlaſſen, als man ſie der Militärpflicht unterzog, ſo können ſie wohl auch nicht zum Vorwande irgend einer Rechtsverweigerung dienen.

Wahr iſt es, das Verbot der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden iſt geeignet, den Stammes- und Religionsverband enger zum Nachtheil einer allgemeinen Verſchmelzung zu ſchüren; allein woher rührt es? Bis zum ſechsten Jahrhundert hinein fanden zahlreiche Ehebündniſſe zwiſchen Chriſten und Juden ſtatt, und es bedurfte öfterer und verſchärfterer Wiederholungen der diesfalls von den Kirchenconcilien ausgegangenen Verbote, um dieſelben aufhören zu machen *). Wäh-

*) Ungeachtet ſchon die römiſche Geſetzgebung die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden verboten hatte, ſo fanden ſich doch noch mehrere Jahrhunderte hindurch ſolche Ehen, ohne daß wir wiſſen, wie man ſich dabei in Betreff der Kinder verhielt. Das zweite Concilium

rend man also den Juden den Vorwurf der Nationalabsonderung macht, sind es die christlichen Gesetzgebungen, welche dieselbe in ihrem Hauptmoment unterhalten; was sich noch dadurch bekräftiget findet, daß in den Staaten, wo heut zu Tage derlei Ehen erlaubt sind, sie auch wirklich eintreten; und in Oesterreich selbst, wo zwar nicht deren Eingehen, wohl aber deren Fortbestand gestattet ist, giebt es nicht wenige, bei denen der eine Theil dem Christenthume, der andere dem Judenthume angehört. Wenn übrigens bei Beanständigung der sogenannten gemischten Ehen auch diese sich verminderten, so könnten andere Religionsparteien bald im ähnlichen Falle wie die Juden in dieser Hinsicht sich befinden. Was das Hervortreten anderer Besonderheiten betrifft, so sei es uns zu bemerken vergönnt, daß unter dem österreichischen Scepter viele Nationalitäten, jede durch eigenthümliche Sitten und Gebräuche ausgezeichnet, sich vereinigen, mithin die Juden, selbst als Nation betrachtet, darum doch nicht den andern nachzusetzen wären. Wenn aber die Juden sich im Ernste für ein auserwähltes und bevorzugtes Volk hielten, so dürfte es ihnen nicht schwer fallen, vollgültige Zeugnisse dafür in denjenigen ihrer Schriften, die auch den Christen heilig sind, zu finden; und hätten diese Letztern um so mehr das Volk, aus welchem ihr Stifter hervorging, als

---

von Orleans unter Childebert verbot solche Ehen, und das dritte wiederholte dessen Beschluß mit Androhung harter Strafe. Um dieselbe Zeit ward in Clermont die Excommunication auf Eingehung der Ehen mit Juden gesetzt. Die spanische Geistlichkeit pflichtete diesem zu Toledo durch ähnliche Gesetze bei. Jost, Gesch. d. Israeliten. 2. Th. S. 177.

ein ſolches zu betrachten: geſetzt aber auch, das Nationalgefühl der Juden ſei nicht ſo gut motivirt, wie das der andern Nationen, ſo ließe ſich darin doch noch nicht ein zureichender Grund finden, um ſie fortwährend zu einem auserwählten Volke der Pein und der Schmach zu machen.

§. 39.

e) Entgegenſtellung der öffentlichen Meinung.

Wenn die öffentliche Meinung der Aufhebung der Rechtsbeſchränkungen der Juden entgegen dargeſtellt wird, ſo kann dies nur dadurch erklärt werden, daß die Stimme von Einzelintereſſen dafür ausgegeben wird. Ueberall, wo die Emancipation der Juden nicht vollſtändig durchging, iſt es dieſe Stimme und keine andere, welche die eines heiligen Rechtes, die des Staatswohls zu übertäuben vermochte. Auch ergehen die härtern Urtheile über die Juden nur da, wo ſie am wenigſten gekannt ſein können, und der Vorgang in Schweden, von den Gegnern der Emancipation mit bedenklicher Miene angeführt, ſpricht gerade für ſie. Die Urtheile der ſchwediſchen Statthalter ſtimmten bekanntlich nur für die Juden, und nur die Unzeitigkeit der Maßregel während der größten Aufregung und die unconſtitutionelle Form ohne Befragung der Stände waren es, welche das Judengeſetz ſo harte Angriffe ſelbſt von Seite der Oppoſition, die früher die Juden emancipiren wollte, erleiden ließen. In neueſter Zeit haben ſich ſogar in Norwegen die achtungswertheſten Stimmen für Aufhebung des Judenbannes ausgeſprochen. Die

öffentliche Meinung in Oeſterreich aber wird von einem zu tiefen Rechtsgefühl geleitet, als daß ſie der Fortdauer der geſchilderten Unbill ihren Beifall zollen könnte. Keinem Ausſpruche vermöchten die Juden mit ſo großer Zuverſicht entgegenzuſehen, als gerade dieſem; denn wenn auch nicht, wie wir gezeigt, die Stimme des Vorurtheils von ſelbſt immer leiſer verklänge, ſo würde der ſich hervordrängende Schrei jenes Rechtsgefühls ſie übertäuben. Vergeſſen wir darum den Egoismus nicht. Doch eben weil Einzelintereſſen ſich benachtheiligt finden können, müſſen die gemeinſchaftlichen ſich gefördert glauben. In eben dem Maße alſo, als zünftige Unduldſamkeit die Juden ausgeſchloſſen wiſſen möchte, muß das große Publicum die Aufhebung ſolcher Ausſchließung wünſchen, wie es ſich überhaupt nur für die Anwendung und möglichſte Ausdehnung des großen Grundſatzes der Concurrenz ausſprechen kann. Wenn aber aus der Erweiterung der Rechte der Juden ein unverkennbarer Vortheil für das große Publicum hervorgeht, ſo iſt damit noch nicht der Einwand beſeitigt, daß ein Gleiches auch hinſichtlich der Aufhebung der beſondern Laſten eintrete. Und bei dem Umſtande, daß der unmittelbare Vortheil hier nicht ſo augenfällig mit dem Rechte Hand in Hand ginge, würde vielleicht gefragt werden können: ob denn nicht noch mehr Mißbräuche abzuſtellen ſeien, warum alſo gerade bei den Juden anfangen? Ebenſo gut hätte man aber z. B. bei Abſtellung des Strandrechts, da es gewiß auch noch andere Uebelſtände zu beſeitigen gab, fragen können: Warum gerade bei dem Schiffbrüchigen anfangen? Und daſſelbe hätte ſich bei Auf-

hebung der Standes- und Geburtsmakel fragen laſſen. Die Antwort bliebe aber immer dieſelbe. Eben darum, weil es die ſchreiendſten Mißbräuche waren, erſchien ihre Abſtellung am dringendſten, und für den ſpeciellen Fall vielleicht auch noch: „weil die, welche darunter leiden, nach Hunderttauſenden gezählt werden, deren Schickſal in inniger Wechſelwirkung mit dem der Uebrigen ſteht.“ Geſetzt aber, man weigere ſich, in der Entfeſſelung ſo vieler producirender Kräfte die reichliche Compenſation eines momentanen Ausfalls zu erblicken, ſo läge jedenfalls in dem aus der Rechtserweiterung der Juden für das große Publicum entſtehenden Vortheil ein mehr als hinreichender Erſatz für den aus der Aufhebung der beſondern Judenlaſten etwa zu repartirenden kleinen Antheil; denn es iſt nicht zu überſehen, daß der Druck dieſer Laſten, ſo ſchwer es ſich für die eine Claſſe herausſtellt, bei Repartition auf das Ganze ſich vermöge der Populationsverhältniſſe auf ungefähr $\frac{1}{65}$, ſage Einfünfundſechzigſtel reducirt *). Daher allerdings eine Laſt, die auf Fünfundſechzig vertheilt wird, Jedem derſelben völlig unmerklich erſcheinen kann, während ſie auf einen Einzigen gehäuft dieſen zu Boden drücken muß. Endlich aber müſſen wir auf das Wort anfangen zurückgehen. Sind denn ſeit funfzig Jahren in Oeſterreich keine Mißbräuche abgeſtellt worden? Ebenſo lange iſt es aber, daß die geſchilder-

*) Nehmen wir in runden Zahlen die Bevölkerung der öſterreichiſchen Monarchie ohne Ungarn auf 26,000,000, die der jüdiſchen auf 400,000 an, ſo ergiebt ſich das Verhältniß von 65.

ten auf Abstellung warten. Stellt man nun alle zu jener Zeit bestandenen en queue auf, und die vorliegende, ihrer Bedeutsamkeit ungeachtet, unter die letzten, so müßte dennoch nach Verlauf eines Jahrfunfzigs auch für die österreichischen Juden der Zeitpunkt der An- und Erhörung eingetreten sein: mithin könnte von einem Anfangen nicht da die Rede sein, wo solche Abstellung vielmehr eine lange, lange Reihe vorher glücklich beseitigter Mißbräuche schlösse

Insofern ein Ausdruck der öffentlichen Meinung über diesen Gegenstand stattfinden konnte, war er nur ein günstiger zu nennen, und die Juden in Oesterreich könnten mindestens eben so viele Petitionen von christlichen Einwohnerclassen für sich aufbringen, als es anderwärts bei ungleich minder erheblichen Anlässen geschah. Diese im vorigen Buche hinreichend motivirte allgemeine Wohlgelittenheit der Juden in der österreichischen Monarchie erweist sich überdies auf analogem Wege durch die bekannt gewordenen Debatten der Stände des benachbarten Ungarns. Die vorhin erwähnte Verhandlung bei den böhmischen Ständen*) und die, trotz nachtheiliger Influencirung, dennoch im Ganzen durchgehnds günstigen Berichte und Anträge der Behörden. Außerhalb dieser Sphäre stehenden Staatsmännern und sonst Vielen im Publicum, namentlich in der Residenz, sind die höchst

*) Und könnten z. B. die Mährer, Schlesier und Gallizier verkennen, welche unermeßlichen Vortheile ihren Provinzen durch die von einem Juden (zu eigenem Schaden und Verdruß) begründete Nordbahn erwuchsen, und zum Dank den Wunsch äußern, die außerordentlichen Bedrückungen der Glaubensgenossen des edlen Gründers fortbestehen zu sehen?

drückenden Zustände der Juden völlig unbekannt, und sie hören, wenn davon Erwähnung geschieht, wie mittelalterlichen Mährchen zu. Die öffentliche Meinung wäre somit nur eine günstige und dürfte durch sachgetreue Darstellungen, wie diese, nur zu noch größerm Vortheile gesteigert werden.

§. 40.

f) Entgegenstellung der Sonderinteressen.

Wären Einzelinteressen auf Kosten des Ganzen zu berücksichtigen, so müßten wir noch heute Buchdruckerpresse und Dampfmaschine entbehren, damit nicht der Classe der Abschreiber und Handspinner Abbruch geschähe. Wir würden auch, da wir die Annahme eines verkehrten Grundsatzes durchaus nicht voraussetzen können, über diesen Einwand gleichgültig hinwegschreiben, besorgten wir nicht, daß solche Einzelinteressen sich hier dennoch im Widerspruch mit allgemein angenommenen Grundsätzen herauszustellen wüßten.

Ohne erst die Anwendung dieser letztern auf den vorliegenden Gegenstand zu suchen, können wir gleich für die hier in Rede stehende Specialität eine unzweideutige Abfertigung solchen Sonderinteresses anführen. Als nämlich der bürgerliche Handelsstand in Ollmütz der Prossnitzer Judenschaft das bisher ungestört ausgeübte Recht streitig machen wollte, an den Wochenmarkttagen in der Stadt Ollmütz ihre auf dem Buckel hereingetragenen Waaren an dem ihr anzuweisenden Orte zu verkaufen, wird mit hoher Entschließung vom 22. December 1792 unumwunden erklärt: „daß sie um so mehr ferner hierin zu beschützen seien, als das Publicum

und die Communcaſſa der Stadt ihren unverkennbaren Vortheil darin fänden, und wenn die fünfzehn Kaufleute ihn nicht dabei finden ſollten, ſolches lediglich ihrer größeren Gemächlichkeit und Gewinnſucht beizumeſſen ſei *)."

Im Geiſte dieſer denkwürdigen Worte ließe ſich ſo ziemlich allen Einſprüchen des Zunft- und Krämergeiſtes begegnen. Um wieviel ſtärker mußte dieſem bei Einführung des ſegenreichen Syſtems der Concurrenz oder der erwähnten genialen Erfindungen des Jahrhunderts entgegengetreten werden. Es iſt wahrſcheinlich genug, daß ſich die Gremien der Lohnkutſcher oder der Großfuhrleute gegen Einverleibung von einem oder zwei Juden geſträubt hätten, während ſie den weit bedeutſamern Eintrag, den ihnen die von einem Juden gegründete Eiſenbahn verurſacht, ruhig hinnehmen mußten. Die Müller ſtiften die Bäcker an, keinen jüdiſchen Lehrjungen zu nehmen, um die Barriere zwiſchen ihnen und dem Müllergewerbe zu verſtärken, indeß errichten Juden die erſte Dampfmühle auf Actien und concurriren im Großen ſtatt im Kleinen. So will es der Genius der Zeit, der, ihre großartigen Intereſſen ins Auge faſſend, die kleinen tückiſchen Dämonen des Krämerneides und Vorurtheils zu bannen verſteht.

Durch die Beſchränkung der Juden auf wenige Erwerbszweige entſteht eine Art von doppeltem Monopol zum Nachtheil des Publicums: einmal die vielleicht an Verdrängung der Chriſten grenzende Prädomination der Juden in dem

*) Zuſätze zu Scarl's ſyſtematiſcher Darſtellung der mähriſchen Judenzuſtände. Wien 1841. S. 31.

einen, und umgekehrt die Ausschließung ihrer Concurrenz bei allen übrigen. Man erlaube uns, hier die treffenden Worte eines neuern edlen Vorkämpfers anzuführen *).

„Wär' es vielmehr nicht räthlich, auch alle jene Christen auszuschließen, die in der Ausübung des einen oder andern Gewerbes mehr Gewandtheit verrathen, so wie überhaupt alle Fremden, die als geschickte Meister die Einheimischen gefährten könnten: mit einem Worte, wäre es nicht besser, Jedermann auszuschließen, der durch mehr Verstand und Capital sein Handwerk zweckmäßiger betreiben könnte, und nur demjenigen eine Befugniß zu ertheilen, der durch ein strenges Examen zur Genüge dargethan, daß er gemäß seiner Ungeschicklichkeit und Unkenntniß Niemand zu beeinträchtigen im Stande sein werde?"

Im Uebrigen beweist es die große Lehrerin Erfahrung, daß christliche Handwerker recht wohl neben jüdischen bestehen können, und gewiß würden weder die Einen, noch die Andern dabei stehen bleiben, wenn es nicht ihr Vortheil mit sich brächte. Allein es ist hiebei noch ein sehr wesentlicher Moment in Betracht zu ziehen.

Erwägt man einerseits das vorhin angeführte Verhältniß der israelitischen Population zur christlichen, andererseits aber die Vielheit der ihnen durch Aufhebung der bisherigen Beschränkungen neu zu eröffnenden Wege: so widerspräche es aller Wahrscheinlichkeit, daß einzelne Innungen durch Einverleibung von Juden auf eine Weise übersetzt werden könn-

*) Freiherr von Eötvös über die Emancipation der Juden. Pesth 1841.

ten, die selbst zu einer ungerechten Beschwerde Anlaß gebe. Gesetzt aber, diese Annahme bestätige sich nicht, und das Innungsinteresse nähme wirklich eine so überwiegende Beachtung in Anspruch, so wäre noch immer eine Einleitung denkbar, wodurch auf eine gleichmäßigere Theilnahme der Juden an den verschiedenen Erwerbsarten eingewirkt und zur Schonung selbst des Einzelinteresses allenfalls ihr Antheil an den neu zu eröffnenden numerisch begrenzt würde; allerdings eine Maßregel, welche nur aus dem Grunde eines allmähligen Uebergangs, daher auch nur für den Anfang sich vertheidigen ließe, und selbst da noch in Gründen, die wir für mächtiger halten müssen, ihre Widerlegung finden dürfte.

§. 41.

g) Abneigung gegen Neuerungen.

Da ein großer Theil der heutigen Rechtsbeschränkungen und Belästigungen der Juden einer spätern Zeit angehört, die in die unserige hineinragt, so sei es uns zu bemerken vergönnt, daß wenigstens für diesen Theil nicht nur der Gesichtspunkt der Neuerung wegfiele, sondern vielmehr derjenige einer Abstellung von Neuerungen einträte, und zwar von solchen, welche sich weder mit der Würde, noch mit dem Interesse des Staates vertragen. Was aber die Abstellung jener älteren Mißbräuche betrifft, unter welchen eine ehrenwerthe und bedeutsame Classe schon so lange vergeblich seufzt, so würde der Einwand doch kaum gewichtig genug erscheinen können, nur den gedachten Zeitpunkt noch länger hinaus-

zuſchieben. Denn eine ſolche Neuerung wäre ja vielmehr nur ein natürlicher Fortſchritt, oder noch eigentlicher nur ein Einholungsſchritt der hierin längſt vorangeeilten Zeit zu nennen. Und wir erlauben uns, es mit den öſterreichiſchen Grundprincipien weit unverträglicher zu halten, einer ganzen getreuen Unterthanenclaſſe Gerechtigkeit und billige humane Rückſicht zu verſagen, als einige Modificationen in der bisher in Anſehung ihrer beſtandenen exceptionellen Geſetzgebung zuzulaſſen. Hätte ſolcher Geiſt nicht die Oberhand in Oeſterreich behalten, ſo beſtänden noch heute Hexenprobe und Tortur in ihrer Unvernunft und Unmenſchlichkeit, und eben ſo wenig hätten unter der gegenwärtigen wahrhaft milden Regierung die ſchrecklichen **carceri durissimi** auf dem Spielberg, bei deren Schilderung ſich die Haare emporſträuben, aufgehoben werden können. Denn auch dies war ja eine Neuerung! Nein, ſo wird das conſervative Princip in Oeſterreich nicht verſtanden, kann nicht ſo verſtanden werden, weil es ſich ſonſt in Widerſpruch mit jener edlen Liberalität ſtellte, welche deſſen heutige Staatsmänner charakteriſirt, und jeden Fortſchritt der Civiliſation einer ernſten und umſichtigen Prüfung unterziehen läßt, und weil ein ſo arg nicht verſtandener **status quo**, auf Menſchheit oder Vaterland angewendet, den Einen wie den Andern im Urzuſtand belaſſen hätte.

§. 42.

b) Beſorgniß vor Vermehrung der jüdiſchen Bevölkerung.

Nicht die Quantität, ſondern die Qualität derſel-

den vermöchte Besorgnisse zu erregen, und auf diese würde gewiß vortheilhafter durch Befreiung, als durch Druck eingewirkt werden. Wenn selbst da, wo sie die Zahlreichern sind, kein Uebel sich daraus ergiebt, welches wäre dort zu besorgen, wo die Populationsverhältnisse sie immer als geringe Minderzahl herausstellen werden? Die drückenden Maßnahmen zur Hintanhaltung der jüdischen Bevölkerungszunahme werden meistens eludirt und lassen sich jedenfalls durch Concentration in ihren Wirkungen neutralisiren. Dagegen würde durch das Aufhören des isolirten Zustandes der Juden jede derartige Besorgniß schwinden, und jeder Jude als positiver Zähler zur Staatswohlfahrt mitgerechnet werden können, da er bei eingeflößtem guten Willen durch seinen Kopf oder seinen Arm zum allgemeinen Besten beitragen würde. Gewinnt nur einmal die Ueberzeugung Raum, daß so willige und tüchtige Unterthanen wie die Juden nicht wie das Queckſilber, sondern wie das Salz im Staate zu betrachten seien, dann wird wohl diese Scheu bald schwinden, und es hieße nur ihren Hochmuth erwecken, wenn man Ein- und Ausgang eines jeden desselben auf die bisherige ängstliche Weise controlirte.

§. 43.

i) Die Aufhebung jüdiſcher Rechtsbeſchränkungen ſei eine liberale Idee.

Allerdings ist diese Idee im Schooße repräsentativer Versammlungen oft und glänzend verfochten worden, allein sie kann doch darum nicht eine eigentlich liberale genannt

werden, denn lange zuvor ging die Entfeſſelung von der reinen Monarchie aus. Nicht zu gedenken der unumſchränkten Fürſten, von Cyrus und Alexander dem Großen bis Joſeph dem Großen, die ſich als edle Beſchützer der Juden zeigten, genügt es uns auf dieſen hinzuweiſen. Der öſterreichiſche Alleinherrſcher anerkannte die Menſchen- und Unterthanenrechte der Juden vierzehn Jahre früher, als die franzöſiſche republicaniſche Regierung es that. Eben ſo gingen die jüdiſchen Bürgerrechtsvertheilungen in Deutſchland zumeiſt von rein monarchiſchen Regierungen aus. Und Napoleon und Nikolaus I., erſchienen auch ſie etwa des Liberalismus verdächtig? Wär' es aber auch anders, müßte eine gute und nützliche Idee verworfen werden, weil ſie zugleich eine liberale iſt? Dann aber hätte ſo manche andere, z. B. diejenige der Concurrenz, nicht eintreten können. Eben aber, weil es wahrlich nicht anzunehmen iſt, daß Mißbräuche wie die dargeſtellten einer öffentlichen Debatte Stand zu halten vermöchten, ſcheint es der Würde und dem Intereſſe des monarchiſchen Princips kaum angemeſſen, eine ſo traurige Prärogative auf ſeine Seite ſtellen zu wollen.

§. 44.

k) Zu ſolcher Aufhebung ſei die jüdiſche Bevölkerung in Oeſterreich noch nicht reif.

Der Entgegnung dieſes Einwandes iſt wohl hinlänglich durch die vorangegangenen Expoſitionen des ſittlichen und intellectuellen Standpunktes der Juden in Oeſterreich nachgekommen worden. Es ward übrigens ſehr richtig bemerkt,

daß man in dieſem Betracht eben ſo wenig von der geſammten Judenheit ſprechen könne, wie von der geſammten Chriſtenheit, und dieſe Anſicht wurde ausdrücklich durch die Reſolution vom Jahre 1820 ausgeſprochen, welche die verſchiedenen jüdiſchen Bevölkerungen der öſterreichiſchen Monarchie nach verſchiedenen Culturgraden claſſificirt und behandelt wiſſen will. Iſt einer ſolchen Unterſuchung gehörig Raum gegeben worden, ſo hat man auf Culturgrade ſtoßen müſſen, welche die Aufſtellung eines derartigen Einwandes geradezu unmöglich machen. Im Allgemeinen läßt ſich mit Zuverſicht behaupten, daß die Juden in Oeſterreich gegen ihre längſt emancipirten Glaubensgenoſſen im übrigen Europa in der Cultur wenigſtens nicht zurück ſind; man geht aber kaum zu weit, wenn man von einigen öſterreichiſchen Judenſchaften annimmt, daß bei ſolcher Parallele die bürgerliche Stellung ſich im umgekehrten Verhältniſſe zur erlangten Cultur herausſtelle. Unläugbar findet ſich aber ein ſo ſeltſames Verhältniß zwiſchen den öſterreichiſchen Juden ſelbſt, und zwar in ethnographiſchem, noch mehr aber in hiſtoriſchem Betrachte. Eben ſo wenig, wie wir die niederöſterreichiſchen und böhmiſchen Juden den weit berechtigtern illyriſchen, italieniſchen und ſelbſt galliziſchen an Bildung nachſtehend finden können, eben ſo wenig könnten wir (und wohl ein Jeder mit uns) die Juden von 1789 cultivirter, als die von 1842 finden. Und wir haben dennoch nachgewieſen, daß ſie in dieſer Zeit die weſentlichſten Rückſchritte in ihren bürgerlichen Berechtigungen machten! Mithin wurde wohl nicht mit Unrecht gefragt, welcher Reiſe

es denn bedürfe, um Röcke und Stiefeln zu machen, und ob es sich denn davon handle, alle Schacherjuden mit einem Male zu Staatsbeamten zu erheben? Wir aber möchten uns auf die eine Frage beschränken, wie nämlich die Reife zum Stande des Großhändlers, des Fabricanten, des Arztes, des Advocaten sich mit der Unreife zum Stande des Detailhändlers, des Haus- und Gutsbesitzers, des Apothekers, des Notars vereinbaren lasse? Daß aber keinesfalls der als gereift anerkannte Jude die Schuld seines angeblich ungereiften Glaubensgenossen zu büßen habe, liegt im Geiste der angeführten allerhöchsten Resolution.

§. 45.

I) Diese Aufhebung liege allerdings im Recht und allgemeinen Vortheil, doch könne solche nur allmählig geschehen.

Wir haben Grund, diese Ansicht, welche wir eigentlich nicht zu den Einwänden rechnen, und sie daher auch zum Schlusse derselben versparten, als eine der vorherrschendsten zu betrachten, und wir sind weit enfernt, einem der österreichischen Principien, daß auch das Gute nur langsam einzuführen und reifen zu lassen sei, hiemit entgegentreten zu wollen.

Aber Eines wäre es wohl, das Gute einführen, ein Anderes, das Unrechte abstellen, Eines, den Weizen säen, ein Anderes, das verderbliche Unkraut, das sich darunter eingeschlichen, ausjäten. Nicht die Spitzen desselben reutet der Landmann aus, er kann sich nicht eher zufrieden geben,

als bis er es an der Wurzel gepackt und ausgerodet hat. Und wir können kaum glauben, daß der Staatsmann hierin anders, als der Landmann zu verfahren habe.

Zur vaterländiſchen Ehre ſei es geſagt: Was einmal als Mißbrauch anerkannt ward, iſt raſch, nicht allmählig abgeſchafft worden, und dies nicht allein in den Joſephiniſchen Zeiten: mit Einem Male die Tortur, mit Einem Male die Unehre des Standes und die der unehelichen Geber. Oder wäre es vielleicht beſſer geweſen, heute das langſame Feuer und dreißig Jahre ſpäter den Schwefelfaden, und nach den letzten dreißig Jahren endlich erſt die Daum- und Beinſchrauben abzuſtellen? Mag darum ſelbſt die Abſtellung von Mißbräuchen einem allmähligen Gang zu folgen, die ſchreienden werden gewiß immer eine Ausnahme davon zu machen haben. Was im Jahre 1811 in Oeſterreich ſo raſch geſchah und von Hunderttauſenden von Familien empfunden wurde, — ſprechen wir nicht davon, die Finanznoth mag es hinreichend entſchuldigt haben; allein warum nicht eben ſo raſch ein großes Recht ausgeübt werden könnte, das Tauſende und Tauſende von Familien beglücken würde, fällt ſchwer zu begreifen. Wohl enthält das öſterreichiſche Geſetzbuch die Beſtimmungen, wie lange es brauche, damit ein Recht verjähre, keineswegs aber beſagt es, wie lange ein Unrecht oder ein Vorurtheil beſtehen müſſe, um endlich verjährt zu erſcheinen. Gälte aber dieſelbe Friſt für dieſes, ſo wie für jenes, ſo müßte bereits eine doppelte Verjährungsfriſt für

das durch die Josephinischen Edicte bereits anerkannte Unrecht der bürgerlichen Unterscheidung des Juden eingetreten sein.

Was wir uns übrigens schon bei Beleuchtung der fraglichen Aufhebung unter dem Gesichtspunkte der Neuerung zu sagen erlaubten, mag auch hier seine Geltung finden, da es sich zunächst nicht um Herbeiführung eines neuen Zustandes, sondern um Wiedereinsetzung in einen früher innegehabten handelt. Demnach bedürfte es keinesfalls eines langsamen Ein- und Fortschreitens, um im Jahre 1842 die Juden wieder auf den Standpunkt zu stellen, den sie bereits im Jahre 1789 eingenommen hatten, da sie Güter besitzen und Staatsbeamte werden konnten und nur unbedeutende Steuern zahlten*). Was dann ein Weiteres als dieses betrifft, so ließe sich billigerweise ein fünfzigjähriger Stillstand wohl kaum anders, als durch dasjenige Verfahren ausgleichen, welches bei einem stufenweisen Fortgange am Ende dieses Zeitraums von selbst herbeigeführt worden wäre. Und daß selbst bei einem ungleich langsameren Fortschreiten in der Epoche von 1789—1842, als in jener von 1782—1789, auch der geringste Unterschied in der bürgerlichen Stellung der Juden hätte wegfallen müssen, kann keinem Zweifel unterliegen, vielmehr hieße es das Andenken des großen Kaisers lästern und die vor Augen liegende Progression verläugnen, wenn man annähme, daß er zur Erfüllung seiner diesfälligen Zusage einen so langen Zeitraum im Sinne ge-

*) Und nicht auch in den finsterſten Jahrhunderten??? S. unſer erſtes Buch.

habt hätte. Aber ein Fortſchreiten, an welchem weder Anfang, noch Mitte, noch Ende ſichtbar und beſtimmbar erſchienen, oder aber durch anderſeitiges Rückſchreiten aufgewogen würde, wäre als eine Täuſchung, als eine Hölle auf Erden mit der Dantiſchen Inſchrift: „Lasciate ogni speranza!“ zu betrachten*).

---

*) Wir glauben, uns hiemit der vorangeſtellten Aufgabe entledigt zu haben, den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem die verſchiedenen Einwände zu bekämpfen wären, und ſchmeicheln uns, diejenigen heraufbeſchworen zu haben, die man vernünftigerweiſe für möglich halten könnte. Wir würden, wie geſagt, nicht nöthig gehabt haben, ſo viele Streiche in die Luft zu führen, wenn die vielfach geäußerte Meinung, daß das onus probandi auf der anderen Seite läge, bereits ihre Geltung gefunden hätte. Auf Schalheiten, die nur Bosheit oder Unwiſſenheit aufbringen kann, vermochten wir nicht einzugehen, nur ausnahmsweiſe erwähnen wir eines Urtheils, das wir in dem Buche: „Oeſterreich im Jahre 1840, von einem öſterreichiſchen Staatsmanne“ vorfanden. Wir wollen dem Verfaſſer nicht die mit ſo begreiflicher Vorliebe gewählte Maske eines öſterreichiſchen Staatsmannes herabziehen, und weder ſeine vielen ungerechten Angriffe gegen die öſterreichiſche Staatsverwaltung, noch die an ihm von Recenſenten bewunderte Kunſt, ſeine juridiſchen Studien aufs Sorgfältigſte verbergen zu können, ſondern lediglich ſeine Gründe gegen die Emancipation der Juden hervorheben. Sie laſſen ſich in Kürze auf drei Punkte zurückführen:

a) daß die Juden das Geld lieben; b) ſich nicht dem Ackerbau und den Gewerben widmen; c) keine Heirathen mit Chriſten eingehen. Wir ſtellen den erſten Punkt nicht in Abrede, wenn wir ihn auch nicht als charakteriſtiſche Eigenheit des Juden betrachten, vielmehr mit einem gefeierten öſterreichiſchen Dichter ſagen:

„Ihr ſchmäht, daß wir den Blick zum Mammon wenden;
Wie wir ihn ſuchen, ſuchet ihn auch Ihr.
Nun tappt Ihr plump nach ihm mit ſchweren Händen,
Mit leichter Wünſchelruthe winken wir.“

Unſererſeits können wir aber dem Juden nicht verdenken, wenn er thut, was alle Chriſten thun, und das Geld ſchätzt, ja ſelbſt höher als manche zweideutige Freundſchaft ſchätzt. Wäre es aber wirklich ſein Idol, wie der Verf. ſich ausdrückt, ſo hieße er ja nicht mehr Jude, weil ſein Gottesdienſt nur zu ſehr ſolchem Götzendienſt hinderlich iſt. Die andern Einwürfe finden ſich bereits widerlegt. Den Culminationspunkt der Abſurdität dürfte der Verfaſſer aber mit der Behauptung erreicht haben, „die Juden hätten die Errichtung eines ſelbſtſtändigen Königreiches vor Augen und die Erhebung der Familie ** auf den durch goldne Kräfte garantirten Thron.“ Wir haben auch hierüber bereits geſprochen und wollen zwar die Familie ** von dem Ehrgeize nicht frei ſprechen, ihren friedlichen Scepter über die europäiſchen Börſen zu ſchwingen, kennen ſie aber genau genug, um verſichern zu können, daß ſie nicht daran denkt, ihre Hotels in Regent-street und Rue Lafitte mit irgend einem Königspalaſt in Hebron oder ſelbſt Jeruſalem zu vertauſchen, wenn man auch geneigt wäre, ihr einen ſolchen zu erbauen. Wahrlich, wir haben zu tiefen Reſpect vor den Gegnern, die uns im Geiſte vorſchweben, als daß wir gewärtigen, daß ſie Abgeſchmacktheiten dieſer Art anders als mitleidig belächeln könnten.

Anhang.

Wenn wir die Emancipation der Juden in Oeſterreich nicht nur ungleich weniger, als irgend anderswo vorgerückt ſahen, ſondern ihre Lage daſelbſt weder mit dem Standpunkt der Geſchichte, noch mit dem des Rechtes, noch mit dem des Staatsvortheils vereinbar finden konnten; wenn wir uns ſchmeicheln dürfen, das Trügliche in jedem erdenklichen Einwande angedeutet zu haben, und uns derlei Einwände gegen jene Standpunkte wie Sumpflichter gegen Sonnen erſcheinen mußten; kurz, wenn ſo unbeſtreitbar viel für die Aufhebung der Rechtsbeſchränkungen und Laſten der jüdiſchen Unterthanen in Oeſterreich ſpricht, und ſich für deren Fortbeſtand ſo gar kein Anhaltspunkt ſtichhaltig ergeben will: dann iſt und bleibt dieſer Fortbeſtand ein trauriges, ſchwer zu löſendes Räthſel!

Ungemein aber wird der Verſuch einer Erklärung deſſelben noch dadurch erſchwert, wenn man die Gerechtigkeit, Milde und Einſicht der öſterreichiſchen Staatsverwaltung in

Anschlag bringt und es erwägt, daß die Regierung Kaiser Ferdinand's I. in der That verdient, in den Annalen der Geschichte als die Kaiser Ferdinand's des Gütigen bezeichnet zu werden; ein Ausspruch, den uns weder Furcht noch Schmeichelei abdringen kann, sondern der von Thatsachen hervorgerufen wird, welche wie die Abschaffung der carceri duri, die glorreiche Amnestie in Italien, die Begnadigungen in Ungarn und Siebenbürgen, laut zu allen Herzen sprechen.

Immerhin wollen wir aber noch einen Schritt weiter gehen, um den bösen Zauber ausfindig zu machen, welcher mit einer so unbegreiflichen Gewalt alle Ergebnisse der Geschichte, des Rechts, der Humanität, der Civilisation, der Staatsweisheit und Politik unwirksam zu machen vermag.

Wir glauben zuvörderst das Geheimniß in der Erziehung suchen zu müssen, und zwar nicht in jener der israelitischen, die den Nichtemancipationisten so oft zum Sündenbocke dient, sondern in der Erziehung der christlichen Jugend in Beziehung auf die Juden. Mit dem Juden wird schon das christliche Wickelkind von seiner unvernünftigen Amme oder Wärterin, als gleichbedeutend mit dem Princip des Bösen oder Verächtlichen, geschreckt oder gestachelt, und kaum erhält es die ersten Ideen, so lernt es auch mit seinem Credo und Katechismus die Juden weiter kennen und hassen. Die Juden von damals und heute identificiren sich dem Kinde um so leichter in seiner Einbildung, als der religiöse Unterricht wohl nicht allzu oft darauf Rücksicht nimmt, es darüber anders zu belehren und einen sich so nothwendig

erzeugenden Keim des Haſſes und des Vorurtheils zu erſticken*). Wir wollen, um das Unbillige dieſes Verfahrens zu beleuchten, nicht an Salvador's berühmte Reviſion des Proceſſes Jeſu erinnern, noch überhaupt uns in irgend eine religiöſe Controverſe einlaſſen, vielmehr fällt uns hiebei etwas weit Heiteres und Friedlicheres ein. Wir laſen (und mit uns gewiß viele unſerer Leſer) in Yorick's empfindſamer Reiſe, wie dieſem aus der Verlegenheit geholfen ward, weil der franzöſiſche Miniſter ihn für Yorick den Hofnarren aus Hamlet hielt. So barock der Einfall iſt, ſo paßt er doch vollkommen hieher. Yorick, der ſentimentale Reiſende, iſt ſo wenig der däniſche Hofnarr, als die heutigen Juden diejenigen ſind, die auf Kreuzigung Chriſti beim römiſchen Landpfleger antrugen, und es wäre zum Lachen, ſie dafür büßen laſſen zu wollen, wenn es nicht — zum Weinen wäre. Und was hätten wohl caeteris paribus die Philhellenen geſagt, wenn man ſich der Emancipation und Regeneration der Griechen aus dem Grunde widerſetzt hätte, weil die Schuld der Giftbecher, welche ihre Vorfahren dem Sokrates und Phokion reichten, noch auf ihnen läge? Doch kehren wir zum Chriſtenknaben zurück, der nicht, wie die Faſeleien der Ammenmährchen ſagen, vom Juden gemordet wird, ſondern in dem der Jude geiſtig ermordet, zum wenigſten der Stab über ihn gebrochen wird.

---

*) Vielmehr eher darauf auszugehen ſcheint, ſie erzeugen zu wollen! So belehrte unlängſt der Katechet an der Hauptſchule zu W** ſeine Claſſe, es ſei allerdings zu verwundern, wie Gott ſo lumpichtes Geſindel wie die Juden ſo wunderbar aus Aegypten geführt habe!

Wir sind dabei weit entfernt, der christlichen Religion darin nahe zu treten, als ob sie sich in ihrer Lehre nicht auch hinsichtlich der Juden als Religion der Liebe manifestirte, wir erlauben uns nur bescheidene Zweifel zu äußern, ob diese Beziehung in dem praktischen Unterrichte, namentlich aber in der ersten Kindererziehung, wirklich aufgefaßt werde, und nicht allzumeist der historische Theil der Religion ohne mildernden Commentar Keime des Hasses und Vorurtheils erzeuge*). Weiterhin beim Kinderspiele lernt der Knabe den Namen Jude als Schimpfnamen kennen, und kommt er endlich zum classischen Studium, so geräth er wieder auf Schriftsteller, welche dem Judenthume aus bereits angedeuteten Ursachen nicht hold waren, noch sein konnten. Nun kommt erst das Leben und legt gleichsam die letzte Hand an das schon recht groß gezogene Vorurtheil, indem es die Juden als Heloten oder Parias zeigt, wie sie so häufig dafür genommen werden, wie sie sich in ihrer äußern Erscheinung noch so oft dafür geben. Rechnet man noch hiezu, daß die Stellung der Juden weder in der Geschichte noch in der Gegenwart, weder in der Menschheit noch im Staate, bis jetzt ihre verdiente Würdigung gefunden hat, und erwägt man, welche Mühe es selbst bei später errungener Bildung kostet, lang gehegte Eindrücke aufzuheben, so vermag man schon eher in die widersinnige Ansicht derjenigen einzugehen,

*) Ehre den Judenschriftstellern, die in ihren Schriften hierauf Bedacht genommen, vorzüglich dem würdigen, in diesem Fache noch unerreicht gebliebenen Campe!

welche die Beſtrebungen der Juden, aus ihrem Stande der Erniedrigung ſich emporzuheben und ihre Anſprüche auf Gerechtigkeit und Humanität geltend zu machen, als ſeltſame Anforderungen, ja als Auflehnungen gegen das Herkommen betrachten, wenn gleich ſolcher Anſicht bereits mehr als hinreichend begegnet wurde.

Allein wenn es nicht zu läugnen iſt, daß ſolche Urſachen auch in andern Ländern beſtehen, und dennoch eben ſo wenig wie die hervorgeſuchten Einwände eine mehr oder minder vollſtändige Emancipation der Juden verhindern konnten, ſo müſſen ſich denn doch noch ganz eigenthümliche Hinderniſſe dieſer Maßregel in Oeſterreich entgegenſtellen. Wir fühlen, daß man uns mit dieſem leicht vorauszuſetzenden Einwurf immer mehr in die Enge treibt, und ſehen uns im Intereſſe der Wahrheit, die wir hier vertreten, zu Meinungsgeſtändniſſen genöthigt, die wir nicht länger zurückhalten zu können glauben.

Man hat oft geſagt, in Oeſterreich ſei die Büreaukratie vorherrſchend. So ganz ohne mag das nicht ſein, wenn wir gleich hierin nicht tiefer eingehen wollen, übrigens das Arge, das in einem ſolchen Vorwurf liegen ſollte, nicht recht aufzufaſſen vermöchten. Der öſterreichiſche Beamte iſt im Allgemeinen rechtlich, wenn auch nicht umſichtig und allſeitig, doch fachgebildet und mit geringer Ausnahme ſehr human. Aber auch ängſtlich, ſehr ängſtlich! Vorzüglich glaubt er in zwei Dingen auf ſeinen guten Leumund halten zu müſſen, um ſich in ſeiner Carriere nicht zu ſchaden: nämlich nicht als zu aufgeklärt und gewiß nicht

als beſtechlich zu erſcheinen. Nun wähnt er aber, daß nichts ihm ſo ſehr den Anſchein des Einen oder Andern geben könne, als eine warme Parteinahme in der Sache der Juden, wie dringend auch Recht und Billigkeit dazu auffordern mögen. So überredet ſich ſo Mancher, die Zuſtände gleich von Vorhinein durch eine gefärbte Brille anſehen zu müſſen, oder iſt ehrlich genug, ſich ſeine Unehrlichkeit zu bekennen und es ſich ſelbſt einzugeſtehen, daß er mit Zurückhaltung und Bedenklichkeiten in Judenſachen den vollgültigſten Revers gegen jede Anfechtung der geſchilderten Art einlege. Mögen die Hunderttauſende, die unter unerträglichem Drucke ſeufzen, ſich noch durch andere Generationen hindurchwinden! Was liegt daran? Wenn er nur um ſo ſchneller ſeinen Weg macht. Ehre denen, die ſich über ſo kleinliche Rück- und Abſichten erhaben fühlen, und gewiß auch in dem Herzen ſo manches würdigen öſterreichiſchen Beamten findet das **fiat justitia et pereat mundus** ſeinen Widerhall!

Nicht minder aber treffen wir da, wo wir am wenigſten verſucht wären, es vorauszuſetzen, eine erſtaunliche Unkunde der jüdiſchen Verhältniſſe und Zuſtände. Eines der neueſten und ſchlagendſten Beiſpiele davon finden wir in dem vor mehreren Jahren geſtellten Antrag, wonach von dem zu Wien tolerirten Familienhaupte an die Stelle des früher ausgewieſenen anderweitigen Heimathsſitzes für den Fall, daß nach ſeinem Ableben deſſen Familie nicht in Wien geduldet werden ſollte, nunmehr eine Rente für den Lebensunterhalt derſelben ſichergeſtellt werden ſollte. Offenbar wurden hier die Verhältniſſe der Officiere und Staatsbeamten, welche

einerſeits ein Anrecht auf die Unterſtützung des Staates haben, andererſeits ein von ihrem Erwerb ganz unabhängiges Vermögen beſitzen können, ganz irrthümlich auf die Juden angewendet. Weder haben die Juden ein ſolches Anrecht, noch erhoben ſie je bei ungleich liberaleren Toleranzvorſchriften einen Anſpruch auf Unterſtützung des Staates oder ſelbſt der chriſtlichen Wohlthätigkeitsanſtalten, und es hatten ſich die jüdiſchen als hinreichend erwieſen, um neben den verarmten Einheimiſchen noch zahlreichen Fremden Unterſtützung zu gewähren. Somit fiel das denkbare Motiv eines ſolchen Antrags hinweg. Allein die Ausführung wäre zudem unmöglich, da derjenige, der ſich das nöthige Capital zur Sicherſtellung einer ſolchen Rente entziehen müßte, leicht in den Fall käme, ſich damit ſeines ganzen Handlungsfonds, d. i. ſeines Ackers und Pflugs, wodurch er allein das tägliche Brot zu gewinnen im Stande iſt, zu entäußern. Glücklicherweiſe erwirkten die unmittelbar nach Hofe darüber gerichteten Vorſtellungen und die darüber eingeholten Berichte aller Behörden, daß man, das Unthunliche der Sache einſehend, ſie ſtillſchweigend auf die Seite ſchob. Wäre es aber nicht vielmehr wünſchenswerth, wenn man bei Regulirung der jüdiſchen Verhältniſſe es nicht verſchmähete, die Repräſentanten der Juden ſelbſt zur Begutachtung der in Anſehung ihrer zu ergreifenden Maßregeln aufzufordern, ſo wie man in einigen Staaten und in Oeſterreich ſelbſt den Handelsſtand hinſichtlich neuer Einleitungen im Gebiete des Handels und der Induſtrie ähnlicher Aufforderungen würdigt? Ueber die geltenden Geſetze im Judenſache trifft man oft ſelbſt bei den

darin angeſtellten Beamten eine merkwürdige Lückenhaftigkeit, wobei allerdings auch die zahlreichen Widerſprüche in dieſem Theil der Geſetzgebung, welche endloſe Anfragen veranlaſſen, Manches zu entſchuldigen vermögen. Wie ſehr eine genaue Kenntniß der Juden und ihrer Zuſtände zu einer günſtigeren Beurtheilung der — hinſichtlich ihrer — zu ergreifenden Maßregeln führe, davon ſind mehrfältige Beiſpiele bekannt. Eines der beachtenswertheſten iſt gewiß das des Geheimrathes von Streckfuß in Berlin, welcher, früher ein leidenſchaftlicher Gegner der Juden, neuerlich in einem offenen Sendſchreiben erklärte, wie er die Meinung, welche er früher über die Juden gehabt, durch nähere Kenntniß und Beobachtung derſelben berichtigt habe*), daher er jetzt die

*) Wir würden demnach ungerecht ſein, wenn wir den Mangel an genauer Kenntniß und daraus entſpringender Würdigung der jüdiſchen Zuſtände auf Oeſterreich beſchränken wollten. Zur Entſchuldigung ſolcher darum nicht minder ſchmerzlich fühlbaren Unkunde finden wir nachfolgende Bemerkung geeignet: „Man geräth leicht in Befangenheit, wenn die Abſtimmung über eine große Maſſe theils aus feindſeligen Büchern, theils aus dem Zuſammentreffen mit demjenigen Theile derſelben hervorgeht, der niemals als Vertreter des Ganzen gelten kann. Leider iſt das in unſerer Angelegenheit nur zu häufig, daß die Staatsmänner faſt nur die durch Geſchäfte bedeutenden Häuſer kennen, außerdem aber nur die Unwiſſenden, die Zudringlichen, die Eitlen und die Handel- und Gewinnſuchenden vor ſich ſehen, während ihnen die Kenntnißreichen, die Beſcheidenen, die Verſtändigen und die ruhig ihren Beruf Betreibenden unbekannt bleiben, und ſie von deren Daſein nichts ahnen. Aufgeſucht ſind dieſe nicht, angeſtellt werden ſie nicht, woher ſoll der Staatsmann mit ihnen bekannt werden? Woher ihre Anſichten erfahren? Woher überhaupt den beſten Kern einer allerdings oft ſehr tief geſunkenen Gemeinde beurtheilen lernen? Wodurch zu der Einſicht gelangen, wie man ſie von Innen heraus erziehe?“ Annalen von Joſt. Jahrg. 1841. Nr. 12.

volle bürgerliche Emancipation der Juden des preußischen Staates für eben so nützlich als nothwendig erachte. Wir selbst sind im Stande, einen Pendant hiezu zu liefern. Der verstorbene österr. Regierungsrath S. v. S. zeigte sich in früherer Zeit den Juden sehr abhold, als er aber in Verhältnisse kam, die ihm eine nähere Bekanntschaft mit ihnen abnöthigte, veränderte er seine Meinung so sehr, daß er selbst liberalere Concessionen für sie zu erwirken strebte und zum Theil auch erwirkte. Ein Aehnliches ist von dem verstorbenen Hofrath S. anzurühmen. An allen Genannten haftet nicht der leiseste Verdacht an ihrer musterhaftesten Ehrenhaftigkeit und unbestechlichsten Redlichkeit.

Endlich ist noch Eins — war es wenigstens — das jene vermittelnden Stimmen, wodurch die Klagen der jüdischen Unterthanen vernehmbar werden sollten, oft schüchtern und stumm gemacht haben mag. Wir suchen umsonst nach einem schönern Worte dafür als — Wohldienerei. Und hier ist es, wo wir einen letzten wunden Fleck andeuten müssen, der uns selbst in der innersten Seele schmerzt, und der uns zur Erklärung der langen Dauer der erwähnten Uebelstände nichts weniger als unwesentlich däucht. Trotz dem, daß die Juden dem Kaiser Franz mancherlei Wohlthaten, vorzüglich in Beziehung auf die Hebung ihres Religions- und Unterrichtswesens, zu verdanken haben, wird es Jedem, der sich mit der Geschichte der Juden unter seiner langen Regierung vertraut gemacht hat, sehr schwer werden, sich zu überreden, daß sie von ihm mit väterlicher Liebe

betrachtet worden wären*). Daß jene nichts deſto weniger von Ehrfurcht, Treue und Anerkennung gegen das Andenken dieſes Fürſten ſelbſt bis nach ſeinem Hinſcheiden erfüllt geblieben ſind, beweiſt unter Anderem die Rede, welche der iſraelitiſche Prediger Manheimer zu deſſen Leichenfeier abhielt, und die als eine der beſten bei dieſer Gelegenheit gehaltenen angerühmt ward. Und als zur Errichtung einer Kirche, als eines religiöſen Denkmals für Kaiſer Franz, unter dem Handelsſtande geſammelt ward, waren es die jüdiſchen Mitglieder deſſelben, welche ſich durch ihre reichlichen Beiträge vor Allen auszeichneten. Auch wir ſind weit entfernt, dem Schatten des verewigten Fürſten zu grollen, zumal wir den geſchilderten Einflüſſen einen bedeutenden Theil zuſchreiben zu müſſen glauben. Einem Vater, der alle ſeine Kinder mit ſo zärtlicher Liebe umfaßte, und der oft von unerhörten Unglücksfällen und Sorgen verſtimmt war, konnte es wohl minder verargt werden, wenn er gerade eines — das häßlichere — vernachläſſigtere — minder leiden mochte,

---

*) Nicht nur Stillſtand und Rückſchritt hinſichtlich der Befähigungen der Juden bezeichnen dieſe Epoche, ſondern man hat ſelbſt Aeußerungen von dem verſtorbenen Monarchen angeführt, die, wenn ſie wahr ſind, kaum mit ſeinem gerechten und milden Sinn zu vereinbaren wären. Wenigſtens wird (in Oeſterreich im Jahre 1840) erzählt, die Bitte der böhmiſchen Juden um Abſtellung der Steuernpartition der abgehenden Familien auf die verbleibenden habe immer Abweiſung gefunden, und der Kaiſer habe ſeine entſchiedene Abneigung vor dergleichen Bitten mit den Worten ausgeſprochen: „Wenn auch **nur zwei Juden** in ganz Böhmen verblieben, ſo haben dieſe die ganze Summe allein zu bezahlen.“

ja selbst als wäre es ein untergeschobenes Kind, — rauh zurückstieß und von seinen Thränen und Seufzern ungerührt blieb. Finden wir denn nicht täglich ein Aehnliches in bei weitem minder zahlreichen Familien? Allerdings sehen wir aber auch, daß, wo solches geschieht, das von dem Vater zurückgesetzte Kind dasjenige ist, das im ganzen Hause auf die meiste Geringschätzung und Härte rechnen kann, und dem Jeder ungescheut auf das schonungsloseste begegnen zu können glaubt. Und eine ähnliche Erfahrung konnte sich wohl auch kaum hier ganz verläugnen. Allein zu lange schon und zu unverdient spielen die Juden die Cendrillons in dem großen Vaterhause, und zu fürstlich ist das Gemüth derjenigen, die darin walten, als daß sie nicht auf die baldigste Befreiung von einer so lästigen Rolle mit Zuversicht vertrauen sollten*)!

* * *

Wir kommen nun zum Schlusse noch einmal auf das Thema der Judensteuer zurück, ohne uns dabei der Wiederholung schuldig machen zu wollen. Wir haben gegründete Ursache, den fühlbaren Abgang, der aus Abstellung dieser Steuer entstehen würde, als das vorzüglichste Hinderniß solcher Aufhebung anzusehen. Zwar streitet ihre Fortdauer zu offenbar gegen Recht und Billigkeit, als daß

*) Die neuere Zeit ist mit so Vielem und Ruhmwürdigem in Oesterreich ausgefüllt worden, daß es nicht befremden darf, wenn die Judenfrage, trotz der geschilderten Verhältnisse, sich noch nicht Raum zur umfassenden Würdigung verschaffen konnte.

ein „non olet“ sie noch lange bestehen lassen könnte; zwar sind weniger ungerechte und dabei einträglichere Steuern ohne bestimmte Aussicht des Ersatzes abgestellt worden, wie z. B. die Personal-, Classen-, Erbsteuer; zwar hat man unter weit schwierigeren Umständen Mittel und Wege gefunden, weit größere Ausfälle im Budget, als den Einer Million zu decken, und so weit steht Oesterreich von dem ihm in vielen Stücken befreundeten England nicht ab, um nicht jährlich 100,000 Pfund, die einen Theil seiner eigenen Unterthanen niederdrücken, zu verschmerzen, während jenes auf einmal 20 Millionen Pfund Sterling zur Befreiung der Sklaven auf Westindien verwendet: allein trotz diesem Allen können wir der Versuchung nicht widerstehen, einige Ideen über die Art und Weise, wie ein solcher Ausfall sich hereinbringen ließe, zu äußern.

Am allerwenigsten könnten wir in die Ansicht eingehen, daß den Juden selbst zuzumuthen wäre, die Aufhebung dieser Steuer durch Capitalisirung derselben, wenn gleich nach einem erniedrigten Maßstabe zu erwirken. Die Unbill, eine so wenig begründete und so unverhältnißmäßig große Last auf Eine Unterthanenclasse zu wälzen, bliebe immer dieselbe, und es würde damit allenfalls den Vorsprechern derselben nur das Erröthen erspart, welches sie bei ihrer alljährlichen Wiederkehr überkommen muß. Dagegen wäre die Facultät der Capitalisirung eine Begünstigung so zweideutiger Art, daß es sehr zweifelhaft bleibt, ob die Reicheren sich dazu verstehen wollten; aber gewiß ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Uebrigen sich nicht dazu verstehen könnte.

Höchstens erschiene es uns zulässig, darauf anzutragen, daß die Judenschaften ihren Dank für solche Aufhebung durch Bildung von jüdischen Provinzial-Schulfonds bethätigen mögen.

Hingegen glauben wir, daß die Entfesselung der commerciellen und industriellen Thätigkeit der Juden in Oesterreich, eben durch Aufhebung aller Rechtsbeschränkungen und besondern Steuerlasten, solchen Ausfall an und für sich decken würde, indem das durch diese Steuern repräsentirte und dem Handel und der Industrie entzogene Capital ihnen dadurch zurückgegeben und reichlichere Zinsen als früher gewähren würde. Sollte sich dies nicht als genügend ergeben, so schlagen wir vor, daß dort, wo es am nöthigsten zur Belebung des Handels und der Industrie erschiene, rechtliche Juden von unternehmendem Geiste, oder (nicht und) mit bedeutenden Capitalien durch Rechts- und Steuerfreiheiten herbeigezogen und begünstigt werden möchten, und wir denken nicht, daß die nominale Vermehrung sehr erschreckend sein würde, wenn es sich lediglich darum handeln sollte, durch dieses Vehikel die gedachte Lücke auszufüllen.

Im Uebrigen erlauben wir uns auf so mancherlei Abgaben aufmerksam zu machen, welche in anderen Ländern bestehen, in Oesterreich aber noch unbekannt sind, wiewohl sie von einem richtigeren Princip, als so manche andere auszugehen scheinen; denn uns will einmal diejenige Abgabe als die gerechteste erscheinen, die im richtigsten Verhältnisse zum Einkommen des besteuerten Individuums steht; daher eine allgemeine Einkommensteuer allerdings die billigste wäre,

wenn es ſich nicht in der Praxis ergäbe, daß dabei der Unredlichkeit und Lüge auf Koſten der Redlichkeit und Wahrheitsliebe freies Spiel eingeräumt würde, und die an eine ſolche Steuer geknüpften vexatoriſchen Einrichtungen ſie verwerflich machen. Dagegen glauben wir den indirecten Ausgabeſteuern, oder beſſer geſagt, den Luxusſteuern vor allen andern einen unbedingten Vorzug einräumen zu ſollen. Denn weit mehr noch als die unentbehrlichen, oder ſelbſt der geringſten Claſſe unentbehrlich gewordenen Lebensbedürfniſſe erſcheinen uns die überflüſſigen Dinge zu Objecten der Beſteuerung geeignet. In erſte Linie möchten wir aber diejenigen ſetzen, von deren Beſteuerung eine nachtheilige Rückwirkung auf die Induſtrie nicht einmal denkbar iſt; daher wir uns nicht enthalten können, unter den engliſchen assessed taxes bei den Hunde-, Pferde- und Geſindeſteuern mit beſonderer Vorliebe zu verweilen. Unmittelbar hienach wären wir geneigt diejenigen Dinge zu ſetzen, welche mit Schonung der unterſten Claſſen zu einem ſolchen Bedürfniß geworden ſind, daß aus einer leichten Beſteuerung derſelben (welche deren Ausdehnung dennoch ſehr bedeutend machen könnte) kaum eine Verminderung des Verbrauchs ſich beſorgen ließe: alſo neben der unter die assessed taxes gerechneten Steuer auf Wägen das Exciſe auf Glas und Papier. Ja, wenn wir ſelbſt nur das Letztere in Anſchlag bringen, da Mac-Culloch gegen die Anwendung des Exciſe auf Glas eifert, ſo finden wir noch immer, daß es die bedeutende Summe von circa 900,000 £ im Jahre 1834 betrug, während das geſammte Exciſe auf die zehn Artikel: Auctionen, Spiegel, Glas,

Hopfen, Licenzen (für Brauer, Bierwirthe, Thee- und Kaffehäuser), Malz, Papier, Seife, gebrannte Geister und Essig 15,422000 £ d. i. hundert vier und funfzig Millionen Silbergulden betrug. Dabei sind wir so wenig unbedingte Verehrer des englischen Steuersystems, daß wir uns vielmehr wundern müssen, im Allgemeinen die untern Classen am härtesten durch dasselbe betroffen zu finden. Wenn nun gleich ein jeder dieser noch nicht in Anwendung gebrachten Excise-Artikel uns hinreichend erschiene, um den gedachten Ausfall zu decken, so können wir bei dieser Gelegenheit es uns doch nicht versagen, eine unserer Lieblingsideen zu erwähnen, freilich mit um so größerer Schüchternheit, als wir sie noch nirgends angewendet sehen, und daher billiges Bedenken über die Möglichkeit ihrer Ausführung tragen müssen. Es ist die einer verhältnißmäßigen indirecten Einkommensteuer mit vorzüglicher Berücksichtigung des Verbrauchs von Luxusgegenständen. Der Raum gestattet uns nicht, diese Idee ausführlich darzulegen, sondern nur einzelne Erläuterungen darüber zu geben.

So erscheinen uns Consumtionssteuern auf entbehrliche Kleidungsstoffe nicht minder zulässig, als die auf entbehrliche Comestibeln. Während wir die meisten Colonialartikel, von denen einige sich zu allgemeinen und fast unentbehrlichen Bedürfnissen erhoben haben, mit der enormen Abgabe von circa 100 Procent ihres Werthes belegt sehen, geht der viel leichter zu beseitigende Verbrauch von Luxusgegenständen, namentlich von feineren Kleidungsstoffen, frei von jährlicher Abgabe aus. Sollte es nicht möglich sein, diese

scheinbare Inconsequenz auszugleichen? Alle Seiden-, so wie die feineren und mittleren Wollen-, Leinen- und Baumwollenstoffe schienen uns hiezu vorzüglich geeignet, und eine Verbrauchsabgabe von 5 à 10% dürfte sich eben so zu einem ansehnlichen Betrag erheben, als sie uns keineswegs von der Art scheint, eine verminderte Consumtion herbeizuführen. Denn derjenige, der für den Luxus in seiner Kleidung (durch Seidenstoffe, feineres Tuch, feineres Leinen) z. B. 500 Fl. jährlich ausgiebt, wird denselben wohl kaum mindern, wenn er späterhin 525 Fl. oder 550 Fl. dafür zu bestreiten hat, da in den meisten derartigen Fällen der Antrieb zu solchen Ausgaben von einem Ueberfluß des Einkommens herrührt, mithin die Steuer denjenigen treffen wird, welcher sie am leichtesten verträgt, in den wenigen andern Fällen aber gewiß eher die adäquate Vermehrung des Einkommens, als die Einschränkung der gewohnten und hergebrachten Bedürfnisse erzielt werden wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Gegenstände für den Fall ihrer Ausfuhr einen Rückzoll (**drawback**) zu genießen hätten, und diejenigen Ursachen, die in England die theilweise Abstellung dieser letzteren Einrichtung bewirkten, bestehen für Oesterreich nicht. Denn dort findet sich theils durch die Lage der Fabrikorte, theils durch die Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Communicationen der Unterschleif in Ansehung des **drawbacks** sehr begünstigt, während in Oesterreich diese Umstände weit weniger eintreten, und zudem der **drawback** sich immer auf einen Census beschränken könnte, der expreß angestellte Unterschleifsversuche schon wegen der in Anschlag zu bringenden Frachtkosten kaum decken würde. Was die Er-

hebung und Einziehung dieſer Steuer anbelangt, ſo glauben wir, daß die bei der allgemeinen Verzehrungsſteuer vorgezeichneten Normen auch hier in vielen Stücken ihre Anwendung finden könnten, namentlich aber Abfindung im Einzelnen oder Allgemeinen durch Pauſchalbetrag oder Verpachtung an die betreffenden Fabrikclaſſen ſelbſt die größeren Schwierigkeiten heben würde. Müßte übrigens dieſer Ausfall wieder auf dem Steuerwege gedeckt erſcheinen, und wollte man durchaus zu keiner völlig neuen Maßregel die Zuflucht nehmen, ſo böte ſich als höchſt einfaches, gleichmäßiges und unmerkliches Auskunftsmittel das von Zuſchußkreuzern auf den Steuergulden anderer Abgaben an. Wir wollen uns übrigens gern im voraus beſcheiden, daß von allen dieſen flüchtig hingeworfenen Ideen auch nicht ein einziger Gedanke haltbar wäre; Eines jedoch werden wir nimmermehr mit unſerer Ueberzeugung einigen können, nämlich daß, wenn trotz der großartigeren Betrachtungsweiſe, welche ſo manche unausweichliche Lücke im Staatsbudget in Anſpruch nimmt, dieſe ausgefüllt werden müßte, ſolches nicht auf unbeſchwerliche Art ſtattfinden könnte, und am wenigſten könnten wir einer ſolchen Meinung in einem Augenblicke Raum verſtatten, wo ein eben ſo durch Charakter als durch Geiſt ausgezeichneter Staatsmann an die Spitze des öſterreichiſchen Finanzweſens geſtellt ward.

Nachträge.

volle bürgerliche Emancipation der Juden des preußischen Staates für eben so nützlich als nothwendig erachte. Wir selbst sind im Stande, einen Pendant hiezu zu liefern. Der verstorbene österr. Regierungsrath S. v. S. zeigte sich in früherer Zeit den Juden sehr abhold, als er aber in Verhältnisse kam, die ihm eine nähere Bekanntschaft mit ihnen abnöthigte, veränderte er seine Meinung so sehr, daß er selbst liberalere Concessionen für sie zu erwirken strebte und zum Theil auch erwirkte. Ein Aehnliches ist von dem verstorbenen Hofrath S. anzurühmen. An allen Genannten haftet nicht der leiseste Verdacht an ihrer musterhaftesten Ehrenhaftigkeit und unbestechlichsten Redlichkeit.

Endlich ist noch Eins — war es wenigstens — das jene vermittelnden Stimmen, wodurch die Klagen der jüdischen Unterthanen vernehmbar werden sollten, oft schüchtern und stumm gemacht haben mag. Wir suchen umsonst nach einem schönern Worte dafür als — Wohldienerei. Und hier ist es, wo wir einen letzten wunden Fleck andeuten müssen, der uns selbst in der innersten Seele schmerzt, und der uns zur Erklärung der langen Dauer der erwähnten Uebelstände nichts weniger als unwesentlich däucht. Trotz dem, daß die Juden dem Kaiser Franz mancherlei Wohlthaten, vorzüglich in Beziehung auf die Hebung ihres Religions- und Unterrichtswesens, zu verdanken haben, wird es Jedem, der sich mit der Geschichte der Juden unter seiner langen Regierung vertraut gemacht hat, sehr schwer werden, sich zu überreden, daß sie von ihm mit väterlicher Liebe

Nachträge

zum ersten Buche.

I. Zur Geschichte der Juden in Böhmen.

Die älteren Chroniken versetzen auch die Niederlassung der Juden in Böhmen in das tiefste Alterthum; doch fehlt allen diesen Angaben, wie in Oesterreich, jede Glaubwürdigkeit, und sie beruhen fast durchgehends auf falsch verstandenen Sagen. Uebrigens bleibt es merkwürdig, daß hier die ersten Spuren auf Verfolgungen hindeuten, was wohl die Zeit ihrer Abfassung zur Genüge verräth.

Unter Boleslaw II. sollen die Juden (nach Hagek) gegen die Heiden gute Dienste geleistet und daher die Erlaubniß erhalten haben, eine Synagoge zu errichten, funfzig Jahre aber später unter Spitignew (1053) aus der Hauptstadt des Landes wieder verwiesen worden sein.

Wratislaw II. soll sogar im Jahre 1064 denjenigen mit der Enthauptung gedroht haben, welche sich ferner noch in Böhmen würden sehen lassen. Hagek, welcher dieses erzählt,

ja selbst als wäre es ein untergeschobenes Kind, — rauh zurückstieß und von seinen Thränen und Seufzern ungerührt blieb. Finden wir denn nicht täglich ein Aehnliches in bei weitem minder zahlreichen Familien? Allerdings sehen wir aber auch, daß, wo solches geschieht, das von dem Vater zurückgesetzte Kind dasjenige ist, das im ganzen Hause auf die meiste Geringschätzung und Härte rechnen kann, und dem Jeder ungescheut auf das schonungsloseste begegnen zu können glaubt. Und eine ähnliche Erfahrung konnte sich wohl auch kaum hier ganz verläugnen. Allein zu lange schon und zu unverdient spielen die Juden die Cendrillons in dem großen Vaterhause, und zu fürstlich ist das Gemüth derjenigen, die darin walten, als daß sie nicht auf die baldigste Befreiung von einer so lästigen Rolle mit Zuversicht vertrauen sollten*)!

* * *

Wir kommen nun zum Schlusse noch einmal auf das Thema der Judensteuer zurück, ohne uns dabei der Wiederholung schuldig machen zu wollen. Wir haben gegründete Ursache, den fühlbaren Abgang, der aus Abstellung dieser Steuer entstehen würde, als das vorzüglichste Hinderniß solcher Aufhebung anzusehen. Zwar streitet ihre Fortdauer zu offenbar gegen Recht und Billigkeit, als daß

*) Die neuere Zeit ist mit so Vielem und Ruhmwürdigem in Oesterreich ausgefüllt worden, daß es nicht befremden darf, wenn die Judenfrage, trotz der geschilderten Verhältnisse, sich noch nicht Raum zur umfassenden Würdigung verschaffen konnte.

ein „non olet“ sie noch lange bestehen lassen könnte; zwar sind weniger ungerechte und dabei einträglichere Steuern ohne bestimmte Aussicht des Ersatzes abgestellt worden, wie z. B. die Personal-, Classen-, Erbsteuer; zwar hat man unter weit schwierigeren Umständen Mittel und Wege gefunden, weit größere Ausfälle im Budget, als den Einer Million zu decken, und so weit steht Oesterreich von dem ihm in vielen Stücken befreundeten England nicht ab, um nicht jährlich 100,000 Pfund, die einen Theil seiner eigenen Unterthanen niederdrücken, zu verschmerzen, während jenes auf einmal 20 Millionen Pfund Sterling zur Befreiung der Sklaven auf Westindien verwendet: allein trotz diesem Allen können wir der Versuchung nicht widerstehen, einige Ideen über die Art und Weise, wie ein solcher Ausfall sich hereinbringen ließe, zu äußern.

Am allerwenigsten könnten wir in die Ansicht eingehen, daß den Juden selbst zuzumuthen wäre, die Aufhebung dieser Steuer durch Capitalisirung derselben, wenn gleich nach einem erniedrigten Maßstabe zu erwirken. Die Unbill, eine so wenig begründete und so unverhältnißmäßig große Last auf Eine Unterthanenclasse zu wälzen, bliebe immer dieselbe, und es würde damit allenfalls den Vorsprechern derselben nur das Erröthen erspart, welches sie bei ihrer alljährlichen Wiederkehr überkommen muß. Dagegen wäre die Facultät der Capitalisirung eine Begünstigung so zweideutiger Art, daß es sehr zweifelhaft bleibt, ob die Reicheren sich dazu verstehen wollten; aber gewiß ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Uebrigen sich nicht dazu verstehen könnte.

Höchſtens erſchiene es uns zuläſſig, darauf anzutragen, daß die Judenſchaften ihren Dank für ſolche Aufhebung durch Bildung von jüdiſchen Provinzial-Schulfonds bethätigen mögen.

Hingegen glauben wir, daß die Entfeſſelung der commerciellen und induſtriellen Thätigkeit der Juden in Oeſterreich, eben durch Aufhebung aller Rechtsbeſchränkungen und beſondern Steuerlaſten, ſolchen Ausfall an und für ſich decken würde, indem das durch dieſe Steuern repräſentirte und dem Handel und der Induſtrie entzogene Capital ihnen dadurch zurückgegeben und reichlichere Zinſen als früher gewähren würde. Sollte ſich dies nicht als genügend ergeben, ſo ſchlagen wir vor, daß dort, wo es am nöthigſten zur Belebung des Handels und der Induſtrie erſchiene, rechtliche Juden von unternehmendem Geiſte, oder (nicht und) mit bedeutenden Capitalien durch Rechts- und Steuerfreiheiten herbeigezogen und begünſtigt werden möchten, und wir denken nicht, daß die nominale Vermehrung ſehr erſchreckend ſein würde, wenn es ſich lediglich darum handeln ſollte, durch dieſes Vehikel die gedachte Lücke auszufüllen.

Im Uebrigen erlauben wir uns auf ſo mancherlei Abgaben aufmerkſam zu machen, welche in anderen Ländern beſtehen, in Oeſterreich aber noch unbekannt ſind, wiewohl ſie von einem richtigeren Princip, als ſo manche andere auszugehen ſcheinen; denn uns will einmal diejenige Abgabe als die gerechteſte erſcheinen, die im richtigſten Verhältniſſe zum Einkommen des beſteuerten Individuums ſteht; daher eine allgemeine Einkommenſteuer allerdings die billigſte wäre,

wenn es ſich nicht in der Praxis ergäbe, daß dabei der Unredlichkeit und Lüge auf Koſten der Redlichkeit und Wahrheitsliebe freies Spiel eingeräumt würde, und die an eine ſolche Steuer geknüpften vexatoriſchen Einrichtungen ſie verwerflich machen. Dagegen glauben wir den indirecten Ausgabeſteuern, oder beſſer geſagt, den Luxusſteuern vor allen andern einen unbedingten Vorzug einräumen zu ſollen. Denn weit mehr noch als die unentbehrlichen, oder ſelbſt der geringſten Claſſe unentbehrlich gewordenen Lebensbedürfniſſe erſcheinen uns die überflüſſigen Dinge zu Objecten der Beſteuerung geeignet. In erſte Linie möchten wir aber diejenigen ſetzen, von deren Beſteuerung eine nachtheilige Rückwirkung auf die Induſtrie nicht einmal denkbar iſt; daher wir uns nicht enthalten können, unter den engliſchen assessed taxes bei den Hunde-, Pferde- und Geſindeſteuern mit beſonderer Vorliebe zu verweilen. Unmittelbar hienach wären wir geneigt diejenigen Dinge zu ſetzen, welche mit Schonung der unterſten Claſſen zu einem ſolchen Bedürfniß geworden ſind, daß aus einer leichten Beſteuerung derſelben (welche deren Ausdehnung dennoch ſehr bedeutend machen könnte) kaum eine Verminderung des Verbrauchs ſich beſorgen ließe: alſo neben der unter die assessed taxes gerechneten Steuer auf Wägen das Exciſe auf Glas und Papier. Ja, wenn wir ſelbſt nur das Letztere in Anſchlag bringen, da Mac-Culloch gegen die Anwendung des Exciſe auf Glas eifert, ſo finden wir noch immer, daß es die bedeutende Summe von circa 900,000 £ im Jahre 1834 betrug, während das geſammte Exciſe auf die zehn Artikel: Auctionen, Spiegel, Glas,

Hopfen, Licenzen (für Brauer, Bierwirthe, Thee- und Kaffehäuser), Malz, Papier, Seife, gebrannte Geister und Essig 15,422000 £ d. i. hundert vier und funfzig Millionen Silbergulden betrug. Dabei sind wir so wenig unbedingte Verehrer des englischen Steuersystems, daß wir uns vielmehr wundern müssen, im Allgemeinen die untern Classen am härtesten durch dasselbe betroffen zu finden. Wenn nun gleich ein jeder dieser noch nicht in Anwendung gebrachten Excise-Artikel uns hinreichend erschiene, um den gedachten Ausfall zu decken, so können wir bei dieser Gelegenheit es uns doch nicht versagen, eine unserer Lieblingsideen zu erwähnen, freilich mit um so größerer Schüchternheit, als wir sie noch nirgends angewendet sehen, und daher billiges Bedenken über die Möglichkeit ihrer Ausführung tragen müssen. Es ist die einer verhältnißmäßigen indirecten Einkommensteuer mit vorzüglicher Berücksichtigung des Verbrauchs von Luxusgegenständen. Der Raum gestattet uns nicht, diese Idee ausführlich darzulegen, sondern nur einzelne Erläuterungen darüber zu geben.

So erscheinen uns Consumtionssteuern auf entbehrliche Kleidungsstoffe nicht minder zulässig, als die auf entbehrliche Comestibeln. Während wir die meisten Colonialartikel, von denen einige sich zu allgemeinen und fast unentbehrlichen Bedürfnissen erhoben haben, mit der enormen Abgabe von circa 100 Procent ihres Werthes belegt sehen, geht der viel leichter zu beseitigende Verbrauch von Luxusgegenständen, namentlich von feineren Kleidungsstoffen, frei von jährlicher Abgabe aus. Sollte es nicht möglich sein, diese

ſcheinbare Inconſequenz auszugleichen? Alle Seiden-, ſo wie die feineren und mittleren Wollen-, Leinen- und Baumwollenſtoffe ſchienen uns hiezu vorzüglich geeignet, und eine Verbrauchsabgabe von 5 à 10% dürfte ſich eben ſo zu einem anſehnlichen Betrag erheben, als ſie uns keineswegs von der Art ſcheint, eine verminderte Conſumtion herbeizuführen. Denn derjenige, der für den Luxus in ſeiner Kleidung (durch Seidenſtoffe, feineres Tuch, feineres Leinen) z. B. 500 Fl. jährlich ausgiebt, wird denſelben wohl kaum mindern, wenn er ſpäterhin 525 Fl. oder 550 Fl. dafür zu beſtreiten hat, da in den meiſten derartigen Fällen der Antrieb zu ſolchen Ausgaben von einem Ueberfluß des Einkommens herrührt, mithin die Steuer denjenigen treffen wird, welcher ſie am leichteſten verträgt, in den wenigen andern Fällen aber gewiß eher die adäquate Vermehrung des Einkommens, als die Einſchränkung der gewohnten und hergebrachten Bedürfniſſe erzielt werden wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Gegenſtände für den Fall ihrer Ausfuhr einen Rückzoll (drawback) zu genießen hätten, und diejenigen Urſachen, die in England die theilweiſe Abſtellung dieſer letzteren Einrichtung bewirkten, beſtehen für Oeſterreich nicht. Denn dort findet ſich theils durch die Lage der Fabrikorte, theils durch die Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Communicationen der Unterſchleif in Anſehung des drawbacks ſehr begünſtigt, während in Oeſterreich dieſe Umſtände weit weniger eintreten, und zudem der drawback ſich immer auf einen Cenſus beſchränken könnte, der expreß angeſtellte Unterſchleifsverſuche ſchon wegen der in Anſchlag zu bringenden Frachtkoſten kaum decken würde. Was die Er-

hebung und Einziehung dieſer Steuer anbelangt, ſo glauben wir, daß die bei der allgemeinen Verzehrungsſteuer vorgezeichneten Normen auch hier in vielen Stücken ihre Anwendung finden könnten, namentlich aber Abfindung im Einzelnen oder Allgemeinen durch Pauſchalbetrag oder Verpachtung an die betreffenden Fabrikclaſſen ſelbſt die größeren Schwierigkeiten heben würde. Müßte übrigens dieſer Ausfall wieder auf dem Steuerwege gedeckt erſcheinen, und wollte man durchaus zu keiner völlig neuen Maßregel die Zuflucht nehmen, ſo böte ſich als höchſt einfaches, gleichmäßiges und unmerkliches Auskunftsmittel das von Zuſchußkreuzern auf den Steuergulden anderer Abgaben an. Wir wollen uns übrigens gern im voraus beſcheiden, daß von allen dieſen flüchtig hingeworfenen Ideen auch nicht ein einziger Gedanke haltbar wäre; Eines jedoch werden wir nimmermehr mit unſerer Ueberzeugung einigen können, nämlich daß, wenn trotz der großartigeren Betrachtungsweiſe, welche ſo manche unausweichliche Lücke im Staatsbudget in Anſpruch nimmt, dieſe ausgefüllt werden müßte, ſolches nicht auf unbeſchwerliche Art ſtattfinden könnte, und am wenigſten könnten wir einer ſolchen Meinung in einem Augenblicke Raum verſtatten, wo ein eben ſo durch Charakter als durch Geiſt ausgezeichneter Staatsmann an die Spitze des öſterreichiſchen Finanzweſens geſtellt ward.

Nachträge.

Nachträge

zum ersten Buche.

I. Zur Geschichte der Juden in Böhmen.

Die älteren Chroniken versetzen auch die Niederlassung der Juden in Böhmen in das tiefste Alterthum; doch fehlt allen diesen Angaben, wie in Oesterreich, jede Glaubwürdigkeit, und sie beruhen fast durchgehends auf falsch verstandenen Sagen. Uebrigens bleibt es merkwürdig, daß hier die ersten Spuren auf Verfolgungen hindeuten, was wohl die Zeit ihrer Abfassung zur Genüge verräth.

Unter Boleslaw II. sollen die Juden (nach Hagek) gegen die Heiden gute Dienste geleistet und daher die Erlaubniß erhalten haben, eine Synagoge zu errichten, funfzig Jahre aber später unter Spitignew (1053) aus der Hauptstadt des Landes wieder verwiesen worden sein.

Wratislaw II. soll sogar im Jahre 1064 denjenigen mit der Enthauptung gedroht haben, welche sich ferner noch in Böhmen würden sehen lassen. Hagek, welcher dieses erzählt,

beruft sich dabei auf den Geschichtsschreiber Fortulitius, den indessen außer ihm noch Niemand gesehen hat. Jedenfalls währte die Verbannung nicht lange, denn schon im Jahre 1067 wurden sie wieder in die Kleinseite und bald darauf auch in die Altstadt aufgenommen. Die Chronisten bemerken dazu, daß sie feierlich gelobten, weder List noch Betrug gegen die Christen sich zu erlauben, jährlich noch einmal so viel, als die Christen zu steuern und noch außerdem jährlich 200 Mark zu erlegen; nicht mehr als drei kleine Häuser an sich bringen, auf ihren Kleidern einen Tüchlappen von gelber Farbe tragen und im Uebertretungsfalle verpflichtet sein zu wollen, mit Zurücklassung ihrer Habe, das Land ohne Hoffnung der Wiederkehr zu räumen.

Bald nachher beschuldigt man sie, die Metropolitankirche ausgeraubt zu haben, und gestattete ihnen daher nicht mehr, sich derselben und dem königlichen Schlosse zu nähern; dessenungeachtet wurden sie ferner im Lande geduldet. Sie vermehrten sich von nun an so sehr, daß in wenigen Jahren die Zahl der Erwachsenen in der Hauptstadt auf 5250 Köpfe anwuchs; was veranlaßte, daß in der Folge nur 1000 Köpfe in Prag geduldet, alle übrigen aber aus dem Lande gewiesen wurden.

Alles dieses erzählt der bereits genannte Hagek; Dobner bricht aber mit Recht im 5. Bande seiner Annalen darüber in die Worte aus: „Jam piget, tot Judaeorum fabulas pro gravioribus patriae monumentis ex Hagecio audire.“

Mit größerer Verläßlichkeit darf man sich zu den fol-

genden Nachrichten wenden. Wie überall, so war es auch in Böhmen vorzugsweise der Handel, mit dem sich die Juden ihre Existenz sicherten. Nächst dem Wissehrad hatten sie ihre Kaufläden aufgeschlagen, und bald kamen sie zu großem Reichthume. Darüber entstand Neid und Mißgunst bei den übrigen Bewohnern; der Geist der Verfolgung erwachte. So legt Cosmas zum Jahre 1091 der Gemahlin des mährischen Markgrafen Conrad, Wirbirgen, folgende Worte in den Mund: „Nach Wissehrad ziehe; nirgends kannst du dich besser bereichern, dort findest du an Gold und Silber überreiche Juden, dort die vermöglichsten Kaufleute aller Nationen, die gewaltigsten Schätze, nur dort ist der Schauplatz, deinen Kriegern reiche Beute zu verschaffen."

Noch erhielten sich die Juden aber mehrere Jahre im ruhigen Besitze ihrer erworbenen Güter, bis endlich im Jahre 1096 einige Haufen deutscher Fanatiker aus den bekannten Kreuzfahrern, die zur Eroberung des gelobten Landes auszogen, mehrere deutsche Länder durchstrichen, auch in Böhmen eindrangen und überall, wo ihnen Juden in den Weg kamen, ihre Bekehrung zum christlichen Glauben gewaltsam versuchten. Cosmas, der Bischof von Prag, ließ es zwar nicht an Schutz und Eifer fehlen, dem Unfug Einhalt zu thun; auch Brzetislaw II., welcher in einen Krieg mit den Polen verwickelt war, eilte nach Böhmen zurück, traf aber die Schwärmer nicht mehr, weil sie bereits ihren Zug nach Ungarn fortgesetzt hatten. Die neugetauften Juden kehrten zwar wieder zu ihrem Mosaischen Gesetze zurück, geriethen aber dadurch in große Verfolgungen, und die meisten von

ihnen zogen den Wanderſtab der Taufe vor, den ſie auch mit Zurücklaſſung ihrer Habe wirklich ergriffen *).

Diejenigen, welche in Böhmen zurückblieben, mußten von Neuem beginnen, durch Handel ihren Unterhalt zu ſuchen. Unter gewiſſen Bedingungen **) ward ihnen der freie Verkehr auch geſetzlich geſichert, und ſie ſcheinen von nun an keine weiteren Verfolgungen erlitten zu haben. So faßten ſie immer mehr Fuß; ihre Rechte nahmen zu, und das große

*) Cosmas zum Jahre 1098 erzählt dieſen Vorfall ſehr umſtändlich: „Unde dux valde iratus misit camerarium suum cum aliquibus militibus, ut eos (Judaeos) a vertice usque ad talos exspoliarent; qui veniens convocat ad se majores natu judaeos, et sic orsus est ad eos: O gens progenita manseribus Ismahelita, et partis gratis, cur gazas attenuatis? — Interea quaecunque mea sunt, sunt mea cuncta. Nullas de Solymis res divitiasque tulistis. Uno pro numo ter deni Vespasiano Caesari proscripti, sparsi sic estis in orbe. Macri venistis, macri quo vultis, eatis; quod baptisati sitis, Deus est mihi testis; non me, sed domino sunt ista jubente patrata. Quod autem iterum relapsi estis in judaismum, Cosmas Episcopus videat, quid inde agere debeat. Dixerat haec ex parte ducis et statim erumpentes everterunt domos, acceperunt thesauros, et quidquid suppellectilis optimum invenerunt. Nil nisi quod solum pertinet ad victum grani frumenti eis reliquerunt. O quantum pecuniae miseris judaeis illa die est sublatum; nec succensa Troja tantum divitiarum in Eybrico littore fuit collatum.“

**) Sie ſollten zu ihren Geſchäften keine chriſtlichen Gehülfen verwenden. Für den Mantel, den ſie trugen, mußten ſie bei dem Brückenzoll einen Heller erlegen. Bei der Oſterfeier fand keine Gemeinſchaft zwiſchen Chriſten und Juden ſtatt. Wer aus den Letzteren geraubte Kirchenſachen an ſich brachte, ſollte verbrannt werden; welcher aber mit dem Weibe eines Chriſten einen Ehebruch beging, wurde lebendig begraben u. ſ. w.

Privilegium Ottocar's hatte nur zu bestätigen, was sich im Verlaufe der Zeit factisch gebildet.

II. Ueberblick der Geschichte der Juden in Gallizien.

Die Rechtsverhältnisse der Juden in Gallizien waren factisch begründet, ehe sie gesetzlich bestanden: sie bildeten sich auf historischem Wege in derselben Weise aus, wie jene des Adels und der Städte, und waren stark und kräftig geworden, bevor sie niedergeschrieben wurden. Glaube, Lebensweise und selbst auch der Wirkungskreis, der sich hier aus denselben Gründen, wie in Oesterreich, mit Handel und Leihgeschäft abschloß, hielten zusammen: die Genossenschaft, in ihrem Innern nach religiösen Satzungen verwaltet, gewann im Verlaufe der Zeit durch vorkommende Erlebnisse, durch Uebereinkommen eine sichere Stellung und Haltung nach Außen. Ganz in dieser Weise hat sich allerdings auch das älteste Rechtsleben der deutschen Juden entwickelt und gebildet; allein hier kamen zu bald fremde Elemente hinzu, welche beengten und niederdrückten. In Polen, wo die Juden ums Jahr 1097 zuerst erschienen, blieben sie lange Zeit fort von allen jenen nachtheiligen Einflüssen unberührt, welche der erste große Kreuzzug in Deutschland ausübte; und auch die kirchlichen Bestimmungen haben dort erst viel später zu wirken angefangen. Das Städtewesen, schon seiner Natur nach den Juden so feindselig, kam in Polen nie zu einer solchen Macht, wie in Deutschland; der Adel blieb immer überwiegend, und dieser hat nirgends gedrückt und verfolgt,

weil ihm die Juden ſchnellen Abſatz ſeiner Producte verſchafften und in den Tagen der Noth mit den nöthigen Summen beiſprangen. So erklärt ſich denn von ſelbſt die Erſcheinung, wie in Polen die Anzahl der Juden verhältnißmäßig viel größer iſt, als in allen übrigen Ländern Europas, und wenn wir dort im Mittelalter keine allgemeinen Verfolgungen, ſondern nur einzelne Auftritte finden; wenn die Fürſten bei aller Neigung zu dem Aeußerſten niemals ſchritten, liegt der Grund in dem großen Uebergewicht des Adels. Dadurch ſoll keineswegs geſagt ſein, daß Zeit und Umſtände nicht auch in Polen an dem alten Rechtsſtande der Juden gerüttelt und Beſchränkungen herbeigeführt haben, die einer humanen Geſinnung entgegenſtehen. Dieſelben Motive, an die ſich der Geiſt der Verfolgung in Deutſchland klammerte, treten in Polen auf; auch hier ſpielt der **servus Romanus** ſeine Rolle; auch hier wiederholen ſich die leicht erfundenen Mährchen von heiligen Hoſtien, Kinderraub und Kindermord: allein die Folgen der augenblicklichen oder zeitweiligen Bedrückung waren nie ſo nachhaltig und allgemein, wie anderswo.

„Verbreitet in den meiſten Städten des Königreichs, bildeten die Juden in jeder Stadt eine beſondere Gemeinde unter dem Schutze der Grundherren, oder durch beſondere Verträge mit den Städten. Wo immer die Gemeinden ſtark und wohlhabend waren, ſtellten ſie Aelteſte und Rabbiner an ihre Spitze, welche die Angelegenheiten der Gemeinde (Kahal, Synagoge genannt) zu leiten hatten, wie in andern Ländern; Familien, welche wegen Pachtungen und dergleichen

ihren Sitz auf dem offenen Lande aufgeschlagen hatten, verbanden sich in gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit den nächsten Kahalen, so daß diese sich auch über die Weichbilder der Städte erstreckten und ihre sogenannten Parafien auch auf dem offenen Lande hatten. Gemein- und Speculationsgeist in Verbindung mit ihrer privilegirten Stellung machten aber, daß die polnische Judenschaft auch in einen politischen Körper verschmolz."

„Das Königreich hatten sie in gewisse Provinzen getheilt, deren eine oft mehrere Palatinate in sich faßte; so machte z. B. die Woiwodschaft Krakau und Sandomir eine Provinz aus, eine andere begriff Roth-Reussen und Braclaw; Volhynien und Podolien war jedes eine besondere Provinz u. s. w."

„In jeder solchen Provinz hielten die Vorsteher der Kahale und Synagogen ihre Zusammenkünfte und Landtage unter der Leitung eigener Provinzialvorsteher, und aus der Mitte dieser Versammlungen wurden Abgeordnete nach Warschau geschickt."

„In Warschau selbst machte die Versammlung dieser Abgeordneten die sogenannte Generalität aus, an deren Spitze ein Marschall stand, welcher aller sechs Jahre ernannt und vom Ministerium bestätigt wurde. Er stand also im Grunde der Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der polnischen Judenschaft vor und besorgte ihr Interesse beim Staate."

„Zur Zeit der österreichischen Besitznahme wurden zwar die Provinzialversammlungen, die Generalität und der Mar-

ſchall aufgehoben; der Corporationsgeiſt und die Verbindungen ſind geblieben *)."

Dieſe hiſtoriſche Thatſache begründet zur Genüge unſere im Eingang aufgeſtellte Anſicht. Die Juden bildeten in Polen, wie der Adel und die Städte, eine ſelbſtſtändige Genoſſenſchaft, und als ſolche erhielten ſie ſich fort, geſchützt von den älteſten Geſetzen, und ſelbſt von minder oder wenig günſtigen Regenten unbeirrt. Sie hatten ſowohl in ihren Rechtsangelegenheiten, wie in ihrer politiſchen Stellung jene Sicherheit, die eine naturgemäße Entwickelung überall begründet, und welche ſtark genug geworden war, um ſpätern Verſuchen der Unterdrückung und Beſchränkung zu widerſtehen. Davon war ihre freie Religionsübung eine natürliche Folge, um ſo mehr, als ſich ohne dieſe die beiden erſten Lebensbedingungen nicht denken ließen.

„Religionsverfolgungen waren es vorzüglich, wodurch die Juden aus dem mittleren Europa in die kaum zum Chriſtenthume bekehrten Länder Polens verdrängt worden waren; hier aufgenommen und wichtig geworden, erhielten ſie den ausgedehnteſten Schutz für ihren Gottesdienſt, den ſie ganz nach ihrem Gefallen in Synagogen, Schulen und Privathäuſern einrichteten, und die Sicherheit der Synagogen und Schulen ward, wie jene ihrer Perſonen und Häuſer, gegen Gewaltthätigkeiten und ungerechte Forderungen durch Strafgeſetze beſchirmt."

„Der Bau ihrer Synagogen hing in den königlichen

*) M. Stöger, geſetzliche Verfaſſung der galliziſchen Judenſchaft. 2 Bände. Lemberg, 1833. 8.

Städten von der Erlaubniß des Königs, in herrschaftlichen von jener des Grundherrn ab; nur mußten sie in solcher Entfernung von den katholischen Kirchen errichtet werden, daß sie den dortigen Gottesdienst durch ihr Singen nicht störten."

Die Kaiserin Maria Thereſia stellte den Grundsatz auf, daß in den bis zum Jahre 1776 bestandenen Synagogen noch ferner die Gebete, alle jüdischen Ceremonieen der Beschneidung, Vermählung, Segensprechung und überhaupt alle gewöhnlichen Religionsübungen gehalten werden dürften; jedoch auch nur in diesen. Daher wurde die Aufstellung der Thora, so wie die Abhaltung eigentlich gottesdienstlicher Ceremonieen in Privathäusern verboten, und nur dem einzelnen Bewohner sein Gebet darin erlaubt.

Eindecken, Ausbessern, Erweiterung und neue Aufrichtung der Synagogen, Schulen und Bethäuser ward von einer vorläufigen Bewilligung der Landesstelle abhängig gemacht.

Die Josephinische Judenordnung bestimmte hingegen gleich im ersten Paragraph: „Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche durchaus frei und ungehindert sein, so weit sie mit dieser Judenordnung und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen." Daher ist 1) für ihren Gottesdienst, und 2) für ihre Religionsdiener gesetzliche Vorsorge getroffen; jedoch 3) zugleich für die duldungsmäßige Stellung zum Staate und den übrigen Religionsparteien gesorgt worden *).

*) Stöger. 1. Bd. S. 65.

In frühern Zeiten hatte jede Gemeinde ihre Rabbiner, ohne daß die Regierung einen Einfluß auf deren Ernennung und Amtswirksamkeit nahm, was erst durch die Thereſianiſchen Geſetze geſchah. Dieſe ſtellte einen Oberlandesrabbiner für ganz Gallizien auf und machte von dieſem das geſammte Rabbinat dadurch abhängig, daß die Candidaten von ihm über ihre Gelehrſamkeit geprüft wurden und darüber Zeugniſſe beſitzen mußten; davon blieben nur jene befreit, welche bereits früher einer Rabbinerſtelle mit Zufriedenheit vorgeſtanden hatten. Nebſtdem mußte ein Sittenzeugniß vom Gemeindevorſteher beigebracht werden. Die Wahl eines neuen Rabbiners wurde jedem Kahale *geſtattet*, und zwar ganz nach dem alten Herkommen, durch den Gemeindeausſchuß und durch jene Gemeindeglieder, welche überhaupt das Recht hatten, den Gemeindeverſammlungen beizuwohnen. Der Gewählte erhielt einen Vocationsbrief von der Gemeinde und mußte bei der Landesſtelle um die Beſtätigung einkommen, welche auf drei Jahre gegen Tarenentrichtung gegeben wurde. Nach Verlauf dieſer Zeit mußte die Beſtätigung neuerdings angeſucht werden. Die Amtsverrichtungen und Pflichten der Rabbiner bezogen ſich auf Alles, was die Religion und Juſtiz zum Gegenſtande hat, von der letzteren ſchloß jedoch die Judenordnung ausdrücklich alle Polizeigegenſtände aus und überließ ſie den Gemeindevorſtehern.

Da aber die Thereſianiſche Judenordnung die vielen kleinen Judengemeinden wieder unter ſich durch Bildung von größeren Hauptgemeinden in Zuſammenhang brachte, und

daher weniger Kahalen (Hauptgemeinden), als einzelne Gemeinden wurden, jeder Kahale aber nur seinen Rabbiner haben durfte; so wurden jene Gemeinden, welche künftighin keine Rabbiner mehr hatten, verpflichtet, sich auf Gemeindekosten eigene Schulsinger zu halten, welche auf die Ordnung und Anständigkeit des Gebetes in den Bethäusern zu sehen und zugleich das Schulmeisteramt zu vertreten hatten. Sie wurden mit Bewilligung des Kahalrabbiners bestellt und standen unter seiner Aufsicht, so wie alle Schulsinger und Kahalrabbiner unter der Aufsicht des von der Regierung besonders angestellten Oberlandesrabbiner standen. Im Jahre 1785, als diese Einrichtung gänzlich umgestaltet wurde, fanden sich 64 Kahalrabbiner, und jede der kleinern, in den Kahalen concentrirten Gemeinden hatte ihre Religionsweiser (auch Unterrabbiner genannt), wovon aber die Landesstelle keine weitere Kenntniß nahm.

Ganz dem Geiste entsprechend, in welchem Polen die abgeschlossene bürgerliche und religiöse Selbstständigkeit der Juden anerkannte, bekümmerte sich auch die Regierung vor der österreichischen Besitznahme um das Unterrichtswesen der Juden gar nicht: der Unterricht blieb dem freien Anerbieten der Lehrer und dem Willen der Aeltern überlassen. Wir führen dieses keineswegs an, als wollten wir es als eine besondere Gunst bezeichnen, sondern nur zur Ergänzung unserer Behauptung, daß die alte Idee einer selbstständigen Genossenschaft, indem die innern Angelegenheiten der polnischen Judenschaft selbst nach manchen Stürmen von äußerem Einfluß noch frei blieben, fortwährend anerkannt wurde. Sie

war auf hiſtoriſchem Wege zu Leben und Stärke gekommen und von den älteſten Privilegien der Könige beſtätigt und gegen Eingriffe ſichergeſtellt worden. Hieher gehören die urkundlichen Denkmale von Miecislaw dem Alten 1175, von Heinrich dem Bärtigen, Herzog in Schleſien 1203 — 1207, und vorzugsweiſe von Boleslaw dem Frommen, Herzog von Kaliſch 1264, und Kaſimir dem Großen vom Jahre 1334. Merkwürdig genug haben auch die Freiheitsbriefe der beiden letztern Fürſten eine unverkennbare Verwandtſchaft mit jenem Friedrich's des Streitbaren für die Juden in Oeſterreich. Ein kurzer Auszug wird dieſes beſtätigen.

Nicht anders als auf ausdrückliches Verlangen eines Klägers konnte ein Jude vor Gericht geſtellt werden, und nur der König oder der Woiwode konnte über ihn Recht ſprechen.

Er konnte ſich von der gegen ihn erhobenen Anſchuldigung durch einen Eid reinigen.

Den Mord eines Juden richtete allein der König und beſtrafte den Mörder durch Confiscation ſeiner Güter.

Ward ein Jude nur verwundet, ſo richtete der Woiwode darüber.

Vertrat ein Richter den König oder Woiwoden, ſo durfte er keinen Juden unmittelbar vor ſich fordern, ſondern er mußte ſich in den Bereich einer Synagoge begeben und dort die Unterſuchung beginnen.

Saß der König oder der Woiwode zu Gericht, ſo geſchah dies auf eine feierliche Weiſe.

Wurde ein Jude eines Verbrechens beſchuldigt, ſo mußte

es durch das Zeugniß dreier Christen und dreier Juden bewiesen werden, sonst war es nicht gültig.

Am Sabbathe oder einem andern jüdischen Feiertage durfte keine Rechtssache gegen einen Juden vor Gericht gebracht werden.

Die Zolleinnehmer durften einen Juden, der über die Grenze reiste, nicht visitiren, wenn er erklärte, daß er den Leichnam eines verstorbenen Glaubensgenossen mit sich führe, um ihn zu beerdigen.

Die Entweihung eines jüdischen Kirchhofs oder einer Synagoge wurde ebenso wie Kirchenraub bestraft.

Ueberdies ward verboten, die Juden zu verleumden, oder den Argwohn zu verbreiten, als ob sie Christenblut zu abergläubischen Ceremonieen gebrauchten, was eine Fabel sei.

Eben so günstig waren sie in Bezug auf den Handel gestellt. Ja sie durften auf unbewegliches Eigenthum Geld leihen, und selbst auf christliche Heiligthümer, nur mußten sie diese einer christlichen Person zur Aufbewahrung übergeben.

Hatte eine Jude Geld ausgeliehen, und wurde dasselbe nicht zur festgesetzten Zeit zurückgezahlt, auch nicht innerhalb des nächsten Monats, so war dem Juden gestattet, Zins von Zins zu nehmen, und wenn Jahr und Tag über die Rückzahlung hinging, so wurde das Pfand Eigenthum des Juden.

Man sieht, daß die Juden in Polen so viel an Privatrechtsgesetzen erhielten, als sie wollten, nämlich möglichste Sicherung ihres Geldes, wenn es durch Darlehen in christliche Hände kam. Weitere Bestimmungen des Personen- und

Sachenrechts suchten und erhielten sie vom Staate nicht; sie hielten sich unangefochten an ihre tausendjährigen Talmudsatzungen, und ihr Rabbiner blieb ihr Rechtsgelehrter.

Was insbesondere das Eigenthum unbeweglicher Güter betrifft, so besaßen sie allenthalben Häuser, Grund und Boden; vom Besitze adelicher Güter waren sie durch die Landesverfassung ausgeschlossen, er lag aber auch durchgehends nicht auf dem Wege ihres Strebens. Dagegen war ihnen die Pachtung landtäflicher Realitäten und obrigkeitlicher Gefälle von jeher gestattet, und erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erlitten sie durch rasch auf einander folgende Verbote darin vielfache Beschränkungen. Die Verpachtung der Landgüter bei den gallizischen Gutsbesitzern war besonders ausgedehnt, und sie wird noch sowohl bei ganzen Gütern, als einzelnen obrigkeitlichen Gründen und Meierhöfen angewendet; in welchem Umfange sie früher im Besitze der Juden gewesen, ergiebt sich aus den beschränkenden Bestimmungen.

Zuerst verbot die Theresianische Judenordnung die Pachtung ganzer Dörfer durch Juden; — später wurde befohlen, daß die Juden vor Anfang des Jahres 1787 von der Pachtung der Bier- und Methbrauereien und von allen Schankpachtungen (Arrenden) in den Städten und auf dem offenen Lande entfernt werden sollten. Den dawider handelnden Herrschaften ward eine Strafe von 100 Dukaten angedroht. Dieselben Ursachen motivirten den Befehl, die Juden bis zum 1. November 1785 auch noch von folgenden Pachtungen für immer zu entfernen:

1) Von jener der Güter oder Unterthanen mit allen ihren Schuldigkeiten,
2) der Grundstücke, wenn sie nicht von den Juden selbst bearbeitet werden,
3) der Mahlmühlen,
4) der Dominical-Realitäten in denjenigen Städten, wo dieselben für die neuen Ansiedler aufbehalten worden waren,
5) der Mark- und Standgelder,
6) der kleinen Advocatieen unter dem Namen eines Dritten,
7) der Weggelder,
8) des herrschaftlichen und geistlichen Zehnts, und des Zehnts vom Tabak,
9) der Salzausfuhr,
10) der Bierbrauereien,
11) der Bauholzerzeugung,
12) der Fleischhauereien,
13) der Maß- und Waggelder und
14) der Pflastergelder.

Jedoch soll ihnen die Pachtung der von 10 — 14 angeführten Gegenstände noch drei Jahre, bis zum Ende des Jahres 1787, gelassen werden. Zwar brachte die Josephinische Judenordnung in diese Verbote wieder einige Erleichterung; allein die spätern Verfügungen beschränkten aufs Neue und in einer Weise, daß jetzt als Grundsatz aufgestellt wird:

„Alle Pachtungen obrigkeitlicher, für sich bestehender landtäflicher Realitäten und Gutsantheile, von was immer für

einer Art und Ausdehnung; — ferner aller obrigkeitlichen Gefälle, welche in dem 32. und 34. Paragraph der Judenordnung genannt sind, d. i. von Schankhäusern, Mahlmühlen, Zehenten, Markt-, Stand-, Weide-, Weg- und Pflastergeldern, — oder mit denen irgend eine Jurisdiction verbunden ist — sind in Gallizien dem Juden durchaus verboten; er kann zum rechtmäßigen Besitz von einzelnen Dominicalgründen nur durch Ansiedelung als Ackersmann gelangen."

Die unläugbare Thatsache, daß in Polen früher Handel und Gewerbe ausschließend von den Juden betrieben wurden, daß sich alle Pachtungen in ihren Händen befanden, spricht schon, wenn es auch die alten Privilegien Kasimir's des Großen nicht ausdrücklich sagten, hinreichend für das Recht derselben, sich überall häuslich niederzulassen und frei im Lande herumzuwandern. Erst durch die österreichische Gesetzgebung wurde die Judenschaft in der Regel auf die Städte beschränkt.

Die Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes in dieser Rücksicht durchlief drei Perioden, deren erste während der polnischen Regierung und bis zur Theresianischen Judenordnung jene der Privilegirung, — die zweite bis zum Hofdecrete vom 7. Mai 1705 die der Beschränkung, — die dritte endlich vom Jahre 1785 und vorzüglich seit der Josephinischen Judenordnung jene des Fortschreitens zur Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern genannt werden kann. Dennoch hat der

gegenwärtige gesetzliche und factische Zustand noch manche Eigenthümlichkeiten und Beschränkungen (Stöger I. 175). Wenn von Joseph II. der Grundsatz der Gleichstellung mit den christlichen Gewerbsleuten als durchgreifend ausgesprochen wurde, so erfolgten doch seit 1790 wieder mehrere Verordnungen und Bestimmungen, die sowohl diesem Grundsatze entgegentreten, als auch zu den ältern Verhältnissen in vollkommenem Gegensatze stehen.

Ein gleiches Abweichen von dem Bestehenden und Ueberlieferten zeigt sich auch in Rücksicht des Handels. Wie in den ältesten Zeiten zum großen Nutzen des polnischen Reiches dieser ausschließend und mit großen Vorrechten von den Juden betrieben wurde, so fand die österreichische Regierung noch allen Handel und Verkehr in den Händen derselben. Aber schon Maria Theresia erließ beschränkende Verordnungen, und obgleich die Josephinische Judenordnung den gallizischen Juden nebst den Handwerken den Handel mit jeder Gattung Waare gestattet, in so weit sie dabei die allgemeinen Handelsgesetze beobachten und ihre Bücher vorschriftmäßig und in landesüblicher Sprache führen — so setzte man doch später Ausnahmen fest, die sowohl ganze Handelszweige, als einzelne Handelsartikel betreffen. Auch rücksichtlich der persönlichen Eigenschaften bestehen jetzt einige eigenthümliche Bestimmungen, die sich jedenfalls mit dem Grundsatze der Gleichstellung schwer vereinbaren lassen.

Die Stellung der Juden in dem alten Polen war privilegirt, nebst den allgemeinen Steuern war die

Kopfsteuer ihre einzige Leistung an den Staat; von Dienstleistungen und insbesondere vom Kriegsdienste war keine Rede.

Daß diese Privilegien aufhörten, daß die gallizischen Juden seit Maria Theresia zu den allgemeinen ordentlichen Abgaben und seit Kaiser Joseph zu dem Militärdienste beigezogen wurden, konnte gewiß nur die größte Billigung erhalten. Dagegen widerstritt das späterhin eingeführte, auf Bekenntniß und Ausübung ihrer Religion basirte System besonderer Steuern eben so sehr dem überkommenen Stande, als der ausgesprochenen Tendenz der Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen, und endlich dem Geiste der Loyalität in der österreichischen Gesetzgebung. — — Zum Schlusse wollen wir noch auf die Justizpflege einen flüchtigen Blick werfen.

Die österreichische Regierung fand die Civilgerichtsbarkeit über die Juden in den Händen der Vicepalatine, und in Volhynien in jenen der Staroſten mit der Appellation an dieses Hofgericht, die Criminalgerichtspflege aber bei den Grodgerichten. Sie bestätigte jene bis zur Einführung der Gerichtsstellen; jedoch blieb der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe an das Gubernium offen. Neben ihnen bestanden die Rabbinalgerichte. In den grundherrlichen Städten und Dörfern unterlagen die Juden auch der Jurisdiction der Grundherren.

In der Thereſianischen Judenordnung ward sofort die Gerichtsbarkeit über die polnischen Juden bestimmt, und eigene Judengerichte wurden organisirt.

Alle Criminalfälle blieben jedoch von dem Wirkungskreise derselben ausgeschlossen, so wie alle Civilfälle, in denen ein Jude einen Christen zu belangen hatte, und Streitigkeiten über eine Realität; dergleichen Fälle gehörten zu dem allgemeinen christlichen Gerichtsstande.

Der Jude gegen den Juden aber stand in allen Religions-, Geld- und überhaupt Eigenthumsstreitigkeiten unter dem Rabbinalgerichte, welches in jeder Gemeinde aus dem Gemeinderabbiner und wenigstens zwei Beisitzern zusammengesetzt war. Für Injuriensachen und andere Händel war die Gerichtsbarkeit der Gemeindeältesten competent.

Von dem Rabbinalgerichte ging der Rechtszug sogleich an die allgemeinen Behörden, nämlich an die Appellationskammer und an die oberste Justizstelle, von den Gemeindeältesten aber an den Kreislandesältesten und sodann an das Oberlandes-Rabbinalgericht in Lemberg, welches aus dem Oberlandesrabbiner und fünf Landesjuristen bestand.

Die jüdischen Gerichte erhielten ihre eigenen Vorschriften für ihre innere Bestallung und Wirksamkeit, für Abhörung der Zeugen, Abnahme der Eide, Vollstreckung der Sprüche u. s. w. Vor den allgemeinen Gerichtsbehörden waren aber die Juden auch den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren unterworfen, und dieselben wurden auch als Zeugen zugelassen, wenn ihnen nichts als die Religion entgegenstand.

Ein Christ wider einen Juden hatte die Wahl, den

Letzteren bei seinem Judengerichte oder bei dem christlichen Gerichte zu belangen.

Juden jedoch, die sich einzeln in Orten aufhielten, wo keine Judengemeinde bestand, gehörten unter die Gerichtsbarkeit jener Obrigkeit, unter welcher sie seßhaft oder wohnhaft waren.

Als die österreichische Gerichtsorganisation vollendet war, wurde der besondere Gerichtsstand der Juden aufgehoben, und die Rabbinalgerichte verloren ihre gesetzliche Existenz und Wirksamkeit. Die Juden werden nun rücksichtlich ihres Gerichtsstandes und ihrer Rechtsangelegenheiten nach den allgemeinen Gesetzen behandelt; doch bestehen für sie einige Eigenthümlichkeiten, die ihr Drückendes haben, wie z. B. beim Beweise durch Zeugen, beim Eide u. s. w.

Die Criminalfälle wies schon die Theresianische Judenordnung dem allgemeinen Gerichtsstande zu; das neue Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen kennt durchaus keine Ausnahme.

In politischen Angelegenheiten war die gesammte Judenschaft sogleich bei der Revindication Galliziens dem Landesgubernium unterworfen worden, und blieb es auch, als die Theresianische Judenordnung die Judendirection als abgesonderte Behörde aufstellte.

Auch die Kreisämter hatten einen bestimmten Einfluß auf die Leitung der Direction selbst.

Als aber die Judendirection aufgehoben ward, wurde

die Judenſchaft der ordentlichen Landesobrigkeit nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung in allen politiſchen Angelegenheiten unterworfen; ſo daß die Ortsobrigkeit, ſodann das Kreisamt, endlich die Landesſtelle dieſelben, wie jene der Chriſten und der Ortsgemeinden, zu leiten haben.

Dieſe Unterordnung ſollte das Corporationsweſen der Juden aufheben und ſie mit den übrigen Landeseinwohnern verſchmelzen. Unter die Mittel zu dieſem Zwecke gehörte auch der Befehl, die unterſcheidende Tracht bis zum Jahre 1791 allgemein abzulegen; nur den Rabbinern blieb die bisher übliche Kleidung geſtattet. Dieſer Befehl ward übrigens bald zurückgenommen, und die Behörden haben nur durch Belehrung und Ermunterung — auf die Umänderung der Tracht zu wirken.

Faſſen wir das Geſagte in eine kurze Ueberſicht zuſammen, ſo laſſen ſich mit entſchiedener Zuverſicht folgende Behauptungen aufſtellen.

Die Juden in Polen gelangten bald nach ihrer Einwanderung im eilften Jahrhundert zu einer großen Selbſtſtändigkeit. Handel und Gewerbe, zu welchen die übrigen Einwohner wenig Neigung hatten, wurden ausſchließend von ihnen betrieben, und ſie bildeten ſo gut, wie der Adel und die Städte, eine ſelbſtſtändige Genoſſenſchaft, welche in ihrer innern Angelegenheit unbeirrt, nach Außen bürgerlich und politiſch mit bedeutenden Rechten und Freiheiten verſehen war. Dieſe wurden von den älteſten Landesfürſten nicht nur anerkannt, ſondern erweitert und durch feierliche Urkunden be-

kräftigt. Allerdings versuchten spätere Zeiten daran zu rütteln, und selbst an einzelnen Verfolgungen fehlt es nicht. So verwarf König Alexander im Jahre 1505 selbst das Privilegium des Herzogs Boleslaw, und 1407 unter Ladislaw Jagello's Regierung überließ sich der erhitzte Pöbel in Krakau der zügellosesten Wuth, ebenso 1464 unter der Regierung Kasimir's III. und 1500 unter Johann Albert. Seit 1500 giebt uns aber die Geschichte kein Beispiel mehr, daß das Volk in Masse über sie hergefallen wäre, wenn auch einzelne Fanatiker nichts unversucht ließen, um den Unwillen des Pöbels zu reizen.

Indessen auch die minder günstig gesinnten Regenten griffen nicht, wie in Oesterreich, zerstörend in die alten, rechtsbegründeten Verhältnisse ein; die Juden blieben fortan eine privilegirte Genossenschaft, mit einem gleich dem Adel und den Städten eigenthümlichen Gerichtswesen; ihre Religionsübung war frei; sie besaßen überall Häuser und Grundstücke; sie waren die Pächter des Adels und trieben Handel und Gewerbe im Lande, wo es ihnen immer räthlich schien. Die Kopfsteuer, welche sie zu zahlen hatten, war in der ältesten Zeit entstanden und überstieg nie, so sehr sie auch numerisch zunehmen mochte, das Verhältniß, welches Anzahl und Zeit feststellte.

Als Gallizien an Oesterreich überging, machte sich bald der Grundsatz geltend, die Juden in allen ihren Angelegenheiten den übrigen Bewohnern gleichzustellen. Schon Maria Theresia führte in den überlieferten Verhältnissen

große und bedeutende Veränderungen ein; und die Josephinische Judenordnung von 1789 spricht die Idee der Gleichstellung fast durchgehends aus. In welcher Weise indessen diese durchgeführt wurde, haben wir bereits gesehen. Die Privilegien von Jahrhunderten verschwanden, und fast in allen Beziehungen der Juden trat eine neue Gestaltung ein. Bei einer so durchgreifenden Umänderung mögen sich allerdings Hindernisse der verschiedensten Art erhoben haben, und es wird immer eine schwere Aufgabe bleiben, diese in ihrer Ausdehnung und Wichtigkeit aufzufassen und zu würdigen; gewiß indessen scheint es, daß bei einer Vergleichung der gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in Gallizien mit den frühern sich neue Beschränkungen zeigten, die drücken und beengen, und daß jedenfalls von dem Grundsatze der Gleichstellung seit 1789 in vielen Punkten vollkommen abgegangen worden ist.

In wiefern diese Rückschritte zeitgemäß und von den Umständen gefordert worden sind, dies zu untersuchen, kann wohl nicht Aufgabe dieser Darstellung sein; nur scheint uns da, wo für historisch begründetes Recht ein neues gegeben wird, der Wunsch nicht am unrechten Orte, daß es in einer Weise geschehen möge, die vollen Ersatz bietet. So lange aber dieser nicht gegeben ist, darf sich wenigstens in einem Staate, wie Oesterreich ist, die Hoffnung aussprechen, daß man auf wohlberechnenden Umwegen dem Ziele zustrebe. Die Idee der Gleichstellung, öffentlich ausgesprochen und als Ersatz für eine privilegirte Stellung gefaßt, wird zum Durchbruche kommen und die harten Uebergänge aus-

gleichen, die ſich etwa als nothwendig erwieſen haben. So mit führt der rein hiſtoriſche Standpunkt auch hier zu Ergebniſſen, welche kaum denen ungleich erſcheinen, die aus den allgemein gültigen und in Oeſterreich . poſitiv aufgeſtellten Rechtsgrundſätzen hervorgehen.

Nachträge

zum zweiten Buche.

Im fünften Capitel iſt Seite 278 bei Z. 8. dem Worte „fühlbar“ die Note hinzuzufügen:

Selbſt in der Hauptſtadt Lemberg iſt man noch nicht dahin gekommen, eine ordentliche iſraelitiſche Religionsſchule zu errichten, und geht erſt jetzt damit um, die Erlaubniß hiezu von der Regierung zu erwirken und einen Religionslehrer, welcher zugleich erbauliche Vorträge in deutſcher Sprache abhalten ſoll, anzuſtellen, wozu allerdings die Koſten nur mühſam aufgebracht werden können. So wirkt das Steuerſyſtem auch in dieſer Hinſicht höchſt verderblich auf das ſittliche Fortſchreiten der galliziſchen Judenſchaft ein.

Zu Capitel fünf 2) noch Einiges über die Judensteuer in Böhmen.

Kurz vor Erscheinen dieses Werks kommt uns noch ein bemerkenswerther in No. 117 und 118 der Leipziger allgemeinen Zeitung abgedruckter Aufsatz vor die Augen, und wenn wir auch die Beruhigung daraus schöpfen, keines der wichtigeren Sachverhältnisse in unserer Darstellung übergangen zu haben, so können wir doch nicht umhin, Einiges daraus zu entlehnen, das uns zur Ergänzung derselben dienlich erscheint. Hingegen haben wir es lebhaft zu bedauern, daß der geehrte Verfasser das so wichtige historische Moment außer dem Bereiche seiner Beachtung ließ. Wir müssen daher vor Allem auf dasjenige zurückweisen, was über den Ursprung der böhmischen Judensteuer als Receßsteuer gesagt ward. Denn ist man einmal von dem Gedanken durchdrungen, daß der beabsichtigte Receß gegen eigene Unterthanen ebenso wenig, wie das solidarische Verfahren gegen dieselben, einer Revision Stand halten könne, so vermöchte die hieraus entsprungene Receßsteuer einer anderweitigen Begründung sogar völlig zu entbehren.

Von dem Gesichtspunkt ausgehend, in unserer Darstel-

lung allzu grell einfallende Tinten möglichſt entfernt zu halten, hatten wir den uns allerdings bekannten Umſtand übergangen, daß von dem in Wiener Währung fatirten Vermögen zehn Procent in Conventionsmünze, ſomit 25 kr. (von 1000 Fl. W. W., 100 Fl. C.-M.) zu entrichten kämen, weil wir eine Fatirung in Wiener Währung als Ausnahmsfall betrachteten. Nicht mit Unrecht kann aber dagegen eingewendet werden, daß das Vorkommniß derſelben zu häufig erſcheint, um eine ſolche Anſicht völlig zu rechtfertigen, und zum beſſeren Verſtändniß führen wir dasjenige an, was dort über die Verehelichungen geſagt wird:

„Dieſem Bedrückungsſyſtem wird die Krone aufgeſetzt durch die mit Genehmigung der Regierung getroffene Verordnung, daß jeder ſich Verheirathende ein Vermögen von 300 Fl., wenn er auf dem Lande, von 500 Fl., wenn er in Prag wohnt, angeben und die hievon zu entrichtende dreijährige Judenſteuer ſicher ſtellen muß (dieſes Minimum darf nämlich in Wiener Währung angegeben werden, ohne daß bei der zehnprocentigen Beſteuerung auf die nun 60 kr. ſchlechtere Valuta Rückſicht genommen werde). Nicht ſelten iſt es daher, daß dem jungen Ehepaare, deſſen Habe ohnedies durch die Menge der von jedem ſich verheirathenden Juden zum Behufe der obrigkeitlichen Bewilligung herbeizuſchaffenden Zeugniſſe geſchmolzen iſt, ſchon bei ſeinem Eintritt in die Ehe Armuth und Elend entgegenſtarren, und dem Erwachen am erſten Morgen der Anblick des tiefen Mangels begegnet. Die Judenſteuer hat ihr Letztes aufgezehrt, und dies, weil ſie Juden ſind, und dies, weil ſie, dem Geſetze der Keuſchheit und der

Sittſamkeit gehorchend, die Ehe durch prieſterliche Einſegnung dem unſittlichen Beiſammenſein und der Ausgelaſſenheit vorzogen."

Mit Recht wird ferner hervorgehoben, daß in der Angabe des Vermögens nicht nur das baare zum Handel verwendbare Geld, ſondern auch Grundſtücke, Häuſer, Außenſtände, ſichere oder zweifelhafte Forderungen, Prätioſen, oder was ſonſt immer, nach Abſchlag der Paſſiven eingeſchloſſen ſei, alſo auch von dieſen nicht Frucht bringenden Gütern die Steuer zu entrichten komme. Und weiterhin nicht minder, daß man ſich hinſichtlich der Treue der Vermögensangabe dem öffentlichen großen Bann zu unterziehen habe, im Widerſpruch mit den Staatsgeſetzen, die Bann und Excommunicction der Juden auf das ſtrengſte unterſagen.

Am Schluſſe jenes Aufſatzes wird eine bereits mehrfach angeregte Erwartung ausgedrückt. „Dieſes harte Loos der böhmiſchen Juden zu mildern, ſoll nun der Vorſatz der Staatsregierung ſein. Die weiſe öſterreichiſche Regierung darf mit dieſer Sühne für das durch faſt ein Jahrhundert an mehrern Geſchlechtern begangene Unrecht, für die Hunderttauſenden verurſachte Qual und auf ſie gehäufte Bedrückung nicht zaudern. Die Zeit, wo der Jude das Werkzeug in der Hand der Regierenden war, um durch ihn die Regierten auszuſaugen, iſt vorüber; auch wünſcht ſie der Jude nicht zurück, man hört in Böhmen allgemein wenig von Wucherproceſſen, und wenn der Jude mit landesüblichen 5% Zinſen ſich begnügen muß und wirklich begnügt, wie können geſetzlich von ihm 25% gefordert werden? Solche Anomalie, ſolch verletzender und

die Würde des Staates gefährdender Widerspruch kann in unsern Tagen nicht geduldet werden. Ihm wird entweder durch gänzliche Aufhebung, oder durch theilweise Capitalisation (wie dem Vernehmen nach vorgeschlagen sein soll) abgeholfen werden. Die Zeit weist vorwärts, negirt Stillstand und Rückschritt....."*).

---

*) In einem höchst insipiden Artikel eines neu entstandenen Winkelblattes wird diesen Artikel zu widerlegen und jener Steuer das Wort zu reden versucht. Es liegt außerhalb unserer Tendenz, darauf näher einzugehen, und wir zweifeln überdies nicht, daß die Journalistik sich noch vor Abdruck dieser Zeilen des Gegenstandes bemächtigt und die An- und Absichten des bekannten Verfassers hinlänglich beleuchtet haben wird. Unter Anderm wird der dreimaligen Versteuerung eines und desselben Victuals von Seite des Juden entgegengestellt, daß auch der Christ ein Object mehrfach zu versteuern habe, z. B. die Grundsteuer vom Gerstenfelde, die Biersteuer von dem aus der Gerste verarbeiteten Bier, die Thoraccise bei dessen Einführung in die Stadt, und die Gewerbsteuer für das Ausschankrecht (!!). So sei es auch eine gerechte Klage, daß der Jude 25% bezahlen müsse, während er sich mit 5% zu begnügen habe; doch der Bauer zahle 60 — 70%, der Jude nur 25! Hiebei ist nur die Kleinigkeit übersehen, daß jene angeblichen 60 — 70% vom Einkommen, die 25% aber vom Vermögen zu berechnen sind. Ein Vermögen von 2000 Fl., das zu dem gesetzlichen Zinse 100 Fl. abwirft, wäre mit 500 Fl. zu besteuern, während der Bauer nur 60 Fl. zu versteuern habe, mithin nach der dortigen eignen Angabe, bei der übrigens sehr unpassenden Vergleichung, der Jude durch die Judensteuer allein einen mehr als achtmal größern Druck als selbst der Bauer erleidet. Diese wenigen Pröbchen zeigen wohl hinlänglich von dem Geiste dieses Antagonisten!

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.
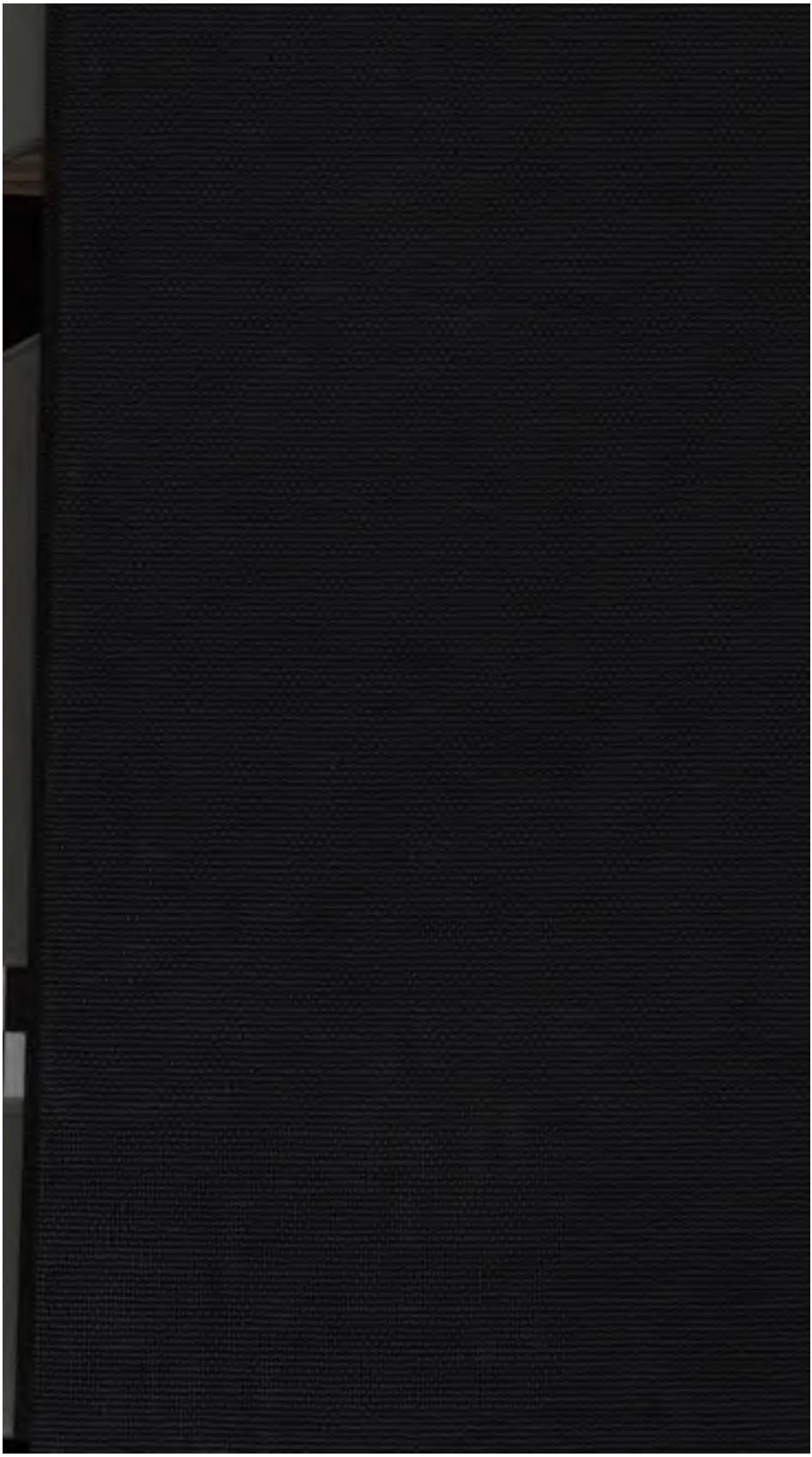
3 2044 018 780 593